FORMULARIUM, AD TRACTATUM DE COMMISSARIIS, ET COMMISSIONIBUS CAMERAE...

Rutger Rulant

Digitized by Google

Der Ander Theil

Deß Formularij / zum Tractat von Commissarien vnnd Commissionen Cameræ Imperialis gehörig / in sechs Bücher abgetheilt.

Darinnen in Specie der gantze Proceß / Zeugen zu ewiger gedächtnuß / vnnd ordinarie zu verhören / den Augenschein der Grentzen vnd Gefengnuß eynzunemmen / auch Instrumenta vnd briefflíche Vrkunden zu transsumiren begriffen.

Allen Richtern / Advocaten / Procuratorn / Notarien vnd Schreibern zu gutem in Truck verfertigt /

Durch

Den Ehrnvesten vnd Hochgelehrten Herrn Rutgern Rulant / der Rechten Doctorn.

EDITIO SECVNDA.

Mit Röm. Keyſ. Majeſtet Freyheit.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn durch Nicolaum Hoffmann / Sumptibus Rulandiorum,

Im Jahr M. DC. XVII.

Den Edlen/ Ehrnvesten Hoch vnnd Wolgelehrten/ Achtbaren/ Fürsichtigen/ auch Wolweisen Herren Bürgermeistern vnd Rahte der freyen deß heiligen Reichs Statt/ Rotenburg an der Tauber/ meinen insonders großgünstigen Herren vnd Gönnern.

DAß des Menschen Leben/ Großgünstige Herren vnd gönner/ in dieser Welt ein stettiger kampff/ jammer vnd noth seye/ bezeugen nicht allein/ neben der heiligen Schrifft/ die Heyden/ sondern es gibts auch die tägliche Erfahrung/ daß es also billich heist/

Omnibus in regnis, regionibus, vrbibus, aulis,
Est labor atque dolor, est dolor atque labor.

Dann so viel die Arbeit anlangt/ daß alle Menschen damit/ wie der Vogel mit dem fliegen/ behafftet/ ist auß dem/ was oben in der Vorrede deß ersten Theils erwehnet/ genugsam zuvermercken/ vnd hat es auch gleichen zustandt mit dem schmertzen/ dann wo findet man einen Menschen der nicht jnnerlich/ oder eusserlich an Ehr/ Leib vnd Gut/ entweder zu gleich oder sonderlich noht vnd schmertzen leide: daher dann recht vnd wol gesagt ist/ Optimus ille, qui minimis vrgetur. Weil dann die Menschliche Natur sich eynbildet/ daß es billich nicht also seyn solte/ auch solches den Creaturen viel mehr/ als jhrem Schöpffer/ den sie darzu verorsachet/ zuschreiben: so suchet sie auch gemeiniglich zu forderst bey den Creaturen viel mehr/ dann bey jhrem Schöpffer/ linderung deßelben/ wie man dann siehet/ daß etliche diese/ jene andere mittel zu abhelffung jrer

beschwernussen an die hand nemmen: die jnnerlich angefochtene brauchen sich entweder der Beschwerer/ Zauberer/ vnnd Wahrsager Raht/ oder aber/ wann sie es recht treffen wöllen/ der eusserlichen Medicin/ vermeinen/ wañ sie dardurch externam causam morbi, humorem melancholicum vertreiben/ seye jnen geholffen. Deren Ehr gefahr leidet/ nemmen entweder die Rachwehr mit der Faust/ oder der Feder retorquendo mit sonderlichem lust/ nach dem gemeinen Vers Iuuenal. Sat. 3.

Est vindicta bonum, vita iucundius ipsa.

Oder aber den ordentlichen diß falls in Göttlichen vnd weltlichen Rechten zugelassenen weg/ an die hand/ damit sie sich offtermals (wann sie den sachen nit jre gebürende maß zugeben wissen) zu todt martern vnd plagen: Die so an jren Gütern einigen anstoß leiden/ dichten vnd trachten eintzig vnd allein dahin/ wie sie solche entweder de facto, oder mit gewalt behalten/ oder andern vermittels deß Faustrechts entziehen/ oder aber durch schwere rechtfertigung/ mit verlierung Zeit/ Gelt/ Mühe vnd Arbeit/ siue per fas, siue per nefas, an sich bringē: Die mit Leibskranckheiten behafftet/ suchen ohne allen vnterscheidt Raht von wem der auch komme/ achten keiner Secten/ vnd gilt jnen Galenus vnd Paracelsus, Docti vnd Empirici, ja Juden vnd Christen (vnangesehen die Rechte zwischen diesen einen grossen vnterscheidt machen/ c. nullus eorum. 13. c. omnes 14. in princ. caus. 28. quæst. 1. canon. Apostolor. 69. Marqu. de Susan. de Iudæis, part. 2. c. 7. nu. 10. & 11. Choppin. latiss. de morib. Parisien. lib. 7. tit. 8. nu. 10.) gleichen viel: vnd diß seynd gleichsamb die particularia remedia, zu welchen die Leuth gemeinlich/ wann sie mit einer dieser beschwerden behafftet/ als ad sacram anchoram lauffen.

Weil aber etliche sehen/ daß mit diesen mittlen jnen nit als bald geholffen/ oder sich sonsten denen nit vnter werf-

fen wollen/pflegen sie sich nach einer Panacæa zu bewerben vnd vmbzuthun: vnd seyndt deroselben zweyerley art. Dañ etliche brauchen sich Fressens/ Sauffens/ spielens/ Vnzucht/ vnnd anderer Leichtfertigkeit/ gäntzlicher meynung vnd zuversicht/ daß jnen dardurch gewiß geholffen werde/ dazu sie dann auch/ weil die Natur nur zum bösen geneiget/ vnd der Teuffel nit feyret/ sich vmb so viel leichter bewegen lassen. Die andern aber/ weil sie sehen/ daß diese Panacæa den obenangezognen Schmertzen eben/ wie das Oel vnd Saltzwasser Fewer löschet/ vnd tiefferzu Christlichem gemüth führen/ dz jnen alles Creutz vnd Leiden/ zu bewärung jres Christenthumbs/ zustosse/ erachten diß die rechte Panacæam seyn/ wann sie zu forderst zu Gott seufftzen/ vnd in jhrem täglichen Gebett sprechen/ vnd sagen/ Christe laboris onus tibi tolle, medere dolori, vñ darauff anderer/ sonderlich aber in Gottes Wort vnd den rechten verbottenen Mitteln sich eusseren: Dieweil sie aber spüren/ daß menschliche Natur/ Fleisch vnnd Blut/ sich der schweren gedancken/ auch bey den Frömsten/ nit also bald vnnd schlechtlich entschlagen mag/ trachten sie darneben nach eusserlichen ehrlichen vñ in Gottes Wort verstatteten exercitiis, wie dann Gottsförchtige gemeinlich/ wañ sie mit schwachheit beladen/ vñ also zu leiblichen exercitiis vnqualificirt, sich vmb conuersation guter Leut/ oder aber nach der lieblichen Music/ welche auch den schmertzen lindert/ vmbthun. Andere stärckere aber/ wann sie ausser den Stätten gesessen/ vnnd der Conuersation vnd Music in mangel stehen/ behelffen sich deß Reitens/ Jagens vnnd Fischens. Dennach aber solches alle zeit zu vben/ auch jedermans gelegenheit/ Rosß/ Hund/ Garn/ vnd Jäger zu halten nit ist/ befleissigen sich gemeinlich/ so in/ als ausserhalb der Stätten gesessene Personen/ deß lesens/ welches

auch vnter den andern allen bey nahe das fürnembst exercicium vnd mittel ist. Es seynd aber etlichen auch diese exercitia zuhinlegung jres anligens zu schwach/angemerckt daß jnen das ort vnd die Leut/da sie das Vnglück troffen/zuwider/derowegen sie dieselben verlassen/vñ sich anders wohin (da sie/wo nicht allen oben angezogenen exercitiis, jedoch der Conversation vnnd lesung der Bücher abwarten können) begeben/vnd niderlassen.

Als ich nu diß alles von jugend auff etlicher massen zu gemüt gefüret/vnd dabey betrachtet/dz ein jedes ort ehrlicher Leut Vatterland seye/nach deß Ouidii verß/li.1.Fast.

Omne solum forti patria est, vt piscibus æquor:
Et volucri, vacuo quidquid in orbe patet.

Hab ich mich vnd das meine Gott befohlen/vñ an andere frembde örter begeben/daselbsten neben conuersation guter Leut/mit lesung vnd betrachtung allerley Bücher/nit allein meins Vatterlands vnheil/sonder auch andere oben eyngangs angeregte/vnd mir fast allezugestandene Beschwernussen/numehr in die 20. Jar hero/so in als ausserhalb Teutschlands/auß dem sinn geschlagen/vnnd durch Göttliche hilff glücklich vberwunden. Weil aber darauß (wie dañ Gott denen/so jm vertrauwen/vnd zugelassener mittel sich gebrauchen/je einen Nutz vber den andern zuschickt) auch dieses erfolgt/daß ich neben der Delectation vñ Recreation einen ziemlichen fortgang gewunnen/dergestallt/dz ich nunmehr auch andern damit dienen köndte/ist solches auch nit von mir vnterlassen worden: sondern hab einem jeden auff sein ansuchen jederzeit mich willfährig erzeigt: Gestallt ich dann etliche Jar hero (on vnziemlichen ruhm zu melden) jedermänniglich/so es an mich gesunnen/zu Speyr mit rahten vñ aduociren also gedienet/daß man verhoffentlich damit zu frieden gewesen: dieweil

es aber

es aber heutigs tags (dieser der rechtē meynung zuwider: Quod ciuilis scientia precio nummario æstimari non debeat) dafür gehalten wirdt/daß solchs mehr vmb den Genieß/als obangezogener Vrsachen halben geschehe/seynd von mir diesen Argwon abzulehnen/etliche Stunden zu lesung/so wol geistlicher als politischer vñ Rechtsbücher/ergetzung halbē/jederzeit abgebrochen/der meinung/darauß etwas zu colligiren/so mir zu keinem eusserlichen gewiñ/sondern dem gemeinen Nutzen zum besten gereichen möchte. Wie dann auch anfänglich auß solcher extraordinari Arbeit/auff guter Freund anhalten/der tractatus de Commissariis & Commissionibus von mir ist verfertiget/vnd in Truck gegeben worden/verhoffend/es were numehr mir selbsten/vnd meinem Nutzen selbstē gnugsam geholffen. Es seynd aber vnter dessen/neben meines lieben Vatterlands/der Statt Aach betrübten zustand/auch ander beschwernussen/sonderlich aber den Gelehrten hässig/vnd vngewogener Leut listige practicken vnd vexationes, häuffig/wie Meereswellen/hinzu geschlagen: Solche nun auch zu vberwinden/vnd weil es sich anders/jetziger zeit vnd gelegenheit nach/nit wol gebüren wöllen/sein maß zu geben/hab ich (neben andern im ersten Theil angezogenen vrsachen) gegenwertiges Buch verfertiget/vnnd dessen Nutz/Gott lob (auch mit solcher Leut verwundern) würcklich empfunden vnd genossen. Derowegen ichs Gott zu ehren/vñ meinem nehesten zum besten/den Feinden aber zum spiegel in Truck zu geben/vnd mit dem Ouidian. elogio, 1. lib. Trist.

Vade sed incultus, qualem decet exulis esse,
Infelix habitum, temporis huius, habe.

außgehen lassen: E. F. W. aber diesen zweyten Theil dedicieren wöllen/weil dieselbe mich vor diesem/als ich zu vnterschiedenen malen/in jhrer Statt/so wol verrichtung

der Keyserl. Commissionen (da dann auch ein theil dieses Wercks seinen vrsprung/wie die verlesung desselben außweiset/genom̃en hat) als anderer sachen halben mich auffgehalten/mit vielē gutthaten gleichsam vberschüttet/welche ich dañ keins wegs in vergeß gestelt/sondern auff mittel vnd weg gedacht/wie ich dz Laster der vndanckbarkeit/welchs alle andere vbertrifft/euitirn vñ vermeiden möchte/derowegen ich dañ als ein Gartner der höhere Gaben als sein Gewächs grossen Herrn zu gebē nit hat/zu anzeigung meines danckbarn gemüts/den jenigen/so mir zum offtermals von E. F. W. gesellschafft zu leistē zugeordnet/meinen zuvor außgangenen Tractatum zugeschickt/welcher auch jnen/wie von deren Syndico, meinem günstigen vertrauweten Freund/Herrn Doctor Friderichen Prenninger/sonsten Branio genannt/erfahren lieb vnd angenem gewesen/deßwegen ich dann keinen vmbgang haben wollen/E. F. W. sampt vnd sonders diesen Theil zu offeriren/vnd zur Defension auffzutragen/der trōstlichen hoffnung/es werde jnen dasselb also gefallen/vnd sich deß patrocinij großgünstig vnbeschwert gern unternem̃en/darumb ich dann höchstes Fleiß hiermit gebetten haben wil/Den Allmächtigen bittend/daß er dieselbe bey diesen geschwinden vnd gefährlichen Leufften bey der Lehr Göttliches Worts/welche sie mit erhaltung einer wol/vnd mit grossen Kosten angestellter Schulen/auch einer mercklichen anzahl Kirchen/vnnd darzu gehöriger Prediger/in vnd ausser der Statt/in jhrer eine grosse Meilwegs vmb vnd vmb gehegter Landwehr/biß daher rein erhalten/im Frieden beschützen vnd fristen wolle. Datum Hamburg am 2. tag Februarij/anno 1599.

E. F. W.

Herrlig. vnd Gunst.

dienstwilliger

Rutger Rulant D.

Register vber den andern Theil deß Formularii/ darinn aller Capittel vnd Formulen Innhalt kürtzlich begriffen.

Das Erste Buch.

Von Commissionen zur ewigen gedächtnuß.

Das erste Capittel.

Wie die commissiones inerhalb Gerichts begert werden/ vnd was daselbsten beyderseits disputirt wirdt.

FORMVLA I.

Das Protocoll/wie die Supplication vbergeben wirdt. 1

FORMVLA II.

Copia supplicationis. ibid.

FORMVLA III.

Exceptiones wider vorgesetzte supplication. 2

FORMVLA IV.

Vlterius protocollum. 4

FORMVLA V.

Replicæ. 5

Das ander Capittel.

Wie diese commissiones ausserhalb Gerichts gesucht werden.

FORMVLA I.

Eine Supplication Zeugen zuverhören/vnd augenschein eynzunemen/ ab actore. 7

FORMVLA II.

Wie vmb editirung der Instrumenten/Zeugen verhör vnnd augenschein diese Commission begehrt wirdt. 8

FORMVLA III.

Wie vmb erhebung der Stein supplicieret wirdt. 10

Das dritte Capittel.

Wie diese Commissiones in der Cantzley verfertiget werden.

FORMVLA I.

Eine Commission ad memoriam, wegen Alterthumb zu verhörung der Zeugen/vnd augenschein ohn Maler eynzunemmen. 10

FORMVLA II.

In welcher wegen alter vnd anderer vrsachen die commissio außgangen/Zeugen zuverhören/vnnd mit einem Mahler den Augenschein eynzunemmen. 12

FORMVLA III.

Wegen Besichtigung der Stein. 14

Das Ander Buch.

Von Zeugen verhör.

Das erste Capittel.

Von der Zeugen Citation.

FORMVLA

I.

Wie man viel Zeugen zu gleich citiren sol. 15

FORMVLA

II.

Citation an eine priuat person/mit vberschickung der Commission. 16

FORMVLA

III.

Der vorigen gleich Lateinisch. 17

FORMVLA

IV.

Erwiderte Citation/wann das Examen auffgeschoben gewesen. 18

Das ander Capittel.

Von entschuldigungen/dadurch die Zeugen sich gantz frey zumachen vnterstehen.

FORMVLA

I.

Wie der Zeug vorwendt/daß er interesse bey der sachen habe. 19

FORMVLA

II.

Wie ein Zeug sich entschüldige/daß er zuvor vom gegentheil zum Zeugen gebraucht worden/vnd doch euentualiter cũ protestatione sich einlest. 20

FORMVLA

III.

Daß testis Aduocatus causæ gewesen. 21

Das dritte Capittel.

Von entschüldigungen/so dem Commissario zeit/ziel vnnd maß vorschreiben

FORMVLA

I.

Entschuldigung eines Obersten/welcher begehrt in seinem Hauß sich zu examiniren. 21

FORMVLA

II.

Andere Citation an vorberührten Obristen. 22

FORMVLA

III.

Andere deß Herren Obristen entschuldigung. ibid.

FORMVLA

IV.

Wie ein Fürst seine Statthalter entschüldiget/vnd in seiner behausung zu examiniren begehrt. 25

FORMVLA

V.

Antwort der Herren Commissarien auff diese Fürstliche entschüldigung/mit oblation/wann der Zeug mit den andern geschworen/ihn als dañ durch etliche verhören zulassen. ibid.

FORMVLA

VI.

Weitere deß Herren Statthalters F. von S. entschuldigung. 24

FORMVLA

VII.

Entschuldigung Rähte/Cantzlers vnd Thumbcapitels/darinnen wegen vbel insinuirter Citation geklagt vnd cautio der Zehrung halber gefordert wirdt. ibid.

For-

FORMVLA
VIIX.
Antwort der Herren Commissarien auff das P. schreiben/da der excusant seiner zeugnuß erlassen / vnnd allein transmissio instrumentorum begert wirdt. 25

FORMVLA
IX.
Recepisse eines Canzlers der sich beklagt/daß wider den stylum citatio prima sub pœna außgangē/auch sich eynzustellen erbeut/ jedoch cum eventuali excusatione. 27

FORMVLA
X.
Entschuldigung eines Canzlers/dz er seines Herren diener/ vnnd derowegen nit erscheinen könne / mit bitt sich zu hauß zu examiniren. ibid.

FORMVLA
XI.
Antwort der Herren Commissarien auff deß Fürstlichē Canzlers entschuldigung. 28

FORMVLA
XII.
Antwort vnnd bitt deß Fürstlichen Canzlers auff nechstgesetztes schreibē/ mit beschwerung/dz sie jn in pœnam erklärt/stelt es aber zu der Keyserlicher Majestet. 29

FORMVLA
XIII.
Antwort der Herren Commissarien auff deß Fürstlichen Canzlers bitt. 30

FORMVLA
XIV.
Weiter erklärung der Herren Commissarien auff deß Fürstlichen Canzlers Schreiben / darinnen das vorige Schreiben retractirt wirdt. 39

FORMVLA
XV.
Recepisse vnd bekandtnuß eines Canzlers/ dz er die Citation empfangen / mit angehefftter excusation/weil er in Herren dienst verreisen müste. 31

FORMVLA
XVI.
Fernere schreiben deß Fürstlichen Canzlers als er wider zu hauß kommen. 32

FORMVLA
XVII.
Wie ein Hoffrichter sich Herren geschefften halben entschuldige/ vnd vñ prorogation auch zuschickung Rossi vnd Wagen anhelt. ibid.

FORMVLA
XIIX.
Exceptio daß die Citation nit recht insinuirt / mit angehefftter entschüldigung. 33

FORMVLA
XIX.
Entschuldigung mit angehefftter bitt Wagen vnd Pferdt zuschicken. 34

FORMVLA
XX.
Entschüldigung/ daß der ohrt contagiosus, von den Partheyen dem Commissario vorbracht. 35

FORMVLA
XXI.
Wie krancke Zeugen von den partheyen selbst entschuldiget werden. 36

FORMVLA
XXII.
Wie die parthey die Zeugen anderer Vrsachen halben entschüldiget. ibid.

Das vierdte Capittel.

Wie der Commissarius ferner verfährt / wann die excusationes eynkommen vnd erheblich seynd.

FORMVLA I.

Wie der Commissarius die Zeugē für entschüldiget helt / vnnd hernaher weiter citirt. ibid.

FORMVLA II.

Wie die excusatio angenommen vnnd hernaher cessante causa ferner Proceß sub pœna erkant werden. 37

FORMVLA III.

Wie die Parthey sich eynzustellen auff vorgesetzte Citation erkleret. 38

Das fünffte Capittel.

Wie procedirt wirdt / wann die exceptiones vnerheblich seyndt.

FORMVLA I.

Wie man die exceptiones zu verwerffen bittet. 39

FORMVLA II.

Wie der Commissarius voriger eynred vnverhindert fernere Proceß erkennt. ibid.

FORMVLA III.

Wie die entschuldigung verworffen / vnd ferner paritio sub pœna auff erlegt wirdt. 40

FORMVLA IV.

Der vorigen gleich. 41

FORMVLA V.

Der vorigen gleich / jedoch ohne Straff. ibid.

FORMVLA VI.

Antwort auff jetzt gesetzte Citation / darin sich der Zeug zu erscheinen erbeut. 42

FORMVLA VII.

Entschuldigung auff die ardtior citation / daß jhm wegen Leibs schwachheit zu erscheinen nicht müglich. 43

FORMVLA IIX.

Wie der Commissarius wider einē zeugen so sich seiner vnwissenheit entschuldiget verfehrt. 44

Das sechste Capittel.

Von contumacien der Zeugen.

FORMVLA I.

Wie die contumacia angeklagt wirdt. 45

FORMVLA II.

Wie der Commissarius zu fernern Processen schreitet. 45

FORMVLA III.

Der vorigen gleich mit annemung der entschuldigung. 45

FORMVLA IV.

Wie die vorige. 46

FORMVLA V.

Gleiches innhalts. ibid.

FORMVLA VI.

Wie die vorige. ibid.

FOR-

FORMVLA
VII.
Arctior Citatio. 47
FORMVLA
VIII.
Pœnalis Monitorij dem vorigen gleich/sub pœna zweyer Marck. 48
FORMVLA
IX.
Arctioris citationis, wañ der Zeug antwort/er wolle nicht kommen. 49
FORMVLA
X.
Antwort auff vorberürtes Schreiben. ibid.
FORMVLA
XI.
Deß Commissarij fernere Citation. 50
FORMVLA
XII.
Von der Partheyen vnd Zeugen contumacia zugleich. 51
FORMVLA
XIII.
Wie die Partheyen in die Geltstraff zu condemniren. ibid.
FORMVLA
XIV.
Was auff diese erklärung folget. ib.

Das siebende Capitel.

Von Renunciirung vnnd begebung der Zeugen/vnd dessen Production *solenni.*

FORMVLA
I.
Wie den solennibus productionis renunciert wirdt. 52
FORMVLA
II.
Wie man auff einen Zeugen/so per edictum citiert/reattestiren soll. 52
FORMVLA
III.
Wie auff beschehene diese Renunciation andere an deß vorigen statt ernennt werden. 53
FORMVLA
IV.
Renunciation der Zeugen in schrifften. ibid.
FORMVLA
V.
Renunciation wegē eines Zeugen/so auſſer dem Reich gesessen/vnd wie der Commissarius einen Krancken verhöre. 54
FORMVLA
VI.
Wie man in Renunciation deß Zeugen consentire. 55

Das achte Capitel.

Von der ersten vorstellung der Zeugen.

FORMVLA
I.
Wie Zeugen in dreyen vnterschiedenen Commissionen zugleich vorgestellt werden/vnangesehen/der tag nit in allen gleich noch nicht herzu kommen. 55
FORMVLA
II.
Wie die Zeugen vorgestellt/vnnd vom Eyd relaxirt werden. 56

Das neundte Capitel.

Von newernannten Zeugen.

FORMVLA
I.
Wie man sich vorbehelt/fernere Zeugen vorzustellen. 56
FORMVLA
II.
Der vorigen gleich. 57

FORMVLA
III.
Exceptiones contra reſernatio-nem. ibid.
FORMVLA
IV.
Wie die vorige. ibid.
FORMVLA
V.
Wie man begert/keine Zeugē mehr zu zulaſſen/cum interlocutoria Com miſſarij. 58
FORMVLA
VI.
Proteſtatio da mehr Zeugen ernent werden ſolten. 59
FORMVLA
VII.
Andere der vorigen gleich. ibid.
FORMVLA
VIII.
Exception/daß der nit vberſchickte Zeug nicht verhört werden ſoll/cum Commiſſarij reſolutione. ibid.
FORMVLA
IX.
Alia Commiſſarij interlocutoria. 60
FORMVLA
X.
Erinnerung fernerer Zeugen/cum interlocutoria Commiſſarij. ibid.
FORMVLA
XI.
Voriges innhalts/vnnd wie Gegentheil damit zu frieden. ibid.
FORMVLA
XII.
Wie die vorige. 61
FORMVLA.
XIII.
Wie die vorige/on deß Aduerſarij widerſprechen. ibid.
FORMVLA
XIV.
Wie ein Zeug/ſo auß vergeſſenheit in primo termino nit vorgeſtellt/hernacher producirt wirdt. 62
FORMVLA
XV.
Wie Commiſſarius den newernenten zu citiren bewilligt. ibid.
FORMVLA
XVI.
Wie wider die newe teſtes Commiſſarius citationem erkennt. ibid.
FORMVLA
XVII.
Wie diſputirt/ob Gegentheilen denuncirt werden ſol/mit deß Commiſſarij beſcheidt. 63
FORMVLA
XIIIX.
Wie die Parthey williget/daß ohn fernere Denunciation verfaren werde. 65
FORMVLA
XIX.
Denunciatio in actu ſecundæ productionis. ibid.
FORMVLA
XX.
Antwort auff vorgeſetzte Denunciation/darinnen dem Commiſſario das Examen, mit vberſchickung der Interrogatorien vnd gewönlicher Proteſtation/zugeſchickt wirdt. 66
FORMVLA
XIX.
Wie Commiſſarius dem Rotulo eynverleibt/daß er mehr Zeugen/ſo ernennt/citiere. ibid.
FORMVLA
XXII.
Wie die vorige. ibid.

FORMVLA
XXIII.
Wie der Commissarius den tag bey der zweyten Production eröffne. 67
FORMVLA
XXIV.
Wie die Partheyen hierauff handlen/vnd die Zeugen vorstellen/vñ was darzu gehört. ibid.
FORMVLA
XXV.
Der vorigen gleich. 68

Das zehende Capitel.

Von vnterschiedenen exceptionibus, so wider die Zeugen vor dem Commissario eyngewandt werden.

FORMVLA
I.
Exceptiones wider das gange Examen testium. 69
FORMVLA
II.
Wie der Commissarius vorgesetzte exceptiones verwerffe. 71
FORMVLA
III.
Exceptiones, darinnen weitleufftig disputirt/ob die Zeugen zu zulassen. ib.
FORMVLA
IV.
Replicæ contra prædictas exceptiones. 73
FORMVLA
V.
Duplicæ contra dictas replicas. 74
FORMVLA
VI.
Vrtheil auff vorgesetzte puncten. 75
FORMVLA
VII.
Andere productiones exceptionũ, vnd was darwider endlich disputirt. ib.
FORMVLA
VIII.
Interlocutoria Commissarij vber diesen Streit. 77
FORMVLA
IX.
Vorangeregter Exceptionum inhalt. 78

Das eilffte Capitel.

Von Relaxation deß Eyds/damit der Zeug den Partheyen zuvor zugethan.

FORMVLA
I.
Wie die Parthey begere/die Zeugen von Gegentheil zu relaxiren/vñ wie er auch selbsten relaxirt/vnd ob relaxatio speciale mandatum erfordere. 83
FORMVLA
II.
Wie die Zeugen selbsten sich à iuramento zu relaxiren begeren/vnnd wie Commissarius solches ex officio thue. 84
FORMVLA
III.
Wie eine Parthey die Zeugen deß Eyds relaxire/vnd solchs exaduerso begere. 85
FORMVLA
IV.
Bescheidt auff jetzgethanen Rechtsag. ibid.
FORMVLA
V.
Wie nach diesem Bescheidt die relaxatio geschehe. ibid.
FORMVLA
VI.
Relaxirung von einem theil. 86
FORMVLA
VII.
Die Anwälde geben dem Com-

missario gewalt die Zeugen zu relaxieren. 86

Das zwölffte Capitel.

Von der Zeugen Eydt / vnd was darbey verhandelt wirdt.

FORMVLA I.

Wie die Partheyen abwesende vnd gegenwertige / mit dem Eydt zu belegen begeren / vnd sie relaxiren. 86

FORMVLA II.

Wie die Zeugen in dreyen Commissionen ernennt / zu gleich zu schweren begert werde. 87

FORMVLA III.

Wie der Commissarius die Partheyen auffsiert / daß sie der Eyds leistung beywohnen sollen / vnnd wie die Partheyen solches dem Commissario befehlen. ibid.

FORMVLA IV.

Wie der Commissarius, wann fürnemme Personen præsentiert / fraget / ob man jhnen den Eydt erlassen wolle. 88

FORMVLA V.

Wie ein theil den Zeugen den Eyd erleßt / vnd solches auch von der anderen selten geschicht. ibid.

FORMVLA VI.

Wie auff fragen deß Commissarij der Eydt nicht erlassen wirdt. 88

FORMVLA VII.

Wie Zeugen / so in officio seyndt / jhrer mit dem Eydt zu verschonen bitten / & Commissarij officium. ibid.

FORMVLA VIII.

Wie der Zeug Dilation begert / die Partheyen der erlassung deß Eyds halben zu ersuchen / vnnd was darbey verlaufft. 89

FORMVLA IX.

Wie sich die Zeugen entschuldigē / vnnd dem vnangesehen vom Commissario ad iurandum angehalten werden. ibid.

FORMVLA X.

Wie der Commissarius nach relaxirung zum Eydt schreittet. 91

FORMVLA XI.

Der vorigen gleich. 92

FORMVLA XII.

Wie den Zeugen der Eyd / in commissionibus ratione examinationis, ocularis inspectionis, & transsumptionis Instrumentorum, deferiert werde. ibid.

FORMVLA. XIII.

Wie der Commissarius einem vbelhörenden den Eydt deferire. 93

FORMVLA XIV.

Wie der Commissarius den Eydt deferire. 94

FORMVLA XV.

Wie der Commissarius vor dem Meineydt warne. ibid.

FORMVLA XVI.

Warnung vorm Meineydt. ibid.

FORMVLA
XVII.
Andere form auisionis vor Meyneydt kürtzer. 95
FORMVLA
XIIX.
Wie der Commissarius fragt / ob sie die warnung verstanden haben. 96
FORMVLA
XIX.
Wie die parthey den Commissarium vermahne / die Admonition deß Meyneydes zu repetiren. ibid.
FORMVLA
XX.
Inhalts deß eydts kurtz. 97
FORMVLA
XXI.
Lateinischer eydt. 97
FORMVLA
XXII.
Iuramentum presbyterorum, ibid.
FORMVLA
XXIII.
Wie nach erstatten eydt dem Commissario vnnd Notariis das Examen committirt wirdt. 98
FORMVLA
XXIV.
De eodem.

Das dreyzehende Capittel.

Was der Commissarius, ehe er zur verhör schreitet / zuthun pfleg.

FORMVLA
I.
Wie der Commissarius den Zeugen anzeige / daß locus examinis geendert worden. 98
FORMVLA
II.
Wie sich der Commissarius verhalte / wann ein jeder von den Zeugen will am ersten examinirt werden. 98
FORMVLA
III.
Wie sich der Commissarius, so von beeden theilen erwehlet verhalten / vnd von welchen Zeugen er den anfang machen sol. 99
FORMVLA
IV.
Ob die Zeugen zu gleich zuverhören eũ interlocutoria Commissarii. 100
FORMVLA
V.
Interlocutoria Commissarii auff vorgesetztes. 100

Das viertzehende Capittel.

Vom Examine an sich selbsten / vnnd antwort der Zeugen.

FORMVLA
I.
Lateinisch. 100

Das fünfftzehende Capittel.

Von Zeugen in jhrer behausung zu examiniren.

FORMVLA
I.
Wie man eines Krancken halben interloquirt.
FORMVLA
II.
Wie auß vorgesetzten vrsachen decretirt / daß der schwache in seiner behausung verhört werden sol. 103
FORMVLA
III.
Wann der Krancke auff einmal seine Deposition nicht endigen kan / wie sich der Commissarius verhelt. 103

FORMVLA
IV.
Wie die vom Commissario bestimpte zeit von den Zeugen beliebt wirdt. 103
FORMVLA
V.
Wie ein geistlicher in seiner behausung besucht/ vnd sich deß Eydts verweygere vnnd sich der Commissarius dabey verhalte. 104

Das letzte Capittel.

Wie der Commissarius, das Examen beschliesse/ vnd das so im begegner von sich schreibe.
FORMVLA
I.
Wie der Commissarius dem Rotulo eynverleibe/ warumb er nicht alle die ihm zugeschickte Zeugen verhört habe. 106
FORMVLA
II.
Wie der Commissarius sich verhelt/ wañ er in ipso examine befindt/ daß der Zeug vndüchtig/ vnnd wie er dem Rotulo, daß auff etliche Zeugen renuncirt/ vnd an dero stat andere præsentirt seyen/ eynverleibe. 106
FORMVLA
III.
Wie der Commissarius die zeugen ad declarationem dictorum suorũ wider zu sich fordere/ vnd jre declarationes dem Rotulo eynverleibe. 107
FORMVLA
IV.
Wie der Commissarius das Examen beschliesse. 107

Das Dritte Buch.

Vom Augenschein.

Das erste Capittel.

Wie der Augenschein am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht begehrt wirdt.
FORMVLA
I.
Das protocol/ wie die supplication iudicialiter vbergeben wirdt. 108
FORMVLA
II.
Die supplication pro commissione. 108
FORMVLA
III.
Protocollum, wie die exceptiones eyngeben werden. 109
FORMVLA
IV.
Exceptiones contra prætensam supplicationem pro commissione. 109
FORMVLA
V.
Interlocutoria deß Richters vnd wie die commissio erkendt wirdt. 110
FORMVLA
IV.
Die gefertigte Commission ibid.
FORMVLA
VII.
Wie extraiudicialiter vmb eynnemung deß Augenscheins/ supplicirt wirdt. 112
FORMVLA
VIII.
Wie der Richter ex officio den Augenschein eynzunemmen erkennt. 112

FOR-

FORMVLA
IX.
Gleiches inhalts 112
FORMVLA
X.
Wie der Commissarius schreibt/ daß er ohn eynverleibung der Clausul ocularis inspectionis den augenschein eyngenommen. 112
FORMVLA
XI.
Exceptiones wann der Commissarius den Augenschein ohn special befelch vornimpt. 113
FORMVLA
XII.
Wie auff diese der Commissarius den Augenschein eynzunemmen erkendt. 113

Das ander Capittel.

Von deß Commissarii Ampt in verfertigung der Processen.

FORMVLA
I.
Denunciation an den Gegentheil mit angeheffitem Mandat / den Adjuncten ad collationandum zuschicken. 114
FORMVLA
II.
Entschuldigung der Partheyen/ wider welche die Commission außbracht/ vnd wie sie dem Commissario diß werck befilcht. 114
FORMVLA
III.
Certificatio an den Producenten/ wann der Augenschein von neuwen eynzunemmen. 115
FORMVLA
IV.
Prorogatio mit angeheffter serene-
rer certification. 116
FORMVLA
V.
Citation an einen gevollmechtigten/ so die Zeugen vorgestelt. 117
FORMVLA
VI.
Citation an die Zeugen/ so dem augenschein beywohnen sollen. 117
FORMVLA
VII.
Wie die Parthey antwort/ wann sie dem augenschein nit beywohnen wil. 118

Das dritte Capittel.

Von Contumacien.

FORMVLA
I.
Wie der Commissarius in contumaciam, absente parte, den Augenschein eynnemme. 118
FORMVLA
II.
Wie der Commissarius in contumaciam den Augenschein eynnimpt/ vnd den Mahler beeydiget. 119
FORMVLA
III.
Wie die Parthey/ welche contumax gewesen/ Copey begehrt dessen/ so schrifftlich vorbracht. 121
FORMVLA
IV.
Protestatio wider den Augenschein/ welcher in abwesen der partheyen vorgenommen/ sampt deß Commissarii vnd der gegenpartheyen antwort. 121
FORMVLA
V.
Vrsachen deß Commissarii. warumb er absente parte dē augenschein eyngenommen. 123

Das vierdte Capittel.

Von der Partheyen handlung vorm Commissario.

FORMVLA

I.

Wie die Partheyen bey dem Commissario vmb einnemmung deß Augenscheins anhalten. 124

FORMVLA

II.

Der vorigen gleich / vnd was darwider ex aduerso vmb dilation eingewendt wird / vnd wie der Commissarius interloquiret. 125

FORMVLA

III.

Wie die Parthey begeren / den Augenschein nach verhörung der Zeugen einzunemmen. 125

FORMVLA

IV.

Wie der Augenschein begert wird / ex eo fundamento, daß er ex aduerso eingenommen worden. 125

FORMVLA

V.

Wie wegen grösse der Wasser vnd weil der Augenschein nicht eingenommen werden können / das gantze werck suspendirt / vnd folgendts nach gefallenen Rhein redintegrirt wirdt. 126

FORMVLA

VI.

Wie man den suspendirten Augenschein einzunemmen anhalte. 127

FORMVLA

VII.

Wie der Commissarius den suspendirten Augenschein einnimpt 127

FORMVLA

IIX.

Da disputirt / ob der Augenschein einzunemmen / sampt deß Commissarii interlocutoria. 127

FORMVLA

IX.

Vortrag der partheyen / wañ der Augenschein von newen einzunemen. 128

FORMVLA

X.

Wie sich die Parthey deß Augenscheins mit dem Mahler vorzunemen begibt / vnnd allein talem qualem inspectionem erfordert. 128

FORMVLA

XI.

Wie die producirende parthey den Commissarium von den streitigen zu den vnstreitigen örtern führt / vnd was dabey dem Commissario zugemüht geführt wirdt. 129

FORMVLA

XII.

Was gegentheil dem Commissario, so wol deß Mahlers als deß ohrts halber / zu gemüt führet. 129

FORMVLA

XIII.

Producirung eines Gewalts zum Augenschein. 30

FORMVLA

XIV.

Der vorigen gleich. 131

FORMVLA

XV.

Wie die vorige. 132

Das fünffte Capittel.

Von Personen / so bey dem actu deß Augenscheins nach vollenderen præludiis gebraucher werden / vnnd erstlich von den partheyen selbst.

FORMVLA

I.

Wie der Commissarius zu dem Augenschein /

genschein/ dē Mahler beeydet/ vñ was daselbstē hinc inde vorbracht wirt. 133

FORMVLA

II.

Wo der anfang deß Augenscheins geschehen soll. 134

FORMVLA

III.

Was der Producent im anfang verhandlet / wann aduersa pars sich etwas anmast. ibid.

FORMVLA

IV.

Wie dem Commissario eine Mappa zugestellt/ vnd derselbe sich bey dem Augenschein gemäß zu halten begert wirdt. 135

FORMVLA

V.

Wie vorgesetzte Mappa gut geheissen wirdt. 136

FORMVLA

VI.

Fragen/ so bey dē Augenschein vorlauffen/ vnd antwort darauff. 137

FORMVLA

VII.

Ob die Partheyen auff vorgeschlagene Fragen antworten müssen. ibid.

FORMVLA

VIII.

Widersprechung deß Augēscheins/ vnd was sonsten hinc inde de terminis disputirt wirdt. 138

FORMVLA

IX.

Wie disputiert wirdt/ ob er producens die anweisung subdelegiren könne/ vñ wie darauff der Commissarius solches iudicirt/ vnd die subdelegirte mit dem Eydt belade. 139

FORMVLA

X.

Was zu thun/ wañ Gegentheil den Augenschein selbst zeigen wil. ibid.

Das sechste Capitel.

Von den Zeugen / so zum Augenschein adhibirt werden.

FORMVLA

I.

Wie die Partheyen begern den Augenschein mit den Zeugen eyngenommen / vnd was den Zeugen vorzuhalten sey. 140

FORMVLA

II.

Wie der Commissarius die Zeugen ermahnet/ wann sie zum Augenschein gebraucht werden. 141

FORMVLA

III.

Der vorigen gleich. ibid.

FORMVLA

IV.

Wie der Augenschein one Zeugen eyngenommen wirdt. ibid.

FORMVLA

V.

Protestatio wider den Augenschein/ so on etliche Zeugen eyngenommen. 142

FORMVLA

VI.

Wie man anzeiget/ wo die Zeugen gehen sollen. ibid.

FORMVLA

VII.

Wie man sich zu verhalten / wann die Zeugen zu viel waschen. 143

FORMVLA

VIII.

Darinnen weitleufftig disputirt/ ob vnd wie die Zeugen die anweisung der örter thun mögen. ibid.

Das siebende Capitel.

Von den tertiis oder drittē Personen/ so sich one Citation bey dirsen acten finden lassen.

FORMVLA
I.
Schrifftliche protestario eines dritten. 146
FORMVLA
II.
Gleiches inhalts durch einen Notarium vnd Zeugen beschehen. ibid.
FORMVLA
III.
Wie auff diese protestationes von den Producenten geantwort wirdt. 147

Das achte Capitel.
Von vnterschiedenen dingen/deßwegen der Augenschein eyngenommen.

FORMVLA
I.
Ein Wapen auff einem Grabstein zu besichtigen. 149
FORMVLA
II.
Gräben zu besichtigen. ibid.
FORMVLA
III.
Wie der Commissarius die beschaffenheit der Gräben beschreibe. ibid.
FORMVLA
IV.
Eine Eysengrub vnd Baum zu besichtigen. ibid.
FORMVLA
V.
Einen Wald zu besehen. 150
FORMVLA
VI.
Beschreibung deß Holtzes. ibid.
FORMVLA
VII.
Von einem Baum. ibid.
FORMVLA
VIII.
Andere beschreibung der Schiedbäum. 152
FORMVLA
IX.
Eine andere schönere Form der besichtigung vnnd Description eines Baums. ibid.
FORMVLA
X.
Wie die vorige. 153
FORMVLA
XI.
Gleiches inhalts/vnd wie man sich von einem Baum zum andern versüget/vnd auch dieselbe beschreibt. 154
FORMVLA
XII.
Besichtigung einer Mühlen vnnd Bächleins. ibid.
FORMVLA
XIII.
Von besichtigung eines Wasserstroms/ darbey vom gantzen Augenschein außführlich tractirt wirdt. ibid.
FORMVLA
XIV.
Besichtigung einer Kirchen/ vnd darzu gehörigen stücken/ da der Proceß ocularis inspectionis cum peritis beschrieben. 157

Das neundte Capitel.
Wie der Commissarius sich nicht allein/wie oben vermeldet/ sondern sonsten auch bey eynnemmung deß Augenscheins in andere weg verhelt.

FORMVLA
I.
Wie man allzeit auffs Fundamente sehen muß. ibid.
FORMVLA
II.
Wie der Commissarius den ordinem articulorum zu weilen ex causa vorbey gehe. ibid.

FORMVLA
III.
Wie der Commissarius zum Augenschein schreiten / vnd den Mahler annemmen soll / da dann der gantze Proceß beschrieben. ibid.
FORMVLA
IV.
Wie sich der Commissarius verhelt/wañ die contumacirte Partheyen fortuito, auff den Augenschein erscheinen. 160
FORMVLA
V.
Wie der Cõmissarius der Zeugẽ auß sag mit dem Augẽschein conferirt. 161
FORMVLA
VI.
Wie der Commissarius den Augenschein mit Instrumenten vñ articulis & interrogatoriis conferirt. ibid.
FORMVLA
VII.
Collatio deß Augenscheins/mit articulen vnd interrogatorien. ibid.
FORMVLA
VIII.
Gleich wie die vorige/da der Augenschein mit der Zeugen auß sage conferirt. 162
FORMVLA
IX.
Der Augenschein wirdt mit den articulen conferirt. ibid.
FORMVLA
X.
Wie die vorige. ibid.
FORMVLA
XI.
Wie der Commissarius referiere/ was er im Abriß setzen vnd außlassen müssen. 165
FORMVLA
XII.
Zwey vnterschiedene Exempel deß gantzen Augenscheins/darinn sonderlich gehandlet/wie der Commissarius die Sachen gütlich zu vergleichen vnterstanden. ibid.

Das zehende Capitel.

Was die Partheyen nach gehaltenem Augenschein verhandlen.

FORMVLA
I.
Bitt der Producenten. 172
FORMVLA
II.
Voriger gleich. ibid.
FORMVLA
III.
Ebenmässiges innhalts. 172
FORMVLA
IV.
Wz die Partheyen zu end verhandlen / vnnd wie der Commissarius den Augenschein beschleust. 173
FORMVLA
VI.
Wie der Augenschein am Cammergericht schrifftlichen vbergeben wirdt. 174

Das Vierdte Buch.

Von besichtigung der Gefängnuß vnd der Gefangenen.

CAPVT VNICVM.
FORMVLA
I.
Wie vñ erledigung deß Gefangenẽ/ vnnd in euentum vmb linderung deß Gefängnuß angehalten wirdt. 177
FORMVLA
II.
Supplicatio vmb freyen [illegible]

FORMVLA
III.
Exceptiones wider die Supplication/so oben Form. 1. zu finden/sampt angeheffter petition/vmb verordnung Commissariorum ad inspiciendum carcerem. 179
FORMVLA
IV.
Mandatum de mitigando carcere, sampt eines Notarij Insinuation vñ relation in vorberürter sachen. 182
FORMVLA
V.
Vmb eynnemmung deß Augenscheins/sampt ernennung der Commissarien cum petitione pro relaxatione vel mitigatione. 186
FORMVLA
VI.
Eine Commission zu besichtigung der Gefängnuß gerichtet. 187
FORMVLA
VII.
Cõclusio der vorigen gleich/ad formulam quintam pertinens. 188
FORMVLA.
VIII.
Wie der Augenschein am Cammergerichte eynbracht/das Sigill agnoscirt/vnd darauff gesprochen wirdt. 189

Das Fünffte Buch.

Von Commissionen/so von wegen transsumirung der Instrumenten erkennt werden.

Das erste Capitel.

Was am Cammergericht hierinnen verhandlet wirdt.

FORMVLA
I.
Wie man die Commissiones bey diesen Puncten begeren soll. 190
FORMVLA
II.
Commissio ad transsumenda instrumenta. ibid.

Das ander Capitel.

Von Archiven/vnd was gestalt auß denselben die *instrumenta* zu transsumiren.

FORMVLA
I.
Wie am Keyserlichen Cammergericht wider einen custodem Archiui compulsoriales zu begeren. ibid.
FORMVLA
IV.
Compulsoriales, so ein Commissarius außgehen lest. 191
FORMVLA
III.
Voriges innhalts an zween Statt-schreiber. 192
FORMVLA
IV.
Wie die vorige compulsoriales reproducirt/vnd was darauff verhandlet wirdt. 193
FORMVLA
V.
An den Herrn Churf. zu Maintz/als Cancellarium deß Reichs. 195
FORMVLA
VI.
Excusatio deß Churfürsten/dz die documenta in die Keyserliche Cantzley cum allegatione & accusatione informis citationis. 196

FORMVLA
VII.
Fragstück welche vbergeben werden ratione archiui. 197
FORMVLA
VIII.
Der Eydt dessen / so die documenta auß dem archiuo reicht. ibid.
FORMVLA
IX.
Wie die scripta archiui edieret/vnd was dabey verhandelt wirdt. 198

Das dritte Capittel.
Wie die citationes begert/ vnd mitgetheilt werden.
FORMVLA
I.
Wie die partheyen/ wañ wider die copias excepirt/ die edition vnd sonstē ad edēdum compulsoriales begerē. 199
FORMVLA
II.
Voriges inhalts/vnd wie sich d Commissarius darauff verhelt/vñ sub graui pœna compulsoriales erkent. ibid.
FORMVLA
III.
Begeren vmb edition der Acten. 200
FORMVLA
IV.
Wie die begerte cōpulsoriales mitgetheilt werden / vnd erstlich an einen geistlichen Fürsten. ibid.
FORMVLA
V.
Compulsoriales an Geistliche vnd Weltliche personen in gemein. 201
FORMVLA
VI.
Cōpulsoriales an einen weltlichē Fürsten/ sampt vberschickung der Commission vñ dilationē vnd directorio. 203
FORMVLA VII.
Compulsoriales, an ein Reichsstatt mit vberschickung cōmissionis, dilationū & copiis transsumendorū. 205
FORMVLA
VIII.
Compulsoriales an einen Rahtsherr einer Landstatt. 206
FORMVLA
IX.
Monitorium compulsiuum wider etliche Vormünder/ sub pœna 200. gülden cum annexa clausula. 207
FORMVLA
X.
Compulsoriales Lateinisch an einen Kauffgesellen / der gemein Bücher vnderhanden hat. 208
FORMVLA
XI.
Ein Memorial zedel Lateinisch/ die Bücher mitzubringen. 209
FORMVLA
XII.
Wie der Commissarius von sich schreibt/ dz er cōpulsor. mitgetheilt. 210
FORMVLA
XIII.
Wie die compulsoriales vor dem Commissario reproducirt werden ib.

Das vierdte Capittel.
Von Compaßbriefen.
FORMVLA
I.
Wie der Commissarius bey einem Fürsten/ dem er nicht zugebieten / pro editione anhelt. ibid.
FORMVLA
II.
Wie die begerte iuris subsidiales, als vnförmlich/ anfenglich abgeschlagen. 211
FORMVLA
III.
Wie der Commissarius vmb ein Indult anhelt. 212

FORMVLA
IV.
Citatio an die geistliche/ daß sie die documenta vorlegen. 214
FORMVLA
V.
Indultum Lateinisch. 216

Das fünffte Capittel.
Von Entschuldigungen.

FORMVLA
I.
Entschuldigung warumb die edition nit beschehe / mit angeheffter bitt vmb sicher gleidt vnd besoldung/vnd wz der Commissarius darauff antwort. 216
FORMVLA
II.
Entschuldigung/daß keine originalia vorhanden/vnd was der Commissarius darauff handlet. 217
FORMVLA
III.
Daß keine documenta vorhanden/ vnd da schon solche weren / warumb dieselbe nicht zu ediren. 218
FORMVLA
IV.
Wie man den Eydt/ dz keine documenta vorhandē/zuleisten begert/vnd was darauff verhandelt wirdt. 218
FORMVLA
V.
Wie die citirte vorwenden/daß nicht die begerte/sonder andere documenta vorhanden/vnd warumb man dieselbe dem Commissario nicht zuschicken könne. 219
FORMVLA
VI.
Entschuldigung / Cantzler vñ Räht warumb ihr Fürstliche Gnaden nicht erschienen/ noch jemand abfertigē kan vnd wie der Commissarius dahin zu kommen angewisst wirdt. 220
FORMVLA
VII.
Entschuldigung / dz man Fürstliche personen nit personaliter citiren sol/ vnd daß noch zur zeit die documenta nit zufinden. 221
FORMVLA
VIII.
Ein Graff entschuldigt sich/daß er nit allein die administration habe / vñ derowegen den begerten Vertrag nit ediren/auch solchen noch zur zeit nicht finden könne. 222
FORMVLA
IX.
Wie vorgedachter Graff schreibt/dz er nachrichtung begehre/wo d' vertrag sey vnd zur edition sich anerbeut. 222
FORMVLA
X.
Deß Commissarii antwort auff nechstgesetztes schreiben. 223
FORMVLA
XI.
Antwort Graf E. L. H. daß S. G. den angesetzten Termin besuchen lassen wöllen. 223
FORMVLA
XII.
Einer Gräfinen entschüldigung/ durch einen Gewaldhaber beschehen/ warumb sie den vertrag vorzubringen nit schultig/vnd was darauff weiters verhandlet wirdt. 224
FORMVLA
XIII.
Excusation / daß Priuilegia eines Stiffts ohn desselben consens / vnnd die acta, weil sie groß / nit können edirt werden. 225
FORMVLA XIV.
Daß man die documēta, weil zu befahren/dz die Sigilla verruckt/auch dz archiuum ander ßhin transferirt/vñ daß

daß keine designation/wz man für documenta haben wölle/ vberschickt/ mit ediren könne/ cum oblatione, wann solcher defectus suppliret/ daß sie als dann gehorsamb seyn wöllen. 226

FORMVLA

XV.

Vnderscheidene vrsachen/warumb man die documenta begerter massen nicht ediren könne. 227

Das sechste Capittel.

Von Contumacien.

FORMVLA

I.

Wie die contumacia des nicht editenden angeklagt. 228

FORMVLA

II.

Der vorigen gleich/ sampt darüber eyngewendter entschuldigung/ vnnd angehefftter Replic vnd deß Commissarii entscheide. 229

FORMVLA

III.

Der vorigen gleich/ vnd was vom Cõmissario darauff gesprochẽ wirdt/ vnd wie der punct propter dilationẽ effluxam ans Camergericht verschoben werde. 230

FORMVLA

IV.

Der nechstgesetzten gleich/ vnd wie darauff die documẽta vorbracht. 231

FORMVLA

V.

Voriges innhalts. ibid.

FORMVLA

VI.

Gleichmäßiges inhalts mit angehengten replicis contra exceptiones, vnd wie die Commissarii interloquiren. ib.

FORMVLA

VII.

Wie vlteriores compulsoriales etliche newe documenta zu editen gebetten/ vnd was darbey disputirt/ vnd darauff erkant wirdt. 232

FORMVLA

VIII.

Vlteriores compulsoriales an einen Rahtsfreundt außgangen/ deren nechst oben gedacht. 234

FORMVLA

IX.

Wie die compulsoriales insinuirt werden. 235

FORMVLA

X.

Wie krafft vlteriorum compulsorialium documenta edirt werden. ibid.

FORMVLA

XI.

Wie arctiores compulsoriales erhalten werden/ vnd vom Commissario außgehn. 236

Das siebende Capittel.

Was von den partheyen hinc inde vor dem Commissario vorgebracht werde.

FORMVLA

I.

Schlechter Vertrag vnd exhibierung brieffl icher Vrkunden/ von den Producenten. 237

FORMVLA

II.

Es werden instrumenta exhibirt cum designatione, was für paragraphi zu transsumiren/ vnnd wie ex adverso integra editio begert wirdt. 238

FORMVLA

III.

Exhibitio documenti à parte contra quam producti, mit bitt dasselbe ratione cõsensus partis zu transsumirẽ. 239

FORMVLA

IV.

Wie man begehrt/ daß der Commis-

sarius die schlüssel vom Kasten/darin documenta gelegt fordere. 240

FORMVLA

V.

Exhibitio documentorū, mit bitt einen Zeugen darüber zu befragen/vnd wz darauff exaduerso verhandlet. ib.

FORMVLA

VI.

Wie vom Commissario transsumptio instrumentorum begert/vnd abgeschlagen wirdt. 241

FORMVLA

VII.

Reseruatio mehr documenta vorzubringen. ibid.

FORMVLA

IIX.

Der vorigen gleich/wañ auß vrsachē die documēta nit vorbracht werdē. ib.

FORMVLA

IX.

Wie gebetten wirdt/die nachfolgende Brieff zu ediren/mit vorbehalt mehr documenta vorzubringen/vnd was darauff verhandelt wirdt. 242

FORMVLA

X.

Wie man instrumenta, so man in primo termino nicht vorbringen kōnen/produciren sol. 243

FORMVLA

XI.

Denunciatio an gegēntheil/wañ vlteriora documēta vorbracht werden. ibi.

FORMVLA

XII.

Wie nach dieser außgangener denunciation in termino, productio vlterior documētorū beschicht/vñ dieselbe in cōtumaciā transsumirt werdē. 244

FORMVLA XIII.

Newe instrumenta bey wehrender Commission eyn zubringen. ibid.

FORMVLA

XIV.

Newe denunciation auff vorgesetztes suchen. 245

FORMVLA

XV.

Wie der Producent in termino erscheinet/vnd seinen gewalt neben den documentis vbergibt. 246

FORMVLA

XVI.

Wie tertiæ personæ die edition zu thun vermahnet/vnd demselben auch gehorsamlich nachkomen/vnd wie der Commissarius dieselbe besichtigt. 247

FORMVLA

XVII.

Der vorigen gleich. 248

FORMVLA

XIIX.

Vorlegung der Instrumenten/vnd wessen sich die partheyen erkleren/vnd wie der edens dieselbe außlegt. ibid.

FORMVLA

XIX.

Ob die documenta abgelesen werden sollen. 252

FORMVLA

XX.

Protestation deß Producenten nach auffgenommenen Instrumenten. ibi.

FORMVLA

XXI.

Was die partheyen finaliter bey der petition pro trāssumptione begerē. 253

Das achte Capittel.

Vom Directorio.

FORMVLA

I.

Petitio pro transsumptione sampt verzeichnuß der Articul. 253

FORMVLA

II.

Exhibitio directorii. 254

FORMVLA
III.
Der vorigen gleich/vnd wie begert/ wider den Herrn Churf. von Meintz Proceß zuerkennen. 254

Das neundte Capitel.
Von Recognition/der erste theil: wie die Recognition vor dem Commissario begert werde/vnd würcklichen geschehe.

FORMVLA
I.
Die dritte Production der Documenten/mit angehefftet bitt/dieselbe recognoscirenzu lassen/vnd was darauff verhandlet wirdt. 255

FORMVLA
II.
Wie Documenta vorbracht/vnd dieselbe recognoscirt werden. 256

FORMVLA
III.
Wie recognitio scriptionum vnd der Sigillen begert wirdt. ibid.

FORMVLA
IV.
Vorbringung der Documenten/vñ wie dieselb recognoscirt werden. 258

FORMVLA
V.
Ein weitleufftiger Proceß/darinnen vnterschiedliche recognitiones geschehen. 259

FORMVLA
VI.
Der vorigen gleich/cum interlocutoria Commissarij. 260

FORMVLA
VII.
Wie die vorige/doch weitleufftiger/ cum inspectione & recognitione sigillorum. 262

Der ander Theil.
Von außflucht der Recognition.

FORMVLA
I.
Warumb die Partheyen zu recognoscirenn nicht schuldig. 264

FORMVLA
II.
Replicæ wider dergleichen exceptiones. 265

FORMVLA
III.
Gleiches innhalts. ibid.

FORMVLA
IV.
Wie der Commissarius dem Contumaci auff eine hohe Poen die Recognition aufferlegt. ibid.

Der dritte Theil.
Von Dilation/so die Recognitores begeren.

FORMVLA
I.
Wie vmb die erste Dilation anzuhalten/vnnd was darauff exaduerso verhandlet wirdt. 266

FORMVLA
II.
Accusatio contumaciæ,vñ wie darauff ferner dilatio begert wirdt/vnd der Commissarius solches abschlegt/ vnd darauff recognitio erfolget. ibid.

FORMVLA
III.
Wz nach genommenen dilation gehandlet/vnd wie post longam disputationem noch zeit drey tag ad recognoscendum angesetzt werden. 268

FORMVLA
IV.
Der vorigen gleich. 269

Der vierdte Theil.
Vom diffitieren der Instrumenten vnd Sigillen.

FORMVLA I.
Von diffitirung/vnd wie darwider

excipiert werde. 270
FORMVLA
II.
Ein ander Proceſſus diffidationis, vnnd wie beyderſeits Iuramenta geleiſtet/vnd was darauff ferner verhandelt wirdt. 272
FORMVLA
III.
Wie die Inſtrumenta zum theil recognoſcirt/vnd zum theil diſſitirt werden. 273
FORMVLA
IV.
Wie die producirende Parthey wegen beſchehener Diffidation die Inſtrumenta vor bekannt anzunemmen begeren/vnd was darauff vorgenommen wirdt. 275
Das zehende Capitel.
Von Zeugen/ſo ad recognitionem gebraucht werden.
FORMVLA I
Wie die Parthey ſich erbeut die Sigilla durch Zeugen zu erweiſen. 276
FORMVLA
II.
Der vorigen gleich/jedoch euentualiter. ibid.
FORMVLA
III.
Eine Citation an die Zeugen zu recognoſciren. ibid.
FORMVLA
IV.
Reproductirung der Citation/vnd wie darauff die Zeugen auffgenomen werden/vnd ſich erklären. 277
FORMVLA
V.
Entſchüldigung der Recognitorn. ib.
FORMVLA
VI.
Der Eydt der Recognitorn. 278
FORMVLA
VII.
Wie der Commiſſarius die Zeugen verhört. ibid.
FORMVLA.
VIII.
Producirung inſtrumẽtorum, mit bit/die Zeugen darüber zu verhörẽ. 279
FORMVLA
IX.
Wie der Commiſſarius Zeugen ex officio citirt/vnnd bey Handgebener Trew examinirt. 281
Das eilffte Capitel.
Von Comparatien der Schrifften.
FORMVLA
I.
Wie die Comparatio neben producirung der Inſtrumenten begert/vnd vorgenommen/auch ſonſten Zeugen darüber zu verhörẽ/angehalte wirt. ib.
FORMVLA
II.
Eine Citation/dz man Inſtrumenta/ſo einer geſchrieben/zum behelff der Comparation verbringen ſoll. 284
FORMVLA
III.
Wie die Comparation angenommen wirdt. 285
FORMVLA
IV.
Der vorigen gleich. ibid.
Das zwölffte Capitel.
Von deß Commiſſarij Ampt bey der Tranſſumption.
FORMVLA
I.
Wie der Commiſſarius den anfang mache. 286
FORMVLA
II.
Wie der Commiſſarius ſchreibet/welcher

welcher gestalt er zur transsumirung geschritten. ibid.

Das dreyzehende Capitel.

Von transsumirung der Brieff / vnd beschreibung der Sigill.

FORMVLA I.

Beschreibung eines Sigils. 287

FORMVLA II.

Transsumptio auß Originalbrieff / so gantz edirt werdē / mit beschreibung der Sigill. 288

FORMVLA III.

Eiusdem tenoris. ibid.

FORMVLA IV.

Wie die vorige. ibid.

FORMVLA V.

Eiusdem farinæ. 289

FORMVLA VI.

Eiusdem contenti. ibid.

FORMVLA VII.

Wie die vorige / ohne der Sigill beschreibung. ibid.

FORMVLA VIII.

Der nechsten einig. ibid.

FORMVLA IX.

Wie allein etliche Clausulen zu extrahiren / cum descriptione Sigillorum. 290

FORMVLA X.

Vt præcedens. ibid.

FORMVLA XI.

Der nechsten gleich. 291

FORMVLA XII.

Wie die vorige. ibid.

Das vierzehende Capitel.

Von Extracten auß Büchern.

FORMVLA I.

Wie der Commissarius mehr paragraphos, als jhm angegeben / extrahire. ibid.

FORMVLA II.

Wie der Commissarius das Buch / vnd was er darauß gezogen / beschreibet. 292

Das Sechste Buch.

Von Marck vnd andern Steinen.

Das erste Capitel.

Was der stein halben vor dem Commissario so wol / als am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht gehandlet wirdt.

FORMVLA I.

Wie die erhebung am hochlöblichen Key. Cammergericht extraiudicialiter begert werden soll. 292

For-

FORMVLA
II.
Wie darauff die Commission erkannt/vnd wie dieselbe lautet. 294
FORMVLA
III.
Wie man extraiudicialiter wegen gesetzten Marckstein/vnd daher entstehender Gefängnuß sich beklagt. 295
FORMVLA
IV.
Wie der Richter von Ampts wegen nach gethanem beschluß den Augenschein eynzunemmen/vnd durch vmbgänger die Grentz zu besichtigen/vnd Marckstein zu setzen befilcht. 297
FORMVLA
V.
Forma commissionis, deren in nechst gesetztem beschaidt gedacht. 298
FORMVLA
VI.
Wie der Commissarius sich bey diesem gantzen Handel/wann die erhebung principaliter am Cammergericht begert/verhelt. 299
Das ander Capitel.
Wie der Steen halben incidenter vor dem Commiss. gehandlet werde.
FORMVLA
I.
Wie begert wirdt/die Stein zu besichtigen/vnd der gantze Proceß/wie nemlich der Commissarius solchs abschiegt. 302
FORMVLA
II.
Wie begert wirdt/die Stein zu erheben/vnnd wie ein dritter sich dabey verhelt. 304
FORMVLA
II.
Wie excipiert/daß keine Stein vorhanden. 309
FORMVLA
IV.
Wie sich die Partheyen verhelt/wañ keine Stein vorhanden. 310
FORMVLA
V.
Wie die Stein nach einander gezelgt werden. ibid.
FORMVLA
VI.
Wie der Cõmissarius zur nachrichtung die benachbarte stein besicht. 312
FORMVLA
VII.
Wie die Stein genennt werden ib.
FORMVLA
VIII.
Beschreibung eines Steins. ibid.
Das dritte Capitel.
Von der Dispositiõn deß Rotuls in dieser Sachen.
FORMVLA
I.
Nuda dispositio. 313
FORMVLA
II.
Denunciationes ad partẽ contra quam, wann die Stein zu erheben. ib.
FORMVLA
III.
Citation an die Landscheider. 314
FORMVLA
IV.
Wie der Commissarius an eine Statt schreibe/daß sie jm einen Landscheider zuschicke. 315
FORMVLA
V.
Der vorigen gleich/an einen Beampten. ibid.
FORMVLA
VI.
Recepisse, auff vorgesetztes ansuchen. 316

Ende deß Registers vber den andern Theil deß Formularij.

Der andere vnd Letzte Theil Deß Formularij / in welchem in specie von vnterschiedenen Formulen/zu einer jedtweden Commission gehörig/gehandelt wirdt.

Das Erste Buch.

Von Commissionen zur ewigen gedächtnuß.

Das Erste Capittel.

Wie diese Commissiones in iudicio oder innerhalb Gerichts begehrt werden/vnd was daselbsten beederseits disputirt werde.

FORMVLA

I.

Das Protocoll/wie die Supplication vbergeben wirdt.

Anno 1596. 16. Nouembris.

Coram D.D. Deputatis.

S. W. Vbergab supplicationem pro commissione ad perpetuam rei memoriam cum annexa designatione testium, bat innhalts.

Ego bat Copey vnd darauff zu verfahren 3. Monat.

Ille ließ Copey vnnd vermög gemeinen Bescheids vier Wochen zu.

Ego bat die zeit à D. Iudice stehendt.

FORMVLA

II.

Copia supplicationis.

HOchwürdiger Fürst/Röm. Keys. Maj. Cammerrichter/gnediger Herr/demnach in der Appellation sach/so sich an diesem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht/zwischen weilandt E. G. vnd G. R.

gläubiger auffschuß Appellanten / contra W. S. Appellaten noch unerörtert verhelt/jetzgedachts Außschuß Anwaldt den 9. Decembris deß 1595. Jahrs libellum appellationis, nullitatis & iniquitatis articulorum übergeben/vnnd sich das jenige/so ex aduerso verneint werden wolt / zu beweisen vnd außzuführen erbotten/vnd aber solche zeugen/deren auffsag er hierzu höchlich von nöhten/ mit schwachheit vnd hohen alter beladen/wegen vieler vnd ferner reisen / selten anheimbs seyndt/vnd also nicht vnzeitig zu besorgen/da mit derselben verhör/so lang biß ad terminum probatorium, hauptsachlich procedirt würde/gewart werden solte / darüber dann noch viel Jahr zugebracht werden dörfften/daran doch Anwaldts Principalen nicht schuldig / es möchten vnter dessen seine beste vnd fürnembste Zeugen entweder mit todt (wie allbereit an etlichen/so von dieser sachen gutes wissen getragen/geschehen) abgehn / oder sonst schwerlich zur verhör zubringen seyn / vnd aber niemandt an seinem beweiß gehindert / oder verkürtzt/sondern viel mehr befördert werden solle: Hierauff vnd damit appellirender außschuß an seiner nohtwendigen beweisung/der producirten Articulen nit verkürtzt / sondern die warheit an Tag gebracht werden mögen / so übergibt hiemit Anwaldt designationem etlicher Zeugen / sampt derselben alter / vnterthenig bittendt/jhme zu verhörung derselben / Commissionem ad perpetuam rei memoriam auff die ehrbarn vnd wolgelehrten J. M. der Statt O. Syndicum, N. S. Syndicum vnd Stattschreiber zu T. P. H. Syndicum vnd Stattschreiber zu X. vnd P. L. Gerichtschreiber zu O. als die allerdings vnpartheyisch/ vnd weder der sachen noch dem streitigen theil verwandt/sampt vnnd sonderlich mitzutheilen / hierüber / so wol auch alle andere rechtliche hülff vnd mittel / E. F. G. hochadelich miltrichterlich Ampt vnterthenigs fleiß anruffende.

Designatio testium hic subiicienda.

Diese Zeugen alle mit einander seynd Bürger vnd Eynwohner zu O. auch vber 60. vnd eins theils zu vnd vber 70. Jahr alt/vnd deren mehrer theils / mit leibs schwachheit beladen.

Formvla III.

Exceptiones wider vorgesetzte supplication.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Keyf. Maj. Cammerrichter/gnediger Herr / als verschiener zeit deren H. vnd S. Creditorn Außschuß/ mutwillige Appellanten contra W. S. vnschuldig Appellaten / ein nicht sollende gantz vnbefugte Supplication pro commissione ad perpetuam rei memoriam, vna cum testium designatione, vermeindtlich exhibiren lassen.

Darwider bringt S. Anwaldt / daß gedachter supplication (so auff ein fürsetzlichen verzug angesehen) auß dreyen rechtmessigen vnterschiedlichen folgenden vrsachen/weder statt noch fug zuzueignen seye/hiemit excipiendo vnterthenig für.

Erstlichen daß die Appellanten (wo fern sie kein verborne protelation darunder

under zu suchen gemeint) vor acht oder mehr Monaten/ zusampt jren schmachdürfftigen grauaminibus, damals gleichsam ordinariam commissionem hetten begehren vnd erhalten können.

Es thut zwar nichts zur Sachen/ wo schon etliche Zeugen (wie ex aduerso vnbeweißlich eingestrewet) todts verschieden weren/ dann die appellirendt gegenparthey hett sich der ordentlichen Artzney (wo ferrn sie etwas newes zubeweisen verhanden gehabt) in tempore wol gebrauchen können/ vnde pars appellans sibi imputet, dum in necessitate se constituerit, nec opportuno tempore prouiderit, argum. text. in l. 2. §. penult. ff. si quis caut. nec abs re est tex. l. si fundum in fin. ff. de fund. dotal. quo loci mulieri imputatur, si non egit, cum agere posset, ad hoc ponderandus est text. in l. ab hostibus, §. quod simpliciter. ff. ex quibus caus. maior. vbi Iurisconsultus Neratius sic respondit. Nam eum qui differt restitutionem rei suæ petere, non esse audiendum, & argum. l. si fundum sub fin. ff. de fund. dotal. cum infinitis aliis studiose hic interm ssis.

Fürs ander/ daß ex aduerso bloß wortlich angedeut/ was gestalt die Gezeugen im hohen alter/ vnnd mit leibs schwachheit beladen/ auch vielfältig ferne reisse zuvollnziehen haben: Die beschriebene Rechten dispontren gleich wol von solchen vnd dergleichen qualitæten/ iuxt. cap. quoniam frequenter, vt lit. non contestat. Authen. sed si quis. C. de testibus, Gail. Obser. 94. in princ. hbr. 1. Item de testibus ad æternam rei memoriam scriptum reliquit Ioachim. Mynsing. ad cap. significauit 41. extr. de testibus & attest. Idem Mynsing. obser. 72. cent. 4. circa princip. ac cæteri interpretes plerique ea de re infinita fecerant verba, Ob aber solche disputationes in diesem fall mitstrten/ daran ist mechtig zu zweiffeln/ gestaltsam daß nicht alle zeit zu glauben/ was gedachter weiß auff die ban gebracht. Nam aliud est in genere de ingrauescente testium ætate, vel de aduersa valetudine mortis periculum demonstrante, aut diuturna eorum absentia expressim enunciare, & quidem longe aliud est specialiter nihil ostendere, cum specifice fortius operetur quam expresim, vt not. in l. 1. ff. de off. eius cui mand. est iurisd. & l. 5. expresim, de appellat. Tiber. Decian. Responsi. 80. numer. 20. incip. consideratis & diligenter volum. 4. nuper edito, & sic specialia non veniunt appellatione eorum, quæ in genere exprimuntur. l. doli clausula, ff. de verbor. obligat. Idem Decian. Responsi. 44. incip. circa primum igitur, num. 32. vol. 3. Cephal. cons. 763. incip. verba dubii, num. 41. hb 5. Ideoque casus eiusmodi speciales diserte probari debebunt, & luculenter apparere, secundum not. Paul. ad l. sciendum. ff. de verb. oblig.

Am dritten sol neben vor angedeuten zweyen vrsachen/ auch dieses insonderheit betrachtet werden/ daß in der appellirendt Parthey vermeinten grauaminibus nichts newes (ausserhalb der schendtlichen ehrnverletzung/ cuius etiam nomine appellatus diserte super iniuriis potestatur) eynkommen/ sondern alle vnd jede causarum huiusmodi merita in voriger Instantz/ wo nicht vberflüssig/ jedoch rechtlicher notturfft nach/ satis argute disputando auffständig gemacht worden seyn/ bevorab steissig inerwegen/ daß etliche endts in der ver-

meinten supplication specificirte Gezeugen vorhin testificirt vnd Kundschafft gegeben haben. Vnde minus credendum est, quod nunc idem plenius queat probari. Quamobrem iustissimus iudex, solicite præcauebit, ne subornationis viæ locus detur, & sic malitiis fenestra aperiatur, iux. Tiber. Decian. Respons. 13. incip. Pauca quidem reliquit, num. 18. vers. & ideo reiiciendæ sunt vol. 5. nouissime in lucem dato, maxime cum attestationes in prioti instantia publicatæ fuerint, Alex. in l. 2. num. 23. C. de eden. Gail. obser. 103. num. 2. & 2. li. 1. Rolan. à Valle cons. 52. incip. duplici ex capite, num. 30. volum. 4. Hæc plenioti manu exarari possent, si alias in hoc augustissimo tribunali minime adessent, qui persacræ Cæsareæ Maiestatis authoritate omnia iura in pectoris scrinio haberent recondita. Verum cum tantus Iurisconsultorum virorum splendor in summo huiusmodi consistorio apparenter fulgeat, plura adduxisse minus necessum videtur, iux. Mynsing. obs. 88. cent. 5.

Lange diesem nach an E. F. G. S. Anwaldts vnterthenig bitte/die besagte supplication/als ein vnzulässiges begehren/à limine inclyti huius iudicii, von rechts wegen zu verwerffen/daß ich auch recht vñ billich/zu mahl auch dem vblichen stylo (davon nicht zu weichen) ebenmessig: Natta cons. 684. incip. licet ex instrumento num. 7. ibi arte nditur quod fieri solet, tom. 4. Hierüber E. F. G. vnd diß hochlöblichen Keys. Cammergerichts hochadenlich miltrichterlich Amyt flehendtlich anruffende/vorbehelttlichen/ꝛc.

E. F. G.

Vnterthenig gehorsamer/ꝛc.

Formvla IV.

Vlterius protocollum.

Anno 1597. Lunæ 4. Aprilis.

Coram D. D. Deputatis.

T. X. in puncto petitæ commissionis ad perpetuam rei memoriam vbergab replicam & conclusionem, ließ Abschrifft/aber keine zeit zu/dieweiln Gegentheil in hoc puncto ferner schrifftliche handlung nicht gebürte/sondern bat innhals angeregter seiner Schrifft zuerkennen/vnnd gnedig förderlich bescheidt ergehn zulassen.

Ego saluis submissionibus hiebevor in dieser sachen beschehen/darüber ist gnedig förderlich bescheidt ergehn zulassen/begehren thete/bat jetzt ex aduerso vorbrachte Schrifft/als post conclusionem in hoc puncto factam nicht anzunemmen/sondern zu verwerffen/in alium vero euentum bat deroselbigen Abschrifft/vnd was sich darauff zu handlen gebürt/zeit vier Monat.

Alle wie gehört/stehendt.

For-

FORMVLA
V.

Replicæ.

HOchwirdiger Fürst/ Röm. Keyserl. Maiestat Cammerrichter/ gnädiger Herr/ vor E. F. G. erscheint weiland E. G. vnnd H. K. glaubiger Außschusses appellanten Anwalt/ vnnd zeigt denselben in vnterthänigkeit replicando an/ ob wol W. S. in seiner jüngst producierten berühmbten Exception/ ꝛc. drey vnterschiedliche Vrsachen ad impediendam commissionem fürgebracht/ so seye doch derselben keine der art vnnd würcklichkeit/ daß dardurch die begerte Commission/ ad perpetuam rei memoriam, von rechts wegen köndte gehindert noch hindertrieben werden.

Dann so viel die erste vermeynte Vrsach anlangt/ ist seltzam zu vernemmen/ daß bey derselben fürgeben wirdt/ wann die Appellanten keine verbottene Protestation hierdurch zu suchen gemeynt/ daß sie vor 8. oder mehr Monaten/ neben jren grauaminibus, gleichsam ordinariam commissionem hetten begeren vnd erhalten können/ ꝛc. da möcht man gern wissen/ wie man fructum ordinariæ commissionis erlangen können/ weil von dem Appellanten lis noch nicht contestiert/ noch ad articulos respondiert worden.

Dieweil es aber mit Anwalts Principaln Zeugen nicht allein alters (dann derselben keiner vnter 50. sondern der gröſſer theil vber 60. vnd 70. Jahr alt ist) sondern auch vielfältiger langwiriger Reisen/ fürnemlich aber Leibs Schwachheit halben (wie dann erst seithero/ als pro commissione suppliciert worden/ etliche mit Todt abgangen) also geschaffen/ daß die Appellanten/ wann sie auff deß Gegentheils Handlungen lenger warten sollen/ an jrem Beweiß merckelich würden verhindert werden/ hat er dieses extraordinarium medium fürnemmen müssen/ ist es auch/ nach gestalt der Sachen/ von Rechts wegen wol befugt gewesen: Nam testes ad perpetuam rei memoriam lite nondum contestata recipi possunt, si testes sunt senes, valetudinarij, ita vt mortis subsit periculum, aut diu abfuturi, Gail. lib. 1. obseruat. 92. num. 3. cum ibi alleg. vnd wirdt verhoffentlich solches Anwalts principalibus keines wegs dahin zu deuten seyn/ als ob sie einen fürsetzlichen Verzug/ vnd verbottene Protelation/ wie Gegentheil argwöhnisch darvon schreibet/ darunter zu suchen gemeynt were/ dann da sie zu solchen Sachen lust hetten/ würde sie dieses Mittel/ dardurch der Proceß weniger als durch den Weg ordinariæ commissionis auffgehalten wirdt/ nicht fürgenommen/ sondern deß Gegentheils nun in die vierzehen Monat (sintemal Anwalt Principalen grauatoriales in dem Ianuario, anno 96. producieret werden) verzügige Antwort erwartet haben/ vnd will Anwalt darfür halten/ dieweil deß Gegentheils eigener Bekänntnuß nach/ schon etliche seiner Principalen Zeugen gestorben seyndt/ er habe dieses extraordinarium remedium für die Hand zu nemmen/ desto mehr Vrsach gehabt/ sintemal neben andern Vrsachen fürnemlich ob mortis periculum dieſe Zeugen verhör im Rechten zugelassen wirdt.

So wirdt bey der andern vermeynten Vrsach vnverschämpt vermeldet/ als

solten Anwalts principales jrer Zeugen alter Leibsschwachheiten / vnd vielfältigen fernern Reisen / erdichter weiß auff die Bahn gebracht haben / ꝛc.

Dann der S. T. die von Anwalts principalibus benannte Zeugen / alle wol kenner / vnd da er zu der Warheit Lust hette / sich dieses Vngrunds schämen / vnd Euwer Fürstl. Gn. damit verschonen solte / aber es ist sein brauch also / hat auch allbereit seinen Schrifftsteller nach seinem Kopff abgerichtet / welcher sich nicht gescheuhet / bey der dritten vermeynten Vrsachen E. F. G. zu vermelden / es seye nicht allein in den grauaminibus nichts neuwes eyngebracht / sondern auch etliche der specificierten Zeugen vorhin in prima instantia verhört werden / ꝛc. da doch der neuwen Beschwernuß halben die acta, ja seine eigene Bekänntnuß in verbis, nichts neuwes / ausserhalb das contrarium zu erkennen geben / vnnd ist nicht gnug / daß er das jenige / so in den grauaminibus new eyngekommen ist / für schändliche Ehrenverletzungen dargeben thut: sintemal jhme dergleichen nicht gestanden / aber sich im Werck befinden wirdt / daß eben in den jenigen articulis, die er S. T. nicht leiden kan / vnd für Ehrenrüchtig anziehen thut / Anwalts Principalen Beschwernussen begriffen seyndt / keines wegs zweifflendt / da dieselben bey dem Richter erster Instanz solcher gestalt / wie jetzunder / beschehen soll / bewesen worden weren / er würde ein ander Vrtheil zu fellen deste mehr bewegt worden seyn / dann es nicht gnug / daß etliche auß den specificierten Zeugen / deren doch / vermög der Acten / vber zween nit seyndt / zuvor vnd in erster Instanz verhört worden: sintemal dieselben hierzu nicht gnugsam / sondern deß S. Tugenden durch die benannte Zeugen / noch besser (welches er dann gerne verhindern wolte) an tag zu legen seyndt / wann dann ex deductis zu sehen / daß deß S. T. berühmbte Vrsachen vnerheblich / vnnd von jhme wie er Anwalts principales, jedoch one Grundt bezüchtiget / allein zu einem fürsetzlichen Verzug vnd verbottener Protelation / fürnemlich aber Anwalts principales an beweisung deß jenigen / dardurch deß S. T. vnlöbliche Handlungen vnnd vbele Qualification / vmb deren willen er nie kein rechts vertrauwen in der Statt N. weder bey der Obrigkeit noch bey Handelsleuten gehabt / sollen entdecket / vnnd darneben Iniquitas prioris sententiæ offenbar werden / wider Recht zu verhinderen fürgebracht worden seyen / so widerholet Anwalt seine jüngst vberreichte Supplication vnterthänigs Fleiß / bittende / E. Fürstl. Gn. wollen seine principales an jhrem fürhabenden Beweiß / wie recht vnd styli ist / nicht verhinderen / sondern diesen nichtigen Eynreden vnd vngerenmpten Allegaten / vngeachtet die begerte Commission / ne veritas occultetur, & probationis copia fortuitis casibus subtrahatur, gnädig erkennen / vnnd den vnverschämpten Exceptionen in die Gerichts Vnkosten / dieses Puncten halben auffgelauffen / völlig condemnieren / hierüber vnnd alles anders / so seinen principalibus dieses Orts ersprießlich seyn mag / E. F. Gn. hochadelichs milrichterliches Ampt / in vnterthänigkeit anruffend.

E. F. Gn.

vnterthäniger gehorsamer.

Das

Das Ander Capitel.

Wie diese Commissiones ausserhalb Gerichts gesucht werden.

Formvla I.

Eine Supplication Zeugen zu verhören/ vnd den Augenschein eyn zunemmen ab actore.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. ꝛc. wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten/auch deß heiligen Reichs Ordnungen vnnd Abschieden heilsamlich statuiert vnnd versehen/daß keiner/was Stands oder Wesens der seye/den andern an seinen guten Rechten vnd Gerechtigkeit eigens Gewalts oder vornemmens betrüben/ beschweren/ oder in einigen wegen de facto turbieren oder molestieren/ sondern ein jeder/ so an dem andern Ansprach oder Forderung zu haben vermeynt/ sich deß ordentlichen Rechtens zugebrauchen/vnd dessen auß tragen zu erwarten verbunden vnnd schuldig seyn soll/wiewol auch in der Geschicht wahr/daß das Schloss vnnd Dorff S. mit allen seinen Pertinentien vnd Zugehörungen Supplicanten D. allein zuständig/ vnd obgedachter ir Vatter seliger nicht weniger als seine antecessores vnd derselben auctores von 10 20. 30. 40. 50 60. vnd mehr Jahren/ dann sich Menschen gedencken erstrecken mag/auff gemelts Schloss vnd Dorff ganzen Bahn vnnd Bezirck/Gebott/Verbott/Freffel/Beysen/Jagen/Hagen/Rechten vnnd Gerechtigkeiten/ deßgleichen auch zu allen vnd jeden zu dem Schloss vnnd Dorff gehörigen Wälden/Feldern vnd Gütern/die Holtz/Eichen/vnd andere eigenthumbs Nutzungen/gerühlich (ausserhalb was etwan jetzo de facto geschehen) herbracht/genossen vnd gebraucht.

So hat sich jedoch vor der zeit zugetragen/ daß die Eynhaber deß Ampts X. sonderlich aber deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn H. die zeit vber/als ihr Fürstl. Gn. solch Ampt pfandsweiß eyngehabt/ so dann neben jr Fürstl. G. desselben Ampts Unterthanen zu D. J. vnd andern nechstgelegenen Dörffern wohnhafft/ vnterstanden/ dessen aber vngeachtet die Eynhaber deß Hauses T. ohn oberzehlten wolgebrachten Rechten vnnd Gerechtigkeiten/ sonderlich in dem Gezirck zwischen dem R. Walde vnnd J. Berg mit der That eyntrag vnd verhinderung zu zufügen/ auch der ends allerhand beschwerliche neuwerungen mit Hagen/ Jagen/ oder sonsten in andere wege fürzunemmen/wie dann auch der Durchleuchtigste H. D. als der Churfürstlichen Pfaltz Vormündt: in solchem Namen jetziger zeit mehrgedachtes Ampt X. Innhaber durch ihr Fürstl. G. Amptmann daselbst D. T. solche thätliche eyntrag vnd turbationes vber angeregten X. Unterthanen continuiren thun/ in meynung/ Anwalts Principalin Kindern zu nachtheil vnd schmälerung auff den T. Bahn vnd Bezircks/ ein neuwe Gerechtigkeit/ gebietens/ verbietens/ jagens/ hagens/ dergleich-

dergleichen auch der Holtz vnd Eichel niessungen / wider Recht vnd Alther-kommen zu erlangen vnd zu schöpffen / in massen solches alles in beyverwarten Probatorialarticul / lit. A. weiter deduciert vnd außgeführt ist / wann nun den Supplicanten als Vormünder / keins wegs thunlich vnnd verantwortlich seyn wil / dieser angemasten Eyngriff in die Harr zu gedulden / sondern sich schuldig erkennen / jhren Pflegkindern / so viel an jhnen durch gebürliche Mittel bey vorbrachten Besitz zu erhalten / daher dann die Sach vermuetlich zum Rechtstandt gerahten möchte / vnd aber die jenige Personen / so in bestens wissens haben / welcher gestalt die Innhaber deß Hauß T. auff diesen Bahn vnd Bezirck jederzeit oben specificiert Recht vnd Gerechtigkeiten / auch Nutzungen / vnd anders herbracht / nach außweisung beyligender Designation mit lit. B. mehrerheils eines hohen Alters / auch zum theil kranck / schwach vnd lägerhafft seynd / also daß periculum in mora, zu besorgen / es möchten dieselbe alle / oder doch der mehrertheil deß Todes verfahren / ehe die Sach zum Rechtsstandt gerahte / oder aber ad terminum probatorium gebracht werde / wie dann deren viel / vnnd die fürnembsten biß auff diese zeit allbereit mit Todt abgangen / derhalben vnnd weil durch abgang solcher Zeugen supplicantium Pflegkindern vnwiderbringlicher Schaden vnnd Nachtheil entstehen kan / auch ohne das die Beweisung niemanden abgestrickt / sondern so viel immer möglich / befördert werden soll / als gelanget an E. Fürstl. Gn. Anwalts / wie oben stehet / vnterthänig bitten / angeregte Probatorialarticul ad perpetuam rei memoriam zu beweisen zu zulassen / vnd seinem günstigen Junckern commissionem benennte Zeugen zu verhören / vnd den Augenschein zu besichtigen / vnnd denselben durch einen vnpartheyischen Mahler abreissen zu lassen / deßgleichen gnädig zu erkennen vnd mitzutheilen / zu welcher verrichtung Anwalts Principal die Ehrvesten vnd hochgelehrte Herr H. V. der Rechten Doctor / vnd Pfaltzgräffischen Raht zu A. so dann Herrn D. X. der Rechten Licentiaten / vnd der Statt S. Aduocaten / als die nicht allein darzu gnugsam qualificirt vnd täglich / sondern auch allerdings vnpartheyisch seynd / sampt vnd sonders hiemit zu Commissarien benannt vnd vorgeschlagen haben wollen.

Formvla II.

Wie vmb edirung der Instrumenten / Zeugenverhör / vnd Augenschein diese Commission begert wirdt.

Hochwirdiger Fürst / Römischer Keyserlicher May. Cammerrichter / gnädiger Herr / ꝛc E. F. Gn. bringlich in Namen vnnd auß Befelch der Herrn verordneten Räht / auch Ritterschafft vnd Landschafft deß Hertzogthumbs C. gegen vnd wider verordnete Räht vnd Ritterschafft vnd Landschafft deß Hertzogthumbs D. vnnd Graffschafft von der N. vnterthänig supplicierend vor:

Wiewol jnen die Superioritet vnd Obrigkeit deß Hauß vnd Herrligkeit T. sampt mehr andern / auch dieselben Innhaber vnd Besitzer / so im Hertzogthum

C vnd

C. vnd Graffschafft von der N. gelegen/für 20. 30. 40. 50. vnd mehr Jahren/ja vber Menschen gedencken gehörig gewesen/vnd noch ist auch von menniglichē dafür gehalten werden/vñ billich nachmals vnmolestirt dabey gelassen werden sollen/so lassen sich doch ehrngedachte Räht/ Ritterschafft vnnd Landtschafft deß Hertzogthumbs D. vnd Herrschafft von der N. hin vnd wider vernehmen/ zu berürtem Hauß vnd Herrligkeit/auch desselben Innhaber allerhandt gerechtigkeit vnnd Obrigkeit zu haben/ vnnd läst sich ansehen/als ob sie Befelchhaber vnd beampte berürts Hertzogthumbs zugefügten newerunge beyliegenden prabatorial Articul/innhalt in einen zweiffel zu ziehen/ zuverdunckeln/ dem Lande von der N. zuzulegen vnd zuzueignen/ aber dem Lande von C. abzuziehen mit der zeit vnderstehen vnd fürnemmen/auch Canzler vnd Rähe den D. Cangley sie ernandte Befelchhaber vnd Beampten darinn zu stercken/vnd jhnen in solchen newerungen sollen die handt bieten/vnnd beystandt thun wöllen/dergestalt daß auß so besorgten newerungen künfftiglich aller handt beschwerliche streit/ mißverstandt/irrungen/rechfertigung vnnd sonsten/leichlich erwachsen vnnd folgen/auch da solches vor sich gehen solte/die inhabere vnd besitzer deß Hertzogthumbs C. beklagte seyn müssen/aber die beweisung obberührter Articul zubewereu/zum theil auff lebendige kundtschafften deren/so der Articuln gute gegründte wissenschafft habē/ zum theil auff briefliche vrkunden/schein vnd beweißregistern vnd dergleichen andern mehr/so auch zu anderer handt/ so fallen werden/ beruhen thun/ vnnd dann die Personen/so zuverhören mehrer theils vbralte betagte/auch schwache vnd blöde Leut/dern tödtlichen abgang zu der C. vnwiderbringlichen Schaden man sich täglich zubefahren/ darzu jetziger zeit der öhrter die verfengliche Kranckheit der Pest/schier allenthalben vberhandt nimpt/ wie dann derselben allbereit etliche in Gott verstorben seyndt/die briefliche Vrkunden aber durch Verlängerung der Zeit auch leichtlich bey diesen geschwinden nachbarlichen Empörungen abhendig gemacht/ vnnd letzlich verlohren/ auch sonsten Schaden nemmen möchten/alles zu mehr gedachtes Hertzogthumbs C. vnnd Innhaber desselben mercklichen Nachtheil vnnd Abbruch der Beweisung.

Wann dann in solchen sällen iuxta iura, ne probationum copia pereat, die Zeugen vnd andere beweiß/so einiger theil zu führen vnnd einzubringen vorhabens/auff rechtlich begeren/ad perpetuam rei memoriam auffgenommen vnd abgehört werden/sollen vnnd mögen/sonderlich in solchem fall/da die führende Parthey beklagte seyn müssen/ vnd grosse vnrichtigkeit auff angedeute säll der newerungen/so berührte probation nicht bey zeit vorgenommen gewißlich zu erfolgen/vnd dann mehrgemelt C. Herren verordnete Räht/ Ritterschafft vnnd Landtschafft Eydlich verpflichtet/ernennt Hertzogthumb bey seinen alten herkommenen Rechten vnnd Gericht zu vertheidigen/ als ist an E. F. G. von derosselben wegen mein vnterthenig Bitt/ die geruheten in ein Commission ad perpetuam rei memoriam in optima forma vber obberührte beyverwahrt probatorial Articul/nicht allein laut beyligender Designation vnnd nomination testium die ernandte zu Zeugen zu verhören/sondern auch briefliche Vrkunden vnd Schrifften der sachen dienlich/bevorab deren verlust man sich zu befahren/

zu transsumiren/dem Rotul zu inseriren/auch wo von nöhten den augenschein einzunemmen/vnd jnen daß sie die specificirten zeugen lit. B. wie hiebey gelegt eydtlich befragen vnd abhören/vnd die aussag mit allem getrewem fleiß auffschreibē/ vnd folgendts allhie das Rotulum in diß Key. Cammergericht verschlossen einschicken sollen/gnediglich befehlen vnd aufferlegen/vñ zu solcher verhör vnd andern darzu wie gemeldt gehörigen/die ehrnveste vnd hochgelehrte N. N. als vnpartheyische Commissarien sampt vnd sonders gnedig zuerkeñen zuzulassen/vnd zu verordnen C. F. G. hochadelich miltrichterlich ampt in solchē allen sampt vñ sonders vñ verhelffung gebürlichs Rechtēs vnterthenig bestes fleiß anruffendt.

FORMVLA III.

Wie vmb erhaltung der Stein suppliciert wirdt.

Diese Form ist vnden im letzten Buch/cap. 1. form. 1. zu finden.

Das Dritte Capittel.

Wie diese Commissiones in der Cantzley verfertigt werden.

FORMVLA I.

Eine Commission ad memoriam wegen Alterthumb zu verhörung der Zeugen vnd augenschein/ohne Mahler einzunemmen.

WIr Rudolff der Ander erwöhlter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungaren/Böheim/ Dalmatien/Croatien vnnd Schlauonien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/Steyr/Kärndten/Crain vnnd Würtenberg/ꝛc. Graffe zu Tyrol/Entbieten dem ehrsamen/gelehrten/vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen S. T. vnd M. D. J. Gräfflichen J. Raht zu N. beeden der Rechten Doctorn/so dann M. D. N. alle Stattschreiber zu T. J. vnnd J. Stattschreibern zu N. vnser gnad vnd alles guts/ehrsame liebe getrewe/vnserm Key. Cammergericht/hat vnser vnd deß Reichs auch lieber getrewer J. K. von T. zu K. supplicierendt zu erkennen geben/ob er wol weniger nicht als die vorigt Inhaber deß Adelichen Schlosses vnd Ritterguts S. deß jagens selbiger orts refier vnd bezirck vmb vnd vmb/iñhalts vberreichter vnter vnserm Keyserlichen Secret Insigel hiebey gefügter articul/gantz wol befugt/dessen auch so wol in petitorio als possessorio gutē schein/tittel/glauben vnd beweißliche vrkunden/ rechtmässig für vnd auffzulegen/vber das auch glaubwirdige gnugsame gezeugnuß/mit ehrlichen vnverleumbdten/alten/vieljährigen personen außfindig zu machen vnd darzuthun habe. Vnd also in allen Rechten/nicht allein jetzt vermelter weiß/sondern auch tam ratione præscriptionis wegen vnverdencklicher zeit/quam aliis hominibus wol begründt seye/so wolle sich jedoch de facto begeben vnnd zutragen/daß der hochgeborn vnser lieber Oheim vnnd Fürst H. G. Marggraffen zu C. zu T. V. der D. vnd N. Hertzog/G. zu D. vnd Fürst zu S.

jhme

jhme Supplicanten wider habende notorische possession vnd vhraltes herbringen/in solcher Jagens vnd Weidtwercks Gerechtigkeit/eyntrag vnd verhinderung zu thun begehre/in willen vnd meinung jhne von vsurpatione dieses iuris venandi, mit gewalt abzuhalten sich dargegen allein darein einzudringen/nehe vnd nahe eins nach dem andern violenter an sich zu ziehen/ oder auffs wenigst streittig vnd außspächig zu machen: wann dann jhme von T. obliegen vnnd gebühren wölle/sich legitima iuris via dagegen zu schützen/vnd vnder andern auch mit nohtwendiger beweisung/auff allen vnd jeden künfftigen nohtfall/sintemal allem ansehen nach/hierumb beförchter fernerer zweytracht rechtlich zuerörtern seyn werde/gefast zu machē: dieweil er aber neben vñ vnter andern documentis auch der lebendigen kundtschafft sehr hoch bedürfftig/zu deme es in vnd mit derselben dermassen vnnd also beschaffen/daß der meiste theil der Zeugen/jhres hohen erlebten alters halben/in geringer zeit mit tode leichtlich abgehen/vnnd also hierinn nit geringer verlust/mangel vnd nachtheil abgangen vnwiderbringlich zugewarten haben möchten/welche fällen im Recht nicht wenig begünstigt vnd gefreyet/adeo vt ob copiam probationis minime coangustandam commissiones ad rei perpetuam memoriam, ad petitionem partis decerni & possint & debeant: Solchem nach als diß in gegenwertigkeit fall/noch viel eher vnd mehr statt finden sol/dieweil seiner deß N. Liebte in vnd ausser Rechts besorgter künfftigen auffrichtung vnd beintragung/deß vielgirigen Jagens halben nicht bey jhme Supplicanten/quando conueniatur vel ad conueniendum per actus turbatiuos vrgeatur, sondern S. L. allbereit vnterstandener vnd noch ferrner betrachter eingriff bestehn vnd bewenden thue/obberührt probatorial Articul/zusampt der Zeugen nammen vnd alters verzeichnuß/so jhr zugleich vnter vnserm Keys. Secret Insiegel verschlossen zuempfahen vbergeben/vnnd vmb diese vnsere Keyserliche Commission an euch alles der sachen aller dings vnpartheyische vnd frembde zuerkennen/vntertheniglich anruffen/vnd bitten lassen/auch erlangt/daß jhme dieselbe auff heut datum, doch dem gegentheil ermelts vnsers Fürsten L. einē vnpartheyischen Notarien der verhör zu adiungiren vorbehalten/wie gebetten erkennt worden ist/derowegen so geben wir euch sampt vñ sonders Gewaldt/von Röm. Keys. Maj. Macht/hiemit befehlendt/daß jhr den nechsten fürderlich nach ersuchung vnd vberantwortung dieses Brieffs/die benandte Zeugen/Kundtschafft der Warheit zusagen/rechtlich vor euch heischet vnnd ladet/den Gegentheil T. vnsers Fürsten L. ob sie darbey seyn oder schicken wolle zu sehen vnd hören/die Zeugen nach dem sie zum fall einen oder den anderen Theil mit einigen pflichten zugethan/relaxiren/auffnemmen/geloben vnnd schweren/Besichtigung deß Augenscheins beyzuwohnen/auch Fragstück zugeben/vnnd ob sie künfftig darwider zu reden haben würden/sich darnach zurichten wissen mögen/zeitlich zuvor darzu verkündet/damit der Zeugen Nammen vberschreibet/als dann dieselben Zeugen/so wir euch/wo noht/zurelaxiren haben hiemit mechtigen in gewönliche gelübdt vnd eydt nem̄et/an ohrt vnd endt in articulen angezogen/alle gelegenheit eigentlich zu besichtigen vnnd anzumercken/sampt jhnen euch persönlich verfüget/darüber vnd nechst gemelte articul/auch deß Gegentheiln Fragstück/da einige vbergeben werden/was vnnd so viel

deren zulässig ihr jeden besonder/wie recht verhöret/deren auffsagen vnd was anders hierinn durch euch verhandlet/ersehen vnd befinden wirdt/eigendtlich vnd mit fleiß beschreiben lasset: Sonderlich auch die offene Notarien vnd Schreiber so angezeigter massen von den partheyen adiungirt oder sonst durch euch hierinnen gebraucht werden/mit sondern Gelübden vnd Eyden/selbst oder durch andere dieser sachen handlungen/gezeugnuß vnnd kundschafft keinen partheyen abschrifft zugeben/noch jhnen die sonsten zu offenbahren/beladet vnd verstricket derselbigen so beschriebene protocolla nach verrichter Commission in jrem beywesen verpitschieret vnd neben dem verfaßten Rotul vnter ewerem Jnsiegel verschlossen an mehr berürt vnser Cammergericht zu verwahren vberschickt/ auch nicht weniger für euch selbst diß alles biß nach ordentlicher eröffnung solcher attestationum in gnter geheim verschwiegen haltet: Ob auch der benandten Personen eine oder mehr auff ewer fürheischen nicht erscheinen oder kundschafft zu sagen sich sperren oder wiedern würden/in was schein das beschehe/dieselbigen bey ziemlicher peen der Rechten darzu halter vnd zwinget/daß sie dem Rechten vnd der warheit zu stewr jhr geschworen kundschafft/jhnen wissendt geben vnd sagen/wie recht ist/vnnd sonst alles anders thuet/gebietet/verbietet/daß die notturfft hierinnen erfordern vnnd sich rechtlicher ordnung nach gebühren wirdt/ daran thut jhr vnsere ernstliche Meynung. Geben in vnser vnd deß H. Reichs Statt S. den neunzehenden tag Monats Augusti/nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/funffzehen hundert vnd im vier vnnd neunzigsten/vnserer Reiche/deß Römischen im neunzehenden/deß Hungarischen im zwey vnnd zwanzigsten/vnd deß Böhemischen auch im neunzehenden Jahr.

Formvla II.

In welcher deß alters vnnd anderer vrsach wegen die Commissio außgangen/Zeugen zu verhören/vnd mit einem Mahler den augenschein eynzunemmen.

Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden erwöhlter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien vnnd Schlauonien/ꝛc. König/Ertzherzog zu Osterreich/Herzog zu Burgundi/Steyr/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Graffe zu Tyrol/embieten dem ehrsamen/gelehrte/ vnserm vnd deß Reichs lieben getrewen D. E. Fürstlichen L. Rahr/S. zu T. D. B. H. N. Rahtgeb/vnd J. K. J. zu L. allen der Rechten Doctorn/vnser gnad vnd alles gutts/ehrsame/liebe/getrewe/vnserem Cammergericht haben vnsere vnd deß Reichs auch liebe getrewe N. Bürgermeister vnd Rahr der Stat S. auff der T. suppliciren fürbringen lassen/ob wol jhnen vnd gemeiner Statt S. benebenden anderen viel zugehörigen Flecken/Dörffern/Weylern vnd Wüstungē/besonder zwey Dörffer T. vñ B. auch daran grengent N. Wisen genant/so gleichwol ein lange zeit öd vnd vnbewohnet/der gestalt zugehörig/daß in derselbē gantzen vniuersal Marckungen/so wol auff den in gemeiner Statt Thürnen vnnd Gräben/verwahrter Landwehr/als auch außerhalb denselben gelegenen Gütteren

teren alle hoch fratsch/in der vogteyliche Ober. Herrlig. Gericht vnd Bottmäs-
sigkeit/vnd was demselbigen von rechts/alten herkommen vnnd gebrauch/ oder
gewonheit/wegen anhängig zuständig / ferners auch allerseits mit den benach-
barten zu N.T. verreinte/versteinte vnd gewisse Marckung/auff derselbe/ so viel
T. vnd M. betreffen thut/ Trieb vnd Weyd einzig vñ allein/so viel aber die Wü-
stung X. anlange/ mit in derselben Marckung begüteren / benachbarten eine ge-
meine/jedoch zu gewisser zeit vergünstigte vnd erlaubte Hut/ Trieb vnd Weyde/
vor zehen/ zwantzig/ dreyssig/ viertzig/ fünffzig/sechtzig/vnnd mehr Jahren/als
sich Menschen gedencken erstrecken möge/ offentlich vnnd rühiglich ohne män-
niglichs/sonderlich aber gedachter zu N. vnnd derselben Herrschafften/deß Ed-
len vnsers vnnd deß Reichs auch lieben Getreuwen X. Graffen zu J. Herrn zu
M. wie auch H. T. von S. verhinderung gebraucht / auch intituliertes Posses-
sion vel quasi nechsterzehlter Rechten vnd Gerechtigkeit gewesen wie noch/ dar-
von auch auff allen gemeiner Statt jhren Bürgern/ oder jhrem E. Closter/ zu-
ständigen lehenbaren Gütern zu zueragenden Rechten/vnnd gewönlichen Fäl-
len/beneben den järlichen Gülden/das Handlohn vnd Haupttrecht von alters/
vnd länger dann sich Menschen gedächtnuß erstrecke / an vnd herbracht: so be-
ginnet doch dem zu entgegen die J. vnd S. Unterthanen zu N. auch T. vnnd
derselben Obere vnd Herrn ernennter Graff/wie auch der von S. supplicieren-
den Raht/vnd besagten jren Unterthanen/in T. vnd M. vorbeschriebens Rech-
ten vñ Gerechtigkeiten zu contradicieren/ im fürhaben/ mit der zeit/vnd sonder-
lich wann die alten Zeugen / die angedeuter gerechtsamer wissenschafft haben/
Tods verfahren/auch die Marck vnd Schiedstein/jr der M. vnd X. Marckun-
gen in abgang vnnd verwüstung gerahten/sie Supplicanten sampt jhren Un-
terthanen angezogener Gerechtigkeiten endlich gar zu entsezen/vnd jhnen zu zu-
eignen / als dann da demselben mit abhörung der Zeugen nicht vorkommen/
ohn zweiffel beschehen würde / wann dann wegen der Zeugen hohen Alters / in
massen dern nun in kurtzer zeit hero etliche / so vmb diesen Handel die beste Wis-
senschafft gehabt/allbereit deß Tods verfahren / zu besorgen/ sie/ als die je zu zei-
ten kranck/oder sonst der notorischen Kriegsleufften vnnd gefährlicher vnverse-
henlicher Kranckheiten halben / auch bald versterben / die angeregte Stein mit
jhren Heimligkeiten gantz leichtlichen zu grundt gehen / vnnd hingegen newe
an andere Ort / wie dergleichen schon geschehen / heimlicher weiß eyngeschoben
werden möchten/als summum periculum allenthalben in mora, welches falls
zu Recht heilsamlich vnnd wol versehen / daß die Beweisung niemanden abge-
strickt noch benommen/ sondern männiglich frey vnd zugelassen seyn soll: dero-
wegen sie etliche Probatorialartic[u]l beneben der Zeugen Namen / vnnd alters
verzeichnuß/vnnd es obberürtes vnsers Keyserlichen Cammergerichts Secret
Jnsigel hieben verwahrt/vbergeben / vnnd vmb diese vnsere Keys. Commission
an euch/als allerding vnpartheyische / vnd der Sachen im geringsten nicht ver-
wandt/zu erkennen vnd nutzuheilen/ein vnpartheyischen Notarien der Verhör
zu adhingieren vorbehalten/vnd folgender gestalt erkennt worden ist/ als geben
wir euch sampt vnd sonders Gewalt von Röm. Keys. Macht hiemit befehlend/
daß jhr den [illegible] förderlich nach vberantwortung diß/ die benannte Zeugen

Kundschafft der Warheit zu sagen/wie recht/vor euch heischet vnnd ladet/den Gegentheilen Graff T. vnd J. vnd den von S. mehr gemelt/ob sie darbey seyn oder schicken wollen/zu sehen vnd hören/die Zeugen auffnemmen/geloben vnd schweren/besichtigung deß Augenscheins beyzuwohnen/auch Fragstücke zu geben/im fall sie darwider zu reden haben würden/sich darnach wissen zu richten/zeitlich zuvor darzu verkündet/damit der Zeugen Namen vnnd Articul vberschreibet/als dann dieselbige Zeugen in gewönliche Gelübd vnd Eyde nemmet/an ort vnd end in Articulen angezogen/dero Gelegenheit vnd Gegend nach nöturfft zu besichtigen/zu sampt jnen euch persönlich verfüget/die weite vnd grösse derselben durch einen vnpartheyischen Mahler (den jhr der Gebür auffjunemmen vnd zu beeydigen) abreissen lasset/darüber vnnd berürte Articul/auch der Gegentheilen Fragstück/ob einige vbergeben würden/was vnd so viel deren zulässig/jr jeden besonder/wie recht/verhört/dereu Auß sagen vnnd anders hierinn durch euch verhandelt/ersehen vnnd erkundet/eigentlich vnnd mit fleiß beschreiben lasset: sonderlich auch die offene Notarien vnnd Schreiber/so angezeigter massen von den Partheyen adiungiert/oder sonst durch euch hierinn gebraucht werden/mit sondern Gelübden vnnd Eyden selbst/oder durch andere dieser Sachen Handlungen Gezeugnuß vnd Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben/noch jhnen die sanften zu offenbaren/beladet vnnd verstricket/derselbigen obgeschriebener Protocolla/wie im gleichem den Abriß nach verrichteten Commission/in jhrem beywesen verpitschiert/vnnd neben dem verfaßte Rotul vnter euwerem Jnsigel verschlossen/an mehrberürt vnser Cammergericht zu verwahren vberschicket/auch nicht weniger vor euch selbst/diß alles biß nach ordentlicher eröffenung solcher attestationum in guter geheim verschwiegen haltet: Ob auch die benannten Personen eine oder mehr auff euwer fürheischen nicht erscheinen/oder Kundschafft zu sagen/sich sperren oder widern würden/in was schein das beschehe/dieselbigen bey ziemlichen Poenen der Rechten darzu haltet vnd zwinget/daß sie dem Rechten vnnd der Warheit zu steuwer jre geschworne Kundschafft/jhnen wissend/geben vnnd sagen/wie recht ist/vnd sonst alles anders thut/gebietet/verbietet vnd handelt/das die Notturfft hierinnen erfordern/vnd sich rechtlicher Ordnung nach gebüren wirdt/daran thut jr vnser ernstlich meynung. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt T. den drey vnd zwantzigsten tag Monats Nouembris/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert vnd im vier vnd neuntzigsten/vnserer Reiche/deß Römischen im zwantzigsten/deß Hungarischen im 23. vnd deß Böhemischen auch im 20. Jahre.

FORMVLA III.

Wegen besichtigung der Stein.

Die Form dieser Commission ist im letzten Buch cap. 1. Formula 2. zu finden.

Das

Das Ander Buch.

Von Zeugen Verhör.

Das Erste Capitel.

Von der Zeugen Citation.

FORMVLA I.

Wie man viel Zeugen zugleich citieren soll.

Ich S. S. der Rechten Doctor / vnd in hernach gemeldter Sachen verordneter Keys. Commissarius/entbiete den ehrsamen N. N. & sequentibus, meine willfährige Dienst/vnd alles gutes zuvor/vnd thue euch allen sampt vnd sonders hiemit zu wissen/daß in Rechtfertigung vnnd Sachen / so zwischen Herren Bürgermeister vnnd Rahte der Statt T. vnnd den wolgebornen Grafften Z. zu J. vnd dem Edlen vnd Vesten H. T. von S. die Marckung/ vnd derselben anhangende hohe vnd alle andere Obrig. Herrlig. Botmässig/ Hut/Trieb vnd Weydgerechtigkeit / auff N. so viel ausserhalb der Statt S. landwehr gelegen/ betreffend/ künfftig entstehen möchten/von höchstgedachter Keys. May. vnsern allergnädigsten Herrn ein Commission ad futuram rei memoriam unter ihrer Keys. Ma. zurück auffgedruckten Insigel/an die hochgelehrten N. N. allen der Rechten Doctorn / vnd mich obenbenannten Doctor S. sampt vnnd sonders ausgangen/wie euch dieselbe zu seiner zeit vorgelesen werden soll / vnd in derselbigen von allerhöchermeldten Keyserl. May. vns sampt vnd sonders ernstlich befohlen vnnd auferlegt worden / daß wir den nechsten förderlich nach vberantwortung der Keys. Commission die benannte Zeugen kundschafft der Warheit eyngeben/rechtlich vor vns heischen vnnd laden/den Gegentheiln Graff Z. von J. vnd den von T. mehrgemelt/ob sie dabey seyn/oder schicken wollen /zu sehen vnd hören/die Zeugen auffnemmen/geloben vnd schweren/deß Angenscheins beyzuwohnen/auch Fragstück zu geben / im fall sie darwider zu reden haben würden/sich darnach wissen zu richten / zeitlich zuvor darzu verkünden / damit der Zeugen Namen vnnd Articul vberschreiben / alsdann dieselbe Zeugen in gewöhnlich Gelübd vnnd Eyde nemmen/an ort vnd enden in Articuln angezogen / dero Gelegenheit nach notturfft zu beschreigen / zu sampt euch vns persönlich verfügen / die weite vnnd grösse derselben durch einen vnpartheyischen Mahler abreissen lassen / darüber vnnd berührte Articul / auch der Gegentheil Fragstück/ob einige vbergeben würden/was vnd so viel deren zulässig/wir jeden besonder/wie recht/verhören/deren Außsagen / vnd anders hierinn verhandelt/ ersehen vnd erkundigt/eigentlich vnd mit fleiß beschreiben lassen: vnd sonsten alles anders / nach angezeigter Keys. Commission/handeln vnd verrichten sollen.

Vnd

Vnnd aber offtbemelte Commission / neben den Probatorialarticuln vnnd Zeugen Namen verschlossen / mir allein von den Herren Producenten zugestellt/vnd an mich gesonnen worden/ daß ich aller deren innhalt mit vertrauwetem Fleiß verrichten wolle: solche Commission / auch Probatorialarticul vnnd Zeugen Namen / ich darauff mit aller vnterthänigster Reuerentz empfangen/ vnd allerhöchstermelter Keys. May. zu schuldigster Gehorsam mich deren beladen vnd vnterfangen habe.

Hierauff vnd auß krafft vnd macht solcher habender Commission/vnd allergnädigsten Key. befelch citire/heische vnd lade ich obenbenanter Key. Commissarius, mit dieser meiner offen vnd versigelten Citation/ euch sampt vñ sonders/ von allerhöchstermelter Keys. May. mir allergnädigst auffgetragenen Gewalt vnd Macht/auch Gericht vnd Rechts wegen / ernstlich gebietendt/vnd wollen/ vnd für mein Person gütlich begerend/dz dieselben alle vnd ein jeder auff Montag/den zehenden Martij / als nemlichen vmb sieben Vhren vor Mittag in der Statt T. in N. Wirtshauß/auff der Herren Bürgermeister vñ Raht der Statt T. als Producenten kosten/vnverzüglich vñ in eigener Person/vor mir/als Key. Commissario, erscheinen/bey gebürenden Gelübden vñ Eyden/so ein jeder deßwegen thun sollen vnd werden/auff Producenten offtmaln angezogene Probatorialarticul/auch auff wolgedachtes Graffen von J. vnd dessen von S. Fragstück (im fall sie mir einig fürbringen vnd vbergeben würden lassen) kundschafft der Warheit dem Rechten zu steuwer sagen vnd geben: Jr euch auch in solchen allem nit sperrend/ widersetzend/ noch vngehorsam erzeigendt: dann solten derselben einer oder mehr auff solches mein fürheischen vnd citieren nit erscheinen/ sondern verächtlichen aussenbleiben/ der vnd dieselbigen sol er hiemit wissen vnd verwarnet seyn/daß wider jne vnd sie / auch jre verächtliche vngehorsam durch mich auß krafft mir allergnädigst delegierter vnnd anbefohlener Keyserl. Commission/mit deßwegen gebürenden Poenen vnnd Straffen der Rechten procediert vnd vollfahren werden solle vnd würdet.

Darnach sich ein jeder zur gebür vnd dem Rechten gemäß habe vnd wisse zu verhalten/dessen zu mehrerm Vrkunde/ hab ich hievnden zu ende mein Jnsigel ferrner fürgedruckt / vnd noch darüber mit meiner Handschrifften subscription befestiget. Vnnd geben zu V. den eilfften Februarij/ im Jahr nach Christi geburt ein tausendt/fünffhundert/neuntzig fünff.

FORMVLA II.

Citation an eine Priuatperson/ mit vberschickung der Commission.

ICh N. N. beyder Rechten Doctor deß Keyserl. Cammergerichts Aduocat/vnd in nachfolgenden Sachen von Ampts wegen erforderter Commissarius, entbiet dir N. mein willig vnnd gebürlich Dienst/vnnd thu dir hiemit diesem offenen Brieff zu wissen / nach dem an dem hochlöblichen Keys. Cammergericht speen vnd vnentscheiden Jrrthumb vnd Rechtfertigung

von

von wegen Klägers/gegen vnnd wider N. beklagten/in Sachen N. betreffende schwebende thun/darinn du kundtschafft der warheit zugeben ernent/vnd angeben worden bist/hiervmb auff solchen ernstlichen Key. Befelch (deren Copey der Commission hiemit vberschickt vnd nachfolgendts auff benanten tag/das Original fürzulegen vnd besichtigen zulassen vrbitig bin) sonderlich aber zu beförderung der gerechtigkeit gehorsamlich vnd getrewlich nach zukommen/denselben zu vollnziehen vnd zuverrichten/wann nun der Röm. Key. Maj. vnserm aller gnedigsten Herrn aller vnterthenigst zu gehorsamen/ich mich schultig erkenne/so ist an dich N. mein Keys. Commissarien fleissig bitt vnnd ersuchen/auch auß habenden befelch ernstlich begehren/du wöllest auff N. tag/welchē tag ich Commissarius dir zu einem endtlichen vnd peremptorialischen Termin hiemit angesetzt haben wil/allhie zu T. vnd daselbst auff N. Hauß zu N. zeiten vor mir Commissarien gehorsamlich erscheinen/vnd daselbst gebürlicher fürstellung nach geloben vnd schweren/vnd nachfolgendts mittel Eydts Kundtschafft der warheit so dir N. gut wissens auff die Articul/deßgleichen auch auff die Fragstück (da einig verhanden seyn werden) sagen vnnd antworten/vnnd sonst alles anders thun vnd handeln wöllest/so die Key. Commission von dir N. als Zeugen ernstlich erfordert vnd haben wil/welches alles ich als Keys. Commissarius mich zu dir N. von Ampts vnd Keys. befelchs wegen/hiemit gentzlich vertröste/ohn allen zweiffel/du N. werdest dich der Röm. Key. Maj. zu allervnterthenigstem gehorsam zu beförderung der gerechtigkeit/vnd bey vermeidung der straff diß orts williglich vnd gehorsamlich wol wissen zuerzeigen vnd zu beweisen/welches ich Keys. Commissarius dir N. hiemit von Ampts wegen also genugsamlich vnnd endtlich angezeigt haben wil/dich darnach wissest vnd habest zu richten: zu vrkundt hab ich/rc. Datum/rc.

FORMVLA III.

Der vorigen gleich Lateinisch.

EGo K. de N. à Cæsarea Maiestate Domino nostro clementissimo in infra nominata causa deputatus & communi partium consensu declaratus Commissarius, omnibus & singulis C. N. & N. salutem, prosperaque omnia exopto, & vigore patentium harum literarum notum eisdem facio, quod cum in causa inter Dominum Q. actorem ex vna, & Dominum Q. reum ex altera parte in Camera Imperiali indecisa adhuc pendente, eo vsque processum fuerit, quod prædictus actor, ad productorum positionalium articulorum probationem fuerit admissus, eamque concessionem effectui tradere animo habeat constitutum, proque eius causæ expeditione, in prædicto Cameræ Imperialis iudicio commissionem (cuius copiæ apud iuratum hunc tabellarium inspiciendæ potestas vobis suppetit, eiusque Originale, infra scripto die vobis exhibere paratum me profiteor) in meam & Domini Doctoris H. personam coniunctim & diuisim, Domino aduersa-

rio consensum suum quoque in hoc præstante, impetrarit atque obtinuerit, mihique eandem vt in me susciperem, omniaq; in ea contenta ad effectum perducerem, transmiserit atque assignarit. Quæ quidem Commissio humili erga Cæsaream Maiestatem animi subiectione ea qua decet reuerentia à me susceptra fuit. Cum itaque in prædicta Commissione mandatum & iniunctum mihi sit, quod eas personas, quæ à Domino actore nominatæ mihi fuerint, ad perhibēdum veritatis testimonium, quantum ipsi dem de causa constiterit, citem atque vocem. Quapropter vigore prædictæ Cæsareæ Commissionis, hac patenti & sigillata citatione, cito & requiro ego vos, volo, iubeoque vt omnes & singuli die 18. Februarii proxime venturo hora septima matutina in hospitio B. D. vrbis I. peremptorie & absque vlla mora in propria persona compareatis, sub fidei & iuramenti obseruantia à vobis tunc præstanda, testimonium veritatis super prædictos articulos positionales, quantū vobis de illis constiterit & interrogati fueritis, perhibendo, sicuti hoc iuris est, aliaque effectui mandetis, quę vigore prædictæ Commissionis expedienda vobis erunt, idque sine vllius impedimenti colore, mora, aut aliqua alia tergiuersatione: si enim vltra hæc contumaciter absentes atque inobedientes reperti fueritis, scitote quod contra vos omnes & singulos ob contumaciam hanc legitimis debitisque sit procedendum pœnis.

Formvla IV.

Erwiderte Citation / wann das Examen auffgeschoben gewesen.

Ehrnhaffte / Fürsichtige / weise vnd wolachtbare / E E. F. A. W. vnd gunsten seynd samt vnd sonders meine willfehrige Dienst mit geneigtem fleiß jederzeit bevor / günstige Herren vnnd gute Freunde / demnach in dieser ersten Mandatsachen die abgepfendte Fische / Schiffe vnd Fischgarn / dann auch secundi Mandati die sechs stücke Rinder Viehe belangendt / in punctis der vnscheidlichen defensional vnnd peremptorial Articuln / sich an dem hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / zwischen dem wolgebornen Herren / Herrn Philipsen den Eltern Graffen zu I. als weylandt deß auch wolgebornen Herrn / Herrn Ludwigen von G. Freyherrn zu E. wol seeligen gedächtnuß hinderlassenen einzigen Sohns verordnete Vormündere Klägere an einem / vnd dann dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd Herrn N. Marggraffen zu C. beklagten anders theils / noch vnerörtert verhaltendt / E. E. F. A. W. vnd gunsten / als angegebene citirten gelobten vnd beeydigten Zeugen / den acht vnd zwantzigsten Octobris jüngst auff der aller bey mir / als in beeden obgemelten sachen verordneten Keyserlichen Commissario beschehenen anhalten vnd begehren / von wegen jrer tragenden Chur fürstlicher N. Emptern vnd Diensten / vnd damals sich etlicher massen beschwerlich vnd ereignenden vnd besorglich versambleten Kriegsrotten / biß auff mein wider erfordern heimzuzie-

hen

hen durch mich erlauber: Nun aber solche besorgte Kriegsleuffte/ durch Gottes deß allmächtigen Gnadenreiche verschung vnnd mitte güte widerumb gestillet vnd abgeschafft worden/ ich also vermittelst deſſelben väterlicher verleihung obengemelter beeder sachen Commissiones ferner zuverrichten/ vnd deßwegen auff künfftig Andreæ den letzten dieses Monats zu K. vnnd daselbsten in dem Wirtshause zum Löwen einzukomen/ vnd E.E.F.A.W. vnd gunsten als Zeugen nach einander ordentlichen zuverhören entlich vorhabens bin/ derohalben thue denselben sampt vnd sonder ich solches hiermit freundlich kundt vnnd zu wissen/ jhnen vnd jhr jeden in krafft vnnd macht dern von der Röm. Keyſ. Maj. vnsern allergnedigsten Herrn/ allergnedigst mir auffgetragenē vnderschiedtlichen Commissionum hiemit befehlend/ vnd wollend/ daß sie sich biß zu eines jedern vorhabender/ vnd geenderter Zeugen verhör zu hauß gehorsamlich finden lassen vnd erzeigen/ damit ich nicht verursacht werde vermög berührter Keyserlichen Commissionum gebürende mittel vnd wege/ gegen den vngehorsamen fürzunemmen vnd zu vollnfahren: darnach dann E.E.F.A.W. vnd Gunsten/ sampt vnd sonders dem Rechten gemäß/ fürnemblich aber auch allerhöchſt gedachter Keyſ. Maj als der Obristen weltlichen Obrigkeit vnnd Haupt/ zu allen unterthenigsten Ehren vnnd Gehorsamb sich wol werden wissen zuverhalten: Datum Speyer den 18. Monats tag Nouembris/ nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Heylandes Geburt/ funffzehen hundert/ vnd im neun vnnd siebenzigsten Jahre.

E.E.F.A.W. vnd Gunsten sampt vnd sonders
gut vnd dienstwilliger
N.S.

Das Ander Capittel.

Von entschuldigungen/ dardurch sich die Zeugen gantz frey zumachen vnderstehen.

Formyla I.

Wie der Zeug vorwendet/ daß er Interesse bey der Sachen habe.

Ehrnvester/ wolgelehrter/ E.E. seyen mein gantz bereit gutwillige Dienst/ besten fleiß jederzeit zuvor/ insonders günstiger Herr/ demnach mir vor etlich Tagen von E.E. als verordneten Commissario ein Tagziedel zukommen/ auch ein Citation vorgelesen worden/ daß ich heut den zwey vnd zwantzigsten dieses ablauffenden Monats/ vor derselben allhie zu M. erscheinen/ vnnd in der Appellation sachen zwischen Herrn N.N. deß Stiffts zu K. Canonico Appellanten an einem/ so dann N.N. Bürgern zu N. vnd Consorten Appellaten andern theils Kundtschafft der Warheit geben/

mit angehengter Comminationda ich außbleiben solt / daß ich E. E. dadurch vrsach geben würde mit gebürenden peenen deß Rechtens gegen mir zu verfahren/als were ich vrbietig E.E.als dem Herren Commissario in dem wie sich gebührt zu gehorsamen/ich kan E.E. dienstlich aber nicht verhalten / daß ich den dreissigsten Martii/Anno 1581. etliche dieser Güter(nemlich Hauß/Schewren Ställen/vnd Höfflein sampt einem Acker)darumb der streit ist auff steigerung an mich erkaufft/ vnnd also in dieser sachen allerdings interessirt/vnnd darumb mich in causa principali für mein habendt interesse, gerichtlich einzulassen mehr vrsach hett/dann diß ohrts kundschafft zusagen/ wie ich dann von rechts gelehrten bericht werde/daß mein Kundschafft auß denen vnd anderen Vrsachen in den Rechten nicht gegründet/ noch gültig/vnd anders nicht darauß zuverstehen seyn wirdt / dann ob ich in causa propria Kundschafft sagen solte: Zum andern/daß die sach wo nicht directo doch per indirectum vel in meum commodum vel damnum gereichen möchte / also daß ich auß meiner Kundtschafft sagē solte/ wie deñ dergleichen mehrmen/da von nöten were / ferner köndten fürbracht werden: derowegen an E.E. mein dienstliche bitte / sie wöllen auß jetzgehörter vrsachen mich hierin für entschüldigt halten/wie ich dann nit zweiffel/ es werde der Gegentheil nit weniger sich meiner persen halben beschweren/ da ich sonsten Ewer E. in andere weg mügliche Dienst erweisen kan / haben sie mich darzu vrbietig vnd willig / welches E. E. ich gelebter kürtz halben schrifftlich vbergeben/vnd dieselben Göttlicher Gnaden damit befehlen sollen. Datum N. den 22. Decemb. Anno 1593.

Formvla II.

Wie ein Zeug sich entschüldige / daß er zuvor vom Gegentheil zum Zeugen gebraucht worden/vnd doch eventualiter cum protestatione einläßt.

Hierauff hat sich ermelter Zeug dahin erklärt / daß jhme beschwerlich seye/eben in dieser sachen den Herren beklagte auch Kundschafft zu geben / dieweil er hievor darinnen von den Herren Klägern zu Zeugen geführt worden/vnd gezeugnuß auff jhrer F. G. vnd auch der Herrn beklagten vbergebene Fragstück vbergeben habe / dann er halte bey jme wol darfür es werden die vorige producta interrogatoria auß jrer der beklagten defensional Articul / vnnd die jetzigen von hochgedachts Herrn Klägers wegen für vns Commissarien fürbrachte Fragstück/auß jhr F. G. positional vnd clisiv Articul gezogen seyn/vnd daß also ein Zeug sich leichtlich jrren möge: dieweil er aber sich der Warheit zu stewr Kundschafft zugeben schultig erkennete/ derhalben seye er solches vermög seines erstatteten Eyds zuthun vrbietig / er wölle sich aber hiemit zum besten bedingt haben/ wo er seinen vorigen depositionibus etwas zu widerkundschafften würde / daß solches keines wegs mit vorsatz noch sich einiger falschheit wissentlich zugebrauchen/ sonder auß vnwissenheit von jme beschehen werde.

For-

FORMVLA

III.

Daß testis aduocatus causæ gewesen.

Diese Formula ist oben parte præcedenti, lib. 2. c. 3. form. 4. zu finden.

Das Ander Capitel.

Von Entschüldigungen/so dem Commissario zeit/ziel vnd maß vorschreiben.

FORMVLA

I.

Entschüldigung eines Obersten/welcher begert in seinem Hauß geexaminiert zu werden.

MEin freundtliche Dienst zuvor/ Ehrbare/ Hochgelehrte vnnd wolweise/besondere groß günstige Freunde/in meiner Heimkunfft hab ich allererst ein Ladung den 6. Februarij datiert/ darinn E. E. als die Keyserliche Commissarien mich in Sachen H. wider B. auff Donnerstag nach Iudica zu 8. Vhren auff derselben alten Statthauß erscheinen/vnnd auff der Partheyen eyngegebene Articul vnd Fragstück die Warheit zu bekennen/citieren vnd vorbescheiden/vor mir befunden/vnd jres inhalts ferner vernommen: Wiewol ich mich nun schuldig vnd willig bekenne/der Römischen Keyserlichen May. vnsers allergnädigsten Herrn/vnnd E. E. als jhr May. Commissarien hierinn allervnterthänigsten vnnd gebürlichen Gehorsam zu leisten: so ist aber an dem/daß mir anderer ehehafften halben vnmöglich auff bestimpte zeit in derselbigen Statt anzukommen/damit aber die Röm. Keyser. May. mein allervnterthänigste vnd gebürliche Bereitwilligkeit vnd Gehorsam allergnädigst vnnd freundtlich zu spüren vnnd zu vernemmen haben/daß ich dem Rechten zu steuwer/mein wissenschafft hierin zu eröffnen keinen scheuwen trage/so bin ich erbietens/daß E. E. verordnung thun werden/daß allhie in meiner Behausung zum M. nach jetziger meiner gelegenheit auff benante zeit das Examen gehalten werden möge/hierinn zu thun/was mir vermög Rechtens vnd der Keys. Commission gebüren wil/ Vnd ist demnach mein freundtlich Bitt/dieweil diß mein erbieten dem Rechten vnd der Billigkeit nicht vngemäß/E. E. wollen mich darüber zur Vngelegenheit nicht bemühen/dessen zu E. E. hab ich gänzliche zuversicht/vnd solte es derselbigen neben erbieten meines freundtlichen Dienstes nicht verhalten. Datum den 11. Martij, anno 1578.

Den Ehrbaren/Hochgelehrten/ꝛc. Bürgermeister vnd Rahr der Statt C.

FORMVLA
II.

Andere citatio an vorberürten Obristen.

VNser freundtlich Dienst zuvor/ Gestrenger/ Edler/ Ehrnvester/ günstiger guter Freundt/ euwer Entschüldigungsschreiben auff vnser außgegangene Citation/ in Sachen vnsers gnädigen Herrn/ Graff N. N. zu H. wider die Graffen zu B. haben wir empfangen/ vnnd geben euch darauff freundtlich zu erkennen/ daß wir den terminum zu beendigung der angegebenen Zeugen/ von wegen kürtze der zeit also bestimmen vnd ansetzen müssen/ damit der Producent nit verkürtzt/ vnd wird auff die bestimpte zeit die gantze Commission jren fortgang gewinnen/ dz wir vns derentwegē mit vnsern deputirten/ vnd andern/ so zu dem examini gehören/ nit sönderen noch trennen/ vnd zu euch in euwer Behausung ziehen mögen/ freundtlich bittend/ ihr wöllet vns freundtlich entschüldigt nemmen/ vnd in krafft der Key. Commission/ citiren vnd laden wir euch hiemit zum andernmal/ mit erwiderung der vorigen Poen/ daß jr auff die angesetzte zeit allhie erscheinen/ vnd Kundschafft euwer Wissenschafft in der Sachen geben wollet/ damit wolgedachter vnser gnädiger Herr/ euwertheilen nit verkürtzt/ vnd gegen euch mit der auffgesetzten Poen zu verfahren werde/ haben wir euch obligender vnd befohlener Commission Amptes halben vnvermeldet nit lassen wollen: vnnd seyndt euch vor vnser Person zu allen freundtlichen Diensten bereit. Datum vnter vnser Statt Signet den 15. Martij, anno 1578.

Bürgermeister vnd Rathe der Statt C.

FORMVLA
III.

Andere deß Herrn Obristen Entschüldigung.

NEin freundtliche Dienste zuvor/ Ehrbare/ Hochgelehrte vnnd wolweise/ besondere groß günstige liebe Herren vnnd Freunde/ ich habe euwer gunsten Schreiben heut vnden dato vor Mittags/ zwischen zehen vnd eilff Vhren/ daß dieselbigen/ mich allhie abhören in lassen/ bedenckens haben/ empfangen/ vnnd innhalts verlesen/ vnnd hette mich zu E. gunsten nicht versehen/ daß dieselbigen auff bestimpte zeit zu B. zu erscheinen also in mich dringen solten/ sintemal ich gnugsame Ehehaffte fürzuwenden/ kan auch euwer Gunsten Schreiben nach vnmügligkeit halben/ auff die bestimpte zeit nicht erscheinen/ dann auß meinem vorigen Schreiben ist euwer Gunsten vnverborgen/ wie spat mir die Citation zu handen kommen/ damit sich aber niemands/ daß er durch mich solte gehindert oder gesaumet werden/ zu beklagen/ will ich diese gantze Wochen allhie abwarten/ vnd alles leisten/ was zu Recht vnd Billigkeit eigend vnd gebüret. Es sollen auch meine Ehehafften den abgeordneten als dann gnugsam vermeldet werden/ dieses vnd alles guten getröste ich mich zu E. Gunsten/ vnnd bin derselbigen jederzeit zu dienen gantz willig. Datum den siebenzehenden Martij, anno 1578.

FOR-

FORMVLA IV.

Wie ein Fürst seinen Statthalter entschuldige/ vnd in seiner Behausung zu examinieren begert.

Von Gottes Gnaden N. der jünger/ Hertzog zu C. vnd M.

VNsern gnädigen Willen zuvor/ Ehrsame liebe Getrewen/ wir seyndt von dem Ehrnvesten vnserm Statthalter/ Rahe vnd lieben Getrewen N M. berichtet worden/ welcher gestalt jr/ als verordnete Key. Commissarien/ in Sachen zwischen Graff N. N. zu A. an einem/ wider die Gräffin zu B. anders theils/ jnen vermög habender Key. Commission für einen Zeugen auff den Donnerstag nach Iudica, schierstkünfftig erfordert heten/ in vnser Statt J. auff der alten Statt Rahthause zu erscheinen/ vñ in dieser Sachen auff die Articul vnd Fragstück/ welche jm als dann sollen fürgehalten werden/ die Warheit anfzusagen/ ob nun wolgedachter vnser Statthalter vor sein Person/ vermög höchstgedachter Keyser. May. euch auffgelegter Commission/ solchen angesetzten Tag zu besuchen willig vnnd vnbeschwert were/ so ist es doch an dem/ daß wir seiner vmb die zeit/ etlicher wichtigen Sachen halben/ so vns die zeit vorstehen/ von hinnen nit entrahten können/ derowegen thun wir gnädiglich gesinnen/ jr wollet vns zu sonderlichem gefallen jne seines erscheinens auff angesetzten tag entschuldiget wissen/ vnd jemands der entweren auff solchen oder folgenden tag vor den heiligen Ostern mit Vollmacht abfertigen/ welcher allhier zur stette das Examen der gebür verrichten möge: daran geschicht vns angenems gefallen. Datum A. den 5. Martij, anno 1578.

FORMVLA V.

Antwort der Herren Commissarien auff dieser Fürstl. Entschüldigung/ mit Oblation/ wann der Zeug mit den andern geschworen/ jne als dann durch etliche verhören zu lassen.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. Fürstl. Gn. seyndt vnser gantz willige Dienst/ mit höchstem Fleiß in vnterthänigkeit zuvor bereit/ gnädiger Fürst vnnd Herr/ E. F. Gn. gnädigs an vns außgangenes Schreiben/ darinn sie begeren jren Statthalter/ den Edlen/ Gestrengen vnd Ehrnvesten N. N. auß erheblichen Vrsachen entschuldigt zu nemmen/ daß er auff den angesetzten Termin/ Donnerstags nach Iudica nechstkünfftig/ allhie nicht erscheinen könne/ haben wir mit gebürlicher Reverentz empfangen/ vnnd seines fernern innhalts wol vernommen/ weren darauff vor vns mit solcher Entschüldigung gar wol zu frieden/ auch vrbietig/ jemand von vnsern verordneten gegen A. zu schicken/ vnnd den Herrn Statthaltern allda vereyden vnnd verhören zu lassen. Es ist aber an dem/ daß die erlangte dilatio sehr kurtz vnd nahe in feriis Paschalibus jhre endschafft haben werden/ darumb so haben wir auch so gar einen kurtzen Termin ansetzen müssen/ damit die Zeugen noch in

wärendem termino dilationis impetratæ vereydet werden mögen / dann sonsten möchte vnser gnädiger Herr von H. an seiner Beweiß versaumet werden / welches dann wir nit gern verursachen wollen: derwegen gelanget an E. F. G. vnser dienstlichs bitten / es wollen dieselben wolgedachten Graffen zu gnädigem gefallen / vnnd zu beförderung seiner Gn. Rechten / die gnädige verschung thun / daß der Herr Statthalter zu bestimpter zeit allhie erscheinen / vnd neben den andern Zeugen den Zeugeneydt leisten möge / kan er dann allhie nit abwarten / daß er verhört werde / so wollen wir bald hernach jemand von vnsern verordneten neben deß Gegentheils Notario adiuncto gegen D. abfertigen / die jn allda verhören sollen / damit keine nullitet begangen werden / vnd die Parth sich vber vns mit bestande / einiger versaumnuß oder verdaches nit zu beklagen haben mögen. Welches E. F. G. wir in vnterthänigkeit dienstlich nicht verhalten sollen / seynd sonsten E. F. G. angenemme vnd gefällige Dienst zu erzeigen bereit vnd gantz willig. Datum vnter vnser Statt auffgedruckt Signet / den 9. Martij, anno 1578.

Formvla VI.

Weiter deß Herrn Statthalters Entschüldigung.

MEin freundtlich Dienst zuvor / ehrbare / fürsichtige vnd weise / günstige gute Freunde / Ich hab auß euwer Antwort an den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. den jüngern Hertzogen zu B. meinen gnädigen Herrn gethan / vernommen / auß was Vrsachen jr die verordnung gen N. zu meiner beendigung vnd abhör nit thun möget / vnd were vor meine Person gantz geneigt vñ willig / auff den angesetzten tag zu B. angezeigter notturfft halben zu erscheinen. Es ist aber an dem / daß ich eben die tage vorhin nötiger ehehafften Sachen halben / an andern orten in hochermelts meines gnädigen Herrn Herrschafften seyn muß / vnd erstlich am bestimpten Donnerstag wider gen A. ankommen werde / wie ich dann daselbst die zeit fürter schwerlich abseyn kan: Bitt derwegen nochmals / weil so wol die beendigung als die Abhör zu N. geschehen kan / jr wollet es nachmals meinem gnädigen Herrn vnnd mir zum besondern gefallen dahin richten / daß auff bestimpten Donnerstag jemand zu A. eyngeschickt werde / vñ vermög ewer habenden Commission mit der Abhör verfahren möge / daran geschicht seiner Gnaden ein angenemmen gefallen / vnd ich bins hinwiderumb zu verdienen willig. Datum D. am Donnerstag nach Lætare, anno 1578.

Formvla VII.

Entschüldigung Rähte / Cantzlers vnd Thumbcapitels / darinnen wegen vbel insinuirter Citation geklagt / vnd cautio der Zehrung halben gefordert wirdt.

VNsern freundtlichen Gruß vnnd Erbietung zuvor / Ehrbare / achtbare vnnd vorsichtige gute Freunde / wir mögen euch nicht verhalten / daß am Freytag vor Mitfasten / den 7. huius, ein vnbekanter Bott

zweg

zwey vnterschiedliche schreiben/deren eins an den Durchleuchtigen/Hochwürdigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn postulirte zu N. vnd vns Thumbdechant vnd Capitul in sampt/vnd die andere mich Canzlern/von euch als angegebenen Keys. Commissarien in sachen deß wolgebornen Herren N. N. Grafen zu H. gegen dem Graffen zu B. an höchstgedachtes vnsers gnedigen Herrn N. Canzley allhie anbracht/vnnd dem Canzley diener vbergeben/als aber ich Canzler der zeit in der Canzley gewesen/vnd auß solcher ladungen in derselben verlesungen ersehen/daß die eine an jre F. G. sampt dem Thumbcapittel in specie gehalten/hab ich ein nottürfft geachtet dieselbe Citation dem Botten wider auffzugeben/vnd selbst jhrer F. G. im Ertzstifft C. vnd diesem Thumbcapitul insinuiren zulassen/jhme dabey anmelden wöllen/so hat sich vber zuversicht derselbe Botte alsbald verlohren/vnd hernaher nicht finden lassen/gantz ohn daß er diese insinuirung iren F. G. vñ vns dem Thumbcapitul einiger massen gethan/oder auch seinem Befelch nach die Keys. Commissien vns vorgelegt hat/wann nun dieser defect an der insinuirung befunden/vnnd sonst im Rechten vnd deß H. Reichs ordnung wol versehen/daß egregiæ personæ auß der Prouintz vnd vber solchen weiten weg nicht abgeladen sollen werden/auch mir Canzler dieses Stiffts Regierung fürnemblich befohlen/daß derwegen so lang abzusein mir nicht gebühren wölle/darneben auch die zeit vast kurtz angestelt/vnd der vnkostē vnd zehrung halber keine versicherung noch anordnung geschehen/als habt jhr selbst zubedencken/daß hochermeltem vnserm gnedigsten Herrn/oder vns auff angestelte zeit vnnd platz zu erscheinen beschwerlich/vnnd dessen zu Recht nicht schultig seyndt/in zuversicht/daß jhr jhre F. G. vnd vns auß dieser angedeuten begründten vrsachen/deß diß maligen außbleibens entschultigt halten werdet/da jhr aber auß ewerem mittel jemandt anders verordnen/oder mich Canzlern der zehrung vnd vnkosten versichern wollet/so seynd wegen jr F. G. vnd Thumbcapituls wir vrbietig vns aller gebür zu erzeigen/oder ich Canzler bin willig gegen dem 10. vnnd 12. anstehenden Monats Aprills auff die örther/so mir von euch bestimmet werden sollen mich zu ergeben vnd der gebür zuverhalten/dieses haben wir euch gestalten sachen nach/nechst Befehlung in deß Allmechtigen Schutz/freundtlich anmelden wöllen/vnnd seynd ewer widerbeschriebener antwort gewertig. Datum am Donnerstag den 20. Martii/Anno 1578.

Formvla
IIX.

Antwort der Herrn Commissarien auff vorgehendts Schreiben/da der excusans seiner zeugnuß erlassen/vnd allein transmissio instrumentorum begehrt wirdt.

VNsere freundliche dienste zuvor/Edle/Gestrenge/Ehrwürdige/Hochgelebrte vnd ehrbare günstige Herren vnd Freunde/dem dato ist vns E. G. Ehrw. vnd gunsten Schreiben/darinnen dieselben sich entschuldigen/warumb jhr gnedigster Herr vnd sie selbst auff vnsere auß gegangene

citationes auff den zwanzigsten tag dieses Monats allhie vor vns nicht erschienen/durch gegenwertigen Botten wol behandigt/haben dasselbe auch seines vñhalts nach der leng vernoñen/ vnd ist vns warlich beschwerlich zuvernemmen/ daß sich vnser Bott so gantz vngeschickt verhalten/dann wir jhme außtrucklich befehlen lassen/daß er allen vnd jeden/welchen er citationes insinuiren würde/ die versiegelte Copey von der Keys. Commission zeigen/ vnnd vmb recognitiones insinuirter Citation mit fleiß anhalten solte/ daß er solches aber nit gethan/ daran tragen wir ein groß mißfallen/sol auch darumb in seiner widerkunfft wol zu rede gesetzt vnnd der gebühr gestrafft werden: bitten aber vns günstiglich entschuldigt zu nemmen: nach dem dann die G. abgesandten in termino productionis: von der gesuchten edition der brieffligen urkunden nit abstehen wöllen/ sondern vmb fernere Citation gegen höchstgedachtem vnserm gnedigsten Herren/vnnd ein hochwirdig Thumbcapitul angehalten/dieselben jhnen auch vermög vnd innhalt der empfangenen Keys. Commission erkandt worden/ als haben wir weitere citationes an seine F. G. vnnd ein hochwirdig Thumbcapitul außgehn/ vnnd den vorigen Botten damit wider ablauffen lassen. Ob aber wol der Termin etwas lenger seyn sollē/so hat solches doch (weil die erhaltene dilatio deß andern tages darmach vmb vnd verflossen seyn wil) nicht geschehen mögen: bitten vns derowegen gutwillig entschuldigt zuhaben: es seynd auch höchstgedachter vnser gnedigster Fürst vnd Herr/vnnd das hochwirdig Thumbcapitul nit eben in eigner person zu erscheinen citirt worden/ sondern jhre Fürstl. G. vnd Ehrw. frey gelassen/ durch jhre vollmächtigen zuerscheinen/ derowegen ist vnhoffentlich in dem durch vns nichts zu viel geschehen/ bitten auch freundlich vns kein anders zuzulegen oder auffzusagen: dieweil dann (wie angezogen) höchstgedachter vnser gnedigster Herr/vnd das Ehrwirdig Thumbcapitul zum andern mal zu der gesuchten edition citirt worden/als bitten wir freundlich/daß der angesetzt tag besucht/vnd der Keys. Commission gebürliche folg gethan werden möge/jr der Herr Canzler aber seynd durch die L. Gesandten deß zeugnuß gutwillig erlassen: was die vnkosten der Reise anlanget/ dieselben seynd die Herren in dem bevorstehenden termino allhie abzutragen vnnd zuertragen erbietig: Welches E. G. vnd Ehrw. vnd Gunsten wir zum bericht vnd zu vnser entschuldigung in antwort nicht verhalten wollen/vnd seynd denselben freundlich zu dienen willig. Datum vnter vnser Statt auffgedruckten Signet den 22. Martii/Anno tausendt fünffhundert acht vnd siebentzig.

FORMVLA IX.

Recepisse eines Cantzlers/der sich beklagt/daß wider den stylum citatio prima sub pœna außgangen/ auch sich eynzustellen erbeut/ jedoch cum cuentuali excusatione.

MJr N. L. der Rechten Licentiaten/ vnd Fürstlichen C. Cantzlern/ hat heut dato N. T. von der Röm. Keyf. Majest. vnsers allergnedigsten Herrn verordneten Commissarien den Ehrbaren vnd wolweisen N. Bürgermeistern vnd Rahr zu B. in sachen deß Edlen vnd wolgebornen Herren N. N. Graffen zu H. gegen vnd wider Fraw N. Gräfin zu B. ein versiegelte Citation vberantwortet/darinn ich werde vorgeladen auff den Donnerstag nach Iudica in gedachter Statt B. auff dem alten Rahthauß zu erscheinen/vnd kundschafft der Warheit zugeben/mit angehengten in primo termino vngewönlichen peenen vnd comminationen/ was ich dann diß fals zuthun schuldig/ mich bescheiden/so ferrn es dann in meiner macht vnd mich Gottes Gewalt vnd Herrn geschefft daran nicht verhinderen/will ich mich aller gebür zuverhalten wissen/dieweil ich dann meinem gnedigen Herrn vnd Fürsten mit diensten verwandt/ da ich dann ehehafftiglich verhindert würde/vnd in loco & termino nicht erscheinen könte/ wil ich de pœna & comminatione hiemit herzlich vnd zierlich protestirt haben/welches ich ad acta zu registriren bitt/da ich dann auff den fall in loco domicilii, wie moris & styli, mein kundtschafft außzusagen angelangt würde/wil ich mich der gebühr verhalten/daß auch die commissio im Martio/ Anno 1577. vnd vier Monat pro prima dilatione gebetten/ vel etiam vlteriore dilatione nichts gemeldet/vnd also die commissio erlöschet zu seyn erachtet/ vnd derowegen contra citationem allerhandt vorgewendet werden möchte/ wil ich für mich nicht fechten/sondern mein voriges gerepetiert haben: vrkundtlich hab ich dieses mit eigner handt vnterschrieben/ auff der Fürstlichen Vestung X. den 15. Februarii/ Anno 1578.

FORMVLA X.

Entschüldigung eines Cantzlers/daß er seines Herrn Diener vnnd derowegen nicht erscheinen könne/mit bitt sich zu Hauß zu examiniren.

EHrnveste/ Hochgelehrte/ Wolweise vnnd Ehrbare verordnete Keyserliche Commissarien/ ewer gunsten seyn mein gantzwillige vnnd gefliessene Dienste zuvorn/ demnach von ewer Gunsten ich citirt vnd erfordert/auff den zwantzigsten dieses nechwehrenden Monats zu erscheinen/vnd meine wissenschafft zwischen den Edlen vnd wolgebornen Herrn N. N. Graffen zu H. meinem gnedigen Herren eins/vnnd deß auch Edlen vnnd wolgebornen Herrn N. Graffen zu B. Vormündern anders theils/ zu bepeniren/hab ewer Gunsten ich nicht verhalten/daß ich angeregter Citation zu gebühren.

der folg/auff morgen an benanten öhrtern zu erscheinen/ vnd alles das zu thun/ was mir eignen vnd gebühren wölle/nit vngeneigt. Es ist aber an dem/daß dem Durchleuchtigen/hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn N. Hertzogen zu C. vnd M. meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn zu dieser zeit wichtige Sachen auffgestossen/darvon S. F. G. meiner nicht entrahten können noch wöllen/ mir auch nit gebühren wil ohn J. F. G. consens vnd vorwissens dieses orts mich abzugeben: wann dann solches ein ehehafft ist/ sintemal hochgemeltem meinem gnedigen Fürsten vnd Herren/ich mit diensten/ gelübden vnd eyden verwandt vnd also meiner nit mechtig bin/ zweiffel ich nit/ihr werden meines nit erscheinens mich zur billichkeit entschuldigt halten/ wie ich dann auch hiemit dienstlichen bitten thue/mit dem erbieten/so man mich meiner kundschafft nit erlassen wil/vnd jemand vnter E. gunsten sich anhero in den N. Hoff oder sonst auff die nahendt verfügen würdet/wie dann auff solchen fall gewönlich/ daß ich zu jederzeit fleiß haben wil/ mich so viel anderer obliegender geschefft zuentledigen/bey dieselbigen zuverfügen/ vnnd alles was ich von rechts wegen zu thun schuldig/ auffrichtig zu leisten/ vnnd mich in dem allen vnverweißlich zuverhalten/ mit dienstlicher bitt angeregter entschüldigung raum vnd statt zugeben/vnd meines angehengten erbietens eingedenck zu seyn/das gebürt mir der gebühr nach zu verdienen/vnd bins jederzeit ganz willig vnd geneigt. Datum/ꝛc.

Formvla XI.

Antwort der Herren Commissarien auff deß Fürstlichen Canzlers entschuldigung.

VNser freundtlich dienst zuvor/ Ehrnvester vnnd hochgelehrter günstiger guter freundt/es ist vns gestern abendts ewer schreiben vom N. ohn vnterschrifft vnd namen zukomen/ lassen vns aber auß dem inhalt desselben bedancken/ daß ihr es zu ewerer entschüldigung an vns werden haben außgehen lassen/ haben euch derwegen entschüldigt genommen/ auch bey den Gräfflichen J. abgeordneten mit dem besten entschüldigt/dieweil aber dieselben darauff bestehn blieben/daß jr nachmals verhört werden müstet/ vnd derwegen vmb weitere Citation gegen euch angehalten/ als haben wir jhnen dieselbe vermög der empfangenen Keys. Commission erkennen vnd mittheilen müssen/ bitten derwegen freundtlich jr wöllet ewere sachen darnach anstellen/ daß ihr auff den Montag nach Quasimodogeniti gewißlich vnnd vnaußbleiblich allhie erscheinen möget/dann die erhaltene dilatio vast kurtz/vnd deß andern tages darnach vmb seyn wirdt: vnd köndt darauß dem Herrn von H. allerley gefahr entstehen/wann dieser Termin abermals vmb sonst angesetzt seyn solte/daß wir S. G. nit gern gönnen wolten. Werdet euch derwegen hierinn der gebühr zu erzeigen wol wissen/ das wirdt wolgemelter Graffe mit allem guten beschulden: vnd wir seynd euch freundtlich zu dienen willig. Datum vnter vnser Statt auffgetrucktem Signet/ den 20.

Martii/Anny 1588.

For-

FORMVLA XII.

Antwort vnnd Bitt deß Fürstlichen Cantzlers/ auff nechstgesetztes Schreiben/ mit beschwerung/ daß sie jhn in pœnam erklärt/ stellts aber zu der Keyserlichen Matestat.

EHrbare/ hochgelehrte vnd wolweise verordnete Keyserliche Commissarien/ günstige Herren/ E. Gunsten seyndt mein gutwillig Dienst/ bestes meines vermögens zuvor/ vnd gebe denselbigen günstig zu wissen/ daß mir E. Gunsten Schreiben neben einer neuwen Citation auff den Montag Quasimodo geniti, für Eu. Gunsten zu 8. Vhren auff dem alten Statt Rathhauß/ in Commissionsachen zwischen H. vnd B. zu erscheinen/ wol eyngeantwort worden/ daß nun mein vorige Entschüldigungsschrifft nicht vntergeschrieben/ mag vngefähr vnterlassen seyn. Thue mich aber gegen E. Gunsten/ daß dieselben gleichwol solches im besten vermercken/ fleissig vnnd freundtlich bedancken/ daß aber mein Entschüldigung für nicht erheblich hat angenommen werden wollen/ stelle ich an seinen Ort/ daß aber meine contumacia accusiert/ ist mir frembd/ nach dem mir keine vera contumacia schuld gegeben werden kan/ in betrachtung/ daß ich in termino mich nicht allein meines nicht erscheinens entschuldiget/ sondern auch meiner Deyposition nit geweigert/ so ferne ich in loco abgehört werden möchte/ dann mich nicht allein in gleichen Fällen vnter Gräfflichen/ sondern auch Fürsten Personen gleichmässige Entschüldigung mehrmals vbergetragen/ vnd meinem Erbieten raum vnd statt gegeben: wie dann auch vblichs vnd wolhergebrachtes styli vnd gebrauchs ist/ vnd weiß mich wol zu berichten/ daß solches von den Partheyen nicht/ sondern bey den Commissarien stehet/ trage derwegen gar keinen schew/ daß es zu der Kö. Keyserlichen May. erkänntnuß gestellt/ dem ichs gleichfalls dahin auch verschiebe/ vñ weiß/ daß ich mich der Poen halben wenig zu befahren: Was aber die anderwert außgangene Citation belangen thut/ bedinge ich mich hiemit/ daß ich mich der Röm. Keyser. May. meinem allergnädigsten Herrn zu gehorsamen schuldig erkenne/ vnnd solte auch bey mir der Warheit zu steuwer/ vnnd den Gräfflichen Partheyen zu gutem gefallen nichts mangeln. Es ist aber an dem/ daß ich auff bestimpten tag Monats nach Quasimodo geniti auff den angesetzten Creyßtag nach J. verreysen muß/ daran dann dem löblichen gantzen D. Kreiß zum höchsten gelegen: derowegen ich abermals zu entschüldigen habe/ aber damit gleichwol obgemelten Graffen meine Kundschafft/ da mir vmb den Handel etwas bewust/ nichts entziehe/ erbiete ich mich/ so ferne ich auff obbestimpte zeit vmb 6. Vhren vor Mittag zu N. oder aber jhr im N. vmb jetzgemeldte zeit abgehört werden mag/ daß ich alsdann an dero Oerter einen/ zu berürter notturfft gern erscheinen will/ solte aber solch mein Erbieten abermals nicht statt haben/ bitte ich dieser meiner ehehaffter entschüldigung vnnd erbietens eyngedenck zu seyn/ vnnd diß mein Schreiben zu cynrotulieren/ trage ich deß alles kein schew/ vnd warte darauff/ was erfolgen mag/ welchs ich E. Gunsten/ denen ich sonsten

bestes meines vermögens freundlich zu dienen geneiget / nicht sollen noch können verhalten / vnd bitte zu verläßige Antwort / darnach ich mich zu richten. Datum X. den 31. anno 1578. Jahr.

FORMVLA XIII.

Antwort der Herren Commissarien / auff deß Fürstlichen Canzlers Bitte.

VNser freundlich Dienst zuvor / Ehrnvester vnnd Hochgelehrter günstiger Herr vnd Freund / euwer Schreiben / darin jr euch entschüldiget / warumb jr auff den Montag nach Quasimodo geniti allhie nit erschienen / vnnd in Sachen H. contra B. Zeugnuß außgeben könnet / sondern euch erbietet / euwere deposition etwan zu N. oder im N. zu thun / haben wir vernommen / vnd seins inhalts nach der leng verstanden: Ob wir nun wol euch mit der Verhör lieber verschonen / dann beschweren wolten / so stehet doch (wie euch selbst bewust) solches nicht bey vns / sondern bey dem Herrn producirenden / vnd weil sein Gunsten auff die Verhör dringen / können wir vns derselben auff empfangenen Keyser. Befelch nicht eussern / ob aber wir / als Keys. Commissarien / euch oder jhr vns zu folgen schuldig / das wollen wir jetzo mit euch nicht disputiren / sondern solches auff jhme selbst beruhen lassen / vnnd seyndt erbietig / so ferrn wir ante terminum productionis der Gräffin von B. Interrogatoria bekommen / vnd jhr Gunsten Notarij adiuncti werden mächtig seyn können (als wir vns dann gäntzlich versehen wöllen) euch zu Ehren vnnd freundtlichen gefallen Montags nach Quasimodo geniti deß morgens vmb 6. Vhr / jemand auß jhrem mittel neben dem Notario causæ vnd adiuncto gegen N. abzufertigen / vnd alda verhören zu lassen / damit jr mit weiterm reisen derowegen möget verschonet bleiben / bitten aber freundtlich / daß jr alsdann gewißlich zur stette seyn wollet / daß vmb 6. Vhren alle die productio geschehen möge / welches wir euch zu begerter Antwort nicht verhalten wollen / vnnd seyndt euch freundtlich zu dienen willig. Datum vnter vnser Statt auffgedrucktem Signet / Dinstag in den heiligen Ostern / anno 1578.

Der Raht der Statt E.

FORMVLA XIV.

Weitere erklärung der Herren Commissarien auff deß Fürstlichen Canzlers Schreiben / darinnen das vorige Schreiben retractiert wirdt.

EHrnvester vnnd Hochgelehrter / E. E. vnd Gunsten seyndt mein gantzwillige Dienste mit höchstem Fleiß zuvorn bereit / großgünstiger Herr / vnd freundlicher lieber Schwager / ob sich wol meine Herren jüngsten in Schrifften gegen E. E. vnd Gunsten erkläret / daß sie diesen Morgen etliche auß jrem Mittel gegen N. abfertigen wolten / welche E. E. vnd Gunsten all-

da in Sachen H. contra B. abhörē solten / so ist es doch an dem / daß der B. Gesandter noch nicht ankommen / vnnd also der Fragstück halben Mangel ynnsehlet / daß die Beschickung nicht geschehen kan: derowegen bitten meine Herren freundtlich / es wollen E. E. vnd Gunsten sie günstiglich entschuldigt nemmen / vnnd zu der begerten Verhör allhie gleich den andern Zeugen erscheinen vnnd auffkommen / damit E. E. vnd Gunst entschuldigt / vnd auff die Poen zu procediren nicht nötig seyn möge. Welches E. E. vnd Gunsten auff Befelch meiner Herren / ich in eyl dienstlich nicht verhalten sollen / vnnd bin denselben angenemme vnd gefellige Dienst zu erzeigen gantz willig. Datum in eyl zu C. deß Abends beym Liechte / 6. Aprilis, anno 1578 Jahr.

FORMVLA XV.

Recepisse vnd Bekänntnuß eines Cantzlers / daß er die Citation empfangen / mit angehefftter Excusation / daß er in Herren Dienst verreisen müsse.

VFF der Röm. Keyserl. May. vnsers allergnädigsten Herrn verordneter Herren Keyserlichen Commissarien / eines ehrbarn wolweisen Rahts der Statt C. seiner günstigen Herren vnd Freunde / in Sachen der wolgebornen Herren / Herrn N. N. Graffen zu H. Klägern eins / vnd Frawen Gräffin zu B. als Vormünderin Herrn N. Graffen zu B. Beklagtin anders theils / deß Stiffts N. Cantzlern N. durch Zeigern dieses N. N. vberreichte Citation vnd Vorladung auff Donnerstag nach Iudica auff der alten Statt B. Rahthauß zu erscheinen / vnnd der Warheit Zeugnuß zu geben / erkennt der Röm. Keys. May. vnd den Herren angeordneten Commissarien zu allen vnterthänigstem Gehorsam dienstlichen vnnd freundtlichen Willen vorgedachter Cantzler sich schuldig zu partiren / vnd alles was einem Zeugen in solchen Fällen gebüret zu præstiren / ist auch dasselbig zu thun gantz willig. Dieweil es aber an dem / daß er von wegen seiner Herrendienst in kurtz verreiten muß / vnnd vngewiß / ob er vor demselben angestellten termino widerumb dieser ende anlangen könne / so bitt er an statt der Keys. May. die Herren Delegierten aller vnterthänigst vnd vor jre Person freundtlich vnd dienstlich / jhnen / wann er auff bestimpten Tag nicht ankommen köndte / entschuldigt zu halten / deß allervnterthänigsten / dienstlichen vnd freundtlichen erbietens / so bald jhme Gott wider zu Lande helffen wirdt / das den Herren Delegierten der gebür zu verkündigen / vnnd auff anderwert Citation / was er jetzo auff benannten termino Donnerstags post Iudica thun sollen / gehorsamlich zu verrichten / vnnd will dasselbig vmb die Herren Commissarien allervnterthänigst / vnd mit allem Willen / sonders fleiß verdienen: In vrkund ist diß Recepisse mit deß Cantzlers eigener Hand subscribiert / vnnd dessen Pittschafft beygedruckt worden. Actum den sechtzehenden Februarij, anno 1578.

FORMVLA XVI.

Fernere erklärung deß Fürstlichen Cantzlers / als er wider zu Hauß kommen.

EIn freundtliche Dienst zuvor/ehrbare/wolweise/besondere günstige Herren vnnd Freunde/ich mag euch nicht bergen / daß ich ein geraume zeit von Hauß wol in die siebenzehen Wochen gewesen / aber vor wenig Tagen/ GOtt lob / zu den meinen gesundt kommen bin / da hab ich euwere andere Citation zu meiner ankunfft befunden/darinnen krafft habender Keyser. Commission jhr mich in krafft deß Graffen zu H. contra den Graffen zu B. zeugnuß zu geben citiert/ Dieweil mich aber die andere Citation nicht angetroffen / ich mich vor streffentlich nicht absentiert/ sondern causa Reipubl. darinn der Grafe von H. mein gnädiger Herr / als der Lehens Graffe mit gehörig an der Keyserl. May. deß delegantis Hof die zeit seyn müssen / wil ich mich versehen / vnd thue darumb bitten/jr werdet mich mit angedeuter Poen nicht belästigen/ dann der Keyserl. May. gehorsam zu leisten / vnd euch allen günstigen Willen in dem vnd andern zu erzeigen/vnd nachmals Zeugnuß zu geben / bin ich erbietig / mögt mir derwegen darzu terminum statuiren / wil ich mich aller gebür verhalten/doch daß mir die Vnkost vnd Zehrung/ welches ich deßwegen auffwenden muß/widerumb erlegt werden/vnd bin euch zu dienen willig. Datum N. den 10. Iunij, anno 1578.

FORMVLA XVII.

Wie ein Hofrichter sich Herrn Geschefften halben entschuldiget/vnd vmb Prorogation/auch zuschickung Rossz vnd Wagen anhelt.

EIn freundtliche vnd willige Dienste zuvor / Ehrneveste / Ehrbare vnnd wolweise Herren / günstige gute Freunde: Nach dem wir von Brieffszeigern ein offene Citation / vnter E. E. W. als Commissarien Sigill zukommen / darinnen E. E. W. mich erfordert / auff den Donnerstag nach Iudica, welcher der zwantzigste tag Monats Martij seyn wirdt / auff der alten Statt Rahthauß zu B. zu erscheinen / in Rechtssachen / die sich zwischen dem wolgebornen Herrn / Herrn N. N. Graffen von H. an einem / vnnd der auch wolgebornen Frauwen/ Frauwen N. gebornen Gräffin zu B. in Vormündtschafft Herrn N. auch Herrn zu B. anders theils an dem hochlöblichen Keyss. Cammergericht/vnerörtert erhalten / in der Personen zu erscheinen/ vnd auff die Articul vnd Fragstück/die mir alsdan vorgehalten werden sollen / die Warheit zu bekennen/ so weiß E. E. W. ich darauff freundtlich nicht zu verhalten / ob ich mich wol schuldig erkenne/mit hindansetzung meiner eigen Geschefft auff angeregte Citation der Röm. Key. May. meinen allergnädigsten Herrn/zu aller vnterthänigstem Gehorsam/auff die benannte zeit vor E. E. W. zu erscheinen/vnd

in obbe-

in obberürter sachen (so viel mir darumb wissendt) der warheit gezeugnuß zu geben/vnd es gleichwol an dem/daß ich auff obberührte zeit von meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn zu andern sachen/daran S. F. G. vnd derselben Landen vnd Leuthen zum höchsten gelegen/die auch also geschaffen/daß sie abwesens S. F. G durch meine geringe person nicht verstrecket werden können/gnedigklich verordnet/vnd daß ich dadurch ehehafftig verhindert/dieser außgangenen ladung zu parirn/vnnd folg zu thun: Zu dem weiß ich diß Ohrts keine Gutschen oder Pferdt vnd Wagen vmb Gelt zubekommen/dero ich zu dieser Reiß möcht haben zugebrauchen. Bitte derowegē mich diß fals günstigklich entschüldigt zu wissen/da aber E. E. W. diesen Termin vngefehr auff ein Monat prorogiren/vnd darneben krafft tragender Keys. Commission iuxta constitutionem D D. Honorii & Theodosii bey wolgedachtem Herrn Producenten/vorsehung thun werden/daß mir die Pferdt vnd Wagen/zu sampt kosten vnnd zehrung/so viel mir dero zu dieser Reiß vnd verrichtung deß vorhabenden examinis in eundo, stando, & redeundo (vt Saliceti verbis vtar) nötig/zuvor vnnd ehe dann ich von meinem Hause abreise zugeschickt/so will ich auff weiteren vorbescheit mich der gebühr zuverhalten wissen/vnd habe solches E. E. W. dero ich freundtlich zu dienen willig vnd geflissen/in antwort nicht sollen verhalten. Datum N. den 23. Februarii/Anno 157⁶.

Formvla XVIII.

Exceptio daß die Citation nicht recht insinuirt/mit angeheffter entschuldigung.

NEin freundlich gruß mit erbietung alles guten zuvor ehrbare vnd fürsichtige gute Freunde/es ist meiner Dienstmagdt einer durch einen Botten allhie in meinem Hoff vberantwort worden ein citation in dato den 6. Februarii jüngsthin/in sachen deß Edlen vnd wolgebornen Herrn N. N. Grafen zu H. wider die auch edle vnd wolgeborne Fraw N. Gräffin zu B. als Vormünderin deß edlen vnd wolgebornen Herrn N. Graffen zu B irer G. Sohn/mit E. Gunsten Statt auffgedruckten Signet befestiget/vnd durch N N. Secretarium vnderschrieben/in welchen dieselbe mich als verordnete Keys. Commissarien/laden vnd fordern auff den Donnerstag nach Judica den 20. jetzigen Monats Martii/morgens vmb achte vhren/alda in ihre Statt auff ihrem alten Rathhauß in eigener Person zuerscheinen/auff die articul vnd Fragstück auch die brieffliche vrkunden/so mir vorgehalten vnd fürgebracht werden sol/mittel eydes die warheit zubekeñen/welche Citation mir so fort durch gedachte Dienstmagdt vberreicht worden/vnd als ich dieselbige verlesen/vnd darauß befunden/daß E. Gunsten gefertigter Bott befelch der Keyserlichen Commission Copey mir verlesen zulassen/hab ich so fort nach angeregten Botten geschickt/aber als er vor sich selbsten schon hinweg gewesen/hätt ich die verlesung ihm vielweniger gebührenden bescheidt geben können/vnd ob nun wol hiemit sonderlich/dieweil ehegedachter Bott sich hernacher nicht widerumb angegeben/eine nichtigkeit

begangen vnd auß diesem grund allein gnugsam gevrsachet/die erscheinung an so weitem abgelegenen ort einzustellen vnd zuverweigeren / dannoch ist es auch an dem/daß ich in regierungs vnd meiner verwaltung obligenden geschefften/ besonderlich vmb den bestimpten citationis Termin / welcher nit gewendet werden können/dermassen beladen/daß mir vermög gethaner pflicht nicht müglich als dañ abwesig mich zuerzeigen/ wie dann der Statthalter/vnd die vbrige verordnete der Regierung durch jre sondere verschreibung dasselbig bezeugen werden.

Formvla XIX.

Entschüldigung / mit angeheffter bitt Wagen vnd Pferdt zuschicken.

EDle / Ehrneveste/ vnd achtbare günstige liebe Herrn / nechst allezeit meinen geflissenen diensten/sol ich denselben nicht bergen: Ob wol in meinem abwesen allhie zu N. an meine behausung eine E.E. vnd Gunsten außgangene Ladung ankommen/vnd mir folgendes von meinem Hauß gesind vberreicht worden/darein dieselbe wegen angebener Keys. Comissiõ mich als alten E. Cantzlern gegen Donnerstag den 20. dieses deß morgens vmb acht vhren/daselbst zu E. auff der alte Statt Rathhauß/ in eigener person zuerscheinen/vnd in rechtfertigung sich zwischen den wolgebornen Herrn/ Herrn N. N. Graffen zu H. an einen/vnnd Fraw N. Gräffin zu B. als Vormünderin deß auch wolgebornen Herren/Herren N. Graffen zu B. jhrer G. Sohns am andern theils erhaltendt/auff etlich Articul vnd Fragstück auch briefliche vrkunden/mittel Eydts die warheit zu Zeugen erfordern vnd laden: So mag ich doch denselben darauff nit verhalten/wiewol ich der Röm. Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn/vnd E.E. vnd Gunsten als derselben Commissarien zu allen vnterthenigsten ehren vnd dienstlichen gefallen / gegen obgemelte zeit dahin gehn E. auff ernendte Mahlplatz gern erscheinen sol / daß ich gleichwol von wegen meiner Dienste/damit ich einem Ehrwürdigen Thumbcapittul vnd diesem Stifft N. verwandt / gleich zu derselben Zeit der Oerter nicht erscheinen/sondern an andern zu schaffen hab/vnd ob ich wol es darfür achte/daß wolgemelden Herrn Producenten mit meiner Gezeugnuß nicht gedient / in ansehung ich vmb der E. Graff schafft Gelegenheit nit weiß / viel weniger Diener oder Cantzler/wie die Narrata melden/gewesen bin. Gleichwol da jhre Gunsten mich der Reisen vnd erscheinens nicht erlassen wöllen/vnnd mich mit Pferden vnd notturfft zur Reise besorgen würden / als dem Producenten gebührt/ erkenne ich mich schuldig zur gelegener Zeit/deren ich zeitlich anzeige begehr / vnd erwarte auff E.E. vnnd Gunsten nochmalich erforderen zuerscheinen / vnnd dasselb zu thun was mir Rechts halben gebühren wil: Bitt E.E. vnnd Gunsten wöllen diese meine entschüldigung vnnd nohtwendige Vrsachen gebettener Dilation für erheblich halten/vnnd mich entschüldigt annemmen/vnnd thue dieselb dem Allmächtigen GOtt hiemit in seinem allmechtigen Schirm empfehlen. Datum

rum N. den zwölfften Martii/ Jn dem tausent fünffhundert acht vnd sibenzigsten Jahr.

E. E. vnd Gunsten/ ꝛc.

Formvla XX.

Entschüldigung daß der Ohrt contagiosus, von den Partheyen dem Commissario vorbracht.

Als sich nun auß gethanen ruffen befunden/ daß etlich der ernennten vnd citirten Zeugen außblieben/ haben die vielermeldten Anwäldte meines gnedigen Herren Graffen B. mir Commissarien angezeigt/ die Ehrnvesten J. von N. Amptmann zu N. vnd F. N. Schuldheiß zu N. darauß vor der Statt C. weren/ vnd sich anzeigen hetten lassen/ daß sie als die gehorsamen vorhanden weren/ jedoch dieweil sie sich der sterbenden leuff halben hieneln in die Statt zuthun beschehens hette/ so were jhr bitt ich Commissarius wolte/ die ausserhalb an welchem ort mir gefellig auffnemmen/ vnd als Zeugen verhören lassen: darauff hab ich Commissarius jnen fürbieten lassen/ sie solten sich gehn N. ins Closter (dahin ausser ermeldter Vrsach das Examen zu legen bedacht were) morgen verfügen/ deßgleichen hab ich auch Herren H. D. angesagt/ damit die gewöhnliche Forme mit jhme als einer geistlichen Person in der auffnemmung in Eydt gehalten würde: Es haben auch vielgedachter Anwaldte weiter angezeigt/ Daß N. N. vnd N. Hannerichter sich auch herren anzeigen lassen/ daß sie gutwillig weren auff ergangene citation gehorsamlich zuerscheinē: dieweil aber dieselben in der newen Statt zu C. Jm grossen Dorff (deren ohrt dann der Sterbend am hefftigsten weren) seßhafft weren/ so hatten sie die Anwaldten für das füglichst angesehen/ damit die andere Zeugen kein abscheuen oder schrecken von diesen dreyen empfingen/ die hernachmals jnsonderheit fürzustellen/ aber ausserhalb dieser jetzterzehlten/ so weren auch andere mehr/ so auch zu zeugen angegeben ernennt/ vnd in dem nahmen an heut citirt/ ohn daß dieselben entschütter oder rechtmessig entschüldigung jhres außbleiben gethan hetten/ als nemblich der Ehrnvest N. von N. Burggraff N. F. L. vnd N. von zu N. derhalben so were jhr der Anwaldte bitt/ ich der Commissarius wolt jhnen gegen demselbigen vngehorsamen ärctiores processus erkennen vnd außgehen lassen/ welche dann also von mir in gewönlicher form alsbalde erkennt worden seyn/ dem allem nach hab ich Commissarius, in der ernenden vnd fürgestellten Zeugen auffnehmung fürgeschritten/ vnd einen samentlichen nachfolgenden Eydt fürlesen lassen.

FORMVLA
XXI.

Wie krancke Zeugen von den Partheyen selbst entschüldiget werden.

ALs auch auß bey verwahrter execution erfindtlich / daß K. X. vnvermögenheit halb nicht erscheinen können / bat denselben pro excusato diß fals auffzunemmen / vnd wolt de diligentia partium suarum circa productionem testium adhibita sich bezeuget haben.

FORMVLA
XXII.

Wie die Parthey die Zeugen anderer vrsachen halb entschuldiget.

FOlgendt ist deß Producenten Anwalden von vns Keyserlichen Commissarien angezeigt worden / wie daß etlich der ernenten vnd legitime citirten Bezeugen / als nemblich N. N. vnnd N. von wegen jhrer nichtigen vnd erheblichen vrsachen auff heutigen bestimpten Termino nicht erscheinen können / aber doch nicht desto weniger derselben verrichtungen sich alles gehorsames erbotten / wo dann sie die Producenten jhrer Kundtschafft zuerlassen nicht bedacht weren / wir solches anzuhören vnnd darauff handlen / was sich vermög der Recht vnd tragenden Ampts gebürt vrbietig.

Das Vierdte Capittel.

Wie der Commissarius ferrner verfehrt / wann die excusationes eynkommen vnd erheblich seyndt.

FORMVLA
1.

Wie der Commissarius die Zeugen vor entschüldigt helt / vnd hernacher weiter citirt.

WAs nun die drey Zeugen nemblich N. vnd N. N. von N. vnd N. N. betrifft / die ziembliche erhebliche Vrsachen fürgewendet / darumb sie auff angesetzte zeit nicht erscheinen mögen / die hab ich diß mahl für entschüldigt halten müssen / vnd sie nicht deßweniger / wie hernacher zu finden / widerumb zur verhör citirt.

FOR-

FORMVLA
II.

Wie die excusatio angenommen / vnd hernächer cessante causa, ferner Proceß sub pœna erkannt werden.

MEin Gruß vnd willige Dienst zuvor/ Edler/ Ehrnvester/ günstiger lieber Juncker / welcher gestalt jhr zum andern bey Poen zehen Marck Silbers citiert vnnd erfordert/ allhie zu erscheinen/ in Sachen N. wider N. S. B. vnnd primæ reconuentionis Kundschafft der Warheit zu geben/ wie recht / solches wisset jr euch günstig zu erinnern: dieweil aber jr euwer Leibsschwachheit zur entschüldigung vorgewendt / als ist es darbey verblieben: Nun hat hochermelder Herr Producent vor kurtzen tagen abermals bey mir ansuchen lassen/ daß ich krafft habender Commission euch nochmals citieren/ erfordern/ vnnd der gebür abhören wolte/ welch begeren/ als den Rechten gemäß/ ich N. N zugelassen/ vnnd mich abermals hieher verfüget/ in willens/ euch auff künfftigen Donnerstag den 20 dieses allhie zu beeyden vnd abzuhören: derowegen so heische/ lade vnnd erfordere ich euch nachmals bey vorangezogener Poen dem Keys. Fiscal vnabläßlich zu behalten / daß jhr auff jetzbestimpten Tag deß morgens früh allhie auff dem Rathhauß erscheinet/ Kundschafft der Warheit/ wie sich gebührt/ zu geben/ daran auch nit vngehorsam seynd/ daß mit endlicher erklärung berürter Poen zu vollnfahren nicht von nöten/ dann ich in glaubliche erfahrung kommen / wie jr nunmehr zu ziemlicher Gesundheit gerahten / vnnd bin euch dienstlichen willen zu erzeigen erbietig / euch hiemit dem Allmächtigen befehlend. Geben N den N. tag/ anno 1578.

Forma eines Monitorij ferner vertagung.

Den N. N vnsern Herren vnd guten Freunden/ entbieten wir nachbenannte N. N. nachfolgender Sachen verordnete Key. Commissarien vnser gantwillige dienst zuvor/ vnd hiemit abermals zu wissen/ demnach vns obgenanten Keys. Commissarien vor verschienenen Monaten Sachen halb N. N. belangend/ sich halten zwischen den N. N klägern an einem/ vnd dem N. N. als beklagten am andern theil/ am hochlöblichen Key Cammergericht noch vnentscheiden schwebend/ von hochermelter Key. Ma. vnserm allergnädigsten Herrn jrer May. versigelte Commission/ welcher erste Dilation eyn verleibet / neben der Herren Beklagten Defensionalarticul / so alle vnter Keyserl. Insigel verschlossen / an vns lautend/ auch der Zeugen Namen/ so gleichwol offen/ vns beyden durch angezogener beklagten Anwaldte gelieffert/ sampt vnd sonderlich behändiget/ dieselben angegebene Zeugen vber bestimpte Articul zu verhören / vnd Kundschafft der Warheit von jhnen zu nemmen/ auch anders/ was sich vermög Key. Commission gebüren vnnd erfordern wil / zu handlen befohlen werden / wie jhr glaubwürdigen Innhalt auß gegenwertigem Original selbst augenscheinlich zu vernemmen habt / wann wir vns nun Keys. Befelch zu gehorsamen gantz schuldig erkennt/ darauff auch solche Commission vnnd ernstlichen Befelch (sonderlich

aber zu beförderung der Warheit vnd Gerechtigkeit) getrewlich vnd gehorsamlich zu verrichten/mit den Ehren vnnd Wirden/wie sichs gebürt/zu vollnziehen angenommen haben: dieweil jhr dann beyde obgenannte neben andern Mitzeugen zu verhören vns angegeben worden seyndt/darzu jhr vormals in zeit erster Dilation ordentlich für vns geheischen/aber auß vrsachen/so vns zugeschriebener rechtmässigen Entschüldigung/vor vns nicht erscheinen oder verhört haben mögen werden/derhalbẽ auff der Producenten ferners in Recht geschehen ansuchen vnnd darauff erlangter anderer dilation (so jhr in originali habet zu ersehen) demnach auch euch ermelte Beklagten euwer Kundschafft nit erlassen wollen/so ist an euch jetzmals vnser Keys. Commissarien fleissig ersuchen/auch auß habendem Key. Befelch ernstlich begeren/die wollen hiemit sampt vnd sonder/vermög ehegedachter Keys. Commission/vnnd zuvor außgangener vnserer Citation/hiemit widerumb vermahnet vnnd geladen seyn/auff N. tag/welchen tag wir Commissarii euch zu einem endlichen vnd peremptorialischen Termin hiemit ansetzen thun/zu N. vnd daselbst auff dem N. Hauß in der N. Stuben/zu Morgens vmb 7. Vhren/innhalt deß Gedencksedels/so euwern jedwedern insonderheit durch diesen vnsern zuvor beeydigten Executorn zugestellt werden soll/vor vns Keys. Commissarien gutwillig vnd gehorsamlich zu erscheinen/daselbsten sich nach beyder Theilen geschehener vñ befohlener Fürstellung geloben/schweren/vnd nachgehends mittel Eyds/Kundschafft der Warheit vnd gutem Wissen auff die angezogene Articul/deßgleichen auff die Fragstück/so Gegentheil vbergeben/sagen vnd antworten/vnd sonst alles anders thun/so die Keys. Commission von euch Gezeugen ernstlich erfordert vnd haben will/welches alles wir Commissarii vns bey euch von Ampts Keyserlichen Befelchs wegen endlich vertrösten/vngezweiffelter hoffnung/jr werden euch als liebhabende Personen der Warheit/vnd zu beförderung der Gerechtigkeit/auch zu förderst Röm. Keyserl. May. zu aller vnterthänigstem Gehorsam/darzu bey vermeidung der Straff der Rechten/deß Orts williglich vnd gehorsamlich erzeigen/auff daß nicht noth sey/vt supra: welches alles wir Commissarii euch beyden hiemit von Ampts wegen/also gutsamlich vnd endlich hierdurch angezeigt haben wollen/sich darnach haben vnd wissen zu richten/zu besserer/vt supra.

Formvla III.

Wie die Parthey sich eynzustellen auff vorgesetzte Citation erkläre.

Ehrnvester/Achtbarer vnd Hochgelehrter Herr/E. Ehrn. vnnd Achtb. seyen mein gutwillige vnnd gefliſſene Dienst/meines vermögens zuvor/groß günstiger Herr/E. E. vnd Achtb. drittes Schreiben/darinn die mir den 19. dieses Monats vermelden/desselbigen tags zu früher tagzeit vor E. E. vnnd Achtb. zu erscheinen/in Sachen N. contra N. Zeugnuß der Warheit zu geben/habe ich mit gebürender Reuerentz dienstlich empfangen/das wil ich dann auff beschehene gebürliche erforderung willig/vnnd der liebe GOtt/

mein

mein Creutz der Schwachheit gelindert / also daß ich nunmehr verhoffe / durch GOttes verleihung / besser dann vorhin hette geschehen können / zu wanderen / wil ich diesem dritten Vorbescheiden nach / auff ernannten neunzehenden tag an benanntem Ort gehorsamlich / mit Gottes hilff / erscheinen / vnd auff die positiones vnd Fragstück / so mir vorgehalten werden / so viel mir bewust / die Warheit Zeugen / vnd möchte es E. Ehrn. vnd Achtb. deren ich in allweg meines vermögens zu dienen gantz willig vnd bereit / zu dienstlicher Antwort nicht bergen. Datum, &c.

Das Fünffte Capitel.

Wie procediert wirdt / wann die exceptiones vnerheblich seyndt.

FORMVLA I.

Wie man die exceptiones zu verwerffen bitt.

WAs aber thut belangen / daß der mitbemelter Zeugen K. L. sich diesem examini für sich auch andere damit entziehen wolte / als daß er dem Gegentheil mit Eydt vnd Dienste verwandt / vnd in diesen vnd andern seines Junckern Befelch gelebt / als daß er derwegen als domesticus testis zu deponieren nicht genötigt soll werden / solches alles dem Rechten vnerheblich / lassens auff seim vnwerth beruhen / vnnd zweiffelten Anwaldts der Producenten nit / ich Commissarius würde mich nach gestallt Keyserlicher Commission vnnd deren innhalt gemäß verhalten / darinn außdrücklich versehen seyn solte / daß die ernennte Gezeugen / da sie sich jre Kundschafft zu geben oder auch zu erscheinen sperren würden / in was Schein das auch geschehe / dieselbigen bey gebührlichen Poen der Rechten dahin zu halten.

Warauff dann würdt gebetten / jne K. L. gleich auch die andere krafft solcher Keyserlichen Commission zu deponieren anzuhalten / vnnd daß es versehens Rechtens & munus publicum & necessarium testimonij dictio, vnd sich desselbigen keiner entheben vnd fristen mögen / da er nicht zu seines Land vnd Lehenherrn genötigt / wie dann ich Commissarius weiter ermessen köndte / vnd vngezweiffelt erklären werde.

FORMVLA II.

Wie der Commissarius voriger Eynred vnverhindert / fernere Proceß erkennt.

NAch dem niemand in oder ausserhalb Rechtens facultas probandi benommen / auch die Warheit einiger gestalt occultirt / sondern viel mehr zu allen Theilen befördert werden sollen / wirdt nit befunden / wardurch

wardurch K. Z. zum J. vnd andere deß beklagten Diener/ diß jhre Kundschafft in dieser Sachen außzugeben abseyn können/ damit dañ die Warheit/ so viel die mehr an tag kommen möchte/ vnnd höchstgedachter Keyserlichen Commission folge vnnd gnug beschehe/ sonst auch auß andern Vrsachen wirdt erkennt/ daß gedachter Amptmann/ vnnd andere gedachtes Drosten Diener/ vnangesehen/ irenthalben fürgewandter Eynrede/ voriger außgangener Citation zu pariren/ vnd wircklich nachzukommen allenthalben schuldig seyn.

FORMVLA III.

Wie die Entschüldigung verworffen/ vnd fernere paritio sub pœna aufferlegt wirdt.

WIr hernach benannte M. M. vnnd N. N. entbieten dem N. L. vnsern Gruß/ Edler/ Ehrnvester/ in vnnd vor vns/ als verordneten Keys. Commissarien fürgenommener beweisung zwischen N. N. klägern/ vnd dann den N. N. beklagten/ conuentionis & in primo principalium belangend/ die vnvollkommene Retradition vnd Liefferung der Schlösser vnnd Flecken N. vnnd N. vnd dann zwischen jetztermelten Partheyen primæ reconuentionis in primo defensionalium, allda wolgedachte N. N. klägere seyndt/ als hievor durch vnd von vns auß habenden Key. Befelch an euch außgangen vnd verkündet ist ein Ladung/ darinn jr N. tag dieses vor vns zu erscheinen/ vnd euwer glaubwirdige Kundschafft zu geben vnd zu sagen/ gebürender massen ersucht vnd erfordert worden/ aber durch euwer zugeschicktes vnd den 6. desselben Monats præsentirtes schreibens/ deß damals auff angesetztē tag nit erscheinens halben/ entschüldigen lassen/ haben wir auff angeregten eilfften tag den Fürstlichen N. Gesandten vollmächtigen Anwaldten zum besten præsentiert vnd vorgehalten/ welche vns dann auff genommen/ vnd gehabten bedacht eweren Vngehorsam vmb nicht erscheinens willen angeklagt/ darauff auch bey vns vorgewendter verhinderungen vnnd entschüldigungen/ als vnerfindlich/ vnd vnangesehen vmb fernere Proceß mit eynverleibter gewisser Geltpoen jhrem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ gegen E. E. W. zu erkennen vnd mitzutheilen embsig vnd hefftig angesucht/ vnd gebetten/ welches jhr der Fürstl. Anwalt begeren/ dieweil wirs nicht allein allen Rechten gemäß erachtet/ vnd befunden/ sondern vns als Keys. befelchhabern der Keyser. Commission alles jhres innhalts zu geleben vnnd nachzukommen gebüren vnnd zustehen wil/ so heischen vnnd laden wir in krafft habenden Keys. befelchs/ euch hiemit endlich bey Poen vnd Straff zwölff Marck Silbers in der Röm. Keys. May. Cammer/ im fall deß nit erscheinens/ vnabläßlich zu entrichten vnnd zu bezahlen/ gebitend auff Dinstag den 7. zukünfftigen Monats N. deß N. Jars/ morgens vmb N. Vhren/ zu N. auff dem Rahthauß der gebür vor vns ohn allen verzug vnd eynred selbs persönlich vnd gehorsam zu erscheinen/ allda auff hievor den 11. dieses durch die J. Anwäldte beschehene vorstellung den gewöhnlichen Zeugeneydt zu erstatten/ folgends euwer glaubwirdige Kundschafften der Warheit zu steuwer zu sagen vñ zu geben/ vñ sonsten alles anders thun wollet/ was angeregte Key. Commission erfordert/

euch

euch auch hierinn nicht vngehorsam erzeigt/ damit nicht nohr gegen euch derohalben zu erklerung obgesetzter Peen zu procediren vnd zu volnfahren/ welches wir auß tragenden Keys. Ampt euch hiemit ernstlich vergewisset/ für vnsere person aber günstig gewarnet haben wöllen. vrkundt vnsern hiemben auffgedruckten Pitschiern/ vnd geben zu N. auff Montag den 11. Decemb. Anno 1577.

Formvla IV.

Der vorigen gleich.

EIn freundtlichen gruß vnnd alles guts zuvor/ ehrnhaffter/ wolachtbarer günstiger Herr Rentmeister/ guter freundt/ welcher massen jhr durch die Ehrsamen vnd bescheidenen Bürgermeister vnd Gemein zu N. gegen vnd wider den wolgebornen mein gnedigen Herren/ mir als verordneten Keys. Commissarien/ in sachen N. zu Zeugen angeben vnd ir durch meinen geschwornen Botten/ auff damals bestimpten Termin den N. jüngst verschienen/ vnnd benant orth citirt worden/ haben jr euch ohn allen zweiffel noch zuerinnern/ auch auß der Citation vnd damals zugestelten Tagzedel vernommen/ dieweil aber jr auch damals zum theil/ warumb jhr auff angesetzten Termin/ nicht erschienen/ noch ewere geschworne kundschafft zugeben excusiert vnnd entschüldigt/ vnnd darüber euch abwesendt gemacht habt/ hat hievor bemelter J. vnd Gemeindter zu N. Anwaldt/ nach vorstellung vnd abhörung deren Gezeugen/ ewere vngehorsame beklagt vnd fernner gegen euch weiter vnd arctiores processus zu erkennen gebetten/ die jhm auch/ wie billich/ erkandt vnd mitgetheilt worden/ darumb vnd hierauff an euch für mein person freundlich begehren/ jhr wöllet euch in erwegung/ daß jhr das zu thun schuldig/ vnd allein auff wenig Articul bekundtschafften dorfft/ der billichkeit selbst weisen vnd in angezogener sachen/ die Warheit ewers wissens zusagen vnbeschwert seyn/ vnnd auff nechstkommenden N. tag morgens zu rechter tags zeit zu N. in J. gewönlicher behausung in F. Gassen gelegen/ vor mir erscheinen/ daran euch nichts verhindern lassen/ damit nit nohr seye/ auff anruffen bemelts B. mit erklerung comminirter Peen/ innhalt der citation vnd monitorii gegen euch zu procediren/ vnnd fürzufahren: daran erzeigt vnd thut jhr Röm. Keys. Maj. vnser allergnedigsten Herrn vnterthenigste schuldigste gehorsam/ vnd wiewol ich mich dessen genzlichen zu euch zugeschehen versehen wil/ noch dannoch begere ich hiemit bey diesem meinem Botten ewer schrifftlich Antwort allen theilen vnnützen kosten zu verhüten/ vnnd thu euch für mein person/ was euch lieb ist. Darum/ ꝛc.

Formvla V.

Der vorigen gleich/ jedoch ohne Straff.

VNsern freundtlichen gruß zuvor/ Ehrnhaffter/ wohlgelehrter/ günstiger freundt/ ewer beede an vns gethane Schreiben/ vnnd denselbigen einverleibte entschüldigungen/ sampt angehengtem erbieten/ ha-

ben wir den Fürstlichen B. auff den 11. dieses gehn N. angesetzten tag erscheinen/ den Räthen/ Gesandten vnd vollmechtigen Anwälden/ bestes fleiß für vnd anbracht/ die vns dann zuverstehen geben/ daß jr gnediger Fürst vnd Herr/ euch ewerer kundschafft vnd auffsag zubegeben vnd zuverzeihen keines wegs gesinnet noch gemeinet were/ vnd derhalben bey vns vmb fernere proceß/ wo nöht/ gegen euch zuerkennen vnd mitzutheilen fleissig angesucht/ welches jr begehren/ dieweil wir es dem Rechten gemäß befunden/ vns auch auß der Key. Commission zuschreiten keines wegs gebühren wil/ so thun wir als Key. Commissarien/ vnd in krafft vnsers habenden befelchs euch auff Dinstag den siebenden tag schierstkünfftigen Monats N. zu N. morgens zu acht vhren præcise zuerscheinen/ hiemit entlich erkennen vnd ansetzen/ dero g. nätzlichen zuversicht/ jhr werdet demselben also fleissig nachkommen/ vnnd keines weges vngehorsam außenbleiben/ damit wir nicht verursacht werden/ fernere proceß gegen euch erkennen vnd insinuiren zu lassen/ welches wir euch also hiemit gentzlich vergewisset haben wollen/ sich aller gebühr darnach haben zurichten.

Formvla VI.

Antwort auff jetzt gesetzte Citation/ darin sich der Zeug zu erscheinen erbeut.

Ehrnveste/ Hochgelehrte/ Ehrbare vnnd wolgeachte Röm. Key. Commissarien/ meine willige vnd gefliessene Dienst zuvor/ günstige Herren vnd gute freundt/ E. E. W. vnd achtb. schreiben/ darinn mich dieselbigen auff anhalten der Fürstlichen B. Räthe vnnd Anwälde/ widerumb auff den N. tag dieses Monats N. zu J. vmb acht vhren zu früher tagzeit zu erscheinen/ gezeugnuß der warheit zugeben/ citiren vnnd heischen/ habe ich mit gebürlicher Reuerentz zu meinen handen empfangen/ vnd alles fernern inhalts dienstlichen vernommen: Nun bin ich hiebevorn vrbietig gewesen/ auff derselbigen ersten außgangen citation zuerscheinen/ so weit ich durch Leibes schwachheit/ vnd Gottes gewalt nit were verhindert worden/ so fern aber hinfüro Gott der Allmächtig in welches gewalt wir Menschen alle leben/ sein Gnade vnd hülffe verleyhen wirdt/ daß ich zur gesundheit kommen/ vnd verreisen kan/ will ich mich mit Gottes hülff auff berührten tag zu früher tagzeit einstellen/ vnd das jenige/ darzu ich erfordert worden/ mit getrewem fleiß/ so viel mir bewust/ außrichten/ vnnd solte solches E. E. vnd achtb. hinwider dienstlichen nicht bergen/ dann denselbigen willigen dienst zuerzeigen/ bin ich gantz willig vnd bereit/ Datum/ &c.

Formvla VII.

Entschüldigung auff die actiorem Citation / daß jhn zuerscheinen wegen Leibs schwachheit nicht müglich.

NEin willig Dienst zuvorn / ehrnveste / hochgelehrte vnnd ehrbare Keys. Commissarien / günstige Herren vnd freunde / E. gunsten anderwert an mich außgangene Citation in sachen C. contra T. hab ich mit gebührlicher reuerenz empfangen vnd mir fürlesen lassen / darauß ich vernommen / als solte meine jüngste eingewante ehehafftigliche entschüldigung vnerheblich seyn / vnd deren vngesehen bey peen vnd straff zwölff Marck Silbers nachmals für E. gunsten den N. tag zu P. frühr tagzeit zu erscheinen / mich vereyden vnd dañen in Sachen abhören lassen / darwider repetire ich meine jüngste den N. tag eingebrachte ehehaffte Schrifft / vnd sage ferner daß der Keys. Majest. meines allergnedigsten Herren gegebnen Commission in dem vnd anderm vnterthänigklich zu gehorsamen ich mich schuldig erkenne / wo fern es Gottes wille / vnnd meines armen Leibes vnd Lebens vermögen hen were / als es dann leider nicht ist / dann ich ein gar alter erlebter schwacher krancker vnnd gantz vnvermögender Mann bin / habe vber newlichste schwachheit ein böses Schenckel / daß ich mit gunst keine Kleider anziehen kan / vnd wann das gleich nicht were / so bin ich doch vber vnd ohne das in dem vermögen nicht / daß ich außkommen / wandern / reiten / oder fahren kan / vnd ist solches leyder mehr / dann es für mich wol gut ist / wahr vnd offenbar / kan solches alles auch im nohtfall erhalten vnnd beweisen / so hoch ich sol / wo fern es mir aufferlegt wird / dañ warumb solte ich ein solches nit thun / wann ich wol köndte / vnd hielte es gleichwol darfür / daß ich mit solcher meiner vnmüglichkeit im Keyserlichen vnd gemeinen Rechten / aller ehrbar vnd billichkeit vnd guter vernunfft / so wol als bey dem lieben Gott / bey dem ich solche meine wahre nohtwendige ehehaffti bey meiner Seelen heyl vnd seligkeit / hiemit betheuren thue / entschüldige seye / so glaube ich auch nicht / daß E. gunsten befelch haben sollen / mich wider Gottes willen / vnnd auff vnmügliche dinge zu ziehen / ich kan auch leiden / da wir ja hierinnen so viel nit zuglauben seyn solte / daß man sich dessen erkündige / so erbiete ich mich auch / da ich in diesen dingen zeugnuß geben sol / daß ich solches als dann so viel mir bewust / allhier wegen angezeigter verhinderung gerne thun wil / solte aber diß ferner von E. gunsten als Key. Commissarien auch Zeugenführer nit angesehen vnd erwogen werden / so thue auff den fall / vnd wegen der hohen noht ich von allem widerigen vnnd weitern zu fürgenden beschwerungen hiemit offentlich vnd zierlich protestiren / bedingen / vnd an gebürliche öhrter mich berufen / mit bitte solches eyngedenck zu seyn / habe Ewer gunsten / deren ich zu dienen willig / aber-

mals nicht können bergen. Datum / ꝛc.

FORMVLA IIX.

Wie der Commissarius wider einen Zeugen/ so sich seiner vnwissenheit entschuldiget/ verfehrt.

NAch dann allergnedigster Herr vnd Keyser/ (hicoben fol. 66. pag. 2. in pr. zubefinden) daß N. O. vnd N. P. beede von J. als in prima nominatione testium auch designirte personen/ in primo actu productionis, nemlich N. auff jhne ordenlich insinuirte Citation/ vnd gedenckzedel/ nit erscheinen/ vnd deß klagenden Herren Articuln/ der inmassen fol. 59. pag. 2. in pr. auch zusehen/ an mich begehrt/ daß ich die nicht erscheinende Zeugen mit gebürlichen Peenen der Rechten ad ferendum testimonium compelliren wolte/ ich auch solchen nachzusetzen hiereben in gemelten fol. 66. pag. 2. mich erbotten/ demselben auch gebürende folge thun wollen/ so seyen aber beede obgedachten N. vnd N. den 2. gemelts Monats Octobris/ morgens frühe vmb 8. vhren vor mir erschienen/ vnd haben sich jres in actu productionis, nemlich gemelts 1. 86. beschehens aussenbleibens halben also entschüldiget/ daß sie berichtet worden/ man werde sie/ ob sie erscheinen dörffte/ noch ein mal vorbeschneiden/ darauff hetten sie auch also gewartet/ dieweil jnen aber nichts zukommen/ weren sie sich dessen zu erkunden anhero gehn J. komen/ als ich nun sie berichtet/ daß jnen doch vnterscheidene Denckzedel zugestellt vnd darzu zubefinden/ daß sie auff den ersten berürts Monats 86. vnnd vmb 7. vhr frühe vor mir zuerscheinen betagt weren worden/ seynd sie deß Zedels (wie sie dann dieselben bey jnen gehabt) gestendig gewesen/ haben aber nachmals obermelte jhre entschulden geholt/ vnd darneben angezeigt/ daß jhrer keiner lesen köndte/ vnd sich darauff erbotten/ das jenig/ darumb sie citirt weren worden gehorsam zu leisten/ auff diß habe ich sie verstendigt/ daß der Herr Kläger mir auff genanten 1. tag noch weitere Zeugen angeben/ vnd benennen hette lassen/ vnd daß ich darauff vnnd vermittelst Göttlicher Gnaden vorhaben seye/ dieselben auff den achten tag ermelts Monats Octobris vmb 8. vhren vor Mittag fürzunemmen/ vnd sie geloben vnd schweren zulassen/ vnd deßwegen jhnen beeden obgemelten N. vnd N. angestelten tag/ Stund vnd Mahlstatt benenen/ vnd jnen ernstlich aufferlegt vnd befohlen/ daß sie neben dem vornemen ernenten Zeugen/ als dann vor mir auch erscheinen/ vnd was sich gebühren wirdt/ leisten solten vnd wolten/ deßwegen ich jhnen aber mals einen Gedenckzedel zugestellt/ darauff sie sich gantz demütig erbotten/ demselben gehorsamlich nachzukommen/ inmassen dasselbig von jnen auch also beschehen/ wie dann solches bey dem 2. actu productionis hierunden außtrückenlich zu befinden/ vnd zuvernemmen.

Was mehr zu diesem Capittel gehörig/ findestu oben/ Cap. 2.

Das Sechste Capitel.

Von Contumacien.

FORMVLA I.

Wie die Contumacia angeklagt wirdt.

DEm nechst hochgedachtes vnd wolgemeltes Herrn Producenten Anwalt angeben / dieweil etliche Zeugen auff außgangene Citation nit erscheinen / so bat er dieselbe in pœnam mandato inscriptam zu declarirẽ/oder wider dieselbe arctiores processus zu erkennen/ H. P. repetirte eyngewendte/ vnd vielmals erholte Protestation.

FORMVLA II.

Wie der Commissarius zu fernern Processen schreitet.

VNd diesem allen nach / vnnd auff beyder Partheyen Anwalderen hinc inde beschehen für vnd eynbringen / auch bitten vnd begeren/ hab ich Commissarius mich dahin außdrücklich erklärt/dieweil von der citierten vnd aber vnter demselben außgebliebenen zweyen Zeugen/mit Namen N. & N jetzo an heut in productione testium kein Vrsachen noch Verhinderungen jres außbleibens vorgebracht seyn wordẽ/ derowegen erkennete ich mich schuldig / in krafft der Keyserlichen habenden Commission ferner gebür vnnd proceß/wider die beyde außgehen/vnd Poenalproceß insinuiren zu lassen.

FORMVLA III.

Der vorigen gleich/mit annemmung der Entschüldigung.

BElanget das protestieren der Zeugen halben/so gebürlicher weiß auff heut vor mir Commissario, zu erscheinen citiert/ aber nicht erschienen / sondern zum theil vngehorsamlich außgeblieben / gebe ich diesen Entscheid/dieweil etliche Zeugen ihres nicht erscheinens halben / ehehaffte vnd rechtmässige erhebliche Verhinderung mir schrifftlich zu verstehen geben / daß ich solche Entschüldigung vor gnug halte/ vnd andere Zeugen/ so nicht erschienen/auch jres außbleibens halben sich nicht entschuldiget / noch einige Vrsach vorgewendt/ auff gelegene zeit für mir zu erscheinen nachmals citieren / die jenigen/so erscheinen / in gewöhnliche Gelübd vnnd Eydt auffnemmen / auch die Herren von G. dessen zu gelegener vnd rechter zeit zuvor verständigen / ob sie zu beendigung derselben Zeugen jemand verordnen / oder dem adiuncto Notario Beselch thun wollen/ Welche aber nachmals vngehorsamlich außbleiben wür-

den/ich denselbigen/vermög meiner habenden Commission vnnd Keyserlichen Befelch/mit Poen der Rechten Kundschafft zu sagen citieren wil/ꝛc.

Formvla IV.

Wie die vorige.

NAch dem N. vnnd N. von mir dem Commissario, der gebür nach/citiert vnnd erfordert/aber die vngehorsam außbleiben/gebe ich der Commissarius den Bescheidt/daß solche Zeugen/wie sichs gebürt/ nachmaln sollen citiert/vnnd bey einer nemlich Straff erfordert werden/der Warheit(wie sich gleich gestallt gebürt)Zeugnuß zu geben/daß auch die Straff in der Citation zu bestimmen seye/damit anzuhalten/vñ sie erscheinen als dann oder nicht/ferner geschehen/was recht seyn wirdt.

Formvla V.

Gleiches innhalts.

DEmnach hab ich K. L. Licentiat vnnd Commissarius obgemeldt/ vber beyderseits submittierte Puncten vnnd beschehen Vorträgen vnd begeren meinen Bescheidt eröffnet/vnter diesen worten/damit man dieser Keyserlichen Commission würcklich nachkommen/vnd das jenige/so mir anbefohlen/so viel möglich/verrichten möge/daß die vorige geistliche vnnd weltliche genennte citierte Gezeugen vollends zur Hand gebracht vnd vorgestellt/beeydiget vnd examiniert werden sollen: Im andern gegen die vbrige nicht erscheinende Zeugen werden vlteriora & arctiora mandata hiemit erkannt/dieselbige zu extrahiren vñ zu verkündigen/vnd darauff durante termino decem dierum procedieren befehlen.

Formvla VI.

Wie die vorige.

FErner vnnd nach dem/wie obvermeldt/die Zeugen zu J. Herr D. C. Cammermeister K. X. Secretarius K. N. Helfeller/vnd J. L. genannt J. alter Hofschneider/alle der Chur fürstlichen Q. Diener auff angesetzten Termin nicht erschienen/derwegen ferner vnnd archiores Proceß vnnd Monitoria gebetten/dieselben auch durch mich erkannt/so hab ich solches Monitorium darüber bey einer namhafften Poen sampt vnd sonder gebotten auff den zweyten Septembris/auch nechst verschienen/nachmals vor mir Commissarien/wie sich gebürt/zu erscheinen/vnd jre geschworne Kundschafft jres wissens vnverlangt/auch auffgehen/vnnd gleichfalls durch obgenannten Botten K. A. wie sich gebürt/verkünden lassen/welches Monitorij innhalt hernach geschrieben.

For-

FORMVLA VII.

Arctior Citatio.

WIr N.C. der Rechten Licentiat/in nachfolgender Sachen vnd Handlungen von Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ verordneter Commissarius, entbieten euch E. M. Amptmañ zum S. vnd N. O. vnsern freundtlichen Gruß vnnd alles Gute/vnnd thun euch sampt vnd sonder hiemit zu wissen/ daß nach dem wir krafft bekommener Keys. Commission/vnd darauff erfolgter zweyer Dilation/in Namen vnd von wegen deß hochwirdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann/ Bischoffen zu N. Administratorn der Stifft P. vnd der Ehrwirdigen/ Edlen/ Gestrengen vnd Ehrnvesten Herrn Thumbdechant vnd Capituls/so dann auch Land Drosten vnd Ritterschafft gemelts Stiffts P. als Klägern/euch als vns in Namen hochermelter Herrn Klägern/ neben andern schrifftliche/ ermennte vnnd angegebene Zeugen/vmb Kundschafft der Warheit/so wol auff etliche Positionalarticul/so wegen hoch vnd wolgedachter Herren Klägern gegen den Edlen vnd Ehrnvesten J. von R. Drosten deß Ampts zum Q. als Beklagten/am hochlöblichen Keys. Cammergericht eyngeben/ vnnd vns Rotulsweiß verschlossen neben höchstgemeldter Keys. Commission præsentiert worden/ als auch bemeltes Beklagtens Fragstück/ so er einige vbergeben/ vermitz euweren Gelübden vnd Eyden zu sagen/auff Montag den vierdten/vnnd Mitwochen den sechsten/ oder je auff den Freytag den achten tag jetzlauffenden Monats Maij/ gen E. auff dem Rahthauß zu erscheinen/verruckter weil citieren/ vnnd bey Poen fünff Marck lötigs Golds ermahnen vnd befordern lassen/innhalt darauff angezogener vnnd euch durch einen deß Keys. Cammergerichts immatriculierten vnnd geschwornen Notarien/publicierter Ladung/ wir auff angeregte zeit vnnd platz vns erfängt/ vnd euwer ankunfft gewertig gewesen.

Weil ihr aber nicht erschienen/haben wir auff embsiges anhalten vnnd begeren hoch vnnd wolgemeldter Herrn Klägern vollmächtigen Anwalt gegenwertig arctius pœnale Mandatum in folgender Form/ gegen euch zu erkennen vnd außgehen zu lassen nicht ohn seyn mögen/ derumb citieren/ fordern vnd compelieren wir euch sampt vnnd besonder/ krafft angeregten Keyserlichen Commission/die wir euch vnd einem jedern/ so dieselbe antreffen vnnd belangen möchte/ auff dieses Montags noch bestimpten Termin in Originall fürzulegen vns willig erbieten/ bey vermeydung höchstgemeldter Keyserlicher Maiestat schwerer Vngnad/vnd darneben ein Poen zehen Marck lötigs Golds/eines theils höchst ermeldter Keyserlicher May. Fiscal/vnd die andere halbscheidt den Herrn Klägern/im fall ihr euch abermals vngehorsam erzeigten/ vnnd einen jeden vnablößlich zu erlegen/ daß ihr euch vnnd ein jeder von euch auff Montag den fünffzehenden nechstkünfftigs Monats Junij/zu neun Vhren/oder vmb die zeit vngefährlich den vor Mittag zu E. im Stifft N. gelegen/auff dem Rahthauß daselbst vor vns/als dem Keyser. Commissario, fürkommen vnd erscheinen/euch/ wie gebürlich/ fürstellen lassen/ vnnd gewönliche Gelübd vnnd Eyde auff hoch

vnd

vnd wolernennter Herrn Positionalarticulen/vnd deß Gegentheils præsentierte vnd fürgelegte Fragstück / gerichtlich in gebürender Form thun vnnd leisten/ folgends zu gelegenen zeiten vnd platzen vber angeregte Positionalarticul vnnd Fragstück/ so viel einem jeden davon bewust / Kundschafft vnnd Zeugnuß der Warheit/vermög solchen euweren Gelübden vnd Eyden/ geben vnd sagen/vnd euch darinnen gehorsamlich erzeigen/mit angehefftter Certification / wo ferr jr alle/oder euwerer etliche dieser vnserer Ladung/vnnd ad cautiori pœnali mandato kein Folg vnd Gehorsam leisteten / daß wir zu erklärung für eyn verleibte Poen/ wider die vngehorsamlich außbleibende förderlichst fürzufahren vnnd procedieren nicht verbey gehen mögen / darnach jhr euch wissen zu richten: Geben vnter vnserm auffgedruckten Insigel/vñ deß principal Notarij vnsers hierzu verordneten Schreibers Vnterschrifft / auff Freytag den 18. tag gerürts Maij Monats/nach der Geburt vnsers lieben HERRN Jesu Christi im fünffzehenhundert vnd drey vnd siebenzigsten Jahre.

Subscriptum per me Gerhardum M. Notarium, præsentis negotij scribam à principali deputatum.

FORMVLA IIX.

Pœnalis Monitorij dem vorigen gleich/sub pœna zweyer Marck.

SEm ehrsamen vnd fürnemmen N. zu N. entbiete ich N. vnd in nachfolgender Sachen bewilligter (vel verordneter) Commissarius/mein willig Dienst / vnd hiemit zu wissen / nach dem ich auff anruffen N. in Sachen / so er gegen N. am Keyserl. Cammergericht schwebende hat/ein gemein offen besigelte Ladung / mit zuschickung der Keys. Commission vnd den ernennten Zeugen außgehen vnnd verkündigen/auch zu mehrer vergewisserung/ein besondern Tagzedel vberantworten vnd zustellen hab lassen/nemlich auff N. tag vor mir auff N. hauß zu erscheinen/vñ kundschafft der Warheit zu geben/alles fermern innhalts der verkündigung durch N. Botten / euch vnd dem andern Zeugen beschehen/ vnnd aber jhr vngehorsam außbleiben / darauß dann obgemeldter N. Producent / ver mir Commissario auff N. tag erschienen/vnd euweren Vngehorsam beklagt / fermer proceß vnnd poenal monitoria, die ich jhme erkennt/ gegen euch erlanget hat / Dieweil ich nun sein begeren dem Rechten gemäß vnd billich geacht/ hierumb in krafft gemeldter Key. Commission (die jhr hiebeneben in Original zu ersehen habt) so ermahne / ersordere vnd gebiete ich euch hiemit ernstlich/ daß jhr nochmals bey Poen / nemlich zwey Marck lötigs Golds/halb der Keyserl. Cammer / vnnd zum andern halben gedachten N. Producenten durch euch vnablässig zu bezahlen / auff Montag den dreyzehenden dieses Monats / vnnd jüngstkünfftig N. zeit auff N. Hauß vor mir erscheinet/euwer Kundschafft der Warheit euwers wissens/wie recht/gebet/ vnd saget/ euch auch dessen nicht sperret/ sondern der Keyserl. May zu vnterthänigen Ehren/dem Rechten vnd der Warheit zum beystandt/vñ bey vermeidung

obge-

obgesetzter Peen gehorsamlich erzeigt: dann wo jr abermals nicht erscheinet vnd vngehorsamlich aussenbleibet/ würde ich nicht desto weniger auff ferrner anruffen gemeldts Producenten / mit der Declaration vnnd erklärung obbestimpter peen gegen euch procedíren vnd vollfahren/ vnd das jenige vornehmen/ daß mir vermög Keyserlicher Commission zu thun gebühren wirdt: demnach wisset jhr euch zu richten. Geben/ ꝛc.

Formvla IX.

Arctioris Citationis. wann der Zeug antwortet/ er wölle nicht kommen.

Dieweil nun der Bott nebē andern referirt hat / daß der eine / nemlich N. N. jme vber sein bitten kein vrkunt angehörter citation vñ empfangenen Memorials zustellen wöllen / darbey vorgewendet/ er werde auff angesetzte zeit nicht erscheinen/ ohne vermeldung erheblicher vrsachen/ so hab ich ein penal Citation an jhn außgehen lassen/ wie folgt.

Ich J. J. Canßler zu N in dieser sachen verordneter Keys. Commissarius, entbiete dem ehrnhafften fürnemen N. N Bürgern zu N. mein willig dienst/ vnd gib euch darbey zuverstehn/ als ich in krafft empfangener Key. Commission in der rechtfertigung zwischen dem wolgebornen Herrn / Herren N. Freyherrn zu N klägern vnd Producenten eins / vnnd den edlen/ ehrnvesten N. N. sampt seinen consorten / weiland Frawen N. von F. geborne C. seeligen nachgelassenen Erben/ beklagten anders theils/ eine Citation an euch erfordert habe/ auff Donnerstag den 25 dieses Monats vmb 7. vhr vor Mittag zu N in der Herberg zum Stern/ für mir zu erscheinen/ so berichtet mich der Bott/ den ich mit solchen processen abgefertigt/ daß er euch die citation gleich andern Zeugen insinuirt / auch den Denckzedel vberantwort / jr haben aber jme deßwegen vber seyn gebürlichs ernstlichs anhalten/ kein vrkunde geben wöllen/ sonder fürgewendet / daß jhr zu solcher zeit an andern orten seyn vnd für mir nicht erscheinen werden.

Dieweil jhr dann je billich wissen solt/ daß jhr nit weniger dann ander zu zeugen benente Personen/ auff solches ersuchen/ dem Botten schrifftlich vrkunde zu geben/ vnd gehorsamlich zu erscheinen/ schuldig seyen / so wil ich mich nachmals versehen/ jr werden euch gehorsam erzeigen / wo aber jhr noch deß gemütes weren wie obgemeldte deß Botten Relation lautet / so gebührt mir in krafft habender Keys. Commission diese andere Citation an euch außgehn zu lassen/ vnd gebiete euch darauff bey straff sechs Marck Silbers halb höchst gemelderer Keys Maj. Cammer/ vnd zum andern halben theil wolgedachtem Herrn Producenten zuerlegen / daß jhr auff obbestimpte zeit vnd Mahlstatt für mir erscheinen/ ferrner peen zuvermeiden/ vnd diesem Botten ein vrkunde zustellen/ auch jhnen von hie auß seines Bottenlohns biß zu euch bezahlen / daran thun jhr was sich gebürt. Datum N mit meinem zu ende angetruckten Jnsigel/ auff Sambstag den 6. Augusti/ Anno 1580.

FORMVLA

X.

Antwort auff vorberührt Schreiben.

EHrnvester Hochgelehrter Herr/ich hab von Zeigern diesem Botten die Citation empfangen/vnd wolt derselbigen gern beeden Partheyen gnug thun/dieweil ich aber in meinen geschefften/da mir ehr vnnd glimpff angelegen ist/in das Niderlandt verreisen muß/so were mein freundtlich bitt/E.E. wolten mich deß tags erlassen/vñ mir in dieser gegend ein andern tag ernennen/wil ich williglich erscheinen/damit ich in meinen geschefften nicht verhindert möge werden/im fall aber es nicht anders seyn mag/so ist mein bitt der Herr wölte mich der erste im verhör seyn lassen/damit ich denselbigen Tag noch verreisen mög/ist es aber müglich/so bitt ich vmb erlaubnuß/ich begehr die Citation nicht freffenlicher weiß zuverachten/bin tröstlicher hoffnung/es werde mir günstiglichen erlaubt werden/hiemit E.E. in den schirm Gottes befehlende. Datum N. den 11. Augusti/Anno 1570. Ich hab dem Botten geben 16. Batzen/hat mir angezeigt/er sey meinethalben allein hergangen.

FORMVLA

XI.

Deß Commissarii fernere Citation.

EIn willig freundtlich dienst zuvor/ehrnhaffter günstiger Herr/ewer Schreiben hab ich verlesen vnd darinn verstanden/wie gern jhr sehen/euch möchte ein ander zeit angesetzt werden/daß ich dann euch zum andern mal ernstlich citiret/werden jhr selbst erachten können/daß es mir gebürt hat/dieweil jhr mir bey der ersten Bottschafft eben solch ewer anliegen hetten zuverstehn geben mögen.

Wann nun jhr ohne nachtheil ewer ehr vnd glimpff den 25. dieses Monats/vnd zum theil den 26. der verhöre vnd augenschein nit beywohnen köndten/wie ich dann euch den ersten zeugen seyn lassen wolte: So wil ich euch vngern etwas obgemelter massen beschwerlichs zumuten/oder auffiegen/doch müßte ich wissen ob auch jr vngefehrlich vmb Michaelis anheimisch seyn würden/damit die verrichtung mit euch nicht zu lang verzogen würde/solches hab ich euch auff ewer Schreiben nicht wöllen verhalten/wiewol ich auch nit wissen mag/ob jhr durch vorwendung erheblicher vrsachen an denen orthen/da jhr vmb angesetzte zeit seyn sollen/entschüldigt/vnd ewer ehren nachtheil verhütet werden möge: So halte ich doch darfür jhr köndten an solche orth bericht schreiben/vnd meine citationes fürbringen/darauß man so viel abnemmen würde/daß jhr kein vnnötige außflucht oder verzug suchen/welches ich euch hiebeneben im besten auch zu bedencken geben wöllen/damit Gott befohlen.

FOR-

FORMVLA

XII.

Von der Partheyen vnd Zeugen contumacia zu gleich.

AM N. Tag hab ich Commissarius folgenden Bescheidt ablesen lassen/dieweil der gegentheil dißmal hieher erfordert/aber nit erschienen/ sol er contumax reputirt seyn/vnd wol den anwesenden zeugen X. wegen ehehafften verhinderung seines Leibs schwachheit/de qua in executione angemeldet/hiemit auff vnnd angenommen/die anderen Zeugen aber darumb/daß sie nicht erschienen pro contumacibus quo ad hucactum erachtet haben/vnd so fern dieselbe heutigen tag nit erscheinen/vnd aber gebetten worden/die Zeugen in pœnam zu declariren/sol der punct deß Commissarii gnedigsten Herrn committenten oder dem Cammergericht zu T. ferner gebühr darüber zuverhengen heimgestelt vnd reseruirt seyn.

FORMVLA

XIII.

Wie die Partheyen in die Geltstraff zu condemniren.

NAch genommenen bedacht nach dem N. N. als Gezeugen/in Sachen deß N. wider N. an dem hochlöblichen Keys. Cammergericht schwebendt/von vns verordneten Keys. Commissarien/wie recht citirt vnd erfordert auch folgends jhme bey einer namhafften peen gebotten worden zuerscheinen vnd kundschafft der warheit zusagen/aber vngehorsam außblieben/also auff beklagten seinen vngehorsam/auch weiter anruffen vnd begeren N. Anwaldts/zu sprechen vnd erklären Commissarii N. obgenanten in die peen vier Marck löttigs Goldes dem außgangenen verkündten vnd reproducierten pœnal monitorial einverleibt gefallen seyn/deren wir auch hiemit darinn sprechen/declariren/ vnnd fermer erkennen/daß gedachter Zeug den halben theil solches peen falls/ nemlich zwo Marck löttigs Goldes ermelten Producenten/vnnd das ander halb theil der Key. Kammer außzurichten schuldig seye.

FORMVLA

XIV.

Was auff diese erklärung folgt.

NAch solche declaration pflegt der Producent executoriales zuerwirckung der verwirckten straff/auch bißweilen Ladung bey peen der Achs auff einen benanten tag/ort vnd stund/zuerscheinen vnd kundschafft der warheit zugeben/am Key. Cammergericht auß zubringen oder aber neben den executoralibus ad citiones compulsoriales von dem Commissario vngefehrlich folgendes innhalts.

Der Röm. Keys. Mai. vnsers allergnedigsten Herren zu dieser Zeugen verhör verordneter Commissarius N. entbieten den N. vnsern gruß vnd fügen euch

hiemit zu wissen/wiewol in Sachen krafft hochgemelter Keys. Maj. habender Commission wir euch auff N. tag zuerscheinen/vnnd medio iuramento kundschafft der warheit ewers wissens zu geben/bey einer nambhafften peen/nemblich N. Marck N. Golts citirt/so seynd jr doch vngehorsamlich außbliben/deßwegen wir euch auff vorgehende beklagung ewers vngehorsambs von dem Producenten instanter beschehen/in die committirte peen der N. Marck/jedoch vorbehaltlich ewer gründtlichen vnd erhebenden einreden/vnd mit schuldigung verdampt/vnd wider euch diese weitere Citation erkennt/demnach herschen vnd laden wir euch auß außerlegtem Keys. befelch hiemit abermals peremptorie. vnd bey einer hohen peen/nemlich N. Marck N. Goldts den ersten theil dem Keys. Fisco/den andern halben theil den Producenten vnnachläßig zubezahlen/daß jhr auff N. stund vnd tag N. zu N. früher tagzeit vor vns nachmals erscheint/vnd erhebliche einreden/ob jr deren einige hettet/warumb mit einbringung der verwürckten obgedachter peen der N. Marck nicht vollnführt werden solt/vorbringen/auch ferner das verrichtet/was jhr dem Rechten vnnd der warheit zu steur/auff den vorangesetzten Termin/vermög vnserer erster Ladung thun sollen/auch fürohin nicht vngehorsam außbleibet/damit nicht not werde/auff die vorige erklerte vnd jetzo committirte peen/wie sich deß inhalts ordnung gebürt/wider euch zu verfahren/darnach wisset euch zurichten/vnd für selbst schaden zu hüten/vrkündtlich haben wir/ꝛc.

Das Siebende Capittel.

Von renuncierung vnd begebung der Zeugen/ vnd dessen production solenni.

FORMVLA I.

Wie den solennitatibus productionis renuncirt wirdt.

VNnd dieweil der Fürstlicher M. Secretarius von hier jetzunder verreisen müssen/hat er den dreyen Notariis vollkommenen macht vnd befelch geben/in seinem abwesen die Zeugen zu C. ohne einige fernere Production zubeeyden vnd zu verhören.

FORMVLA II.

Wie man auff einen Zeugen/so per errorem citirt/ renuncirt soll.

DJesem nach haben die Herren Beklagten vnnd Producenten abgeordneten/durch gedachten Syndicum Herren N. N. fürbringen vnd anzeigen lassen/daß in dessen vns den Commissarien vnder andern auch benominirten/citirten vnnd jetzo in actu productionis gehorsamblich

lich erschienenen Zeugen N. N. Namen geirret seye worden / dann es were derselbig nicht / sondern der Herrn beklagten X. so mit gleichem Namen heisse / gemeynet vnd verstanden / derwegen haben sie gedachte vnrechte angegebenen N. N. alsbald in actu productionis auß dem Gemach widerumb heissen abtretten / vnd heimziehen / vnd so viel N. N. dem X. belangt ihren Herrn vnd Obern / woferrn sie jnen seiner Kundschafftsagen nicht erlassen werden / alle fernere gebürende Notturfft deßwegen vorbehalten.

Formvla III.

Wie auff beschehene diese Renunciation andere an deß vorigen statt ernennt werden.

NEben dem / so befindt sich auch für das fünffte / daß der exequirende Bott in vorladung zweyer Gezeugen vngefährlich geirret / vnd andere / so dem Herrn Producenten nicht vermeynt / gleichwol eiusdem nominis die Certification jnen zugebracht / vnd sie allher vertagt hette / solchen errorem der gebür zu corrigieren / so wolte S. E. zween andere an derselben statt / nemlich M. N. vnd N. J. hiemit jetzo ernannt vnnd gebetten haben / solche auch der gebür zu citieren / jn Gelübd vnd Eyde zu nemmen / vnd gleich / wie andere examinieren vnd verhören / vnnd wo not / die Herren Gegenanwalt deß zu vergewissen.

Formvla IV.

Renunciation der Zeugen in Schrifften.

FOlgends am 30. Aprilis zuvor gemelten 90. Jahrs / vngefähr vmb die achte Vhren vor Mittag / hat der Ehrnvest vnd hochgelehrt Herr N. S. der Rechten Doctor / in Namen vnnd von wegen weolermeldtes seines gnädigen Herrn nachfolgende schrifftliche Renunciation vber deß Edlen vnd Ehrnvesten N. P. Person / als vorhin mit designierten Zeugens ad protocollum in beywesen deß adiuncti Notarij, dieweil die Herren T. T. Anwäldte ferner wider verreiset vbergeben / daneben gethan vnnd verhandlet / wie darumm zu befinden / wie ich dieselb hernacher wortlich registrieren lassen.

Volget die Renunciationschrifft.

Ehrnvester / Hochgelehrter / insonders groß günstiger Herr Commissari / als sich vber hoffnung vnnd vnvermutlich ein frembd außländisch Kriegsvolck / in die nähe gethan / also daß es allenthalben vmbher gar vnsicher vnnd gefährlich ist vber Feld zu reisen / auch Sigel vnd Brieff zu führen / wie die Herren T. Anwäldte selbsten befinden / dennoch solch periculum vnversehentlich eyngefallen / vnd derwegen dem wolgebornen vnserm gnädigen Herrn / Graffen zu E. auch vns in Anwaltschafft zum höchsten bedencklich vnnd beschwerlich / so wolle E. E. vnnd die Vrkunden / darüber Zeugen nominirt / als deß Herrn Gegentheils

adiunctum in gefahr zu stellen/vber Feld zu reisen/vnd führen zu lassen/wie dañ die Herrn T. Anwaldte selbst die vnverhoffte Gefahr erfahren/vnd jhren Herrn adiunctum in gleicher Sicherheit mit E. E. zu versehen gebetten/darzu der E. del/Ehrnvest N. N. gar alt/seines Leibs vnnd Verstands auß hohem Alter vnvermögend worden/so wollen wir E. Anwaldte krafft vnsers Gewalts hiemit auff gemelten N. N. durchauß renunciert/vnd darzu der jetzigen kundbaren gefahr halben allein so viel die brieffliche Vrkunden belangt/vnnd nicht weiters/sondern mit außdrücklichem vorbehalt der Nomination vnd Designation vber die Defensional vnd Elisinarticul/auff Herrn D. N. vnnd N. renunciert haben/weil man die Vrkunden zu jhnen nicht sähig bringen kan/doch vorbehältlich auß obermelten vnd andern rechtmässigen Vrsachen/hinfüro solcher Vrkundt/vnd der gantzen Sachen halben alles fernere Beweiß vnd Hilff Rechtens sich zu gebrauchen/&c.

Formvla V.

Renunciatio wegen eines Zeugen/so ausser dem Reich gesessen/vnd wie der Commissarius einen Krancken verhöre.

Es auch/allergnädigster Herr vnd Keyser/hieroben fol. *66. fac. 2.* fere in principio zu vernemmen/daß ich mich Anwaltshalben erbotten/daß ich den N. K. von M vnnd S. B. welche beyde mir auch zu Zeugen benannt/citieren wolt/vnd die Citierten sich auch erbotten haben/gehorsamlich zu erscheinen/aber in actu productionis testium ohne fürbringung einiger entschüldigung jres außenbleibens/neben den andern gehorsamen Zeugen/nicht erschienen seynder/hab ich auff begeren vnd anhalten deß beklagten Junckern Anwalden mich erbotten/solche beyde Zeugen/vermög tragender Commission bey ziemlichen Poenen der Rechten nachmals zu citieren. Es hat aber viel ernanter beklagter Juncker auß dieser Vrsachen/daß ermelter S. B. in der Herrschafft C. vnd Ampt seßhafft auß deß Hertzogen zu M. als innhabern der Herrschafft C. Verbott/sein Producenten vermuhtens nicht erscheinen dörffen/auff dessen Kundschafft sagen vnd Zeugnuß verziehen/vnd sich deren begeben.

So viel aber ernannten N. K. von M. belanget/dieweil er auff der Zeugen Productionstag/den eilfften Monats Septembris kranck gewesen seyn solle/hat producierender Juncker mich nachmals durch seinen Schultheissen zu J. N. T. ersuchen lassen/daß ich denselben widerumb für mich bescheiden vnd auch verhören wolte/welches dann durch mich ordentlich verrichtet worden/

in massen hierunden in examine à folio 316 pag. 1. biß ad fol. 324. fac. 1. auß drücklich vnd klärlich zu vernemmen.

For-

FORMVLA
VI.

Wie man in Renunciation deß Zeugens consentiert.

VFF der Gräfflichen H. abgeordneten beschehene erklärung / vnnd ander vorbringen / geben die Keyſ. Commiſſarien dieſen Beſcheidt / daß ſie es erſtlich jres theils bey der erlaſſung vnnd begebung deß Hofrichters zu M. Licentiat N. bleiben laſſen.

Andere Formulæ ſeyndt oben de excuſationibus zu finden.

Das Achte Capitel.
Von der erſten vorſtellung der Zeugen.

FORMVLA
I.

Wie Zeugen in den vnterſchiedenen Commiſſionen zugleich vorgeſtellt werden / vnangeſehen der Tagung in allem gleich noch nicht herzu kommen.

VND dieweil drey vnterſchiedliche commiſſiones weren / zu welcher jeder inſonderheit ſonderliche Proceß vnd Rotul gehöreten / in maſſen die Herren Commiſſarien auch hierinn ſolche Ordnung halten wolten / vnd zu halten befohlen / vnd es aber an dem / daß nicht allein die Zeugen bey allen dreyen Rechtſachen faſt einerley weren / ſondern es auch jetzo in dieſen geſchwinden ſorglichen Sterbensleufften / graſſante peſte, gar gefährlich vnd bedencklich / lang darinn zu moriren / ſo baten ſie alle Zeugen / ſo zu den dreyen vnterſchiedlichen Commiſſionen gehöreten / auff einmal anzunemmen vnnd zu beeydigen / jedoch daß ſie bey ſolchen geſchwornen Eyden / auff alle vnd jede Puncten inſonderheit antworten / vnd jr Auß ſage thun ſolten / wie ſie dann jnen den Zeugen ſolches ſelbſten vorgehalten / vnnd ſie auch inſonderheit einmal zu den dreyen vnterſchiedlichen Articulen / als geſchehe es zu dreyen malen / jren Eydt loß zehlen / vnd zu jedern Orten dieſe vereydigung wollend erholet / repetiert vnd zugelaſſen haben: Ob auch wol heut dieſer tag allein zwo commiſſiones vnnd productiones zu verrichten benannt / vnd die dritte Production auff den morgenden tag erſt angeſetzt / demnach wollen ſie auß obgemelden Vrſachen / daß nemlich peſtis hefftig graſſiert / geberten vnd gewilliget haben / dieſen terminum zu antenertieren / vnnd heut die Production vnnd beeydigung der Zeugen in berürter dritter Sachen / nemlich tertiæ reconuentionis auch fürzunemmen / vnd nach dem jhr Vollmacht in gemein auff drey vnterſchiedliche commiſſiones auff ſie gerichtet / ſo wolten ſie doch dieſelbige auff ein jede inſonderheit repetiert haben / als daß einem jeglichen Rotul dieſelbige mit inſeriert werden möchte.

FORMVLA
II.

Wie die Zeugen vorgestellt / vnd vom Eydt relaxiert werden.

DEmnach am selben Dinstag zur dritten Stund / vngefähr nach Mittag / ist vor mir K. L. verordneten Commissario obgedacht / in deren Canonischen Capituls Behausung kommen vnd erschienen vorgemelderter Meister J. L. in Namen / wie oben / Fürstlicher Anwalt / vnd hat nechst erholung nechster beschehener mündlicher Citation / daselbst in beysein vnd gegenwertigkeit abgeordneter gevollmächtigter Herren Bürgermeister vñ Raht / die Edlen vnd Ehrnvesten N. von E vnd K. T. laut gestriges tags vorbrachter Citation gerichtlich vorgeladen / vnd citierte Zeugen producliert / vnd vorgestellt / bittende vnnd fleissig begerend / dieselbige in gegenwertigkeit deren Gegentheilen (so hierzu sonderlich beruffen) Zeugenweiß auff vnd anzunemmen / zu zulassen / vnd mit gebürlichen gewönlichen Zeugeneyden zu beladen / vnnd folgends vber die designierte Articulen mögliches Fleiß abzuhören / vnnd ob die beyde Zeugen oder deren einer seiner gnädigen Frauwen Principalin mit Eydt vnnd Pflicht verwandt weren / wil er dieselbigen / krafft habenden Gewalts / hiemit / quoad actum deponendi duntaxat, derselben erlassen haben.

Abgeordnete vollmächtige Herren Bürgermeister vnnd Raht repetieren vbergebene Fragstücken / sampt darbey gethaner Anzeig vnd Protestation / vnnd weil gestrigs tags die erlassungen aller benannter Zeugen Eydt vnd Pflicht / damit dieselbige der Frauwen Producentin / auch Bürgermeister vnd Raht / verwandt seyn köndten / bey Herren Bürgermeistern beschehen / lassen sie es darbey bleiben / wollen auch krafft ihres habenden Gewalts in omnem eventum jetzt vorgestellten Zeugen / was deren Bürgermeister vnd Raht mit Eyd vnd Pflichten verwandt seyn können / derselben erlassen haben.

Fürstlicher Anwalt L. als viel die repetierte interrogatoria oder Fragstück belangen thut / wöll er seine vorige Deposition repetiert / vnnd wie vor / nochmals geberten haben / lasse sonsten die Protestation auff Vnwürde beruhen.

Das Neundte Capitel.

Von new ernennten Zeugen.

FORMVLA
I.

Wie man sich vorbehelt / fernere Zeugen vorzustellen.

NAch dem für dißmal keine Gezeugen benennt noch vorgestellet / so vber die Defensionalartieul zu verhören / wo fern es dann noch die Notturfft seiner gnädigen Principalin erfordern würde / hernach als Zeugen fürzustellen / so wol er jren Gnaden solches hiemit außdrücklich vorbehalten haben.

FOR-

FORMVLA
II.

Der vorigen gleich.

NAch geleister Caution vnd beschehener beeydigung / haben die B. sich vorbehalten / im fall von nöthen noch mehr Zeugen fürzustellen vnnd zu produciren / vnd proponirten fernere / ꝛc.

FORMVLA
III.

Exceptiones contra reseruationem.

NOJe widerholung jhrer mehrgethaner protestation vnd reseruation zeigten T. Anwaldt hiemit an / daß jhre bewilligung vnd erklerung / auch die beschehene substitutio dem Herren Adiuncten gethan / weiter nicht dann die drey abwesende Herrn Zeugen / deren nammen jhren gnedigen Herren Principalen durch mich beneben der denunciation seynd zugeschicket worden / vnd nicht weiter extendirt noch verstanden werden solten / wie dañ auch zu fernere benennung vnd auffnemmung mehrer Zeugen T. Anwaldt fernere vnd mehr nit willigen köndten noch wolten / dann sich vermög der Recht vnd vblichem gebrauch nach gebürete / da auch vber zuversicht darwider etwas mit benennung vnd annemung fernerer Zeugen solte vorgenommen werden / wolten T. Anwaldt hiemit jetzo als dann / vnd dann als jetzo offentlich contradicirt / vnd jrem gnedigen Herren seiner gnaden notturfft vorbehalten haben / vnnd solches vmb so viel desto mehr / dieweil jhr gnediger Herr Graff B. zu C. beklagter von zeit an erster Commission biß an jetzo mehr dann vberflüssige zeit gehabt hat / sich seiner gnaden notturfft nach / mit gebührender kundschafft gefast zu machen: Es behielten auch T. Anwaldt jhren gnedigen Herren bevor / nit allein alle gebürende exceptiones contra personas & dicta testium vnd alle nichtigkeiten / sondern auch noch fernere daß jhrer gnaden notturfftiger gegenbeweiß / den selbigen zuführen vnbenommen / sondern vorbehalten seyn sol.

FORMVLA
IV.

Wie die vorige.

T. Anwaldte geben mit der kürtz auff jetzige der Herrn gegentheilen fürtragen den Gegenbericht / quod sint præsentes, aber mehr vnnd weiter nicht / dann so viel die Key. Commission / quæ est stricti iuris, mit sich bringt / wann nun außtrücklich darinn vermeldt vnnd committirt worden / jrem gnedigen Herren Principaln der Zeugen nammen zeitlich zugeschicket werden sollen / interrogatoria vnnd andere notturfft verfassen zulassen / als hett es diß fals der Producenten Zeugen halben seine maß / es könten auch T. Anwalde auß jhrer vollmacht mehr vnd weiter nicht vnderfangen / köndte auch jhnen im Recht nicht zugemutet werden / was sonsten nach der lenge mehrers beweiß

halben/vnnd warumb solcher nicht in prima dilatione producirt/auch deß jetzigen gefährlichen lauffs halber jrem gnedigen Herrn mehr dilationes & prorogationes cum legali solennitate zu erlangen/bevor stehen vnnd vorbehalten seyn solte/dieweil solcher punct dieser ohrt nicht zuerörtern stunde/sondern am hochlöblichen Keys. Cammergericht gesucht werden müste/als wöllen T. Anwalde solches dahin remittirt vnd jhrem gnedigen Herrn deß orts seiner gegennotturfft excipiendo vorzubringen/wie ohne das solches billich vnd breuchlich/vorbehalten haben/würde gleichsfals bey hochermeltem Richter stehn/ob jhren gnedigen Herrn Principaln mehrer beweiß zugelassen werden solle oder nit/N. hielten vnnötig seyn ferner zu disputiren/was jhrem gnedigen Herren mehrer beweiß halben in Recht gebührte oder möcht/vnnd wusten quod parte aduersa citata & præsente, vt præsens est, vlterior nominatio & productio testium fieri possit, weren doch nit bedacht zu jhrer reseruation offt vnnd wolgemeldten Herrn Klägern in jhrer gnaden gegennotturfft einiges theils zuvbereylen.

FORMVLA V.

Wie man begehrt keine Zeugen mehr zuzulassen/cum interlocutoria Commissarii.

NAch verlesung der Zeugen Namen protestirt G. Anwald/daß nach dem die citirte Zeugen zum theil nit zugegen/wo dann dieselbigen auff heut nit erschienen/daß dieselbigen folgendes nit auffgenommen noch verhört werden solten/wolte auch mit nichten willigen/daß andere mehr Zeugen/so seinem Herrn nit benampt oder vberschickt worden/verhört würden/dann derselbigen halben seine Herrn principales nit citirt noch auisirt worden/behielte jme auch sonsten gegen allen vnd jeden Zeugen/so zu gegen auffgenommen vnnd verhört werden solten/alle vnd jede exceptiones vnnd rechtliche notturfft gegen deren person/vnd auffsag künfftigen gebührlicher ort vnd zeit haben zuzuwenden.

Ex aduerso sagte Anwald/so viel das protestiren belangete/nemblich daß G. Anwalde nicht willigen wolte/auch zu willigen nicht schuldig/daß einiger Zeug weiter dann jetzo erschienen widerumb citirt vnnd verhört werden solte/wolte er solchs zu meiner als Commissarii entscheidt vnd bescheidt setzen/vnd seinen beselch nach bescheidts erwarten.

G. Anwalde repetirt vnd erholet sein protestation deren er sich mit nichten begeben wolte/sagte demnach daß der Herr Producent schuldig gewesen/aller seiner vermeindten Zeugen namen den Herrn von G. seinen Principalen zu vberschicken oder zubenennen/damit sie vermög dero Rechten jhre Fragstücken gegen solchen personen hetten können stellen/dieweil aber solches nicht beschehen/sonder vnterlassen worden/wusste er sich seiner protestation mit nichten zubegeben/auff welchen weitleuffigen fürtrag vnd protestiren T. Anwalde priora repetirt/vnd zu meinen als Commissarii entscheidt gesetzt.

Darauff ich Commissarius beede Anwälde vnd die Zeugen abtretten/vnnd nachfolgenden bescheidt verfasset vnd hernacher eröffnen lassen.

In Sachen der con & reconuention sich haltende/zwischen den Ehrnvesten/

fürsich-

fürsichtigen vnd weisen Herrn Bürgermeister vnnd Rahe der heiligen Reichs Statt G. an einem/vnd dem Edlen vnd Ehrnvesten K. E. von J. dem Eltern Burggraffen deß heiligen Reichs Burgen G. anders theils/belangende erstlich die protestation/so G. Syndicus der zweyen Zeugen halben mit nammen N. N. vnnd N. N. so in der Zeugen designation den Herren von G. durch mich Commissarium vberschickt/nicht verzeichnet gethan/gibe ich gemelter sachen Keys. Commissarius diesen entscheidt/dieweil beede Zeugen jetzgemelt gebürlicher weiß/auß zugebung der Rechten citirt/sie auch gehorsamlich erschienen/daß ich mich deß G. Syndici protestiren als dem Rechten vngemäß vnd zuwider nicht irren lassen/sonder solche den andern Zeugen gleich zu gewönliche Gelübde vnd Eydt auffnemmen will.

FORMVLA VI.

Protestatio da mehr Zeugen ernennt werden solten.

WEiters wolten sie sich hiemit offentlich protestirt haben/wo der gegentheil außerhalb vormals ernandten nammen vnd zunammen der Gezeugen mehr personen vnd Zeugen benennen/vnd zu kundschafft zu führen vorstellen würde/daß sie darinnen nicht willigen vnnd zu einiger nullitet examinis testium kein vrsach gegeben haben wöllen.

FORMVLA VII.

Andere der vorigen gleich.

FErner die vbrige nominirte Zeugen betreffendt/wolte er seiner Principaln wegen wider selbig personen auffsag/auch post publicationem examinis, exceptiones vorzubringen hiemit per expressum verbehalten haben.

FORMVLA IIX.

Exception daß der Zeug/dessen namme nicht vberschickt/ nicht verhört werden sol/cum commissarii resolutione.

H. Anwaldt fürbrachte deß Pfarherrs wegen/daß jhme derselbig neben den anderen Zeugen nicht ernent worden/vnnd derohalben vermeint nicht pro reste zu admittiren/dann solte zuvor jhme E. Anwaldt auch designirt worden seyn.

Hierauff der Commissarius sagt/ob gleichwol solcher Zeug nicht neben den anderen Zeugen jhme designirt worden/könte derhalben dieser nicht recusiret werden/auch vermög Keyserlicher Commission nicht zuthun schuldig gewesen/

designationem testium zu vberschicken/deßwegen Herrn Commissarii ein Indultum außbracht/vnd innhalt deßelben/so von nöthen/zugebrauchen hett.

Formvla IX.

Alia Commissarii interlocutoria.

VNd dann fernerss den von wegen deß klagenden Herrn Vormünders beschehenen vorbehalt/nemblich für eröffnung deß examinis andere mehr zeugen zubenennen vnd verhören zulassen/belangendt/wo fern mir in der gewönlichen vñ ordentlichen dilationibus probandi mehr personen zu Zeugen angeben vnd benent werden solten/erkendte in krafft habender Commission ich mich auch vnterthenigst schültig/ dieselben zu citiren/ zu verhören/vnd deßwegen auch an hoch vnd wolernannten partheyen gebührende proceß außgehn zulassen.

Formvla X.

Ernennung fernerer Zeugen/ cum interlocutoria Commissarii.

M. Anwaldt ernenten auch noch fernerss für Zeugen N. N. vnd begehrten an die fünff ersten nohtwendige citationen zuerkennen vnd außgehn zu lassen/vnd weil der letzte E. J. ohne das anderer geschefft halben gehn V. komen vnd antroffen worden/so batten sie jhnen in faciem zu citiren/ vnd als dann sie alle in pflicht vnd Eydt zu nemmen/darzu dem Herren gegentheil oder ihrer F. G. Anwalden zeit vnd orth bestimmen zusehen vnnd hören/ꝛc. folgendes sie der gebühr zu verhören vnd jhre auffsage dem Rotul einzuverleiben.

Sie hielten jnen auch bevor noch fernerss vnd mehr gezeugen im fall der not/ vnd da jnen weiter befelch zukommen würde/zu ernennen/ citiren zulassen/ vnd sonst alle rechtliche notturffte/ mit bitt mit den Zeugen vnnd sonsten zuverfahren/wie die Keyſ. Commission/auch die gemeinen Rechten außweisen.

Interlocutoria Commissarii.

In sachen primi Mandati der pfandung vnd auff vorgefallenen streit/ auch derowegen gethane submission/ist wider die fernere angegebne vnnd ernennte Zeugen citatio, wider die vngehorsamen/woferrn dieselbige nicht noch heutiges tages erschienen/vnnd was sich gebürt leisten werden/ die gebettene vltiores vnd peenal Proceß hiemit erkennt.

Formvla XI.

Voriges innhalts/ vnnd wie gegentheil damit zu frieden.

M. N. ernennten auch also baldt noch fernerss zu M. Zeugen N. N. sampt vnnd sonder/mit vermelden/ daß sie jetzo ferner nominirte vnnd specificirte personen/von wolgebohrnen jhres gnedigen Herren

wegen

wegen / vnnd zu deren gnädigen nhotwendigen Beweisung keines weges zu entlassen wusten / derhalben bittend vnnd begerend ich / als Keyserl. Commissarius, wolte in krafft von E. Röm. Keyserl. May. habenden Commission wider jetzo fernere ernennte Zeugen sampt vnd sonder gebürliche Citation / vnd wider beklagten Graffen / wann von nöten / Denunciation die Zeugen zu sehen vnnd hören auffnemmen / geloben vnd schweren / auch Fragstück vnnd Eynreden zu vbergeben / außgehen lassen: Darneben auch protestieren / im fall jhr gnädiger Herr vnnd Principal noch mehr Zeugen zu producieren haben würdt / welche in jetziger nomination rectium nicht begriffen / vnd zur Beweisung nicht vnterlassen werden köndten / daß sie dieselb auch nochmals nominieren vnd abhören lassen wolten.

Gegentheil saat darauff / demnach die Gegenanwaldte jetzo noch fernere Zeugen zu dieser Materi nominiert vnnd angeben / dieselben auch vorzustellen vornemmens waren / wo fern dann dieselbigen / als die gegenwertigen gebüren. der weiß / vermöge der Recht / auch citiert / zu dem in Gelübden vnnd Eyden genommen / lassen wir geschehen was recht ist.

Commissarius / so viel die fernere vnnd von neuwem ernennte / auch hieoben specificierte Zeugen betreffe / habe ich mich dahin erklärt vnnd erboten / daß ich deß klagenden Herrn Anwalt beschehenen begeren nach / an dieselben notwendige citationes außgehen lassen / den beklagten Herrn Graffen ad actum productionis der gebür nach denuncieren / den Herrn Klägern dessen alles certificiren / vnd sonsten innhalt E. K. May allergnädigster Commission auch diß Orts allerdings gemäß verhalten wolte.

Formvla XII.

Wie die vorige.

Hernach auff Freytag den 8. Monats Martij / als ich Commissarius zu angesetzter Vhr vnd Gerichtszeit vor Gericht gesessen / erschein widerumb M. H. vnnd stellet zu weiter vollnführung fürhabenden Zeugenverhör nach benennte Zeugen für / bate dieselbe zu zulassen. H. P. deß beklagten J. R. woll seine vorige eyngewendte Protestation / so wol in zweyter als dritter Production dieser Gezeugen / erholet vnd repetiert haben.

Formvla XIII.

Wie die vorige / ohn deß aduersarij widersprechen.

Vnd demnach auch in G. Vnterthan / zu W. mit Namen W. A. hiebevor durch die Fürstliche R. Räht / auff jhres gnädigen Fürsten vnnd Herrn seiten / auch zu einem Zeugen angeben / gezogen / vnd vber F. Gn. angemaste Causal vnd Probatorialartieul verhört worden were / vnd aber derselbig in der anzahl deren hiever mir nominierten / citierten vnnd gegenwertigen Zeugen nicht begriffen were / so hette er Secretarius doch denselben

auff empfangenen Befelch/auch gen J. vnd also ad deputatum locum examinis, vnnd auff das Rathhauß beschneiden/wie er dann auch zugegen were/vnnd die Commission auch heute hören ablesen: derohalben thete er mich als Commissarium dienstlich ersuchen vnd bitten/ich wolte dieselben den andern Zeugen auch zusetzen/vnd jhne mit den andern zugleich in Gelübd vnnd Eyde auffnemmen vnd verhören.

Vnd dieweil W. A. von O. mir in producirung der andern Zeugen von new. wen auch zu einem Zeugen nominiert/vnnd alsbald vorgestellt/auch durch deß Herrn klagenden Vormünders abgeordneten Actoren vnnd Anwalden von seiner Gnaden Herzschafft wegen/an mich begert worden/daß ich denselben auch zugleich den andern auffnemmen wolte/vnd die abgesandte Fürstliche N. Räht/solches begeren nit widersprechen/noch einige Eynreden gethan/so wolte ich jme neben dem andern Zeugen mit gewönlichen Gelübden vnd Eyden beladen/vnd wie sich das gebürt/examinirten.

Formvla XIV.

Wie ein Zeug/so auß vergessenheit in primo termino nicht vorgestellt/ hernacher producirt wirdt.

Als auch vnter andern Gezeugen N. N. von jhnen vergessen/vnd also nicht citiert were worden/so were jhr bitt vnnd begeren/daß ich als Commissarius jne auff das förderlichst citieren/wie sie auch jne N. in eum euentum absentem tanquam præsentem ernannt vnd vorgestellt haben/vnnd mich sonsten in Examine gegen jhme wie hievor/vnd andern Zeugen vermeldet worden/erweisen wolte.

Formvla XV.

Wie Commissarius den newernennten zu citieren bewilliget.

Demnach N. N. Zollschreiber zu J. Zeug mir Commissario von dem Herrn Producenten allererst/nach dem ich allbereit zu der Verhör geschritten gewesen/angeben/als hab ich jhn gebürlicher massen citieren lassen/auch den Herrn von G solches zugeschrieben/welcher Zeuge auch gehorsamlich vor mir erschienen/wie solches alles hernacher zu ersehen.

Formvla XVI.

Wie wider die neuwe testes Commissarius citationem erkennt.

Nlängst darnach vnd desselben tags haben obgemeldte Fürstliche Anwälde in gegenwertigen dreyen Sachen/vnd einen jeden derselben fermer zu Zeugen ernant vnd angeben/die Edle/Ehrnveste N. N.

vnd

vnd N. N. mit Bitt / dieselbige förderlich zu citieren vnnd abzuhören / welches dann geschehen / wie dann solches hierunder beschriebener Proceß außweisen thun wirdt.

FORMVLA XVII.

Wie disputiert / ob Gegentheilen denunciert werden soll / mit deß Commissarij Bescheidt.

Dieweil die Zeugen / wie verlesen / alle da / ausserhalb einem / so zur S. säßhafft seyn solle / zeigt er dessenhalb an / als von Herrn Keys. Commissarien / diß Orts abgefertigten Botten / an hiebey gewesen / daß jme weitleuffig angezeigt / vnd wie er fast belebt / als wann er mitler weil mit todt abgeschieden / vnnd derwegen jhme zu zustellen mit gegebenen Zedel bey der Canzley gelassen / so hat man doch nach der Hand / daß er noch bey Leben erfahren / vnd jhme deßwegen solche Zedel durch andere Botschafft zukommen lassen / darauff er diese Antwort geben / er möge wol kommen oder nicht / sintemal jhme solche Denunciation / wie andere Zeugen / durch deßwegen abgefertigten Botten nit zugestellt. Es hat sich aber solche Verhindernuß dahero erregt / daß er nicht zu S. sondern dißmal zu B. säßhafft / vngefährlich ein halb Meil wegs davon / derowegen dann in Namen hochermelts seines gnädigen Fürsten vnd Herrn / an den Herrn Commissarium Bitte ist / jme ferner ankündung zukommen zu lassen / vnd dieweil allbereit noch einer vorhanden / N. N. welches S. im Ampt C. ist / denselbigen auch zu citieren / vnd wie hiebevor gebetten / gleich diesen zu beeyden vnd verhören / folgends auff alle vnd jede Articul / laut einer Specification / so gestrigs tags wol angefangen / aber vor seinen Abscheiden auff N. nit allerdings abgeschrieben worden / doch noch heut oder morgen / ehe einer Zeugen verhört wirdt / eynbracht werden soll / zu befragen.

T. Anwäldte.

Kürtzlichen erholen sie vorgehörte anbringen / vorbehalt vnnd bedingungen / davon sie keines wegs könden schreiten / vnnd nach dem ferrnere Zeugen / jetzt ferrner ernennt / aber jr Gewalt sich so weit nicht erstrecket / daß sie derowegen etwas bewilligen / handlen / oder sich eynlassen möchten / es käme jhnen dann sonderlicher Befelch derentwegen zu / so baten sie der angegebenen Zeugen halben / auch deren so viel nun künfftig namhafft gemacht werden möchten / weder mit beeydigung / abhörung / noch sonsten nichts vorzunemmen / es seye dann jr gnädiger Principal darzu / wie recht ist / zuvor vertagt / vnnd dessen alles vergewisset / damit jren Gn. dero Notturfft vornemmen / vnd abordnen lassen mögen / dann da solches hindan gesetzt werden solte / bedingten sie jnen de nullitate, liessen sonsten beschehen / was recht ist.

Fürstlicher Anwalt.

Der ein testis seye ohne das contumax, derowegen er ferrner darzu angehalten werden muß / so seye sein vberig begern / dieweil probationes ampliandæ & non restringendæ im Rechten vnd Billigkeiten gemäß / stellte es bey

gleichfalls zu deß Herrn Commissarien erkänntnuß/seines bedünckens aber bedörfft es wol keiner neuwen Citation/dieweil dergleichen Sachen auch einem adiuncto, den der Herr Gegentheil zweiffels ohne fürstellen lassen wirdt/wol befohlen werde/vnd weniger nicht/dem dardurch weitere zusammenkunfft von nöten/wol verricht werden köndte: hat derwegen wie zuvor/durch jhnen beschehen/vnd die anwesenden in gebürliche Gelübd zu nemmen.

T. Anwäldte.

Sie liessen geschehen was recht were/vnd wann jhr gnädiger Principal der gebür würden berichtet/was man jederzeit fermer handlen vnnd fürnemen wolte/stehet in jrer G. gelegenheit/zu solchem Werck in der Person/oder durch derselben Anwäldt zu erscheinen/oder aber anordnung zu thun/baten doch wie vor nicht anderst/dann wie recht ist/vorzunemmen/hielten jhnen auch bevor/nach der Zeugen beeydigung fermere Notturfft eynzuwenden.

Fürstlicher Anwalt.

Repetiert priora, es hetten die Herren Gegenanwäldte vollkommenen Gewalt.

T. Anwäldte.

Sagten/wie gehört.

Folget nun der durch mich Commissarium darauff gegebene Bescheidt.

Auff Fürstlicher vnd Gräfflicher Anwäldte beschehenen begeren vnd vortragen ist der Bescheidt/daß wo fernn Fürstlicher Anwalt dieselbige beyde Zeugen begere fernes/wie recht/zu citieren/soll solches/wie recht/beschehen/darauff dann dem Gegentheil gebürliche denunciationes zugeschickt werden sollen/vnd jhre Gn. erscheinen alsdann auff außgangene denunciationes durch sich selbst/oder jre vollmächtige Anwäldte also oder nicht/soll nicht desto weniger/auff deß gehorsamen Theils fernere anruffen/ergehen was recht ist.

Fürstlicher Anwalt.

Auff jetzt vorgelesenen Bescheidt/erholt er der zweyen Zeugen halb sein vorige Bitte/sonderlich aber/daß die Herrn Gegenanwäldte dieser halben solch sein begeren gnädigen Herrn zu gewinnung der zeit anzubringen/auff sich nemmen wollen/der vbrigen Zeugen halben/da einige mehr seinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/als Producenten fürkommen möchten/werden sich jre F. G. angeregten Bescheidt/vnd sonst der gebür nach/wissen zu verhalten.

T. Anwäldte.

Sie liessens bey vorgelesenem bescheidt verbleiben/seynd auch der gäntzlichen zuversicht es werde demselben zu folg/was recht ist/vorgenommen werden/vnd da jhrem gnädigen Herrn einige Denunciation/oder andere Proceß insinuirt/werden jre Gn. sich aller gebür wissen zu verhalten.

Fürstlicher Anwaldte.

Es seye Gegentheils vmbtreiben vnd Vnkosten vnnötig/doch ließ er es auch dabey bleiben.

For-

Formvla XIIX.

Wie die Parthey williget / daß ohn fernere denunciation verfahren werde.

Als auch / gnedigster Herr vnd Keyser / ich deren mir in diesem primo actu productionis ferner vnd von newen ernenten / vnnd auch der zweyen in erster fürstellung außgebliebenen Zeugen halben / ich wolgebornen Herren Kläger deß productionstags schrifftlich certificiren wollen / haben die Anwäldt solches ganz vor vnnötig geacht / mit anzeig / daß sie deßwegen gnugsamen Befelch vnd instruction allbereit hetten / vnd sich deßhalben in krafft derselben auch ihres primo actu fürbrachten Gewaldes / auff den künfftigen anderen Production Tag aller gebühr verhalten wolten / dabey ich es denn also verbleiben habe lassen.

Formvla XIX.

Denunciationis in actu secundæ productionis.

Den ehrwürdigen wolgebornen Herren / Herrn N. Thumbprobsten zu J. Herrn N. N. allen Graffen zu T. vnsern gnedigen Herren / entbieten wir N. N. vnd F. H. der Rechten Doctor / vnd N. N. Notarius, in nachbenanter sachen verordnete Keyserliche Commissarien / vnsere vnterthenige gantz willige dienst vnd zu wissen / daß in den Keyserlichen Commission Sachen simplicis querelæ conuentionis, &c. in puncto principalium, dergleichen primæ & tertiæ reconuentionis in punctis defensionalium, vns aber die den N. Monats tag / von wegen deß Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herren / als Klägern vnd respective wider beklagten / wider E. G. so wol für sich selbsten wie auch in Vormundtschafft namen / weiland deß wolgebornen Herren / Herren X. Graffen zu T. nachgelassene vnmündiger Söhne in vorigen denunciationibus benandt / als beklagte vnd respective nach Klägere in berührten dreyen puncten vorgestelte producirte vnd beeydigte Gezeugen / nach ferners etliche mehr zu Zeugen angeben ernannt / vnd von wegen hochermelts Fürsten begehrt worden / zu derselben producierung vnd beeydigung fürderlich einen terminum anzusetzen / vnnd darzu E. G. ob sie selbst dabey seyn / oder schicken wolten / zu denuncieren / wann wir dann solchem ihrem begeren / vermög habender Keyserlichen Commission statt geben / so wöllen E. G. zu der production vnd beeydigung ernennter Gezeugen / den N. tag zu früher tagzeit allhie zu N. auff dem Rathhauß / selbst oder durch ihre vollmächtige Anwäldt zuerscheinen / wir hiemit bestimpt vnd angesetzt haben / damit E. G. solchem actui gebührliche beywohnung vnd versehung thun lassen / denn E. G. erscheinen also oder nicht / sol deßtweniger nicht / mit solcher Zeugen auffnemmung / beeydigung / vnnd sonsten wie sich zu recht gebührt / vollnfahren werden: zu vrkundt mit vnserem hierunden auffgedruckten Jnsigeln vnd eignen handen vnderschrieben Geben / &c.

gleichfalls zu deß Herrn Commissarien erkänntnuß/seines bedünckens aber bedörffte es wol keiner neuwen Citation/dieweil dergleichen Sachen auch einem adiuncto, den der Herr Gegentheil zweiffels ohne fürstellen lassen wirdt/wol befohlen werde/vnd weniger nicht/dem dardurch weitere zusammenkunfft von nöten/wol verricht werden köndte: hat derwegen wie zuvor/durch jhnen beschehen/vnd die anwesenden in gebürliche Gelübd zu nemmen.

T. Anwäldte.

Sie liessen geschehen was recht were/vnd wann jhr gnädiger Principal der gebür würden berichtet/was man jederzeit fernerhandlen vnnd fürnemen wolte/stehet in jrer G. gelegenheit/zu solchem Werck in der Person/oder durch derselben Anwäldt zu erscheinen/oder aber anordnung zu thun/baten doch wie vor nicht anderst/dann wie recht ist/vorzunemmen/hielten jhnen auch bevor/nach der Zeugen beendigung fernere Notturfft einzuwenden.

Fürstlicher Anwalt.

Repetiert priora, es hetten die Herren Gegenanwäldte vollkommenen Gewalt.

T. Anwäldte.

Sagten/wie gehört.

Folget nun der durch mich Commissarium darauff gegebene Bescheidt.

Auff Fürstlicher vnd Gräfflicher Anwäldte beschehenen begeren vnd vortragen ist der Bescheidt/daß wo fernn Fürstlicher Anwalt dieselbige beyde Zeugen begere fernes/wie recht/zu citieren/soll solches/wie recht/beschehen/darauff dann dem Gegentheil gebürliche denunciationes zugeschickt werden sollen/vnd jhre Gn. erscheinen alsdann auff außgangene denunciationes durch sich selbst/oder jre vollmächtige Anwäldte also oder nicht/soll nicht desto weniger/auff deß gehorsamen Theils fernere anruffen/ergehen was recht ist.

Fürstlicher Anwalt.

Auff jetzt vorgelesenen Bescheidt/erholt er der zweyen Zeugen halb sein vorige Bitte/sonderlich aber/daß die Herrn Gegenanwäldte dieser halben solch sein begeren gnädigen Herrn zu gewinnung der zeit anzubringen/auff sich nemmen wollen/der übrigen Zeugen halben/da einige mehr seinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/als Producenten fürkommen möchten/werden sich jre F. G. angeregten Bescheidt/vnd sonst der gebür nach/wissen zu verhalten.

T. Anwäldte.

Sie liessens bey vorgelesenem bescheidt verbleiben/seynd auch der gänzlichen zuversicht/es werde demselben zu folg/was recht ist/vorgenommen werden/vnd da jhrem gnädigen Herrn einige Denunciation/oder andere Proceß insinuirt/werden jre Gn. sich aller gebür wissen zu verhalten.

Fürstlicher Anwaldte.

Es seye Gegentheils vmbtreiben vnd Vnkosten vnnötig/doch ließ es er auch dabey bleiben.

Formvla XIIX.

Wie die Parthey williget / daß ohn fernere denunciation verfahren werde.

Als auch / gnedigster Herr vnd Keyser / ich deren mir in diesem primo actu productionis ferner vnd von newen ernenten / vnnd auch der zweyen in erster fürstellung außgebliebenen Zeugen halben / ich wolgebornen Hewen Kläger deß productiontags schrifftlich certificiren wollen / haben die Anwälde solches gantz vor vnnötig geacht / mit anzeig / daß sie deß wegen gnugsamen Befelch vnd instruction allbereit hetten / vnd sich deßhalben in krafft derselben auch jhres primo actu fürbrachten Gewaldts / auff den künfftigen anderen Production Tag aller gebühr verhalten wolten / dabey ich es denn also verbleiben habe lassen.

Formvla XIX.

Denunciationis in actu secundæ productionis.

Den ehrwürdigen wolgebornen Herrn / Herrn N. Thumbprobsten zu J. Herrn N. N. allen Graffen zu T. vnsern gnedigen Herren / entbieten wir N. N. vnd F. H. der Rechten Doctor / vnd N. N. Notarius, in nachbenandter sachen verordnete Keyserliche Commissarien / vnsere vnterthenige gantz willige dienst vnd zu wissen / daß in den Keyserlichen Commission Sachen simplicis querelæ conuentionis, &c. in puncto principalium, dergleichen primæ & tertiæ reconuentionis in punctis defensionalium, vns aber die den N. Monats tag / von wegen deß Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herren / als Klägern vnd respective wider beklagten / wider E. G. so wol für sich selbsten wie auch in Vormundtschafft namen / weiland deß wolgebornen Herren / Herren F. Graffen zu T. nachgelassene vnmündiger Söhne in vorigen denunciationibus benandt / als beklagte vnd respective nach Klägere in berührten dreyen puncten vorgestelte producirte vnd beendigte Gezeugen / nach fernere etliche mehr zu Zeugen angeben ernannt / vnd von wegen hochermelts Fürsten begehrt worden / zu derselben producierung vnd beendigung fürderlich einen terminum anzusetzen / vnnd darzu E. G. ob sie selbst dabey seyn / oder schicken wolten / zu denuncieren / wann wir dann solchem jhrem begeren / vermög habender Keyserlichen Commission statt geben / so wöllen E. G. zu der production vnd beendigung ernennter Gezeugen / den N. tag zu früher tagzeit allhie zu N. auff dem Rathauß / selbst oder durch jhre vollmächtige Anwälde zuerscheinen / wir hiemit bestimpt vnd angesetzt haben / damit E. G. solchem actui gebührliche beywohnung vnd versehung thun lassen / denn E. G. erscheinen also oder nicht / sol deßtweniger nicht / mit solcher Zeugen auffnemmung / beendigung / vnnd sonsten wie sich zu recht gebührt / vollnfahren werden: zu vrkund mit vnserem hierunden auffgedruckten Jnsigeln vnd eignen handen vnderschrieben Geben / &c.

Formvla XX.

Antwort auff vorgesetzte denunciation / darinnen dem Commissario das Examen, mit vberschickung der Interrogatorien vnd gewöhnlicher Protestation zugeschickt wird.

VNsern günstigen gruß vnd geneigten willen zuvor/Ehrnvester/ Achtbarer/vnd hochgelehrter günstige liebe besondere / nach dem jr vns krafft ewer habender Keyserlichen Commission citirt / den N. dieses Monats zu erscheinen zu sehen vnd zu hören/welcher gestalt in sachen/ W. contra H. von B. angemaster klage primæ reconuentionis, so am Keyserl. Cammergericht vnerörtert schwebet/ Zeugen fürgestellt vnd vereydet / als achten wir vnvon nöten jemandts der vnsern / dieweil wir Notarium adiunctum bey dem Handel haben darzu verordnen/sonder daß die Zeugen/wie recht vereydet/wollen wir euch vertrawen.

Dieweil vns aber die Gezeugen/so vorgestellt werden sollen/verdächtig/wöllen wir gegen dieselbige/jhre person vnd auffsage/vnsere gebürende exceptiones vorzubringen/hiemit bedingt vnd vorbehalten haben/vberschicken euch aber hiemit wider dieselbige Gezeugen insonderheit neben den andern Interrogatorien zufragen/vnd jhr auffsage ad Rotulum examinis zu bringen/vnd da solches nit geschehen solte/protestiren wir de nullitate, vnd seynd euch mit günstigem willen in allen guten wol gewogen.

Formvla XXI.

Wie Commissarius dem Rotulo eynverleibt/daß er mehr Zeugen/so ernennt/citiret.

NAch dem mir dann zum andern mahl sieben Zeugen von den Herren Producenten/mit begehren dieselbigen auch zu citiren vnd für der gebührlich abzuhören/ferner benannt worden/vnd darunder vier Adels Personen begriffen/als hab ich in continenti dieselben sieben Zeugen durch einen geschwornen Botten vnterschiedtlich citiren / vnd darüber dem Herrn klagenden Graffen abermals gebührliche denunciation zukommen lassen/wie aller massen copeylich erfolgt.

Formvla XXII.

Wie die vorige.

WEiter allergnedigster Keyser/ nach solchen von mir außgangenen insinuirten exequirten processen/ist mir vber die bevorige noch ein fernere etlicher Zeugen designation zukommen den 20. Augusti/mit bit vnd begeren dieselbig gleichfals/wie andern/auff bestimpte Zeit / Ort vnd Mahlstatt vor mir Commissario zuerscheinen/vnd neben andern den gewöhnlichen Zeugen Eyde zu leisten/

zu leisten/zu citiren / heischen vnd laden: darauff ich als baldt mit den begehrten processen den 23. Augusti obbemelten exequirenten Botten abgefertiget/ eine gemeine citation an dieselbige Zeugen/wie an die ersten vnter meinem Insigel (die vnden auch sub litera R. zu finden) neben einer ausculirten Copeyen vielbemelten E. Keys. Maj Commission außgehn / vnd auch einem jeden einen Tagzedel vberreichen lassen/wie solcher Tagzedel auch vnden sub lit. S. inserirt/ vnd ebenmässiger weiß beeden partheyen/ als nemlich dem Producenten durch eine certification/wie auch den Herrn Gegentheilen/ob sie wider dieselb Zeugen Interrogatoria stellen lassen wolten/ eine denunciation neben vbersendung der fernerer angegebener Zeugen designation (wie solchs bey den literis T. V. X. zuersehen) dessen vergewisset / vnd solches deß exequirenten Bottens executiones, relationes vnd vrkunden außrücklich sub literis Y. Z. Aa. Bb. Cc. außweisen/vnd mit sich bringen.

Wie der Commissarius den Adiunctum hierzu citirt/ist oben parte præcedenti, cap. de adiunctis. form. 1 & seq. zu finden.

Formvla XXIII.

Wie der Commissarius den Tag bey der zweyten production eröffnet.

N. N. zeigt an/daß dem ehrbaren Raht ein Keys. Commission in dieser sachen zukommen/darinn jhnen auffgelegt die Zeugen auffzunehmen vnd zuvereyden / auch die schrifftliche vrkunden zu accepiren vnnd vidimiren/ laut der Commission die den parten gezeiget. Es haben die Herrn auch hiebevor einen Tag angesetzt/ weil damals aber wenig erschienen / vnnd auch neuwe Zeugen erneunt / hab dieser tag wider angesetzt werden müssen/vnnd seynd die Herrn Commissarien jetzo wider zur stette vorhanden/ vnd erbietig anzuhören/ was durch die part wirdt ferner gesucht vnd gebetten werden/vnd dann auff geschehenes ersuchen ferner/ was jhnen vermög vnd innhalt der Keys. Commission gebühren wölle vorzunemmen vnd zuverrichten/daß sich (ob Gott will) kein part vber sie mit fugen zubeklagen haben.

Formvla XXIV.

Wie die Partheyen hierauff handlen/vnd die Zeugen vorstellen/vnd was darzu gehört.

Auff diß hat gedachter N. N. nachfolgender meinung vngefehr für vnd angebracht: Nach dem in sachen primi mandati der pfendung etlich abgepfendte Pferdt belangendt/vnnd in puncto defensionalium zwischen seinem gnedigen Herren N. als kläger an einen/ vnd dann dem wolgebornen Herren B. anders theils/ durch mich als Commissarien kurtz verschiener tagen von newen citationes an die/ den ersten dieses Monats Octobris mir ferner ernenten Zeugen / auch denunciationes an dem Herren B. auß-

gangen/vnd auff heut angesetzt ware/also erschiene er vnd neben jme N. sein mit gnaden Anwaldt von jhres gnedigen Herren deß Producenten wegen/in krafft jres auff gemelten ersten Octob. nechst mir vorbrachten gewalts/ als die gehorsamen/producirt zugegen stehenden angegebene Zeugen/vnter welchen auch N vnd N. beede von N. die auff den ersten production tag außenbleiben/mit bitt ich wolt tragenden Keyserl. Ampts halben/allhie jetzo erschienene Zeugen in gewöhnliche Gelübd vnd Eydt auff vnd annemmen/sie folgendts nacheinander verhören/vnd jre sagen ordentlich auffschreiben lassen/vnd dieweil berürte zeugen alle sampt vnd sonder jhren gnedigen Herren mit Gelübd vnnd Eyden zugethan vnd verwandt seyen/wolten sie anwaldt vermög angeregten gewalts in nammen jhres gnedigen Herren/deren ledig vnd loß/so viel ad hunc actum deponendi von nöthen seyn würde/vnd weiters nicht gezehlt haben/bittende auch nachmals gemelte Zeugen auff die probatorial Articul nach außweisung einer sonderer vnd newen specificirten Schrifft/welche sie Anwaldt mir vbergeben/zuverhören/mit vorbehalt aller vñ jeder notturfft der Rechten/auff solches wolgedachten Herren Klägers Anwaldt gethanen für vnd anbringen/ledig zehlen/ auch bitten vnnd begehren/hab ich mich gegen jhnen dahin erklärt/daß ich demselben in krafft E. Keys. Maj. mir allergnedigsten beschehen Commission/aller vnterthenigst nachkommen wolte/vnd habe deßwegen als baldt deren mir den ersten Octobris in primo actu productionis ferner denominirten Zeugen Catalogen offentlich vnd verstendtlich abgelesen/derselb ist nachfolgenden inhalts.

Formula XV.

Der vorigen gleich.

Jesem nach ist von den Herrn Producenten zum Zeugen N. N. in die productionis angeben/vnd gebürliche proceß vnd Ladung wider jhnen zu erkennen gebetten/auch erkandt/auff außgangene Citation ermelter Zeug erschienen/vnd also Montag den 2. Junii zu N. von dem Fürstlichen Anwald in gegenwart Herren N. N. als T. Anwalden produciert/ vnd fernere gehandelt worden/inmassen wie folgt.

Fürstlicher Anwaldt.

Repetiert gegenwertigen zeugnuß N. N. halben/seyn als F. Anwaldt hiebevor beschehen begehren/vnd deß Herrn Commissarii darauff erfolgten zulässigen beschaidt/vnd außgangene so wol certification auch jhme Zeugen verkündte Ladung/dieweil er dann darfür halten wil/es werde der Herr gegentheil jrer G. angebür dem Herrn Adiuncto befohlen haben/vnnd der Zeug/wie gemeldt zu gegen/so bat er ferner jme gleich andern in gewönliche Gelübd vnd Eydt auffzunemmen/auch erstatten zulassen/da auch gemelter Zeug/welches jme gleichwol vnbewust/seinen gnedigen Fürsten vnd Herrn als Producenten einiger gestalt verwandt seyn solte/wolt er jhnen dessen in krafft voreynbrachten gewalts erlassen haben/vnnd begehre zuvernemmen/wer von deß gegentheils wegen erschinen/vnd solches zulassen wolle oder nicht.

T. An-

T. Anwalt N. N.

Auff außgangene Denunciation vnd empfangenen Befelch/erſchein er von wegen deß wolgebornen Herrn/Graffen K. von T. in kraffe gegenwertig Gewalts/den er zu forderſt zu verleſen/vnnd dann Fürſt. Herren abgeordneten ad recognitionem zu ende auffgedruckten Secret dienſtlichen anzuhalten bate/quo recognito, möchte er leiden/daß dieſer ferner angegebener vnnd anweſender Zeug in gewönliche Gelübde vnd Eydt auff vnd angenommen werde/auch folgends der gebür/wie andere/ſo wol vber ermelts ſeines gnädigen Herrn vbergebene interrogatoria, als auch irer F. Gn. Cauſalartícul mit fleiß verhört werden/nam auch ferner beſchehene relaxation/wo ferrn anders dieſer Zeug hochermelten Fürſten mit Pflichten vnd Eyden verwandt ſeyn ſolt/hiemit an/vnd behielt ſonſten ſeinen gnädigen Herren/zu ſeiner zeit wider der Zeugen Perſon/vnd derſelben Außſag/alle gebürende exceptiones vnnd Notturfft vorzuwenden bevor/möchte ſonſt leiden/daß ferrner mit denſelbigen/wie recht vnnd gebräuchlich/procediert vnd vollnführet werde.

Das Zehende Capitel.

Von vnterſchiedenen exceptionibus, ſo wider die Zeugen vor dem Commiſſario eyngewendt werden.

FORMVLA

I.

Exceptiones wider das gantze examen teſtium.

DArauff alsbald der Ehrbar N. N. angezeiget/wiewol er allerhand notwendige/anſehenliche/vnnd in Recht erhebliche zuläſſige exceptiones vnd Vrſachen/contra rotum proceſſum prætenſæ huius commiſſionis, warumb ſolcher billich nicht ſtatt haben ſolle/jetzo allhie diß orts vorzuwenden hette/jedoch mit vorbehalt/ſolche künfftig im Notfall zu ſeiner zeit/vnd an gebürenden Orten/vermög der Ordnung/eynzunemmen/davon er offentlich proteſtiert/wolle er ſalua iſta proteſtatione jetzmals breuitatis amore allein wider den actum dieſer gegenwertigen Zeugenführung vnnd Production/daß dieſelben Rechts wegen nicht zuläſſig/dieſelbe klare vnnd in Recht gegründte anzeig vneyngewendt nicht laſſen/bittend ich/der Commiſſarius wölle dieſelbig in meinem protocollo dieſer Sachen günſtiglich inſerieren/nemlich/dieweil die Artícul vnd capitulata grauamina in allen dreyen nechſt nacheinander gefolgten Inſtantien/durchauß gleichförmig/vnnd ad eundem finem geſtellet ſeyen/dahero mit Warheit geſagt werden köndt/daß Appellanten die K. jetzige Producenten die Beweiſung allbereit vor lengſt auff alle vniformes artículos pro ipſorum libitu zum vberfluß gefunden.

Hierumb höchlich zu verwundern/was ſie nunmehr weiter zu thun oder zu beweiſen gemeynet/dann wolten ſie fürs erſt einen oder mehr Zeugen/die zuver auch fürgeſtellt vnd verhört worden/jetzundt abermalen producieren/ſo ſolten/köndten oder möchten dieſelben Zeugen/tanquam ſuſpecti etiam ante publi-

cationem repellirt werden/wolten sie dañ zum andern solche Zeugen post apertas attestationes sicut in præsenti nostro casu, vti res se habet, zur newen verhör brauchen/ so lege jhnen Appellanten vnd Producenten diese Rechts Regul im wege/quod non repetantur priores testes super iisdem capitulatis.

Vermeynten sie dañ zum dritten hievor verhörte Zeugen vorzustellen/so hat es abermals im Rechten diese vnzweifflte Lehr: Quod quemadmodũ propter timorem subornationis priores testes prohibentur reperi, ita noui testes produci, publicatis attestationibus, multo magis prohibẽdi sunt, also sich in diesem fall mehr dann augenscheinlich befinde/ daß jetzige articuli grauaminum, vnd anerbottene vermeynte Beweisunge dero Producenten/auff nichts anders fürgenommen/ dann diese Sach zu mercklichem Nachtheil beyder Partheyen ferner vnd lenger auffzuziehen/ derowegẽ seye sein hochfleissig bitten/solche anzeigen günstiglich zu bedencken/vnd fleissiglich zu bewegen/ darumb auch diese Zeugenführung/in Recht gegründter vorbrachter Vrsachen wegen nicht vorgehen zu lassen/ sondern zů recusieren/ darüber es Appellanten zu meinem rechtlichen bescheidt gesetzt haben wolte/ mit dienstlicher erwartung desselbigen.

N.N. ließ für sich vnd seinen Bruder N. die vermeynte Protestation wider die noch fürstellende Zeugen auff jhrem vnwerth beruhen/ mit Bitt/ daß ich in krafft vnd vermög Keyserlicher Commission im Rechten procedieren/vnd was sich deßfalls gebüren solle/kan oder mag/verrichten wolle.

N.N repetirt sein voriges vnnd innhalt desselben durchauß/ begert darauff nochmals/ich wolle angezogen in Recht gegründte Vrsachen bedencken vnd erwegen/vnnd gebettenen Bescheidt schrifftlich mittheilen/denselben zu seiner zeit apud augustalem Cameram, zur Notturfft haben vorzubringen/ was aber anlangt deß einen Appellanten vnd Producenten Eynrede/ für sich selbsten vnd in Namen seines Bruders/als Mitproducenten/ von dem er doch keinen Gewalt vorgelegt/vnd also sie Appellanten vñ Producenten vngefast erschienen/ theter appellatus den Gegentheil Producenten vngehorsam vnd vngeschickt erscheinen/thiemit offentlich anklagen/mit bitt/sie in alle dieses actus vervrsachte Vnkosten zu erkennen vnd zu condemniren/darüber er/wie auch vber vorigen Puncten zulässiger Zeugen führe/zu meinem schrifftlichen Bescheidt gesetzt/submittiert haben/vnnd dessen erwarten wolle/ damit einmal/vermög der Röm. Keyss. May. vnsers allergnädigsten Herrn/vnnd derselben allergnädigsten befelch förderlichst fortgeschritten werden möcht/ dabey es kürtz halben zu lassen gedachte/ vñ wo der Appellant an statt seines Bruders gebürliche actorium oder Gewalt nicht vorzulegen gemeynt/noch vorlegen wirdt/ bat er diesen jren eigenen actum als nullum in dem schrifftlichen Bescheidt zu vermelden/ zu declarieren vnnd außzusprechen/wie sich gebürt.

N. sagt/ er hette sich seines Bruders außbleiben nicht versehen/ wann aber die Sach an dem oder eynbringung gewalts/von wegen ernannts seines Brudirs beruhen solte/verhoffte er/ diß falls am Rechten kein verlust zu haben/ sondern seye vrbietig/in weniger zeit die Person seines Bruders gegenwertiglichen zu præsentiren/oder aber von jme gnugsamen Gewalt zu exhibieren/bate derwegen wie vor/vnd jm alles/ was Gegentheil darwider fürbracht/copiam schrifftlich mitzutheilen.

FOR-

FORMVLA II.

Wie der Commissarius vorgesetzte exceptiones verwirfft.

IN jetzt angeregter Sachen/dieweil die Zeugen auff außgangene Citation gehorsamlich erschienen/vnd mir in der Keys. Commission allergnädigst befohlen/dieselben Zeugen/ so mir angegeben vnnd ernannt worden/abzuhören/als bin ich höchstgedachter Keyser. Commission deß Appellanten Eynrede vnverhindert/zu geleben vrbietig/ doch ihme seine Notturfft an gebürenden orten hernacher vorzubringen vnbenommen/ sondern vorbehalten.

FORMVLA III.

Exceptiones darinnen weitleufftig disputiert/ob die Zeugen zu zulassen.

ES sagt N. Anwalt wider die Zeugen / deren zulassung vnd auffnemmung halbē/beschehen begeren/gemeine Eynrede/vbergab darauff in specie contra N vnnd seine Haußfraw gegenwertige exceptiones, bitt/dieselbe publice zu verlesen/dadurch die Herrn Gegenanwalt/deren inhalt zu verständigē/auch sonsten/wie darinnen gebetten/zu erkennen / die vbrige vorgestellte Zeugen belangend / möge er saluis exceptionibus competentibus leiden/daß solche/vermög außgangener Keys. Commission/mit Eydt belegt würden: Nachmals bittende/die exceptiones, wie gebetten/ zu verlesen/vnd lauten demnach solche exceptiones, wie folget.

Exceptiones vnd rechtmässige Vrsachen/warumb K. H. vnd dessen Haußfraw zu kundschafft nicht zu zulassen/ in Sachen M. K. contra Bürgermeister vnd Raht der Statt T. spolii & iniuriarum. in puncto defensionalium eorumq; additionalium.

Ehrnvester/hochgelehrter/insonders günstiger Herr Key. Commissari: demnach in sachen deß ehrnvesten vnd fürgeachten M. K. gegen vnd wider die auch ehrnveste/achtbare/vorsichtige vnd weise Bürgermeister vñ Raht dieser Statt T. spolij & iniuriarum, die Herrn Beklagte auff jetzt angesetzten tag ire Zeugen/ deren Kundschafft sie sich zu gebrauchen vnterstehen/produciert/vñ vnter denen sich auch K. C. vnd dessen Haußfraw befinden thut/ so sagt Herrn K. Anwalt/ wider solche Production fürs erst generalia contra, vnd in specie rechtmässige Vrsachen anzuzeigen/warumb gedachter K. C. vnd seine Haußfraw in dieser Sachen zur kundschafft nit zu zulassen/zeiget Anwalt hiemit an: was massen E. E auß den in dieser Sachen zuvorgehaltenem examine testium, vñ sonsten genugsam bewust/auch im grunde der warheit sich nit anderst verhelt/dañ dz eben gegenwertige Sach ine K. C. vnd seine Haußfrawen principaliter mittreffe/ vnd alles was darin verhandlet wirdt/ zu irem eigenen priuatnutz vnd vortheil/ nicht weniger als zu eins beklagten Rahts besten angesehen/vnd dirigiert/sintemal notori vnnd vnvermeinlich/daß Anwalts Principal von wegen deß fürgebenen Gewalts/so er in deß K. C. Hauß vermeyntlich geübt haben solle/ K. C. iniuria-

iniuriarum fürgenommen/vnd die Sach noch an jetzo am Keyſ. Cammergericht rechthängig iſt/daß nun ſolches beſchehen ſeye/hat ein ehrbarer Rahte ipſo facto beſtätigt/vnd als jr F. G. Anwalts Principaln ermelten Rahr/gleichfalls iniuriarum beſprochen/welches gegenwertige Sach iſt/vnnd ſind alſo beyde ein E. Rahr vnd K. C. dieſer Sachen gleich nahe verwandt/vnd conſequenter dieſe Sache jrer beyden eigen vnd propria cauſa, welches auff der Gegenſeite/dahero noch vmb ſo viel mehr ſich erweiſet/daß beyde deß Rahts vnnd K. C. intention/meynung vnd fürnemmen/angeregten fürgebildet/jedoch vnerwieſen Gewalts halben/zu einem zweck vnd ziel collimiert vnnd gerichtet/in betrachtung/daß auß eines Rahts 12. Additionalarticul/ſo jetzt zu beweiſen/klar vnnd lauter erſcheint/daß ein Raht Anwalts Principaln vmb deß willen/daß er angezogenen vermeynten Gewalt angelegt haben ſoll/als wann er peinlicher Mißhandlung ſich dardurch theilhafftig gemacht/verſtringiert vñ beſchuldigt/ſo hat Anwalts Principaln er K. C. eben derſelbigen Vrſachen halben alle für einen Raht/wiewol incompetente loco, mit peinlicher Anſprach ebener maſſen angenommen/als daß von niemands geſundes Verſtands verläugnet werden kan/daß beyde der Raht vnd K. C. einerley Sachen wider klagenden K. treiben/vnd er ſich wider beyde/als ſeine Widertheile/auff einerley weiß vnd auß einem grundt zu ſchützen vnd zu wehren hat: welches auch Anwalts Principaln endlich verurſacht/beyde theil am Keyſ. Cammergericht mit einer Inſtanz *ratione* nullitatis proceſſus, zu beſprechen/da ſelbſten dann wider ſie beyde *ſolche* coniunctim rechthängig.

Dieſe gelegenheit hat es gleichergeſtalte mit deß K. C. Hauß frauwen: dieweil ſie ſelbſt für jr Perſon der Sachen auch verwandt iſt/vnd von jr biß dahero geſpielte Comœdia (ſi ita appellare fas eſt) den erſten anfang genommen/vnnd ſonſten Rechtens iſt/Quod iniuria, quam maritus patitur, ad vxorem pertineat. Wie nicht weniger im ſelbigen Rechten ferner hell/vnd one alle außnam verſtehen: Quod nemo in propria cauſa teſtis eſſe poſſit: auß welcher E. E. bey ſich vernünfftiglich abzunemmen haben/daß mehrgerürter K. C. ſampt ſeiner Hauß frauwen in dieſer Sachen keines wegs für Zeugen zu zulaſſen/vnnd ſonderlich der Hauß frauwen halben auch auß dieſer Vrſachen/quod etiamſi illius cauſa propria non eſſet, prout eam eſſe liquido apparet, tamen vxor in cauſa mariti teſtimonium dicere prohibeatur.

Darbey Anwalt E. E. weiter zu Gemüth führen muß/daß bey der Zeugen verhör/ſo Anwalts Principal zu rettung ſeiner Ehrn vnd Vnſchuld zwinglich anſtellen müſſen/dem auch E. E. als adiunctus beygewohnet/auff einer ehrbarn Rahts ſeiten/ſechs Zeugen ſich der Kundſchafft haben auß der Vrſachen verweigert daß ſie die Sach nit belangte/vnnd theils eins Rahts Advocaten vnd Rahtgeb weren/welche fürwendung/da man dieſelbe recht erwegen wolte/auff jre ſelbſt eigene Perſon re ipſa gleichwol ſich zum beſten geſchicket/vnd demnach Anwalts Principal biß dahero ſolcher fürwendung jhre krafft vnnd würckung gönnen/vñ ſich damit ſättigen laſſen müſſen/daß dieſe außziehende Zeugen für jre perſon ſich ſelbſt gern vñ proprio motu der ſachen theilhafftig gemacht: wañ nun dieſer Zeugen wegen ſich Anwalts Principal der Kundſchafft darumb

begeben

begeben/daß sie der sachen sich selbst verwandt gemacht/vnnd solche verwandtnuß zu jrer entschüldigung fürgebracht/als thut Anwaldts Principal sich im gegenspiel versehen/es werde eben dieselbe vrsach auch jme gegen die Herrn widerpart zum besten gereichen/vnd N. C. sampt seiner Hauß frawen von fürhabender deposition außschliessen.

So ist E. E. noch in frischem gedencken/was jhrer Person halb bey dieser sachen sich verlauffen/vnd das K. C. mit allen vmbstenden so viel angedeutet/als wann E. E. in dieser sachen sein Aduocat weren/als nun E. E. ein solch fürgeben als nichtig sollen gestraft/vñ darauff zum Commissario zugelassen/so gibt man derselben zubedencken/was von solch eins Manns kundschafft zuhalten/vnd ob er für einen tauglichen Zeugen zupassiren/solte aber jetzt vorgewendter eynrede vnverhindert vnd hindan gesetzt/mehrgemelter K. C. vnd dessen Hauß frauw jhr kundschafft gestatten werden/als protestirt Anwaldt nicht allein super nullitate & de appellando, sondern behelt jme auch wider E. E. dieselbe ex noua causa superuemente, gentzlich zu recusiren/alle zugelassene mittel rechtens bevor/vnd thut sich deß gentzlich versehen/es werden E. E. sich vnverweißlich vnd also verhalten/daß seyn Principal weitere Rechts hülff zu suchen nicht von nöten hab.

Hierumb vnd solchem allem nach ist Anwaldts hochfleissige bitt/E. E. wöllen seinen günstigen Principaln mit gedachts K. C. vnnd dessen Hauß frawen auffsag vnd kundschafft nicht beschweren/sondern sie beede mit vrtheil vnd recht à testimonio dicendo repelliren vnnd abweisen/in dem oder was sonsten nach gestalten sachen gebetten vnd erkennt werden sol/kan oder mag das militrichterlich Ampt bestes fleiß anruffende.

Formvla IV.

Replicæ wider diese exceptiones.

NVff solches haben deß Rahts Anwaldt sich ferner verlauten lassen/wie folgt.

Wir nemmen die zulassung der Zeugen production ins gemein an/was aber K. E. vnd sein hauß frawen anbelangt/daß derwegen exceptiones in schrifften vbergeben worden/verhoffen wir solche nicht angenommen werden sollen/in betrachtung in dergleichen commissionibus nicht herkommen/schrifftliche proceß anzustellen/sonderlich aber hierinnen zu erwegen/daß es weit ein andere meinung vnd grosser vnterscheidt ist/wann offensional vnnd klag articul zu beweisen/welche häfftig ad offendendum partem aduersam, oder da defensional Schutz vnd Schirm Articul/welche von natürlichen aller völcker vnnd Keys. Rechten nicht allein zugelassen/sonder begünstigt seynd/vulgata l. vt vim & ibi Dd. communiter. ff. de iust. & iur. vnd ist hierinnen Landkündig im Reich vnd am Cammergericht hergebracht/wann in puncto schutz vnd schirm & sic defendendo beweisung begehrt werden/der Gegentheil vor erkandtnuß der beweisung zu verhinderung desselbigens/da er einige vrsach vermeindt zuhaben/fürbringen sol/als aber vnserer Herrn Principal beweißthumb allein in termi-

nis defensionum & non offensionum beruhet/ darüber vnd daß die beweisung jhren fortgang sol haben am Keys. Cammergericht mit vrtheil erkennt worden/ von solchem Richter ferner Commissio, wie diese beweisung durch verhörung der Zeugen innhalt versahren sol werden/ergangen/vnd dem Herrn Commissario als subdelegirten Iudici befohlen vnnd auffgetragen worden/ so seynd wir der tröstlichen versehens/ der Herr Commissarius werde dero committenten zu erkantnuß der Zeugen person zu verhinderung deß examinis vnd beweisung nit fürgreiffen/oder mit erkantnuß sich beladen: sonder mit erkandter Commission nicht allein keine exceptiones wider K. C. vnd seine Hauß frawen vorgebracht/ sondern noch mehr darzu solche bede personen in seinem vorgehabten examine testium vnd offensional Articuln für sich wider vnsere Herrn Principal zu zeugen benent/dem Herrn Commissario jetzigen von jme vorgeschlagenen adiuncto designirt vberschickt/ als coram delegato iudice pro legalibus contra Senatum principales nostros erkendt/ darauff auch Citation jhnen beeden Eheleuten lassen zukommen / qui autem vsus est testibus prole, si idem aduersus eum producantur eos refutare non potest. l. si quis testibus. C. de testibus. obschon solche Zeugen allein benent/ citirt vnd nicht examinirt/sonder verblieben gelassen worden/vt testatur Sichard. in d. l. si quis. num. 2. C. de testibus. vnnd zwar seynd die beweisungen nicht den partheyen/ sonder dem Richter zur information angestelt vnd gebraucht worden. l. quinquaginta. ff. de probat. vbi gl. fin. ad hoc multa allegat, dannen hero auch es zu deß Richters vnnd nicht der partheyen discretion stehet/ob vnd wie viel einem jeden Zeugen zu glauben seye/ dieweil ein grosser vnterscheidt ist/ kundschafften oder derselben kundschafft glauben zugeben/ also omnino arbitrarium est, iuxta l. 3. ff. de testib. per tot. der gestalt da schon suspicio vorhanden/die Zeugen dannoch verhört/ aber nach dessen auffsag/ publication vnd der partheyen wider sein person vnd auffsag einrede der Richter derselbigen so viel glauben mag/als er im vmbstandt zuthun befindt: zu dem diese zeugen auff wenig Articul/darumb sie gleich einig vnd allein wissens haben mögen/zu fragen/vnd ohne dieselbige plena probatio schwerlich zuerholen/deßwegen nachmals bittendt/wie vor.

FORMVLA V.

Duplicæ contra dictas replicas.

Hierauff K. Anwaldt ferners fürbracht/daß die exceptiones ad offendendum partem aduersam fürbracht worden seyn sollen/ wolle dieser seits mit nichten gestanden werden/die iuris allegationes so anhero nit gehörig/vnd den Herrn Producenten auch noch zur zeit sehr wenig fürstendig seyn können/ lasse ich auff jhrem werth beruhen/daß K. C. vnnd sein Hauß frawin puncto principali & non offensionali, wie vermeintlich fürgeben werden will/zu Zeugen benennt vnd angeben/kan ich dessen in abred nicht seyn/aber wahr vnd dem Herrn Commissario diese exceptio wol bewust/ ob wol angegebene Zeugen citirt/ hat doch mein günstiger Herr Principal sich deren auffsag begeben vnd hat also die außgangene ladung/jren effectum nicht erreicht. Nam

iuris

iuris, quod non præstet impedimentum, si de iure non sortitur effectum.

Der Statt Anwälde repetirten darauff priora, vnd namen für bekant an/daß K. hiebevor dieser zween zeugen für sich contra Senatum jre Herrn Principaln zugebrauchen vorhabens/vorgeschlagen vnd citiren hat lassen/vnd ob schon selbige ersitzen blieben/seynd sie ex Sichardo & quos ibi allegat, verhört zu halten vnd hat die allegirte regula iuris sed non facti, vt in præsenti calu, nit statt/verhoffendt die Zeugen verhör ins gemein/wie sie am Keys. Cammergerichte erkent jhren fortgang haben/vnd die schrifftliche exceptiones nit angenommen/sondern verworffen werden sollen/dann da gegentheil exceptiones contra personas & dicta solcher Zeugen zu haben vermeint/ist jhnen solches post publicationem attestationum, fürzubringen vnnd außzuführen vnbenommen/so wol vermög gemeiner Rechten/als deß Cammergerichts Keyserlicher observantz/vbung vnd gebrauch.

K. Anwaldt repetirt darauff priora, vnd in puncto exceptionis wil er außtrücklich zu bescheidt gesetzt haben/als nun auff solches beeder theyl zu recht setzens ich Commissarius zu verhütung interloquirens die güte gepflogen/vnnd den Kläger dahin vermögen wöllen/solche beede Zeugen ohn erkandtnuß zuzulassen/aber bey ihme in gutem nichts erhalten mögen/hab ich auff beschehenen Rechtsatz deremhalben folgender massen interloquirt.

Formvla VI.

Vrtheil auff vorgesetzte Puncten.

IN der Commission sachen sich erhaltendt zwischen Herrn Bürgermeister vnd Rahe deß heiligen Reichs Statt J. als Producenten vñ Klagenden an einem/so dann M. K. anders theils/in specie K. C. vnd seine Haußfraw vnd ob dieselbe zu Zeugen zuzulassen oder nicht betreffendt/ist allen schrifftlichen vnd mündlichen fürbringen nach durch den Commissarium krafft habender Keyserlicher Commission zu Recht erkandt/daß gemelte beyde Zeugen vnd Ehelent vnverhindert vbergebner exception/beneben andern Zeugen zuverhören zugelassen/vnd beedigt werden sollen/doch jme klägern hernacher wider jhre person vnd deren auffsag nach eröffnung der attestationum seine exceptiones vnd einreden gerichtlich fürzubringen hiemit vorbehalten.

Formvla VII.

Andere producirung der Exceptionen/vnd was darwider mündtlich disputirt wirdt.

OJeweil auch etliche auß der Parthey an jetzo zu Zeugen benennt/so dann auch etliche andere so dem Producenten nahe verwandt/vnnd was dergleichen mehr seyn mag/deßwegen selbigen Tags nicht Zeugen seyn können/oder selben Theils billich wol zu entschuldigen seyn sollen/vnnd derowegen der Herren Beklagten wegen exceptiones

vnd einred mündlich oder schrifftlich vorzubringen er nit vmbgehen können/ so stelle er solches zu meinen als Commissarii gelegenheit/ob dieselbige exceptiones in die Feder dictirt oder schrifftlich/ wie er dieselbigen beyhanden/an statt mündlichen vortrag/zugewinnung der zeit auch verdruß zuvorkommen anzunemmen vnd verlesen zulassen.

Hierauff bracht deß K. Anwald ferner für/daß er jetzo nach notturfft genugsam verstanden/ welcher gestalt der abgeordneter H. Anwalde bedacht were/ mündliche oder schrifftliche exceptiones etlicher Zeugen halben so auß angedeuten vrsachen vermeinen in dieser sachen kundschafft zugeben nit zugelassen werden sollen/vorzubringen/wider solch vnzeitig begehren/sagt er generalia iuris & facti, verhoffe gentzlich nicht/ daß ich solche exceptiones werde zulassen vnd annemmen/sintemal dieselbig dem Keys. befelch nit inserirt oder befunden werden/so fern dann die Herrn beklagten einige exceptiones gegen die Zeugen vnnd deren auffsag fürzubringen/oder sich deren rechtlich zubehelffen verhoffen/ als solten jnen solche einrede nach der publication solcher Zeugen verhör einzuwenden vnbenomen/sondern vorbehalten seyn/deßwegen verhoffende/ daß sein Principal/wie auch niemandts an seiner beweißthumb solle verkürtzt oder vernachtheilt werden/ daß seine angegebene citirte Zeugen auisserhalb deren sein Principal begeben/rechtlicher ordnung nach/auch vermög habenden Keys. befelchs fürgewendt/vergeblichen vnd vnfürträglichen einreden vnverhindert zugelassen/mit gewönlichem Zeugeneydt beladen/vnd krafft desselben rechtmässiger weiß verhört werden/ wo fern aber vber verhoffnung sich der Producenten Zeugen einer oder kundschafft der warheit seines wissens vor mir als Keyserl. Commissario zugeben sich sperren oder widereu würden/deßwegen vnd in eum euentum bittend vnd rechtlich begehrendt/wider solche personen arctiores processus sub pœna iuris ad perhibendum testimonium veritatis erkennen vnnd abgehn zulassen/dieselb sampt vnd sonders vermög habenden Keys befelchs bey zimlichen peenen der Rechten zu compelliren vnd zwingen.

Darauff J. Gewalthaber vnd Anwalde replicirt/er verhoffe daß so wol seiner Herrn vnd Principalen deß natürlich vnd Key. Recht defensionis vnd exceptionis, ihrer notturfft vnd nit ins gegentheils belieben/noch zu rechter zeit zu gebrauchen zu geben vnd zulassen/das exercitium im Röm. Reich vnnd observanz bey allen löblichen consistoriis an jhm selbsten gibt/so wenig gegenanwalt gebühre solchs in einig weg zu disputiren/ sonderlich in erwegung er die merita so wol inhalt exceptionum vnd motiuen noch nit vernemmen/dannoch zu widersetzen sich vnterstehet/vnd so viel desto mehr mit befrembdung zuvernemen/ daß er mir als Keys. Commissario zumuten vnd auffragen darff/ein erkanntnuß arctiorum processuum sub peen/ ꝛc. ohne verhörter der Partheyen vrsachen/oder vmbstendt der sachen ergehn zulassen/welches er mir als Commissario zu erwegen/vnd sonderlich seiner Keys. Commission/da lauter vnd rundt einem erbaren Raht die einrede vorbehalten/wie gebreuchlich vnd in allen Commissionen solche Clausul als dem natürlichen vnd allen Völckern Rechten gemäß inserirt/heimgetragen haben wöllen/nachmals bittend jhr exceptiones förderst zuvernemmen.

Hergegen

Hergegen sagt deß K. Anwalt neben repetierung seines gehaltenen Receß/es werden gleich die ex aduerso berühmbte wider rechtliche vnd vnverträgliche exceptiones gehört oder nit / so were doch allhie vnnd bey diesem actu davon vergeblich zu disputieren/vnd nit nötig/sondern er gebe deß mir/vermög auffgetragenen Befelchs/nottürfftigen zu erwegen vnd zu bedencken / ob sie auch mit fugen angedeute exceptiones annemmen/vñ seinem Principaln / vermög derselben an seinem vorhabenden beweißthumb verkürtzen/ vnd jme selbig extraiudicialiter abstrecken können: nachmaln/wie zuvor beschehen/bittend/ die Herren Beklagten mit jren vermeynten exceptionen vnd defensionen iudicialiter vorzubringen/vnd deren Ort darüber erkennen zu lassen/zu remittiren vnd weisen.

J. Anwalt erholete priora, vnnd gestehe dem ex aduerso beschehen anbringen nicht/daß er contrarium axioma iuris, als daß vor verhörung der Zeugen keine exceptiones eyngegeben seyn mag/ stattnieren vnnd setzen mögen / sondern soll billich bey der gemeinen Regel Rechtens/geübter Practic/ vnnd vnwidersprechlicher Observanz verbleiben / dabey ers seines theils hernachmals bewenden ließ.

Deß K. Gewalthaber sagt beflissener kürtz wegen/er were Gegenanwalts vnerfindlichen angebens / sintmal am Keys. Cammergericht das contrarium observiert wirdt/mit geständig/bitt nachmals der arctiorum processuum in euentum, wie zuvor/cognitionem.

J. Syndicus vermeldet non satis esse dicere nisi probetur, repetiert priora, vnd setzte es zu erkänntnuß.

K. Gewalthaber repetirt gleichfalls priora, mit anmeldung/quod viri boni non allegant nisi probant, vnd setzt es auch zu meiner erkänntnuß/vnd begerte darüber förderlich zu interloquiren.

Auff solche obgemelte Vorträg vnnd beyder Partheyen gethane zu Rechtsetzung/hab ich Commissarius sie beyderseits abtretten lassen / einen Bedacht genommen/vnd mich folgends entschlossen/ sie darauff wider erfordert/ vnnd als sie vorkommen/jnen solchen eröffnet / vnd durch meinen Schreiber ablesen lassen/wie folget.

Formvla VII.

Interlocutoria Commissarij vber diesen Streit.

IN Sachen K. Klägers eins / wider Herren Bürgermeister vnd Raht der Statt J. anders theils / spolij & iniuriarum, auff beyder Partheyen gegenwertiger Anwäldt jetzts beschehen angeben vnnd vortrag / erkenne ich Keys. Commissarius, daß die in Namen der Herren Gegentheilen vermeynte exceptiones, als zu frühe vnnd anhero nicht gehörig / noch zur zeit nicht statt haben mögen: sondern dieselben an gebürenden enden vnd orten fürzubringen / jhnen hiemit vnbenommen / sondern vorbehalten / darneben daß alle mir angegebene vnnd benannte Zeugen eyngewendter Eynrede vnverhindert / sampt vnd sonders beeydiget vnnd verhört werden/vnd im fall deroselben einer oder mehr solches zu thun vngehorsamlich sich zu erzeigen vnnd wei-

gern würden/alsdann gegen dieselbe Zeugen gebettene arctiores processus hiemit erkennt seyn sollen.

Formvla IIX.

Vorangeregter Exceptionum innhalt.

Ehrnveſter/ Hochgelehrter/ in der angemaſten Rechtfertigung M. K. wider die Ehrnveſte/ Fürſichtige vnnd Weiſe Herren Bürgermeiſter vnnd Raht dieſer deß heiligen Reichs Statt J. vermeynten spolij & iniuriarum, vnnd erkennter Commission/erkieſter Keyſerlicher Commiſſarius, auff euwer neuwlicher zeit berührter Commiſſionſachen an ehren, beſagte Herren Bürgermeiſter vnnd Raht außgangener Denunciation/ erſcheinen deroſelben abgeordnete Befelchhabere vnnd Gewalthabere/ oder Anwalt krafft vbergebenen ſchrifftlichen Gewalts/vnd ſollen ſonderbaren empfangenen vnnd habenden Befelch nach zu forderſt vnnd vor allen dingen (de quo proteſtatur) euch excipiendo nicht bergen/ als von bemeldtem M. K. etliche Zeugen benennt vnnd fürgeſtellt/ ſo dem Producenten mit Schwagerſchafft nahend verwandt/ alſo ſolcher Verwandtnuß wegen ſich ſelber billich vor K. Kundſchafft zu ſagen enthalten ſollen/wie J. Anwalt ſolches ihrer eigenen Beſcheidenheit angewieſen/ vnnd dahin erinnert haben wollen/da es aber in widrigen beſtritten/ wollen J. Anwält zu gebürende Exceptiones zu ſeiner zeit vorzuwenden vorbehalten haben.

Am andern leſt ein Ehrbar Raht auch in mittel dero verordneten Anwäldt fürbringen/nach dem M. K. an dem Keyſerlichen Cammergericht wider gedachte Bürgermeiſter vnnd Raht/dieſe jetzige rechtfertig fürgeben ſpolij & iniuriarum Klag angefangen/ ein gantzer kleiner Raht vermög H. von Römiſcher Keyſerlichen beſtättigten Ordnung in anzahl mit fünffzehen Perſonen beſtelle wirdt/ dero in Berahtſchlagung jetztgedachter Sachen vier abtretten/ alſo noch eilff Rahtsperſonen/ die von M. N. rechtlich beklagt/ die auch die beklagte Theil in allen Productionſchrifften außgangener Keyſerlichen Commiſſion/Denunciation/vnnd durchauß genennt werden/auch ſeine von denen Reſtitution der entſetzung halben auch allweg zwey hundert tauſendt Gülden im Klaglibell begert wirdt.

Nun benennt K. auß ſolchen mit eilff Perſonen beſetzten/ vnd von jme perſönlich beklagten Raht vier zu ſeine Zeugen/benanntlichen Herren N. N. Bürgermeiſtern N. N. N. beyde geheimen Rahts/ vnnd N. N. wol wiſſendt/ daß nur noch ſieben/ alſo nicht das halbe zu geſchweigen/ deß mehrertheils der verordneten anzahl Rahtsperſonen zu Raht ſitzendt bleiben/ auch vnangeſehen er K. ſonſten zu ſeiner vermeynten Beweiſung one dieſe vier noch vber vierzig Perſonen Zeugen benennt/ vnnd zu führen vorhabens/ alſo auch vngeachtet/ dieſe vier/ als membra deß gantzen Corporis Senatus, ihre Außſag in der litis Conteſtation vnnd reſponſionibus ad articules gegeben/darauß vnnd da

dieſem

diesem Werck also nachgesehen die jetzt benannte vier Rahtspersonen zu kundschafften zwenglich in der Sachen angehalten werden solten / allerhand unerhörte absurda, inconuenientia & incomparabilia, wie auch Anwalts Herrn Principalen unträglichen Beschwerungen / und zu unwiderbringlichen præiudicio oder Nachtheil / sonderlich aber unter andern nachgesetzte / erfolgten. Dann neben dem diese vier Personen alle deß beklagten Rahts gantzen Corporis Mitglieder sich ab solcher Nomination zum höchsten beschweren. So kan es für sich selbst nicht seyn / oder geschehen / noch ins gemein geduldet / oder von dem beklagten corpore Senatus zugelassen werden / auch wunderlam zu vernemmen gewesen / daß K. der Vermessenheit seyn dörffen / dergleichen zu begeren / oder zu zumuten / sintemal das Werck an jhme selbsten gibt / da diese vier solten Zeugen seyn / daß sie jrer Rahtspflicht forderst erlediget werden müssen / welches von mehrtheil deß Rahts in anzahl / als nemlich zum wenigsten acht beschehen / selbig aber nicht vorhanden / oder diese vier müssen sich selbst jrer Rahts Pflicht ledig zehlen / vnnd dahin selbsten anhalten / daß sie in jhrer eigenen Sachen / darinn sie Beklagte sindt / vnnd auff Klagarticul förmlich geantwort / demnach abermal auff selbige (K. vorhabens nach) deß widrigen / vnnd zum wenigsten das jenige außsagen / so sie selbsten zuvor im Raht vnnd Geheim voteret / auch jhrer Mitrahtsfreunde in dieser Sachen gegebene vota vnnd selbiger Rahtsschluß / vrsachen / zugleich was noch ins künfftige zu handlen in Berahtschlagung gezogen vnnd beschlossen worden / zu jhres Gegentheils deß K. gutter nachrichtung / aber jhnen Zeugen selbsten zum Nachtheil / auch jährlich erholten schweren Rahtseydt / die Rahtsheimligkeiten verschwiegen / ins Grab mit sich zu bringen / gestrack zuwider deponieren vnnd bekundschafften solten / gleicher gestallt müsten auch die Anwälde zu diesem Productionstag / von zum wenigsten acht im Raht / darunder dann einer ein Bürgermeister seyn soll / vermög Keyserlichen Commission vnnd Denunciation bestellt / vnnd durch sie besigelten Gewalt legitimiert werden / da nun solche Anzahl nicht vorhanden seyn sollen / so were auch kein Raht verhanden / sondern allein etliche Rahts-Personen / welche keine Rahts Anwalde constituieren / noch gemeinen Rahts Jnsigel in solcher-Legitimation brauchen köndten / also folgete auch / daß allein die jenig sieben noch sitzendt bleibende Rahtspersonen / von K. beklagt weren (welches der Keyserlichen Citation Klaglibell allen Producteschrifften / Commission / Denunciation / vnnd andern zuwider) dieselbige fürohin diese Sach wider K. allein führen / berahtschlagen vnnd außgeben müssen / zu dem bey jhren sieben im Raht / darunder jedoch kein Bürgermeister noch Geheimer were / die Restitution vnnd deß K. zum Gericht genommen / vnd zu Aempter gebraucht werde / also besitzung Gerichts vnnd der Aempter stehen würde / hergegen gedachte vier durch diesen Weg zu Zeugen führen keine Mitgliedteren deß beklagten Corpris Senatus in berührter Sachen mehr seyn / noch sich derselbigen ferner anzunemmen / oder forthin in der Berahtschlagung solcher Handlungen wider vnd gegen K. gezogen vnnd dirigiert werden köndten: welches aber zu grosser wichtigen Zerrüttung eines zusammen so gar hoch verpflichten Rahts dienet / vnd einem ehrsamen Rahe vorträglich / noch zu geduldten

den nicht geschehen soll oder kan / noch einer Rahtspersonen zu zumuten ist / daß sie jhr gemeine Rahts Eydtspflicht hindersetzen / vnnd K. Priuathändel selbigen fürziehen solten / dann solches zu böser Nachfolg gegen dem Raht bey den Bürgern gereichen wirdt / Also Anwaldt vnndt hiemit sich erklärt / daß sie vier aller vnnd jeder künfftiger Berahtschlagung dieser K. Sachen halben persönlich beywohnen / vnnd als das gantze Corpus deß Rahts berührte Handlung nach Notturfft erwegen vnnd beschliessen helffen sollen / davon ht emittierlich protestierend.

Dann sonsten auch vnd dessen noch mehr sie hierüber von sich gegebener Gewalt vnd bestallung eines Procuratorn zu Speyer / zu dieser K. Rechtfertigung zugleich auch eynkommene Schrifften müsten widerruffen / vnnd fürohin der gantze Proceß in der vbrigen sieben Personen Namen geführet / wie auch die bey vnd Endvrtheil dahin ergehen / welches alles der Klag vnd allen Schrifften zuwider eine lautere Nichtigkeit seyn würde.

Vnd ins gemein / da diese vier zu Zeugen solten gebraucht werden / würde dadurch die anzahl deß Rahts Personen / so beklagt worden / also geringert / daß kein Raht mehr in dieser Sachen vorhanden / oder genennt werden köndte / wie in dieser Stundt vnd Puncten / da ichzit in dieser Productionsachen eynfallen solte / deßwegen ein Raht sich zu resoluiren / one diese vier Personen / die vbrigen nicht köndten oder würden Rahtweiß zusammen sitzen / oder Berahtschlagung fürnemmen / so müste auch die angestellte Klag / als die kein Bürgermeister vnnd Raht Gegentheil mehr hette / wie auch alles anders / so gerichtlich zu T. in Camera eyngegeben / zugleich diese Commission / als die auff vnnd wider einen ehrbaren Raht zugleich einer vberschickter Denunciation ergangen / alles im grundt vernichtet vnd gefallen seyn / dann wo kein Bürgermeister vnd Raht ist / da kan nicht / oder wider dieselbige nichts gehandelt oder fürgenommen werden / da auch schon von K. solte repliciert werden / als köndte ein Raht wol mit andern Personen / auß dem Gericht oder grossen Raht entsetzt werden / so müsse er daneben auch bedencken / daß dieselbig von jhme J. nicht / sondern allein die jenigen / so Mitglieder deß gantzen Corporis eines Rahts seyn / vnd klagenden K. deß Gerichts vnnd Kostenmeister Ampts erlassen / bekagt seyndt / die Klagpuncten nit gemeiner Statt vnd vniuersitatis, sondern deß Rahts eigene Behandlung belanget / die er sezte in Camera kein Gewalt von sich gegeben / litem nicht contestiert noch respondiert / oder im wenigsten nicht procedirt / auch da ein Endvrtheil zu K. wundsch vnd begeren die Restitution zu vorigen Aemptern halben ergehen solte / solche zugesezte zu restituiren kein Macht noch Gewalt hetten / dahin es doch K. böslich zu erzwingen vnterstehet.

Es ist aber leicht zu sehen / was K. in diesem vorhabenden Werck suche / nemlich eine Zertrennung deß gantzen Corporis eines Ehrbaren Rahts / seiner von GOtt vorgesetzten Obrigkeit / also dasselbig von einander getheilt / eines deß andern vota eröffenen / darauff gegeneinander verbitterter Gemühte bekommen / kein verträwligkeit zusammen mehr seyn / vnnd ein Eyngang andern Bürgern gemacht wirdt / nach eines jeden belieben einen Zanck vnnd Rechtfertigung wider seine Obrigkeit vnd Raht anzufahen / selbige Rahtspersonen selbst zu kundschafften

schafften zu führen / was im Recht gehandelt zu erlernen / ja auch durch solche mittel / Keyſ. Commiſſion zu nöhtigen ihre Rahts beſchluß in ſtreitiger ſachen ihren gewiſſen vnd zum gantzen corpore auch gemeinen nutzen geſchworen immerwehrenden Eydt zu wider / zueröffnen: was aber ſolches für diſſoluciones der Regierung bringen / daß es auch im Reich Teutſcher Nation nicht zugeduldet / noch von der Röm. Keyſ. Majeſt. zugeſchehen geſtattet / ſo der Anwaldten Principaln zu jmer wehrenden vnträglichen laſt vnd Beſchwernuß gereichen würde / das hat jeder auch wenig verſtendiger zu ermeſſen / vnd ſtünde einem ehrbaren Raht zu J. da ſie dergleichen Obrigkeit zerſtörlichs nachſehen vnnd zugeben ſolten / von allen Ständen deß Reichs billich hoch vnnd biß Außſchuß zu verweiſen.

So kan man auß den Buchſtaben der Key Commiſſion nicht vernemmen / daß jr / Herr Commiſſarii / darinnen befelch / gewalt oder macht habet / die beklagte Partheyen auff deß Klägers beweiß vnd additional Articul zuverhören / ſondern vielmehr daß jhr den Beklagten deß Klägers Articuln zuſchicken / die beklagte jhre Interrogatoria ſtellen / vnd der verhör adiungiren mögen / wie ſie beklagte / das iſt ein gantzer Raht zu J. benandtlich vnd mit außgetruckten worten Bürgermeiſter vnd Raht von euch zur Zeugen production / vnd jetzgedachten aber gar nicht kundtſchafft zugeben / oder ſich von einander abſönderen zulaſſen / vertagt worden.

Wo herrn nun mehr gedachte vier Bürgermeiſter vnd Rahtsperſonen mehr zu Zeugen / dann als Rahtsverwandte vnd beklagte zu Zeugen production vnd dieſem actu ad videndum iurare teſtes contra ſe productos, ſolten citirt ſeyn / ſo were die andere Citation vnd denunciation an Bürgermeiſter vnd Raht zu J. aller dings nichtig vnd von vnwürden / als die an leut corpus vnd Perſonen / ſo nicht in rerum natura, außgangen were / dann wie obgemeldt einmal wahr / da dieſe vier perſonen von einem Raht zu J. ſo M. K. vor beklagte geſtelt vnnd helt / die auch als beklagte bißhero ſich wider J. defendirt vñ rechtlich gehandelt / deren zu dieſem production actu als der Gegenpart denunciert worden / abgezogen werden ſolten / ſo weren weder Bürgermeiſter noch Raht die deß J. beklagte Gegentheil ſeyn oder genendt werden möchten verhanden / wann vnd an wene were dann die denunciation außgangen / vnnd wer köndte ſelbiger nach erſcheinen: es wöllen darüber Anwäldt geſchweigen viel anzuregen ab dergleichen zur weiſungen eines Corporis der Obrigkeit / vnd bey einem Standt deß Reichs / wann dann einigen Unterthanen zugeduldten / vnnd eingang zu zerrüttung der Regimenten im Reich Teutſcher Nation / zugeſtatten / viel mehr geben J. Anwäldte auß ſonderem habenden befelch dem Herren Keyſ. Commiſſario ſolches ſo wol verſtendtlich vnd wol zuerwegen / als mit mehreren zubedencken / da jhre Herrn Principaln in ſolchem mit widrigem Beſcheidt beladen ſolten werden / daß ſolche hoch vnd weit außſehendt / auch zu vnträglichem eingang vnnd præiudicio aller Ständ im Reich / zugleich jeden wolangeſtelten Regimenten Herrſchafft vnd Obrigkeiten / gereichende werck / ſelbig an höhere vnd gehörige orten notwendiglich gelangt werden müſte.

Es geben auch J. Anwäldt euch Herrn Commiſſario vnd menniglichen zu

erwegen/wie daß sich zusammen passierlich seyn köndt/vnnd noch fürsenklich zu gefahr vnd beschwerden hierinnen gesucht wurde/dieweil ein ehrbar Rahe/als die beklagte theil/schon allbereit jhre vrkundt zeugnuß vnd erkandtnuß in vbergebenen responsionibus auff alle vnd jede Klag vnnd additional Articul/was sie darvon halten/welche sie zu gutem reinen Gewissen/als ehrliebenden redlichen Biderleuthen gebührt/wahr oder nicht wahr glauben gerichtlich an/vnnd in deß Keyserlichen Cammergerichtes schrifftlich gethan/da nun sie mit newer erkandtnuß/vnd vhrkundschafften darauff solten beladen werden/würde ja in effectu von K. theil diß gesucht/daß die Herrn beklagte respectiue sein K. O. brigkeiten hetten/inmassen sie sich dessen gegen ein Ehrbarn Rahtzum höchsten beschwert haben/auff etliche beweiß Articul ohne hohe jhre beschwerdt vnnd ansehung jhres gemeinen auff alle vergangene jetzige vnnd künfftige Sachen erstreckenden geleisten Eydts/daß sie die Rahts Geheimnuß vnnd Schluß nicht eröffnen sollen/nicht wol geschehen/so folgt auch diß absurdum vnnd im Reich vnleidliches darauß/daß den Vnterthanen der weg gewiesen würdt/wie sie in jhren Sachen zu jhrer Obrigkeiten heimlichkeiten/vnnd was von jhnen gehandelt worden/wissenschafft vnd erfahrung kommen möchten/vber das dieweil in jetziger K. Sachen diese Aduocaten zu anstellung/was im Rahte beschlossen/schrifftliche Producten gebraucht/vnd noch heutigs tags auch fürhin gebrauchet werden/da sie zu Zeugen gezogen/vnd nicht mehr in solchen sachen aduocieren köndten/muß ein Ehrbar Raht andere Aduocaten zu solcher Sachen bestellen/dardurch anleitung vnd wegweisung gegeben wirt/wie man den Obrigkeiten jhre Räht vnd Aduocaten abtreiben/vnnd nach belieben verjren köndte/welches zwar als hoch beschwerliches vnnd vnleidliches im Römischen Reich bey keinem Standt oder Obrigkeit geduldet würde/so verhoffen Anwalde in jhrer Principal Namen/es köndten oder sollen gedachte Aduocaten/noch dero einer zu angemaster kundschafft nit angehalten noch gezwungen werden/sondern sollen hierinnen entschüldigt gehalten seyn vnd bleiben/sonsten vnd in widerigen wie auch in obgemelten wegen/darumben sie sich beschwerdt befunden/vnnd folgends grauirt befinden möchten/behalten J. Anwaldt jhnen jhrer Principal wegen alle notturfft dagegen hiemit außtrücklich bevor/davon nachmahlen gar zierlich protestirende.

Das Eilffte Capittel.

Von Relaxation deß Eydts/darmit der Zeug den Partheyen zuvor zugethan.

FORMVLA

I.

Wie die Parthey begehrt/die Zeugen vom Gegentheil gerelaxirt zu haben/vnd wie der Gegentheil auch selbsten die Zeugen relaxirt/ vnd ob die relaxation speciale mandatum erfordere.

C. Zeigten an/ wie sie vermerckten / daß Gegenanwaldt actum productionis testium beschlossen vnd geendet/ vnnd gleichwol das ienig durch jhne nicht verrichtet / was zu einem bestendigen Zeugen verhör gehörig/wie auch auß dem Syndicat angehört/ daß er dessen nicht bemechtigt/als nemblich daß der mehrtheil der Gezeugen der Producenten eigen hörige Leut/ vnnd jhnen mit andern pflichten verwandt/welcher pflicht sie ad effectum deponendi noch nicht erlassen/daß darumb jhrem gnedigen Herren beschwerlich werender solcher pflicht der Zeugen verhör vor sich gehn zulassen / weil die Zeugen nicht liberi vnnd vnpartheyisch testificiren können: da aber einige Zeugen/ wolgedachtem jhrem gnedigen Herrn/mit pflichten vnnd eyden zugethan vnnd verwandt seyn/wie sie den mehres theils als Vnterthanen / wollen sie dieselben saltem ad effectum deponendi vnd lenger vnd ferrner nit hiemit relaxirt vnd loßgezehlt haben / damit sie in depositione an seiten jhren gnaden auff freyen Fuß stehen mögen/vnnd begehrten demnach/daß alle Gezeugen/sie seyen dessignirt auff welchen Articuln sie wollē/ auff die generalia & specialia interrogatoria durchauß verhört werden / wie auch vber die jenige / so sie weiters vorzubringen/sich vorbehalten haben.

Anwaldt der von X. in krafft seines gewaldts / darinn begriffen / daß er alles thun vnd lassen sol / was der sachen dienlich vnd ersprießlich/ erließ gleicher gestalt gerürten Zeugen/so seiner Principalen mit eigenthumb verpflichtet/ad effectum testificandi saltem,solcher jre Eydt vnd Pflichten/ vnd bat seine Principalinen/so hie zugegen/ durch mich Commissarien darauff auch selbsten zu hören. C. sagten/quod relaxatio requirat speciale mandatum.

FORMVLA II.

Wie die Zeugen selbsten sich à iuramento zu relaxi. gehren/ vnd wie der Commissarius solchs ex officio thut.

Als ich nun nach diesem nechst hieoben eynverleibten vnd vollendten erinnerungen vnd verwarnungen der Zeugen / sampelichen die gewöhnliche Form der Zeugen Eydt vorgelesen/ sie folgendts mir anlobten / vnd darauff schweren lassen wöllen/ hat T.E. Schultheiß zu H. für mir vorbracht/ demnach er seinem gnedigsten Churfürsten vnd Herrn/ Herrn M. mit Pflichten vnd Eyden zugethan/ vnd verwandt/ er aber von ihrer Churfürstl. Gn. derselben nit erledigt were/ auch die streitige Sache höchstgedachten seinen gnedigsten Herren vielleicht auch mit belangen möchte/ so wolte jme bedencklich vnd beschwerlich fallen/ ehe vnd zuvor er angeregter seiner Pflichten vnd eyden erlassen würde/ kundtschafft/ deren er sonsten gantz vnd gar keine scheuhe trage/ noch sich deren verweigern wolte) zugeben.

Geiche meinung vnd beschwernuß haben auch T.E. höchstgedachter Herren Churfürsten Zollbeseher/ vnd M.T. Forstmeister zu H. mir angezeigt / vnnd ich darauff jhnen diesen bericht gethan/ demnach sie alle drey personen im nammen vnd von wegen offt wolgedachts Herrn Klägers vnd Producenten mir auch zu Zeugen angeben/ vnnd an mich begehrt sie wie recht zu citiren/ vnnd dann in E. Röm. Key. Maj allergnedigsten Commission mir anbefohlen wer worden/ daß ich die personen/ so sich kundtschafft der warheit zu geben / sperren oder wideren würden/ bey ziemlichen peenen der Rechten darzu anhalten / vnd zwingen solle/ vnd sie alle drey dann gehorsamlich erscheinen / vnd aber von ihrem gnedigsten Herrn der Pflichten vnd Eyden/ damit sie jhren Churfürstlichen gnaden verwandt/ zu jhrer vorstehender kundtschafft sage nicht entschlagen weren / vnd aber der Herr Producent sie dero nicht erlassen wolte / derohalben so wolte ich als E. Keyf. Maj. allergnedigst deputirter Commissarius sie alle drey sampt vnnd sonders in krafft habender Commission/ vnd also von Amptswegen/ solcher angeregten jhrer pflichten vnd eyden/ also lang jhre vnd jhres jedern kundtschafft sagen würden/ vnd lenger nicht/ hiermit relaxirt/ entledigt/ vnnd sie als dann jhrem gnedigsten Herrn/ mit jhren gebürenden vnd schuldigen pflichten vnnd eyden widerumb allerdings würcklichen an vnd zugewiesen haben/ damit seyn sie dann alle drey wol zu frieden gewesen / vnd haben sich der gewöhnlichen Zeugen Pflichten vnd Eyden/ auch der Kundtschafft als baldt gutwilliglichen vnterworffen.

For-

Formvla III.

Wie eine Parthey die Zeugen deß Eyds relaxire / vnd solches ex aduerso begere.

M. N. Anwalt wollen als für beeydigung die Zeugen / so jrem gnädigen Herrn mit Dienst / Pflichten / Unterthänigkeit / Leibeigenschafft / oder in einig andere wege zugethan vnnd verwandt seyndt / hiemit vnd so viel diese Depositionen belangt / jhrer Dienst / Pflicht vnd Eyden / gänzlich vnd aller dings quitt vñ loß gelassen haben / also daß sie vngeschenhet die rechte Warheit / so wol wider als für jhren gnädigen Herrn Producenten / sagen mögen / mit Bitt / da einige Gezeugen dem Kloster N. mit dergleichen oder andern Pflichten zugethan / daß sie derselben gleichfalls ad effectum deponendi erlassen werden.

R. Anwaldte / salua submissione facta, können erleiden / daß geschehe was recht / vnd behalten jnen fernere Notturfft für.

C. Anwaldte / daß die begerte Relaxation soll geschehen / stellen sie zu Recht.

Formvla IV.

Bescheidt auff jetztgethanen Rechtsatz.

IN Commissionsachen Frawen Priorin deß Klosters zu M. wider den Herrn Graffen zu E. erkennt Keyserl. Commissarius zu Recht / die M. Anwäldte schuldig seyen / die Zeugen / so jrer Principalin mit einiger Pflicht verwandt vnnd zugethan / dieselbige zu diesem actu deponendi davon zu erledigen.

Formvla V.

Wie nach solchem Bescheidt relaxatio geschehe.

C. Anwäldte begeren solcher Vrtheil zu pariren / vnd beyde Syndicos anzuhalten / weil clausula relaxandi jrem Gewalt nicht eynverleibt / zu caution weitern Gewalt / vnd sonsten cum ratificatione vorzubringen.

M. Anwäldte / vermög jhres eynbrachten Mandats / wollen hiemit die Zeugen / so jhrer Principalin mit Eyden verwandt / hiemit quoad effectum deponendi duntaxat relaxiert haben / vnnd behalten sich gleichwol zu seiner zeit alle Notturfft bevor.

Darauff hab ich den Zeugen die Relaxation widerumb vorgehalten / vnnd dieweil M. Anwält die Relaxation nicht pure gethan / so hab ich die Zeugen / welche dem Kloster M. mit einiger Pflicht verwandt seyn möchten / ex officio vollkommenlichen davon quoad hunc actum relaxirt vnd erledigt / ꝛc.

FORMVLA
VI.

Relaxierung von einem Theil.

DAmit auch die Zeugen/so einem erbarn Raht allhie mit Pflichten zugethan/in jrem außsagen nicht verhindert/sondern die Warheit so wol vber die Fragstück als Beweißarticul deponieren mögen/so wolle er krafft vbergebenen Gewalts solche Gezeugen außgeschieden/so in exceptionibus benennt/vnd mitbeklagte Herr Bürgermeister N. N. N. N. N. N. wie auch N. J. vnd N. K. beyde der Rechten Doctorn/Rahts Aduocaten vnd Syndici jhrer Pflicht/damit sie wolgedachtem ehrbarn Raht verwandt/hiemit vnd zu dieser Verhör/aber fernner vnd weiter nicht/ledig gezehlt haben.

FORMVLA
VII.

Wie die Anwäldte dem Commissario Gewalt geben/ die Zeugen zu relaxieren.

ALs auch vnter solchen Zeugen zween/nemlich gemelter N. N. mit Diensten/vnd N. N. mit der Leibeigenschafft/vnnd als ein Vnterthan jrer gnädigen E. Herrschafft zu D. verwandt vnd zugethan weren/so geben sie hiemit mir dem Commissario vigore clausulæ suffi[illegible]endi vollkommenen Gewalt an jrer statt sie solches verwandnuß/damit sie hochermelter jhrer gnädigen Herrschafft zugethan seyen/zu entschlagen/doch fernner vnnd weiter nicht/dann so lang jre Zeugensag wären würden.

Das Zwölffte Capitel.

Von der Zeugen Eydt/vnd was dabey verhandlet wirdt.

FORMVLA
I.

Wie die Partheyen abwesende vnd gegenwertige Zeugen mit dem Eydt zu belegen begeren/vnnd sie relaxiren.

DJe N. Anwäldte hierauff gewilliget/daß diese vorgestellte Zeugen jetzt alsbald in jrer gegenwertigkeit/auch die andern außbleibende ernennte Zeugen/so allbereit citiert/oder noch citirt mögen werden/in jrem abwesen auch fürgestellt vnd beeydet werden/welche alle sampt vnd sonder/so viel deren jhrem gnädigen Herrn N. mit Eydspflichten/Diensten/oder sonst verwandt seynd/sie damit doch zu dieser Kundschafft allein auch ledig vnd frey gestellt haben wolten.

FOR-

Formvla II.

Wie die Zeugen in dreyen Commissionen ernennt / zugleich zu beeydigen begert werde.

WEil noch zwo vnterschiedliche commissiones außgangen / als eine in primo defensionalium primæ reconuentionis, vnnd dann die andere in Sachen tertiæ reconuentionis in primo defensionalium, so von den Herren Commissarien gleichfalls beyden Partheyen eröffnet / auch ein Termin in Sachen tertiæ reconuentionis erst Morgen angestellt / vnnd dann etliche Zeugen in allen dreyen Sachen zugleich fürgestellt / also erschiene er in jeder Sachen / bate gleichfalls solchen terminum tertiæ reconuentionis zu anteuertieren / darinnen jetzo zugleich zu procediren / vnnd brachte damit auch drey vnterschiedliche Vollmacht eyn / repetierte sein angezogenen vorbehalt exceptiones post publicationem vorzubringen / vnd hat wegen wolgemelder Graffen eben so wol als die Herrn Gegenanwälte gewilligt / daß die Zeugen / so in allen dreyen Sachen angeben / in denselbigen zugleich vereydet / daß auch der Termin / so als Morgen erst angestellt / anticipiert / also heut gehalten / vnnd alle Zeugen / so jetzo nicht erschienen / heut oder morgen erst citiert / in seinem abwesen / jedoch in beyseyn deß Adiuncten / durch die Herren Commissarien / oder den Herrn Hauptmann zu M. loß gezehlt vnd vereydet werden mögen / vnnd solches alles propter pestem in loco grassantem: Bate gleichfalls diese seine Proposition dieser Sachen wörtlich einzuverleiben / also haben wir die anwesende Zeugen alle folgender massen beeydigt.

Formvla III.

Wie der Commissarius die Partheyen auisierte / daß sie der Eydsleistung beywohnen sollen / vnd wie die Partheyen solches dem Commissario befehlen.

ICh Commissarius hab auch ferner gedachtem N. N. vorgehalten / wie ich berichtet worden were / es solt M. N. J. zu N. gesterigen Abscheidt nit recht verstanden haben / vnd also verhindert worden / an heut neben jetzt auffgenommenen Zeugen auch zu erscheinen / er were aber verbietig (als ich berichtet worden) am morgen allhie zu erscheinen / darumb wolt ich ihnen als Anwalden hiemit auisirt haben / daß ob er wolt bey fürstellung vñ auffnemmung derselben sein / sich alsdann auch verfügte / dann er Anwalde würde also erscheinen oder nicht / so würde ich nichts desto weniger mit auffnemmung genannter Zeugen / wie recht / verfahren.

Darauff mir gedachter N. N geantwort / jme were vngelegen / anderer Geschefft halben auff bestimpte zeit widerumb anher zu kommen / vnnd wolt deßhalben gewilligt vnd nachgelassen haben / daß der gemelte Herr N. in seinem abwesen / wie recht / auffgenommen vnnd verhört würde / sonderlich aber auff die Fragstück / so gestriges tags durch jnen vbergeben.

For-

Formvla IV.

Wie der Commissarius, wann fürnemme Personen præsentiert/ fraget/ ob man sie deß Eyds erlassen wolle.

VNd nach dem ich gefragt/ ob die Partheyen den Herrn D. deß Eyds erlassen wolten/ hat die eine geantwort/ sie erlasse den Herren Dechant den Eydt/ vnd hab das vertrauwen zu jme/ er werde ohne das wol die Warheit sagen.

D. N. pro V. thut deßgleichen.

Die Herren nemmen die erlassungen an/ vnd bitten darauff den Herrn Dechant zu verhören.

Formvla V.

Wie ein theil den Zeugen deß Eyds erleßt/ vnd solches auch von der andern seiten geschicht.

D. N. sagt/ er wolte den Zeugen den Eydt erlassen/ wann Gegentheil solches auch thun wolle/ dann er wisse/ daß sie alle gute redliche Leute seyndt/ vnnd ohne einige Eydleistung die Warheit wol sagen werden.

Formvla VI.

Wie auff frägen deß Commissarij der Eydt nicht erlassen wirdt.

DIesem nach hab ich Cõmissarius beyden Anwälten mündlich vorgehalten/ dieweil durch den Herrn Producenten mir etliche vnter andern Zeugen vom Adel angeben/ wolte ich von jhnen vernemmen/ ob sie die jenigen/ so vom Adel/ bey iren adelichen Treuwen lassen/ vnd deß Eyds erlassen wolten oder nicht.

Darauff B. Anwalt anzeigte/ er hette ein schrifftlichen Gewalt fürbracht/ wüste nicht weiters/ als derselbige außweiset/ zu handlen.

C. Anwalt/ er möchte auch leiden/ daß die vom Adel/ gleich andern Gezeugen/ den Eydt erstatteten.

Formvla VII.

Wie die Zeugen/ so in officio seyndt/ jhrer mit dem Eydt zu verschonen bitten/ & circa hoc Commissarij officium.

DArauff als bald drey der fürgeheischener Gezeugen/ mit Namen N. N. vnd N. für mir dem Commissario fürkommen/ vnd daß sie auff die außgangene vnnd jhnen verkündete Citation/ als die geher-

gehorsame erscheinen angezeigt/ mit begeren/weil sie freye Scheppen/vnd also Key. Maj. mit pflichten vnd eyden verwandt weren/ich als E. Key. Maj. Commissarius wolte jhnen so fern das statt haben möchte / vber das fernere sonderliche Eyde nit auffligen/oder sie damit beladen/Insonderheit gab N. N. für/daß er vergangener Jare dieser sachen halber gereit vermittelst seines Eydts binnen J. kundschafft gegeben vnd deponirt hette.

Hierauff hab ich als E. Keys. Mai. Commissarius in erwegung deß Gegentheils verblieben/vnd daß auch N. dero Producenten Procurator darinnen nit gewilligt die nachgebung der leiblichen eyde abgeschlagen / die fürgestellte Zeugen zu schweren angehalten.

FORMVLA
IIX.

Wie der Zeug dilation begert/die Partheyen der erlassung deß Eydts halber zuerlassen / vnd was dabey verlaufft.

Diß findet der Leser vnden hoc lib. am 14. Capittel/Form. 5.

FORMVLA
IX.

Wie sich die Zeugen entschüldigen / vnd dem vnangesehen vom Commissario ad iurandum angehalten werden.

Als in hiebenangeregtem vnd zu N. gehaltenem actu productionis mit den Zeugen daselbsten verrichtet/inmassen da oben fol. 89. facie 3. vnd fol. 90. vsq; ad vers. hierauff hat ein jeder/ꝛc. auch zuvernemen ist/ hab ich jhnen den Eyd mit allem gebürenden eyffer verstendtlich fürgelesen / als aber berürten Zeugen vns beyden Commissarien darauff zu forderst jre handtrewe geben/ vnd angemasten Zeugeneydt würcklich erstatten haben sollen/seynd die Edlen/ehrn. veste auch fürsichtige vnd weise Junckern N. N. Juncker N. N. vnnd Herr N. N. für vns die Commissarien getretten/vnd gemelter von N. für sich vnd die beede andere fürbracht/daß sie in offtermelten streittigen sachen zwischen dem Herren Bischoff zu S. als kläger vnd der Statt S. beklagte/auff vnsere jnen verkündte Citation anderer gestalt nicht der Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn zu vntertheniger gehorsam erschienen weren/vnnd daß sie sich vnserm examini zu vnterwerffen mit nichten schuldig weren/derwegen sie dann vns alsbaldt exceptiones vbergeben/ mit rechtlicher bitt vnnd begehren / wir die Commissarii wolten sie in erwegung angeregter exceptionum darüber nicht beschweren/sondern sie deß examinis vnd Eydts gentzlich erlassen/darauff hab ich vor mich vnd meine mitgeordneten Commissarium vns dahin erklärt/ daß wir berührte exceptiones verlesen zu aller notturfft erwegen/vnd jhnen folgende vnsere gebührende erklerung vnd bescheidt/ vermög habender Commission eröffnen wolten/ damit sie deñ zufrieden gewesen seynd. Vnd als wir demnach zu der Zeugen be-

eydigung schreiten haben wolten / hat N. G. von seiner vnd dann auch N. J. vnd N. K. als aller dreyen deß grossen vnd kleinē Rahts zu M. beeydten Procuratoren wegen müntlich fürbracht. Nach dem sie alle drey besonder in dem actu productionis vernommen hetten / daß jhre Herrn vnd Obern Herrn Meister vnd Raht der Statt T. sie sampt vnd sonder zu dieser kundtschafft verhöre / irer ampt vnd dienst auch burg pflichten entschlagen hetten / so weren sie gleichwol in vnterthenigkeit den Zeugeneydt zu erstatten vnd kundtschafft zugeben vrbittig: Sie köndten aber vns den Commissarien nicht verhalten / daß sie alle drey den K. gemarcks verwanten N. N. vnd N. N. vnnd auch derselben creditorn in deren gehabtē sachen vnd rechtfertigung / wider gedachtē Herrn kläger aduocando & procurando gedienet / vnd hetten jetzunder auch bey vbergebung der documenten angehört / daß K. original obligation / so von jenen hochermelten Herrn Producenten gegeben worden / auch in dieser sachen erfordert werden wolle / dieweil dann ermelte K. vnd auch jhre creditores jhnen dreyen als derselben Anwalden / jre consilia vnd geheimnuß wider hochgedachten Fürsten geoffenbaret hetten / vnd dann von Rechts wegen kein Aduocat oder auch Procurator schuldig seye / das jenige so jnen in geheim vertrawet worden / zu offenbahren / es were dann der Aduocat vnd auch Procurator desselben von der Partheyen gutwillig erlassen / damit dann sie drey / nichts in solcher kundschafft thun vnd handlen daß jenen zu beschwerlicher nachred vnnd nachtheil gelangen möchte / als were jhre sondere bitte / wir die Commissarii wolten in krafft tragender Commission vnd auß angezeigten vrsachen / sie der kundtschafft erlassen / vnd wolten solches in vnsern Bescheidt vnterthenig gestellet haben.

Auff solches habe ich allen diesen dreyen personen von mein vnnd deß Mitcommissarii wegen / diesen Bescheidt also baldt mündlich gegeben vnd erklärt. Demnach die offtberührte Commission vns ernstlich aufferlegt / daß wir alle die personen / so von der Herrn Producenten wegen vns in Zeugen angegeben vnd benent worden / für vns heischen vnnd laden / dieselbe mit gewöhnlichen Gelübden vnd Zeugen Eyden beladen / verhören / vnd jhre kundtschafft eigendtlich außschreiben lassen sollen / vnd sie drey von jhren obern vnd Herrn den beklagten der pflichten vnnd eydt aller dings entschlagen worden ad actum producendi, daß sie jrer fürgewendten eynred vnverhindert mit vnd neben den anderen Zeugen / die gewöhnliche gelübdt vnd Zeugeneydt auch würcklichen zu erstatten von Rechts wegen schültig seyndt.

Hierauff hat ermelter N. für sich vnd seine beyde mitgesellen / sich auff angegebenen bescheidt alsbaldt anerbotten / berührte gelübdte vnd eydt würcklich zu præstiren / vnd haben demnach alle andere erschienen Zeugen (ausserhalb oben gedachten N. G. N. J. vnd N. K.) einer nach dem andern vnnd beyden Commissariis die Handttrew geben / vnd folgendts alle mit auffgereckten Fingern einen leiblichen Eydt geschworen / daß sie allem solchen / so jhne im fürgelesen Eyde vorgehalten worden / trewlich nachkommen wollen / darzu jhnen Gott helffen sol / vnd sein heiliges Euangelium.

Als nun diese Zeugen abgetretten seynd / haben wir angeregte drey personen gedachte von N. N. vnd N. für vns kommen lassen / vnd ich Licentiat M. jhnen

den

den Bescheidt / dessen wir beyde Commissarii vns zuvor gütlich mit einander vergliechen / vnd auff das Papier verfast haben / fürgelesen vnnd solches nachfolgendts inhalts.

Bescheidt.

In der Rechtfertigung / ꝛc.

Nach verlesung angeregten Bescheidts / hat gedachter von N. von sein vnd der anderen beeder wegen desselben abschrifft / vnd sich darauff zu bedencken vngefehrlich auff eine halbe stund begehrt / welches wir jhnen zugelassen haben.

Diesem nach vnd vngefährlich nach verfliessung einer halben stundt / seynd alle drey personen widerumb vor vns erschienen / vnnd gedachter von N. fürgebracht / dz er vnd beyde seine mitzeugen / sich wol versehen gehabt / wir würden jhren rechtmässigen exceptionibus, vnnd denselben eynverleibt petitionibus gemäß erkendt haben / dieweil aber solches wider ihr hoffen nit beschehen were / so hetten sie sich mit einander vnderredet / vnd weren vrbietig der Röm. Keys. Maj. zu vnderthenigster gehorsame die Zeugengelübt vnd Eydt zuerstatten / vnd darauff kundtschafft der warheit zugeben.

Vnd demnach sie auch gegenwertig gewesen seyndt / als ich Licentiat J. den anderen Zeugen die gewönliche Form der Zeugen Eydt fürgelesen / sie dieselbige auch angehört / als hab ich sie dessen erinnert vnd darauff ein jeder insonderheit vnser jeden die Handtrew geben / vnnd folgendts samptlich mit auffgeregten fingern geschworen / daß sie allem dem jenigen / so jnen in forma iuramenti fürgehalten vnd gelesen were worden / trewlich nachkommen wolten / als jnen Gott helffen sol vnd sein heiliges Euangelium.

Diesem nach haben wir auff obgemelten 21. tag Martii nach mittag die verhöre der zeugen / so zu N. wonhafft / seyen angefangen vnd continuirt / inmassen hierunden bey jhren vnterschiedtlichen depositionibus, zuvernemmen ist / vnd folget hernach auch designatio testium so zu T. in allem verhört worden seynd.

FORMVLA X.

Wie der Commissarius nach relaxirung / zum Eydt schreitte.

Als dann von deß Beklagten Junckern wegen auch gebetten worden / daß ein jeder Zeug den gebührlichen Zeugeneydt schweren solle / vnnd aber vast der mehrer Theil der beklagten Zeugen jhme beklagten Junckern als Vnterthanen mit Gelübdten / Pflichten vnnd Eyden zugethan vnd verwandt seyndt / vnd dieselben alle auß dem allererst durch mich fürgelesenen Gewalt / wie auch in krafft derselben von offtermelts beklagten Junckern Anwaldten außtrückenlich gehört / vnnd verstanden / daß er solche Vnterthanen aller der pflichten vnd Eyden / damit sie jhme beklagten obligirt vnnd verbunden seyndt / so lang vnd viel jhre als Zeugen verhör vnd aussage werden wären / gantz frey vnd ledig gezehlet / vnd derselben entschlagen habe / auff daß sie desto

rühiger vnd ohne einige gefahr noch forcht auffsagen vnd kundtschafften sollen/ was jhnen auff mein fragen vnd vnterschiedliche vorhaben eigendtlich bewust/ vnd die rechte warheit seyn würdet. Dessen hab ich als Commissarius sie vnnd die Zeugen alle sämptlich auch vor fürhaltung deß Zeugeneydes gantz verständiglich widerumb erinnert/ vnd haben sie sich erklärt darauff vnnd vernemmen lassen/ daß sie alles/ so jhnen fürgehalten worden ist/ wol verstanden haben/ darauff ich dann jnen vnd den andern gehorsamlich erschinenen Zeugen in gemein mit nohwendigem fleiß vnd vmbstenden die schwere vnd erschreckliche straffen deß Meyneydes vnnd der falschheit in effectu nachfolgender gestalt klärlichen fürgehalten.

Formvla XI.

Der vorigen gleich.

Hierauff vnd dem allem nach/ ehe vnnd zuvor ich/ mit auffnemmung der vorgestelten Zeugen fortgefahren/ hab ich Cõmissarius durch offentliche verlesung deß Zeugenzedels allen vnd jeden gezeugen gerufsen/ als sich auß gethanem ruffen befunden/ daß die ernendte vnd citirte Zeugen alle (ausserhalb N. N. so leibes schwachheit halben nit zugegen gewesen/ jedoch derselbige/ durch die Herrn Producenten absens tanquam præsens als baldt auch vorgestelt/ vnd producirt worden/ mit begehren denselben gleichermassen als die vorigen in beysein deß Herrn adiuncti auffzunemmen/ zubeeyden vnd zu verhören) gehorsamlich erschienen/ bin ich E. Keys. Maj. deputirter Commissarius, zu der ernanten vnd fürgestelten Zeugen auffnemmung vorgeschritten/ vnd nach dem in allen dingen Gottes lob/ehr/ vnd forcht zu forderst gesuchet vnd bedacht werden/ hab ich diese Zeugen ehe vnnd zuvor sie den leiblichen Eydt gethan/ meinen habenden vnnd mir anbefohlenen befelch nach/ was straff einem falschsagenden Zeugen von Gott dem allmächtigen vnserm einigen erlöser vnd seeligmacher Jesu Christo/ welches allmächtigkeit dardurch hoch vnd gröblich erzürnet/ bedrawet/ dieselb zu bedencken/ vnnd herzlichen zubetrachten/ mit fleiß vnd allen vmbstenden ernstlich erinnert vnd vermahnet/ vnnd nemblich daß ein meyneydiger Zeug/ &c. vide infra, formula 14. & 15.

Formvla XII.

Wie den Zeugen der Eydt/ in commissionibus ratione examinationis, oculatis inspectionis & transsumptionis instrumentorum deferirt wirdt.

Vnd solchem nach hab ich Commissarius als baldt den gehorsamlichen erschienenen fünff vnd zwentzig Zeugen/ in beyder Partheyen Anwalden/ befelchhabern vnd abgesandten beyseyn vnnd gegenwertigkeiten/ die gewönliche Form der Zeugen Eydt gantz verstendtlich fürgelesen/ als nemblich daß sie in der Rechtfertigung vnd sachen deß Edlen vnd Ehrnvesten

Herrn

Herrn zu T. beklagten an einem / wider die fünff gemein der Kirspels N. 1. N. 2. N. 3. N. 4 & 5. Klägern andern theils / von jnen an dem Kays. Cammergericht eyngeführt / vnd noch daselbsten schwebend ist / mandati de relaxandis captiuis inmittiert / darumb sie vnd jr ieder / vermög vnd in krafft jnen fürgelesenen Key. Commission zweyten vnd dritten dilationum, vnnd meines tragenden Ampts anhero citirt vnd fürbeschieden worden seyn / auff bedachts beklagten Junckern vnd Herrn Producenten in Recht vorgebrachte Defensional Peremptorialarticuln / deßgleichen den Augenschein der streitigen Orten in bemelten Articuln angezogen / vnd so jhnen von den Partheyen angezeigt werden mögen / alle Beschaffenheit vmbständlich vnd nach notturfft / auch vber brieffliche Vrkunden / als Keyserliche vnd dergleichen Königliche Freyheiten / Lehenbriefe / vralte Register / Rechnungen / Protocolla / Handvesten / vnnd dergleichen / so der Beklagte für mir vorbringen vnd auffliegen lassen wirdt / so viel zur Sachen dienlich / vmb Recognition deren Sigillen / Pitschafften / Signeten vnd Handschrifften / so viel von nöten / wie auch der Klägern Fragstück / so viel dieselben im Rechten zulässig / vnd sonsten in der gantzen Sachen zwischen beyden Partheyen / so viel jhnen vnd jr jeden darvon wissend / sie besinnen dt / vnd ordentlich befragt werden / die rechte Warheit sagen / vnnd solche vmb keinerley Geschenck / Gab / Gunst / Neidt / Hasß / Forcht / Freundschafft / Feindschafft / Gewinn / Verlust / Eigennutz / Schaden / noch etwas anders / wie Menschen Sinn vnd Vernunfft das erdencken möchte / nicht verschweigen / solches auch auß keinerley Vrsachen / dadurch die Gerechtigkeit hinderhalten vnnd vntergedruckt werden möcht / vnterlassen / zu dem keinerley Falsch noch Betrug darinn vermischen / sondern alles das jenig / so zu beförderung der Sachen vnd deren Gerechtigkeit nützlich vnnd dienstlich seyn / vnd auff mein fragen vnnd fürhalten sich gebüren wirdt / als sie vnd jhr jeder Gott dem Allmächtigen (welchem nichts verborgen ist) am jüngsten Gericht darumb Antwort geben müssen / thun vnd lassen sollen vnd wollen / alles getrewlich vnd vngefährlich.

Formvla XIII.

Wie der Commissarius einem Vbelhörenden den Eydt deferieren soll.

NAch allem solchen hieoben ordentlich eynverleibten vnnd den Zeugen durch mich fürgehaltenen klärlichen erinnerungen vnnd verwarnungen / hab ich dieselben / vnd sonderlichen die Alten / vñ so blödes Gehörs gewesen / widerumb bescheidenlichen gefragt / ob sie vnnd jhr jedes mich in meinem fürhalten vnd erinnerungen wol verstanden haben / wo nicht / wolte ich jhnen / oder welcher solches auß jhnen begerte / alles widerumb besser / vnd zu eines jedern gnugsamen Verstand erklären / darauff sie alle geantwort / sie hetten alles das jenig / das ich jhnen fürgehalten / wol verstanden / vnd begerten keines fernern Berichts / derowegen hab ich also bald jhnen / den Zeugen allen in gemein / die gewöhnliche Form der Zeugeneydt / nach beschaffenheit dieser Sachen hell vnnd verständlich fürgelesen / sie auch / vnd sonderlich die Eynfältigen

vnd so blödes Gehörs / daß sie gutes vnnd fleissiges auffmercken haben solten / zum trewlichsten verwarnet / als nemlichen / rc.

Nach ablesung solches Zeugeneyds habe ich die Zeugen abermals gefragt / ob sie den jnen durch mich fürgelesen Eydt bescheidenlich vnnd recht verstanden hetten / wo nicht / wolte ich denselben widerum̃ verständlich vnd hell fürlesen / haben sie alle / auch die Alten vnd blödes Gehörs / sich außdrückenlich vernemmen lassen / sie hetten alles wol verstanden.

FORMVLA XIV.

Wie der Commissarius den Eydt deferire.

HAt also die Zeugen alle fürgestellt / darauff der Commissarius sie fleissig vnnd ernstlich vnnd hertzlich erinnert / bey mandirten Poenen nachmals von jnen die Handtrew genommen / vnd folgents alle ein leiblichen Eydt mit auffhebenden Fingern zu Gott vnnd sein heiligs Euangelium geschworen.

FORMVLA XV.

Wie der Commissarius für dem Meineydt die Zeugen warne.

SOlchem nach bin ich ermelter Licentiat S. mit mehrbedachten Zeugen Herrn Licentiat N. zu der gewönlichen Zeugen verpflichtung vnd beeydigung geschritten / vnd hab jnen als einem hochgelehrten vnd verständigen / erstlich in gemein pœnas periurij, so viel von nöten gewesen / & eo effectu, in massen in dem ersten actu productionis vorgehalten.

FORMVLA XVI.

Warnung vor dem Meineydt.

DIeweil jhr nun geschworen / vnnd gegen Gott euch mit einem leiblichen Eydt verbunden habt / so erinnere ich euch hiemit / desselben leiblichen erstatten Eyds / daß jr denselbigen recht vnd wol bedencken / vnd euch vor Straff deß Meineyds ernstlich hüten wollet.

Dann erstlich ein falschsagender Zeug sich Gottes deß Allmächtigen / dem nichts verborgen / vnd aller seiner Hilff vnd Gnaden verleugnet / auch dadurch seine Seel in ewige verdamnuß eynführet / vnd in abgrundt der Hellen stürtzet.

Zum andern vergreifft er sich auch gegen dem Nechsten / dann er jhm durch Falschsagen das jenige / was jme gebüret / nimpt vnd abspricht / vnd dasselbig einem andern / dem es nicht zustehet oder gehöret / gibt.

Zum dritten betreugt er nit allein seinen Nechsten also vmb das seinige / sondern bewegt auch den Richter ein falsch vnrechtmässig Vrtheil außzusprechen.

Zum

Zum vierdten wirdt auch ein Zeug durch verschweigung der gründtlichen Warheit/vnd erhaltung seines wol wissens. vber so wol als durch Kundschafft der Vnwarheit meineydig.

Zum fünfften / so künfftig eines jeden Zeugen sag den beyden Partheyen eröffnet / so dann darauß (wie man leichtlich abzunemmen vnnd zu spüren) oder auch sonsten erscheinet / daß er die Vnwarheit gekundtschafft / so wirdt er nicht allein offentlich trewloß vnd meineydig befunden/ vnd hinfürter zu allen Ehren vnd Würden/wie billich/ gescheuhet sondern auch noch darüber schuldig/ vnnd mit Recht dahin gehalten/der Partheyen dawider die Vnwarheit gezeuget/ allen Kosten/Hindernuß vnnd Schaden/ entweder an Gut oder Leib zu bezahlen vnd zu erstatten.

Letzlich/so wirdt er von der Weltlichen Obrigkeit härtiglich / nicht mit geringen verletzungen seiner Ehren/Gerüchts vnd guten Leumuts/mit der Poen deß Meineyds am Leib gestrafft / daß also ein falschsagender Zeug jhme nicht allein Gott den Allmächtigen/der die Warheit selbst/vnd der aller Menschen Hertzen erkündiger vnd erforscher ist/sondern auch alle himmlische Heer/ vnd die Menschen hie auff Erden zu Feinden machet/ vnd beweget sie zu Rach vnnd Straff wider jne/auch entziehet er sich selber aller Ehren/Würden/Gemeinschafft/vnd aller ehrbarer Gesellschafft vnd Redligkeit.

Admonitio subsequens solet subiici.

Ferners erinnere vnnd vermahne ich euch bey angeregtem euwerem Eydt/ dz jr vnd euwer jeder insonderheit einige meldung deß jenigen / so jr in der Verhör befragt/ darauff sagen / antworten vnnd kundtschafften werdet / weder den Partheyen noch niemands anders thun wollet/ sondern daß jhr euch solches alles gäntzlichen enthaltet / vnnd niemand das wenigste daran oder darvon öffenet/weder vmb Schenck noch Gabe/Gunst oder Vngunst/noch vmb einige andere vrsachen/wie ein Mensch sie erdencken kan/ so lang vnd viel/ biß die Kundschafft vnnd Verhör rechtlich eröffnet worden / alles getrewlich vnnd ohne gefährde.

FORMVLA XVII.

Andere Warnungsform vor Meineydt kürtzer.

SOnderlich aber deß Meineyds / vnnd ewiger schwerer Straffe derselbigen/ auch welcher ein jeder falscher Zeug / Gott den Allmächtigen Schöpffer vnd Erlöser/der die Warheit selbst ist/mit seiner Falschheit vnd Lügen/ zum aller eussersten vnd höchsten bewegt vnd erzürnet/ vnnd seiner Seelen Heil schwerlich dardurch verwürckt / auch in die Zehen Gebott gar vergessentlich sündiget/vor eins.

Zum andern/den Richter durch seine falsche Kundschafft verführet/vnrecht Vrtheil zu sprechen / vnnd die vnschuldige Parthey zu vernachtheilen vervrsacht.

Vnd

Vnnd letzlich auch die vnschuldige Partheyen zu verlust jhres Rechtens dardurch beweget/welches alles zu letzten an jme nicht vngerochen/noch vngestrafft hingehen werde. Dann beyder Partheyen/jhrer Zeugen auß sagen vnnd kundschafft eröffnung vnnd Abschrifft/erkannt vnnd mitgetheilt werden müssen. Wann sich alsdann nach verlesung derselbigen erfindt/daß er der Warheit zuwider vnd fälschlich gezeuget/wird er der Obrigkeit in gebürliche vnd gar schwere Straff/vnnd der vnschuldigen Partheyen zu erstattung alles jeden Verlusts/Kostens/Schadens/vnd Interesse verfallen/zu dem auch in ewige zeit/als ein Eydbrüchiger Mann/aller Ehren entsetzt bleiben.

Formvla XIIX.

Wie der Commissarius fragt/ob sie die Warnung verstanden.

AVff alle hieroben inserierte erinnerung/vermahnung vnd fleissiger vorlesung der Form deß Zeugeneyds/hab ich sie widerumb verstündiglich gefragt/ob sie dasselbig alles vnnd jedes recht vnd wol verstanden haben: mit dem angehengten erbieten/da jhrer einer oder mehr einigen Mangel vnd Zweiffel daran haben/daß ich jhnen alles besser vnd verständlicher erklären vnnd zu verstehen geben wolte/Als sie sich aber darauff mit lauterer Summ erkläret/daß sie alles vnd jedes wol vnd gnugsam verstanden haben/hat darauff ein jeder Zeug nach dem anderm mit dem Commissario mit gegebener Handtreuwen erstlich angelobet/vnnd sie sampetlich mit auffgehabenen Fingern geschworen/daß sie vnd jr jeder allem dem jenigen/so jnen durch mich fürgehalten worden/also trewlich nachkommen wollen/als jhnen Gott helffen soll vnd sein heiliges Euangelium.

Formvla XIX.

Wie die Parthey den Commissarium vermahnt/die Admonition deß Meineyds zu repetieren.

WElche erinnerung vnnd verwarnung/nicht allein zu eyngang eines jeden Zeugen Deposition vnd Sage/sondern nach gelegenheit deß Zeugens/seiner Person vnd Sage/in processu examinis, so offt vnnd dick es den Commissarien vnnd zugeordneten Adiuncten von nöten/nütz vnd gut seyn bedüncken wirdt/geschehen/vnnd mit nichten vnterlassen werden soll/wie dann solches alles vnd jedes N. Anwält dem Herrn Commissario, auß seiner Geschicklichkeit vertrawet/befohlen/vnd sein Conscienz damit beschwert haben wil.

FORMVLA XX.

Innhalt deß Eydts kurtz.

DArauff auch alo baldt die beyden Zeugen Q. F. vnd B. J. von E. aller massen/wie andere ihre Mitzeugen/in gebührende Gelübdt genommen/die auch mit auffgerichten Fingern zu Gott vnd auff das heilige Euangelium geschworen haben/daß sie auff die Articul in Recht zugelassen/in dieser gantzen Sachen sagen wöllen/für beyde Partheyen die Warheit keiner zu lieb noch zu leyd/so sie darvon wissend/besinner vnd befragt würden/vnd das nicht lassen/vmb einige Schenck/Gab/Nutz/Gunst/Haß/Freundtschafft/Forcht/vnd anders/wie Menschen sinne das erdencken möchten/ohn alle gefehrde.

FORMVLA XXI.

Lateinischer Eydt.

FIde igitur iubes & stipulata manu promittis, ac deinde sublatis duobus digitis solenniter iurabis, quod in prædicta illa causa dices mihi totam plenam & veram veritatem, quam scis, & respondebis ad articulos & interrogatoria, nec non ad ea super quibus vigore huius Commissionis à me interrogaberis, & dices solum veritatem non immiscens aliquid falsitatis, idque pro vtraque parte tam actoribus quam Domino reo conuento, quodque id facturus sis, non corruptus nec prece, nec precibus aut pretio, nec amore, nec timore, nec odio, nec habiturus vllam rationem commodi, lucri, vel damni, quod inde habere potes, times vel speras, quemadmodum de hoc sis aliquando in nouissimo die coram Deo rationem redditurus: Denique quod nemini pandes tuum testimonium, donec publicatæ fuerint attestationes.

Sicut mihi dictum est, ita obseruabo fideliter & sine fraude, sic me Deus iuuabit & sancta Dei Euangelia.

FORMVLA XXII.

Iuramentum Presbyterorum.

VOs iurabitis per Deum & sancta Euangelia, quod in causa præfata inter partes prædictas velitis dicere omnem, puram & synceram veritatem vobis cognitam, pro vtraque parte super omnibus, quibus vos interrogari contigerit, & non attendendo aliquem amorem, fauorem vel timorem, prece, pretio, & qualibet alia siniſtra machinatione penitus semotis & seclusis. Ita iuro, vt me Deus adiuuet & sancta Dei Euangelia.

FORMVLA
XXIII.

Wie nach erstattetem Eydt dem Commissario vnd Notariis das Examen committirt wirdt.

NAch erstatteten der Zeugen Eydt/hat er sampt vnd sonders/innhalt der Commission vnd wie recht seyn wirdt/zuverhören vnd befahle damit die Sachen zu der Herrn Commissarien als beyden beeydigten Notarien discretion integritat vnd guter verhaltung.

FORMVLA
XXIV.
De eodem.

DAs vbrige alles vnnd jedes/wie ein jeder Zeug sich seiner Aussag halben in gebühr suspect oder affectionirt verhalte: Item selbige allenthalben/was sie für Articul wahr bekundschafften darüber vrsachen ihres wissens zubefragen/vnd was sonsten zuverrichtung eines rechtmässigen Examinis erfordert würde/wil man deß verordneten Herrn Commissarii vernünfftiger discretion heimgestelt haben/mit abermals repetirender protestation vnd reservation/wie hieoben zu eyngang allbereit vermeldet.

Das Dreyzehende Capittel.

Was der Commissarius ehe er zur verhör schreitet/zuthun pflege.

FORMVLA
I.

Wie der Commissarius den Zeugen anzeige/daß locus Examinis geendert worden.

NAch solches alles hab ich Commissarius den Zeugen angezeigt/wie ich entschlossen were/die verhör vnd das Examen von wegen der sterbenden läufft/so dieser zeit/als ich vernomen hett/zu C. geschwind were/gehn N. in das Kloster zu verlegen/derohalben möchten sie die Zeugen dißmals biß auff weiter erfordern vnd fürbescheidens sich anheim verfügen/welches auch beschehen.

FORMVLA
II.

Wie sich der Commissarius verhelt/wann ein jeder von den Zeugen am ersten wil examinirt seyn.

DJe Herrn Commissarien sagen/sie seyen vrbietig/das Examen an die hand zunemmen vnnd zu verrichten/bitten aber die Zeugen wöllen sich selbst vergleichen/wer vor dem anderen verhört werden solle.

Der

Der E. Canzler N. N. Licentiat sagt er müste heut diesen tag zu N. eynkommen/bitt daß er der erste seyn vnnd an seiner Reise nit verhindert werden möge.

D. N. N. er müste heut auch verreisen/bitt daß er der ander seyn möge.

N. von N. bitt auch gefördert zu werden/dann er hab auch nohtwendig zu verreisen.

N. N. Fürstlicher C. Hoffrichter zu N. sagt/er müsse auch eylendes verreisen/bitt daß er nicht möge lang auffgehalten werden.

N. N. sagt/die Herrn wissen/daß er auch nit lang von hauß seyn könne/dann sein gnediger Herr etwas mit Leibes schwachheit beladen/darumb muß er heut noch wider auff seyn/bittet daß er möge gefördert werden.

Die Herrn Commissarien sagen sie wöllen die Zeugen gern fördern/so viel jhnen möglich/können sie aber zugleich nicht verhören: darumb bitten sie es wöllen die Herren em gering gedult haben/wöllen fleiß fürwenden/daß alle Zeugen so jetzo vorhanden seyn/heut noch mögen verhört vnd zu jhrem schaden nicht auffgehalten werden.

Formvla III.

Wie sich Commissarius, so von beyden theilen erwehlet/verhalten/vnd von welchen Zeugen er den anfang machen solle.

JNd hat mehrgedachter Herr beklagter durch obernannten Herren N. ferners fürbringen lassen/dieweil er auß vberschickter Citation vernommen/daß durch mich den Commissarium in puncto defensionalium, die von jhme dem beklagten ernannte Gezeugen/auff heut nach Mitentag gewöhnlichen Zeugen Eydt zuerstatten/citirt vnd vertagt worden: Er aber als der Producent zur production derselben jetzo nicht gefast/dieselben auch ohne sein vorwissen citirt worden/so wolte er sich versehen/ich werde mit beeydigung derselben ehe nicht fortfaren/es seyen dann in puncto positionalium alle von der Klägerinnen jetzt vorgestelte/vnd producirte zeugen zu forderst verhört/welchs auch darumb desto füglicher vnd besser geschehen köndte/dieweil alle seine angegebene Zeugen/ausserhalb zweyer/deren der eine ohne das durch ein Compaß verhört werden muß/vnd der ander auch in der nehen gesessen/bey der Hand vnd leichtlich zusammen gebracht werden mögen/vber welchem begehren/er es damit zu bescheidt gesetzt haben wölte.

Darauff ich in krafft offgedachter meiner habenden Commission diesen bescheidt geben/daß ich jhm N. in solchem seinem begehren willfahrt/vnd die production seiner Zeugen/auff ein andere gelegene zeit eingestelt/vnd das Examen in puncto positionalium, für vnd an die Hand genommen/vnd dasselb folgender gestalt verrichtet/vnd folgen erstlich vorangezogene durch den beklagten fürgelegte briefliche documenta, deren eigentlichen innhalt ich transsumirt von wort zu wort lautende/wie vnterschiedlich hernach folget.

FORMVLA

IV.

Ob die Zeugen zugleich zuverhören/cum interlocutoria Commissarii.

DB aber die Gerichts Personen beeder Dörffer durch einen Mund/auch ein Person zuverhören / vnd sich dasselbig auß zulassung der Rechten gebühren wil/dasselbig wil Churfürstlicher Anwald/dem Herrn Commissario vermög der Rechten befohlen haben / doch nichts desto weniger zu seiner zeit exceptiones vorzuwenden.

Aduersarius, belangendt den streit/ ob die Zeugen auß dem Gericht von beyden orten zu X. vnd W. als ein Haupt / vnd in einem Mundt zuverhören seyn/ wil Gräfflicher Anwald solches zur schickligkeit Herrn Commissarii gestelt haben/vnnd zuverhandlen / wie es am Rechten allerbest krafft haben möcht / sie samptlich oder sonderlich zuverhören.

FORMVLA

V.

Interlocutoria Commissarii auff vorgesetztes.

NAch dem vnter allen puncten vor beeden Herren Anwäldten allein drey puncten fürgefallen/darüber von jhme als Commissario erklärung zugeben gebürt/vnd erstlich belangendt die Zeugen/ob die auß einem Mund oder besonder verhört werden sollen/nach dem er sich keines wegs zuerinnern weiß/in geistlichen oder in weltlichen Rechten gelesen zuhaben/daß viel Personen auß einem Mund reden sollen/ so wolte er wie gebreuchlich vnnd Rechts wegen einen jeden Gerichtsmann besonder verhören / secundum directorium.

Das Viertzehende Capittel.

Vom Examine an sich selbsten/vnd Antwort der Zeugen.

FORMVLA

I.

Lateinisch.

TEstes I. nominati & sub iuramento diligenter examinati, se nequaquam posse memorare facultates, iisdemque, quas illi Deus Optimus Maximus impertitus est, se contentum esse.

Super articulis & interrogatoriis in eum, qui sequitur modum, & primum examinatio super generalibus.

N. Mercatoris filius quondam & in hac Ciuitate residens, natus annos N. vel circiter, qui quidem iuxta tenorem & contenta in 1.2.3.4. &c. articulis

articulis generalium interrogatoriorum, ex parte præfati N. exhibitorum, primum de veritate dicenda in manibus Domini Commissarij prænominati corporaliter ad Sancta præstito iuramento prænonitus, qui & per vnum ex officiariis citatus legitime dixit, deposuit, adfirmauit & declarauit, se habere competentem bonorum facultatem, se non esse excommunicatum: ipsum cum nemine super hac causa egisse aut communicasse, aliter quam quod quidam petiit & rogauit, vt comparere non grauaretur coram Commissariis, ad dicendum, declarandum & attestandum de veritate rei, earundemque scientia: seque ignorare, quod si idem X. I. cadat causa, an ea ex re ipse deponens capere possit quid commodi vel detrimenti: se tamen nihilominus dubitare, quod si idem X. I. cadat causa, ipse deponens à præfato N. indebite in ius trahi possit, cũ videlicet ob rationem quod videretur, quod ipse testis de litera Cambij cuius lis vertitur non satis feciſſet, cuius tamen solutionem via obsignationis, paruo duntaxat residuo excepto, sese debite feciſſe contendit, quod etiam residuum ipse deponens dicit & affirmat, soluere semper se paratum fuisse: dicit & affirmat vlterius se hactenus non cognouisse prænominatum N. quodque non obstante hac controuersia ipse deponens ei N. nulla ex parte male faueat, omnino nullo prosequitur odio, item quod ipse deponens habet certas lites controuersas, sed non eiusmodi, vt est ista, ipsumque se conscio eiusmodi nullum expectare: dicit præterea scire, quod ipsam veritatem dicere tenetur, tam vnius quam alterius respectu, quantum vero ad ea, quæ sibi deponenti constare possent, de toto & integro huius rei negotio dicit, quod super iis sese refert ad ea quæ infra dicturus est, prout ipsorum articulorum contenta pro rei veritate exigent & postulabunt, affirmans medio prædicto suo iuramento, se hac in causa dicturum ipsam rem omnem, omni fauore & odio quocunque semotis, non obstante eo quod idem sit ipsius deponentis & nepos & Factor siue negotiorum gestor.

Ad Articulos.

Interrogatus idem præfatus deponens super articulo primo generalium interrogatoriorum concernentium causam, dicit medio suo iuramento prædicto sibi nihil constare.

Quoad secundum, dicit & affirmat, se bene scire.

Super articulum tertium eorundem interrogatoriorum dicit se nihil scire deponere.

Item ad quintum dicit & declarat.

Super articulum sextum interrogatus dicit & declarat, se certo habere compertum.

Quantum ad septimum eorundem interrogatoriorum dicit, quod sese referat ad contentum.

Super octauum articulum dicit & fatetur, se acceptasse eandem schedulam: verum quo die dicit se præcise non scire declarare.

Ad articulum nonum dicit, se referre ad ea, quæ super proxime præcedentibus articulis per eum sunt dicta & declarata.

Super decimum articulum dicit seſe referre ad vsum & consuetudinem ciuitatis, qua id cautum est.

Quantum ad articulum vndecimum refert se ad prudentiam iudicis, existimat tamen & sibi persuadet.

Super articulum duodecimum dicit, se non habere in memoria neque scire.

Quoad contenta in articulis 13. & 14 dicit & declarat, medio iuramento prædicto, se penitus ignorare contenta: & in eo 14. articulo ingenue fateri se nunquam fuisse illius opinionis vel animi.

Super contentis in articulo 15 dixit se referre ad vitam & consuetudines.

Deinde ipsi deponenti prælectis articulis interrogatoriorum defensionalium & peremptorialium præfati N. rei dixit & testatus est, medio suo iuramento prædicto, primum super primo.

Quoad 2. 3 4 5. articulos dicit & affirmat prænominatus testis contenta in iis esse vera, prout iacent, &c.

Item interrogatus prænominatus testis super interrogatoriis particularibus & specialibus, per actorem ad dictos articulos datis, nempe super 10. 20. & 30.

Super 16. articulo dicit se ex pluribus eiusmodi audiu sse plurima, ignorans tamen illorum authorem.

Interrogatus super articulo 17. dicit, quod quatenus facti ignorat, quatenus iuris refert se ad ius.

Das Fünffzehende Capitel.

Von Zeugen in jrer Behausung zu examiniren.

FORMVLA

I.

Wie man eines Krancken halb interloquire.

NAch dem auch etliche Gezeugen jetzo nicht zugegen/ auch eines theils mit der schädlichen vnd abschewlichen Kranckheit der Pest entweder selbst/ oder aber jre Häuser inficiert worden / wolten sie den Herren Commissarien vnnd adiuncto Notario Gewalt geben/ solches auch genem halten / daß sie möchten jhres abwesens dieselbige zu diesen Acten jhrer Eyden/ damit sie jhrem gnädigen Fürsten vnd Herrn zugethan/ erlassen/ vnnd dieselbige zu gelegener zeit beendigen / vnnd wie mit den andern fürgestellten Zeugen procedieren.

FOR-

FORMVLA
II.

Wie auß vorgesetzten Vrsachen decretiert/ daß der Schwache in seiner Behausung verhört werden soll.

DJeweil N. auß angezeigter vnnd obgelegener Leibs Schwachheit/ auff auß gangene vertagung/ an dieser Malstatt nicht erscheinen mag/ soll derselbig in seiner Behausung verhört werden/ wie sich das gebürt.

FORMVLA
III.

Wann der Krancke auff einmal seine Außsag nicht enden kan/ wie sich der Commissarius alsdann verhalte.

DJesem nach bin ich mit jhme zum examine vnnd seiner Verhör geschritten/ vnd demnach ich etwas vermercket/ daß er von wegen meines Fragens matt vnd krafftloß worden/ seyndt wir alle drey von jhme gangen/ haben jne etwan auff ein Stund/ etwan mehr/ ruhen lassen/ vnd folgends wider zu jme kommen/ haben vnser Examen continuirt/ vnnd seyndt also zu dreyen vnterschiedlichen malen zu jhme gangen/ biß daß er seine Kundschafft sagen expediert/ Er hat aber verständig vnnd vernünfftig genug vnnd vollkomlich deponiert/ in massen solches alles beyden Herren vnterschiedlichen durch mich dictiert/ von jnen protocolliert worden/ wie hernacher ordentlich zu vernemmen ist.

FORMVLA
IV.

Wie die vom Commissario bestimpte zeit von den Zeugen beliebet werde.

SO ist vns den 17. Decembris von N. ein Schreiben zukommen/ dieses innhalts: Achtbar/ hochgelehrte vnd ehrbar besonder günstige gute Freunde/ euwer abermals an mich gethanes schreiben/ hab ich empfangen/ vnd verlesen/ darinnen verstanden/ daß jhr ein herzlich mitleidung meiner Schwachheit halben mit mir traget/ bin ich gegen E. A. vnd Ehrbarkeit höchlich danckbar/ were mir auch nichts liebers gewesen/ dann ich zu euch hette mich begeben können/ so wils jetzo auß Schwachheit meines Leibs die zeit nicht leiden. Fernner auch vernommen/ daß jhr auff künfftig N. euch anher begeben wollen/ vnd mich wegen Keys. Commission/ in sachen meiner N. N. von N. als einen Gezeugen zu verhören/ im Namen Gottes zu frieden/ daß jr auff gedachten N. ankommet/ wil ich in solcher Sachen/ so viel mir darumb bewust/ bericht thun/ welches ich E. Achtb. vnd Ehrbarkeit zur widerantwort nit verhalten wollen/ vnd bin sonst E. Achtb. vnd erbarkeit freundlich zu dienen gantz willig. Datum N. N. den N. tag/ anno 1577.

Wie

Wie der Adiunctus zur Examination eines krancken Zeugen chirt wirdt/ sind der Leser oben par. 1. principal. von Adiuncten/ partic. 9. form. 3.

Formvla V.

Wie ein Geistlicher in seiner Behausung besucht/ vnd deß Eyds verweigert/ vnd sich der Commissarius darbey verhalte.

DEmnach nun ich die 20. nach einander zu M. durch mich verhörte Zeugen allerdings absoluiert vnnd expediert gehabt/ seyn ich offtgemeldter Doctor N. N. vnnd Churfr. Gn. Adiunctus Magister N. N. den ersten tag Septembris offermeltes dieses ein vnnd achtzigsten Jahrs/ morgens frühe zu sechs Vhren zu M. ankommen/ solches hab ich Herrn J. K. wie auch zuvor von N. auß zu wissen gemacht/ darauff hat er mir anzeigen lassen/ er möchte wol leiden/ daß wir zu jhme in seine Behausung kommen/ Als wir nun darauff dahin vnnd zu jhme also kommen seynd/ hat er vns in die vndere Stube in dem Hofe geführet/ vnnd die Thür zugemacht/ habe ich/ als Commissarius, jhme/ als benannten vnnd citierten Zeugen/ demnach erstlich meinen habenden Befelch/ auch die beschaffenheit der Commission summarie vnnd mündlich vorgehalten/ referiert/ vnnd gleich darauff berürte commissionem in originali hell vnnd verständlich abgelesen/ jhne auch also bald der schweren Poenen vnd Straffen deß Meineyds vnd der Falschheit mit allen Vmbständen erinnert/ vnnd jhme nottürfftiglichen eyngebildet/ vnnd frey gelassen/ ob er in vnnd auff das heilige Euangelium/ oder aber mit auffhebung zweyer Fingern den gewönlichen Zeugeneydt erstatten wolle/ so hat er sich aber gleich gewideret vnnd gesperret/ das iuramentum weder in einem noch dem andern jhme freygestellte Wege zu præstiren/ sondern sich auff sein votum, das er/ als er auff dem Stifft herauff genommen worden ist/ thun hat müssen/ referiert/ vnnd mich gebetten/ daß ich jne bey demselben seinem voto bleiben lasse/ mit dem erbieten/ daß er in krafft deß selbigen die Warheit seiner wissenschafft (wie dann ein jeder Mensch zu thun schuldig seye) eben so wol vnd auffrichtig anzeigen vnd bezeugen wolte/ als wañ er gleich das corporale iuramentum præstierte/ Ob ich nun wol jhne dargegen berichtet/ daß ich gantz vnd gar nicht mächtig/ jhne deß gewöhnlichen Zeugen-Eyds für mich selbsten zu erlassen/ sondern vermög habender vnnd jhme fürgelesener Commission in alle wege schuldig were jhme berührt iuramentum zu deferieren/ auch von Churfürstl. Gn vnd den Fürstlichen Marggräffischen abgeordneten Räthen vnnd Befelchhabern/ in den am 21. Augusti jüngst zu M. gehaltenem actu productionis mir widerumb vnd ohne einige vnterschiedt aufferlegt/ vnd befohlen were worden/ die Zeugen mit gewönlichen Gelübden vnd Eyden zu beladen/ auch mit anderen viel mehrern argumentis & rationibus jne N. ad præstandum iuramentum angehalten/ wie dann ebenmässig Churfürstl. Gn. Adiunctus jhne darzu/ vnd daß er den Eydt zu leisten schuldig seye/ vermahnet/ so habe ich jhne doch keines weges darzu bewegen können/ sondern ist auff

ist auff seinem vorhaben verharret/ vnnd hat sich erbotten solches an den Herrn committenten vnd partheyen schrifftlich gelangen zulassen/vnnd remissionem iuramenti außzubringen/darbey er dann damals bleiben wolte/ als ich nun jhne N zu erstattung deß Eydes ehe nicht bringen können/habe ich mich gegen jhme ebenmessig dahin erklärt/daß Churf. Gn. ich auch vnterthenigst/vnd wolernannte Statthalter/ Cantzler vnd Räthe zu N. vnterthenigklichen alles das jenig/ so sich seines verweigerens deß Juraments halben/zwischen vns verloffen/ schrifftlich berichten/ vnnd mich darauff nohtwendigen Bescheidts erholen wölte/vnd sindt solchem allem nach wir drey von jhme Herrn N ohne endts abgeschieden.

Als nun gnedigster Herr/ gedachter N. N. seine Kundtschafft sage/ auff gemelten 26. Septembris vollendet/seynd solchem nach ich vnnd mehrgedachter Doctor N. N. von M auff P. zugefahren/ vnd berürts tages gegen abendt alda ankommen/darauff haben wir vns bey offtermahlen benannten Herrn N. N. anzeigen/vnnd jhne ersuchen lassen/ daß er vns eine stundt benannte/wann wir deß folgenden Tags zu jme kommen/vnd jhne als Zeugen verhören solten/ darauff hat er vns die 7. vhren morgens frühe/deß 27. tags Septemb. anbestimpt/ als nun zu solcher anbestimpter stundt Churf. Gn. adiunctus N N. auch gehn P. kommen/seynd wir alle drey zu jhme Herrn J K. in seiner Behausung gangen/haben vns bey jhme angezeigt/vnd er darauff vns in seine Stuben/ so auff der Erden stehet/vnnd in den Hoff gehet/ gefordert/haben wir die Stubenthür zugethan/vnd ich als Commissarius jhme fürgehalten vnnd vermeldet/daß alles das jenig/ so sich am ersten ermelts Monats Septembris seiner verweigerten præstation iuramenti testium halben verloffen/ an Churf. Gn. vnnd dann auch an Herrn Statthalter/ Cantzler vnnd Räthe zu S. respective vnterthenigst/vnd vnterthenig in schrifften ich gelangen lassen/ darauff von wolernanten Herrn Statthalter vnd Räthen eine schrifftliche Resolution vnnd declaration/darinnen sie jhnen deß leiblichen Eydes erlassen/erfolgt were/wie ich dann jhme dasselbig schreiben/so hieoben fol 100. ab initio vsque ad finem folii inserirt/also baldt fürgelesen/ darauff hat Churf. Gn. Adiunctus sich also baldt dahin auch erklärt/daß von Churf. G. auff der C. relaxation iuramenti/er ebenmessig genedigsten Befelch hette/ jhne Herrn K. deß leiblichen Zeugen Eydts auch zu erlassen/ welches er dann auch als baldt thäte/vnd er Herr K. sich auch selbsten damals gegen vns mündtlichen vernemmen lassen/daß Churf G jhne auch durch eines von derselben an jhne gnedigst außgangen Schreiben/auff oben vermelten fall/der C. remission/ berürten Zeugen Eydes genedigst erlassen hetten/in massen er dann solchen pas Churf. Gn. gnedigst Schreiben eynverleibt fürgezeigt vnnd fürgelesen/ derowegen habe ich es auch bey solchen relaxationibus bleiben lassen/ vnd darauff gedachten Herrn K. der schweren straffen deß Meyneydts/in massen von mir gegen jhme auff den 1. tag ermelts Monats Septembris klärlich beschehen/ widerumb erinnert/ auch die gange form der Zeugen Eydt fürgelesen/darauff hat er mir angelobt/ vnd seine Handtrew geben/ daß er alles das jenig/ so einem jeden Zeugen von Rechtswegen vnnd der Warheit zu stewr zu thun gebührt vnd schuldig ist/ vnnd er wissenschafft haben

werde/getrewlich leisten vnd volnziehen wölle/ vnd bin ich gleich darauff mit jhme Herrn N. zu seiner verhöre geschritten/ derselbig hat gekundschafft vnd gezeuget/inmassen hierunden à folio 412. ab initio vsque ad fol. 423. per totum vnderschiedlich zuvernemmen ist.

Das Letzte Capittel.

Wie der Commissarius das Examen beschliesse/ vnnd was jhme darinnen begegnet/ von sich schreibe.

FORMVLA

I.

Wie der Commissarius dem Rotulo eynverleibt/warumb er nicht alle jhme zugeschickte Zeugen verhört habe.

AVff solchen 23. specificirten Zeugen ist N. N. von der Fürstlichen N. Vormundtschafft zu N. seiner kundtschafft sagen erlassen/ N. N. vnnd N. N. vor dem actu productionis gestorben/ also von den erst nominirten drey vnd zwenzig Zeugen nur 20. vbergeblieben vnd N. N vnd N. N. mir von newem zu Zeugen angeben/ in massen von diesem allem in dem/ den 21. *Augusti* dieses offermelten 81. Jahrs zu N. gehaltenem actu productionis Meldung vnd Bericht geschehen/ daß also in allem nur 22. Zeugen durch mich verhöret worden seyndt.

FORMVLA

II.

Wie der Commissarius sich verhalte/ wann er *in ipso* examine befindt/daß der Zeug vntüchtig/vnd wie er dem Rotulo, daß auff etliche Zeugen renuncirt/ vnd an dero statt andere præsentirt seyen/ eynverleibe.

VNd daß W. S. von J. ein Zeug auch vorgestelt/ dieselbige aber gantz kindisch vnd vnbescheiden in der depositionen zu anfang sich erzeiget/ ist er nicht verhört worden: dergleichen so seynd auch die Producenten gütlichen von den andern zween Zeugen/nemlichen Doctor N. N. vnnd N. N. abgestanden/ an derselben statt mir ernennt die obengemeldten letzten zween Zeugen/welche auch nachmals durch mich vertagt/ vnd wie recht verhört worden/ alles ferrner folgenden innhalts.

FOR-

FORMVLA
III.

Wie der Commissarius die Zeugen ad declarationem dictorum suorum wider für sich fordere / vnd jhre declarationes dem Rotulo eyn. verleibe.

ERinner / allergnedigster Herr / als ich ex relatione dictorum testium vermerckt / daß etliche Zeugen ad interrogatorium 20. zu dem dritten vnd folgenden Articuln gehörig / nimis generaliter jhre aussage formirt / welches dann daher erfolgt / daß wann die Zeugen bey den 7. 8. 9. vnnd 10. interrogatorio von den voreltern gefragt / sie anders nichts berichten können / dann N. B. oder H. herren / wie sie gesehen oder gehört / gesagt / sonsten wissen sie nichts / daher ich verursacht / solche jre aussag in specie bey dem zwanzigsten interrogatorio, da dann von denselben N. B. vnnd H. gehandlet / zu repetiren / vnnd die Zeugen daselbsten deßwegen weiter zubefragen / wann man nun dahin kommen / vnd solches beschehen / haben etliche generaliter, etliche specialiter geantwort / welche nun generaliter deponirt vnd außgesagt / dieselbe hab ich hernaher allerley disputationes, so propter generalitatem leichtlich zwischen den streittenden partheyen entstehen möchten / zu verhüten / widerumb zu mich fordern lassen / vnd kürtzlich angezeigt / sie wüsten sich zuerinneren / daß sie gelobt vnd geschworen in dieser gantzen sachen kundschafft der warheit zusagen: dieweil ich nun einer erklärung vber jhr aussag an einem ort bedürfftig / als werden sie krafft geleistes Eydes die Warheit zu sagen sich nicht verweigern / welches sie mit angebottener Hand zugesagt / mit vermelden / daß sie sich nicht weniger jetzt als zuvor die warheit zu sagen schultig erkendten / darauff ich sie dann gefragt / wie jre aussag beym zwanzigsten interrogatorio zuverstehen / als sie nun solches erklärt / hab ich jnen silentium debito modo intimirt / vnd aufferlegt / darauff sie geantwort / herten sie zuvor zuschweigen wissen / so köndten sie es auch jetzt thun / wie sich nun die Zeugen erklärt / solches ist hernaher zufinden.

FORMVLA
IV.

Wie der Commissarius das Examen beschliesse.

VND ist also diß examen testium auff Donnerstag den 25. Tag Septembris vnnd in zeit nach ein vhren der zweyten dilation vollendet vnnd alle Zeugen / ohne deren sich der Producent begeben / auff deß Klägers positional Articul / ohn deß gegentheils interrogatoria zum fleissigsten verhört worden. Es haben sich auch alle Zeugen in jhren depositionibus mit geberden vnd sonsten aller dings auffrichtig / vnd vnargwöhnisch erzeigt vnd verhalten.

Das Dritte Buch.

Vom Augenschein.

Das Erste Capittel.

Wie der Augenschein am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht iudicialiter begehrt wirdt.

FORMVLA

I.

Das Protocoll.

Wie die Supplication iudicialiter vbergeben wirdt.

Mercurij 3. Decembris.

Coram Deputatis.

EGo vbergab supplicationem pro commissione, vnd dieweil summum periculum in mora, vnd die ernennte Commissarii omni exceptione maiores, bat ich fürderlich zu interlequiren/ ließ abschrifft zu.

D. M. X dieweil diß begehren an drey vnterschiedliche Cantzley geschickt werden must / als bat er zeit drey Monaten / vnnd vngehört seiner gnedigen Fürsten vnd Herrn nichts zuerkennen.

Ego dieweil summum periculum in mora, vnd die commissio allein wegen der besichtigung der abgehauwenen Bäumen begehrt würde/ließ vier Wochen zu/wo er die nicht annemmen wolt/bat ich fürderlich zu interlequiren.

Ille wie gehört müste communicato consilio gehandelt werden.

Ego bat fürderlich vrtheil.

FORMVLA

II.

Die Supplication pro commissione.

HOchwürdiger Fürst/ Röm. Keyserlicher Maj. Cammerrichter/ gnediger Herr/ &c. demnach newlicher zeit in namen vnnd von wegen der Herren Hertzogen von T. in jrer vbergebener schrifft/ die angegebene vastation/ so wol auch Anwaldts Principals daselbst habende Gerechtigkeit zwar gestanden / aber doch verneindt / daß die abgehawene Bäum Fichten seyndt/ dessen widerspiel doch durch etliche instrumenta beybracht. Weil aber dieselbe vom Herrn Gegentheil in disputation gezogen werden wöllen / als bin ich Anwaldt dieselbe per euidentiam facti zu verificiren vnd zu bestercken vrbietig.

Vnd gelangt darauff an E. F. G. Anwaldts im namen seines Principals vnterthenige vnnd hochfleissige bitt / dieselbe geruhen mir ein Commission pro inspectione oculari, daß der Waldt durch vnpartheyische Waldt oder Forstmeister besichtiget würde/gnedig zuerkennen vnd mitzutheilen / auch zu verrich-

tung

ung derselben die Ehrnveste/hoch vnd wolgelehrte H. V. zu verordnen/alles zu dem end/damit Anwalt Principaln auff angenommene Termin die Notturfft vmb so viel desto besser anzustellen.

Das adelich militrichterlich Ampt vnterthänig bestes fleiß anruffend.

Formvla III.

Protocollum.

Wie die Exceptiones eyngegeben werden.

Martis 2. Martij/anno 1589.

D. M. X. vbergab die exceptiones contra prætensam supplicationem pro commissione.

Ego bat Abschrifft/sagt alsbald darwider generalia, repetiert dargegen mein eynbrachte supplicationem pro commissione, bat propter moræ periculum, wie darinn vmb gnädig förderlich Bescheidt.

Ille ließ Abschrifft zu/repetiert dargegen seine eynkommene exceptiones, bat wie darinn gebetten/war keines periculi geständig.

Formvla IV.

Exceptiones contra prætensam supplicationem pro Commissione.

HOchwirdiger Fürst/Römischer Keyserlicher May. Cammerrichter/gnädiger Herr/als in Sachen X. contra T. & consortes prætensi mandati de non vastando, Gegenanwalt den dritten Decembris/anno 1595. verschienen/ein vermeynte Supplication pro commissione gerichtlich vbergeben/vnd neben anderm vngleichen vnd vnbewärten fürbilden/summum moræ periculum allegiren lassen/so erscheinet Fürstlicher T. vnd Consorten Anwalt/vnd sagt zu förderst darwider generalia iuris & facti. Vnd dann in specie, wie das vnstreittiges Rechtens: Quod dispositum cum aliquo præsuppositio, si præsuppositum non verificetur, non habet locum dispositio, auch daselbsten gegründet: Quod illi enim competit ordinarium remedium, extraordinarium minime sit concedendum, præsertim si extraordinarium non concurrit cum ordinario.

Nun befindet sich in facto kein solche oder dergleichen andringende Gefahr/viel weniger truncata veritate allegierte Denastation/sondern viel mehr das Widerspiel/ex euidentia & facti notorietate, vnnd sonderlichen ex relectione protocolli, so viel/daß man in einen richtigen Proceß gerahten/vnd hinc inde so weit verfahren/daß man circa materiam replicandi atque in euentum duplicandi verfasset/derwegen Gegenanwalde zu der Zeugenverhör ordinaria via zu gebrauchen/vnnd solche Abwege vnnd extraordinaria remedia jhme nicht zu gestatten vnnd zu zulassen. Vnd Anwalts gnädigst gnädige vnd

günstige Principaln/in grosse Vnkosten vnnd vergebliche Geltspielungen mit angedeuter Adiunction eines vnpartheyischen Notarij, noch zur zeit nit zu führen/sondern damit billich zu verschonen/cum frustra per plura fiat, quod paucioribus potest haberi. Ad iura.

Allermeist aber dieweil jhre F.G vnd Gunsten nicht allein mit partheyischen vnd vnbekannten Commissariis beschwert wollen werden/cum parti nihil grauius potest cõtingere. Si enim repellitur suspectus testis, multo magis Commissarius, qui iudicis officio fungitur.

So gelangt an E.F.G. Anwalts vnterthänig hochfleissiges bitten / Gegenern mit solchem vnzeitlichen suchen nicht zu hören / sondern solche nicht zu geringem præiudicio gebettene Commission / auß erzehlten vrsachen abzuschlagen/vnnd sonsten zu erkennen/ was recht vnnd billich / alles cum refusione expensarum.

Hierüber E.F.G. hochadelich miltrichterlich Ampt / vnd alle hilfflliche Mittel Rechtens in vnterthänigkeit anruffende.

E.F.Gn.

vnterthäniger

M X.

FORMVLA V.

Interlocutoria deß Richters / vnd wie die Commissio erkennt werde.

Jenis 9. Decembris/anno 1596.

IN Sachen G.J.rc K.X. Klägern/wider Herrn T.X. vnd Consorten Beklagte/mandati sine clausula de non vastando, seyndt die den 3. Decemb. anno 1595 ernennten zu Commissarien / sampt vnnd sonders verordnet/darauff Commissio, wie gebetten/vnnd zeit pro prima dilatione probandi 5. Monat von Ampts wegen / dem Gegentheil einen vnpartheyischen Notarium der verhör zu adiungieren/vorbehalten/erkannt vnd angesetzt.

FORMVLA VI.

Die gefertigte Commission.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/zu Hungern/Böheim/Dalmacien/Croacien vnnd Schlauonien/rc. Köntz / Ertzherzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten/ Crain vnnd Würtenberg rc. Graffe zu Tyrol/rc. Entbieten den Ehrsamen/gelehrten / vnsern vnnd deß Reichs lieben Getreuwen N.T. Churfürstlichen R. Amptmann auff N. der Rechten Doctorn/so dann K.N vnd N.J. Notarien vnnd Landgerichts Schreibern zu J. vnser Gnad vnnd alles Guts / Ehrsame liebe Getruwen / in Sachen mandati de non vastando an vnserm Keyserl.

Cam-

Cammergericht/zwischen vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen G. J. K. X. Gebrüdere von X. auff der F. Klägern/vnnd dann den Hochgebornen G. X. Hertzogen zu T. auch T. weilandt Graff C. von J. hinderlassene Wittiben/geborne Hertzogin zu M. vnsern lieben Oheimen/Mumen/Fürsten vnd Fürstin/beklagten/in vnerörterten Rechten schwebend/haben ermeldte Klägere gerichtlich supplicierendt zu erkennen geben/wie das so wol jr angegebene Vastation/als auch dero daselbsten habende Gerechtigkeit/durch obbenannte Beklagten zwar bestanden/aber doch daß die abgehauwene Bäum Fiechten seyn vermeint worden/wann dann dieselben also von ermelten Beklagten in Disputation gezogen werden wollen/vnd sie Klägere selbig per euidentiam facti zu verificieren vnnd zu bestercken vrbietig: derowegen vmb diese vnsere Keys. Commissien pro inspectione oculari, daß der Wald durch vnpartheyische Waldförster besichtiget werde/an euch zu erkennen vnd mitzutheilen vnterthänigklich anruffen vnd bitten lassen/auch erlangt/daß dieselbe durch an heut dato gerichtlich eröffneten Bescheidt erkennt/vnnd jhr zu Commissarien den Augenschein eyngenommen verordnet/auch zeit fünff Monat pro prima dilatione von Ampts wegen/den Gegentheilen einen vnpartheyischen Notarien zu adiungieren vorbehalten/zugelassen vnd angesetzt worden. Demnach zu beförderung Rechtens/vnnd der Gerechtigkeit/so geben wir euch Gewalt von Röm. Keys. Macht hiemit befehlend/daß jhr in obbestimpter zeit erster Dilation die Förster/so euch angegeben werden/rechtlich vor euch heischet vnd ladet/dieselbe mit gewönlichen Eyden vnd Pflichten beladet/als dann sampt jhnen Euch in obberürten Wald verfüget/der abgehauwenen Bäume/ob sie Fiechten/beschaffenheit besichtiget/vnd die angegebene Förster darüber verhört/auch derselben Außsage abgemercket vnnd auffgezeichnet/vnd das alles/was durch Euch also erkundigt vnnd ersuchet wirdt/eigendlich vnd mit fleiß beschreiben lasset/vnd in glaubwirdiger Form/vnter euwerm Jnsigel beschlossen berührten vnserm Keys. Cammergericht zuschicket/sonderlich den Notarien oder Schreibern/so jhr hierunden gebrauchen werdet/mit sondern Gelübden vnd Eyden dieser Sachen/Handlung vnd Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben/noch jhnen sonsten die zu offenbaren/verstrickt vnd beladet. Ob auch jemands hierzu nötig auff euwer erfordern zu erscheinen Bericht zu geben/sich nit wideren oder sperren/den oder dieselbe bey ziemlichen Poenen der Rechten darzu haltet vnnd zwinget/vnnd sonst alles anders thut/gebietet/verbietet vnd handlet/daß die Notturfft hierinnen erforderten/vnnd sich rechtlicher Ordnung nach gebüren wirdt: daran thut jhr vnsere ernstliche meynung. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt Speyer/9. tag Monats Decembris/nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt fünffzehen hundert vnd sechs vnd neunzigsten/vnserer Reich deß Römischen im 22. vnd deß Hungarischen im 26. Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

T. L. Verwalter.

FOR-

FORMVLA VII.

Wie extraiudicialiter vmb eynnemmung deß Augenscheins suppliciert wirdt.

Jst oben parte præcedenti lib. 1. cap. 1. Formula 2. zu finden.

FORMVLA IIX.

Wie der Richter ex officio den Augenschein eynzunemmen erkenne.

IN Sachen Bürgermeister vnnd Raht der Statt S. wider F. Graffen zu J. nachgelassene Wittib vnnd Sohns Vormünder mandati executorialis die N. N. betreffendt / ist von Ampts wegen der Bescheidt / daß Doctor D. in zeit sechs Monaten in actis angezogenen Augenschein deß streittigen J. sampt ander in voriger Vrtheil specificierten örtern in glaubwirdiger Form / wie sichs gebürt / fürbringen / mit dem anhang / er thue solches oder nicht / daß nichts desto weniger auff fernere anruffen ergehen soll / was recht ist.

FORMVLA IX.

Gleiches innhalts.

IN Sachen Bürgermeister vnd Raht der Statt X. wider Herrn H. Churfürsten & consortes mandati sine clausula, ist der X. sein Declaration pœnæ vnd arctiorn halben beschehen begeren noch zur zeit abgeschlagen: sondern jhme vnd den C. einen glaubwirdigen Augenschein / der in mandato vnnd vorbrachten Exceptionen angezogenen örter / wie dieselben vor verenderung deß wegs auch jetziger zeit eigentlich beschaffen / durch einen beeydigten erfahrnen Mahler abgerissen / an diesem Keyserlichen Cammergericht vorzubringen / zeit drey Monat / pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzt / mit dem anhang / sie thun solches oder nicht / daß nicht desto weniger auff gethane Submission ergehen soll / was recht ist.

FORMVLA X.

Wie der Commissarius schreibt / daß er ohn eynverleibung der Clausul ocularis inspectionis, den Augenschein eyngenommen.

NAch dem allergnädigster Keyser vnd Herr / solches alles vnd jedes / wie jetzo erzehlt / verhandlet / vñ aber neben den vorgehenden mündlichen vnd schrifftlichen productionibus, deß Producenten Anwalts ferners für vnd anbracht / daß der sachen vnvermeyntliche notturfft erfordert / auch

auch den augenschein in dieser sachen einzunemmen/ vnd derwegen begert denselben als ein notturfft/ vnnd von wegen bestes berichts der sachen vnbeschwert zubesichtigen/ ob nun wol dessen die Keys. Commission kein befelch vnnd meldung gethan/ jedoch vnd dieweil es deß beklagten Anwalds nicht widersprochen/ auch jme solchs zu widerfechten in seinem gewalt nicht befohlen worden/ zu dem auch daß es den Gezeugen vnd mir zu mehrem berichte dienet/ hab ich jhm solchs abzuschlagen nicht gewust.

FORMVLA XI.

Exceptiones, wann der Commissarius den augenschein ohn special befelch vornimbt.

SO viel den augenschein belangen thut/ seynd jhre Principaln zu dem niemain citirt/ viel weniger die Commission davon meldung gethan/ vnd wöllen nicht zweiffeln/ es werde ich vltra contenta commissionis in diesem Handel nicht forfahren/ kan sonst leiden was recht ist.

Gräffliche Anwalde lassen gleichfals vber jhre bitt geschehen/ was recht ist/ vnnd daß dasselbige stat habe/ legen sie auff/ daß am Keyserlichen Cammergericht in dieser sachen protocoll/ wie vnden sub num. 14. zu sehen/ bitten darauff den am 19. Junii/ Anno 82. ergangen bescheidt zuerwegen/ wie dann gegen Syndicus selbst/ vor mir gestandt gethan/ daß die Commissio cum tali clausula geberen vnd erkendt/ ob nun dieselbig errore scribentis vel commissionem ingrossantis außgelassen/ so detrahirt doch mir daselbig iurisdictionem im geringsten nicht/ vnd setzes.

X. Anwalde seynd durch auß nicht gestendig/ daß die Commission cum tali clausula den augenschein eynzunemmen erkandt worden/ sondern müssen wol bekennen/ daß es von Herrn Graffen vnd seinem Anwalden hiebevor zu T. geberen worden/ vnd da ein solch clausula in der Commission verleibt/ jhre Principalen auch zu dem end gnug/ wie sich gebürt/ citirt worden/ hetten sie sich darnach zurichten vnd die jhrige auff jhren seiten auch mitzubringen/ vnnd stellens nachmals zu meinem Bescheidt.

Gräffliche Anwalde repetiren priora, seye ohne das Rechtens/ etiam in simplici commissione sine expressione talis clausulæ ocularem inspectionem posse suscipi.

FORMVLA XII.

Wie auff diese eynred der Commissarius, den augenschein eynzunemmen/ erkendt.

DIeweil in secunda dilatione commissio ad examinandos testes amplirt/ vnd ferner in optima forma erkandt ist/ darunder inspectio tanquam præcipua pars probationis consistirt/ solch Herrn beklagtens Anwalden auff morgenden zehenden Aprilis zur acht schlegen in loco con-

tentioso zuerscheinen hiemit angesetzt / daselbst zusehen vnd zuhören / was klagender Anwaldt demonstriren vnd exhibiren werdt / dagegen jhre notturfft einzuwenden.

Das Ander Capittel.

Von deß Commissarii Ampt in verfertigung der Processen.

Formvla I.

Denunciation an den Gegentheil / mit angehefftem Mandat den Adiuncten ad collationandum zuschicken.

MEin willig dienst zuvor Edler / vester / günstiger Juncker / in E. Vesten als klägers sachen / gegen vnd wider beede Fürsten vnd Herren Pfalzgraff N. N. vnnd Herrn N. Bischoffen zu T. betlagte / die Jagsten belangendt / ob vnd wiewol den zweyten dieses / ein bliesser angenschein eingenommen worden / so wil doch der sachen hohe notturfft vnnd Gelegenheit auß hochwichtigen vrsachen erfordern / dz derselbig durch ein vnpartheyischen / vnd der sachen wol erfahrnen Mahler eingenomen / abcontrafeyet / vnd durch mich in gebührenden orten für vnd angebracht werde / zu welches angenscheins einnemmung / vnd abcontrafeyung ich einen Bürger N. beschrieben habe vnd zugebrauchen gedencke / vnd derohalben so thue ich als Keys. Commissarius, E. Vesten Sambstag den achten Tag Maij / morgens zu 6. vhren zu O. auff dem Rahthauß zuerscheinen / vnd nachmals den angenschein helffen einnemmen / hiemit endtlich ernennen vnd ansetzen / vnd dieweil mir nicht zweiffelt / es werde Herr N. N. auch bey dem Augenschein erscheinen / so wöllen E. V. mit jhme verschaffen / damit er sein Protocoll mit sich nemmen / solle darauff die collation erfolgen.

Formvla II.

Entschuldigung der Partheyen / wider welche die Commission außbracht / vnd wie sie dem Commissario diß werck befilcht.

VNsern gruß vnd geneigten willen zuvor / achtbar hochgelehrter vnd ehrbare günstige liebe besonders / demnach krafft newer habender Commission jhr morgenden N. Tag auff angeben deß hochgebornen Fürsten vnsers gnedigen Herrn von B. die jrrigen örter in den Augenschein zunemmen bedacht / auch vnsern constituirten vollmächtigen Anwalt darzu erfordert / welcher aber auß andern verhinderungen diß mals nit erscheinen kan / vnd vns dann die öhrter hievorn wol bewußt / so lassen wir wegen der ehrwürdigen vnd wolgebornen vnsern freundtlichen lieben Brüder / Vetter vnnd vnser N. vns

N. wir das jenige so hochermelter vnser gnediger Herr von B. euch im augenschein angeben wirdt/auff seinem beruhen/behalten vns dagegen bevor vnsern gegen augenschein vnnd gegenbeweisung/welcher zum theil allbereit am Keys. Cammergericht eingebracht werden sol/welcher sonder zweiffel das gegenspiel zeigen wirdt/wöllen derowegen post publicationem vnsere notturfft dagegen fürzubringen/hiemit bedinget vnd vorbehalten haben.

FORMVLA III.

Certification an den Producenten/wann der augenschein von newen einzunemmen.

HOchwürdiger Fürst/gnediger Herr/E.F.G. seyen mein vnderthenig willig Dienst jederzeit zuvoran bereit/hochwürdiger Fürst gnediger Herr/in Sachen citationis deß edlen vnd vesten N. N. Klägers gegen vnnd wider E.F.G. & litis consortem die N beklagte/ob vnnd wiewol den zweyten diß Monats/im namen vnd von wegen E.F.G. ein augenschein plötzlich eingenommen worden/so wil doch der Sachen notturfft/auß hernachfolgenden vnd andern mich darzu bewegenden/gleich wol noch zur zeit verschwiegenen vrsachen/erforderen/daß derselbige mit allen seinen circumstantien/gelegenheiten/anfang vnd enden/durch einen vnpartheyischen/erfahrnen Mahler würcklich/vnd zum aller deutlichsten vnd klerlichsten mit den Farben/Indici delegantis also entworffen vnnd abgerissen werde/damit er nicht weniger augenscheinlich/deß streittigen platzes/örter vnnd Steinen qualitates begreiffen/vnnd erfahren möge/als wann er selbst gleich mit zugegen vnd bey handen gewesen were/vnd thut gleichwol ehrngemelter Kläger/in seinem sechsten positional/dahin mich dann E.F.G. neunde defensional Articul weiset/ferner oder mehrer N. keine meldung/dann allein acht/da ich doch zu zwölff Steinen geführt vnd gebracht werden/vnd gesetzt/daß allein dero acht benampter Stein halben der rechtlich Krieg vnd streit were/so kan man doch auß dem blossen eingenommenen augenschein/keines wegs abnemmen oder iudiciren/wo der erste oder letzte streittiger Stein (vnder den zwölff eingenommenen Jagsteinen) stehe/sich anfange oder ende.

Zu dem/so seynd die zwölff Jagstein/darunder dann die acht seyn mögen vnd sollen/auff den eingenommenen augenschein/viel anders dann sie durch Klägern in seinem sechsten positional Articul/benampt vnnd getaufft worden/welches dann dem Richter nicht ein geringe jrrigkeit/mit aber zuschreibung eines vnfleisses/sonn einnemmung deß augenscheins begangen seyn solte/geberen vnd bringen möchte.

Von diesem allem ferners zusegen/vnnd auff E. Fürstl. Gn. ersten Articuln (wil der andern nachfolgender dißmals geschweigen) zukommen/so ist ohn allen weitern vmbschweiff meins vnnd medulla, daß jeder zeit regierender Bischoff zu T. neben den Herren N. zwischen der T. vnnd A. gehaget/gejaget/vnnd das Waidwerck getrieben habe/so seynd wir aber von wegen damals beynahender/vnnd darauff der eynfallenden Nacht/zu

dieſen beeden orten/der T. vnd A. nicht kommen/derohalben nachmals auß hieoben angezeigten vrſachen vnd beſchwernuſſen von nöhten/daß die ſtreitige örter aller gelegenheit nach/durch mich als Keyſ. Commiſſarium vnd den Mahler zum fleiſſigſten beſichtiget/entworffen vnd ſo viel immer müglich/Iudici deleganti fürgebracht/vnnd der finger darauff gelegt werden möchte/zu welches augenſcheins einnemmung den ich Sambſtags den 8. tag zu künfftigen Monats Maij angeſtelt vnnd erkieſet habe/ thue hierauff auch E. F. G. in krafft habenden befelchs/denſelben Tag hiemit vnterthenig ernennen vnd anſetzen/dieſelbige geruhen alſo genedige verordnung thun zulaſſen/damit wir vns von N. auß morgens zu ſechs vhr auff den augenſchein verfügen/vnd das jenige/ſo der ſachen notturfft erfordern thut/verrichten mögen/welches E. F. G. ich in vnterthenigkeit hiemit nicht verhalten ſollen noch wöllen/dieſelbige in den Schutz deß Allmechtigen befehlende.

Formvla IV.

Prorogatio mit angeheffter fernerer certification.

Hochwürdiger Fürſt/gnediger Herr/E. F. G. ſeyen mein vnterthenig willig Dienſt zuvor an jeder zeit bereit/hochwürdiger Fürſt/gnediger Herr/als in E. F. Gn. Commiſſion Sachen/gegen vnd wider den Edlen vnd veſten N. N. betreffendt die Jagſtein/als ich Keyſerlicher Commiſſarius, Sambſtags den achten Tag Maij jüngſt gehn N. ernannt vnd angeſetzt hette ich nichts begierliches noch hertzlichers gewünſcht noch geſehen/dann daß derſelbige Tag damals ſeinen fortgang gewonnen gehabt hette/aber dieweil die damals vnverſehenlich einfallende Caſeonter/vmb T. M. E. vnd nachmals Etliche Tag gelegen/vnd groſſen Schaden gethan/darauß dann allerhand vnrath vnd vnſicherheit entſtanden/hat ſolcher Tag nicht füglich vnnd ohne ſorg/durch euch beſucht werden können/ſintemal aber nit allem noch nichts verſaumet/ſondern auch vnnd viel mehr der Proceß vnnd der Zeugen Auſſage allerdings/durch mich verfertiget/vnnd ad iuſtam formam redigiert/der hievor eingenommener augenſchein/ſo viel ich derſelbigen mit meinen leiblichen Sinnen vnnd Verſtandt begreiffen können/auff das Papier entworffen worden. Bin ich erſtlichen vermittelſt Göttlicher Hülff fürhabens/den hievor eingenommenen augenſchein widerumb zu ruminiren/vnnd gegen meiner Abriß zu conferiren/nachmals auch mit E. F. Gn. verordneten/vnnd den Gegentheil ſampt ſeinem Beyſtand zu der T. vnd A. (dieweil wir auß vrſachen hievor durch mich angezeigt/dahin nicht kommen können) zuverſügen/vnnd ſolchem allem nach das Examen mit dem Adiuncto Notario zu collationiren vnnd zubeſchlieſſen. Thue derhalben E. F. G. ich als Keyſ. Commiſſarius zu anſtellung vnnd verrichtung ſolches wercks/Mitwoch den achtzehenden huius vnderthenig ernennen vnnd anſetzen/dieſelbige geruhen/alſo genedige verordnung thun zulaſſen/damit wir vns von A. auß/Morgens zu ſechs Vhren/auff den augenſchein verfügen vnd das jenige/ſo der ſachen notturfft erfordern thut/verrichten

richten mögen / welches E.F. Gn. ich in unterthänigkeit hiemit nicht verhalten sollen noch wollen / dieselbige in den Schutz deß Allmächtigen befehlend.

Formvla V.

Citation an einen gevollmächtigten / so die Zeugen vorgestellt.

VNsern freundtlichen Gruß / vnd alles Guts zuvor / Ehrnveſter / Hochgelehrter / insonders günſtiger Freundt / nach dem jr den 15. abgelauffenen Monats Nouembris in den Commiſſionſachen N. contra N. ſimplicis querelæ cõuentionis in puncto principalium, der gleichen primæ & tertiæ reconuentionis in punctis defenſionalium, von wegen wolernennter Graffen erſchienen / vnd euch krafft fürbrachter gewalte legitimiert / auch vnter andern vorgetragen vnd begert habt / weil der Augenſchein dasmal eyngeſtellt / zu welchs eynnemmunge jr auch gevollmächtiget / wann derſelbig in künfftigen eyngenommen werden ſolte / euch ſolches kundt zu thun / damit ihr denſelbigen auch von wegen ewer gnädigen Herrn Principaln gebürliche beywohnung leiſten möchten / wann wir dann beſorgen / da ſolchs lang verzogen / darnach durch Schnee oder Vngewitter verhindert werden möchten / ſo ſeind wir vorhabens / vns mit Göttlicher hilff den 9. dieſes auff berührten Augenſchein zu verfügen / vñ denſelbigen / vermög habender dreyer vnterſchiedlicher Commiſſionen in einem jeglichen derſelben ſonderlich zu thun vnnd eynzunemmen: derwegen thun wir euch ſolchen tag hiemit verkünden vnnd anſetzen / daß jhr auff beſtimpten 9. deß Morgens vmb 1. Vhrn auff dem Rahthauß allhie erſcheinet / folgends mit vns auff berührte Augenſchein ziehet / vnnd denſelbigen biß zu end beywohnet / dann jr thut ſolches alſo oder nicht / ſoll deſto weniger nicht der gebür damit verfahren werden / darnach jr euch zu richten. Geben / ꝛc.

Formvla VI.

Citation an die Zeugen / ſo dem Augenſchein beywohnen ſollen.

ICh N. N. der Rechten Licentiat / vnd in nachbenannter Sachen verordneter Keyſerlicher Commiſſarius, entbieten euch N. N. meinen Gruß / vnnd zu wiſſen / demnach jr alle / vnnd jedweder inſonderheit / mir in Sachen deß wolgebornen Herrn / Herrn E. Graffen zu N. eins / ſo dann der ehrwirdigen Frauwen Abbatiſſin vnnd Conuents deß Kloſters X. nicht allein zu Zeugen ernennt / vorgeſtellt / vnnd folgends den Zeugeneyd mehrertheils erſtattet haben / ſondern auch folgends den ſechſten dieſes Monats Julij von dem Ehrnveſten / Hochgelehrten vnd Achtbarn Herrn N. N. vnnd N. N. Gräffelichen E. reſpectiue Räht vnd Secretarien / vnnd in dieſer Commiſſionſachen verordneten Anwalden / angeben werden / euch ſampt vnnd ſonders einen Augenſchein / ſo wolermelter Herr Producent auff Donnerſtag den 9. dieſes Monats Julij eynnemmen laſſen würdet / beyzuwohnen / vnd daſelbſt ewers wiſſens

wahre anzeig zu thun/vñ Kundschafft zu geben/zu citiren vnd zu laden/Wann ich nun solches der Herrn Gräffenlichen E. begeren/dem Rechten vnd Billigkeit gemäß befunden/so heisch vnd lade ich euch/vermög habender vnd euch vorgehaltener Keys. Commission/darinn mir befohlen/alles vnnd jedes zu thun/zu gebieten vnd zu verbieten/was dieser Sachen Notturfft erfordern thut/daß ihr alle/vnd ein jeder insonderheit/auff bestimpten 9. tag Julij vmb zwölff Uhren Mittags an dem Kloster X. erscheinet/vnnd folgends berürten Augenschein begehen/vnd eynnemmen helffet/auch ewers wissens anzeig vnd kundschafft gebend/vnd euch darinnen keins wegs sperret/damit ich beweget werde/gegen euch mit strengern Befelchsschrifften vnd Poenalmonitorien zu verfahren/wie mir solches/vermög tragenden Keys. Befelchs/zu thun gebüren wirdt. Geben vnter meinem auffgedruckten Pitschafft/den sechsten Julij/nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers geburt 1584.

FORMVLA VII.

Wie die Parthey antworte/wann sie dem Augenschein nicht beywohnen will.

VNsern Gruß vnnd geneigten Willen zuvor/achtbare/hochgelehrte vnd ehrbare/günstige liebe besondere/demnach krafft einer habenden Commission/ihr morgen den 9. dieses Monats/auff angeben deß N.N. die irrige örter in den Augenschein zu nemmen bedacht/auch vnsern constituirten Vollmächtigen darzu erfordert/welcher aber auß anderer Verhinderungen dißmals nicht erscheinen kan/vnnd vns dann die örter hierer wol bewust/so lassen wegen der N.N. wir das jenige/so N.N. euch in Augenschein angeben wirdt/auff seinem Vnwerth beruhen/behalten vns dargegen bevor vnsere Gegenaugenschein vnd Gegenbeweisung/welcher zum theil albereit am Keys. Cammergericht eynbracht/vnd in vnserer Gegenbeweisung ferner eyngebracht werden soll/welche sonder zweiffel das Gegenspiel zeugen werden/wollen derowegen post publicationem vnsere Notturfft dargegen fürzubringen hiemit bedingt vnd vorbehalten haben.

Das Dritte Capitel. Von Contumacien.

FORMVLA I.

Wie der Commissarius in contumaciam absente parte den Augenschein eynnimpt.

DJe wir nun den 9. Decembris vmb angesetzte Stunde auff den Augenschein ziehen wollen/ist von wegen der beklagten Graffen zu N. niemand erschienen/derowegen wir eine Stunde/nemlich biß

schier

schler vmb acht Vhren auff sie verharret/aber als ntemands erschienen/oder jr Gnaden wegen sich angeben wollen/seyndt wir hinauß zum Augenschein gefahren/vnnd erstlich haben wir die streittige Ort im Ampt N. auch die nicht streittige B. vnd dargegen daß nechst N. Holtz wegen deß 81. Klagarticuls biß auff den 90. inclusiue, in welchen die geklagte deterioratio articuliert/besichtiget/dieselbe folgender gestalt beschaffen befunden.

FORMVLA II.

Wie der Commissarius in contumaciam den Augenschein eynnimpt/vnd den Mahler beeydiget.

ALs auch/allergnädigster Herr vnnd Keyser/ich Commissarius mich hieoben/fol. 218 pag. 2. circa medium gegen der Klägern Außschuß außdrücklich vernemmen lassen/daß ich noch vor endlicher verrichtung der Zeugenverhör mit einem erfahrnen Mahler widerumb auff die streittige örter der streittigen Gräblein vnnd Graben/so auff die newe N. laussen kommen/jhme solche auch weisen/besichtigen/vnd in einen richtigen Abriß mit fleiß bringen lassen wolte: darauff hat obgedachter Junckher J. von G. der Beklagt/einen Mahler/vnnd Bürger von T. X. E. genannt/von dannen gen T. eynfordern/vnd alsdann derselbig den 23. offtermelts Monats Septemb. vnd Jahrs daselbsten ankommen/vnd solches auß deß beklagten Junckern Befelch mir zu wissen gemacht/vñ heimgestellt worden/zu meiner ersten gelegenheit wider gen T. zu kommen/vnd den Mahler/meinem erklären nach/auff den Augenschein auch zu führen/vnd denselben jme ocularitер zu demonstrieren: darauff hab ich mich also vernemmen lassen/daß ich den nachfolgenden/nemlich den 24. Septemb. nach Mittag dahin kommen/vnnd solches vermittelst Göttlicher Gnaden verrichten wolte/mit dem Befelch/daß deß beklagten Junckern Vogt solches den Gegentheilen vnd jhrem Außschuß/ob sie darbey seyn wolten/auch zu wissen machen solten.

Als nun ich der Commissarius, vnnd mit mir F. J. adiunctus Notarius vnnd M. N. D. vns den gemelten 24. tag Septembris/nach dem Mittagmis gen T. führen lassen/vnd alda vmb die vier Vhrn ankommen seyndt/hab ich vns anzeigen lassen/darauff seyndt deß beklagten Junckern Vogt/vnd seine zugeordnete/als nemlich der Schuldheiß zu J. der Schaffner vnnd deß Junckern Secretarius oder Schreiber zu T. mit obgemeldtem Mahler/sampetlich auß dem Schloß T. herauß in den Vorhof zu vns kommen/hab ich den Vogt gefragt/ob vnser ankunfft vnd vorhaben den Gegentheilen vnnd jhrem Außschuß zu wissen gethan seyn worden/hat er mich darauff berichtet/Er habe solches den Heimburgern deß Kirspels T. befohlen/vnd als derselbig damals in dem Vorhofe gegenwertig gewesen/hat der Vogt demselbigen widerumb befohlen/er solte dem Außschuß nochmals befehlen vnnd anzeigen/daß sie förderlich

derlich auff die Dorffsgassen oder Graben kommen / allda würden sie vns finden / vnnd wol ermelderer Haupt Heimburger dem Vogt geantwort / sie würden nicht wol zu Hauß zu finden seyn / ist er doch auß dem Hof der meynung gangen / sie den Außschuß zu dem Dorffgraben förderlichen zu bescheiden / vnd seyndt wir hienechst obengemeldte sampt lich auff gemelderen Platz vnd Dorffsgraben auch zugangen / haben vns dahin verfügt / vnd deß Außschuß daselbsten eine gute zeit / vnnd biß es schier Abend wollen werden / jhrer erwartet / auch nach dem Haupt Heimburger ferner geschickt / als aber weder derselbig noch jemandes von dem Außschuß / noch auch den Klägern / sich auff gemeldtem Ort vnnd Platz erzeigen wollen / vnnd ich es anderst nicht als für ein lautern Fürsatz vnnd Mutwillen vermercken noch verstehen können / also vnd darauff hab ich in aller vnser obengemeldten Gegenwertigkeit gedachten Meister X. E. innhalt meiner habenden Commission nach notturfft fürgehalten vnd verständiget / vnnd dieweil er zu besichtigung / erforschung vnd fleissiger erkundigung vnnd abreissung deß Augenscheins der streittigen Orten vnd Graben / von dem beklagten Junckern erfordert / vnd auch auff das Ort vnnd Platz deß Dorffs Graben geführt worden / als hab ich mich dahin erklärt / daß ich jhme zu gebürender verrichtung seines Ampts die gewönliche Form deß Mahlereyds vñ Pflichten verständlich fürhalten / darauff er mir dann solgends sein Handtrew geben / vnd einen leiblichen Eydt schweren solte dem jenigen / so jhme als aufferlegt würde / getrewlich nachzukommen / habe also bald solchen Eydt in nachfolgenden wortlichen innhalts verständlich fürgelesen vnd fürgehalten / als nemlich / daß er M. X. E. mir solle vnd müsse angeloben / vnd einen leiblichen Eydt zu Gott vnd auff sein heilliges Euangelium schweren / ꝛc.

Als nun solchem nach niemands / weder von den Klägern noch jhrem Außschuß erschienen / noch sich anzeigen wollen / vnd ich Commissarius jhnen jhres gefallens außzuwarten nicht schuldig gewesen / hab ich gedachte beklagten Junckern Vogt / vnd seinen zugeordneten befohlen / daß sie jhme Mahlern mir offtermeldten Herrn F. J. Adiuncti, vnd Herrn R. D. sampt lich die streittigen örter / plätz / gräblein vnnd graben mit Warheit verständlich weisen / darzu führen / vnd demonstriren solten / darauff haben sie den anfang widerumb hart an dem Zaun der Dorffgassen genommen / vnd vns das klein gräblein / wie es daselbsten durch den Zaun herein vnd hinab steust / demonstriert / vnd vns von dannen förters allermassen von einem Ort vnd Plätzlein zu dem andern / biß zu dem alten P. so gleich vnter der jetzigen neuwen Mühlen noch stehen / wol zu sehen seyndt / vnd darauff vor zeiten auch ein Mühl gestanden seyn solle: wie gemelter Vogt vnnd seine zugeordneten mich Commissarium den Herren Adiunctum Notarium, vnd Herrn R. D. zu beweisen / etliche von den Pflegern vnnd jhrem Außschuß (dieweil auff deß beklagtē Junckern seiten man für ein vnnotturfft geachtet / daß die Zeugen auch darbey setzen) zuvor am 15. tag obberührten Monats Septembris / fleissig geführet vnnd gewiesen / vnd (davon hieoben in fol. 215. ab initio biß ad fol. 218. pag. 2. an die letzte zeil auß führlicher Bericht vnnd Relation beschicht) widerumb geführt / vnd oculariter demonstriert / also vnd dergestalt / daß ermelderer Meister E. der Mahler / solches alles vnd jedes in gute rich-

tige

tige notam vnd verstandt genommen vnd verfasset/vnd dasselbig alles nach folgenden morgens zu T. auff ein Papier obiter abgerissen/vnd als er von dannen widerumb nach T. heim reiten wöllen/vnd zu obern C. ohne das durch geritten/ist er allda abgestiegen/vnd hat zu mir begehrt/darauff hab ich jhn in das Stüblein/darinnen ich Notarius adiunctus vnnd N. D. Amanuensis gewesen/für vns kommen lassen/welcher vns seinen vngefährlichen entworffenen abriß fürgezeigt hat/vnd als wir keinen sondern errorem noch mangel vermercken köndten/hab ich der Commissarius jhme befohlen/daß er vermög seines geleisten Eydts denselben abriß in ein sauber form vnd mappam redigiren/vnd verfertigen solte/welches dann von jhme auch beschehen/in massen solche mappa vnnd contrafactur gerecht vnd just hiemit/vnd neben dem Rotulo vnterthenig vbergeben worden.

Formvla III.

Wie die Parthey/welche contumax gewesen/Copey begehrt dessen/so schrifftlich fürbracht.

SEn N. Decembris ist vns von N. N. ein Schreiben dieses innhalts zukommen.

Ehrnveste/hochgelehrte vnd ehrbare verordnete Keys. Commissarien/mit erbietung meiner willigen dienst/kan ich ewer gunsten nit verhalten/demnach auß fürgefallenen verhinderungen auff den augenscheln ich nit hab erscheinen können/wie jhr auß der N. N. schreiben verstanden/ich auch von dem Adiuncto bericht/daß die Fürstliche B. Anwälde auff dem augenschein ein schrifftlichen bericht vbergeben wöllen/als bitte wegen N. N. mir solchen bericht auff meiner gnedigen Herrn vnkosten zu zuschicken/wil wegen N. N ich darauff eine antwort vnd N. N. notturfft verfertigen vnd vbergeben/solches wil ich mich der billigkeit nach zu ewer gunsten vertrösten/vnd bin ewer gunsten vermögens zu dienen willig. Datum N. N. Decembris/Anno tausend fünffhundert sieben vnd siebenzig.

Dem Ehrnvesten/Hochgelehrten vnd Ehrbaren Herren/ꝛc.

Welches Schreiben von vns vnbeantwort blieben.

Formvla IV.

Protestatio wider den augenschein/welcher in abwesen der Partheyen vorgenommen/sampt deß Commissarii vnd der gegenparthey antwort.

SJeweil nach vereydung der Zeugen vnnd documenten die Herren Commissarii die besichtigung deß F. vnd ander streittigen örther vorgenommen vnd vollendet/hette er deßhalben von seinen Herren befelch ihre notturfft dargegen vorzubringen vnd anzuzeigen/nemblich daß jhnen zu berührter besichtigung/in der an sie gelangten Citation oder sonsten kein eigentlicher tag oder Termin bestimbt were/darumb sie sich darzu/daß sie bey der besichtigung

nicht seyn mögen/nit schicken können/dieweil er jhnen aber in eyl zugeschrieben/ vnd zu wissen gethan/daß die Herrn Commissarii die besichtigung angefangen vnd im wercke/so hetten sie die von J. nicht vnt erlassen können/sich mit Schiffen vngesumbt auff die J. auch zubegebē/sich damit an die Herrn Commissarios vnd bey die besichtigung mit zu verfügen/vnd jhre notturfft anzuzeigen/aber sie hetten die Herren Commissarios nicht erlangen können/vnd were als die besichtigung ohne jhr beyseyn geschehen vnd volnbracht worden. Derowegen so wolte er in dem/vnd so serrn die Herrn Commissarii von dem Gegentheil oder sonsten in der besichtigung nicht recht vnd gründtlich berichtet weren/vnnd solches seinen Herrn künfftiglich zu nachtheil gereichen solte/de nullitate & gravamine protestirt vnd bedingt/vnd jhme dargegen alle notturfftige einrede vnd rechtlich notturfft vorbehalten haben.

Hierauff theten die Herren Commissarii der Statt J. Syndico vnd Secretario diese mündliche antwort/daß sich in außgangener Citation an einen ehrbaren Rahte der Statt J. befunden/daß sie zu diesem gantzen actu vnnd auch zu der besichtigung auff den nechstvergangenen sechszehenden tag dieses Monats Augusti zuerscheinen/vnd desselbigen allen abzuwarten citirt/vnnd were auch darüber dem Syndico von jhnen den Commissariis alhie angezeigt daß sie mit Göttlicher hülff die besichtigung deß J. Stromes vnnd streitigen örter am nechstvergangenen achtzehendē tag Augusti angefangen/vnnd wollen den weiten/vnd an welchem ohrt sie die erste nacht anzutreffen seyn sollen/daß er seinen Herren wol würde zuwissen thun/so were auch jhr der von J. adiunctus Notarius von anfang biß zum ende damit beygewesen/vnd hette auch er der Syndicus wol damit beyseyn mögen/so er gewolt hette/darumb liessen die Herrn Commissarii die eyngewandte protestation auff jhrem werth vnd vnwerth beruhen.

Die Fürstlichen M. Secretarii zeigen auch dergleichen an/vnnd daß er mit dem Syndico der Statt J. weitleufftige oder vergebliche disputationes zu halten nicht gemeint/vnd daß sie nicht auff heut dato/sondern auff den jüngst vergangenen achtzehenden Augusti/so wol als der Rahtzu J. citirt weren/da er seiner gnedigen Fürsten vnd Herrn/vnd deßgleichen auch der Syndicus der Statt J. seiner Herren notturfft angezeigt vnnd vorgebracht/dabey ließ er es bleiben/ vnd wüste sich darüber auff dißmal mit dem J. Syndico in weitere vergebliche vnnd weitleufftige disputationes nicht zubegeben/oder seine vermeinte eyngewendte protestation zuzulassen/darvon er offentlich protestirt vnnd bedingt haben wöll/der Syndicus von J. repetirt kürtz halben seine jetzt beschehene protestation/vnd bat die zu protocolliren/vnnd wolte nicht gestendig seyn/daß er D. E. als dem adiuncto Notario bey der besichtigung deß Stromes vnd streitigen öhrter zuverharren befohlen hatte.

For-

FORMVLA V.

Vrsachen deß Commissarii, warumb er absente parte den augenschein eingenommen.

VNd als die Herren Keyserliche Commissarii jüngst mit der besichtigung deß F. Stromes/ in der ehrbaren von J. abwesen/ vnnd als weren sie davon vngehorsamlich außgeblieben/ gethan vnd vollendet/ so müsten sie der Statt J. gesandten diß mals anzeigen/ daß ihre Herrn in der berührten besichtigung in specie auff einen gewissen tag nicht citirt/ darumb weren sie auch diß fals auch vngehorsamblich gewesen/ vnnd als aber die Herrn Commissarii der Statt J. Syndico, daß sie zu der zeit zu besichtigung deß F. Stromes verschreiten wöllen/ angezeigt/ hette er sich darauff vernemmen lassen/ daß er damit beyzuseyn kein befelch hette/ er wolte es aber seinen Herren zuwissen thun/ das auch geschehen/ aber in eyl hetten sie darzu nicht schicken oder kommen können darumb wolte er solches/ vnd daß jhnen hierein keine mutwillige contumacia zugemiessen werden solte/ zu jrer entschüldigung nachmals angezeigt/ vnnd de nullitate beschehener besichtigung deß F. Stromes protestirt vnd bedingt haben.

Die Herren Keys. Commissarii lassen der Statt J. Gesandten eyngewendte protestationes an jhnen selbsten beruhen vnd bleiben/ mit angehefften gegenbericht/ daß ein ehrbar Raht der Statt J. in außgangener Citation/ auff den sechszehenden Tag Augusti zu M. nicht allein zu auffnemmung vnnd vereydung der Gezeugen/ sondern auch zu der besichtigung vnnd abreissung deß F. Stromes vnd streittigen öhrter/ vnd desselbigen allen abzuwarten/ citirt/ vnnd were auch damals dem J. Syndico mit ernennung zeit vnd öhrter angekündt/ bey der bemelten besichtigung mit beyzuseyn: dieweil er aber solchs abgeschlagen vnnd ein ehrbar Raht der Statt J. hiezu auch nicht erschienen/ vnnd auch niemandes auß jhrem Rahtsstuel darzu verordnet/ so haben jhnen den Keyserlichen Commissarius nicht destominder gebüren wöllen/ mit der berührten besichtigung zu procediren vnd fortzufahren/ daß auch also mit gebürlichem fleiß geschehen vnnd vollendet/ vnnd mit sampt der verfaßten mappa ad acta registrirt werden solle.

Die J. Gesandten cum repetitione priorum lassen geschehen/ daß dieser heutiger actus celebrirt vnd gehalten werden möge: Fürstlicher C. vnd M. Secretarius repetirt seine vorige petitiones vnd bitt/ ꝛc.

Das Vierdte Capittel.

Von der Partheyen Handlung vor dem Commissario.

FORMVLA I.

Wie die Partheyen bey dem Commissario vmb eynnemmung deß augenscheins anhalten.

DJe Anwäldt baten auch/vermög der Commission/ den augenschein eynzunemmen/vnd dann durch einen Mahler/ den sie auch für mit præsentirten/abzuhören.

FORMVLA II.

Der vorigen gleich/vnd was darwider ex aduerso vmb dilation eyngewendt wirdt/vnd wie der Commissarius interlequiret.

VFF der Zeugen vnd Adiuncti Principals erstatten Eydt baten deß Herren Producenten Anwaldt/nach außweysung der Keyserlichen Commission/vor allen dingen den Augenschein einzunemmen vnnd zu besichtigung derselben/mich mit sampt den gezeugen als baldt zuverfügen/vnnd dann morgens tag darzu bestimmen/vnd die erste frühzeit zugebrauchen vnd an die handt zunemmen/auch die Zeugen alle mit zunemmen/ wolten sie anstatt ihres gnedigen Herren/die streittige ohrt/den gantzen augenschein angeben/zeigen/vnd sich darauff vnd sonsten nach besagen der Key. Commission zuverhören/daß solches billich vnd recht/ stelten sie zu mein Commissarii discretion.

Gegentheil/nach dem der Gegentheil den Augenschein morgens einnemmen wil/vnd aber sein gnediger Fürst vnd Herr Leuth darbey zuverordnen willens/ vnd die zeit solches ihrer Fürstlichen gnaden anzubringen kurtz/bat er dilationem solches an seinen gnedigen Fürsten gelangen zulassen.

Wider diß vnnohtwendig vnd zu verzug der sachen/auch zu auffdringung vergebenlichen kostens/gesucht begehren/erholten wolermelts Herrn Producenten Anwäldt außgangene denunciation an den Herren beklagten Fürsten/ auch deß geschwornen Botten Relation/vnnd dieweil angeregte denunciation ihren Fürstlichen Gnaden lenger als vor drey wochen verkündet/auch darinnen einnemmung deß Augenscheins/vnd sonderlichen in der Copey vberschickter Keyserlicher Commission/außtrückenlich bemeldet worden/vnnd also ihre Fürstliche gnaden/in solcher langen zeit sich genugsamlich gefaßt machen haben können/darbeneben der Gegenanwald vermög vorbrachten gewalts/darzu genugsamlich gefaßt/vnd befelch hat/sonderlich in betrachtung die Zeugen vor der verhör zum augenschein geführt werden sollen/ so müßten sie in dreien vergebnissen

geblichen Verzug keins wegs zu gehellen / noch die Gezeugen auff jhres gnädigen Herrn Kosten vergebenlichen vnd vnabgehört allhie auffgehalten vnd ligen zu lassen/derwegen baten sie wie zuvor / noch denselben tag eins theils wegs abzulegen/vnd den andern tag in aller frühe die Zeugen bey N. an ein Ort / die T. genannt zu bescheiden/vnnd daselbsten anfahen/ daß solches Recht/ vnnd nach innhalt der Keys. Commission gebüren thue / setzen sie zu erkänntnuß / begerten darüber rechtliche cognitionem.

M. Anwalt begert dilationem, setzts gleichfalls.

Bescheidt.

Auff beyderseits gethanen Rechtsatz / erkenn ich Keyserl. Commissarius in krafft habenden Befelchs / daß vermög Keys. Commission auch außgangener zeitlicher Denunciation deß M. abgeordneten Fürbringens vnverhindert zu procedirn / damit der Herr Producent mit vergeblichen Kosten weiter nicht beschwert werde/vnd der Augenschein Morgens tags vnd vor der Zeugenverhör eyngenommen seye.

Formvla III.

Wie die Partheyen begeren den Augenschein nach verhörung der Zeugen eynzunemmen.

Ferners vnd als die Commissiones auch vermochten den Augenschein eynzunemmen / so stelleten sie es dahin / daß zu förderst das Examen testium vollnführt/vnd alsdann/da es Sterbens leufftte oder Vngewitter nicht verhinderen/wolten sie solchem auch nachkommen/ vnd vns auff den Augenschein führen.

Formvla IV.

Wie der Augenschein begert wirdt ex eo fundamento, daß er ex aduerso eyngenommen worden.

Fürstlicher Anwalt/nach jetzt erstatten Eydt / erholt er sein hievor gethane Bitt/jhrer Verhör halben/auff die vor offt vnnd mehrgemeldten seinem gnädigen Fürsten vnd Herrn in Recht fürbrachten zu beweisen/ zugelassen Causalartieul / vnnd ob wol in dieser Sachen zu dieser zeit fürnemlich / nichts anders dann Hagens vnd Jagens Gerechtigkeit disputiert wirdt vnd also eines Augenscheins nicht fast von nöten/ jedoch dieweil deß Bezircks halben der Herr Gegentheil allbereit einen eyngenommen/vnd jrer Fürstlichen Gn. Notturfft erfordert hat / pari passu zu ambuliren / vnnd darauff die Commission auch also zu bitten / wie sie dann auch erkannt / vnnd der gestallt jetzt verlesen worden ist / so bitt ich/ Commissarius wolte denselben vnbeschwert nachsetzen.

FORMVLA V.

Wie wegen grösse der Wasser / vnnd weil der Augenschein nicht eyngenommen werden können / das gantze Werck suspendirt / vnd folgends nach gefallenem Rhein redintegrirt wirdt.

ALs beyde der Fürstlichen Vormündschafft abgeordnete auff dem Rhein / vnd zu den streittigen Orten der meynung gefahren gewesen / deren gelegenheiten / vnd ob man den Augenschein derselben zur Notturfft eynnemmen werde können / sich zu erkundigen vnnd zu erlernen / Als sie nun widerumb in die Herberg kommen / haben sie mir diese Relation gethan / daß sie in zweiffel setzten / ob der Augenschein bequemlich vnnd nottürfftiglich besichtiget / vnd eyngenommen köndte vnd möchte werden / dabey es dann denselben Abend verblieben / Aber auff den nachfolgenden / als nemlich den 2. Maij / vnd also auff den anbestimpten Productiontag / seyndt beyde Marggräffische abgeordneten / vñ mit jnen etliche auß den Zeugen widerumb dem Rhein zugangen / vnd haben auff vnd an dem Gestaden die gelegenheit deß Wassers weiter besichtiget / seyndt folgends widerumb in die Herberg kommen / vnd haben sich gegen mir als dem Commissario rundt dahin erklärt / daß der Augenschein von wegen damals noch gewesener höhe vnd grösse / auch außlauff deß Rheins vnd Wassers / nottürfftiglichen nicht köndte besichtiget / viel weniger durch den Mahler beständiglichen abgerissen werden / dessen sich dann auch etliche alte Männer auß den Zeugen / so Fischer / vnd deß Rheins gelegenheiten wol erkundigt vnd erfahren seyndt / sich ebenmässig gegen mir dem Commissario vernemmen haben lassen / darauff haben Euwer Churf. Gn. gnädigst abgesandter Gewalthaber vnnd Raht / Herr Licentiat N. beyde Fürstliche N. abgeordnete hieroben benannt / vnd ich Licentiat N. als Commissarius vns mit einander eynmütig dahin vergliechen vnd geschlossen / daß das gantze Werck / vnnd der actus productionis testium von wegen solcher Vrsachen vnd Verhinderungen / biß zu künfftiger besserer gelegen vnd bequemligkeit eyngestellt werden solte / wie es dañ auch darauff dergestallt also bald durch mich eyngestellt / solchs den Zeugen angekündet / vnd jnen widerumb heimzuziehen erlaubet worden / daß man also auch damals zu allen Theilen wider von einander gezogen ist.

Als nun die grösse deß Rheins hernacher widerumb nachgelassen / vnnd dermassen gefallen / vnnd in seinen Gestaden kommen ist / daß man auff die streittige örter wol wandern / vnnd den Augenschein füglich besichtigen / eynnemmen vnnd abreissen hat können / haben der Fürstlichen N. löblichen vormündschafft verordnete Herrn Statthalter / Cantzler vnnd Rähte zu N. vnter dato den 28. tag Julij berührts dieses ablauffenden 81. Jahrs durch Schreiben gnädiglichen mich berichtet vnnd ersucht / daß ich die Commisson vnnd Zeugen verhöre auff das ehest fürnemmen wolte / alles nachfolgenden innhalts.

FOR-

FORMVLA VI.

Wie man den suspendierten Augenschein eynzunemmen anhalte.

VNd nach dem newlicher zeit der Augenschein wegen eyngefallener Verhinderung nicht demonstrieret vnd abgerissen werden können/ jetzo aber solche Verhinderung hingenommen / bat er denselben nunmehr der gebür eynzunemmen vnd abzureissen / hielte sonst jme vnd seinem gnädigen Herrn Principaln alle fernere Notturfft bevor.

N. Anwalt repetiert dagegen seine jetzt vbergebene Petitio vnnd in euentum Protestation.

C. Anwalt sagte wider gethane Protestation gemeine Eynrede/vnnd bat deren vnangesehen mit dem Augenschein fortzufahren.

FORMVLA VII.

Wie der Commissarius den suspendierten Augenschein eynnimpt.

ALs nun diese Examination der Zeugen gehörter massen verrichtet gewesen/ haben sich nachmals beyde Partheyen verglichen/vnnd gegen vns erklärt/die eynnemmung vnd abmahlung deß Augenscheins/so droben eyngestellt worden / communibus sumptibus fortgehen / vnnd diesem Rotulo nach beyfügen zu lassen/mit begebung der eynfallenden Erndt Feyertagen/ daranff jnen den siebenzehenden Julij zu X. frühester tagzeit zu erscheinen/ angesetzt werden / von dannen nach beschehener præsentierung vnnd auffnemmung deß Mahlers/in gebürliche Pflicht auff die streittige Orte vnnd Platz zu ziehen/vnd zu besehen.

Zu gemeldtem tag Mahlstatt erschien von N. Q. als producierenden theils wegen jhr F. G. Rahr/ der Ehrnvest vnd Hochgelehrt N. N. beyder Rechten Licentiat/ krafft sonderbaren versigelten Gewalts/so er auffligte / bat gegenwertigen Mahler/den ehrnhafften fürnemmen N. N. Bürgern vnnd deß Rahrs zu N. in gewönliche Pflicht zu nemmen / vnnd den Augenschein darauff inhalt Gewalts fürgehen zu lassen.

FORMVLA IIX.

Da disputirt wirdt/ ob der Augenschein eynzunemmen/sampt deß Commissarij Interlocutoria.

SO viel den Augenschein betrifft / setzt er nachmals deßhalben zu erkänntnuß / ob von nöten / daß derselbig wider eyngenommen werde.

Es widerholten J. Anwaldte deß Augenscheins halben jhren zuvor gethanen

nen fürtragen/vnd dieweil die besichtigung desselben dem Herrn Commissario, in außgangenen commissionibus außdrücklichen aufferlegt/vnnd befohlen/ versehen sie sich/es werde Commissarius sich solches habenden Befelchs der gebür zu verhalten/vnd darauß in keinerley wege zu schreitten wissen.

Dem allen nach hab ich Commissarius die Partheyen abweichen lassen/vnd nachgesetzte beyde Bescheidt/so viel deß Augenscheins besichtigung anlanget/ verfaßt vnd eröffnet.

Nach dem beyder Herrn Partheyen Anwaldte gegeneinander disputiert/ob der Augenschein in dieser Sachen zu besichtigen nötig seye oder nicht/vnd darvnder zu Bescheidt gesetzt/so hat der Herr E. Anwalt zu erachten/daß ich die besichtigung deß Augenscheins nicht vnterlassen kan/dieweil mir dieselbig/so es der Herr Producent begert/in secunda dilatione aufferlegt.

Formvla IX.

Vortrag der Partheyen/wann der Augenschein von neuwem eynzunemmen.

Es erschien in Namen vnd von wegen deß Herrn Bischoffen zu X. deren Fürstlichen Gnaden Decan N vnd N. Cantzler zu M. vnd N. Keller zu J. deren Namen im vorigen Gewalt/den siebenden Aprilis in actu productionis testium fürbracht/zu finden/vnnd zeigt ehrnbemelter Herr Cantzler an/ob wol der Augenschein vormals eyngestellt/doch weil man sich seithero vergliechen/daß solcher Augenschein communibus sumptibus eynggenommē würde/haben sie X. abgeordnete sich jetzmals wider hieher vermög jüngsten Gewalts/so sie ad hunc actum repetirten/verfügt/ließen es nachmals bey dem neuwen N. Gewalt verbleiben.

Formvla X.

Wie sich die Parthey deß Augenscheins mit dem Mahler vorzunemmen begibt/vnd allem talem qualem inspectionem erfordert.

Nachmals haben sich die Churfürstliche in beyseyn der W. Gewalthaber dahin erklärt/ob wol die Commissio einen ordentlichen Abriß von einem beeydigten Mahler erfordere/daß sie doch deßwegen in specie jetzt kein sondern Befelch/wolten derwegen solche abmahlung/auch sonst die in jrem der P. Gewalt vermeldte beschreibung deß Augenscheins für dißmal eynstellen/vnd sich begeben haben/begerten allein daß Commissarius vnd Adiunctus mit jnen neben etlichen Leibs halben vermöglichsten vnd jüngsten Zeugen sich hinauß gegen dem gebrauch (wie mans nennt) W. Rain vnd Mühl verfügen/vnnd wir zu vnser Information bey vorstehender Verhör nechstberürte gelegenheiten besichtigen wolten.

Dieweil aber die W. wegen solcher eynstellung deß Abriß vnd Beschreibung

deß

deß augenscheins für ein vnnotturfft gehalten/dißmals selbst mitzuziehen/oder aber jemandts darzu zu adiungiren/so haben sie sich dieser besichtigung begeben/ vnnd geschehen lassen/daß ich Commissarius mit dem P. allein neben etlichen Zeugen dißmals hinauß gezogen/vorangeregte ort/so viel wir in solchem außritt antroffen/besichtigt/vnnd mir zu nechst folgender examinirung der Zeugen allein zur nachrichtung memorirt.

FORMVLA XI.

Wie die producirende Partheyen den Commissarium von den streitigen zu den vnstreitigen örtern führen/vnd was dabey dem Commissario zu gemüht geführt wirdt.

DIeweil dann nun fürter diß orts mit den von N. kein streit/wolten sich die Herrn Producentes an dem ort vnd Mahlstat/da sich die thätliche vnd redtliche pfandungen begeben vnnd zugetragen haben verfügen/vnd was die verhör denen von N. anlangte/deren dann etliche zu jenen ernent/wolte man solche verhör biß zum ordentlichen Examine eynstellen/ vnnd es die Herren Producentes bewenden lassen/möchten sonsten wol leiden/ daß die verhör der Gezeugen ordentlicher weiß fürgenommen vnnd verrichtet/ würde sich auß derselben dispositionen ohne zweiffel wol befinden/wann die F. diß orts für anstässer erkennten/ließen es dißmals dabey bewenden.

FORMVLA XII.

Was Gegentheil dem Commissario so wol deß Mahlers/als deß ohrts halben/zu gemüt geführet.

NAch dem Anwaldt deß ehrwürdigen/Edlen vnnd Gestrengen Herren S. T. Landtcommenthurs Teutsch Ordens bey jüngst an statten deß wolgebornen Herrn Herrn B. Graffen zu C. gehaltenen actu productionis vermercket/daß man an der gegenseiten den streittigen Plan durch einen Mahler abreissen zulassen bedacht/vnd zu dem ende allbereit M. vorgestelt so auch darauff angenommen/vnnd beyder/als wöll obgedachter Anwald im Nammen seines Herren Principaln nicht allein gegen deß Mahlers Personen/ sondern auch gegen den vermeinten Abriß/vnd desselben nichtig vnd vnnützigkeit/alle exceptiones vnnd von rechtswegen gebührende eynreden künfftig auch zu seiner zeit vorzubringen sich vorbehalten/vnd deren hiemit keines wegs begeben haben.

Im fall aber mit solchem vorhabenden Abriß jetzmals als balde fürgefahren werden solt/so wol Anwaldt præmissa salua begehrt vnd gebetten haben/ nicht allein das X. C. sondern vielmehr das gantze X. Buch von O. an/biß an den X. vnnd so fort/allen den J. langs die grüne Wyden/biß auff den L. beyden

vnd die B. vnd davon dannen / langs den X. hoff alles mit dem Wasser der B. vnd seinen krümbden / biß auff den P. Deich vnnd so fort / biß da der P. Deich vor dem Dorff P. an dem Feldt scheidet / abzumessen / damit alle stück so in diesem Brieff gelegen rund vnd verstendtlich abgesetzt / vnd deren keines vergessen werde.

Fürnemblich bitt er auch all solchen Graben / so den vermeindten Weg von X. hero / biß auff jetzt berührt Bach / Boven der H. Wyde lauffendt / vom selbigen Bach an dem ohrt / da es hinder der X. genandt abscheidet / in fleissiger achtung zuhaben / vnd demselben sampt seinem Bachlehen auch newlich gepflantzen / Wyden / possen / dem abriß / in allermassen / wie solches im Augenschein befunden / hinzuzusetzen.

Als dann vber diß alles im Augenschein befunden wirdt ein zwerch weg / so mit auff geworffenen Graben / vnd darneben gesetzten Wydenbäumen / von Q. biß auff das X. Plech strack hinüber gehr / deß ansehens / daß von alters allwege daselbst / ein Speck oder Brücklin gelegen / darüber man das Viehe von S. biß auff das X. Plech / vnd da von dannen wider zu rück treiben können / so bitt Anwaldt im nammen wie oben jetzberührten Zwerchweg mit seinem Graben vnd Wyden Bäumen gleicher gestalt / wie dieselb im Augenschein befunden / abzumahlen.

Solte aber hieran etwas vergessen / vnd Anwalts obgesetzten bitten vnnd begehren kein statt gegeben werden / dessen man sich gleichwol keines wegs getröstet / so wil er im namen wolermelts seines Herren Principain de nullitate protestirt / auch hiemit in diesen Schrifften von solcher verweigerung Rechtens / vnd dardurch zugefügten beschwernussen an das Keys. Cammergericht provocirt vnd appellirt haben / mit vorbehalt weiterer notturfft.

Formvla XIII.

Producirung eines Gewalts zum Augenschein.

ES haben die Ehrbarn Hochgelehrte vnnd Ehrnhaffte K. C. Raht / der Rechten Doctor / vnnd J. H. den Obgenanten Herrn Keys. Commissarien vnd abgesandten / ein schrifftliches versiegeltes vnnd vnterschrieben Mandatum von wegen vnd auß befelch deß durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnnd Herren / Herrn P. Hertzog zu C. vnnd M. ihres gnedigen Fürsten vnd Herren vberantwortet vnd verlesen / vnd lautet wie hernach folget.

Von Gottes Gnaden wir P. Hertzog zu C. vnnd M. bekennen in vnnd mit krafft dieses onsers offenen Brieffs / für Euch den verordneten Keyserlichen subdelegirten Commissarien / Herren C. C. G vnser Statt C. demnach wir in erfahrung kommen / daß ihr in den Sachen / die vns mit den Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn J. vnd Herrn X. Hertzogen zu C. vnnd M. vnsern freundtlichen lieben Vettern / sampt den anhangenden Liis consorten / gegen

vnd

vnd wider den Rahe zu J. gemeine feynde vnd mit angehen / für Commissarien verordnet/vnd nun in wercke seyn solten/die besichtigung der streitigen örter zu zuthun/ vnd folgendes auch die angegebene Zeugen zuverhören / daß wir demnach auff erfordern vnserer gelegenheit/die ehrbarẽ vnser Raht vnd lieben getrewen B. M J. C. der Rechten Doctorn/ vnd J. H. vnsern Ampteschreiber gemechtigt/vnd ihnen befohlen/ euch vnsere gelegenheit vnnd notturfft anzuzeigen/ dieselbige euch ad notam zu nemen vnnd protocolliren zu bitten/auch ferner die angegebne Zeugen / die vns vnderworffen seyn mögen / ihren zu diesem actu zuerlassen vnd loß zuzehlen/zu welcher notturfft aller wir obbemelter vnsere rechte volkommene macht geben/in krafft dieses Briefs/vnd gereden alles/ was sie vor euch handlen vnd thun werden/ster/ vest vnd vnverbrüchlich zuhalten/alles getrewlich vnd vngefehrlich: Zu vrkund mit vnserm Canzley Secret versigelt/vnd gegeben nach Christi geburt/ 1565. den 19. tag Augusti.

FORMVLA XIV.

Der vorigen gleich.

WIr B. Graffe zu T. vnd K. bekennen hiemit offentlich/ vnd thun kundt iedermänniglich / als die Hochgelehrte vnnd Ehrnhaffte K. T. D. vnd C. Münzpfenningmeister/ vnsere liebe getrewen vnd Gewaldthabere zu dem Zeugverhör/ so in sachen [illegible] mandati, gegen vnd wider die C. D. durch den hochgelehrten K. J. Keys. Commissarien vorgenommen ist / der ocular inspection/ deß streitbaren Weidgangs oder örter / vielleicht anderer geschefften halben mit beywohnen sollen können/ daß wir auff den fall/ vnd auch sonst dem achtbaren vnserm lieben Getrewen vnnd Rentmeistern Q. T vnsere vollkommene Macht vnd Gewalt haben gegeben / vnnd hiemit geben/ gemelten Augenschein vnd besichtigung der streitbaren Oerter/vnserentwegen bey zuseyn / vnd den bezirck vnd gelegenheit durch einen erfahrnen Mahler ein oder mehr mahl/wo nit beschehen abzureissen lassen/vnd alle vnsere notturfft vnnd besten / zu solchem actu gehörig / vorzuwenden vnnd zuverrichten / vnnd alles was gedachter vnser Rentmeister also thun/vnd in vnserm namen verrichten wird/wöllen wir krafft dieses gewalts für genehm annemmen/ gleich wir selbst oder die obbenandte vnsere vollmächtigen gethan hetten / vnd inen derwegen schadloß halten/alles vnder mehr andern gewöhnlichen vnd gebürlichen clausuln / sonderlich cum potestate substituendi, &c. vrkund vnsers auffgetruckten Insigels. Geben auff vnserm Schloß T. am drey vnd zwantzigsten Aprilis/Anno achtzig.

Formvla XV.

Wie die nechstvorgehende.

WIr K. von Gottes Gn. ꝛc. Bekennen hiemit offentlich / als in spän vnd irrungen zwischen vns im namen obvermelt an einem / so dann dem ehrwürdigen vnserm lieben besondern freundt / Herrn G. andern theils / von wegen eines streitigen Weidgangs vnd Vbertribs in J. T. M. Gemarckung vermög deß H. Reichs Ordnung vnd außträgen / vor dem auch ehrwürdigen vnserm lieben besondern Freundt / Herrn F. Bischoffen zu T. rechtlichen schwebend / vns der verordnete Commissarius, vnser lieber besonder N. N. dieser zeit Statschreiber allhie zu J. schierstes Donnerstags den siebenzehenden diß naher X. denuncirt vnd angekündet / jemanden der besichtigung deß Augenscheins beyzuwohnen / gnedigst abzuordnen / daß wir demnach dem ehrsamen vnserm Rahr N. N. der Rechten Licentiaten / wie auch N. vnserm Landschreiber allhie vnd lieben getrewen / vnsere vollkommen Macht vnnd Gewalt gegeben haben / thun dasselbig auch hiemit in krafft diß Briefs / dergestalt / daß dieselbige sampt vnd sonders zu obbestimpter zeit sich naher X. erheben / von dañen den Commissarium auff den augenschein führen / jhme denselben demonstriren / zum fleissigsten zuverzeichnen vnd zubeschreiben / auch den Mahler / der zu berürter einnemmung deß augenscheins gebraucht wirdt / in gewönliche Pflicht vnd Eydt auff vnd anzunemmen begehren / vnd alles vnd anders thun vnd handeln / was diß-fals die notturfft erfordert / außgangene Commission zugibt mit sich bringt vnd sich vermög der Rechten gebührt / da sie auch hierzu eines mehrern gewalts bedörfften / den wöllen wir inen hiemit auch gegeben haben.

Was auch vnsere vorgenante Anwälde sampt vnnd sonders also handlen thun vnd lassen werden / das gereden vnd versprechen wir stet / vest vñ angenem / auch sie deßwegen allerdings schadloß zuhalten / sonder gefehrde: Jn vrkund haben wir vnser Secret zurück diß auffrucken lassen / so geben zu N. den vierzehenden Monatstag Julii / Anno tausend fünff hundert im neun vnd achtzigsten Jahre.

Das

Das Fünffte Capitel.

Von Personen / so bey dem actu deß Augenscheins nach vollendeten præludiis gebraucht werden / vnd erstlich von den Partheyen selbs.

FORMVLA I.

Wie der Commissarius zu dem Augenschein schreittet / den Mahler beeyder / vnd was daselbsten hinc inde vorbracht wirdt.

FOlgends als auff obgedachtem siebenden Aprilis durch vielgemeldten beklagten Fürsten Anwalts / desselbigen tages Producten der Zeugen verrichtet worden / vnnd aber auß mangel deß Mahlers ermeldtes tages der Augenschein nicht hat können eyngenommen werden / dann der Mahler noch nicht ankommen / hab ich obgedachter Commissarius also nachgehenden tags / welcher war der achte Aprilis / vor Mittag vmb sechs Vhren / laut vnd vermög der offt angeregten Keyserlichen Commission / auch außgang der dritten Dilation / den Augenschein vor die Hand genommen / den Mahler N. N. obgemelten eilfften Aprilis / in beysein beyder Fürstlicher vnnd X. Anwält beeydiget / wie solches in den Recessen hieunden hernach folget / ihn / den Mahler / wie auch die Zeugen / neben beyderseits Partheyen mit hinauß geführt / die Zeugen jhres vorigen tags geleisten Eyds / wie auch den Mahler seines vorgemeldten eilfften Aprilis erstatten Eyds zum fleissigsten erinnert / auch den Mahler zu fleissiger abreissung vnd mahlung gezeigter Ort vnd Plätz erinnert / vnnd denselbigen zum förderlichsten zu verfertigen begert / vnnd seyndt bey jetzt ernanntes Augenscheins bereitung durch beyder hochgedachtes beklagten Fürstens vnd klagendes Junckern Anwälde folgende Recess fürbracht vnd gehalten worden.

X. Anwalt widerholt alles sein voriges / vnnd widersprach alles widerwertiges / wie dann hievor auch: vnnd dieweil es bey den seinen allen weiters nichts / dann was jetzt fürgewendt worden / anzubringen / deßgleichen was bey dem X. gesagt ist / auch auff demselben zu sagen hett / wolt er seiner Notturfft nach / hie den Abscheidt nemmen / vñ was zu eynnemmung vollkommenen Augenscheins dem Herrn Adiuncto beyzuwohnen / deßgleichen deß Junckern Unterthanen / so sie zugegen / befohlen haben / doch mit vorbehalt / jhre Sag oder Anbericht seinen Principaln nicht præiudicieren soll.

Fürstlicher Anwalt repetiert priora, vnnd da es Gegenanwalts gelegenheit nit seyn wil / diesem Werck lenger beyzuwohnen / so sollen wir innhalt der Commission mit dem Augenschein ferner fortfahren.

Also ist X. Anwaldt abgereiset / vnnd ferner von mir verordnetem Keyserlichen Commissario, vnnd dann Fürstlichen producierenden Anwaldt / neben

dem X. Adiuncto vnd den Gezeugen beyden Augenschein / so wol in dieser Sachen citationis die Jag vnd Marckstein/als auch in Sachen primæ citationis super turbata possessione, etlich vnd zwantzig Wägen abgehauwen/vnnd hinweggeführt Holtz am X. Berg gelegen/vollends vollführt worden/wie dann auß nachfolgenden Fürstlichen Anwälden gehaltenen Receß / so bey dem fünffzehenden Jagstein gehalten worden/solches erscheint vnd außweiset.

Vnd seyndt obangesetzten Receß gleichfalls in causa primæ citationis super turbata possessione etlich vnd zwantzig Wägen abgehauwen vnnd hinweg geführt am X. Berg belangend/ad verbum zu finden.

Formvla II.

Wo der anfang deß Augenscheins geschehen soll.

Demnach hiebevor vom Herrn Gegentheil auch ein Vmbgang gehalten/ vnnd damals jhrer Herrn Commissarium auff einen Brunnen/der F. Brunnen genannt / geführt/ vnd daselbsten den R. vnd R. fürgenommen/vnd denselben/jhrem angeben nach/ auffgeführt / biß in den R. also wolten jetzt die F. Producenten an solchem Platz deß R. bey dem T. Weg anheben/in meynung/denselben außzuführen.

Formvla III.

Was der Producent im anfang verhandle/wann aduersa pars sich etwas anmast.

Als man nun in besichtigung deß Augenscheins fortgefahren/vnd an einen Ort kommen / das die von S. genennt haben den R. Wiese/ haben sie angezeiget/daß gerad die Glan hinauff an die R. genennt werden / derhalben wolle Anwalt gleichfalls den Mahler requirieren / vermög seines erstatteten Eyds/ daß er der Abreissung deß Augenscheins eyngedenck / vnd wie er seine sitzung hab/auffmercken wolle/da solches nicht beschicht / woll jhme Anwalt alle gebürende Notturfft gegen jhme Mahlern zu seiner zeit vorzubringen/vorbehalten.

Wider jetzgehaltenen Receß / sagten die J. Anwälde / sie seyen deß Gegenanwalts fürbringen / daß sich deß C. Bezirck hieher solte strecken / mit nichten geständig/sondern zeigen dagegen an / daß sie sich referieren auff die vorgestellte Zeugen/daß die R. vnd das B. dahin der Bezirck deß C. von der R. sich erstrecke an einen andern Ort / wie die J. in communirung deß Augenscheins / vber vielgedachten C. Bezirck ferner werden weisen vnnd angeben: begeren derwegen ich Commissarius wolle gedachten ex aduerso gehaltenen Receß / ab actis verwerffen / deßgleichen der Mahler sich desselbigen mit nichten belade oder annemme / vnnd solches vmb so viel desto mehr / dieweil die auß gangene Keyserliche commissiones nicht von seinen deß Herrn Gegenanwalts / sondern von

wegen

wegen deß Herrn Producenten / jres gnädigen Herrn von J. erlangt/vnd daß jre Gn. den theils weisung in jetziger zeit allein zu thun haben/daß solches billich zu mein deß Commissarii Bescheidt gesetzt ist.

Bischofflicher Anwaldt erholet seinen gehaltenen Receß / vnnd im fall derselbig ab actis, ex aduerso begerter massen / soll gehalten werden / protestiere er de nullitate examinis, vnnd lest es nachmals die erforderung deß Mahlers halben dabey bleiben / von diesem Platz ist fortgefahren zur rechten Hand zu/ꝛc.

Bischofflicher Anwalt/es seyen diese Felder/ Item diese B. Wiesen/vor dieser zeit Ecker oder Felder den München zu T. zuständig gewesen/wie zuvor auch bey demselben Augenschein ist angezogen worden / dienstlich bittend / ich Commissarius wolle die Zeugen in verhör dessen fleissig / vnnd erforderter Notturfft nach/erinnern/vnnd dieweil sich diß Orts deß E. Baums halben ein sonderlich Span zutregt / so wil Anwalt abermals den Anwalt erfordert haben / daß er in abreissung deß Augenscheins / damit der Richter sich desto baß zu richten wisse/ fleissige achtung habe.

Es seyndt J. Anwäldte deß jetzt ex aduerso angebens / vnnd sonderlich daß dieses in gegenwertigen Ort gewiesen B. jemals Felder oder Ecker gewesen/ so den München zum T. zugestanden haben solten/mit nichten geständig/ sondern dieweil der Augenschein selbst außweiser / daß solches B. auch die zuvor von jhne der T. angegebene Hecken / die N. Reben von alters hero / je vnnd allwegen gestanden haben / dessen ziehen sich J. Anwäldte nachmals auff jhren vorigen Vertrag / auch die Gezeugen / vnnd lassen sonsten deß Herrn Gegenanwalts weiter begeren auff seinem werth vnnd vnwerth bewenden/ darunder ich Commissarius, was nitr/wie auch gleichfalls dem Mahler/gebüre oder nicht/sich wol werde wissen zu verhalten.

Bischofflicher Anwalt wil/ geliebter kürtz halben/seinen dieses Orts gehaltenen Receß erholet haben/ sagt nachmals / daß dieses Orts vnnd das Feld herauff den von T. eigenthumb / vnnd daß B. zu dem N. wieder auff den Augenschein jetzmals auch anzeiget/sich erstreckt / Was sonsten den Mahler belangt/ begert er Bescheids/ob er diesen Span den Augenschein/wie begert/soll eynverleiben oder nicht/damit er sich dessen zu verhalten wisse/ vnnd die gelegenheit deß Augenscheins desto baß vermercken könne.

J. Anwalt repetiert priora.

Formvla IV.

Wie dem Commissario eine Mappa zugestellt / vnd derselben sich bey dem Augenschein gemäß zu halten begert wirdt.

VNd hat erstlichen obgemeldter Fürstlicher Secretarius den bemelden Herren Keyserlichen Commissariis vnd Abgesandten/ vnd auch den Notariis vnd Mahlern / auß habendem Fürstlichen Befelch

eine mappa, daran hiebevor alle die in der beklagte Partheyen Defensional vnd Elisuarticul streittig ernannte vnd specificirte örter / vnd was mehr von Wasserströmen vnd Landen daran vnnd beygelegen / nach dem Schiffcompaß mit allem möglichen fleiß eigentlich abgerissen vnnd gemahlet seyn solten / vberantwortet / vnd begert vnd gebetten / daß obgenannte Herrn Commissarij vnd abgesandte mit den Notariis vnd zweyen Mahlern die angezeigte örter zu Schiff befahren / vnd nach dem Schiffcompaß besehen / vnd auffmercken / vnd dieselbigen mit den gemelten allbereit gemachten Mappen conferiren / vnd wo der Augenschein einen andern situm oder gelegenheit der angezeigten streittigen örter geben würde / denselbigen in der Mappa durch die Mahler corrigieren lassen / vnd solche Mappa als dann neben vnd mit den attestationibus an das Keys. Cammergericht / wie sich das gebürt / vberschicken / vnd gelangen lassen wolten.

Hierzu sich die Herren Keys. Commissarij vnd abgesandte solches mit Göttlicher hilff mit ensserstem bestes fleiß zu vollnführen vrbietig erkennt.

FORMVLA V.

Wie vorgemelte Mappa gut geheissen wirdt.

VNd als die Keyserl. Commissarij mit den dreyen Notariis vnd zweyen Mahlern die vorberürte besichtigung vnnd erkundigung der streittigen örter vollendet / vnd mit der vorgedachten Mappa / die durch den einen Mahler / Meister M. C. mit der Fürstlichen M. vnd der dreyer M. T. C. Gesandten zuvor allbereit nach dem Schiffcompaß describirt vnd abgerissen gewesen / vollendet / haben sich die Herren Commissarij erklärt / vnnd angezeigt / daß sie den situm aller jetzberürter örter anders nit / dann wie nach dem Schiffcompaß in der Mappa depingirt / im Augenschein gesehen vñ befunden hatten / vnd haben derowegen von den dreyen Notariis vnnd zweyen Mahler beyjhren geschwornen Eyden jhre im Augenschein vnnd beschehener erkundigung rechte gründliche Wissenschafft auch zu erklären gesucht vnd begert.

Hierauff sich die drey Notarij erklärt vnnd vernemmen lassen / daß sie jhres theils die begriffene Mappa in keinem puncto zu corrigiren oder auch zu verbessern wüsten / sondern hielten die ganze Mappam / so viel sie die streittigen örter besehen / in jrem depingirten situ, nach dem Schiffcompaß recht / von deßwegen sie sich auch auff begeren der Keys Commissarien erboten / diese Mappen in testimonium veritatis zu subscribiren.

Relationes pictorum.

Dergleichen erklärung vnnd erbietung dieser Mappen zu vnterschreiben / theten auch die beyde Mahler / jedoch mit dieser anzeig / daß sie den Fluß / die E. etwas breit gesehen / vnnd befunden hetten / darumb sie auch diesen Fluß / der sonst in der Mappa zum erstenmal etwas enger depingiert / breiter mahlen vnd außstreichen müsten / vnnd insonderheit zeigt Meister M. C. weiter an / daß die Mappa durch jhne verfaßt / nach dem Schiffcompaß weiter / durchauß mit Göttlicher hilffe / durch seinen fleiß gantz eigentlich vnnd recht verfaßt vnnd depingirt

pingirt were/vnd verhoffe daß solches auch von jedermenniglich nicht anders/ dann also gesehen vnd befunden werden solte.

Vnd solche Mappa von obbemelten Key. Commissarien vnd N. N. als den hierzu geschwornen Notariis, vnd auch den beyden Mahlern mit jhren eignen händen vñ Notariatzeichen/ zu wahrem gezeugnuß vnd vrkund vnterschrieben vnd befestigt/ vnd hieneben zweyfachtig von einer gleichmessiger form vnnd description hiebey verwahrt zubefinden/ die auch also neben vnd mit dieser gantzen Rotul an das Keys. Cammergericht/ wils Gott/ geschickt werden sol.

Formvla VI.

Fragen/ so bey dem Augenschein vorlauffen/ vnnd antwort darauff.

Nachfolgende fragen auff den gehaltenen actum bey dem eyngenommenen augenschein/ seynd den Zeugen vorgelesen/ vnd jre antwort darauff gehört worden/ wie bey eines jeden deposition zusehen.

1.

J. Anwalde erstlich von deß Herren Producenten wegen zufragen/ ob man den augenschein anfahe in der N. vnden an G. gelegen an dem Bach/ so von S. nach H. fleust.

Hiergegen hat Bischofflicher Anwaldt von S. wegen angezeigt/ es gehe der bezirck von der N. die H. hinauff an die N.

2.

J. ob die N. genennet werden bey dem B. an den Hecken/ vnnd ob der Zeuge wisse/ dz auch hievor etwa Reben allda gestanden/ so den Mönchē zu T. zugehört.

Dargegen sagen C. dieses ohrts seye kein B. sondern deß Klosters T. eigenthumb/ vnd strecke sich das B. auff die Lincke hand/ ein Büchsenschuß von diesem ohrt.

3.

J. was sie von T. wissen/ welches Anwaldt ist biß an einem ohrt Feldes/ der S. Berg genant.

Bischofflicher Anwälde sagen/ daß sich derselbig scheidt von den N. neben dem Waldt vnd grossen Baum/ zwischen den Hecken ziehe/ vnnd lige der S. Berg besser ausserhalb auff einem Hügel.

Bischoffliche halten das obertheil/ vnd die J. das vndertheil für den T.

Formvla VII.

Ob die Partheyen auff vorgeschlagene Fragen antworten müssen.

Darnach begehrte die C. jhren Gegenanwalden anzuhalten/ zubekennen/ ob das obbemeldte ohrt/ das X. oder C. seye/ vnd ob nicht von jhm auch die pfandung/ darauß gegenwerliger streit entstanden/ an diesem ohrt fürgenommen were.

Dagegen antwort D. G. es were sein Herr Principal solche bekandnuß zu thun anhero nicht citirt / noch er darzu abgefertigt / im fall er aber darzu jetzo angehalten werden solte / erklärete er sich / wie jhme diese Ohrt vnd Gelegenheit vnkündig.

FORMVLA IIX.

Widersprechung deß Augenscheins / vnd was sonsten hinc inde de terminis disputirt wirdt.

AVff solch jetzund von wegen der Herrn Gegentheil & consortis fürbringen / daß sie gestendig weren / daß der Weg der L. Weg / deßgleichen daß dieser Platz gegen C. also genandt wirdt / namen dasselbig F. Herrn für bekandtlich an / daß aber ferner fürgewendet / daß dieser bezirck / Ban vnd Ohrt / in beysein deren von P. also von alters hero begangen worden / dessen weren die Herren producentes mit nichten gestendig / deß versehens / es würde sich in kundschafft anders befinden / viel weniger seyn sie gestendig / das andere glaubwirdige gemercken diß Ohrts vorhanden / dardurch die P. jnen gegenwertigen Ban anheimischen können: was dann die pfandung der Garn anlangte / sagten producentes, daß sie wider Recht vnd vnbillich gepfendt / derwegen dann das angeregt vnd obenbesagt Mandat rechtmessig erlangt worden.

Wider solches vorbringen repetirten N. Anwälde vnd consors, jhren bestendigen vnd begründten fürtrag / vnd weren insonderheit den Herrn Producenten / dieser orths keiner Obrigkeit / Hagens oder Jagens gestendig / vnnd würde sonder zweiffel sich männiglichen zuberichten wissen / daß gemeine Strassen vnd Fußpfädt / so den hierüber vnnd durchreisenden zu gutem gemacht / nicht pflegen Obrigkeit / Marckungen / oder Bän von einander zu scheiden / sondern beschehe dasselbig mit Marcksteinen / Lochbäumen / Brunnen vnnd andern gemercken.

F. Anwaldt daß ferner vermeldt worden / daß dieser Gang mit keinen Gemarcksteinen / Lochbäumen / oder andern Gemercken bezeichnet / das were diß die Vrsach / daß es ein gemeinen Weg hette / welcher den Baum vnnd Bezirck P. Gerechtigkeit anzeigen thete / zu dem auch ob schon Bäum mit gemercklöchern bezeichnet / würden doch dieselben durch brennen vnnd abhauwen abgethan.

N. Anwaldt / daß aber auch ferner zur beschönung dieses vermeindten Augenscheins fürbracht würde / das etwan die Lochbäum durch das Roden pflegten verbrandt oder abgehauwen zu werden / das werden ohne zweiffel die Zeugen zu bekundtschafften wissen / daß dasselbig dieser Landes ohrt nicht gebreuchlich / sondern werden allein die Hecken / Stauden / so der Heppen / wie sie es nennen / nichten wachsen / abgehauwen vnd verbrandt / vnd pflegten nicht dergleichen

chen ansehnliche Bäum/welche Lochbäum seynd/liessen es diß mals darbey verbleiben.

Die Herren producentes repetirten gleicher gestalt priora, deß versehens/ die kundschafft würde das widerspiel bringen/vnd dieweil man auch diß ohrts hierumb pflegte Röder zu machen/vnd die fürsorg getragen/ daß die Lochbäum wie vorgemeldt/abgehauwen vnnd verbrendt werden möchten/hette man auch solch gemerck vnterlassen/liessen es auch darbey bewenden.

Gegentheil repetirten similiter priora, vnd sagten generalia contra.

Formvla IX.

Darinnen disputirt wirdt/ ob der producens die anweisung subdelegiren könne/ vnd wie darauff der Commissarius solches zuleist/ vnnd die subdelegirte mit dem Eydt beladet.

Diese Formula ist lib. 2. part. 1. cap. de subdelegatis, form. 13. zu finden.

Formvla X.

Was zuthun/ wann gegentheil den Augenschein selbst zeigen will.

Als nun solches alles wie hiernechst referirt/ nach einander mit gutem fleiß durch vns alle sampt lich besichtiget/vnd durch mich als Commissarium in guter achtung genommen worden/ haben die Klägere vnnd ihr Ausschuß vns als mich den Commissarium, Notarium Adiunctum vnd gemelten Amant ensem für sich selbsten vnnd ihres gefallens vber den Dorffsgraben oder Gassen hoch darüber auffführen/vnd den Augenschein nach ihrem willen weisen wöllen: darauff hab ich sie mit guter Bescheidenheit berichtet/ daß ich dem beklagten Junckern vnd mit ihnen zum Commissario verordnet worden/ hette auch deßwegen den Augenschein besichtigt/erkundigt vnd eingenommen/ inmassen derselbig durch den beklagten Junckern Befelchhabere vnd abgeordnete/demonstrirt/vnd angeben worden/vnd daß ich derowegen mit nichten schuldig seye den Augenschein ferner noch weiter zu erkundigen oder einzunehmen/ hette also meiner habenden Commission vnnd Befelchen ein vndertheniges schuldiges genügen gethan/ mit dieser angehengten Erklärung daß sie einiges Augenscheins von nöthen/ würden sie an gebührenden ohrten wol wissen anzusuchen: damit seynd sie nicht gestillet noch zufrieden gewesen/sondern haben begehrt/daß man ihnen das ihrige/nemblich was der Juncker ihnen außgeworffen hat/wider einschleiffen solte. Als nun gemeldter

Vogt sich von seines Junckern des beklagten wegen gegen jhnen darauff vernemmen lassen vnd angezeigt / da der Juncker jemandts ein schaden gethan haben solte / were er alle zeit erbietig gewesen / wie auch nachmals sich mit denselbigen zuvergleichen / darauff hat sich einer vnder jhnen / dessen nammen ich nicht eben eigentlich gefragt noch genannt worden / mit ernst vernemmen lassen / er wölle das sein wider haben / vnd kein vergleichung / noch Gelt darfür nemen / vnnd habe ich als Commissarius mich mit jhnen vergebentlich nicht einlassen wöllen / sonder es bey den oberzehlten besichtigungen vnd einnemmungen deß augenscheins beyder mir angezeigten gräbleins vnd graben / vnd derselben fluß auff die new Mühlen bleiben lassen / mit dieser klaren erinnerung / daß ich noch vor endtlicher verrichtung der Zeugen verhör / mit einem erfahrnen Mahler widerumb auff solche örter kommen / jhme dasselbe auch ordentlich weisen / besichtigen / vnnd verstendiglichen abriß mit fleiß bringen lassen wolte / darbey es dann auch auff gemelten tag vnd zeit also verblieben.

Das Sechste Capittel.

Von den Zeugen / so zum Augenschein adhibirt werden.

Formvla I.

Wie die Partheyen begehren den Augenschein mit den Zeugen einzunemmen / vnd was den Zeugen vorzuhalten seye.

ZVvor vnd ehe die vorgemelte Gezeugen examinirt werden / sol der Herr Commissarius sie auff den augenschein führen / auch jnen das hauß N. sampt den darzu gehörigen Ställn / schewren / Gräben vnd Bärcken / auch die vnderste Mahlmühl vnd den Weyer dabey / deßgleichen / wie vnd welcher gestalt solche stück alle geschaffen gewesen zur zeit als Frauw N. nach absterben jhres Junckern seeligen das Hauß N. sampt obgedachten darzu gehörigen stucken / Item daß vorgemeldt Burghauß zubewohnen angenommen / vnd wie sie solches alles zu der zeit als sie mit todt abgangen verlassen / deßgleichen wie sie dasselbig bey wehrender niessung gehandthabt / vnd was sie darinn verbauwt / damit die Zeugen bey jhrer auffsag deß articulirten abgangs halber deste besser vnd gewisser darüber wissen kundtschafft zugeben.

Vnd wölle der Herr Commissarius in krafft gemeiner geschriebener Recht / welche vermögen / daß der Richter / dessen statt er Commissarius jetzunder vertritt / alle zur sachen dienstliche vmbstende erforschen solle / nicht vnderlassen die nechst vorgemeldte gezeugen so vber den 40. vnd 41. Articul zu verhören seynd / mit fleiß zubefragen: Ob sie nicht gut wissens haben / daß die Widtwe von F. baldt nach dem X. vertrag / als sie jhre Haußhaltung von C. gehn J. in das Burghauß verrucket vnd sonderlich viel Zinnenwercks vber die 600. fl. wehrt

eyngekaufft/ auch darauff ins Bad gezogen/vnnd darinnen vber 200. fl. verthan habe.

Zum dritten/ soll auch ein jeder Zeuge von euch Herrn Commissarien ernstlich gewarnet werden/daß den beklagten Junckern/vermög der Rechten/wider sie/die Zeugen/da sie falsche Kundschafft sagen würden/ander Kundschafft zu führen/vnd jhr/der Zeugen/begangenen Falsch zu beweisen/bevorstehe vnd zugelassen seyn.

Solche obvermeldte erinnerung soll einen jeden Zeugen/nicht allein zu anfang der verhör/sondern so offt es die Notturfft erheischen vnd erfordern wirdt/ repetiert vnd erholt.

Ferner begert T. Anwalt/daß vorberürter Ding halben die Zeugen bey dem 22. Articul auff folgende specificierte Fragen verhört werden.

Bey dem 22. Articul/wie generaliter von ärgerung der Gebäw gesetzt/müssen nach beschehener besichtigung deß Augenscheins nachfolgende Fragen gleich den Articuln an die Zeugen beschehen.

Formvla II.

Wie der Commissarius die Zeugen ermahne/ wann sie zum Augenschein gebraucht werden.

DArauff hab ich die Zeugen bestes fleiß ermahnet/daß sie den Ort/darauff sie jetzo stünden vnd gefürt worden/vnvergessentlich memorieren/vnd jhnen in gedenck seyn lassen wolten/damit sie hernacher in depositione richtige Kundschafft der Warheit auff befragung/wem solcher Ort zuständig/wüsten zu geben vnd außzusagen.

Formvla III.

Der vorigen gleich.

Jst eben parte præcedenti lib. 2. cap. de subdelegatione formula decimatertia zu finden.

Formvla IV.

Wie der Augenschein ohne Zeugen eyngenommen wirdt.

ALs auch/allergnädigster Herr vnnd Keyser/ich wie hieoben fol. 48 fac. 2. ab initio zu vernemmen/mich in damals gehaltenen actu produktionis documentorum gegen beyden Theilen außdrücklich erklärt/daß ich auff den fünffzehenden tag offtermelten Monats Septembris den Augenschein der streittiger Oerter vnd Enden/besichtigen vnnd eynemmen wolte/ hierauff bin ich der Commissarius ermannter Herr N. Notarius Adiunctus, vnd Herr M. N. mein in verrichtung dieses gantzen Commissionwercks zuge-

ordneter vnd von mir angenommener Amanuensis auff gemeltem 15. Septembris/morgens zu früher tagzeit von C auff T. zugefahren / vnnd seynd daselbst zwischen neunen vnnd zehen Vhren ankommen/habich vns bey dem beklagten Junckern/welcher der zeit mit Kranckheit beladen gewesen/dergestalt anzeigen lassen/daß wir ankommen seyen / meiner obvermeldten vergewissung nach/den Augenschein an den streittigen Gräblein vnd Graben/so auff die newe Mühl gerichtet vnd streittig seyn/jedoch ohn den Zeugen zu besichtigen.

Formvla V.

Protestatio wider den Augenschein/so ohn etlichen Zeugen eyngenommen.

E. Anwalt / wiewol er selbst dasselbig / nemlich daß der Augenschein förderlich eyngenommen würde/wol wil/jhm doch dessen wegen anderer Zeugen abwesen ein bedencken machen/betrachte/daß die Zeugen ohne den Augenschein nicht wol verhört werden können noch sollen/ woll er doch mit vorbehalt aller Eynred/auch Nacheheils vnnd Schadens / so seinen Principal hierdurch entstehen möcht/ den Augenschein eynzunemmen/mit den vbrigen anwesenden Zeugen eynzuemmen bewilligen.

Fürstlicher Anwalt/es were der Zeugen keiner / der nicht wissenschafft hette/ wann jhm der Articul fürgelesen / zu welcher gestalt der Augenschein zu führen seye / dieweil dann jhr abwesendt auß keiner Gefahr oder einiger Vortheilhafftigkeit geschicht/so kan es dem Gegentheil nichts præiudicieren / derwegen wolt er dann Gegenanwalts bewilligung/der Augenschein nichts desto weniger eyngenommen werde/annemmen.

Formvla VI.

Wie man anzeigt/wo die Zeugen gehen sollen.

ES wollen auch Anwalt vnnd Consors bitten daß man die Zeugen/wie gebräuchlich/nachgehen lassen wolte/dann da darwider gehandelt würde/protestieren sie von Nichtigkeit deß gantzen Augenscheins.

Aduersa pars, was anlanget/ daß die Zeugen nachgehen sollen/ begerten die Herren Producenten/daß es damit gehalten werden solte/wie hievorin andern vmbgängen auch beschehen/da dann so viel berichtet wirdt/daß sie vor/nach/oder in der mitten gegangen.

Hiergegen O. Anwaldte/so viel die Anzeig durch den Herrn Consorten/den von N. mündlich fürbracht / belangte / repetierten sie dieselbige kürtzlichen/vnd sagten es die Warheit seyn / es würde sich auch in außführung anders nicht befinden.

For-

FORMVLA
VII.

Wie man sich zu verhalten/wann die Zeugen zu viel waschen.

ALs aber bey solcher Anzeig C. D. auff der C. Anwaldte befragen/ die streittige Ort nicht specificirte/ vnd dieselbige allermassen/wie bemelte Anwaldte beschaffen seyen/benennete/ihere Landcommenthürischer Anwalt darwider protestieren/ auch gegen ermeltes Zeugen Person/ als der gantz vnpartheyisch mit informieren/vnd sonsten erzeigte/ bester form Rechtens excipieren/vnd bitt/diese Protestation dem Rotul zu inseriren.

Dargegen die C. vermeldet/es were dieses nicht ex proposito, noch ad informationem beschehen/ sondern er/ wie alle andere Zeugen/ so zugegen/ als der nechste/befragt worden.

Klagender Anwalt nam dieses für bekannt an/bat alles dessen/was diß orts verhandlet/jme Abschrifft suis expensis mitzutheilen/ welches ich jhme als bald verweigerte/vnd doch gar bewilligte/dem Rotulo mit zu inserieren.

FORMVLA
IIX.

Darinnen weitleufftig disputiert/ob vnd wie die Zeugen die anweisung der Oerter thun mögen.

VNd brachten hierauff D. Anwalt ferrner für/ demnach sie Anwalt vnd Consors der von F. sich hiebevor beschwert/daß die jenigen/so in dieser Sachen kundschafft tragen/ auch auff den Augenschein solten Bericht thun/als nemlich N. N. vnd dann einer/welcher N. heiß/ welches das ein lauter Nichtigkeit were/ so wolten also Anwaldte vnd Consors gebetten haben/daß selbigvnter schiedlichen dieser Handlung einzuverleiben/solchs künfftiglich im Rechten wider jhre Personen vnd deren Außsage excipiendo haben fürzubringen.

F. Anwalt/ was dann die vermeynte Protestation da fürgewandt/ daß vermeldte zween Zeugen Bericht gethan haben solten/ belanget/ leßt man dieselben auff seinem werth vnnd vnwerth beruhen/ vnnd ist nicht geständig/ daß sie deß orts einigen Bericht gethan/ sondern allein dem ort seinen Namen gegeben haben/dadurch nichts affirmiert oder negiert.

D. Anwalt/ ob die zween angezogene Gezeugen allein den Namen angezeiget/ vnd sich sonst nicht zu dem Herrn Producenten gethan/ mit jhnen vorgangen/vnd aller Redungen vnd Deutungen geführt/ das ziehen Anwalt vnd Consors auff den gantzen Vmbstandt/vnd männiglichen/ wo sie auch darauff beharren würden/ so bitten sie/dieselben gar von diesem Examine abzuschaffen/ dann einmal/ vermög der Keyserlichen Commission/ sie auff den Augenschein allein

allein sehen vnd hören / vnd als mutæ personæ seyn sollen / vnnd dergest. sich nit verdächtlich machen / sonsten mag man leiden / daß sie allernechst vm. sich den Commissarium vnd die Adiuncten setzen / vnnd seines jeden theils vorbringen vernemmen vnnd anhören / darumb sie auch herauß geführt worden / vnnd gar nit Bericht zu thun / lassen es sonsten bey voriger Anzeig bewenden / zu dem gedachter N. N. deß Herrn Producenten Keller vnd Diener / vnd seiner Handlung halben vmb so viel desto verdächtiger ist.

Hierauff die Herrn Producentes Fr repetirten in den ersten zweyen Puncten priora, daß aber begert wird die gezogene zween Gezeugen / sollen nit ferner mit den Producenten gehen / deß beschweren sie sich höchlich / in betrachtung / daß sie die Herren Producentes / als die an außländischen Orten wohnen / deß Orts nicht bericht / derhalben begerten sie / daß man ermelte zween Zeugen nicht von jnen absöndern / sondern mit jnen fornen aussen lassen gehen wolte / damit allein den Bann / wie man pflege zu nennen / anzuzeigen / wo dann die Herren Gegentheil zu gebürlichen zeiten wider jre Personen vnd Außsagen zu excipieren / würde jnen solches vnbenommen / sondern in allwege vorbehalten seyn.

Kürtzlichen zu replicieren sagten D. Anwaldt vnd Consors / daß dieses der Herren Producenten vorhaben / nicht allein wider gemeine beschriebene Recht / sondern auch die natürliche Vernunfft / daß einer Bericht geben / ein Sachen instruiren / dero selben patrociniren / vnd darzu auch Zeuge seyn solle / baten derhalben / solches in kein weg zu zulass.n / sondern da sie die Herren Producenten verweiser vnderrichter der Sachen / vnd aller Gelegenheit gebrauchen wolten / so solten sie auff jhre Person als Zeugen sich verzeihen / vnnd deren begeben / als dann beschehe weiters was sich gebürt / vnnd ist der allbereit geleist Zeugenendt / gar nicht dahin zu deuten / daß er solchen Verdacht von bemeldten zweyen purgieren vnnd abwenden mögen / protestierten derowegen (so darauff beharrt werden solte) nachmaln de nullitate gegenwertigen Augenscheins / vnnd deß gantzen Handels.

Solchem nach F. Fürsprech anzeige / dieweil die Herren Producentes diß. mals anders niemand hetten / so jhnen den Bezirck weisen können / so wolten sie es dieses Puncten halben / zu deß Herrn Richters erkänntnuß gestellt haben.

D. Anwalt aber vnd dero Consors zeigten hinwider an / daß die Herrn Producenten / als diß falls Kläger / oder die jr Weiß thumb thun sollen / billich gefast erschienen seyn solten / zu dem / daß sie der Sachen nit allein vor etlich Wochen / sondern auch Monaten / gut wissens getragen / vnd sich jhr selbsten berichten solten / daß es ein vngereimpt Werck (wie vor angezogen) were / repetierten derwegen jhr vorige Protestation mit der lautern vermeldung / ob sie schon weiter mit ziehen / vnd dem Augenschein beywohnen würden / daß sie doch dergestallt / vnd bey denen führen vnnd berichtgebern keins wegs darinn gehellet noch bewilliget haben wolten / de quo iterum per expressum protestantur.

Hierauff setzen es die Herren Producentes nachmals diesen streittigen Puncten halben / zu meiner deß Commissarij erkänntnuß / vnd verhoffen / diese Weisung solle jnen nit aberkannt werden / sonsten würden sich die Zeugen (wie angezogen) jhrer Eydt vnnd Pflichten / im Examine wol wissen zu verhalten.

Hierge-

Hiergegen lieſſen es D. Anwäldt vnd conſors bey jren nechſten gründen bewenden/vnd zeigten p æmidicia an/wie ſie bericht worden/daß als hievor in ſachen ſeptimi mandati die Herrn Producenten/gleichfals einen jrer Zeugen/zu einem Weiſer vnd Berichtgeber brauchen wöllen/daß jhnen ſolches gar nicht/biß ſie auff deſſelben perſon vnnd Zeugen ſag renuncirt/verſtattet ſeye worden. Wüſten derhalben jhnen/auß habendem befelch vnd vor ſich ſelbſten weiter nit eynzuraumen/noch jhrem gnedigen Herrn zubegeben.

Producentes repetierten priora, vnd lieſſen es darbey bleiben.

Die Herrn Gegentheil D. Anwäldte vnd Conſors zeigten an/ſie wüſten es nicht viel zu meiner deß Commiſſarii erkantnuß zuſtellen/ſonder lieſſen es bey den gemeinen Rechten bewenden/es were auch ein vergeblicher auffzug in einem puncten/der hievor im gleichen fall entſchieden/ſich zu ſubmittiren/vnnd ſelbſt auffzuhalten/vnd weren Leut zugegen/ſo ſolches geſehen vnd gehört hetten/als nemblich der D. Secretarius vnd andere.

Hierauff N. N. nomine dominorum producentium thete fürbringen/dieweil ſich der Herr Gegentheil der weiſſung bemelter beyder Zeugen/alſo hart ſperrete/auch dieſen ſtreit zu meiner deß Commiſſarii erkandtnuß nicht ſetzen wolte/damit man dann nicht lenger auffgehalten/ſo wolten ſie ſich/wann es je nicht anders ſeyn köndte/deß einen Zeugens N. N. weil ohne das wider jhnen excipirt/verzeihen/vnd jhnen zu einem Weiſer zugebrauchen/doch der geſtalt/daß er ſeines Zeugen Eyds widerumb erledigt/vnd deſſelbigen den Herrn Producenten reſtituirt würde/lieſſen es dabey bewenden.

Entgegen nammens D. Herrn Anwald vnd Conſors ſolches verzeihen an/vnd behielten jhnen nichts deſtoweniger/gegen den andern Zeugen/jhre hievor eyngewendte einred/der partheyligkeit möchten leyden/daß N. N. ſeines Zeugen Eyds wider entſchlagen würd/die Herrn Producentes lieſſen dieſe Proteſtation auff jhren wehrt vnd vnwehrt bewenden/vnnd waren keiner partheyligkeit geſtendig.

Vnd alſo nach langem dieſem beyderſeits/obgemelts orts im T. Thal gethanen fürbringen vnd gehabtem ſtreit/vnd leztlicher bewilligten renunciation deß Zeugens/habich E. Keyſ. Maj deputirter Commiſſarius benanten Gegenzeugen N. N. ſeines deſſelben Tags/neben andern Gegenzeugen erſtatten Zeugen Eyds/relaxirt/erlaſſen/vnnd daß er den Herren Producenten/wie zuvor/wider gelobt vnd geſchworen ſeye/vnd derſelbn verweiſer ſeyn möge/jhme nohtwendige anzeigen gethan/darbey es dann alſo deſſelben Tags/dieweil es abendt/vnd die finſtere Nacht herbey kommen/verblieben.

Das Siebende Capittel.

Von den Tertiis oder dritten Personen / so sich jhres interesse halben ohne Citation bey diesem actu finden lassen.

FORMVLA I.

Schrifftliche protestatio eines dritten.

EIn freundwillige Dienst zuvor / ehrnvester vnnd hochgelehrter sonders lieber Herr vnd Freund / nach deme der Edle vnd Ehrnveste J. T. mein freundlicher lieber Vetter / verschiener Tagen als nemlichen den 4. diß Monats / etlicher mit dem durchleuchtigsten hochgebornen meinem gnedigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn H. Marggraffen zu C. Jagens jrrungen / einen vmbkreiß vnnd Augenschein vor vnnd eyngenommen / welches alles ich seinem wesen bleiben lasse / allein dieweil vnter anderen von dem A. auß / vnderhalb dem Dorff W. gelegen / der gemein Wasen vnd Wißgründlin hinauff biß gehn J. ans Weiler / fürter den Berg hinauff neben dem J. Holtz der J. genant / biß ins Weiler T. bemelten Dorffs W. Marckung eins theils / auch jetzt vermelt Holtz der J. T. vnd T. Feld Marckung / mit vmbfahren vnd eingezirckt worden / deren orten vielleicht eine oder die ander streittige Parthey sich der Jagten vnnd Hetzens auch anmassen möchte / welches doch mein lieber Vatter vnd Vorelteren seligen / so woln auch ich jetzt / ohne menniglichs widersprechen jedes mals ruhig inngehabt vnd gebraucht / auch noch auff diese stund also vnbetrübet vnd ohne eynmischung oder eyntrag menniglichs ruhig innen habe vnd gebrauche: derowegen vnnd wo ferrn wie jetzgemeldt / eine oder die ander Parthey sich im angeregtem vmbkreiß vnd benanten orten / deß Jagens vnd Hetzens auch anmassen solte / wil ich hiemit in bester Rechtens form / daß mir ein solches an habenden Rechten vnd gerechtigkeit ohne allen eingang / nachtheil vnd schaden seyn solle / offentlich darwider protestirt / auch euch freundlich gebetten haben / dieses mein widersprechen in vorgenommenen werck mit eyngubringen / welches ich euch erheischender meiner notturfft nach / freundlich vermelden wöllen / vnd bin euch angenemme freundliche Dienst zuerweisen willig. Datum den 10. Februarii / Anno 1595.

FORMVLA II.

Gleiches innhalts durch einen Notarium vnd Zeugen beschehen.

ICh F. von C. genannt N. Commenthur zu W. Teutsch Ordens / entbiete den Ehrnvesten vnd hochgelehrten S. S. Keyſ. Commissario meinen gruß vnd dienst zuvor / vnd füge demselben zuvernemmen: demnach ich berichtet worden / wie daß J. S. als Innhaber V. auff euch Keyſ. Com-

Commissarium eine Commission ad perpetuam rei memoriam wider Herrn H. N. zu E. etliche streitige Jagen betreffendt / vnlengsten erlangt vnnd außgebracht vnd Dinstags den 4. Februarii alten Kalenders dieses lauffenden fünff vnd neuntzigsten Jahrs durch euch neben beeden Partheyen vnnd den citirten Zeugen der Augenschein eyngenommen werden.

Wann dann in eynnemung dieses Augenscheins / auch auff vnd durch meines Ordens vnd dessen mir anbefohlenen Hauß W. hoher vnd niderer Obrigkeit eigenthumblichen vngemittelten grund vnnd boden / auch vngezweiffelten Jagens vnd Weidwercks bezirck / zu schmälerung vnd abbruch / desselben viel zu weit herauff nemblichen von der X. auff der O. Landtstrassen biß hinauff gehn X. vnd von dannen die Steig hinab biß in den A. nechst vnder W. gezogen werden / da mein Orden vnnd gemeldt dessen mir anbefohlen Hauß W. N. sonderlich der enders zu ewigen zeiten / einige Jagens vnd Weidwercks Gerechtigkeit niemals gestattet / auch noch nicht gestattet werden kan / zu deme bey erwendtem Augenschein vnd zum theils vermeindten Jagens bezirck auch N. N. Gehöltz / Wäld vnd Felder / da mein Orden vnd Hauß W. als auff dessen vngezweiffelten hoher vnd niderer Obrigkeit Grundt vnd Boden / die Jagens vnd Weidtwercks Vbung / vnd Gerechtigkeit / mit vralters je vnnd allwegen ruhiglichem vnd vblichen hergebracht vnd gehabt / auch noch hat / als solle durch mehrbesagten Augenschein vnd fürgenommenen bezirck / meinem Orden vnd Hauß W. an dessen habenden herrlich Rechten vnd Gerechtigkeiten / auch Jagens vnnd Weidwercks bezirck / an was endt vnd orts es demselben nachtheilig seyn könte vnd möchte / in dem wenigsten durchauß nichts begebē oder einen andern dardurch das wenigste eyngeraumbt seyn / inmassen ich dann hiemit in optima atque extensissima forma, wie ein solches von Rechtswegen immer beschehen sol kan vnd mag / mit diesem offenen Zedel schrifftlichen protestirt haben / mit fleissiger bitt ihr wöllet diese meine bedingung vnnd protestation neben andern dem Rotulo als vnpartheyischer Keyß Commissarius wie recht vnd billich ist / eynverleiben / auch nit weniger für ewere person eingedenck zuseyn / damit mein Orden vnd offtermeldt Hauß W. in künfftigen fall dessen sich habe zugebrauchen / verkündtlichen hab ich diesem protestation Zedel mein angeborn Secret Jnsigel hie fürgedruckt. Geschehen Donnerstags den 6. Februarii alten Kalenders / nach Christi geburt funffzehen hundert vnd im fünff vnd neuntzigsten Jahr.

Formvla III.

Wie auff diese protestationes von den Producenten geantwort wirdt.

EJn freundtlich willig Dienst zuvor / Ehrnvester vnnd Hochgelehrter insonders lieber Herr vnnd Freundt / weß die ehrwürdigen / edlen vnnd ehrnvesten N. & N. mein freundtlicher lieber Vetter / an euch von we-

gen der jetzigen vorhabenden Keys. Commission contra die Herrschafft E. das Jagen vmb V. belangend/vnterschiedlich doch vermeinter weiß protestando geschrieben/deß vngezweiffelten willens vnd vorsages/jnen hiedurch einen vnbefugten zutritt/vnnd sonderbar doch vngebührende ius oder interesse gemelts Jagens halben zu V. zuschöpffen/das hab ich auß ertheilten Copien (deren ich mich dienstlichen bedancken thue) lesende gnugsam verstanden.

Darauff ich zu meiner vnvermeidenlichen gegennotturfft euch diese kurtze erklärung vnd bericht thue/wie daß ich nemblich beyden obvermelten suchenden theilen jhres fürangebens keines weges gestendig/sonder durch diese meine gegen protestation/zum kräfftigsten widersprechen thue/auch jhnen sampt vnnd sonders jhr vermeindtes für vnd angeben zu aller notturfft vnnd in specie wol abzulesen wüste/da ich nit dafür hielte/daß es dißmals/da die rechtfertigung sich nicht zwischen jhnen/sondern zwischen E. vnnd mir erhalten thut/ganz vnvernöhten/auch die vermeinten protestanten/durch jhr vnzeitig eyndringen/nicht allein nichts fruchtbarlichs noch würcklichs außgerichtet/sendern auch mit solchem jhrem newerlichen interveniren/ganz vnd gar abzuweisen seyn/inmassen ich jhnen das geringste zu jhrem Vortheil nit eyngeraumet noch nachgeben/sondern vnnd auff den fall sie je diß orts wider mich wenig oder viel zusuchen befugt zu seyn vermeinen wöllen/den ordentlichen weg Rechtens/der jhnen offen vnd bevor stehet zugebrauchen/vnd mich immittels bey meiner ruhigen wolherbrachten possession/welche verhoffentlich in dieser bevor wesenden Zeugen verhör/wider alle vnd jede alte vnd newe molestanten/stattlich vnnd zu Recht gnug erwiesen werden wirdt/vnturbirt bleiben zulassen/hiemit fürgeschlagen angebotten/vnnd respective ersucht haben will/mit dieser außtrücklichen bedingung vnnd reservation jhnen/wann es zum standt Rechtens kompt/mit vmbstendtlicher verantwortung der gebühr nach/wann sie sonderlich nicht zu acquiesciren gedencken zubegegnen/vber solches alles/welches jhr jhnen den beyden newen angemasten contradictorn hinwiderumb als mein gegendefension formaliter zuzuschreiben/vnnd dem Rotulo eyzuverleiben/sich aber ferner dieses à tertiis, ad quos præsens negotium non pertinet, unterfangen/einmischen/nit auffhalten zulassen/wissen werden/mit weniger als seye newe angemasste gegentheil zum zierlichsten/& in forma decentissima protestirende vnnd bezeugendt.

Welches ich euch zu meiner mir vorbehaltenen vnd vertrösteten antwort also zuzuschreiben nicht vmbgehen können/sollen noch wöllen/vns sammentlich Gottes Gnaden hiemit befehlende. Datum K. den ein vnd zwantzigsten Februarii/Anno

1595.

Das

Das Achte Capitel.

Von vnterschiedlichen Sachen/ deßwegen der Augenschein eyngenommen wirdt.

Formvla I.

Ein Wapen auff einem Grabstein zu besichtigen.

DEn 13. Julij hab ich das N. Wapen auff einem Grabstein in der Kirchen zu N. besichtiget/ vnd dasselbig in forma, wie in margine zu sehen/ beschaffen befunden/ vnnd seyndt vmb den Grabstein solche wort gehauwen gewesen/ ꝛc.

Formvla II.

Gräben zu besichtigen.

WAs sonst die J. vnnd M. für Gräben für sich selbs halten/ wie im vierdten Fragstück dieses zwölfften Articuls/ vnd auch vom dritten Zeugen daselbst gemelt wird/ haben wir erstlich befunden/ den N. Scheidtgraben droben im dritten interrogat. articuli quarti, bey deß vierdten Zeugen außsagen angezeigt/ dann den N. Scheidtgraben vnd den Schwarzgraben im eilfften interrogatorio dicti articuli signiert.

Formvla III.

Wie der Commissarius die Beschaffenheit der Gräben beschreibt.

DJe Gräben seyndt mit ziemlichen Thannen/ wie dann der dritte Zeug von jren Tannen sagt/ an gestaden vmb vnd vmb wol versehen/ dann sie in außbrechen den obligenden V. H. Wiesen/ Weiden viel Schaden zufügen/ doch hat es hin vnd wider Forchen/ wie sonderlich zwo/ num. 18. vnd 19. im Abriß vermahlet worden/ daß das Vieh durchkommen kan/ solche beyde X. Bäch in J. Gemarcken seyndt fast weit/ Weingart Rhein/ wie auch der siebende Zeug beym dritten interrogat. articuli quarti sagt/ also daß darzwischen ein gut theil J. Weiden sigt/ num. 20.

Wann nun die X. vorhin hoch mit Wasser gewesen/ gibt der Augenschein/ daß diß Gewässer vom alten Landgraben auffgehalten werden müssen.

Formvla IV.

Eine Eysengrub zu beschauwen.

ALs nun also hierauff/ vnnd nach solchem beyder Theils fürbringen/ ich Commissarius mich sampt den beyden Herren Adiunctis/ dem Mahler/ vnd den Zeugen/ in beyseyn beyder Partheyen/ die fürgezeigten

Eysengruben mit allem fleiß besichtiget / hab ich befunden / daß solcher Ort / so die Herren Producenten die F. nenneten / ein wenig eyngesatzter vnd also etwas niderer vnd tieffer / als das ander hierumb ligend Feld gewesen / in welcher mitte ein Wacholderstanden / vnnd ein alter wilder Birnbaum / vngefährlich auch in die hundert Jahr alt gestanden / aber sonsten bemeltes Baums kein Zeichen oder Gemerck eines Lochbaums daran gesehen worden / darauff gleich bald die Herren Gegentheilen anzeigten / sie erkenneten diesen Baum in der F. Gruben / für keinen Lochbaum / noch denselben Ort für ein F. Grube / dieweil kein F. oder dergleichen weisung oder merckung allda zu befinden noch zu sehen / wie dann ich Commissarius, warumb berürter Ort die F. Grub genannt wurde / dessen kein wissen haben mögen.

Formvla V.

Einen Wald zu besehen.

Ein grossen Berg vnnd sein Gehöltz / sampt Loßreisern / Mastbäumen vnd Bernhölzer belangend / ist derselbig aller massen beschaffen / wie hieoben von dem C. gesagt / zu welcher Relation wir vns kürtze halben thun ziehen / vnd hat es in allen B. Hölzern / da wir hinkommen vnd geführet worden / dieselbige gestalt vnd gelegenheit.

Formvla VI.

Beschreibung deß Holtzes.

Das Holtz in diesen streittigen Höltzern allen / ist also vnd gleich beschaffen / wie hieroben in dem kleinen N. der N. vnd N. referiert ist / daß nemlich alles jung Holtz / vnnd dessen vberflüssig darinnen stehet / desselbigen auch etlich verfault vnnd verderbt / aber keine oder wenig alte grosse Mastbäum oder Loßreiser (ausserhalb der Leich oder Mahlbaum) seyndt zu finden gewesen / insonderheit in den N. N. N. vnd N. welche weit ein andere gestalle haben / dann die vmbligende N. vnd N. gehöltzere / sey nach Notturfft mit alten Bäumen bewachsen vnd beloßreiset / aber auff vnd in der streittigen H. höhe stehen ziemlich viel alter grosser Bäum vnd Loßreiser / daß zwischen derselben vnd den vmbligenden Wälden alter vnnd grosser Bäum halben kein groß vnterscheidt / wie zwischen den vorigen / darinn die alte Bäum vnsichtbar ausserhalb / daß etwan doch gar selten hin vnd wider einer stehet.

Formvla VII.

Von einem Baum / welcher das Gebiet oder Bann scheidet.

Erstlich theten die Herren producentes P. Baum weisen von C. biß auff einen alten Birnbaum / so auff der höhe / vor dem ort J. genannt / stehend / fürüber biß an die Bandtstraß naher T. vnnd andern / da man hin wil.

Dage-

Dagegen N. Anwalt & consors anzeigt / daß sie den Herren Producenten dieses orts keiner Obrigkeit / oder sonsten anderer Gerechtigkeit geständig: sondern were dieses orts N. Baum O. vnd N. vnzweiffenlich Obrigkeit/biß in das Thal hinab in die Bach/die N. genannt/so von dem Brunnen C. genannt/jren vrsprung hat/viel weniger weren sie geständig/daß dieser Baum ein Lochbaum seyn solte / sondern baten ganz dienstlich / ich Commissarius wolte vnbeschwert seyn/diesen fürgezeigten Baum mit allem fleiß zu besichtigen / würde sich befinden/daß er mit keinen Gemercken / wie sonsten Lochbäum pflegen zu haben / bezeichnet / sondern were nur ein schlechter Birnbaum / welcher dergleichen viel mehr an diesem Platz herumb stunden/ so weren sie auch nicht geständig/daß die Straß/darauff sich die Herren producentes vermeynterlichen ziehen theten/ein Landstraß/sondern daß er nur ein gemeiner Weg / wie solches der Augenschein selbsten mit sich bringt/were.

Hierauff die Herren producentes mit nichten geständig weren / daß sich P. Baum hinab biß auff N. ziehen thete/ sondern verhoffen mit Kundschafft darzu thun/daß P. Bahn sich herauff/ wie derselb jetzundt gangen worden / erstrecke/vnnd ob wol dieser Birnbaum mit keinem Gemerck oder Zeichen notiert/ so würden doch die Zeugen vnzweiffelich sich zu erinnern wissen/auch deponieren/ daß dieser Baum für ein Gemerckbaum geacht vnnd gehalten / so erstrecke sich auch dieser gemeiner Weg / nechst hievorn auff die Straassen T. zu / vnd anders wohin/liessen es demnach darbey bleiben.

O. Anwalt & consors repetierten kürtze halben wider jetzo der Producenten fürbringen vnd angeben/jren gegründten vnd beständigen fürtrag/baten nachmalen ganz dienstlichen/ich Commissarius wolte vnbeschwert seyn / diesen vermeinten Lochbaum zu besichtigen/ vnd denselben mit fleiß beschreiben/vnd die sachen/wie sie damit beschaffen/vnnd ich es befunden/ dem examini mit fleiß einzuverleiben / vnd weren nachmalen den Herren Producenten dieses orts keiner Ober. Herrlig vñ Gerechtigkeit geständig/sondern würde sich viel mehr in außführung der Sachen befinden/daß jr Gang also in massen angezeigt beschaffen/ vnd sich biß in die N. Bach erstrecke/liessen es derhalben dabey bewenden.

Hinwider die Herren producentes anzeigten/sie möchten leiden / daß dieser Baum dergleichen mit keinem Loch bezeichnet/durch mich den Commissarium, wie begert/besichtiget/vnd auch beschrieben/würde sich befinden/daß es ein alter Baum/so wol in die 100. Jar allda gestanden seyn möchte / widersprechen sonsten das vberig per generalia.

Die Herren Gegentheil repetierten darwider priora, vnd liessen es nachmalln darbey verbleiben.

Als nun also ich Commissarius zu sampt den beyden Adiunctes / vnnd dem Mahler zu diesem Birnbaum gangen / vnd den Gezeugen/solchen auch eigentlich zu besichtigen/ernstliche erinnerung gethan/ vnd also hierauff denselben mit gantzem fleiß hin vnd wider notürfftiglichen besichtiget / hab ich beneben gemeltem Adiunctes vnd dem Mahler/desselben Birnbaum kein mal / oder gezeichen eines Lochbaums befinden vnnd sehen können / vnnd ob gleichwol nit ohne / daß an berührtem Birnbaum ein alt wurmstichig Loch an[illegible]

gegen N. gesehen werden / so hab ich doch solches vor kein ander Marckzeichen eines Lochbaums erkennen mögen / vnd ist sonsten bemeldter Birnbaum / so die streittige Bähn vnd Bezirck scheiden solle / an der höhe 20. Schuch / vnd dann an der dicke vnnd ründe vngefährlich fünff Schuch gewesen / stehet in der höhe frey / zwischen Wacholderstauden neben dem Wege / so auff die Landstraß gegen T. zustosset / wie solchs ferner in der Contrafactur zu sehen / vnd wol müglich / wie ich Commissarius diesen Birnbaum gesehen / daß er bey den 100. Jahren allda gestanden mag seyn.

Formvla IIX.

Andere Beschreibung der Schiedbäum.

ITem / eine Buche mit einem doppelten Creutz / gezeichnet / gleichwol alters halben widerumb sehr außgewachsen / aber doch noch sichtbarlich.

Item / noch ein alte Buche an der G. abermals mit einem doppelten Creutz gezeichnet / doch alters halben / wie die andere / verwachsen / aber noch wol zu sehen.

Ein Eychbaum an der G. jenseit der rechten Hand / so mit einem alten Creutz gezeichnet / aber widerumb außgewachsen / daß es schier nicht zu sehen gewesen / sondern der andern Rinden deß Baums fast gleich.

Formvla IX.

Ein andere schönere Form der besichtigung vnd description eines Baums.

NAff der mitten deß T. ein grosser Buchenbaum / hart an dem Wege an der rechten / vnd der X. seiten / welchen Baum die N. sonderlich begert zu besichtigen / vnd in Augenschein zu nemmen / so haben wir am selbigen Buchenbaum Manns höhe / oder etwas mehr / von der Erden eine Literam gesehen / also geschaffen A. vnd nicht gar zween Schuch oder anderthalb / darunder ein Creutz / welche Liter vnnd Creutz mit schwartzen Baumrinden oder Schalen sonderlich außgezeichnet vnnd bewachsen / vnnd wie die Litera sampt dem Creutz naher dem T. gezeiget / haben die N. vermeldet / daß solche Litera A. vnnd Creutz deß Fürstenthumbs N. Grentzen zwischen N. bedeuten / wie auch solche Litera vnd Creutz lenger dann vor Menschen gedencken an dem Baum gestanden weren / so haben wir die drey Streich der Literen A. abgemessen / daß ein jeder derselbigen eine gute halbe Elen lang / vnnd zwey grosser Finger breit gewesen / doch an den enden schier dreyer Finger breit / wie hieoben zu sehen / A. welcher Buchstaben / wie gesagt / sich von den andern Baumschalen sonderlich außgezeichnet / wie in gleichem auch das Creutz / aber doch so gar kündlich nicht / wie aber dieselbe innwendig in eröffnung deß Baums geschaffen gewesen / vnd befunden / ist in beschreibung deß N.

Bergs begriffen.

Formvla X.

Wie die vorige.

BEynahe am endt deß N. Bergs neben der streittigen Hartzhöhe stehet ein Buchbaum mit einem alten außgewachsenen Creutzzeichen/ derwegen die N. Anwälde begehrt/ solchen Baum zueröffnen/ auffzuhawen/ vnd dem alten zeichen nachzusuchen/ wie solches geschehen vnnd etwas mehr/ dann ein gute Handtbreit in den Baum gehauwen/ hat sich das alte Creutz von dem grünen frischen Holtz schwartz außgezeichnet/ vnd ob wol daßselbig Creutz mit frischem Holtz vmb vnnd vberwachsen/ dennoch ist es als ein alte runde schwartz gebliben/ vnnd wann die Spän außgesprungen/ ist solches nach dem alten hauwen vnnd Creutz geschehen: derowegen die N. Anwälde begehrt/ daß wir hinder sich hinab an den T. ziehen die Literam A. sampt dē Creutz auch auffhawen vnd besichtigen wöllen/ welches wir ihnen zugelassen/ also die grentz zu rück vnd hinab biß an den T. gezogen den Baum in beywesen eines N. Holtzförsters oder Wildschützens eröffnen lassen/ vnd wir erstlichs dem Creutz nachgesucht/ auch in dem Baum sechs guter Fingerbreit gehawen/ nemblich recht hineyn/ so tieff/ wie dieser streich in margine stehet/ haben wir allererst das alte Creutz funden/ welches sich auch gar klärlich vnnd augenscheinlich erzeigt/ darnach der litera A. oben am Creutz auch/ vnd eben so tieff in das Holtz nach gehawen diese zween strich eines Fingers breit mit schwartzem Holtz/ darinn auch die alten Häw klärlich zuersehen gewesen/ also befunde I I. aber den dritten strich oben darüber/ welcher auß wendig in Baumschalen oder Rinden also ⌣ gestanden/ haben wir so klärlich nit sehen noch finden können doch eine geringe anzeig darvon/ daß das ander Holtz etwas grüner vnd dieser streich ⌣ etwas brauner gewesen/ doch so schwartz nit wie die andere zween/ derwegen wir solchen streich so tieff vnd weit nachhawen lassen/ biß letzlich alles außgesprungen/ vnd von den Buchstaben A nicht mehr vorhanden gewesen/ haben doch etliche Spän vnnd stück davon mit vns genommen/ deren wir noch zween haben/ den vbrigen nit/ sondern diese vnsere relation für gnugsam geachtet/ wie wir aber in der circumferentz vmb vnd an allen seiten den Baum so viel abgezogen/ vnd gemessen/ wie der strich hieoben in margine lange ist/ hat sich befunden/ daß derselbig zur zeit/ wie das Creutz darein gehawen/ nicht viel mehr vber halb so dick gewesen/ wie er jetzo ist/ vnd also nach vnserm verstandt/ weil solche zeichen so tieff vber vnnd vmbwachsen/ dieselb vor N. oder mehr Jahren darinn gestanden vnd gehawen worden/ wie solches alles ab dieser beyligender Maß der Bäum dicke zuersehen/ da dieselbe in runde gelegt/ vnd allenthalben herumb so viel gemessen/ wie der strich hieoben in margine lang ist.

FORMVLA
XI.

Gleiches innhalts / vnnd wie man von einem Baum sich zum andern verfügt / vnd auch denselben beschreibt.

IN dem eysenen Pfelborn haben abermal die N. denselbigen für ein grentz angeben / vnd gesagt / daß der Brunnen dahero seinen namen bekommen / daß vierer Herrn / Lande vnd Herrschafften daselbst zu samen stossen vnd grentzen / nemlich N. N. N. vnd N. welche vier Herrschafften / wann sie von alters gejagt / oder sich dorthin vertagt hetten / ihre Jag oder Pfahlensen in die Erden gestossen / einen Tisch darauff zugericht / vnd was sie bey sich gehabt / sampt lich genossen hetten. Darumb wir solche Straß naher dem C. Stein hinab gezogen / vnd erstlichen an der streittigen Hartzhöhe vnd vnstreitigen N. Holtz die N. genannt / gesehen / daß zwischen denselbigen vorberührte J. Straß hinauff lauffet / welche Hartzhöhe im auffziehen von dem C. Stein an der rechten / aber im abziehen / wie wir gezogen / an der lincken hand gelegen / daselbsten haben die N. gemeldet / daß die N. deß orts keine grentz haben / noch gestehen wöllen / damit man aber augenscheinlich sehen könne vnnd möge / welcher gestalt B. deß ohrts von N. abgeschieden vnd gesöndert / so zeigten sie an / daß ermelte Straß je vnd allwegen für eine grentz zwischen vnd von N. vnd N. gewesen / vnd gehalten / so haben wir berürte Straß in augenschein genommen / vnnd daran etliche grosse Eychen vnd Buchen gesehen / insonderheit aber einen gar grossen Eychenbaum zweyer klaffter vnd mehr dick / wie ab dieser beyligender Maß zuersehen / an welchem Baum zwey gar alte zeichen vnd Creutzer stehen / derer eines naher der N. vnd das ander hinauff in die streittige Hartzhöhe weiset / welche beede Creutzer / so lang vnd breit seynd / wie ab dieser zugelegten Maß zusehen / ein jeder streich aber ist drey guter Finger oder bey nahe einer handbreit / die Schalen oder Rinden darüber eben also beschaffen / wie der gantze Baum / doch daß die Creutzer etwas tieffer im Holz gestanden / daß wir auff der gantzen grentzen kein so groß noch sichtbarlich alt Zeichen gesehen / wie an diesem Mahlbaum stehet / wie wir davon fermers hinab gezogen / haben offtgemelte N. angezeigt / sintemal N. deß orts keiner grentz gestehen / sondern an beeden seiten die Straassen alles für T. halten / vnd jre grentzen vermeindlich durch die streuige biß an die S. gehöltzer ziehen wollen / da sie doch die N. grentz vnd zeichen rund vmbhero anders befunden vnd auch dieser Augenscheinlicher Mahl vnd Grentzbaum / an dieser seiten verhanden / so baten sie solchen in sonderlicher achtung zu haben / dann sonsten so es beederseyts N. were mitten in denselbigen kein Mahl noch Zeichen / wie auch allenthalben der Lochbäum nicht von nöthen / köndte auch N. von sich selbst nit abgeföndert / gezeichnet noch gestendig seyn.

FOR-

FORMVLA XII.

Besichtigung einer Mühlen vnd Bächleins.

DJe N. Mühl im 12. Articul wird im abriß num. 36. angezeigt/ solche Mühl ligt nit weit vnter N. am Dorff N. num. 37. hinder dem Kloster N. nun kommen beeden F in Bäch zusammen nu. 38. bald hernach fleust der Landtgraben num. 39. auch darein/ also laufft alles Wasser/ was von der Landtschafft vnd gebirg herab kompt/ zween Mann tieff vor der Mühlen sampetlich fürüber/ so hoch es vngefähr vorhin geschwelt war/ daß es auff die E. Mühl in den Graben num. 40. steigen kondt.

FORMVLA XIII.

Von Besichtigung vnnd Beschreibung eines Wasserstroms/ dabey von gantzem angenschein auß führlich tractirt wirdt.

EN 17. Augusti seynd die Fürstliche M. Gesandten für den Keys. mit verordneten Commissariis vnd abgesandten auff dem Rathhauß zu M. widerumb erschienen/ vnd haben sich zu beweisung jhrer gnedigen Fürsten vnd Herren defensional Articul zum augenschein erbotten vnd begehrt/ daß die Herren Keyserliche mit verordnete Commissarii vnd abgesandten/ die in den articulis ernennte vnd specificierte örther auff der F. vnd Wasser befahren/ vnd besehen/ vnd dieselbe fleissig mercken/ vnd durch hierzu insonderheit geschwornen Mahler nach jhrem situ vnd Schiffcompaß gantz eigentlich depingiren vnnd abreissen lassen wollen.

Es seynd aber die von J. oder jhr Syndicus hierzu nicht erschienen/ sondern auß geblieben/ demnach ist in dieser Schiffart erstlich vnd augenscheinlich gesehen vnd befunden/ daß die F. auß der Statt M. nach der F F. zu fleust/ vnnd ist ziemlich breit/ vnnd tieff/ mit allerley ziemlichen grossen Schiffen/ auß jhrer Statt biß in die F. vnnd wider auß der F nach der Statt M. schiffen können/ vnd daß solches wahr vnnd vnleugbar/ erscheint auß diesem/ daß obgenandte Herrn Keys. Commissarii vnd Notarii mit sampt den Mahlern gesehen/ vnnd zwey Schiffe mit Saltz beladen/ bey dem Kauffhause belegen seyn/ vnd die F. abschiffen wöllen.

Vnd darnach seynd jhrer auff der F bey C. ein halbe Meil wegs von M. gelegen drey Schiffe mit auffgezogenen Segeln/ damit sie also die F auff/ nach M. zu seglen begegnet/ vnnd seynd die Schiffleuthe von den gedachten Herren Keys. Commissarien gefragt worden/ wo sie zu hauß gehöreten/ wie die Schiffleuthe heissen/ wie schwer ein jeder geladē/ vnd wann er volle ladung haben wolte/ wie viel läst ein jeder auff der F zu schiffen noch laden köndte.

Darauff gab der eine Schiffer zur antwort/ er were mit seinem Schiffe auß M. da wolte er auch mit Göttlicher Hülff wider hin/ vnd hiesse C. T. hette

eyngeladen bey 13. Läst schwer vngefehrlichen weñ aber die Wasser gröſſer wurden/so könte er wol bey 19. oder 20. Läst eynladen/vnd damit auff der F. zu vnnd abfahren.

Der ander Schiffer auch auß dem Landt M. heist J. X. vnd hette/als er anzeigt bey neunzehen Läſten ohngefehrlich zuladen.

Vnd der dritte Schiffer D. H. deßgleichen auch auß M. bey 13. oder 14. Läſten/vnd könte wol/wann die F. auffwüchſe/bey zwenzig Läſten führen/vnd ein jeder Läst sechs vnnd dreyſſig Centner/das weren sieben hundert vnnd zwanzig Centner/auff 20. Läſten gerechnet.

Item noch seynd den Herrn Keyſ. Commiſſarien vnd dreyen Notariis auff der F. in der N. nach der F. F. dieſe hernach vermelte Schiffe vnter augen kommen/vnd vorbeygefahren/nemlich gegen S. F. Schiff von M. mit auffgezogenem Seegel vnd Gütern von J. die F. F. vnd F. auff geſegelt/beladen bey sechs oder sieben Läst schwer/vnd zeigt an/daß er wol sechszehen oder siebenzehen Läſt/wann die Güter vorhanden weren/führen möchte.

Item noch ein Schiff auß M. zwiſchen C. vnnd X. mit auffgezogenen Seegel/vnd 14. Läſten Holtzes vngefehrlich beladen/vnnd ſagt der Schiffer S. T. wann das Waſſer/als offt geſchehe/gröſſer werde/ſo könte er wol in gegenwertigen ſeinem Schiffe auff der F. 24. Läst schwer führen.

Item ein Schiff mit sechs Läst Holtzes zwiſchen auch C. vnd X. die E. F. nider/nach dem Landt zu J. ſchiffte.

Item ein Schiff mit acht Läst Saltzes beladen/vnnd berichtet der Schiffer/daß er damit nach der M. vnd wider hinauff gehn M. ſchiffen wolte/könte aber wol/wann gröſſer Waſſer werde/auß M. die F. nider vnd auffwerts mit fünff oder sechs vnd zwenzig Läſten ſchiffen.

Item noch drey Schiffe die F. nider mit Kalck beladen/damit nach E. in das Landt zu N. zu ſchiffen.

Item ein Schiff J. X. zu J. die mit 13. Läſten allerley Gütern beladen/zwiſchen X. vnnd E. nach M. auffſchiffende/vnnd thete der Schiffer bericht/daß wann das Waſſer gröſſer würde/bey sechszehen Läſten führen möchte.

Item noch zween M. Schiffer mit allerley Gütern von J. auff der F. gegen der E. nach M. auffſchiffendt.

Item noch seyndt vier vñ andere mehr Schiffe mit allerley Gütern beladen/den Herrn Commiſſariis vnd Notariis die F. ab vnd auff begegnet vnd vorbey gefahren.

Vnd folgendts den 18. vnd 19 Auguſti haben die Herren Commiſſarii vnd Notarii den jnnhalt hernachberürter Fürſtlichen Articul/ex diligenti oculari inſpectione & inquiſitione, wie in obberürter Mappa/mit beſonderem müglichem fleiß/gantz eigentlich nach dem Schiffcompaß abgeriſſen/geſehen/vnnd befunden/vnd erſtlich den jnnhalt deß dritten vnd vierdten Articuls/daß nemlich die F. ein ziemblich ſchiffreich Waſſer/als oben gerührt/auß der Statt M. vngefehrlich zwo Meil weges vnter der Statt M. bey einem Dorffe M. genant in die F. F. flieſſe.

Den 20. Auguſti ſeynd gedachten Herren Keyſerlichen Commiſſarii die F. vnd F.

vnd F. weiter biß an den T. kommen/ daselbst sie auß dem Schiff auff das Land geführt / vnd die vorgenannten beyde Mahler mit auffgerichten Fingern diesen Eydt geschworen/vnd thun lassen haben/nemlich daß sie alle die streittigen Oerter vnd Wasserströme / darumb diese jetzige Besichtigung vorgenommen / vnd jnen gezeiget worden / vnnd noch gezeiget werden solten / mit allem besten vnnd möglichem fleiß nach dem Schiffcompaß besehen/vnd dieselben/wie sie gelegen seyndt/ganz eigentlich mercken / vnnd mit der allbereit gemachten Mappa vergleichen/vnd solchen Abriß bestättigen/oder je von nöten/corrigieren/vnnd solches ohne alle Affection oder Verhinderung thun vnnd vollenden wollen/als jnen Gott helffen vnd sein heiliges Wort.

Formvla XIV.

Besichtigung einer Kirchen vnd darzu gehörigen Stücken/ da der Proceß ocularis inspectionis, cum peritis beschrieben.

ES haben deß Herrn Producenten verordnete Anwäldt ferners nachfolgende meynung mir für vnd anbracht/weil jhrer gnädigen Herren Principals Notturfft erforderte/zu Beweisung deß eilfften Peremptorial vnd Elffuarticuls/den Augenschein der Kirchen sampt jhren Altaren/ Taufstein/Gernerhäußlein/alten Hofstätten/vnnd deren aller Namen eynzunemmen/so baten sie/ich Commissarius wolte solches in krafft der Keyserlichen Commission/auch für die Hand nemmen/ vnd nach verrichtung desselbigen die Zeugen vber alle vnd jede streittige articulierte/auch von jnen heutiges tags angegebene vnnd besichtigte Ort / vnnd was ferner besichtiget werden solle / alles nach außweisung Keyserlicher Commission zu verhören / behielten jhrem gnädigen Herrn ferner Beweisungen / so wol mit vorstellung anderer vnnd mehr Zeugen/alles vorbringen der Documenten vnd brieflichen Vrkunden/auch auff den Notfall weiters eynnemmens Bericht vnd Augenschein zu thun vnd vorzunemmen/vnd sonsten alles was die gemeinen Rechten vnd die Key. Commission jrem gnädigen Herrn zuliesse/bevor.

M. Abgesandte repetiert sein gestertigs vorbringen vnd heutige Protestation/ wolt sich weiter vernemmen lassen/mit sonderm vorbehalt.

Nach diesem haben wir vns sampetlich widerumb in das Dorff E. vnnd daselbst in die Kirchen verfügt / haben T. Anwalt noch ferner / vorigem anzeigen vnd begeren nach/gebetten/die Kirch mit jhren Gebäuwen/Altaren/ Taufstetnn/Gernerhäußle/Fundamenten/Gewelben/vnnd allen anzeigen/ wie sie dar stunde/zu besichtigen/auch wie das alles vngefährlich am Alter vnd geschaffenheit befunden/zu vermercken/auffzuzeichnen vnd zu referieren.

M. Anwalt/mit vorbehalt seines gnädigen Fürsten vnd Herrn/als Innhaber der Herrschafft M. Gerechtigkeit/bat diese Protestation zu protocollieren.

T. Anwäldt weren dem beklagten Herrn Fürsten weder an diesem noch einigem deren Orten E. Gemarcken / wie die desselbigen Tags vmbzogen vnd besichtiget/keiner Gerechtigkeit nicht geständig/darumb liessen sie das protestieren

auff seinem werth vnd vnwerth beruhen vnd bewenden/baten der Besichtigung halben wie gebetten/vnd im fall auch von nöten/Bawleute oder erfahrne Meister zu dieser Besichtigung zu gebrauchen/welche vmb alter vnnd gelegenheit dieses Orts auß ihrer Kunst anzeig vnnd bericht thun möchten/baten dieselbige auff jres gnädigen Herrn Kosten/von vnpartheyischen örtern zu erfordern/vnd sonderlich vnpartheyische Werckmeister/von Ampts wegen vnd krafft der Keyserl Commission zu befragen/auch jhre Kundschafften vnnd relationes zu verzeichnen/vnd dem Rotul einzuverleiben.

M. Anwalt repetiert seine vorige Protestation seines gnädigen Fürsten vnd Herrn Ober vnd Gerechtigkeit.

T. Anwäldt waren jren Fürstlichen Gnaden in diesem Dorff C. einiger Gerechtigkeit/weder wenig noch viel/gantz vnd gar nicht geständig.

Folget Augenschein der Kirchen.

Diese Kirch ist ein sehr alte Kirch von inwendig/nemlich der Chor gewelbe/vnd mit sehr alten Bildern/so ziemlicher massen verblichen/so hin vnnd her gemahlet/vnnd an etlichen Orten das Gewelb zerrissen/hat vier hoher schlechter Fenster/das ander halb theil der Kirchen ist mit höltzen Schindeln gedeckt/vnd ist die gantze Kirch vngefährlich siebenzehen Schuch breit/vnd vier vnd zwantzig lang/in dem Chor stehet ein schöner vierecketer Altar/so in der breite sechshalb/vnd in die lenge neun Schuch halt/darüber ein sehr alt Crucifix: Ferner stehet ausserhalb dem Chor ein runder Tauffstein/ausserhalb der Kirchen ein sehr altes steinen Gernerhäußlein/so gleichwol gedeckt gewesen/aber alters halben verfault vnnd verfallen/darinnen noch viel vnnd gar alte todter Menschenbein ligen/vnd ist in summa diese Kirch von aussen vnd inwendig dermassen beschaffen/daß von jedermänniglichen vor ein vberauß alte Kirch geschetzt vnnd gehalten werden muß.

Vor dieser Kirchen/vngefährlich das dritte oder vierdt Hauß/stehet ein alte Hofstatt/vnd neben dieser noch eine/Item nicht weit hiervon/eben auff der selbigen seiten/finden sich etliche Rudera vnnd Steinhauffen/so von den Innwohnern zusammen getragen/darauß vngefährlich abzunemmen/daß vor alten zeiten etliche Häuser allda gestanden: Item zur rechten Hand ein alte Hofstatt/so vor zeiten abgebrannt/vnnd ein newe Hofstatt darauff gebauwet worden. Item/gegen vorgemelten alten Hofstätten hinüber seyndt etliche alte Gemäuwer vnd Fundamenten/darauff sonder zweiffel auch ein Hofstatt gestanden/vnd an vielen orten vnd enden seyndt mehr dergleichen Fundamenta vnnd Gemäuwer zu ersehen.

In diesen alten Hofstätten hat man einen Stein gefunden/so jetzmals in ein ander Wand eines Hauß/zu nechst vnden bey der Kirchen stehet/gemawert worden/in welchem Stein etliche Buchstaben gehauwen gewesen/vngefährlich nachfolgender Manier/so viel deren zu sehen/vnnd läßlich gewesen: CMERG VRO

PALLOV.

Das Neundte Capitel.

Wie der Commissarius sich nicht allein / wie oben vermeldt/ sondern sonsten auch bey eynnemmung deß Augenscheins in andere wege verhalte.

FORMVLA I.

Wie man allzeit auffs Fundament sehen muß.

VNd weil wir vermercket/ daß das gröste vnd fürnembste Fundament dieser Sachen an der N. vnnd derselben vrsprung beruhet/ so haben wir solchen Sprung vnnd Lauff allhie im anfang vnnd vnderstenort der streittigen Gehölzer in fleissige achtung genommen/ darauff vns der Augenschein klärlich auß gewiset vnd gezeiget.

Derowegen am anfang der N. hinder vns vnnd hinunder die N. gelassen/ den N. Brunnen zwischen offtberürten N. durch solchen Thal vber die Wiesen gezogen/ seyndt wir berichtet / daß solcher Brunnen ein vngezweiffelte Grenze zwischen beyden N. seye / vnd daß die Wiesen an der einen seiten deß N. Brunnens zu dem streittigen Ort gehören.

FORMVLA II.

Wie der Commissarius den ordinem articulorum zu weilen ex causa vorbey gehe.

DEmnach seyndt wir den zehenden Decembris/ zu besichtigung der streittigen Ort vnd Hölzer im Ampt N. gezogen/ vnnd zu mehrer Richtigkeit/ nicht der gestalt/ wie im N. Articul vermelt/ sondern von dem letzten articulierten Gehölz zu dem ersten/ nemlich/ ꝛc.

FORMVLA III.

Wie der Commissarius zum Augenschein schreitten/ vnd den Mahler annemmen soll/ da dann der gantze Proceß beschrieben.

NAch berührter Handlung hab ich hoch vnd wolermeldten Partheyen abgeordnete Anwälten/ auch den Gezeugen/ fermer zeit sich auff den Augenschein zu verfügen/ bestimpt vnd angesetzt/ darauff eadē die nach Mittag/ sampt den producirenden Anwäldten ein stück Wegs gen N. fast an das ort/ da der Augenschein anzufangen/ geritten / vnd folgends den andern tag/ in beyseyn mehrer theils der Gezeugen vnd gemeinen Leuten zu E. morgens zwischen 8. vnd 9. Vhren vngefährlich/ den Augenschein vor die Hand genommen / allda brachte ich Commissarius fermer vor / demnach mir die Keyserliche Com-

Commission allergnädigst vnter andern auch auffertegt vnnd befohlen / an die streittige Ort / so in wolermelts Herrn Producenten Articuln benelbt / oder von jrer Gnaden Anwaldten angegeben vnd erkennt werden möchten / mich zu verfügen / allda den Augenschein eynzunemmen / wolt ich von den Hetren Anwäldten / was dieselbige Ort weren / vernemmen / die besichtigen / vnnd zum fleissigsten protocollieren lassen / dieweil ich aber zu solchem Augenschein eines Mahlers von nöten / also hab ich von Amts wegen vnd zu mehrer versicherung / auch beförderung der Sachen / Meister W. C. Mahler vnd Bürger zu T. zu abcontrafeynung solcher Ort beruffen / denselbigen auch gleich an derselbigen Statt in beyseyn der producierenden Anwäldten vnnd der Zeugen / auch dem gantzen Vmbstandt / in Gelübd vnd Eydt auff vnnd angenommen / welcher nach gegebener Handtrew ein leiblichen Eydt zu GOtt geschworen / daß er in dieser Sachen zwischen hoch vnd wolermelten beyden Partheyen / den streittigen Augenschein seines rechten orts vnnd eigenschafft vnd gelegenheit nach / so viel er deß auß erfahrung seiner Kunst erkennet / vnd mit seinen leiblichen Simnen erkundigen / niemand zu lieb noch zu leidt / weder vmb Neidt / Hass / Gunst oder Gab / sondern allein zu beförderung der Gerechtigkeit vnd haltung der Warheit / vnd wie er gestallt der Sachen erfinden würde / gerrewlich vnd fleissig abmahlen vnd abcontrafehten / auch die Warheit sagen vnd anzeigen wolle / als trewlich vnnd vngefährde.

Folget nun der Augenschein der streittigen Ort / vnnd was ferners darauff verhandlet worden / den 14. tag Maij eyngenommen.

Hierauff brachten producierende Anwäldte für / daß wie sie jetzunder reiten vnd weisen wolten / were N. Bahn vnd Gemarcken / baten dasselbig also zu protocollieren / vnd zum fleissigsten auffzeichnen.

Formvla IV.

Wie sich der Commissarius verhalte / wann die contumacierte Partheyen fortuito auff den Augenschein erscheinen.

AN diesem ort / nahe bey dem kleinen Felsen hinauff / bey einem Loßbaum / ist der M. Anwalt B. B. neben dem Secretario K. N. erschienen / welchen ich Commissarius, ob sie ferner bey dem Augenschein seyn wolten / angeredt / sie aber sich solches geweigert / sagten / sie hetten darmit nicht zu thun / weren auch an dasselbe ort nicht / sondern gen W. citiert vnnd beschieden / protestireten wider solchen nichtigen Augenschein / wolten doch allein Gesellschafft halben mit reiten / vnd vor mir dem Commissario etwas vorbringen.

T. Anwalt vnd abgesandten Botten ich Commissarius wolte vorgewendten Eynred vnverhindert / den Augenschein / wie angefangen / weiters helffen eynnemmen / vnd die vbrige Marcken vnd Bahn / was durch sie angeben worden / besichtigen vnnd protocollieren lassen / sonderlich daß der Herr Gegenanwalt zum Augenschein mehrmals ersucht vnnd gebetten worden / also seyndt wir / den Augenschein zu vollenden / fortgeschritten.

For-

FORMVLA V.

Wie der Commissarius den Augenschein mit der Zeugen außsag conferirt.

DIe newe Gräben / so der fünffte Zeug beym dritten interrogatorial Articul quarti & cęterorum meldung thut / ist die new X. Bach / so droben beschrieben / welche der 7. Zeug interrogat. 12. ad articulum quartum sagt / daß sie von Churfürst M. gemacht worden / was der vierdte Zeug bey diesem Fragstück von diesen sagt / dieselben seyndt verhagt / vnnd die J. B. Wiesen von Partheyen genent / num. 26. stehet darauff ein Stein / nu. 27. so X. vnd sie scheidet / wie auch ein scheidgräblein daselbst ist / num. 28.

FORMVLA VI.

Wie der Commissarius den Augenschein mit den Instrumenten vnnd articulis & interrogatoriis conferirt.

FOrters seynd wir beede Commissarius vnnd Adiunctus mit dem Mahler von X. hinauß auff den augenschein in beyseyn beder partheyen abgeordneten / gezogen / den wir finden wie nach ordnung der articul / darauff gestelten Fragstücken vnd beschehenen aussagen der Zeugen / folgende schrifftliche anzeig / so ich vmb bessern verstandes vnnd nachrichtung willen deß abrisses / sonderlich auff der Q. begehren im letzten gewalt / darbey es die X. verbleiben lassen / zuthun nit vnterlassen sollen / außweiset / anfenglich die angrentzung der Gemarckung im ersten Defensional Articul befindet sich also / dz nemblich J vnd T. so eingemarcket ist.

FORMVLA VII.

Collatio deß Augenscheins / mit den Articuln vnnd interrogatorien.

DIe gelegenheit mit den Wassersümpffen vnd Fauden in N. Gemarcken / zwischen dem Weingart Rein vnd der alten X. darvon das 12. Interrogatorium allhie redet / ist droben beym 6. Fragstück beschrieben / daß nemblich die anzeig nach gibt / daß vor dem newen Landtgraben vmb den S. Graben es sehr tieff gewesen seyn muß / wañ das Wasser nit recht abgelauffen / aber das Viehe kan doch auff die höhe am Reingraben durch kommen / wie droben beym 4. Articul vnd dessen sechsten Interrogatorio erzehlet / auch der 6. 7. 8. 9. 10 Zeug allhie sagten.

Zu nachrichtung des siebenzehenden Fragstücks vnd deß fünfften vnd sechsten Zeugen aussagen / allda haben wir im Augenschein befunden / daß es vmb die X. zu beyden seiten sonderlich zwischen dem Weingart / C. dick gemelt gut weidt hat / darauff auch selbigen tags Pferdt geweidet.

FORMVLA

IIX.

Gleich wie die vorige/da der Augenschein mit der Zeugen außsag conferirt.

N. Gemarcken N. 4. aber grentzt/ wie der viertzehende Zeug bey diesem ersten Articul gesagt/nicht mit N. Gemarcken/sondern N. Gemarcken/num. 5. ist noch darzwischen/welches ein dreyecker rawer stein auff Weingart Rein/so vns von beden Partheyen/sonderlich den N. Gerichtsleuthen gewiesen angezeigt/num. 6.

FORMVLA

IX.

Da der Augenschein mit den Articulen conferirt wirdt.

DAß wir also diese beyde Hölzer nemblich den B. vnd berührte Kirchen/ Holtz für die jenige halten vnnd erhalten/ deren im siebenzehenden Fragstück deß N. Articuls gedacht wirdt/ dann daß N. vnd N. gewesen L. Holtz ligt nicht also/ daß von N. darzu einiger richtiger Grentz zu finden/ sondern vom N. weit auff die Rechte Hand hinder dem N. auff die hohe straß.

So ist auch solch L. Holtz/dergleichen die streittige Hölzer/nicht vmb noch an dem N. gelegen/sondern weit oben denselben vngefehrlich ein halbe Meil wegs/ wann wir aber dem N. Articul nach mit dem Augenschein an der J. Wiesen angefangen/biß zu dem J. hetten wir die streittige Hölzer durch auß an der rechten Hand gehabt/wie vorerzehlter gestalt an der Lincken/vnnd von N. auff N. oder auch auff N. ligen/alle die streittige Hölzer nicht dazu noch zur Lincken hinab/sonder an der Rechten Hand hinauff vber vnd höher dann der T. Brunnen wie oberzehlt.

FORMVLA

X.

Wie die vorige.

HIerauff sich die Herren Commissarii erbotten/ daß sie die jetzt beschehene Fürstliche protestation/ vnd was weiter angezeigt vnd begert worden seye/ durch die Notaries den Rotulis depositionum mit fleiß inseriren vnd verzeichnen lassen wolten/vnd sind die Herren Key. Commissarii an dem ohrt bey der F. der in der Mappa mit einem Creutz bezeichnet ist/ vnnd den sie auch beschen vnd berichtet werden/daß solche ohrt in der F. dagegen auch auff dem Lande zur Gedächtnuß Pfäl gesetzt der T. Busch gelegen haben/welcher die J. nach zeiten eyngerissen/ wie in dem drey vnd zwanzigsten vnnd fünff vnd zwanzigsten Fürstlichen Articulen narrirt worden.

Vnd

Vnnd weiter haben sie auch die Oerter/ so in hernachgemeldten Fürstlichen Articuln angezogen worden/zu Schiff befahren/gesehen vnd befunden/nemblich in den fünffren Articul/item wahr/ daß die F. emes theils an einem Lande (welches das M. Land seyn solte) auff einer seiten/vnnd dem L. vnnd eins theils deß P. an der andern seyten/biß an den H. fleust.

Item in dem zehenden Articul wahr/daß sich der F. Strome zwischen dem newen Lande ad meridiem, vnd dem P. ad Septentrionem in zween Ströme getheilet.

Item/in dem fünff vnnd dreissigsten Fürstlichen Articul wahr/daß sich die F. vnden bey dem newen Lande in zween Strömen theilet/der eine nach J. vnd der ander nach J. lauffe.

Item in dem eilfften articul war/daß der eine Strom gegen Mittag/an dem newen Land nach J. vnd an das O. Feld fleust/vnnd seynd die Commissarii berichtet/daß derselbig Strom/innhalt deß vierzehenden Articuls/die F. genannt werde/vnd haben auch augenscheinlich gesehen/erkundigt/vnd befunden/daß diese F. breit/neff vnd schiffreich ist.

Item in dem achtzehenden Articul wahr/daß der ander Strom von dem ort an/da sich die F. in zwey Strömen theilet/nach Mitternacht oder Norden auff J. fleust/vnd als die Herrn Commissarien berichtet seynd/die Norder genannt werde.

Item in dem neunzehenden Articul wahr/daß diese beyde Ströme zwey unterschiedliche Ströme seynd/vnnd auch(wie die Commissarii verstendigt) jhre unterschiedliche namen haben.

Item in dem vierzehenden Articul wahr/daß derselbig Strom die F. genannt/an vnd durch ein Land/biß in das Stifft C. fleust.

Item in dem zwey vnd vierzigsten Articul wahr/daß die F. an vnd durch ein Fürstenthumb biß in das Stifft C. fleust.

Vnd seynd die Herren Keyserliche Commissarii von der Fürsten vnd der Statt M. Abgesanden vnd etlichen Schiffleuthen dieser öhrter erfahrnen berichtet/daß das vorberührte Land vnnd Fürstenthum/daran vnnd durch die F. fleust/dem Fürsten zu M. vnd der Ohrt da sie hinfleust/vnnd in das Stifft C. gehörig seynd/inmassen mit unterschiedlichen Farben in der Mappa depingirt ist.

In dem sieben vnd dreissigsten Articul wahr/daß derselbig Strom die F. genannt von dem newen Lande nach J. vnd dann an dem M. hie nach der N. vnd das newe Feld fleust.

Item in dem 70. Articul wahr/daß zwischen der M. Weide/vnnd dem langen N. ein Strom durchgehe die B. genant.

Item in dem 22. Articul wahr/daß die F. jhre ordentliche ripas ad meridiem & Septentrionem habe.

Item in dem 15. Articul wahr/daß die F. eine gross. Meile wegs nicht bey J. fleust.

Item in dem 75. Articul wahr/daß in solcher Schiffart auff der F. auff eine grosse Meil wegs zu J. nicht angelangt.

Item In dem sechtzehenden Articul war/daß zwischen der Statt J. vnd der F. viel Landt vnd Insulen gelegen seyndt.

Item in dem zwäntzigsten Articul war/daß K. zwischen solchen vnterschiedlichen Strömen viel Insulæ gelegen seynd/vnnd haben also die vorgenandte Keys. Commissarii vnd Notarien/mit sampt den Mahlern auff die niderfang deß F. Stromes/so die F. genannt wird/als zum theil obberührt/vnd weiter gesehen/vnd befunden ad meridiem, das newe Landt J. L. N. T. vnnd ad Septentrionem, das N. O. vnd haben die Herren Commissarii in niderschiffung der jetzt beschriebenen F. befunden/daß sie in der breite vnd tieffe also gestalt/daß die jenigen/so mit jhren Schiffen/vnnd allerley eyngeladenen Gütern haben auß dem Fürstenthumb vnd Statt M. auff C. T. oder weiter hinab/vnd wider herauff gewölt/dasselbe auff der F. verrichten können/innhalt deß vier vnd siebenzigsten Fürstlichen Defensional Articuls/wie diß alles also in der Mappa gantz Augenscheinlich begriffen vnd verlassen ist.

Hieselbst bey den sieben Strömen/haben die Cōmissarii, Notarii vnd Mahler einen Strom gesehen/niderwert nach der F. flüssen/die C. F. genannt/darauff seynd die drey Notarii vnd beyde Mahler mit einem sonderlichen Schiff/dieweil die Herren Commissarii, als die Flüß/welche auß der See Tags vnnd Nachts alle sechs stundt kompt vnd wider ablauffe/zu der zeit nicht verhanden/sonder F. das ist niderwasser gewesen/mit jhren grossen Schiffen dardurch nit schiffen können/diese C. F. vnd weiter auch die Norder F. auff biß daß sie nider an die Sued F. kompt/mit jhren gelegenheiten vnnd daranligenden Länderen vnd ferner zubesetzen abgefertiget/vnnd seynd ab auch die Herren Commissarii den T. auff nach der Sueder F. mit jhren Schiffen auffgefahren/vnnd als die Notarii vnd Mahler diese jetzt berührte Schiffardt auff der C. F. angefangen/vnd weiter auffwerts vollendet/haben sie augenscheinlich gesehen/vnnd befunden/daß an der C. F. zur Rechten Handt die T. vnd T. an der lincken Hand deß Herzogen Hoff S. vnnd K. L. gelegen seynd/wie in dem vier vnd sunffzigsten Fürstlichen Articuln vermeldet wirdt/nemlich wahr/daß zwischen dem T. vnd T. auff einer seiten/vnd der L. dem S. vnd deß Herzogen Hoff auff der andern seiten ein Strom durchgeht die ober vnd nider F. vnd jetzt die C. F. genannt.

Vnd in jetzberührter werender auffschiffunge vnnd besichtigung der Norden F. biß da sie mit der Sueder F. wider zusammen kommen/haben die drey Notarii vnd zweyen Mahler insonderheit fleissige auffahrung gehabt/vnd gesehen auch befunden/daß sie nit so breit ist als die Sueder F. die sie jüngst mit den Herren Commissarien nach J. werts auch geschiffet vnd besichtiget haben.

FORMVLA XI.

Wie der Commissarius referire/ was er im Abriß setzen vnd außlassen müssen.

DJesen Augenschein haben wir auch durch den vereydeten Mahler N. N. vnd N. abreissen vnd abmahlen lassen/ so viel er dasselbige gekönnt/ dieser beyligender gestallt.

Die B. belangend/ haben wir dieselbe in solchen Abriß nicht bringen können/ weil sie wol ein viertheil Meil weges von den andern streittigen Hölzern hinab gegen vnd bey den N. vnnd N. B. gelegen/ dieselbe ist ein klein gering Holtz/ darinn an der einen seiten im Grundt die Wiesen vnd das Bächlin abzicht.

FORMVLA XII.

Zwey vnterschiedene Exempel deß gantzen Augenscheins/ darinnen sonderlich gehandlet wirdt/ wie der Commissarius die Sache gütlich zu vergleichen vnterstanden.

Folgen ordentliche obseruationes vnd beschreibung/ deren zu vnterschiedlichen zeiten besichtigten vnd eyngenommenen Augenscheinen/ deß Ordens eigenthumb/ vnd der L. zu O. deß Spittals zu J. am O. belangend.

AVff Freytag/ den zehenden Monatstag Junij/ in dem sechs vnd achtzigsten Jahr/ seyen ich offternannter N. S. der Rechten Licentiat/ als deputierter vnd eligierter Commissarius/ sampt dem ehrwirdigen gestrengen Herrn D. L. Commendatorn deß Teutschen Ordens zu J. Herrn Doctor E. S. deß Herrn Klägers Rahtvnnd Gewalthabern/ Meister K. X. vnnd mein Commissarij Sohn/ als protocollista vnd amanuensis, vnd dann auch der Herrn beklagten abgeordneten Herrn Gewalt vnnd Befelchhabern/ sampt Herrn Doctorn K. F. der Statt J. Syndico, fahrend vnnd reitend/ auff den Platz vnd Ort deß streittigen X. kommen/ da wir auch die Zeugen angetroffen/ vnd habe ich erstlich den Partheyen/ vnd auch den Zeugen vnsers dahin erscheinens vorhaben fürgehalten/ vnd die Zeugen nochmaln ermahnet/ daß sie darauff fleissige achtung geben wolten/ Hierauff hat ermeldter Doctor S. angezeiget/ er erscheine krafft außbrachter Commission/ vnd gestriges tags beschehene veranlassung halte gleichwol für vnnötig/ die Klagarticul zu repetiern/ es seyen aber vor Jahren sechs Morgen deß Lehens/ vnd deß Teutschen Ordens eigenthumb gewesen/ welche von dem O. abgefressen/ biß auff ein kleines Plätzlein/ da dasselbig aber widerumb angelegt/ haben die L. das in possessionem gebracht/ aber es seye hernacher streittig gemacht worden/ vnnd flosse solch X. auff deß Ordens obere Wiesen.

Hergegen haben der Herren beklagten abgeordnete/ durch gedachten Herrn Doctorem H. ein solches widersprochen/ mit vermelden/ es flesse an deß Spi-

rals zu J. Gut / darüber vnnd darwider hat sich gemeldter Doctor S. auff die Klagartickul (welche er damals auff gemeldtem Platz vnnd Ort das mehrertheil abgelesen) vnnd derselben Bewesung gezogen vnnd referiert / als nun der Herren beklagten Syndicus, berürter Doctor H. darauff ferner angezeiget / der Spittal habe darunder vnnd darüber Güter / vnd habe nemlich das obertheil M. von dem Spittal zu Lehen / vnnd also ich der Commissarius vermercket / daß beyde Doctores, als Anwälde / mit vergeblichen vndienstlichen worten vnnd disputationibus gegen einander sich eynlassen / vnd das jenige / so zu diesem Puncten deß Augenscheins nicht / sondern zu der Hauptsachen gehörig / streiten wollen / habe ich jnen beyden gesagt / sie solten solches gegen einander verlassen / vnd nach eröffnung künfftiger Publication attestationum gerichtlich ventilieren / vnnd zu dem Augenschein / darumb man jetzo bey einander were / schreiten / vnnd denselben vornemmen: Hierauff ist also bald der anfang der Besichtigung solches Augenscheins gemacht worden / an dem Stein / so gedachter Doctor E. S. vnd die L. (welche damals neben jhme darbey gewesen / den Dreyspitzigen genannt / vnd bey einem Weidenbaum / so Knies tieff in dem Erterich stehet / gemacht / von demselbigen man kommen zu einem Stein / so an dem Pfad stehet / von dannen biß an einen Weidenbaum vnd stehenden Stecken / so auff die Anwender der Feldgüter gerichtet ist / bey demselbigen ist angezeiget worden / daß die Sache biß daselbst hin nicht streittig seye / sondern der Vntergang den L. zu gebrauchen / biß zu endlichem / rechtlichen oder gütlichen Austrag gelassen hat / Was aber ferner hinauß dem O zu / daselbig were streittig / Damals ist man dann von dannen mit einander fortgezogen vnnd die L. vorgangen / da hat Doctor H. von wegen der Herren beklagten seiner Herren Principalen sich protestiert / daß sich bemelte L. suspect machen / in dem nit klagender Anwalt / sondern sie / die L. den Augenschein weiseten / hingegen hat aber klagender Anwalt sein vorig anbringen erholet / mit anzeig / er lasse solche Protestation auff jrem vnwerth beruhen / Als man nun mit diesen vnnd dergleichen Wechselreden biß an die O. hinab kommen / hat mehrgemelter Doctor E. S. angezeiget / sintemal man deren anfang bey dem Stein / der Dreyspitzig genannt / gemacht / sage er / daß die L. deß Ordens Lehenleut / von solchem Stein an biß auff den andern Stein / so zwischen jhnen / L vnnd M M stehet / vnnd von dannen biß an den O. schnurschlechter Lehengut vber Menschen gedächtnuß bestandsweiß innen gehabt haben / solches anbringen aber haben die J. Anwälde durch Doctorem H. widersprochen / an dem N. Fluß hat man sich gewendet / vnnd dem Strom nach hinabwerts eine ziemliche grosse länge gangen / vnnd alda befunden / daß der O. also hoch auffgestanden / zu groß worden / vnd den streittigen Platz zum theil vberschwembt / also daß der Augenschein selbigen tages nicht hat können eingenommen werden / derhalben ich der Commissarius die Sachen damals eyngestellen / vnd biß zu besserer gelegenheit / den Augenschein zu verschieben / verursacht worden seyndt.

Auff nechstkünfftigen Montag darnach / nemlich den dreyzehenden Monatstag Junij vnnd Jahrs / seyndt gleichwol ich / der Commissarius, wolermeldter Herr Commendator, Doctor E. S. Meister K. L. der Mahler / mein

Commis-

Commissarij Sohn/als amanuensis, vnd der mehrertheil der Zeugen/auff der Mahlstatt widerumb erschienen/aber die J. Anwälte von wegen deß denuncierenden Botten vnsteiß nit / derohalben dann ich der Commissarius hineyn gen J. in die Statt/zu dem amptragenden Bürgermeister geschickt/vnd jme vnser gegenwertigkeit anmelden lassen/darauff sein Herr T. vnd Doctor K. H. zu vns auff die Mahlstatt geschickt worden/da hat ermelter Herr Doctor H. seine Herren principales die Beklagten also entschüldiget/daß die Denunciation vnd ankündung nit der gebür verrichtet were worden/vnd dz also der Herr Bürgermeister in der eil die zu solchem Werck deputirte Personen nit hab können zusamen bringen/angezeigt/derwegen männiglich/doch mit diser/dz man auff folgenden Dinstag widerumb auff gemelter Malstatt erscheinen wolte/damals abgezogen.

Auff nechst vorgesetzte vergleichung vnd bewilligte veranlassung ist man beyderseits auff Dinstag den 14. Monatstag Junij auff der gemelden Mahlstatt widerumb zu allen theilen zusammen kommen/in hoffnung/die Sachen gütlich zu vergleichen/vnd im fall die gütliche Vergleichung nit getroffen werden solte/als dann dem Rechten seinen gang zu lassen / da ist widerumb der anfang bey dem Stein/der Dreyspitz genant/gemacht worden/von dannen auff den Stein am Pfadt gangen biß dahin / da es ein ebener Wiesenplatz ist / von demselbigen an den Absatz hinab / vnnd durch das Weidach biß zum Stetzen / so den Platz/welcher den E. obangedeutter massen / biß zu endlichem / rechtlichem oder gütlichem Austrag gelassen/bezeichnet oder unterscheidet/vñ von dannen so schlecht vnnd starck / so man gekönnt hat/biß an den D. (welche lenge biß auff die drey Schritt vngefährlich anlauffen) gezogen/ an dē D. hat man sich abermals gewendet/vnnd daran hinabwerts/ vnd vber einen Sandweg/auff die fünffhundert vierzig zween Schritt lang gangen / allda sich widerumb in das R. hineyn gewendet/vnnd stracks auff derselben seiten / so hundert fünffzig sieben Schritt vngefährlich lang/biß widerumb auff einen im R. vnd noch einen andern in dem berürten Absatz stehenden Stein/ deren jeder mit einem halben Rad bezeichnet/ vnd von dannen auff den mehrbemelten Stein/der Dreyspitzig genannt/kommen/vnd hat klagender Tenscherischer Anwalt/Doctor E. S. offtgemeldt/angezeiget/er verhoffe/ daß dieser dergestalt vmbgangener ganzer Platz / deß Ordens eigenthumb/vnd der E. Lehen seye.

Es haben aber die J. Anwälte vnd Syndicus dessen nicht gestanden/sondern angezeiget/die daran stossende Güter seyen deß Spittals/mit bitt sich zu hören/ vnd jren gang auch zu thun zu zulassen / welches jhnen vergönnet worden / also haben sie es auch bey dem Stein/der Dreyspitz genannt / angefangen / mit vermelden / sie liessen denselbigen bleiben / vnnd seyndt fortgezogen / biß auff den Stetzen / so den Platz / welcher den E. obgehörter massen eyngeben / scheidet / kommen / vnd daselbsten angezeiget / selbiger Enden seye der alte verstemte vnd begraben Viehweg vnnd Straussen gangen / wie dann dareb vnnd darunder die Stein noch zu sehen / demnach dann nicht allein derselbige Weg wider angesetzt / sondern auch noch mehr darzu gelegt / so verhofften sie / was zwischen solchem Wege vnnd dem D. das gehöre / wie auch der Weg selbsten der Statt J. zu/von demselben Stickel ist man gegen der neuwen Brücken hinauß werts

gangen/

gangen/vnd die anwenden gewiesen / so zwerch auff den vorigen Stickel zeiget.

Von dannen ist man wider zu rück gezogen/biß schier zu dem O. Gartacher Stäg / da sie dann den Viehweg gezeiget / so noch mit etlichen zu beyden seiten stehenden Steinen versteinet/ vnnd darbey angezeiget/ wie richtig solcher Weg zeige auff den im X stehenden Elbaum / vnd von dannen auff offtmals bemeldten Stock.

Demnach man nun widerumb mit einander zu rück gangen/ vnnd auff den Platz/da man den anfang gemacht hat/kommen ist/ haben sich beyde Partheyen vernemmen lassen/daß sie die Gütligkeit leiden möchten / doch mit vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit/vnd auff hindersich bringen / mit angehefftem begeren/ ich als der Commissarius wolt mich deren vnterfangen / vnd wege zu derselbigen dienstlich fürschlagen / darauff dann wolermeldter Herr Commendator fürgeben/ er wolte von deß Ordens wegen vier Personen benennen/ so möchten die Herren Beklagte auch jhres theils vier vnter den Zeugen benennen/ die den vntergang mit einander fürnemmen/vnd die gütliche Handlung pflegen solten/ darauff haben der Herren beklagten Anwäldte vnnd Syndicus mehrgemelt angezeiget/es bedörffe/jres erachtens/ so vieler Personen nicht / sondern hielten es bey jhnen darfür / es solte jhres theils mit vier Personen beyderseits gnug seyn/ welches wolgedachter Herr Commendator jhme auch gefallen lassen / vnnd hat darauff von deß Ordens wegen mich den Commissarium, vnd Meister R. X. den Mahler benennt/ vnd die Herren beklagten gebetten / daß sie auch zween auß den Zeugen/ zu denen sie wolgefallens hetten / ziehen wollen / darauff hat Doctor H. alsbald eyngewendt / es were seinen Herren Principalen bedencklich vnnd beschwerlich / Personen auß den Zeugen zu diesem Werck zu gebrauchen/diesem nach/hab ich mich gegen beyden Partheyen entschuldigt vnd mich vernemmen lassen/daß ich mich meins theils zu vorhabender gütlichen Vnterhandlung nit wuste lassen einiger weiß zu gebrauchen/ vnd solchs in diesem vornemmen erwegen/ als ich auß dem Teutschen Hauß zu J auff mein Wägelein sitzen wollen / ein glaubhaffte Person zu mir in gemeldten Hofe kommen were/ vnd mir in vertrawen angezeigt/daß er vernommen hette/ daß die Herrn beklagte das von mir klagen/ daß ich in der sachen mich zu hitzig verhielte/ vñ mich derhalben gebetten / daß ich darvon ablassen wolte / gegen demselben habe ich mich alsbald verantwortet/wann mir seine Herren/die beklagten / oder jemands anders/ in jhrem Namen dessen bezichtigten/ so theten sie mir gewalt vnd vnrecht/ vnnd were eben dieses / daß da der beyden Partheyen Anwäldte / gleich alsbald man auff den Augenschein kommen / vnd auch hernacher im gang deß Augenscheins sich gegeneinander mit vielen weitläufftigen worten vnd vndienstlichen disputationibus eyngelassen / ich / als Commissarius, jhnen beyden Anwäldten / solches zu vnterlassen/ vntersagt/ vnnd daß solches zu diesem vorhabenden Werck deß Augenscheins nicht gehörig were / sondern es möchten solches beyde Partheyen im Rechten/dahin es gehörig/mit einander außführen/ solche vnnd dergleichen mein / als Commissarij, billiche vnnd ziemliche Eynreden / welche ich ex officio also gegen beyden Anwäldten in genere eyngewendet / hetten offtgemeldten Herrn Doctorem H. etwas verdrossen / vnnd er von mir für vngut

auffge-

auffgenommen/zu dem kondte ich es auch bey mir anderst nicht verstehen/dann dieweil er die Zeugen oder auß denselben keine zu mitvnterhändlern zulassen wolte/daß er vnd der Herrn beklagten abgeordnete sie die Zeugen bey jnen in einem argwohn haben möchten/derhalben ich mich für beeden Partheyen vnd den andern damals anwesenden personen allen nachmahln entschuldigt/warumb ich mich zu der gütlichen vnderhandlung gebrauchen zulassen/ein sonders bedencken hette/darauff hat sich wolermelter Herr Commendator, zu gemeldtem Herren Doctore H. vnd den andern seinen Mitherren gemendet/vnd jnen zugeredet/was sie doch der Zeugen halben für ein bedencken haben mögen/da doch vnter den Zeugen Churfürstliche Maynzische vnnd Paltzgräfische/vnd anderer frembden Herrschafften vnterthanen/vnd also ohne allen verdacht vnd argwohn seyen/auß welchen die abgeordnete Herren zween jhres gefallens erwehlen möchten/darauff hat ermelter Herr Doctor H. fürgebracht/es geschehe seinen Herren Principaln zu viel vnnd vngütlich/daß sie einigen verdacht auff mich haben solten/dañ sie wüsten nichts als Ehr vnd liebs von mir/vnd wolten mich auch jhres Theils gebetten haben/daß ich mich beyden theilen zu gutem/zu einem gütlichen vnterhändlern gebrauchen lassen wolte/vnnd ob ich der Commissarius nicht wöll gegen jhme Herrn Doctor H vnd seinen Mitherrn verlauten lassen/daß ich gang vnd gar kein schewens trüge/jhnen die obangedeute person namhafftig zumachen/so haben sie doch dasselbig nicht begehren zu wissen/was dann die Zeugen belanget/hat damals er D. D. H. von sein vnnd seiner Mitherrn wegen sich auch absolute erklärt/daß sie von denselben nichts vnehrlichs wüsten/sondern dieselben alle für ehrliche Biderleuth hielten/vnnd haben als balde von jhrer Herrn der beklagten wegen/zween auß solchen Zeugen mit nammen H. R. so einer deß Gerichtes zu R. vnnd P. P. Schuldtheiß zu R. zu mitvnterhändlern fürgeschlagen vnd ernent/als nun wolermelter Herr Commendator auff dem streittigen X. sich gegen der Herren beklagten abgeordneten widerumb freundlich vernemmen lassen/daß er von wegen deß Teutschen Ordens/vnd desselben Hauses zu J. nichts liebers seines theils begehrete/dann mit vnd bey jhnen in gutem friede vnd nachbarschafft zu leben vnnd zustehen/hat er mich den Commissarium widerumb angesprochen vnd gebetten/daß ich mich zu vorhabender gütlichen vnterhandlung gutwillig auch gebrauchen lassen wolte/vnd die drey andere Personen/mit nammen K X. H. R. vnd R. S. auff solchen fall jhre bewilligung auch darzu ergeben/habe ich zu verhoffender gütlicher vnd gentzlicher hinlegung der streittigen sachen/vnd beeden theylen zugefallen/oben eyngewendten meines verweigerns vnangesehen/zu einem gütlichen Vnderhändler vnd Scheidtsfreundt auch gebrauchen zulassen bewilligt/vnd mich darauff also balde von vnserer aller vieren wegen/gegen beeden Partheyen vnd für dem gantzen anwesenden vmbstandt/mit klaren außgetruckten worten dahin erklärt/daß wir in diesem gantzen werck/im vntergang/auch steckender massen auffrichtig vnd Christlich handlen vnd schalten wolten/daß wir es bey Gott dem Allmächtigen für seinem letzten Gerichte wol zuverantworten wissen wöllen/vnd seynd darauff in dem namen Gottes alle vier miteinander gangen/vnd haben mit grossem fleiß vnd bescheidenheit/was von dem streittigen platz je-

dem theil eigenthumblich seyn vnd bleiben solle/mit anwendung einer guten geraumen zeit besterckets / vnnd nach vollendter besterckung beeden theylen solches angezeigt/vnd darauff sie solches alles ordentlich gewiesen. Es ist aber solche vnsere angewendte mühe vnnd gütliche handlung von der Herrn beklagten abgeordneten/vnd jhrem Syndico, deren eyngewendter vrsachen halben zerschlagen worden / daß wir die vier Vnderhändler / das bestecken vber dem obgemelten Sandtwege dem D. etwas/ doch ein wenig näher zugezogen: welches wir doch auß denen vns darzu bewegenden rechtmessigen vrsachen nicht vmbgehen noch vnterlassen können/vnd haben sich gleichwol der Herren beklagten abgeordnete vernemen lassen/sie wöllen den L. zulassen / was vnd wie viel morgen das Läger-buch auß weiset/vnd aber den Viehe weg/ sintemahl der jr Marckung were/wüsten sie nicht zubegeben/vnd wöll diesem nach wolermelter Herr Commendator, vnd die von den Herrn beklagten abgeordnete allein/ vnd ohne beyseyn jres Syndici, noch einigs Rechtsgelehrten/den streittigen platz vnd X. miteinander noch ein mal besichtigt vnd vmbgangen seynd/in hoffnung vnter jhnen selbst zu vertragen/so ist doch abermals nichts fruchtbarliches auß gerichtet werden/derohalben ich der Commissarius das examen testium nachgehents für die hand genommen/inmassen hernaher zuvernemmen ist.

Nun folgt die descriptio deß vndergangs deß eingenommenen augenscheins / in sachen den newen Wasserbaw im alten D. vnderm M. bey J. belangendt.

Nun seynd ich/dick obenbenante der Herren beklagte abgeordnete beyder Partheyen Anwäldte / vnd die Zeugen auff Mittwochen den 15. Junii ermeldts 86 Jahrs / doch in abwesen deß Herren Commendatoris auff dem Platz deß newen Wasserbaws/morgens vor Mittag erschienen/darauff har Doctor E. S. von deß Herren klägers vnd Producenten wegen/nachfolgende meinung vngefährlich fürgetragen: Es seye vnleugbar daß deß Teutschen Ordens Hauß zu J. vber Menschen gedechtnuß / vnder dem Landthurn ein Fischwasser/in ruhiger possession inngehabt/ausserhalb deren im Januario/ Anno/ &c. achzig / von denen von J. beschehener eynschlagung der Krupffen/die sey vnter dem schein zu befriedigung jhres Landes fürgenommen/welches doch allein zu eyngriff/nachtheil/vnd newerung deß Teutschen Ordens hauß/vnd dessen Lehenstenthen der L. zu N. beschehen were / dann jhre vorfahren von J. hetten solches nie gethan/ seyen diese Krüpffen nicht stracks am Landt/sonder wider das N. gebrauch in den D. geschlagen/darzu hetten die von J. Weyden eyngesteckt / darauch dem Orden jre Fische entzogen/darüber dann jhnen von J. nouum opus denuncirt sey worden / auch diese rechtfertigung erwachsen / mit angehengter bitt/den augenschein solcher sachen mit fleiß zu besichtigen.

Hingegen brachten die J. Anwälde für/sie wolten die zeugen erinnert haben/ daß beede Landt denen von J. zugehörig/vnd der orden solcher ende keins schuhes breit habe/würde der Augenschein geben/daß das Fischen der ende nit verbawet/sondern von alters gewesen/vnd allein die eine Krüpff erstrecket/es seye aber darumb der D. in keinen Sack gestossen worden/also ist man wider vber den

D. herüber

D. herüber auff der J. seiten gezogen/eben auff den platz da der streitige Baw gewesen seyn sol/vnd hat ernanter Doctor E. S. ein ohrt / so etwas erhöhet gewesen/gezeigt/mit fürgebung/daß es der Kripffen eine seye/es haben aber die J. abgeordnete solches verneint / mit fürgeben/ sie mögen leiden/ daß mans wol besehe/auch darzu grabe/werde sich kein Kripffen befindē/ sondern stecke ein Baum darinnen/inmassen dann derselbe wol zusehen/ vnd mit einem eingeschlagenen Stickel vornen angeheffret gewesen/ vnnd sonsten im Wasser vnnd vnder dem Erdreich gesteckt / vnd seye allda das nouum opus nicht denuncirt worden. Hingegegen aber hat deß Teutschen Ordens Anwaldt Doctor S. fürgeben / er könte eben die Fußstapffen/da er in dem denunciren gestanden / nicht anzeigen/ dann es sich selbigen orts allbereit verschäumpt habe/ er hat auch etliche an dem Wser daran/wiewol an einem verschleumpten ohrt stehende / vnd Gerte gezeunete Aest/mit vermelden/daß es dergleichen mehr gehabt/gewiesen/welche man aber auff fleissig suchen nicht finden mögen.

So hat sich auch ermelter klagender Anwalt beschwert/daß die von J. mehr Wyden eynstecken/so bald sich etwas anleg / wie es dann dasselbige an etlichen ohrten im Kieß vnd Sandt gewest/welches aber die J. Anwälde damit verantwortet/daß jhre Principaln stecketen/wo sie befugt seyen / als man nun den D. hinauff werts gezogen/hat offt gemelter Anwaldt Doctor E. ein ohrt angezeigt/ da etliche Wyden in dem D. gegen dem Landthurn hinüber darein eyngestecket gewesen/welches J. Anwalde der gestalt verantworter haben/es seye an demselbigen ohrt nie streitig gewesen / da auch der D. klein / sey es auch daselbsten trucken: von dannen ist man den D. vollendts hinauff gangen / vnd sich der State widerumb zugenahet vnd also dieser sachen halben auch nichts gütlichs außgerichtet worden ist/habich der Commissarius mit denen darinnen mir angegebenen sonderbaren Zeugen / das ordentlich Examen / inmassen hierunden auch klärlich zuvernemmen ist/fürgenommen vnd vollendet.

Vnd habe darauff solches alles/vnd diesen Proceß vnd Rotul/sampt einem wahren abriß der zweyen vnterschiedlichen besichtigten vnnd erkundigten Angenscheinen/in beeden klag libellen articulirt/ durch obengemelten Mahler M. K. X. E. Keys. Maj. Cammergericht gerichtlich einbringen lassen / vnd thue dero E. Maj. in aller schuldigsten gehorsamkeit / mich jeder zeit zum aller vntertheinigsten befehlen. Geschehen vnd geben auff Simonis vnd Judæ/den achtvnd zwantzigsten Monats tag Octobris/nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Heilandes geburt/in funffzehenhundert vnd sechs vnd achtzigsten Jahre.

E. Keys. Maj.

Vnterthenniger.

Das Zehende Capittel.

Was die Partheyen nach eyngenommenem Augenschein verhandlen.

FORMVLA
I.

Bitte der Producenten.

NAch dem die Herren Keyserl. Commissarien den Augenschein eyngenommen/bitten die Fürstliche B. N. gevolmechtigte/solchen mit fleiß zuverzeichnen vnd ad acta in jhrer relation zubringen/daran sie auch nicht zweiffeln/es werde wie sich gebürt vnd bestes fleiß beschehen/sie wöllen aber die Herren Commissarien kürtzlich erinneren vnnd bitten/daß sie bey N. Walde wollen in acht haben/daß/ꝛc.

FORMVLA
II.

Vorigen gleich.

ES haben T. Anwaldt ferners fürbracht/daß alle vnd jede öhrter/die sie der lengen nach angezeigt/H. gräntzen vnd Gemarck von N. D. T. vnd B. scheideten.

N. Anwaldt thete auch ferners bitten/daß dieses alles wie angeben ermeint vnd besichtiget/auch ins Protocoll verzeichnet werden möge/vnterscheidlich beschrieben/durch den Mahler in ein abriß gebracht/vnd dem Keys. Cammergerichte warhafftige relation vnd kundschafft angezeigt werde.

N. Anwaldt erholet hiergegen seine vorige protestation/bat die dem Protocoll auch eynzuverleiben.

FORMVLA
III.

Ebenmessiges innhalts.

FVrstlicher Anwaldt repetiert sein auff dieser statt heut frühe gehaltenen recess vnd vorbedingen/demnach dann auff vnnd an welchen Oehrten/auch noch weit hinüber vnnd in gleichen auff dem gantzen N. Walde/niemandts anders als inhaber der Graffschafft N. der ents die Obrigkeit/sonderlich aber die streitige Wildtbans gerechtigkeit/mit Hagen vnnd Jagen biß dahero gehabt vnd noch/das wird der eyngenommen Augenschein vnd folgender Zeugen sagen/klärlich außweisen/also daß weder die in articulis causalibus gemeldt Förster vnd Schützen/noch niemandts anders von deß Herren gegentheils wegen/einige Weidwercks Gerechtigkeit zu vben gebührt hat/sonder daran zuviel vnnd vnrecht gethan/dann da dergleichen innerhalb dieser öhrter/ja wol auff dem Kirchhoff zu N. gebt werden/S. F. G. vnd dessen zugestatten/noch zuzugeben nicht schultig/wie er dann das in ruhigem

besitz

beſitz vnd noch geweſen/auſſerhalb vor wenig Jahren vermeyntlich angefangen neuwerung.

T. Anwalt/dargegen repetierten vnnd erholten ſie heutiges tags gehaltenen Receß/wollen nachmalen wolermeldten ihren gnädigen Herrn wider dieſen vermeynten vnförmlichen Augenſchein/ſo allein zu beſcheinung deß Herren Gegentheils geübten Handlung vorgenommen jhm allweg jhrem gnädigen Herrn/alle gebürliche exceptiones vnnd Notturfft zu ſeiner zeit wiſſen fürzubringen/vorbehalten haben/weren ſonſt dem Herrn Gegenanwalden einiges Beſitz der hohen vnd anderer Gerechtigkeit in dem gantzen C. Bahn gar nicht geſtändig/baten auch den Herrn Commiſſarium neben dem Herrn Adiuncto, wolten günſtig eyngedenck ſeyn/daß in dieſem vermeynten Vntergang weder Loßbäum/noch andere rechtmäſſige Bahnſtein/nicht möchten angezeiget werden/ſondern der Herr Commiſſarius beynach an einem Ort mitten durch C. Bahn/an dem andern Ort durch den O. Bahn/ſo dem Graffen von O. zugehört/am dritten Ort/durch das Dorff B. vnnd dann ferner durch andere M. Bahn vnd Dörffer geführt.

Fürſtlicher Anwalt ſagt wider der Herren Gegenanwalt beſchehen fürbringen geliebet kürtz halben generalia, vnd were genugſam/wie auch noch ferner beſchehen ſoll/dargethan/daß die O. Wäld/darinn ſein Gn. F. vnnd Herr viel angedeute Hagens vnd Jagens Gerechtigkeit hat/in M. Oberkeit lige/vnd davon vmbringt ſeye.

T. Anwalt erholten jhr fürbringen/weren deß angebe. Gar nicht geſtändig/dann ſich gnugſam befinden wirdt/welche Herrſchafften mehr an dem C. angrentzen/welches Dorff C. ſampt dem gantzen Diſtrict mit aller Hoher/Nideren/auch aller anderer Ober. Herrlig. Gerechtigkeiten/Wildſchützen vnnd Förſter darauff zu halten/groß vnd klein Weidwerck jhres gefallens vnnd gelegenheit nach/ſampt Hagen vnnd Jagen/vnnd allen andern actibus iuriſdictionalibus vor vnverdencklichen Jahren/vber Menſchen gedencken/den Herren zu X. zuſtändig/wie dann daſſelbige noch auff dieſe Stund jrem gnädigen Herren zugehörig.

Formvla IV.

Was die Partheyen zu end verhandelen/vnd wie der Commiſſarius den Augenſchein beſchlieſſe.

WEiters/vnnd nach ſolchem dieſem jetztgemeldten beyder theils vorbringen/lieſſen die Herren Producenten ferner auch alsbald beſagts orts auff dem C. durch jren Redner vnd Fürſprech N. N. zum beſchluß dieſes Augenſcheins anmelden.

Vnd haben es alſo beyde Theil darbey bewenden laſſen/vnnd die Producenten auff mein an ſie ferner derowegen anlangen ſich erklärt/daß ſie jetzmals weitern Augenſchein nicht eynzunemmen hetten/damit ſich dann alſo dieſer Augenſchein/obgemelts Mitwochs gegen abend geendet.

Vnnd als nach ſolchem allem/vnnd vor abhörung der Gezeugen ich Commiſſarius

missarius auch den Herrn Producenten / wegen producierung brieflicher Vrkunden / ob sie derselben zu produciren hetten / vnd daß ich solche / vermög E. Key. May. Commission zu vidimiren vnd transsumiren auff vnd annemmen / vnnd was sich hierinn ferner deren halben zu handlen gebüren / nicht wenigers fleiß fürzunemmen vnd abhandlen wolte / nachmaln vnnd vber die zuvor an sie aufgangene Cernification erinnerung gethan / haben sie mir Commissario angemeldt / daß sie es alsobey solcher Production der Zeugen / vnnd ynnemmung deß Augenscheins beruhen lassen / vnnd dißmal weiters nichts vorzubringen hetten / nach dem dann ich E. Keys. May Commissarius solches alles / wie jetzo der lengs hieoben angezogen / neben vnnd mit vielgemeldten beyden Herren Adiuncten dem Mahler vnd den Gezeugen / mit allem fleiß vnd beständiglichen besichtiget / vnd damit anderthalben tag völlig zugebracht / hab ich solches E. Keys. May. zu aller vnterthänigstem Bericht / vnd wie ich dieser Sachen beschaffenheit in diesem Augenschein / mit besichtigung desselben allenthalben / vnnd auch der Mahler / seiner erfahrnuß vnd Kunst nach befunden / vnnd dann was beyde theil in solchem gegen vnd wider einander fürbracht / mit gantzem treuwen fleiß beschrieben / vnd durch den benannten Mahler abcontrafeyten lassen / wie dann solche Contrafactur E. Keys. Ma. hiebey / durch mich hiemit aller vnterthänigst zugefertiget wirdt.

Formvla V.

Wie der Augenschein am Cammergericht schrifftlich vbergeben wirdt.

HOchwürdiger Fürst / der Römischen Keyserl. May. vnsers allergnädigsten Herrn Cammerrichter / gnädiger Herr / demnach in Sachen Herrn Bürgermeister vnd Raht der Statt S. entgegen vnd wider deß wolgebornen Herrn / Herrn F. Graffen von J. nachgelassene Wittib / vnnd Sohns Vormündere mandati executorialis, die Hagen / Wildbahn / vnd J. J. Gerichtsstandt betreffend / mir Doctor F. als ehrngedachter Herrn Bürgermeister vnd Rahts gevollmächtigen Gewalthabern vnnd Procuratorn / durch richterlichen Bescheidt / an diesem hochlöblichen Keyserl. Cammergericht / von Ampts wegen iniungiert vnd aufferlegt worden / den in actis angezogenen Augenschein deß streittigen X. sampt anderm in voriger Vrtheil specificierten Orten in glaubwürdiger Form fürzubringen / demnach auch / der wolgeborne Herr / Herr H. G. Graff zu J. vnd Herrn zu M. als Gegentheil vnd ihre angeordnete in G. T. Bürgern / vnd zu solchem Werck nominirten vorgeschlagenen Mahlern / zu gedachtem S. der gestallt vnd so ferrn / daß er nemlich seiner Bürgerlichen Pflichten / E. E. Rahts zuvor beschehenen schrifftlichen erbieten nach / ad istum actum erlassen werden solte / so schrifftlich so mündlich / gut vnd freywillig consentiert vnd eyngewilliget.

Als haben S. Syndici Herrn Principals gemeldten vnd verwilligten ihren Mahler / zu forderst seiner Bürgerlichen Pflichten anerbottener begerter massen / ad hunc actum relaxieren / vnnd dann dem gantzen Augenschein / in allen

Orten

Orten vnd Enden/so viel die Articul vnnd der Sachen notturfft erfordert/anweisen vnd zeigen/alles in Angesicht/gegenwart vnnd beywohnung wolgemelten Herrn Gegentheils deputirter vnd angeordneter/welchen angewiesener vnd gezeigten Augenschein er Mahler dann auff berürte vorgepflogene Relaration vnnd besondere verpflichtung in gegenwertiger Form/auff die beygelegte Mappen/so man obgedachten Bescheidt/vnnd der Sachen notturfft nach in einem runden schweren Holtzfutter verwarlich eyngeschlossen/von dem Mahler selbst versecretiert in termino præfixo gerichtlichen hiemit wil producirt vnd eyngeben haben/in Grundt gelegt/vnd entworffen vnd verfertigt.

Mit vnd neben welchem gleichwol pro informando Domino referente euidentiæ causa, vnd damit weder im Abriß vnnd præsentierten Augenschein selbsten/noch auch an S. Syndici eigentlicher meynung vnd intent etwan verstossen vnd geirret werden möge/notwendiglichen vnd vnumbgänglichen kürtzlich zu erinnern vnd forderst zu wissen/ꝛc.

Das Vierdte Buch.

Von Beschreibung der Gefängnuß vnd der Gefangenen.

Caput Vnicum.

FORMVLA I.

Wie vmb erledigung deß Gefangenen/vnd in euentum vmb linderung der Gefängnuß angehalten werde.

HOchwürdigster Fürst/Röm. Keys. May. Cammerrichter/gnädiger Herr/Euwer Fürstl. G. auß höchstdränglicher Noth bringt Anwalt deß Edlen/Gestrengen/Ehrnvesten vnnd Mannhafften J. von F. vnterthänigklich für: Ob wol in gemeinen beschriebenen Rechten/deß Reichs Ordnungen vnd Constitutionen heilsamlich versehen/statuirt vnd verordnet/daß niemands one vorgehende erkänntnuß der Sachen/nisi in notoriis, publicis & manifestis criminibus, in harte vnnd schwere Gefängnuß geworffen werden/sondern wer zu einem andern zuspruch vnnd Forderung zu haben vermeynt/daß derselb ordentlichs Rechtens sich solle gebrauchen: Wiewol auch J. F. auß einem Adelichen Stamm von Vatter vnd Mutter ehelich geboren/von Jugend auff biß zu dieser zeit je vnnd allwege aller Ehrbarkeit vnnd Tugendt sich beflissen/darnach getrachtet vnd bearbeitet/daß die zeit seines Lebens er von niemands an seinem adelichen Ehrenstande vnd Leben beschuldigt/vnd nichtes begangen/deß wegen er straffbar/viel

weniger etwas delinquiert/vnnd publice vel manifeste gehandlet/dardurch er Leibstraff vnnd die Gefängnuß verwirckt/sondern jederzeit dermassen sich verhalten/wie einem redlichen vom Adel vnd ehrliebenden Mann zustehet vnd gebüret/dermassen/daß niemand auff Erden lebet/der sein Person mit fug solte einiger/auch der geringsten Mißhandlung oder Vbelthat beschuldigen können.

Ob auch wol Anwalts Principal/der von F. vrbietig gewesen/vnd noch jetzo vrbietig ist/wer auff jn zuspruch vnd forderung zu haben vermeynt/daß er denselben wolle zu Rechten stehen/vnd keines wegs den flüchtigen Fuß dem Rechten geben/sondern ordentlichs Rechtens außwarten.

Desto minder aber nicht hat Bürgermeister vnnd Raht der heiligen Reichs Statt M. den Supplicanten J. von F. auff vnstümig anhalten seiner Widersächer (welche die zeit nicht seyn namhafftig gemachet/wie auch einige Vrsach deß Angriffs nicht vermeldet worden) in eine schwere Gefängnuß/ohne alle vorhergehende Verhör/& sine legitima causæ cognitione, nicht anders als wann er ein offentlicher vngezweiffelter Schelm/Dieb oder Bößwicht were/werffen/vnd darinnen jne auch biß auff den heutigen tag mit grossen vnd schweren Ketten verstrickt/also legen lassen: Mit welcher Gefängnuß dann der von F. dermassen sich beschwert findet/daß jhm dardurch die eusserste Gefahr seines Leibs vnnd Lebens augenscheinlich zu besorgen/sintemal er nicht allein eines hohen Alters/vnd die sechtzig Jahr auff sich/sondern auch der vielfältigen Kriege halben/in welchen er (ohne allen vnzeitigen vnnd vngebürlichen Ruhm zu melden:) sich nunmehr in die vierzig Jahr gebrauchet/vier Keysern/auch Königen vnd Fürsten gedienet/viel Vngemachs erlitten/vnnd eben in den Schencklen/an welchen er die schwere vnd grosse eyserne Ketten/biß in die vier vnd zwanzig Löcher vnd Wunden gehabt/groß leiden vnnd schmertzen darinnen träget/dermassen geschwächt/daß jm als solche vnerleidlich verhafftung/da dieselbe nicht solte gelindert werden/wie vnschuldig er sich auch allbereit mit seinem wider die von seinen mißgünstigen Klägern eyngebrachte vermeynte Klage vbergebenen Defensionalen erzeiget/oder noch ferner endlich erzeigen möchte/jedoch entweder die eusserste seines Leibes vnd Lebens Gefahr/zuvor vnnd ehe dann die angestallte Rechtfertigung ordentlicher weise außgeübt vnd entscheidet werden kan/muß auffdringen/oder auch er dardurch an seiner Gesundheit mercklich vnnd vnwiderbringlich verkürtzt werden.

Ob nun wol Anwalts Principal den neunden Junij mit vier in der Statt M. säßhafftigen/fürnemmen vnd wolbegüterten Bürgern eine gnugsame versicherung zu bestellen/vnd de stando iuri & iudicatum soluendo incontinenti zu cautren/laut befugten instrument sub Lit. A. sich erbotten/vnd darauff angehalten hat/daß er/wo ferrn nicht deß carceris gäntzlich/jedoch nur der schweren vnd jhm schmertzlichsten Halden erlassen/vnd jm in ipso carcere etwa noch mehr dero einem ehrbaren Raht geschwornen Diener vnnd Hüter/wie dann er/der Gefangene/deroselben Diener vier die gantze zeit dieser seiner schweren Gefängnuß/seynd also biß vber die dreyzehen Wochen/mit hohen seinem Vnkosten gehalten hat/auff sein eigen Besoldung zu halten erlaubet vnd gestattet möchten werden.

Ob

Ob auch wol abermal den 7. Julii jüngst eine stattliche vnd von 15. fürnemmen adeliches Standes Personen vnterschriebene vnnd verpitschierte Bürgschafft/deren Copey hiebey sub litera B. verfügt) dargelegt / vnd wie dariñen gebetten: So hat doch auch dieses alles vnd dasselb (wie ex instrumento mit C. verzeichnet/dargethan wirdt) nicht alleine jhme/ dem vnbillich verstrickten von F. nicht mögen/dahin erspriessen/daß er der gefengnuß gentzlich were entfreyet/ vnd biß zu entscheidung der sachen/in Herberge auff freyen Fuß gestelt worden/ sondern hat auch mitiorem carcerem oder zum wenigstē / daß die schwere Ketten vnd Helden/so vnd wie jhme angelegt/ möchten abgethan werden/nit erhalten köñen/vnangesehen / solches mit darlegung jetzt erwehnter stattlichen Caution/vnd auff dieselbige (wie mit dem hierbey sub litera D. gefügten instrumento incontinenti zuerweisen) entlich den 22 Julii ist gebetten worden.

Wann dann nun gnediger Fürst vnd Herr / solchem allem vnd jeden in der Warheit also/vnd dieser proceß vnd ordentliche schrifftliche handlung/sich fast in die lenge möchten verziehen / der supplicant J. von F. Anwaldts günstiger Principalis cum discrimine vitæ, famæ, existimationis, quæ vitæ comparatur, ac omnium fortunarum suarum, nit allein mit der starcken gefencknuß/vñ der jme auff seine eigen vnkosten zugeordneter vier eines ehrbarn Rahts diener verwarnuß/gnugsam behalten/sondern auch vber dasselb mit den grossen vnd schweren Ketten / zu mercklicher verkürtzung seines schwachen Leibs gesundtheit/beladen wirdt/vnd ferrners sich solches zubeförchten/in betrachtung daß er würcklichen als solche eine statliche Caution/durch 15. fürneme Adelspersonen/ mit jhren eigen handen vnterschrieben vnd versiegelt/præstiret/ daß nit zubesorgen/daß J. von F. den flüchtigen Fuß geben solte / vnd dann er vber alle zuversicht / solches sich wirdt vnternemmen / daß die Bürgen schuldig lebendig oder todt jhnen widerumb eynzuantworten / daß also keine suspicio turpis fugæ in diesem fall zubesorgen/es seye die sache an jm selbst geschaffen/wie die wölle/vnd aber in Rechten/deß Reichs abschieden / deß Cammergerichts vnnd peinlicher Halßgerichts ordnung / klärlichen versehen / daß in all solchen vnd dergleichen fällen ab executione & mandato wol angefangen / vnd dem vnschüldigen gefangenen schleunig verholffen werden sol/vnd mag/auch E. F. G. iurisdiction vberflüssig fundirt/als ist an dieselbige meine deß Anwalden vnterthenige bitte/ die wolte in gnaden geruhen wider Herrn Bürgermeister/vnd Raht der Statt M. ein pœnale mandatum de relaxando captiuo sine clausula, zuerkennen vnd mitzutheilen/oder aber da in E. F. G. bedenckens haben möchte / daß gentzlichen der gefangener der gefengnuß nit zuerlassen seyn solte / daß als dann zum wenigsten die schwere Helden vnnd Ketten/ auff obengedachte / stattliche/ansehenliche vnd gnugsame Caution dem gefangenen von den Beinen abgethan/ vnd er also jnnnerlichen vmb seine gesundtheit/ Leib vnnd Leben in diesem langweiligen proceß nicht gebracht werden möchte / angesehen daß carcer nicht ad pœnam / sondern custodiam verordnet. Hierüber E. F. G. hochadelichs mildtrichterlich Ampt in dem allesampt vnd besonders vnterthenigs bestes fleisses anruffendt/ꝛc.

FORMVLA

II.

Supplicatio vmb freyen zutritt zu den gefangenen.

HOchw. Fürst/ &c. E. F. G. bringt Anwaldt Herren F. C. vnderthenig supplicirendt für/ wiewol zu recht klar/ vnd außtrücklich versehen/ daß niemandt sein gebührlich Defension/ quæ iuris naturalis & diuini, vermittelst begehrten vnerfangliche zutritte vnnd nohtwendige vnderordnung/ ausserhalb deren/ da man sich nach gestalt deß handels vnd werenden beschwerden Zustandts keiner rechtmessigen Defension gebrauchen kann/ benommen/ abgestrickt vnd verweigert/ besondern menniglich gestattet vnd zugelassen werden sol.

Dessen aber alles vnangesehen/ so ist die offenbahr vnnd vnwidersprechliche Warheit/ als ermelter Principal von seiner Fürstlichen G. K. F. Fürsten zu B. auff vngegründt angeben seiner miß gönner/ eusserstẽ feinden nunmehr lenger deñ vor anderhalb jahren gefenglich angenommen vnd als ein Vbeltheter auß seiner behausung von E. nach A. geführt/ vnd dann so eine lange zeit/ cum vitæ, famæ & fortunarum discrimine, biß auff diese Stundt daselbsten erbärmlich enthalten/ vnd ob wol anfenglich vnd vor einer ziemlicher geraumẽ zeit/ auch ersuchung seiner Haußfrawen vnd befreunden/ jnen ein zutrit vnd vnderredung zuverstatten vñ zuzulassen beschehen/ so ist doch nunmehr solches beeden/ so wol jme dem gefangenen als den gefreunden genzlich verwegert vñ abgeschlagen/ vnd als man glaubwirdig bericht/ auch der ohrter allenthaben ruchtbar/ immittelst indefensus atq; inauditus mit peinlicher frag beschwert/ vnd deren/ jedoch ohn einige vorgehende redlich vnd gnugsam anzeigung vnd indiciis, vnterworffen vnnd jämmerlich zugericht worden/ alles keiner andern meinung/ andacht vnd intention/ dañ die weil gedachte feindt vnd mißgönner deß Rechtes vnd der warheit scheu tragen/ keine vnpartheyische Richter noch rechtmessige defensiones zu erdeckung jres greifflichen vnfugs/ erdulden vnd leiden mögen/ er armer vnd aller dings vnschuldig gefangener man an seinem obliegenden hohen vnd erlebten alter/ citra causæ cognitionem & institutum ordinarium processum, durch solch vnbillich vorgenommen tortur vnd Marter/ oder dahero zugefügter Leibs schaden vnd beschwerung also heimlich vnd verborgẽ hingericht/ vnd auff erfolgete tödtlichen abfall alles verlust/ welches beneben der mißgönner mütlin gekühlt werden möge: zu dem/ Est res mali exempli, iniquitatis plenissima & peccati nutritiua, so ist auch eben obangeregten Rechten vnd menschlicher vernunfft directo zu wider/ also daß in solchen casibus exorbitantibus nicht allein officium superioris implorirt/ vnd vmb ein Mandat sine clausula angehalten worden/ sondern auch iudex non imploratus ex officio subditis prouidiren sol/ kan vnd mag/ also ist an E. F. G. Anwaldts in namen obstehet vnterthenig hochfleissig bitten/ wider hochgedachten Fürsten vnd Herrn ein pœnal Mandat sine clausula, darin̄ J. F. G. ernstlich geboten werde/ mehr gedachten Herrn R. Haußfrawen vnd befreunden/ wochentlich oder jnnerhalb 14. tagen ein freyen vnverhinderten aditum, jngang vnd vnderredung zur verfassung vnd vorbringung

gung nottürfftigen Defension vnd verschützung/seiner männiglichen bewusten vnschuldt/auch rettung Leibs vnd Lebens/auff beschehē gebührlich ansuchung/ wie vor dieser zeit biß zu außtrag vnnd erörterung dieses handels/genedig zuerstatten vnd zuzulassen/gnedig erkennen vnd mittheilen.

Hierüber erkent 27. Augusti/Anno 1586.

Formvla III.

Exceptiones wider die supplication/so oben form. 1. zu finden/sampt angehefftervetition vnd verordnung commissariorum ad inspiciendum carcerem.

Hochw. Fürst Röm. Key. Maj. Cammerrichter/gnediger Herr/ in sachen J. von F. klägern contra Bürgermeister vnnd Rahte deß heiligen Reichs Statt M. beklagten/vnd auff gemelts klägers jüngst den 3. Aug. dieses laufenden jahrs producirte vnd vbergebene supplication pro mandato sine clausula de relaxando captiuo, vel in euentum de mitigando carcere, vnnd E. F. G. Bescheidt den sechszehenden Octobris folgendts eröffnet/ ein genügen zuthun vnd gebürlich zuhandlen/erscheinet Syndicus wegen seiner Herrn Principaln vnd zeiget kürtzlich an/daß seine Principales vor jhre Person mit klagenden J. von F. in vngutem nichts zuschaffen/wider jhnen auch ex nobili officio iudicis weder inquiriret/capturiret/noch accusiret/sondern diß der hochwirdige hochgeborne Fürst/Herr Q. postulirter der Stiffe P. Hertzog zu C. vnnd M. durch J. F. G. anwaldt jhnen anbringen lassen/welcher gestalt J. von F. mit etlichen zu hauff gebrachtem Kriegsvolck als ein oberster Leutenant vber dieselbe erstlich sich in deß H. Reichs Grundt vnd Boden eyngeleget vnd deß Stiffts N. Statt W. mit gewalt eyngenommen/auch folgendt im Augusto/Septembre vnd Octobre/sowol die benachbarte deß H. Reichs als auch jhres gnedigen Herrn Stiffts P. Vnderthanen zuwider deß H. Reichs Ordnungen vnnd Constitutionen durch vielfaltige ein vnnd durchzüge feindtlicher weiß beraubet/außgeplündert/gefangen/ranzonirt/vnnd deß Lands in vnwiderbringlichen Schaden gebracht/J. F. G. Ampt C. K. vnnd andere persönlich mit dem Volck durchstreiffet/alles abgeraubet/was befunden/nach fermern vnnd mehrerm Innhalt deß articulierten Libelli Syndici Herren Principaln durch die Fürstliche P. abgeordnete wider jetzgemelten von J. vbergeben/den ersten huius an deren Keyserlichen Cammergericht producirten actis eynverleibt/ vnd derwegen vnd auß mehren deducirten wichtigen Vrsachen vnnd begangener vnthaten/jhr richterlich Ampt & iudicis officium mercenarium angeruffen/vnnd er jhnen vielleicht nicht werden möchte/daß sie sich an jhme Rechtens nicht erfohlen könten/vmb die captur vnnd carceration gebetten/vnnd also baldt die Schloß nach vblichem herkommen vnnd Gebrauch verbürget/ weil sie Syndici Herrn Principaln dann vermercket/auch auß der H. Regierung Schreiben/daß er gleicher gestalt in jhres gnedigen Herren Fürstenthumb/Grafschafften vnnd Aemptern haußgehalten/daß solches weren wider Recht/deß H. Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/auch den hoch-

verpeenten Landfrieden/welches crimen atrocissimum ist/vnd daß solche thaten pœnam corporis afflictiuam auff sich tragen möchten/hat inen anders nit gebühren mögen/dann den gevollmechtigsten das Recht zueröffnen/vnnd damit er nicht entwerden möchte/weil damals das geschrey gangen/er würde sich auß dem Rauch machen/vnd vber See in T. begeben/in die captur angeordnet vnd befohlen.

Vnd ob sich der von F. wol viel seiner adelichen Tugendt/herkommen/vnnd Standts berühmet/darbey es Syndici Herrn Principaln wol bleiben lassen/aber doch so kommen die thaten mit dem rühmen nicht vberein/vnnd obscuriren die manifesta & notoria delicta, im H. Reich durchauß bekandt vnnd menniglichen bewust/den Stand vnd Adel so sehr/daß man schier daron nichts mehr sehen kan/vnnd einem Ecclipsi sehr gleich vnd ähnlich seyen/derwegen er dann auch apprædhendirt vnd carcerirt werden können/vnangesehen seines dißfals vergeblichen eynwendens: potest enim Iudex capi facere Reum, vbi ei suspectus videtur de fuga & debito, & ad carceres deduci præcedente aliqua informatione, cum sit in arbitrio iudicis, Salyc. in l. ea quidem num. 77. & in l. nullus. num. 4. C. de exhib. Reis. Etsi in causis ciuilibus liceat iudici, & aliquando parti capere debitorem, qui sit de fuga suspectus, multo magis id licere debet in causis criminalibus, quæ sunt multo maioris momenti, & præsertim vbi agitur de criminibus atrocibus imo atrocissimis: vt est causa fractæ pacis. Iulius Clarus §. fin. quæst. 28. num. 3. lib. 5. sent. Vnd kan jhme dißfals sein adelicher Stand wenig helffen/sondern derselbe aggraviret das delictum mehr/si enim delicta commissa sunt contra nobilitatis splendorem & dignitatis excellentiam, & sic delicta sunt indigna nobilitate augetur pœna. Ist nun solches an der Straff/so muß es auch an der carceration nicht vnrecht seyn L. quædam delicta. ff. de pœn. l. omne delictum. §. qui manus. ff. de re militari. Et dicit Gail. Obs. 110 l. b. 2. Nobiles contemptores mandatorum principis seuerius ipsis popularibus puniti debere propter exemplum, per tex. in l. vnica in fin. C. de conduct. & procurat. lib. XI.

Daß er von F. ferner anziehen thut/er hette nicht carcerirt werden sollen/dann er hette sich zur sufficient cautionem erbotten/durch Bürger vnnd Edelleut/man hette sie nicht annemmen wöllen/solche Caution hette er nicht dem Richter sondern Gegentheil anbieten sollen/& est res periculi plena, wann in peinlichen sachen der Richter die Caution annimpt/damit das Gegentheil nit zufrieden/vnnd pflegten wol offt auff die finger gelopfft zu werden/daß sie es fühlen/wiewol es sonst zu Recht versehen: Quando pro delicto imponitur pœna corporalis, quod Reus non sit fideiussoribus relaxandus, Iulius Clarus quæst. 46. §. fin. lib. 5. sentent. num. 7. Et sic l. quoties. C. de dignit. lib. 12. recessit ab aula, & in practica non seruatur, Iul. Clar. ibid. num. 16. derwegen so vbel nicht gehandelt worden/daß nach gelegenheit dieser sachen keine cautio per fideiussores angenommen worden/cum sit in criminalibus valde fragilis cautio fideiussoria.

So ist auch das Defengnuß/darüber er sich beschweret/so böse nicht als er es ma-

es machet/dann er wirdt in einer Stuben verwahret/darinnen ein Ofen/den man zu kalten vnd Winters zeiten eynheizen kan/so hat er darinnen sein Tisch/Bethstatte vnnd Betthe vor sich vnnd seinen Knecht oder Jungen/so mangelt auch die Lufft nicht/dann drey Fenster in die Stuben gehen/die man auff vnd zu machen kan/ist in keinem squalido carcere, oder Thurn/da weder Sonne noch Mond/auch kein Lufft scheinen oder kommen kan/er kan mit jederman durch die Fenster reden/so mangelt es jhme an der Gesellschafft nicht/weil vier Stallbrüder stätigs bey jhme seyndt/mit denen er sich ergetzen/vnnd biß weilen wol einen guten Rausch trincken kan: Daß man jhme aber auch ein Ketten angelegt/deß hat man erhebliche Vrsachen/dann auß dieser custodia ist vor kurtzen Jahren auch ein Edelmann/vnangesehen/daß jme auch ein Ketten angelegt/entworden vnd darvon kommen/Syndici Herrn nicht wenig zu Schimpff vnd Schaden/damit jhnen aber nunmehr nicht auch dergleichen widerfahren möchte/hat man fleissigen Auffacht anstellen müssen/durch die Ketten vnd mit Wächtern/dann Ankläger/der von F. bey einem Ehrs. Raht/Syndici Herren Principaln wissen wollen/so müssen sie jne also verwahren/daß sie jhnen haben vnd behalten können.

Vnnd ob er wol sein Alter/Schwachheit/vnnd dahero entstehende Gefahr Leibes vnnd Lebens anziehen thut/so hat es diß falls keine Noth/dann kan er die Ketten an einem Schenckel/daran er Schaden haben soll/nicht leiden/so kan sie an den andern gesunden Schenckel/oder an einen Arm/oder ander Gliedt/gelegt werden/damit er verwahret bleibe/biß er der angegebenen Vbelthat/wie allbereit im Werck/vnd mehrertheil geschehen/sich auff die acta referirend/überwiesen werde/dann ob er wol bey 60. Jahren alt seyn mag/so ist er doch so frisch vnd mutig/wann er für Gericht kommen soll/seine Schenckel seynd jme geschwang vnd so gerade/auch so glatt außgeschmücket/als wann er zum Tantz gehen solte/daß jme weder Alter/böse Schenckel/noch Gefahr Leibs vnd Lebens anzusehen/viel weniger zu beförchten/vnd gewinnet fast das ansehen/weil er die mitigation carceris so embsig suchet/die ohne das gnugsam mitigiert ist/daß/wann er von der Ketten loß were/er etwas anders tentieren möchte/darzu er frech/kühne vnd keck gnug were.

Weil jhme dann ohn gefahr der entwerdung das Gefängnuß nicht wol gelindert werden kan/welches zwar an sich selbst/nach gestalt vnnd qualitet der Vbelthat lind gnug ist/da aber die linderung Syndici Herrn Principaln nachmals aufferlegt werden sollen/so protestiren vnd bedingen Syndici Herrn Principaln/solte der Gefangene darüber entkommen/daß sie dem Ankläger darzu zu antworten nicht wollen schuldig noch pflichtig seyn/de quo iterum solenniter protestantur.

Vnd weil auff solchen fall bräuchlich/Commissarios ad inspiciendos carceres zu verordnen/so wil Syndicus zu solchem einen auß der benachbarten Fürsten oder Stätten zu ordinirn/gebetten haben.

Sonsten aber ist die Sach an sich also beschaffen/daß das angegebene delictum notorium, vnnd jederman bewust/darauff pœna corporis afflictiua auch stehen mag/vnnd am Leben gestrafft werden köndte/vnd derwegen billich

zu incarceriren/vñ keinen fideiussor ib. loß zu geben gewesen ist/ Syndici Herrn Principaln auch on außdrückliche bewilligung der Accusatorn/welch auch diese Stund wider jn peinlich mit Recht verfahren/mit loß geben können/vnd ohne das grosse Gefahr der entwerdung darauff stehet/welche durch die fideiussores nit gnug cautirt werden kan/so bittet Syndicus seine Herrn Principaln/mit solchem mandato sine clausula gnädiglich zu verschonen/soudern dem peinlichen Rechten seinen ordentlichen Lauff zu lassen/vnnd den von F. widerumb vor seinen Richter zu remittiren/mit erstattung Schaden/ Expens vñ Vnkosten/ biß endlich erkannt/was der außgang dieser Sachen seyn soll/wie dann one das die Rechte mitbringen/vnd E.F.G. sich in solche Criminalsachen nicht eynlassen.

Hierüber Syndicus wegen seiner Herrn Principalen E.F. Gn. hoch adelich militrichterlich Ampt/vnterthänigklich anruffen thut/mit vorbehalt aller ferner rechtlichen Notturfft.

E.F.G.

vnterthäniger N.N.

Formvla IV.

Mandatum de mitigando carcere, sampt eines Notarij Jnsinuation vnd Relation in vorberürter Sachen.

IM Namen der heiligen Dreyfaltigkeit/Amen. Sepe wissentlich/ daß nach Christi vnsers lieben Herrn geburt 1592. der Römer Zinßzal im fünfften/ bey regierung deß aller Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi deß Andern/ erwehlten Römischen Keysers/ zu allen zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/Böhem/Dalmatien/Croatien vnnd Sclauonien/ ꝛc König/Ertzherzog zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgundi/ Steyr/Kärndten/Crain vnnd Würtenberg/ ꝛc. Graffen zu Tyrol/ ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn/jrer Keys. May. Reich/deß Römischen im siebenzehenden/deß Hungarischen im zwanzigsten Jahren/ Mittwochen den achten Monatstag Nouembris/zu vor Mittag vmb die achte Stunde/auff erforderung vnnd Requisition von der Edlen/Ehrnvesten J. von F. hab ich zu ende benannter Notarius das hernach registrierte Keyserliche Mandatum de mitigando carcere cum citatione deß von F. contra M. insinuiret/dieser gestallt/ nemlich als auff berührte zeit vnnd stunde ein ehrbar Raht auff das Rahthauß zusammen gehen wollen/ vnd die Herren Bürgermeister in S.M. Kirchen an gewönlichen jhrer stelle im Chor zu solcher Sachen bey einander gewesen/da hab ich den Ehrnvesten/hochweisen Herrn J.E. als præsidirenden vnd wortsüh renden Bürgermeistern diß berührte Mandatum in originali vorgezeiget/ vnnd nach beschehener Recognition deß Keyserlichen Jnsigels/dasselbige mit sampt einer gleichlautende copia cum inscripta executione vbergeben/mit angehefftter Bitt/ wann ein hochweiser Raht solche copiam gegen dem originali vberlesen vnnd conferiren lassen/ vnd als dann das Original vmb den von F. widerumb einzubringen/zugestellet werden möchte/wie dann solchs neben erklärung/ daß solch mandatum mit gebüren-

bürender aller vnterthänigster Reuerentz empfangen/von wolgedachten Herrn Bürgermeister mir zugesagt vnd geschehen/vnd lautet dasselbe Mandatum als hernach stehet.

WIr Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn/Böhem/ Dalmatien/ Croatien vnnd Sclauonien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Graff zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten den Ehrsamen vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen/ Bürgermeister vnd Raht der Statt M. vnsere Gnade vnd alles guts/ Ehrsame liebe getrewen/ vnserm Key. Cammergericht hat vnser vnd deß Reichs lieber getrewer J. von F. in seiner wider euch daselbst angebrachter sachen nullitatis supplicirend anbracht: Ob wol in gemeinen beschriebenen Rechten / deß Reichs Ordnungen vnd Constitutionen hellsamlich versehen/ statuirt vnd verordnet/ daß niemands one vorgehende erkäntnuß der Sachen / nisi in notoriis publicis & manifestis criminibus in harte schwere Gefängnuß eyngeworffen werden / sondern wer zu einem andern Zuspruch vnnd Forderung zu haben vermeynet/ daß derselb ordentlichs Rechts sich soll gebrauchen: wiewol auch er Kläger auß einem adelichen Stam von Vatter vnd Mutter ehelich geboren/ von jugend auff biß zu dieser zeit je vnd allwege aller Ehrbarkeit vnd Tugendt sich beflissen/ darnach getrachtet vnd bearbeitet/ daß die zeit seines Lebens er von niemands an seinem adelichen Ehrnstand vnd Leben beschuldiget/ vñ nichts begangen/ deßwegen er straffbar/ viel weniger etwas delinquirt/ vnd publice vel manifeste gehandlet/ dadurch er Leibstraff/ vnd die Gefängnuß verwircket / sondern jederzeit dermassen sich verhalten / wie einem redlichen vom Adel vnd ehrliebenden Mann zustehet vnd gebühret/ dermassen / daß niemand auff Erden lebet/ der sein Person mit fug solte einiger/ auch der geringsten Mißhandlung oder Vbelthat beschuldigen können: Ob auch wol er von F. vrbietig gewesen/ vnd noch jetzo vrbietig seye/ wer zu jne Zuspruch vnd Forderung zu haben vermeynt/ daß er demselben wolle zu Rechten stehen/ vnnd keines weges den flüchtigen Fuß dem Rechten geben/ sondern ordentlichs Rechtens außwarten. Destominder aber nicht haben Bürgermeister vnd Rahe deß H. Reichs Statt M. jnen Supplicanten J von F. auff vnstümig anhalten seiner Widersacher/ (welche jme die zeit nit seynd namhafftig gemacht / wie auch einige Vrsach deß Angriffs nit vermeldet worden) in eine schwere Gefängnuß ohne alle vorhergehende verhör/ & sine legitima causæ cognitione, nicht anders / als wann er ein offentlicher vngezweiffelter Schelm/ Dieb vnd Böswicht were/ werffen/ vnnd darinnen jhn biß auff den heutigen tag mit grossen vnnd schweren Ketten verstrickt also legen lassen: Mit welcher Gefengnuß daher dermassen sich beschwert findet/ daß im dadurch die eusserste gefahr seines Leibs vnd Lebens augenscheinlich zu besorgen/ sintemal er nicht allein eines hohen Alters/ vnnd bey die sechtzig Jahr auff sich/ sondern auch der vielfaltigen Kriege halben/ in welchen er (ohne allen vnzeitigen vnd vngebürlichen Ruhm vermeldet) sich nunmehr in die vierzig Jahr gebrauchet/ vier Keysern / auch Königen vnnd Fürsten gedienet/

vnd

viel vngemachs erlitten/vnd aber in den Schenckeln/ an welchen er die schwere vnd grosse eyserne Ketten/biß in die 24. Löcher vnd Wunden gehabt/groß leiden vnd schmertzen darinnen trage/dermassen geschwecht/ daß jme/ als solche vnerleidliche verhafftung/da dieselb nit solte gelindert werden/ wie vnschuldig er sich auch allbereit mit seinen wider die von seinen mißgünstigē Klägern eyngebrachte vermeynte Klage vbergebenen Defensionalen erzeiget/ oder noch ferrner endlich erzeigen möchte/jedoch entweder die eusserste seines Leibes vnnd Lebens Gefahr/zuvor vnd ehe dann die angestellte Rechtfertigung ordentlicher weise außgeübet vnnd entscheiden werden kan / oder auch dardurch an seiner Gesundheit mercklich vnd vnwiderbringlich verkürtzt werden.

Ob nun wol den 9. Junij mit vier in der Statt M. säßhafftigen/fürnemmen vnd wolbegüterten Bürgern/eine gnugsame versicherung zu bestellen/vnnd de stando iuri & iudicatum soluendo in continenti zu cauiren/ laut eines fürgewiesenen Instruments sub lit. A. sich erbotten/ vnd darauff angehalten/daß er/ wo ferrn nit deß carceris gäntzlich / jedoch nur der schweren vnd jm schmertzlichsten Helden erlassen / vnnd in ipso carcere, etwa noch mehr euch dem Raht geschworner Diener vnnd Hüter/wie dann er/der Gefangene/deroselben Diener vnd Hüter vier die gantze zeit dieser seiner schweren Gefängnuß/ vnd also biß vber die dreyzehen Wochen mit hohem seinem Vnkosten gehalten hab/ auff sein eigen Besoldung zu haben erlaubt vnd gestattet möchten werden. Ob auch wol er abermal den 7. Julij jüngst eine stattliche / vnnd von fünffzehen vornemmen adeliches Standes Personen vnterschriebene vnd verpitschierte Bürgschafft (deren Copey auch auffgewiesen) dargelegt/vnnd wie darinnen gebetten/ so hab doch auch dieses alles vnnd dasselb (wie ex instrumento mit C. verzeichnet dargethan) nicht allein jhme/dem vnbillich verstrickten von F. nit mögen dahin erspriessen/daß er der Gefängnuß gäntzlich were entfreyet/vnnd biß zu entscheidung der Sachen/ in eine Herberg auff freyen Fuß gestellt worden / sondern er hab auch mitiorem carcerem, oder zum wenigsten daß die schwere Ketten vnd Helden/so/vnd wie die jme angelegt/möchten abgethan werden/ nit mögen/ vnangesehen/solches mit darlegung stattlicher Caution/vnnd auff dieselbige (wie mit einem andern sub lit. D. gezeigten Instrument incontinenti zu erweisen) endlich den 22. Julij gebetten worden/erlangen. Wann dann solchem allen vnd jeden in der Warheit also/ vnnd dieser Proceß vnd ordentliche schrifftliche Handlung sich fast in die lenge möchten verziehen / er Supplicant J. von F. einiger Mißhandlung / so Leibsstraff auff sich haben möchte / biß auff diesen tag nicht vberwiesen/vnd gleichwol also cum discrimine vitæ, famæ, existimationis, quæ vitæ comparatur, ac omnium fortunarum suarum, nicht allein mit der starcken Gefängnuß/ vnd der jhme auff seine eigen Vnkosten zugeordneten vier euwers deß Rahts Diener verwahrnuß/ gnugsam behalten/sondern auch vber dasselb mit den grossen vnnd schweren Ketten / zu mercklicher verkürtzung seines schwachen Leibs gesundheit beladen werde / vnd ferrner sich solches zu beförchten / in betrachtung / als er wircklichen solche ein stattliche Caution durch fünffzehen vornemme Adelspersonen / mit jhren eigen Handen vnterschrieben vnd versigelt prestiert/daß nit zu besorgen/er den flüchtigen Fuß geben solte/vnd

dann

dann so er vber alle zuversicht solches sich wirdt vnternemmen/daß die Bürgen schuldig/lebendig oder todt jhnen widerumb eynzuantworten / daß also kein suspicio turpis fugæ in diesem fall zubesorgen/es seye die sach an jhr selbst geschaffen wie die wolle/vnd aber im Rechten/deß Reichs abschieden/ der Cammergerichts vnd peinlicher Halßgerichts ordnung klärlichen vorsehen/daß in solchen vnd dergleichen fällen/ab executione & mandato wol angefangen / vnd dem vnschuldigen gefangenen schleunig verholffen werden sol vnnd mag/ auch vnsers Key. Cammergerichts jurisdiction vberflüssig fundirt. Solchem nach vmb diß vnser Keys. Mandat vnd Ladung wider euch zuertheilen in vnterthenigkeit anruffen vnd bitten lassen/als auch erlangt/daß solche proceß jhme an heut dato erkent worden seynd. Hierumb so gebieten wir euch von Röm. Keys. Macht/ bey p en zehen Marck löhtigs Golds/halb in vnser Key. Cammer/ vnd den andern halben theil jhme klägern vnnachläßlich zubezahlen/hiemit ernstlich vnnd wollen/ dz jr den nechstē nach vberantwortung oder verkündigung diß Brieffs ohne verzug vnd eynred ermeltem kläger die Gefengnuß vnnd Hafftung seiner person/standt vnd Leibs blödigkeit gemäß auff erträgliche weise vnd maß mitigiret/geringert vnd erleichtert/ insonderheit jhnen der vnleidenlichen Banden/ Ketten vnd Helden enthebet vnd erlediget/hierin nit seumig noch vngehorsamb seynd / als lieb euch seye obbestimpte Peen zuvermeiden / daran geschicht vnser ernstliche meinung. Wir heischen vnd laden euch von berührter vnser Keyserl. Macht auch Gericht vnnd Rechts wegen hiemit / daß jhr auff den 31. Tag den nechsten nach gemelter insinuation vnd verkündigung / deren wir euch eilff vor den ersten / eilff vor den andern vnd eilff vor den dritten/ letzten vnnd endtlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorie, oder ob derselbig nit ein Gerichtstag seyn wirdt / den nechsten Gerichtstag darnach / selbst oder durch einen vollmechtigen Anwalden/an demselben vnserm Keys. Cammergericht erscheinet/ glaublich anzeig vnd in Recht darzuthun/ daß diesem vnserm Keys. Gebott gehorsamlich gelebt seye/wo nit/als dann zusehen vnnd hören euch in obbestimpte Peen gefallen seyn/mit Vrtheil vnd Recht sprechen/erkeñen vnd erklären/oder aber bestendige erhebliche vrsachen/ob jr einige hetten/warumb solche erklärung nicht sol geschehen/dagegen wie sichs gebürt in Recht fürzubringen/darüber erkandtnuß vnd förderlichen entscheidts zu gewarten / wann jhr kommet vnd erscheinet als dann oder nit / so wirdt doch nichts desto weniger auff deß gehorsamen theils oder seines Anwaldts anruffen vnnd erfordern hierinnen im Rechten mit gemelter erkandtnuß erklärung vnd anderem gehandlet vnnd procedirt werden. Darnach wisset euch zurichten. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt Speyer/am 16. tag Monats Octobris/nach Christi geburt 1592. vnserer Reich deß Römischen im 17. deß Hungarischen im 21. vnnd deß Böhemischen im 18. Jahren.

Ad mandatum Domini Electi Imp. proprium.

H. T Iud. Imp. Protonot.

Vnd weiln ich T. J von M. Key. immatriculirter Notarius diß obgesetztes Keys. Mandatum de mitigando. vorbeschriebener massen habe vberantwortet/als habe ich vber all solcher beschehener insinuation diß offene Instrumentum

mentum auffgerichtet/vnd es durch einen andern/nach dem ich sonst mit mehr Geschäfften beladen gewesen/ingrossiren vnd abschreiben lassen/vnd nach gebürlicher gegen meinem Protocollo gehabter collation/es mit dieser gegenwertigen meiner eigen Handt subscription vnd gewönlichen meinem Notariatzeichen bekrefftiget/inmassen ich dann von Ampts wegen hierzu insonderheit requiriret vnd erfordert.

Formvla V.

Vmb eynnemmung deß Augenscheins/sampt ernennung der Commissarien cum petitione pro relaxatione vel mitigatione.

HOchwürdiger Fürst/&c. E. F. G. bringt Anwaldt deß beleidigten vnd langwirigen gefangenen Manns Herrn F. E. supplicirend für/wie wol ermelter Principal vnterschidliche Eyde/so wol de relaxando captiuo, als vmb verstattung eines vnverfenglichen zutritts/zu bestellung vnd verfertigung rechtmessiger defension (quæ vtiq; iuris naturalis diuini & humani) sine clausula wider weyland Herrn K. F. Fürsten zu B. hochlöblich Christmilseliger gedechtnuß/bey E. F. G. vnd dessen hochlöblichen Keyß. Cammergerichts außbracht/darbey gelegten tröstlichen zuversicht/man solte mit ansetzung deren gründtlich bestendigen vnd warhafftigen narraten selbigen stets volgen inhalts schuldig gehorsam geleistet/vnd immittelst die verkleinerung der Keyserlichen Maj vnnd dieser höchsten Justitien verachtung nichts angemast oder zur Elusion angeregter Mandaten mit ferner vnleidlichen gefengklich enthaltung fürgenommen haben. Vnd aber an dem daß solches alles vnd jedes vnangesehen vnnd vnberachtet besagter Principal auch in lebzeiten hochgedachten Fürsten vnd Herrn/auß seiner vorigen langwirigen hafft genommen/vnd in vngeheur Gefengnuß vnd Marterloch (cum alias vigore iuramenti carcer custodia & non pœna esse debeat/darinnen er alles Luffts vnd liechts beraubt/vnd für E. F. G. vnd deren hochlöblich collegio (salua reuerentia zu melden) in seinem eigenen vnrath vnd mist gantz jämerlich sterben vnnd verderben muß/da jhme durch E. F. G. gebür nit verholffen vnd solche schwere Gefengnuß nicht gemindert werden solt/gantz vnverschulter sachen vñ dingen (dessen sich zu gerichtlich verübten acten vnd actitaten geliebter kürtz willen gezogen/transferir vnnd gelegt/als alles viel ärgerlicher vnd schwerer mit jhm alten betagten vnd 66. Järigen Mann angerichtet vnd gemacht worden/dieweil dann/gnediger Fürst vñ Herr/alles kurtzerzehlter massen vnd anders nit in der warheit beschaffen/solt an E. F. G. Anwaldts in nammen obstehet vnderthenig hochfleissig bitten/die wollen solche besichtigung vnd oculaream in/pectionem mehrgerürter Gefengnuß mit allen vmbstenden vnd gelegenheit dem Ehrnvesten vnd hochgelehrten Herrn R. M. S. J. T. vnd N. T. allen der Rechten Doctorn vnd hohen Cammergerichts Aduocaten vnd verwand/sampt vnd sonders gnedig befehlen/deß halben auch commissionem in communi consueta forma erkennen/auch die Fürstlichen B. N. N. Statthalter vnd Regierung aufferlegen/daß sie gedachte Com-

Commissarien an verrichtung solches auffgetragenen befelchs vnnd wercks nit hinderlich oder verweigerlich/besondern zu erkundigung der wahrheit willig zu seyn/vnd dann nach beschehener relation/vnnd auff ferner vnterthenig ansuchen/wo nicht aller dings relaxationem, jedoch zum wenigsten mitigationem carceris gnedig gedeyen vnd widerfahren lassen.

Hierüber erkent in consi. 16. Ianuar. anno 1587.

FORMVLA VI.

Eine Commission zu besichtigung der Gefengnuß gerichtet.

WIr Rudolff der Ander/von Gottes gnaden erwehlter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungaren/Böhem/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundi/Steyr/Kärndten/Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Grafe zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den Ehrsamen/gelehrten/vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen B. E. T. vnsers Key. Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn respectiue, so dann E. T. J. allen der Rechten Doctorn/vnser gnad vnd alles guts/Ehrsame/liebe/getrewe/berührtem vnserm Key. Cammergericht haben vnsere liebe andechtige vnd deß Reichs getrewe W. vñ R. deß M. vnd N. Haußfraw vnd Sohn nomine contunctorio supplicirendt fürbringen lassen/wie dz gedachter C. B. indicta & incognita causa neq; conf. ius neque conuictus, nunmehr ein geraumpte zeit auß lauterem Neid/Haß vnd mißgunst seiner widerwertigen/in langwerender schwerer haffte vñ custodien/mit höchste beschwerden/durch Bürgermeister vnd Rahr der Statt C. auffgehalten/hernach auch als er ein solches bey demselben vnsern Key. Cammergericht vnd andern gebüren den ohrten/der gebür supplicando angebracht/vnd vmb ersprießliche mittel gedeylichs Rechtens angesucht/vnd es gemeldtem Rahr notificirt/seye der Rahr dermassen darüber excandescirt vnd bewogen/daß er in billicher rechtmässigen verweigerung ime zur vngebür zugemuter harter vnd in erkanntnuß seiner vnschulde/vnannemlicher conditionen von dannen transferirt/vnd in ein andere schwehre gefengnuß (darin man sonsten allein Schelmen vnd Dieb zuverwahren pflege) mancipirt vnd gelegt worden/noch heutigs tags/cum maximo vitæ, famæ & fortunarum discrimine jämerlichen darinnen enthalten/darzu jhme kein beystandt oder zuritt weder seiner befreundten noch Aduocaten vnd Procuratorn/oder dergleichē verstattet/sonder alles abgestrickt würde/alles jres eigen gefallens vnd willens/jne armen gefangenen in vnbillichen dingen zubringen vnd zuberey len/vt nimirum quod iure efficere nequeant, violentia saltem, cui facile non resistendum, perficiant, allen Rechten vnd vernünfftiger billichkeit zum höchsten zu wider/also daß diß factum auch ohne das vff die vier fälle in vnser Cammergerichts ordnung bestimpt/euidenter qualificirt seye.

Wann nun klares Rechtens/quod carcer non debeat esse pœna, & in carcere detineri maior sit pœna, quam laborare in opere publico, &c. zu gleichem im Rechten gegründet/daß niemandts ohne einigen Beystandt/Hülff oder fürschub/auß gefänglicher Haffte & ex squalore carceris zu antworten

vnd sich zu vertheydigen schültig / solchem nach zu beweisung dessen squaloris-cum ocularis inspectio vigore iurium probationum omnium firmissima sit. vmb diese vnsere Keys. Commission an euch zu erkennen / vnd mitzutheilen / vnderthenig vnd demütig anruffen vnnd bitten lassen / so auch erlangt / daß jhnen d eselbe auff heut dato erkent worden ist: Hierumb so geben wir euch sampt vnd sonders Gewalt / von Röm. Keys. Macht hiemit beschlendt / daß jhr dem nechsten förderlich nach vberantwortung diß Briefs / euch zu obgedachtem Bürgermeister vnd Raht der Statt D. persönlich verfügt / denselben diesen vnsern habenden Keyserlichen Befelch zu erkennen gebet / darauff zu angezogener Gefengnuß den freyen zugang vnd öffnung erfordert / jhnen verhafften B. an das Liecht vor euch zustellen / vnd den Augenschein der Gefengnuß eynnemmen zulassen begehrt / als dann den verhafften / vnnd deß Gefengnuß aller gelegenheit vnd vmbstand eigentlich besichtiget / wie er gehalten / vnd vnderhalten werde / so wol von jhm selbst / als dem Raht oder dessen verordneten vnnd Befelchhabern erkundiget / vernemet vnd anmercket / dessen vngemach vñ beschwerden erweget dz alles vnd was ferner hierunder durch euch befunden vnd erkundiget wirdt / in gründlicher relation mit fleiß beschreibet / vnnd mehrbemelten vnserm Keyser. Camergericht vnder ewerem Jnsigel verschlossen zufertiget. Ob auch sie Bürgermeister vnd Raht oder deren befelchhabern auff ewer ersuchen / in einen oder andern willfärig oder euch hierzu beförderlich zu seyn sperren oder widern würden / in was schein das beschehe / dieselbige bey ziemblichen Peenen der Rechten darzu haltet / daß sie den Rechten vnd der warheit zu Steur / sich hierinn der gebür erzeigen / vnd nit widersetzen / auch sonst alles anders thut / gebietet / verbietet vnd handlet / daß sich vermög der Rechten gebürt / vnnd dieser sachen notturfft erfordern wirdt / daran thut jhr vnser ernstliche meinung. Geben in vnserer vnd deß H. Reichs Statt Speyer / den 9. tag deß Monats Julii / nach Christi vnsers lieben Herrn geburt 1595. vnserer Reich deß Römischen vnd Böhemischen im zwantzigsten / vnd deß Hungarischen im 23. Jahre.

FORMVLA VII.

Conclusio der vorigen gleich ad formulam V. pertinens.

WAnn dann nach gestalt dieser Sachen an euch vnter dato dieses also erkennt worden ist / als geben wir euch sampt vnd sonders Gewalt von Röm. Keys. Maj. auch Gerichts vnd Rechts wegen hiemit beschlendt / daß jhr förderlich nach dem euch dieser vnser Keyserlicher Brieff behendigt wirdt / zu dem Fürstlichen B. Statthalter Regierung vnd Räthen diesem vnserm Keyhabenden Befelch folg zuthun / euch persönlich verfügt / denselben jhnen eröffnet / darauff zu der angezogenen Gefengnuß / den freyen eingang vnd eröffnung erfordert / den verhafften G. B. darauß an das Liecht zu euch zubringen verschaffet / denselben wie er gestalt vnd gehalten worden / besichtiget / vnnd von jhme selbst so wol als dem B. Regenten Räthen vnd Befelchhabern vernemmet vnnd anmercket / dann auch die Gefengnuß jhne vnnd allen dern vmbstende beschaf-

beschaffenheit Vngemach vnd Beschwerden eigentlich besichtiget vnd erwoget/ daß alles alsdann was durch euch verhandelt/ersehen/befunden vnnd erkundiget wirdt/in gründliche Relation mit fleiß vberschreibt/vnd vnter euwer Insigel verschlossen vnserm Keys. Cammergericht zufertigen/vnd ob ermelte Regierung vnd Räthe auff euwer erfordern den zugang vnd eröffnung der Gefängnuß zu erstatten/ oder in andere weg dieser vnser Keyserl. Verordnung sich widersetzen würden/sie bey ziemlicher Poen der Rechten zu schuldigem Gehorsam anhalter vnd zwinget/auch sonst alles anders thut/gebietet/verbietet vnd handlet/was sich/vermög der Rechten/gebürt/vnd dieser Sach Notturfft erfordern wirdt: daran thut jr vnsere ernstliche meynung/ꝛc.

FORMVLA IIX.

Wie der Augenschein am Cammergericht eynbracht/ das Sigill agnoscirt/vnd darauff gesprochen wirdt.

21. Junij/Anno 94.

EGo vbergab relationem Herrn K. Hertzogen zu J. de inspectione carceris, verschlossen sampt einer Missiu an den Herrn Cammerrichter/bat recognitionem sigilli, publicationem, communicationem, vnnd weil mein Principal nunmehr ein alter erlebter vom Adel/vnnd in solcher schweren Gefängnuß zu seinem endlichen verderben enthalten wurde/so bat ich in hoc puncto gnädiglich sonderliches Vrtheil.

D. X. dieweil am 29. Januarij jüngste angesetzte zeit der vier Monat/zu eynbringung jetzt angezogener Relation/am 21. Maij jüngst verschlossen/so wust er in mein begeren für sein Person nicht zu willigen/möcht derwegen leiden/da berürte Relation publiciert werden solte/daß ergieng was recht were/in euentum bat er Abschrifft/vnd habitis copiis vier Monat.

Ego weil mein Principal an dieser spaten Production kein schuld/sondern der Herr Commissarius, so bat ich/wie gebetten/vnd sigillum pro recognito zu halten/stehet.

Lunæ 3. Februarij, anno 95.

In Sachen J. von F. wider Bürgermeister vnd Rath der Statt M. nullitatis, ist D. X. daß am 21. Junij/anno 94. vorbrachter Relatio, auffgedrückte Sigill zu recognosciren oder diffiteren/zeit ad proximam pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzt/mit dem anhang/wo er solchem also nit nachkommen wirdt/daß alsdann berührt Sigill für bekannt hiemit angenommen seyn soll.

D. X. recognoscirt vorbrachter Relation Insigel bona fide, salua veritatis substantia.

Ego nam diese Recognition in Recht an/bat in hoc puncto förderlich Vrtheil/stehet.

Iouis 9. Octobris.

In Sachen deß von F. Klägers wider M. Beklagte/ nullitatis, in puncto

mandati de mitigando carcere, ist D. F. sein in der am 14. Decembris/ anno 1592. eynbrachter Anzeig der Declaration pœnæ halben/ beschehen begern nach zur zeit abgeschlagen/ sondern D. E. glaubliche Anzeig zu thun/ daß dem außgangen/ verkündten vnd reproducirten Keys. Mandat/ mit wircklicher abschaffung deß vblen beschwerlichen Geruchs/ deß alten verfallenen Gemachs/ so ausserhalb deß Planckwercks/ nach dem Osten gelegē/ gehorsamlich gelebt seye/ zeit vier Monat pro termino & prorogatione von Ampts wegen angesetzt/ mit dem anhang/ wo er solchem nicht nachkommen wirde/ daß gedachte Beklagten jetzt als dann/ vnd dann als jetzt/ in die Poen berürten Mandat eynverleibt/ hiemit erklärt/ ferner Proceß auch erkannt/ daß sie jrem Gegentheil die Gerichtskosten derwegen auffgelauffen/ nach rechtlicher ermässigung zu erstatten/ vnd zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Das Fünffte Buch.

Von Commissionen/ so wegen transsumirung der Instrumenten erkennt werden.

Das Erste Capitel.

Was am Cammergericht hierinnen verhandlet werde.

FORMVLA

I.

Wie man die Commissiones bey diesem Puncten begeren soll.

Ist eben lib. 2. Form. 1. cap. 2. huius partis zu finden.

FORMVLA

II.

Forma Commissionis ad transsumendum instrumenta.

Ist oben parte præcedenti cap. 2. Form. 3. & 4. zu finden.

Das Ander Capitel.

Von Archiuen/ vnd was gestallt auß denselben die Instrumenta zu transsumiren.

FORMVLA

I.

Wie am Keys. Cammergericht contra custodem archiui compulsoriales zu begeren.

HOchwirdiger Fürst/ Römischer Keys. May. Cammerrichter/ gnädiger Herr/ wiewol in Sachen primi mandati der Pfandung M. belangend S. contra V. mehrer beförderung vnnd eynbringung jhrer

Churf.

Churf. Gn. vorhabender Beweisung/commissio in meliori forma, auch brieffliche Vrkunden zu transsumieren in der Petition am 8 Ianua. anno 1567. vorbracht/gebetten worden/wie dann solche Commission dem Gegentheil/als Originalklägern/durch Bescheide am 30. Ian. vnnd 15. Martij, anno 1566. vorgewendter Eynred vnverhindert erkennt worden.

Dieweil aber beklagter Churfürst/auß vrsachen/daß seinem erlangten Commissarien solche potestas transsumendi nit anbefohlen/sich zum Bescheid am 25. Augusti, anno 1567. eröffnet/gezogen/seine brieffliche documenta biß daher nit allerding producieren mag/vnd dann jhrer Churf. Gn. hohe Notturfft erfordern thut/nochmals auß jhrem archiuo publico in debita forma, auß denen darinn von vielen vnnd vnverdencklichen Jahren hero wolverwahrten grossen Saal vnd Mann Büchern/dann auch auß allen Registern/Rechnungen/vnd andern briefflichen Vrkunden (so auch vber Land nit zu schicken) propter maiorem fidem ab ipso custode archiui, die Notturfft edition zu lassen.

Als lange vñ ist Anwalts vnterthänigs bitten an E. F. G. die wollen jm mandatum compulsoriale an dem ehrbarn vnd wolgelehrten N. N. V Churf. Secretarien vnd beeydigten Verwahrer obgemelts N. archiui publici, gnädiglich erkennen/darinen jme gebotten werde/in gebürender solenni forma auß ob angeregter Saal vnd Mannbüchern/vnd andern documentis, alles das jenige/was zu beweisung jrer Churf. G. wolbesitzter Possession vel quasi jrer Ober vnd Gerechtigkeit/die Vnterthanen zu M. mit Stewer vnd Schatzung zu belegen/daselbsten zu gebieten/zu verbieten/zu pfänden vnnd zu straffen/sonderlich auch Keyser Carl deß 4. eynverleibt Key. sonder priuilegium, daß solcher Saal vnd Mannbüchern voller Glauben zu zustellen/mit bestewerung der Warheit nützlich vnd dienstlich seyn mag/bey seinen Pflichten vnnd Eyden zu transsumieren vnd hieher wol verwahrt vnnd verschlossen/innerhalben bestimpter zeit zu vberschicken. Derentwegen E. F. G. hochadelich miltrichterlich Ampt/vmb verhelffung Rechtens/vnterthänig anruffend/mit vorbehalt aller Notturfft.

FORMVLA II.

Compulsoriales, so ein Commissarius außgehen leßt.

ICh N. der Rechten Doctor/vnnd in gegenwertiger Sachen verordneter Keyserlicher Commissarius, entbiete euch den Ehrbaren vnnd Wolgeachten K. X. der wolgebornen Frauwen/Frauwen B. von N. Gräffin zu N. vnnd dann J. C. deß wolgebornen Herrn/Herrn N. deß ältern Graffen zu N. Secretarien/mein gutwillig vnd freundtlich Dienst/vnnd füge euch hiemit zu wissen/daß wir verschienener zeit/ꝛc. (Hic ponatur factum.) Nach dem nun folgends wolgedachter Graffe B. durch seiner Gnaden darzu insonderheit verordneten Anwaldt K. H. mir ernennten Commissarien anzeigen hat lassen/das jhr beyde obgenannte Secretarien Schlüssel/Gewalt vnnd Befelch haben solt/vber gemeiner Herrschafft vnnd Schreiberey Gewölbe zu X. dahin etliche Register vber die E. Marck/vnnd andere der Statt Wäl. de vnd Land sagende/verweilter Jahren bekommen/vnd in verwahrung gelegt worden

worden seyn / welche Register sein Gnaden zu vorstehender Rechtfertigung gebrauchen muß: So entbiete ich euch obgenannte N. vnnd N. als beyder Herrschafften Secretarij, daß jhr Montag / vt supra, erscheinen / vnd ermeldte Register / so viel deren verhanden / vnnd in gedachter beyder Herrschafften / Schreiberey vnd Gewelb erfunden werden / darauß nemmet / dem Rechten vnd der Warheit zu steuwer / für mich bringet: daran geschicht was der Keyserlichen Commission gemäß ist / ꝛc.

FORMVLA III.

Voriges innhalts an zween Statschreiber.

ICh N. Commissarius, entbiete den Ehrenhafften N. Statschreibern vnd Bürgern zu N. mein freundlichen gruß vnd alles gutes / vnd füge euch hiemit zu wissen / nach dem mir von dem allerdurchleuchtigsten Herrn Rudolpho / ꝛc. vnd jhrer May. hochlöblich Keyserlich Cammergericht / jüngst verruckter zeit ein Keyserliche Commission vnd Befelchs brieffe unter jhrer Keyserlichen Mayest. zu rück auffgedrucktem Secret Insigel zukommen vnd behändiget / in deren mir die Verhör von Herren Bürgermeister vnd Raht der Statt N. Klägern eins / gegen vnd wider N. N. Beklagten anders theils / angegebener vnnd benannter Zeugen / in deren schwebender P. F. Sachen / etlich deren von N. abgenommenen Küh / sampt auff vnd annemmung briefflicher vrkunden / so mir im fall der nottursft / von ermelten Klägern wegen für vnd auffgelegt / oder von andern zu fordern vnd zu transsumiren angezeigt / allergnädigst ist befohlen worden / alles nach laut vnd fernerm innhalt berürter Keyserlicher Commission / die euch zu gebürender zeit in originali fürgelegt werden soll / als hab ich dieselbe mit gebürender Reuerentz vnnd Ehren in aller vnterthänigkeit empfangen / vnd zuverrichtung derselben beyde Partheyen sampt den Zeugen für mich heischen vnnd laden lassen / auch folgends mit der Verhör / vnd anderer Notwendigkeit / vermittelst Göttlicher hilff / so weit procedirt / daß es nur allein auff die transsumption der obberürten brieflichen Schrifften vnd Vrkunden jetziger zeit beruhet. Dieweil ich aber zu endlicher vollnbringung die ehrsame vorsichtige N. verordnete Steinwerherrn / als Innhaber vnd Verwalter der brieflichen Geheimnuß zu N. mir solche / so viel obermeldten Herren Klägern zu fernerer jhrer Beweisung dienlich / vor vnnd auffzulegen / auff schierstkünfftigen Mittwochen die loco, &c. durch ein offen Compulsorial Mandat citiren vnd erfordern lassen / vnnd aber von dem hochgelehrten N. N. D. vnd zu obermeldter Commission sachen der ehrngedachten Klägern verordneter Producenten vnd gevollmächtigter Gewalthaber verstanden / daß jhr beyde etliche derselben Brieff concipiert vnnd geschrieben / auch dieselbe also in euweren vnd der Statt verwarung vnd Archiuen habet / also vermeinet vnd citire ich euch auß mehrberürter meiner habenden Commission vnd Befelch / daß jhr beyde vnnd ein jeder insonderheit auff angeregte Mahlstatt / Stund vnnd Tag / welcher ferr wirdt / ꝛc selbst persönlich vor mir Commissario erscheinet / dieselbe euwer Handschrifften / so viel verhanden / mitbringt / dieselbe recognoscirt / auch

sonsten

sonsten alles anders thun vnnd vollnbringen helffen wöllet / daß sich diß ohne Rechtens vnd außgangener Keys. Commission wegen eignen vnnd gebühren würde / da jhr aber euch in solchem wideren vnd als ungehorsam nit erscheinen / würde ich verursacht die gebühr Rechtens / vnd das jenige / so mir hierin zuthun aufferlegt / vnd die Keys. Commission mit sich bringt / dagegen vor vnnd an die Handt zunemmen / darnach jhr euch genglich wisset zurichten.

FORMVLA IV.

Welcher gestalt die vorige Compulsoriales reproducirt / vnnd was darauff verhandelt werde.

WEiter auff genannten Montag nach N. den N. tag hat obgenander N. N. Secretarius vnnd sein Mitanwalde / die Compulsorial Brieff (hieoben inserirt) an Bürgermeister vnd Raht außgangen / repetirt / mit bitt nach dem die Rahtspersonen / so deßhalben als er sich versehe befelch haben würden zugegen / sie anzuhalten / vermöge gedachter Compulsorial die ordnung vber die C. Marck sagende / zu ediren / vnd zu diesem Examen kommen zulassen. Hierauff ist von wegen eines ehrsamen Rahts zu N. erschienen / der ehrsam N. der zeit Bürgermeister daselbst zu N. vnnd zu gehorsamen vnnd außgangenen Compulsorial Brieff / vbergab er an statt eines ehrsamen Rahts / die gemelte Waldtordnung in form eines Büchlins / vngefährlich auff vier Pergamen blätlein geschrieben / mit bitt so baldt ich Commissarius dieselbigen hett abschreiben lassen / jme die widerumb zuzustellen / darauff hat obgenenter N. N. begehrt / den Gegentheil zu recognition solcher Ordnung vnd sonderlich die Intitulation derselben anzuhalten / nemlich ob nicht die auffschrifft dieser Ordnung weiland vnd N. N. vnnd die Schrifft der Ordnung / N. N. seeligen Handschrifft seye / welche beyde etwan der Herschafft F. Secretarius vnnd Keller gewesen. Also hat K. N. als Anwald / wie obstehet / die abgeschrifft recognoscirt / daß sie gedachtes K. N. seeligen Handtschrifft seye / welche von Wort zu Wort also lautet / Ordnung der Wälde der Statt C. dem Land zustehendt / ꝛc. deßgleichen hat er auch recognoscirt die Schrifft der Ordnung / nemblich daß dieselbige ermelte N. seeligen Handtschrifft seye / doch damaln protestirt / da etwas seiner gnaden Herrschafft darinn nachtheilig befunden / daß er solches nicht gestanden noch approbiert haben wolte / demnach erscheinen sonderlich N. N. N. obgenant als Anwaldt / vnnd vermöge deß gewaldts neben anderen auff zu gestelt / wie dann der hieoben inserirt ist: Reproducirt er derhalben die Compulsorial Brieff an beeder Herrschafften / von N. Secretarien nemblich N. N. vnnd N. N. vorgenante vnd deren jeden insonderheit außgangen / vnd bitt nach dem dieselben jetzt zugegen / sie anzuhalten / die Register vber die C. Marck sagende zu ediren vnnd auch zu diesem Examen der wahrheit zuthun kommen zulassen

Darauff beede Secretarien obgenandt mir Commissarien angezeigt / sie weren solches zuthun erbietig / doch könte solches nicht vorm Essen geschehen / dieweil dieselben Register in gemeinem Gewelbleagen vnd noch nicht bey der Hand gesucht weren / auch die zeit on das jetzt zukurtz were.

Hierauff haben sich beede Secretarien mit mir dem Commissarien vergli-
chen/dieweil solche Originalia zum theil auch in den gemeinen Gewelb legen/
vnd zeit nun mehr zu kurtz were/so wolten sie nach essens die edition der Register/
auch die collation aller einbrachten abcopierten schrifftlichen vrkunden vnd do-
cumenten thun.

Folgends nach Essens vmb ein vhr vngefährlich/seynd vor mir Commissarien
obgenante beyde Secretarien widerumb erschienen/vnd hat K. M. in Original
einen grossen Pergamenten versiegelten Brieff deß Erbvertrags zwischen ge-
meiner Herrschafft von N. auffgericht: Item noch ein versigelten vertragsbrieff
zwischen vielgedachten beeden Herrschafften/durch weiland N. von N. vnd N.
N. auffgericht/item den jüngsten Key. Maj. confirmation vnd Lehenbrieff auß
beeden Herrschafften Gewelbe vor mich bracht/mit bitt N. N. als deß Gegen-
theils Anwald wolt solche originalia agnosciren/vnd darauff die darauß abco-
pirten päß gegen denselben helffen collationiren/solches hat gedachter N. N. al-
so gethan vnd erstlich obgemelte originalia als authentica agnoscirt/folgends
seynd die abcopierten gegen denselben originalibus in mein Commissarien/vnd
die Zeugen N. als deß Notarien gegenwertigkeit eigentlich vnd mit fleiß colla-
tionirt worden/welche sich dann allenthalben mit den originalib. von wort zu
wort vnd in effectu gentzlich verglichen haben/also daß gedachter N. N. an sol-
chen Copeyen gar kein mangel gehabt/sonder deren benötigt gewesen.

Weiter hat obgenanter N. N. etlich Schrifften so vom Bürgermeister vnd
Rahr der Statt N. auch von einẽ Grafen von N. dieser gegenwertigen irrung
halben hievor an seinen gnedigen Herrn Principaln außgangen weren/sampt
wolgedachts Graffen B. darauff gethanen antwort in originalibus vnd con-
ceptis, respectiue fürgelegt/mit gleicher bitt wie hieoben beschehen.

Hierauff N. N. die Schrifften so von einẽ ehrsamen Rahr zu N. außgangẽ/
in sigillo & scriptura, nemlich daß die Handschrifft weiland N. N. N. seyen/a-
gnoscirt hat/deßgleichen auch ist der vberiger Schrifften so von seinen gnedigen
Principaln/an Grafen B. außgangen/dern concepten er N. N. bey handẽ het-
te/vnd dañ der antwort so von denselben hinwiderumb wolgedachter seiner gne-
digen Frauwen vnd an ehrsamen Rahr zugeschrieben worden (wie die auch in
conceptis vorhanden/bekentlich vñ bestendig gewesen/hat dieselbẽ auch mit mir
Commiss. collationirt/vnd haben sich mit den copijs gleichlautende verglichen.

Zum dritten/hat er N. N. producirt/etliche handlungen/so hievor in gleichẽ
fall sich zwischen weiland Graffe N. von N. seeliger gedechtnüß/vñ Graffe B.
von N. jetzigem kläger zugetragen/vnd vor dem durchleuchtigsten ꝛc von wegen
deß N. Waldes erhalten haben/wie die auch in den gemeinẽ beeder Herrschaff-
ten Gewelber erfunden worden/dieselben hat vielgemelter N. N. auch recogno-
scirt/dann er dargegen ein wechsel gehabt/vnnd seynd die abcopierten paß glei-
cher weiß gegen derselben als baldt collationirt/vnd von wort zu wort gleichlau-
tendt erfunden worden.

Letzlich haben beede obgenante Secretarien auß dem genanten Gewelb/pro-
ducirt vnd edirt 15. Register die Bussen/der C. Marck halber von Jaren zu Ja-
ren eyngenommen worden/besagendt/vnd hat K. M. begehrt/daß N. N. dieselben

ten agnosciren wolte / darauff er N. N. geantwort / es weren die Handschrifften solcher Register etwas alt / vnd jme vnbekandt / doch wolt er sie bona fide citra approbationem contentorum agnosciren haben.

Alle vnd jede obgemelter schrifftlicher vrkundē collationirte Copeyen / Paß / Schrifft vnd Register seynd herunden in seinem sondern theil / ordentlich vñ eigentlich von wort zu wort eynverleibt vnd registrirt / vnd daselbsten zufinden.

FORMVLA V.

An den Herrn Churfürsten zu Meyntz als Cancellarien deß Reichs.

Eß aller durchleuchtigsten Großmechtigsten vnd vnvberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi deß Namens deß andern erwehlten Röm. Keysern / zu allen zeiten Mehrern deß Reichs / ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn verordnete Commissarien / wir Bürgermeister vnd Raht der Statt E. entbieten E. Churf. Gn. dem hochwürdigsten in Gott Fürsten vnnd Herrn / Herrn N. Ertzbischoffen zu Meintz deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzlern vnd Churfürsten vnserm gnedigsten Herrn / vnsere vnterthenige vnd gantz willige dienste zuvor / vnd geben E. Churf. G. hiemit in vnterthenigkeit zuerkennen / wie daß vns ein Commissio mit der Röm. Keys. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn zu rück auffgedruckten Sigil / von wegen deß Edlen vnd wolgebornen Herren Herren N. Graffen zu J. in seiner G. sach / wider die auch Edle vnd wolgeborne Fraw / Fraw N. Gräfin zu C. als Vormünderin jhres Sohns / deß Edlen vnd wolgebornen Herren / Herrn N. Graffe zu J. am hochlöblichen Keys. Cammergerichte vnerörtert schwebende / præsentirt vnnd vberantwortet worden ist / die wir mit gebürlicher reuerenz in aller vnterthenigkeit empfangen vnd angenommen / vnd in termino productionis in originali fürzulegen erbietig seynd / vnd lautet solche Commissio von worten zu worten / wie E. Churf. Gn. auß der glaubwirdigen vnnd mit vnserer Statt Siegel bekreffigten Copey / welche dieser vnser Bott O. O. bey sich vnnd E. Churfürstliche Gn. zu zeigen Befelch hat / zur notturfft nach der leng gnedigst zuvernemmen: dieweil dann der aller höchstgedachten Römischen Keyserlichen Majest. vnserm allergnedigsten Herrn aller vnterthenigst zugehorsamen / vnnd solcher Keys. Commission gebührlich volg zuthun / wir vns schultig erkennen / vnnd E. Churf. G. von wolgemelten Graffen zu J. erstlich zu edirung vnd fürbringung auß deß H. Reichs Cantzley Saal vnd Lehenbücher der erhöhung der Graffschafft J. vnd T. vnd zum anderen aller Lehenbrieff oder Lehens Registraturn / Indulten / vnd anderer vrkunden vber die Graffschafft J. vnd T. vnd wie / auch wo vnd wann dieselbige von Röm. Keysern zu Keysern ordine successiuo den Graffen zu J. vnd T. jederzeit geliehen worden / oder glaubwürdiger Extracten vnter E. F. Gn. Siegel herauß zugeben / angegeben vnd genennet seyn worden / mit gütlichen begeren S. G. gegen E. Churf. G. hierüber Citation vnd Ladung zuerkennen vnd mittheilen / vnnd E. Churfürstl. Gn. in krafft vnser habenden Keyserl. Commission vnd befelchs zuersuchen vnd zuvermögen / die jetzo specifi-

cirte vrkunden in originalibus, oder davon glaubwirdig translumpta vnder E. Churfürstlichem Insigel zu editen vnd ad acta bringen zulassen / als haben wir solchem seinem Ersuchen / auff die Keys. Commissien / statt geben sollen / vnnd darauff die begehrte citationes erkandt / vnnd diesen vnsern geschwornen / auch sonderlich hierzu verordneten Botten / N. N. wie sich gebürt / zuexequiren vnd zu verkündigen auffgelegt vnd befohlen worden / vns auch dejenigen / was vns der selbe wider referiren wird / volkommenen glauben geben vnd zustellen / derwegen in krafft derselbigen Keys. Commission verkündigen E. Churf. Gn. wir solches heischen / laden vnd erfordern / E. Churf. Gn hiemit von Röm. Keyser. Majest. Macht bey peen vier Marck lötigs Goldes gebietendt / daß E. Churf. Gn. auff den Donnerstag nach Judica / welcher der 20. Tag Monats Martii nechstkünfftig seyn wirdt / dieweil der terminus, so der Keys. Commission eynverleibt / fast halb vnnd verflossen / ehe wir dieselbe bekommen alhie in vnserer Statt auff vnseren alten Statt Rahthauß deß morgends vmb 8. vhren / durch einen vollmechtigen für vns erscheinen / die oben specificirte vrkunden vnd Lehenbrieff in originalibus, oder davon glaubwirdig translumpta vnder E. Churf Gn. Sigill / ediren vnd fürlegen lassen / mit dieser versicherung / daß auff E. Churf Gn. vnverhoffte verweigerung / wir auch weiter deß Herren Klägers ansuchen vermög vnd inhalt der Key. Comission auff die peen procediren / vnd sonsten ferner volfahren werden / wie sich das zu Rechte gebührt / welches E. Churf. Gn. wir zu beförderung deß Rechtens nit verhalten sollen / der vnterthenigsten zuversicht / es werden E. Churf. Gn. sich hierinn aller wolfahrung in gnaden zuverhalten wissen. Datum vnder vnser Statt auffgedruckten Signet am 6. Monats Tag Februarii nach Christi vnsers Herrn geburt / 1578. Jahre.

Formvla VI.

Excusatio deß Churfürsten / daß die documenta nicht in der Keyserlichen Canzley / cum allegatione & accusatione informis citationis.

Auff diese Citation hat der Bott N. N. nachfolgenden Beweiß auß der Churf. Meintzischen Canzley bekommen.

Zeiger dieser Bott hat gestriges tags / den dritten Martii in die Churfürst. Meintzische Canzeley ein Compulsorial Mandat sampt copeylicher Keyser. Commission von wegen Bürgermeister vnnd Rahts der Statt E. vberliessert / wiewol nun N. N. Churfürst der Röm. Keys. Maj. aller vnderthenigsten gebürlichen gehorsam zu leisten sich schultig erkennet vnd willig ist / so mögen doch höchstgedachte ihre Churf. Gn. in kein zweiffel setzen / es werden Bürgermeister vnd Rahe n ie auch der Graffe zu H. selbsten zubescheiden wissen / daß solche Saal oder Lehenbücher / wie auch die belehnungen induiten / vnd ander vrkunden / in auffgangenen Compulsorial angezogen / nicht bey der Meintzischē / sonder bey der Keys. Hoffreichs Canzley / als daselbsten solche dinge auch verhandlet / verwahrt / zusuchen vnnd zubegehren / aber wie dem / will

man

man auff der Partheyen ferner gebürlichs anlangen / da etwas zu solcher Sachen dienlich / bey der M. Cantzeley zu finden / mit fleiß zu ehister gelegener zeit (sintemal es alte ding / derer man jetziger zeit keine wissenschafft haben kan) nachsuchen.

Was aber die angehengte Ladung thut belangen / erachten viel höchstgedachte jhre Churf. Gn. daß in solchen Fällen / da tertius quisquam sonderlichen hohen Stands ad edendum, &c. ersucht / der ansuchenden Partheyen nachzuziehen nicht schuldig / daß auch derentwegen solche Ladung außgehen zu lassen nicht herkommen / noch im Rechten begründet / vnnd lassens derwegen bey jetzgethaner gebürlichen Entschüldigung bleiben. Signatum B. den 4. Martij. anno 1578.

FORMVLA VII.

Fragstück / welche vbergeben werden ratione archiui.

C. Vernamen jetzo auß Gegenanwalts gethaner Anzeig / daß er auß vnberichte nicht wisse / ob das angedeut archiuum der Scheffen zu X. archiuum seye / ob nun wol solch archiuum dieser Ort gantz kundt vnd offenbar / also keines weitern Beweisens bedörffen / so wolten sie doch lieber zum vberfluß zu bewärung angezogener archiui nachfolgende Sagpuncten dargeben haben.

Nemlich daß es gedachter Scheffen Gerichts archiuum seye / welches in publica custodia bemelteter Scheffen verwahrt vnd behalten werde / daß auch die Schlüssel berührts archiui, vnter etlichen Scheffen außgetheilet seyen / zu dem daß solchen Brieff vnd Verzeichnussen / so darinn verwahrt / in vnnd außerhalb Gerichts / allhie vollkommener Glaub von alters gegeben werde / wolten auch / auff den Fall Gegenanwalt solche Sagungen nicht gestehen wirdt / dieselbe mit Zeugen zu beweisen / angebotten haben / mit bitt / im fall nötig / solchen Beweiß auffzunemmen.

Klägers Anwalt zeigte an / daß jme innhalt zugethaner neuwen Positionen durchauß frembd vnd gar vnbewußt / vnd weil dieselb allererst jetzo vber zuvor beschehen designation vorbracht / behielt er jme ferner notturfft deßwegen bevor.

FORMVLA IIX.

Der Eydt dessen / so die documenta auß dem archiuo reicht.

Ich schwere zu Gott vnnd seinem Göttlichen Wort / daß ich in diesen Sachen / darumb ich rechtlich citirt vnd erfordert / vornemlich in vorbringens vnd anzeig brieffflicher Vrkunden / sampt jhren Sigillen / wie ich die ex archiuo vnnd auß behaltens eines ehrbarn Rahts N. in mein verwahrung empfangen / ohn einige falsch oder enderung exhibiteren / vorlegen vnd anzeigen wil / als helff mir Gott vnd sein Göttlichs Wort.

FORMVLA IX.

Wie die scripta auß dem archiuo ediret/vnd was dabey verhandlet werde.

AM folgenden Mittwochen/den 13. Martij/seyndt zu M. in der Kirchen/neben dem Chor in Sacrario oder Gehrkammer/erschienen E. Anwälde/in gegenwertigkeit deß Herrn Klägers Anwalt/vnd reden zu den samptlichen Scheffen daselbst/demnach der Bezirck der Herrligkeit M. in einem Gerichtsbuch/welches in dem archiuo, in einer Kisten verschlessen vnnd verwahrt/verleibt vnd begriffen/dessen jr gnädiger Principal zu diesen Sachen bedörfftig/als were die meynung/daß sie dieselb Kiste eröffnen/vnd berürt Buch darauß nemmen/vnnd vorbringen solten/als haben die angebene Scheffen ein verschlessen Kisten/mit zweyen Deckeln vnnd vier Schlössern/mit zweyen Schlüsseln/zwey Schloß/vnd einen Deckel eröffnet/vnd gesagt/daß in demselben eröffneten Ort der halben Kisten die Gerichtsbücher/vnd was die Herrschafft anlangte/verwahrt würde gehalten/es waren auch allerhand versigelte Brieffe eyngefaste auff Papir geschriebene Bücher/vnnd darzu ein Sack mit zweyen geschriebenen/auch einen vnbeschriebenen papyrenen mit Pergament vmbfasten Büchern.

Deßgleichen deß Ertzstiffts D. gedruckte Reformation de anno, &c. dreyssig acht befunden.

Auß derselben halben Kisten nam der älteste Scheffe ein beschrieben Buch auff Papir/vnnd behandet es den E. Anwälden/vnd zeigten an/ob sie wol gestriges tags sich gezogen haben zu bewährung deß dritten Causal Articuls/auff der Scheffen zu M. archiuum, welches jetzt eröffnet/darin ein alt Buch zu finden/welches der Herrligkeit M. Bezirck vermelde/desselben Buchs/darumb sie gestrig in das Jar der mindern zahl vier vnnd achtzig angedeutet hetten sie doch darinn so viel getrret/daß sich jetzo auß berürtem Buch befinde/daß dessen darvnb stehe in das Jahr acht vnd achtzig/wolten also solchen errorem corrigiert haben/mit beger/ich wolte die Clausul/andeutend den Bezirck berürter Herrligkeit/auß solchem alten Buch extrahiren/auch weitere Geschaffenheit vnd Vmbständ/so deß jetzt eröffneten archiui, als auch berürten Buchs/in der Relation eyngedenck seyn/vnd in verzeichnuß bringen/welches mit sampt einer collationierter Copey vorgelegt/bittend/solche Copey mit dem Original zu conferiren/vnd also darauß ein gebürlich Transsumpt machen zu lassen.

Deß Herrn Klägers Anwalt ließ jetzt der E. Anwält beschehen Correction/wie im gleichen auch die Production auff jhrem werth vnnd vnwerth beruhen/repetiert dagegen hiebevor mehrmals gethane Protestation vnd Reservation/ließ begerter Extraction halben beschehen was recht/bate gleicher gestallt bey diesem Proceß mit fleiß zu verzeichnen/wie das vorgelegt Buch allenthalben befunden.

Das

Das Dritte Capitel.

Wie die Citationes begert / vnnd mitgetheilt werden.

Formvla I.

Wie die Partheyen / wann wider die copias excipiert / die Edition / vnd sonsten ad edendum compulsoriales begeren.

C. Anwalt / in ansehung Gegentheil gegen den vorgelegten Vertrag besondere Exnred gethan / daß es allein ein blosse Copey seye / vñ aber in der agnoscirten subscription Notarij befindlich / daß gemelter N. E. solchen Vertrag im Protocoll hinder jm hab / hatten sie denselben per compulsum anzuhalten / gegen gebürliche belohnung denselben Vertrag instrumentirt mir vorzubringen / repetierten sonst priora, vnd wolten ferner gegen weiland H. E. gewesenen Amptmann zu X. Erben / zu dem gegen N. M. vnd N. L. beyde offene Notarien vmb Instrumenta vnd briefliche Vrkunden / so sie hinder jhnen vnd in jhrem Gewalt haben / diese Sache belangend / außzugeben Compulsorialen zu decerniren geberten / das vbrig durch Gegenanwaldten vorbracht / als viel es jrem gnädigen Herrn widrigen per generalia abgelehnet haben.

D. Anwalt / so viel das vbrig begern eines Compuls gegen jetzt bemelten Notarien / auch andere mehr / durch Gegenanwaldte / vorgenante Notarien anlanget / wo ferrn solche Begeren der Keys. Commission vnd dem Rechten gemäß / ließ er derwegen beschehen / was recht ist / vnd dieweil allbereit etwas mehr dann zuvor designiert / behielt er jme alle gebürende Notturfft vor / repetierte sonsten vorhin gethane Protestation vnd Reservation.

Formvla II.

Voriges innhalts / vnd wie sich der Commissarius darauff verhalte / vnd sub gravi pœna compulsoriales erkennte.

Ferner bat offtgemelter N. Anwalt / der Beklagten darnach zu gegen vnd rechtlich erscheinende / den Ehrsamen N. N. Diener deß N. Pfenningmeisters / vnd N. L. etliche briefliche Vrkunden / Schrifften vnd Gerechtigkeiten bey denselbigen enthalten / vnnd einen vnd seinen gnädigen vnd günstigen beklagten Principaln / zu erweisung jrer eyngelegten articulirten Vrsachen nötig für zubringen vnnd vberzuliefferen / durch mich Official vnnd Commissarien auff gemeltes zu befördern / mahnen / zwingen vnd anzuhalten.

Auff solche fügliche Bitt / hab ich Official vnnd Commissarius obgenannte N. N. vnnd N. N. die beyde vor mir gegenwertig erscheinende / bey Poen 100. Goldgülden / im fall jres Vngehorsams / halb dem Keyserl. Fiscal / vnd die andern

deren helffte auff gemelter beklagten Partheyen vnablößlich zu bezahlende / die angeregten brieffliche Vrkunden / Schrifft / Iura vnd Gerechtigkeit / so hinder jne enthalten / vnnd zu dieser Sachen nötig fürzubringen / vnnd vber zu lieffern ernstlich ermahnet / befördert vnd gezwungen.

Welche N. N. vnd N. N. also genannt vnd gezwungen / zu vermeidung der gedräuweten Poen / wie sie erzehlten / fürbrachten vnd vberreichten etliche brieffliche Vrkunden / Mißtuen / Rechenschafft vnd Schatzregister.

Formvla III.

Darinnen Edition der Acten begert wirdt.

Doctor N. wolt in gleichem fall bitten / in meliori forma compulsoriales ad edendum acta, ad hanc causam facientia contra principem N. & eius gratia deputatos ad regimen zu erkennen.

E. Anwalt / soll Syndicus die acta, vermög der Rechten / specificieren / ehe die compulsoriales zu erkennen.

Formvla IV.

Wie die begerte compulsoriales mitgetheilt werden / vnd erstlich an einen geistlichen Fürsten.

Deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi / dieses Namens deß Andern / erwehlten Römischen Keysers / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn verordneten Commissarien / Wir Bürgermeister vnd Raht der Statt C. entbieten dem Hochwürdigen in Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Bischoffen zu Münster / vnserm gnädigen Herrn / vnsere vnterthänige vnd gantz willige Dienst zuvor / vnd geben E. F. G. hiemit in vnterthänigkeit zu erkennen / wie daß vns ein Keyserliche Commission mit der Röm. Keys. Ma. vnsers allergnädigsten Herrn zu rück auffgedruckten Sigel / von wegen deß Edlen vnd Wolgebornen Herrn / Herrn N. N. Graffen zu J. in seiner Gn. Sach / wider die auch Edle vnd Wolgeborne Fraw / Fraw N. Gräffin zu C. als Vormündern deß Edlen vñ wolgebornen Herrn / Herrn N. Graffen zu C. jhr Gnaden Sohns / vnsers auch gnädigen Herrn / am hochlöblichen Key. Cammergericht vnerörtert schwebende / præsentirt vnd vberantwort worden ist / die wir auch mit gebürlicher Reuerentz in aller vnterthänigkeit empfangen vnnd angenommen / vnnd in termino productionis in originali fürzulegen vrbietig seynd / vnd lautet solche Commission von worten zu worten / wie Euwer Fürstl. Gn. auß der glaubwirdigen / vnd mit vnserer Statt Secret bekräfftigten Copey / welche dieser vnser Bott N. N. bey sich / vnd E. Fr. Gn. zu zeigen / befelch hat / zur notturfft nach der leng gnädiglich zu vernehmen / dieweil dann der allerhöchstgedachten Röm. Key. Ma. vnserm allergnädigsten Herrn / aller

aller vnterthenigst zugehorsamen/vnd solcher Keys. Commission gebürlich folg zuthun/wir vns schuldig erkennen/vnd E. F. G. von wolgemeldten Graffen zu J. zu edirung vnd fürbringung der Lehenbrieff vnd Vertrage anzuhalten / gnedig begehren. So laden vnd fordern wir E. F. G. hiemit von Röm. Keys. Maj. Macht bey peen vier Marck löhtigs Goldts gebietendt/ daß E. F. Gn auff den Donnerstag nach Iudica, welcher der 20. tag Monats Martii nechstkünfftig seyn wirdt (dieweil der terminus, so der Keys. Commission eynverleibt/vast halb vmb vnd verflossen/ehe wir dieselbe bekommen) alhier in vnserer Statt auff vnserem alten Statt Rahthauß deß morgendts vmb acht vhr/durch einen vollmechtigen vor vns erscheinen/die oben specificirte Vrkunden vnnd Lehenbrieff in originalibus sampt Copeyen derselben zu ediren vns fürzulegen / mit dieser versicherung/wann E. F. Gn. sich vngehorsam erzeigen vnd aussenbleiben/oder die angezogen Vrkunden zu ediren vnnd fürzulegen sich weigern würden/daß als dann wider E. F. Gn. wir auff weiter deß Herrn klägers ansuchen vermög vnd innhalt der Keys Commission auff die peen procediren / vnnd sonst ferrner vollnfahren werden/wie sich das zu Rechte gebühret/welches E. F. G. sich hierinn aller gebühr in gnaden zu verhalten wissen. Datum vnter vnserer Statt auffgedrucktem Signet.

FORMVLA V.

Compulsoriales an geistliche vnd weltliche Personen in gemein.

WIr N. N. der Rechten Doctor zwischen hiernach geschriebenen Partheyen vnd Sachen Commissarius, von dem aller Durchleuchtigsten/Großmechtigsten/vnnd vnvberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carln dem Fünfften/erwehlten Römischen Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/rc. vnserm allergnedigsten Herrn/sonderlich verordnet vnd gesetzt/Entbieten allen vnd jeden Pfarrherrn/Priestern/ Clericken/ Notarien vnd Brieffträgern/dem heiligen Römischen Reich/ vnd vns in diesem fall vnderworffen/ den dieser Brieff zuverkündigen vorbracht wirdt/vnsern gruß/wissend daß vns von wegen deß Edlen vnd wolgebornen Herrn N. Graffen zu C. vnserm gnedigen Herrn/erstlich ein Keys. Commission/ vnd folgendts eine dilation oder prorogation / all solcher Commission vberantwort sindt worden / die wir auch mit gebührlicher Reuerentz empfangen oder angenommen haben / dieses innhalts.

Nach welcher Commission vnd dilation vberantwortung ist vns im namen wolgedachtes Herren Graffen N. vorgetragen vnnd angezeigt / daß die Ehrnveste/ehrsame vnd weise Herren Bürgermeistere vnnd Raht zu N. vnd N. N. Erbmarschalcks deß Stiffts N. auch vielleicht mehr andern zween Recessen oder Abscheide/zwischen hochgedachtem Bischoffen / vnnd gemeiner N. Landtschafft/auff etlichen gemeinen Landttagen daselbst/ als nemblich einer im Jahr Christi vnsers lieben Herren 1536. am N. nach dem Sontag Exaudi, vnnd der ander im Jahr 1543. auff Mitwoch nach dem Sontag Iudica, in N. verhandlet vnd auffgericht/hinder sich vnd in jhrem gewahrsam hetten/an welcher vber-

antwortung/vnd gerichtlicher eynbringung dieſe ſach nicht wol könte/zwiſchen hoch vnd wolgedachten partheyen erörtert vnd entſchieden werden / mit begehr vnd bitt/daß wir in Macht obinverleibten Key. Befelchſchrifften/einen zwangbrieff vmb gemeldte Abſcheide oder Receſſen in jhren originalibus formis vns vorbringen/vnd tranſſumiren zulaſſen / vnder ziemblicher Peen/ gegen die obgedachte Herren Bürgermeiſtere/Räht/Erbmarſchal/vnnd andern zuverkündigen/ſampt einer angehengten Ladung zu beweiſung/daß dieſem vnſerm zwangbrieff gehorſamblich gelebt ſeye/decerniren vnd erlauben wölten. Nachdem vns nun all ſolchen Keyſ. Mandaten vnderthenigklich zugehorſamen gebührt/ wir auch die beſchehene begehr vnd bitt dem Rechten vnnd reden gemäß befunden/ vnd männiglichen etwas rechtmäſſiges vnd redlichs begehrende / ſolches nicht abgeſchlagen oder geweigert werden ſol/ haben wir derhalb wolgemelten Grafen C. gerürten Zwangbrieff vnd Ladung/in vorgeberener vnd begehrter / auch ſonſt nachfolgender form erkennt vnnd erlaubt. Gebieten derwegen euch allen vnd jeden Pfarrherren/Clericken/Notarien/ vnd Brieffträgern fürs ernſtlich in krafft der gehorſamkeit/damit jr dem Röm. Reich vnd vns in dieſem fall verwandt vnd zugethan ſeynd / daß ihr oder einer von euch die obgenannte Herren Bürgermeiſtere/Räht/Erbmarſchalck vnd ſonſt andern/die euch auff zeitdere verkündigung genennt werden ſollen/manet/ erſucht vnd zwinget/ wie wir dann auch dieſelbige auff zehen Marck löthigs Goldts für eine dem Keyſ. Fiſco, vnd die andere halbſcheid dem wolgedachten Graffen N. vnabläßliche Peen/darin ſie/im fall jres vngehorſambs) gefallen ſeyn ſollen / manen/ erſuchen vnd zwingen/daß ſie ſelbſt / oder durch jhre geſchickten auff Mitwoch den erſten tag deß zukünfftigen Monats Julij zu acht vhren vor Mittag in D. in vnſere Behauſung auff der C. gelegen/für vns erſcheinen/ die obbeſtimpte zwey Abſcheiden in jhren originalibus formis für vns überantworten vnnd tranſſirmiren laſſen/ auch die obgenente Herren Bürgermeiſtere/Räht/Erbmarſchalck vnd andere/ die wir gleichfals peremptorie laden/auff Freytag den 3. deß jetztgemelten Monats zubeweiſen/vnd rechtmäſſigen glauben darzu thun / daß ſie dieſem vnſerm Zwangbrieff in all gehorſamlich gelebt haben/ſonſt zuſehen vnd hören / ſie ihrer vngehorſambkeit halber in die obgerürte Peen verdamblich verfallen zu ſeyn/ durch vns in Schrifften zu declariren/vnd notturfftige declaratorialbrieff darüber zuerkennen / darnach mögen ſie ſich im beſten wiſſen zurichten / was euch hierinn begegnet/ ſolches wöllet vns mit glaubwirdigen Zeugnuß / hinder oder auff dieſem compulſorial geſchrieben/ widerumb ſchrifftlich verſtendigen.

Geben vnter vnſerm auffgedrucktem Sigel / am
Freytag den 29. Maii.

For-

FORMVLA
VI.

Compulsoriales an einen weltlichen Fürsten/ sampt vberschickung der Commission/ Dilationen/ vnd Directorio.

SEm Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herren N. Hertzogen zu H. meinem gnedigen Fürsten vnnd Herren/ Entbiete ich M. N dero Rechten Doctor/ vnd in nachbemelter sachen verordneter Keys. Cömissarius, meinen vnterthenigen gantz willigen Dienst zuvor/ vnd gibe E. F. G. hiemit vnterthenig zuerkennen/ was massen mir verschienener zeit / in rechtfertigung vnd hinc inde fürgenommener Appellation sachen/ zwischen den ehrbaren N. N. deß Churfürstlichen hohen Gerichts in N vereydten Procuratorn vnd N. Eheleuthen eins / vnd den ehrnachtbaren vnnd fürsichtigen N. N für sich selbsten/ vnd als Vormündern/ weyland N. N. vnd N. Eheleuthen/ nachgelassener Kinder vñ deren consorten/ allen weyland N. N. gewesenen Schultheissen zu H nachgelassenen Kindern Enckeln/ Eydomen / vnd Erben andern theils am Keys Cammergericht noch vnerörtert schwebendt/ in puncto, da N. appellirt von der Röm Keys. Majest. vnserm allergnedigsten Herren / vnd dero hochlöblichen Cammergericht/ eine versiegelte Keys Commission vnd Befelchbrieff/ sampt einem directorio etlicher von wegen gemelter N. Erben/ in Recht fürbrachter probatorial vnd positional articuln / vnter Keyserl. auffgetruckten Secret verschlossen an mich haltent/ zukommen vnd behendigt worden/ darinn mir vnter anderem aller gnedigst aufferlegt/ vnd mit ernst befohlen/ auff gemelter Erben Anzeig/ alle vnd jede briefliche vnd schrifftliche Vrkunden/ zu beweisung ihrer fürbrachter articuln dienstlich vor mir zulegen/ zu erfordern/ dieselb auff vnd anzunemmen/ recognosciren zulassen/ zu vidimiren vnd transsumiren. wie E. F. Gn. solches auß der Keyser. Commission/ deren wahre Copey hierbey verwahrt/ gnediglich vernemen können/ als nun auch solche Keys. Commission mit gebührender Reuerenz durch mich angenommen/ vnd vermöge derselben/ etlicher massen mit auffnemmung dero beweisung procedirt vnd fortgefahren worden/ demnach ist in kurtz verschiener zeit / auff angezeigte verhindernuß / so jhnen den obgemelten Erben in vollführung fürgenomener beweisung jrer Articuln vnd voriger dilation fürgefallen/ von aller höchst gemelter Keys. Maj. vnd dero hochlöblichen Cammergericht / weitere Commission vnnd Befelchbrieff/ mit jhrer Keys. Maj. auffgedruckten Secret versiegelt / mir zukommen vnd behandigt worden/ darin mir allergnedigst aufferlegt vnd mit ernst befohlen wirdt innwendig darinn bestimpter zeit/ mit verrichtung fürgenommener beweisung/ innhalts obberührter voriger Keyserlichen Commission zuhandlen zuvolnfahren vnd zu procediren/ wie ewer Fürstliche Gnaden gleichfals auß solcher weiterer Keys. Commission/ deren wahre Copeye auch hiebey verwahrt/ gnediglich vernemmen können/ als nuhn hiebevorn bey verrichtung der voriaen Keyserlichen Commission vnder anderm fürgelauffen / daß gemeldte M. Erben/

vermöge eines besondern directorii ein extract N. N jetzigen Schuldtheisen zu H bey E. F. Gn. Hoff gethaner rechnung mit A. bezeichnet / darneben verzeichnuß einer Rechenschafft vnnd vergleichung / mit weilandt obgedachten N. N. Schuldtheisen zu H von wegen seiner abgetragener Erbschafft zu M. gehalten / so demselben etwa von E. F. G. Hoff auß derselben Fürstlicher H. Rechenkammer mitgetheilt seyn sol / mit B. notirt mir vbergeben / deren Innhalt E. F. G. gleichfals Copey hiebey verwahret / zuvernemmen / vnd dieweil solcher beede extracten vnd verzeichnussen Originaln bey E. F. G. Rechenkammer erfindlich seyn sollen / haben gedachte N. erben / bey mir als Keys. Commissario angehalten vnd gebetten / E. F. Gn. vnd deren hochweise Räthe zu requiriren / die Originaln N. N. rechnung obenberührte vnd verzeichnussen / wie dieselb bey E. F. G. Rechenkammer vorhanden / in originali für mir zulegen / vnnd dieselbige mit den vorbrachten extract vnd verzeichnuß conferiren / vidimiren vnd transsumiren zulassen / vnd zu dem ende notturfftige requisitoriales an E. F. Gn. zu erkennen / folgends auch nach præsentirung der weiterer Keys. Commission zu beförderung der Warheit vnnd Gerechtigkeit zu vollnziehen / mit aller gebührender Reuerenz vnd vnterthenigklich durch mich angenommen / als habe ich die gebettene requisitoriales an E. F. G. erkennt / vnd ist derhalben an E. F. G. mein vnderthenig begehren / vnd als Keys. Commissarii auß habendem Keys. Befelch / gesinnen vnd erfordern / dieselb wöllen gegen Donnerstag den fünff vnd zwanzigsten jetzt lauffenden Monats Februarii vmb acht vhren vor mittags / hinnen E. F. G. Statt N. vnd daselbsten in derselben E. F. G. Landt Rentmeisters N. N. behausung / obgeführte N. N Original Rechnung / sampt verzeichnuß der Rechenschafft vnd Vergleichung mit weilandt N. N. gehalten / wie dieselb bey E. F Gn. Rechenkammer verhanden / der Wahrheit zu steuwr / in original für mir gnediglich editen vnd aufflegen lassen / gestalt den vorbrachten extract vnd verzeichnuß durch mich damit zu conferiren / zu vidimiren vnnd transsumiren / vnd im fall nötig recognosciren zulassen: daran befürderen E. F. G. die warheit / vnd thun das jenige / was sich vermöge hochermelter Keys. Commission eygnet vnd gebüret / welches E. F. G. ich nit hab sollen verhalten / vnd thue derselben E. F. G. mich hiemit zu ihren diensten / in vnderthenigkeit befehlende. Geben

D. vnder meinem zu ende auffgedruckten Innsiegel / am achten Monats Februarii / nach Christi vnsers lieben Herrn geburt im 1574. Jahr.

rc / rc.

FORMVLA VII.

Compulsoriales an eine Reichsstatt / mit vberschickung Commissionis, dilationis, & copiis transsumendorum.

DEn Gestrengen/ Edlen/ Ehrnvesten/ Achtbaren/ Fürsichtigen vnnd weisen Herrn Bürgermeistern vnnd Rahr der freyen Reichs Statt N. meinen gross günstigen Herrn/ entbiete ich N. N. der Rechten Licentiat/ deß hochlöblichen Keyserl. Cammergerichts Aduocat vnnd Procurator/ auch zu hernach angeregter Sachen verordneter Key. Commissarius, krafft Key. Commission vnd Befelch (welcher sampt zweyter Dilation/ denselbigen E. S. E. A. F. W durch mich selbst auscultiert vnnd vnterschrieben/ glaubwürdige copias hiebey verwahret/ mit erbietung/ berürte Commission vnd zweyte Dilation auff dem Productiontag auch in originalibus auffzuweisen vnd legen/ ich dienstlich zusenden thue) in Namen vnd von wegen der Edlen vnd Vesten N. O & Consorten/ als weiland der auch Edlen vnd Tugendreichen Frauwen P. von F. Erben mir zukommen/ darinnē mir allergnädigst aufferlegt vnd befohlen worden/ in sachen geklagter verwirckung einer Poen Key. Priuilegien/ zwischen dem Gestrengen/ Edlen vnd Ehrnvesten Herrn/ Herrn O. von E. O. berstē/ rc. Klägern eins/ so dañ ehrngemelten Junckern P. S vnd Consorten/ Beklagten/ vnd jetzt mals Producenten/ andern theils/ an hochgedachtem Key. Cammergericht sich vnerörtert erhaltend/ die Zeugen/ so mir von dem Producenten ernennt vnd angeben worden/ wie recht/ vor mich zu heischen/ vnnd auff erst angeregter Producenten in Recht vbergebene Defensionalarticul/ auch anders zu verhören/ deß gleichen auff jetzberürter Producenten anzeig vnd begern/ zu beweisung gedachter Defensionalarticul dienliche Briefe vnd Vrkunden/ vor mich zu bringen/ vidimiren vnd transsumiren zu lassen/ wie recht/ ersuchung zu thun/ vnd anders/ nach ferner außweisung obangezogener Keys. Commission zu verhandlen/ wann dann ich allbereit die angegebene Zeugen in die offene Herberg zu T. zum J. genannt/ vnnd daselbst vor mir den 23. tag Nouembris/ schierst künfftig zu früher tagzeit vmb 7 vhrn zu erscheinen/ vnd die gebür zu leisten/ citire/ auch beyden Partheyen solch zeit vnd Mahlstatt gleichfalls alsdann vnnd daselbst/ ob sie wollen/ zur production auffnemmung der Zeugen fürbringung vnd vidimation der Documenten/ auch anders verrichtung zu erscheinen verkündet/ vnd dann mehrberürter Producenten wegen mir angezeigt worden/ wie daß der in jrem 19. Defensionalarticul (dessen Copey E. S. E. A. F. W hie beneben groß günstiglich zu empfangen haben) angezogener vralter Gebrauch vnnd Gewonheit deß Arrestirens/ fürnemlich mit E. S. E. A. F. W. Gerichtsbüchern vnd Protocollen zu beweisen/ vnd derwegen dieselbige vmb edirung solcher Gerichtsbücher vnd Protocollen/ nach innhalt viel angezogener Keyserl. Commission zu ersuchen/ an mich begert/ so ist demnach an E. S. E. A. F. W. mein krafft habenden Keyserl. Befelchs ernstliches begeren/ aber für mein Person dienstliches gesinnen/ die wollen obvermeldten Productionstag vnd Stun-

den/in auch vorgedachter Herberg zu T. solche Gerichtsbücher vnd Protocolla für mich bringen/daselbst ediren/auffligen/vnnd so ferrn sie zu erweisung angezogenes Gebrauchs deß arrestirens dienlich/ vidimiren vnnd transsumiren lassen/sich auch in solchem der Röm. Keys. May. zu allem vnterthänigsten Gehorsam vnd Ehren/auch der Warheit zu steuwer/keines wegs sperren vnd säumig erzeigen/auff daß wider dieselbige E. S. E. A. F. W. vermög offtangeregter Keyserl. Commission/mit gebürenden Poenen der Rechten zu procediren/ vnd vollnfahren nicht not werde: darnach sie sich zu richten haben/vnnd sonsten E. S. E. A. F. W. angenemme vñ willig Dienst bestes fleiß zu erzeigen bin ich gantz geneigt vnd erbietig: dessen zu vrkund hab ich hernacher mich mit eigener Hand vnterschrieben/vnd diese Ersuchungsschrifft außwendig mit meinem Jnsigel verschlossen. Datum T. den 12. Octobris, anno tausent fünff hundert neun vnd siebenzigsten Jahr.

Formvla IIX.

Compulsoriales an einen Raht einer Landstatt.

Jch Johan N. beyder Rechten Doctor/ vnd von Kö. Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn/zu hierunder bestimpter schrifftlichen vrkunden/annemmung vnd transsumirung verordneter Commissarius, entbiet den ehrsamen/achtbarn vñ weisen Bürgermeister vnd Rahte der Statt C. mein gutwillige vnnd freundtwillige Dienst/vnd füge jhnen zu wissen/ daß mir verschiener zeit ein Key. Commission/sampt der zugehörigen Principal vnd Additional/auch Eilfin vnd Declarationarticulen zukommen/vnd vberantwort ist worden/in welchen vnter andern vermelt wirdt/ daß der wolgeborn Herr B. der älter von J. Graff zu N. mein gnädiger Herr/in Sachen zwischen seiner G. an einem/gegen vnd wider die wolgeborne Frauw/Frauw B. von N. Gräffin zu N. meiner gnädigen Frauwen/am andern theil/ vor dem Keys. Cammergericht vnentscheiden schwebend/mich zu Commissarien vnd Auffnemer etlicher brieff. licher vnd schrifftlicher Vrkunden/zu beweisung obberürter seiner Gn. Articul dienlich/erhalten hab/welche Commission ich alsdann gehorsamlich mit gebürlicher vnterthäniger Ehrerbietung hab empfangen. Nach dem nun folgends wolgedachter Graff B. seiner Gn. darzu insonderheit verordneter Anwalt mit ernennten Commissarien anzeigen hat lassen/ wie daß jhr obgenannte Bürgermeister vnd Rahte/bey oder hinder euch vnd in euwerem Gewalt/ ein beschriebene Ordnung der C. Marck vnnd Wälden/weiland durch N. von N. seliger gedächtnuß/ mit raht seiner Gn. Freunde/ der Landbrüchen Rahte vor etlichen Jahren auffgericht haben sollet/ welcher Ordnung sein Gnad zu vorhabender Beweisung bedürfftig/ vnd darauff bitten lassen/ gegen euch gewönliche Compulsorial oder Zwangsbrieff/ dieselbig Ordnung fürzulegen vnd darzuthun/in gebürlicher form erkennen/vnd außgehen zu lassen/ vnd sonst hierinn weiters zu handlen/was die vorbenante Commission weiter mit sich bringt/ Dieweil dann solche Compulsorial vnd Zwangsbrieff seiner Gn. in gewönlicher form durch mich ermelten Commissarien also erkennt seynd: demnach in krafft derselben

höchst-

höchstgedachter Röm. Keyserl. Mayest. vnsers allergnädigsten Herrn / ersuch vnd gebiete euch obbenannter Bürgermeister vnd Raht / daß jhr auff Sontag nach S. Bartholomæi deß heiligen Apostels tag / den N. tag Augusti / schierist künfftiglich zu C. in dem Schloß / deß Morgens vmb sieben Vhrn erscheinet / vnd ermelte Ordnung der C. Marck vnd Wälden / dem Rechten vnd der Warheit zu steuwer / für mich bringet / leget vnd editet: dann wo jr nicht erscheinet / vnd solche Ordnung fürzulegen vnd zu ediren euch sperren vnd widern wolte / werd ich weiter gegen euch auff gebürliche vnd ziemliche Poen der Rechten / dieselbig Ordnung / der Warheit zu steuwer / für mich zu legen / procediren vnnd fürfahren / vermög mehrgemelter Keys. Commission / vnd wie sich das zu thun gebürt: darnach habt jr euch zu berichten / Vnd solle jhr an diesem meinem Keys. Befelch zweiffel hetten / wil ich euch den in obbestimpter Tagsatzung / auff euwer begeren / glaublich anzeigen vnd fürlegen. Geben zu N. vnter mein N. N. Doctors vnnd Commissarien obgenannt / zu end auffgedruckten Insigels / auff S. N. Abend / den 21. deß Monats Julij / im N. Jahr / ꝛc.

Formvla IX.

Monitorium Compulsiuum wider etliche Vormünder / sub pœna 2000. Gülden cum annexa clausula.

Wir N. Graff zu N. auch Bürgermeister vnd Raht der N. Römischer Keyserlicher Matest. in nachgeschriebenen Sachen verordnete Commissarien / fügen euch Gestrengen vnnd Vesten / Ehrbarn / Ehrsamen vnnd Weisen N. N. zu N. vnnd andern Vormündern / deß Ehrbarn N. N. nachgelassene Erben / vnd N. N. zu N. samptlich vnd sonderlich / mit erbietung vnseren Gruß / vnnd freundtliche Dienst hiemit zu wissen / daß von Römischer Keyserlicher May. vnserm allergnädigsten Herrn / vns eine schrifftliche Commission / mit jrer Keyserlichen May. von rück auffgedruckten Insigel / sampt etlichen der Wolgebornen vnd Edlen Herrn N. vnd N. vnd jren Bruder / Graffen zu N. vnsern lieben Oheim / Schwägern vnnd gnädige Herren / in verschlossen Articulen / wider die Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn N. Fürsten zu B. vnsern lieben Oheimen / Schwägern vnd gnädige Herren / im Key. Cammergericht / in Sachen / die jre Liebe vnd Gnade noch vnentschieden hangen / vbergeben / ist zukommen vnd vberantwort worden / die wir mit schuldiger Ehr / Pflicht vnd Reuerenz angenommen / vns auch solchem Befelch / als die Gehorsamen nachzukommen / schuldig erkennt / seynd auch vrbietig / dieselbige Keyserliche Commission euch auff euwer erscheinen zu lesen vnd sehen lassen / weil jr aber vns von wegen wolgedachter Graffen zu B. seydt angeben / daß jhr N. P. vnnd andere Vormünder N. P. seliger / Kinder Siegel vnd Brieffe vber etliche bewüste Dörffer vnnd Holtzung am J. gelegen / so N. P. seliger / der Herrschafft M. jm verstorben verkaufft / vnd jhr N. H. Register / Siegel vnd Brieffe / darinnen die Grentz / Ender vnd Gerechtig-

teil der Dörffer vnd Holtzung/darvon die Articul meldung thun/ auß gedruckt vnd erklaret/in einwern bewarsam Kasten / Schreinen vnd Behalt haben vnd halten solle/vnd diese Sachen one dieselbigen Sigel/Brieffe vnd Register jre rechtliche endschafft schwerlich erreichen kan/ haben wir krafft vnsers gethanen Keys. Befelchs/gebürliche vermahnung vnd proceß/wider euch obgedachte N. N. vnnd andere Vormünder O. P. gelassene Erben/ auch euch O. P. erkannt/ vermahnen vnd erfordern derhalben euch sampelich vnd sonderlich / daß ihr gemelte Sigel/Brieffe vnd Register/darvon oben meldung geschehen / vnnd alles vnd jegliches/was jr bey euch habet/dieser Sachen dienlich/in jren Originalien zwischen jetzt vnd N. tag/nechst zu O. vmb acht schlege vor Mittag daselbst/bey pœna vnd Straff zwey tausende Gülden / niderleget in Gericht/oder sonst den Herren vnd Graffen zu P. vberantwortet/vns ferner vberreichende / so jr aber oder jemands von euch / in dieser vnser Vermahnung beschweret/ vnd redliche Vrsachen/daß er darzu nicht schuldig/wüste vorzubringen/so erfordern vnd citiren wir denselbigen hiemit peremptorie, daß derselbige durch sich/ oder seinen genugsamen Vollmächtigen/auff denselbigen N. tag vor vns in P. erschenen/ vnd seine Entschüldigung vnd Vrsachen vorwende/wo das nit geschehe/ würden wir krafft der Keyser. Commission wider den Vngehorsamen auff 200. fl. Straffe/nach vermög der Keyserl. Commission fortfahren/ Darnach ein jeder sich zu richten: Zu vrkunde haben wir diese Citation mit vnserm Pitschafft vnd Insigel auffgedruckt versigelt. Geben/ꝛc.

Formvla X.

Compulsoriales Lateinisch an einen Kauffgesellen/der gemeine Bücher in Händen hat.

EGo P. L. Iuris vtriusque Doctor, in supremo Sacri *Romani* Imperij consistorio Aduocatus & Procurator, & in hac subsequenti causa Imperatoriæ Maiestatis Commissarius, salutem dico tibi, teque per præsentes certiorem facio, postquam in lite ita, quę agitur in Camera Impetiali inter Ioannem de I. & suos litis consortes, ranquam actores ex vna, & Illustrissimum Principem Dominum, Dominum H. Ducem K. & Reum ex altera parte, de quadam capta & spoliata naui mercibus onusta, eousque progressum est, vt actores prædicti ad probationem suorum exhibitorum articulorum per interlocutionem fuerint admissi, & ego supra nominatus Doctor, &c. ad examinationem testium eorum, quos iidem actores mihi essent indicaturi, vigore & virtute præsentis Imperatorij mandati sum ex officio deputatus: huic igitur mandato per omnia, vt debeo, satis facturus, Collegam tuum nomine Paulum L. ad præfatorum actorum inquisitionem per meum executorem nuper citari sibique vlterius denunciari feci, vt scilicet ad diem indictum coram me in hospitio, quod vulgo nominatur nouum I. compareret. Et iuratus in supra memorata causa diceret testimonium, & secum insuper adferret suos libros, rationum Registros, vel alia documenta

menta & literas, in quibus descriptæ & annotatæ essent omnes illæ merces, quas eidem actores ab eodem Paulo L. aut eius antecessore, in anno millesimo, quingentesimo, quadragesimo tertio, mense Iulio emissent, denique ea omnia faceret, quæ vigore allegati mandati sibi essent imponenda, & quamuis idem Paulus L. ad dictum & constitutum diem coram me compareuerit, & vna cum reliquis suis contestibus solitum iuramentum præstiterit, tamen cum heri vnus ex actoribus mihi conquestus sit, illum peregre abiisse, teque in locum suum ab eo surrogatum, vt libros ad causam facientes, quos pene vos ex communi bonorum societate haberetis, mihi præsentares, requirendo desuper, vt eo nomine contra te tanquam socium dicti Pauli citationem in communi forma decernerem, & illa sibi per me decreta sit: Idcirco hæc omnia tibi denuncio & vigore sæpius allegati mandati iniungo & volo, vt ad diem Mercurii proxime venturum, qui erit quartus huius mensis Septembris, hora septima matutina, vna cum libris rationum & Registris prædictis, in supra dicta domo nouo I. coram me compareas, & iuramẽtum, quod reliqui contestes præstiterunt, similiter præstes, eodemque libros seu rationes, & quicquid habueris ad hanc causam & eius verificationem facientes mihi præsentes, & copiam exscribendi facias. Deniq; ea omnia præstes, quæ tibi per me Commissarium virtute mandati Imperatoris, & ex cõsensu dominorum huius ciuitatis iniungentur, in quo memineris, nisi te obedientem præstiteris, contra te ad pœnam processurum, in cuius rei fidem ad testimonium harum literarum, meum proprium Sigillum subimpressi. Datæ in Ciuitate N.

FORMVLA XI.

Ein Memorialzedel Lateinisch / die Bücher mitzubringen.

MEmineris, vt die Mercurii quarto huius mensis Septembris, hora septima matutina, in Hospitio coram imperatoriæ Maiestatis Commissario Domino, &c. compareas, & testimonium veritatis feras in causa pendente in Camera Imperiali inter N. N. & suos litis consortes tanquam actores ex vna, & Illustrissimum Principem Dominum, Dominum &c. ex altera, super causa fractę pacis & mandati de restituendo, & præterea tecum adferes tuos aut consocii tui Pauli L. libros rationum & Regiſtros & literas, in quibus descriptæ sunt, & omnes annotatæ merces vestrę olim actoribus per vos aut vestros antecessores, in anno millesimo, quingentesimo, quadragesimo tertio mense Iulio venditæ, & si quid præterea penes te, aut in tua potestate est, quod ad hanc causam facit, quoque eidem Commissario exhibeas.

FORMVLA
XII.

Wie der Commissarius von sich schreibt/daß er Compulsoriales mitgetheilt.

NAch dem auch gnediger Fürst vnd Herr/ wolermelter Herr klåger/ mir in actu productionis durch seiner gnaden substituirten Anwalden anzeigen lassen/ wie die S. Graffen daß theil zu X. so jetzo die Churf. P jnnen hat/von der Probstey zu X. zu Lehen getragen/ vnd alle mal bey empfahung solches Lehens den Lehenherrn Reuersbrieffe vbergeben hette/ welche Reuersbrieffe seinen ohn zweiffel bey der Probstey X. weren/ vnd derhalben der wolgeborn Herr klåger an mich begehren lassen/ daß krafft der Commission vnd derselben eynverleibten Clausul ich den hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn S. Bischoffen zu T vnd Probst zu X. vmb derselben Reuersbrieffe eröffnung oder deren glaubwirdigen Copeyen ersuchen wolte/ bin ich solchem deß Herrn Klågers begehren nachfolgender massen nachkommen.

FORMVLA
XIII.

Wie die Compulsoriales vor dem Commissario reproducirt werden.

VRter auff Montag den 9. Maii zu X. auff dem Schloß erschienen von deß Herrn Producenten wegen O. T. welcher also redet/ demnach auff mein ansuchen Compulsoriales außgangen/vnnd verkündet/gegen die Edle/ehrnveste/auch ehrnhaffte vnd achtbare N. K. terminus auff heut/als wolt er vernemmen/ob denselben gehorsamet werden wolte.

Das Vierdte Capittel.

Von Compaßbrieffen.

FORMVLA
I.

Wie der Commissarius bey einem Fürsten/ deme er nicht zugebieten/pro editione anhalte.

HOchwirdiger Fürst/ E. F. G. seyen meine vnterthenige dienst jederzeit in vnterthenigkeit zuvor bereit/ gnediger Fürst vnnd Herr/ E. F. G. gibe ich in vnterthenigkeit zuvernemmen/ demnach der wolgeborn Herr/ Herr R. von J. Herr zu S vnnd S als Klåger/ wider jetzo derzeit den Durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn P. J. Q. deß H. Röm. Reichs Churf. als beklagten/ vor den durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn X. Q. als von Röm. Key. Maj vnserm aller gnedigsten Herren committirten Richtern/ etlich jrrungen halben/ die Ober/ Herrlig/ vnd Gerechtigkeiten deß Dorffs X. belangen/ gegen einander in rechtfertigung stehen/

vnd

vnd wol ermelter Kläger seines theils in der sachen so weit procedirt / daß seine positionaln Articul mit Recht zuberweisen zugelassen / vnd ich auff vorgehende bewilligung durch hoch ermelten Herzog X. beeder partheyen / zu auffnemer vnd verhörer wolermeldts Herrn Klägers Zeugen vnd beweisung deputirt vnd verordnet / auch derhalben Commission / vnnd andern der gestalt an mich außgangen / daß ich auff wolermeldts Herrn Klägers anzeig vnd begehren alle vnd jede briefliche vrkunden instrumenta, Register / vnd andere schrifftliche documenta vnd bewerungen / so zu solches beweisung dienstlich vnd nohtwendig / welche er kläger hinder sich hette / auch andere so dergleichen schrifftliche schein vnnd vrkunden hinder jnen zu jrem gewalt hetten / vnd von den Producenten angezeigt wurden für mich zulegen vnd zu edirn ersuchen / dieselben annemen / transsumiren / derselben tranllata neben der Zeugen sage eigentlich beschreiben / vnd alles daß hochermelts Herzog X. Hoffrichter vnnd Räthen vnter meinem Jnsiegel verschlossen zuschicken solle / alles fernrer jnnhalts beygelegter Copey angeregter Fürstlicher an mich außgangener Commission / vnd aber wolermelter Herr kläger in fürstellung der Zeugen / vnnd productierung vieler brieflichen vrkunden / durch seiner Gnaden Anwalden / mir gnediglich anzeigen lassen / wie daß die Rhemgraffen / das theil an dem Dorff X. welches jetzo die O. inn hat / von der Probstey X. zu Lehen getragen / vnd alle mal bey empfahung solches Lehens dem Lehenherrn Reuersbrieffe zugestelt weren worden / welche Reuersbrieffe E. F. G. ohne zweiffel verwarlich jnnen herren / so seiner gnaden zu deren beweisung fürstendig seyn kondten / vnd derhalben / wolermelter Kläger an mich gesinnen lassen / dz ich wolte in krafft der Commission / an E. F. G. gewönliche Compaßbrieffe / die reuersbrieff in glaubwirdiger form zu edirn / außgehen lassen. Hierauff vnd vermög obvermelter Clausul der Commission eynverleibt / ist an E. F. G. mein vnterthenig bitten vn ansinnen / dieselbig wöllen / als ein liebhabender Fürst der gerechtigkeit zu rechter ergründung der warheit / vnd derselben zu stewr / mir mit an E F G derhalben meinen abgesandten Botten entweders den wahren Original Reuersbrieffe / oder aber desselben glaubwirdige copias, dieselben haben zu transsumiren vnd Examini eynzuleiben / gnediglich verwahrt zuschicken lassen / vnd im fall das wahre Original mir zukompt / solte dasselbig nach beschehener transsumption E. F. G durch mich wider one verzug verwarlich zugeschickt werden / solches habe an E. F. G. in krafft Fürstlicher Commission / vnd auff deß Herrn klägers rechtmessig an mich beschehen begehren / gesinnen sollen / der vnterthenigen zuversicht E. F. G. werd sich diß ohrts zu behülff der Warheit dem Rechten zu wider keins wegs widern / mich hierauff zu gnaden vnterthenig befehlende. Geben X. den 12. Decembris / Anno 1556.

E. F. G.

vnterthenigster

M. R. L. obvermelter Sachen

subdelegirter Commiss.

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn S. Bischoffen zu T vnnd Probst zu X meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Formvla II.

Wie die begehrte iuris subsidiales, als vnformlich/ anfenglich abgeschlagen.

VOn Gottes Gnaden S. Bischoff zu T. vnd Probst zu X. vnsern günstigen gruß zuvor/ehrsamer hochgelehrter lieber besonder/welcher massen wir in hangender rechtfertigung zwischen dem wolgebornē Herrn Johann von J. Herrn zu S. vnserm lieben besondern Freundt klägern eins/so dann dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn P. J. D. vnd Churf. &c. vnserm gnedigen Herren beklagten anders theils/durch euch als in gemelter Sachen zu verhör der Zeugen verordneten Commissarien/vmb edirung etlicher Reuersbrieff N. belangen/in Schrifften so jr Con. paßbrieff nennet/ ersucht/haben wir hören verlesen/stellen darauff in keinen zweiffel/jhr als der hoch vnd der Rechten verstendig/euch selbst wol berichten vnd erinnern werden/daß wir auff solch ewer ersuchen/die edirung/gestalt dieselbig an vns gesonnen vnd begehrt worden/zuthun nicht schultig: damit nun in dem durch vns nicht zu viel oder wenig/sonder wie recht/gehandlet/so haben wir euch solches auff ewer zuschreiben vnnd anfordern gnediger meinung nicht bergen wöllen. Datum Freytags den 18. Decembris/Anno 1556.

Formvla III.

Wie der Commissarius vmb ein Indult anhalte.

HOchwürdiger Fürst/E. F. G. seyn meine vnderthenige Dienst jederzeit zuvor/gnediger Fürst vnd Herr/E. F. G. gebirt hierinnen vnderthenigklichen zuvernemmen/daß von der Röm. Keys. Majest. vnserm allergnedigsten Herrn/vnd dero vnd deß heiligen Reichs hochlöblichen Cammergericht/in der connention sach/simplicis querelæ instituirt/darinnen die edlen vnd vesten N. vnd N. von C. Gebrüdere & consorten beklagte/wider den auch edlen vnd vesten N. N. von N klägern an berührtem Cammergericht noch in vnentscheidenen Rechten schwebend/ein newe Commission/sampt dero eyn verleibten zweiter dilation vnder jhrer Keys. Maj zu ruck auffgedrucktem Insiegel/an die hochgelehrte N. N. benants Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn/auch J. R. beede der Rechten Licentiaten/vnd mich vnden benanten N. B. sampt vnd sonder (jnmassen E. F. G. auß beyverwahrter glaubhaffter/collationirter durch mich vnterschriebener vñ besiegleter wahrer Copey/solcher newen Comission vnd zweyten dilation gnediglichen vnd wahrhafftiglichen zu vernemmen haben) allergnedigst außgangen/vnd in denselben von jhrer Keys. Maj. vns sampt vnd sonder ernstlichen aufferlegt/vnnd befohlen worden/daß wir in zeit zweyter Dilation/die Personen die vns von obgemeldten beklagten/als Producenten zu Zeugen angeben vnd benennt werden/kundschafft der wahrheit zusagen/rechtlich vor vns heischen vnd laden/auch auff jhre der beklagten

klagten anzeig vnd begeren/alle vnd jede brieffliche Vrkunden/Saal vnd Lehnbücher zu solcher Beweisung dienlich/vor vns zu legen ersuchen/vnd sonsten alles anders nach fermerer vnd klärerer anweisung solcher Commission vñ zweyter Dilation thun/handlen vnd verrichten sollen/das die Notturfft hierinn erfordern/vnd sich rechtlicher ordnung nach gebüren wirdt: Nun aber offt erwiderte neuwe Commissio mit eynverleibter zweyter Dilation/zusampt mehrgedachter Beklagten defensionalibus & peremptorialibus articulis, mir allein auffgetragen/zugestellt/vnd von jrentwegen ich angelangt worden/daß ich dero innhalt mit vertrawtem fleiß verrichten wolte/Als nun ich solches alles mit vnterthänigsten Reuerentzen empfangen/vnd dero verrichtung auff mich genommen/haben ermeldte Beklagte mir ein verzeichnuß der Personen/welche sie zu lebendiger Kundschafft verhört haben wollen/zugeschickt/vnnd mich darneben ferner schrifftlichen berichtet/daß sie der Ehrnwirdigen/wirdigen vnd andächtigen Herrn Probst/Dechant vnnd Capituls zum alten S. Peter zu T. Saalbuchs edition/vnd auß demselben etlicher Päßen den O. Hof/vnnd desselbigen Gülten/so berürtem Stifft jährlich darauß fallen/transsumption vnd exemplation jrem angeben nach/zu vorhabender jrer Beweisung dienlich/von nöten seyen/vnd haben mich darauff ersucht/daß an statt allerhöchstgedachter Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn/vnd als dero Keys. May. delegirter Commissarius ich in krafft der offtgemelten neuwen Commission/vnd vermöge derselben allergnädigst eynverleibter Specialclausul/gedachte Herren Probst/Dechant vnd Capitul/zu ermeldtem alten S. Peter zu T. zur Edition jhres Saalbuchs/wie recht/compelliren wolte. Dieweil aber mir vnverborgen/daß sie Herren Probst/Dechant vnd Capitul E. F. Gn. Jurisdiction diß orts vnterworffen/zu vnd angehörig seyn/vnd ich derhalben für mich selbst/vnd one zu forderst von jrem ordinario, das ist/E. F. Gn. vorgehend vnd erhalten indultum, allen künfftigen angemaßten cauillationibus nulliratum vorzukommen/sie zu berürter Edition angeregten Saalbuchs zu compelliren/billiches bedencken habe/ich aber bey mir vnterthänig gewiß vnnd kündig bin/daß E. F. Gn. auß deren von Gott dē Allmächtigen jr väterliche mitgetheilten hochbegabten vnd beywonenden Fürstlichen Verstandt/die Gerechtigkeit/dem Rechten vnnd der Warheit zu steuwer/zu verschaffen vnd zu befördern sonders eyfferig/auch darzu gnädig gewilt vnd geneigt seyn: derohalben vnd solchem nach gelangt an statt vnnd im Namen allerhöchstgedachten Keyserl. May. an E. F. Gn mein/als delegierten Keys. Commissarij, gütlichs gesinnen vnd ersuchen/vnd für mein Person vnterthänigs bitten/sie wollen erstlichen jhrer Keys. May. zu vnterthänigsten Ehren/vnd gebürender Gehorsame/dann auch dem Rechten vnnd der Gerechtigkeit/zu warer vnd schuldigen steuwer/mehr obgemeltē Herrn Probst/Dechant vnd Capitul zum alten S. Peter zu T. indultum gnädig verleihen/vnnd ihnen darinnen zugeben vnnd befehlen/daß sie für sich selbst/oder durch jemands auß jrem Mittel/auff den 15. tag künfftigen Monats Octobris/zu ein Vhren nach Mittag zum J. vnter der obern grossen Stuben/so auff den G. Hof gehet (alda dann vermittelst Göttlicher Gnaden die Production vnnd Zeugenverhöre verrichtet werdē solle) vor mir vnweigerlich erscheinen/mehrberürt jres Stiffts

Saalbuch produciren/ vnd die Päſſen den beklagten in jrer beweisung/ wie angeben/dienlich/ darauß in jrem oder der jren beyseyn/ extrahirn vñ transſumiren lassen/ soll jnen alsbald nach verrichter solcher extraction vnd transſumption berürt Saalbuch vnverseert durch mich widerumb behändigt werden/ in solchem erzeigten E F G. allerhöchſtgedachten Key. May. ein schuldigs gehorsam/ vnd gnädigſts wolgefallen/ vnd der Justitien ein notwendiges hochrühmliches vnd förderſambs Werck. hab E. F. G. auß krafft vnd macht von der Key. Ma. allergnädigſt mir auffgetragenen Ampts/ vnd delegirter Commission/ zu dem auch den Rechten zu oft angemeltē effect gemäß/ ich deßwegen gütlich/ vnd für meine Person vnterthänig vnersuche mit sollen noch wollen lassen: darneben E. F. G. mich vnterthänigklichen befehlend. Datum T. den 17. Septemb. anno 1587.

FORMVLA IV.

Citatio an die Geistlichen/ daß sie die documenta vorlegen.

DEn Ehrwirdigen/ wirdigen vnnd andächtigen Herrn N. N. Probst/ Dechant vnd Capitul deß Stiffts zum alten S. Peter zu T. N. entbiete ich N. N. der Rechten Licentiat/ der R. Key. May. vnſers allergnädigſten Herrn/ vnd deß H. Reichs Cammergerichts geschworner Advocat/ auch in hiernacher specificierter Sach deputirter Keys. Commissarius/ meinen freundlichen gruß vnd gutwillige dienſt zuvor/ vnd thu euch sampt vnd sonder hiemit kundt vnd zu wissen/ daß von allerhöchſtgedachten Röm. Keyſerl. Ma. vnd hochermelten Cammergericht/ in der Commentionsachen/ simplicis querelæ institutirt/ darinn die Edlen vnd Vesten N. I. vnd N. J. von C. gebrüdere vnd Conserten/ beklagte/ wider den auch Edlen vnd Vesten N. N. von T. kläger/ an berürtem Cammergericht noch in vnentschiedenen Rechtē schweben/ ein neuwe Commission/ vnd dero eyn verleibte zweyte Dilation/ vnter jrer Keyſ. Ma. zu rück auffgedruckten Jnsigel/ an die hochgelehrte N. N. benannte Cammergerichts Advocaten vnd Procuratorn/ auch N. N. beyde der Rechten Licentiaten/ vnd mich gedachten Licentiaten N. sampt vnd sonder (in massen jhr auß beyverwarter/ glaubhaffter/ collationirter/ durch mich vnterschriebener vnd besigelter Abschrifft/ solcher neuwen Commissien vnnd zweyten Dilation zu vernemmen haben/ auch folgends auß dem Original ferner verstehen werden) allergnädigſt außgangen/ vnd darinn von jrer Keyſ. May. vns sampt vnd sonder ernſtlich aufferlegt vnnd befohlen worden/ daß wir in zeit zweyter Dilation die Personen/ so vns von obgemeltem Beklagten zu Zeugen angeben werden/ fund. schafft der Warheit zu sagen/ rechtlich vor vns heischen vnd laden/ auch auff ihr anzeig vnd begeren/ alle vnd jede briefliche Vrkunden/ Saal vnd Rechenbücher zu solcher Beweisung dienlich vor vns zu legen ersuchen/ vñ sonſt alles anders nach mehrer außweisung solcher Commission vnd zweyter Dilation thun/ handlen vnd verrichtē sollen/ das die notturfft hierinn erfordert/ vnd sich rechtlicher ordnung nach gebüren wird. Nun aber solche neuwe commissio mit eyn verleibter Dilation/ auch der beklagten articuli defensionales & peremptoriales

les mir allein auffgetragen/ vnnd von jrentwegen mich angelanget worden/ daß ich dero inhalt förderlich verrichten wolte/ als ich nun solchs alles mit vnterthänigster Reuerentz empfangen/ vnd solche Verrichtung auff mich genommen/ vnnd mehrermelte Beklagten mir ein verzeichnuß jhrer Zeugenpersonen zugeschickt/ haben sie mich darneben ferner schrifftlichen berichten lassen/ daß sie ewers Stiffts Saalbuchs edition vnd production/ vnd auß demselbigen etlicher Pässen vnd Posten den O. Hof/ vnd euch vnd ewerm Stifft darauß fallenden järlicher Frucht/ Gülten/ Extraction vnd Transsumption belangend/ jrem angeben nach/ jnen zu vorhabender Beweisung dienlich/ von nöte seyen/ vnd mich derhalben ersucht/ daß ich an statt allerhöchstgedachter Keys. May. vnd als dero delegierter Commissarius in krafft offtangeregter neuwen Commission/ vnd vermög derselbē allergnädigst eynverleibter special clausul/ euch Herrn Probst/ Dechant vnd Capitul/ zu gebürlicher Edition/ vnd fürlegung angeregts ewers Saalbuchs/ wie recht/ anhalten vnd compelliren wolte/ Dieweil aber der hochwirdig Fürst vnd Herr/ Herr N. Bischoff zu T. euwer (wie ich glaubwirdig berichtet werde) ordinarius diß orts ist/ vnd ich alle künfftige cauillationes nullitatum zu verhüten/ ohne zu forderst von dero Fürst. Gn. erlangt indulto euch zu compelliren/ für mich nicht vnbillichs bedencken/ derohalben habe an statt vnnd in Namen aller höchstgedachten Keyserl. May. ich/ als dero delegirter Commissarius/ jhre F. Gn. vmb solch indultum gebürlichen ersuche vnd angelangt/ welches dann Zeiger euch entweder in seinem Orignal/ oder aber ich auff hiervnden specificierten Tag/ Stund vnnd Ort/ durch Gottes Gnaden fürzeigen wirdt/ vnnd hierauff vnd in krafft desselben/ auch sonderlichen vermöge von jrer Keyserl. May. allergnädigst mir delegierter neuwen Commission vnnd zweyter Dilation/ vnd dann denselben eynverleibter Specialclausul ersucht/ vnd befehle euch mehrgemeltem Herrn Probst/ Dechant vnnd Capitul ich hiermit ernstlich/ vnd wollend/ vnnd für mein Person freundtlich gesinnend/ daß jr selbsten/ oder durch euwere gevollmächtigte Syndicos vnd Anwäldte/ auff den 15. tag künfftigen Monats Octobris/ zu einer Vhren nach Mittag zu T. vnnd daselbsten in der Herberg zum N in der obern Stuben/ so auff den G. gehet/ vor mir vnweigerlich/ sondern gehorsamlich erscheinet/ obgemeldt Saalbuch vor mir produciret/ vnd die Pässen oder Posten/ den beklagten zu jhrer Beweisung/ wie angeben/ dienlich/ in euwerem oder euwerer Anwäldte beysein/ darauß zu extrahiren vnd vidimiren sehend/ vnd nach solcher verrichtung angeregte ewer Saalbuch widerumb sicherlich vnd verwahrlich zu euweren Handen vnd gewarsame nemmet/ vnd euch hierinnen nit vngehorsamlich noch verweigerlich erzeigend/ auff daß nicht noth werde/ krafft allerhöchstgedachten Keyserl. May. allergnädigsten neuwen Commission vnnd zweyter Dilation/ mit gebürenden Poenen der Rechten/ in andere wege zu handeln/ procediren vnnd vollnfahren/ darnach jr euch dem Rechten gemäß habet zu richten/ dessen allen zu mehrerm Vrkunde habe ich hiervnden zu ende dieser allergnädigst mir anbefohlener Requisition vnnd Befelch/ mein Jnsigel ferner vorgedruckt/ vnnd geben zu T. am 17. tag Monats Septembris/ nach Christi vnsers lieben HERRN vnnd Seligmachers Geburt 1578.

FORMVLA

V.

Indultum Lateinisch.

NOs Iudex Curiæ T. Episcopalis, per eximium & spectabilem virum dominum N. S. Iurium Licentiatum & Cameræ Imperialis Aduocatum iuratum vti Commissarium, ab eadem Camera ordinatum, in causa conuentionis simplicis querelæ, inter nobiles & validos N. & N. de C. fratres atque N.N. & N.N. tanquam curatores Nobilium & honestarum mulierum N. & N. de C. sororum pro eorum interesse reos ex vna, nec non nobilem & validum N.N. de F. actorem & altera partibus, coram præfata Camera Imperiali vertente, debita cum instantia requisiti & interpellati, authoritate nostra ordinaria diligenter & peremptorie monemus & requirimus venerabiles, circumspectos & honorabiles Dominos, Præpositum, Decanum & Capitulum Ecclesiæ collegiatæ Sanctorum N. & N. T. Quod nos præsentibus sub excommunicationis sententiæ pœna sic requirimus & monemus, vt die 15. Mensis Octobr. proxime futura N. in hospitio ad N. hora pro meridiana prima, per se aut eorum Procuratorem legitime compareant, atque certum librum aulæ dicti collegij, in quod ā passu curiam nuncupatam der D. Hof & annuam gultam inde cedentem tangente, coram eodem Domino Commissario ad extrahendum necessaria ad dictam causam deseruientia edant, & effectualiter, vt veritas ipsa haberi possit, producant & exhibeant, alioquin contra ipsos ad dictæ excommunicationis sententiæ pœnam, vt iustum fuerit, procedemus. Datum sub Sigillo dictæ Curiæ N. præsentibus subimpresso, die 14. mensis Octobris, anno Domini 1578.

Das Fünffte Capitel.

Von Entschüldigungen.

FORMVLA

I.

Entschüldigung/ warumb die Edition nicht beschehe/ mit angehefftet bitt/ vmb sicher Gleit vnd Besoldung/ vnd was der Commissarius darauff antwort.

EHrnvester vnd hochgelehrter/ gebietender Herr Doctor/ vnd verordneter Keyserlichen Cammergerichts Commissarj, auff E. E. an mich außgangen Compulsorial vnnd Citation/ an dato auff X. zu erscheinen/ vnd etlich instrumenta vnnd brieffliche Vrkunden/ in Sachen beyde meine gnädige vnd gebietende Herren von C. vnd den Landcommenthur C. D. berürend/ herausser zu geben/ mag E. E. ich dem Compulsorial zu geleben nicht verhalten/ daß ich daran diß mal verhindert werde/ von wegen ich gestrigs tags alleine anheimisch kommen/ vnd meine Protocollen zu durchlesen/ damit ich gefaßt erscheinen thete/ die zeit zu gering: für eins.

Anders

Anders theils ist mir beschwerlich mich ausser der Statt H. zubegeben / vmb dieser Freybenter willen / wann nit mir saluus conductus ertheilet / vnnd da ich im wege der Reisen von den Buben schaden empfangen thete / schadloß zustellen verheissen vnnd versprochen würde / ohne daß mir auch für meine mühe der Reisen versaumbnuß meiner dingen dieses Ohrts ergetzung zugeschehen billich verheissen werden.

Dieweil dann dem also / wil ich mich hiemit für E. L. schrifftlich bedingt haben / am morgen oder einem andern tage E. L. gelegen zuerscheinen / so ich in diesem tag / was ich der angemuter Iura hinder mir möchte haben / wil fleissig auffsuchen / dafern mir zureisen der weg schon gemacht / vnd das mir ferner gebührt von E. L. (die ich hiemit in schutz der Göttlichen Allmacht / lang frölich fristen de thue befehlen) zugeschrieben / vnd den tag verwilligt werde. Datum H. den 9. Maij / Anno 1580.

E. L. Bereitdienstwilliger
N. N. Notarius.

Dem Ehrnvesten vnnd Hochgelehrten K. J. der Rechten Doctorn / vnd Keys. Commissario, &c. meinem grossgebietenden Herren.

Antwort.

Auff solch schreiben hab ich als baldt nachgesetzte antwort geben.

Mein freundlich gruß zuvor / Ehrnhaffter guter vnd lieber freundt / ewer Schreiben heutigs tags datirt / hab ich empfangen / inhalts vernommen / wil euch nit verhalten / daß auff ewer vngehorsamb aussenbleiben / Anwaldt deß Grafen zu C. an heut wider euch ladung ad videndum incidisse in pœnam zu erkennen gebetten / die ich auch erkennen vnd auß gehen lassen müssen / da mir ewer schreiben nit zuvor behandet worden / damit aber der partheyen Recht nicht verkürtzt / jr auch in keinen schaden vnd weitleufftigkeit gerahten / als wöllet euch ewerem erbieten nach / biß morgen gegen abendt zu M. ins Kloster verfügen / ewere iura, vnd was ihr laut auß gangener compulsorialn für vrkunden bey euch haben / mitbringen / auffliegen / euch auch fermer nicht vngehorsam erzeigen / damit gegen euch laut habender meiner Commission / vnnd sonsten zu verfahren nicht noht werde / darnach jhr euch haben zurichten. Datum N. den 9. Maij / Anno 1580.

FORMVLA II.

Entschüldigung / daß keine originalia vorhanden / vnnd was der Commissarius darauff handle.

NEben solchem liessen sie durch gemelten jhren Gerichtsschreiber mir anzeigen / daß sie von dem S. Kauffbrieff gar kein wissens / auch denselbigen nie gesehen hetten.

Darauff ich sie nachmaln jhrer Eyden vielfaltiglich erinnert / mit anzeig n

daß sie denselben wol vnd herzlich bedencken/vnd wo sie oder auch die gemeinde etwas mehr vnd weiters/dann sie mir fürbracht in jrem gewalt hetten/vnd dem Herren von S. dienstlich seyn möchte.

Formvla III.

Daß keine documenta vorhanden/ vnd da schon solche zugegen weren/ warumb dieselbe nicht zu edirn.

Ist darauff dieser bestendiger Bericht / vor erst das bemeldte Graffe vnd Herrschafft samt vnd sonder kein Lehen/sonder frey allodial Güter seyndt / vnd mögen derhalben davon kein Lehenbrieff edirt vnnd aufferlegt werden/so wissen sich ihre Gn. auch nicht zuberichten/was für andere briefliche Vrkunden gemeindt vnd vorzubringen seyn sollen / dieweil in specie nichts angezeigt / wie dann auch ihre Gn. mit warheit sagen können/ daß ihres wissens in derselbigen gewahrsamb einige documenta nit seynd/ so zur richtigkeit dieser sach das geringste thun möchten.

Viel weniger können ihre Gn. glauben / daß der Herr Gegentheil zu mehr gemeldtem Graffe vnd Herrschafften/vnd folgendts darzu gehörenden brieffli-chen vrkunden/einig recht/fug oder interesse habe / darumben demselben vnnd menniglichen die geheimnuß vnd gelegenheit solcher Herrschafften zu offenbaren/vnd solchen weiten weg in dieser gefehrlichen zeiten / solche vrkunden nachzuführen/ihren Gn. keines wegs kan gelegen seyn/wil geschweigen/daß sie zu ihrem vnd ihres Sohn nachtheils/vnd also wider sich selbst / etwas zu edirn vnd fürzubringen wider ordnung der Recht nit schultig/noch E. E. W. macht oder befelch haben/solch wider rechtlich ding jrer Gn. anzumuten oder zubefehlen.

Formvla IV.

Wie man den Eydt/daß keine documenta vorhanden/ zu leisten begehre / vnd was darauff verhandlet werde.

Nach verlesung deß concepts redet E. Anwaldt weiter / weil darauß erfindtlich / daß der vertrags Brieff zwischen beyden streittigen Herrn/Herrn vnd vnterthanen zween auffgerichtet/vnd jeder Parthey einer mitgetheilt seyn sol / als wolte er gebetten haben / so wol die citirte als auch Gegenanwalden / oder dessen Herren Principaln / medio iuramento sich zu erklären/ob sie die Original nicht hinder sich hetten/noch darob wissens trügen/ vnd folgendts jhnen terminum peremptorium solche originalia auffzulegen/ vnnd præfigiren / nam sonst die auffgelegte Concept vnnd Brieffe / quarenus pro, an.

Landtcommenthurischer Anwaldt/bat jetzt verlesen concept vnd andere vorgelegte instrumenta in aller massen/wie sie befunden/ bevorab jetzt angeregt concept deß vertrags/

vertrags/wie derselbig jetzt verlesen / bey diesem Proceß mit fleiß zu registriren/ sagte sonst wider C. Anwaldts jetzige begehren gemeine eynred / vnd daß er vnd viel weniger sein Herr Principal darzu nit gehalten/stalte er zu erkentnuß.

C. Anwaldt repetirte dagegen priora, vnd angesehen / jetzt erscheinender Gegenanwaldt genugsam Mandat vnnd vollmacht / alles nach notturfft Herren Principaln zu handlen/thun vnd lassen/ als stalte er zu meiner erkantnuß/daß gegenanwaldt im namen seines Herren Principaln oder der Principal selbst solches zu thun schultig.

Landcommenthurischer Anwaldt repetirt priora.

Auff gethanen Rechtsatz hab ich beyder partheyen Anwaldten nachfolgenden bescheidt eröffnet.

Ist C. Anwaldt sein begehren noch zur zeit abgeschlagen / vnnd von Ampts wegen der bescheidt/wo ferrn er formlicher bitten wirdt / daß solches gehört vnd darauff ergehen sol/was recht ist.

C. Anwaldt bat dilation vmb zuvernemmen/ob der angezogene Vertrag in originali beybracht/ damit er folgendts ad Rotulum registrirt werden möchte/ welches jhme als baldt zugelassen worden.

FORMVLA V.

Wie die citirte vorwenden/daß nicht die begehrte/ sonder andere documenta vorhanden/ vnd warumb man dieselbige dem Commissario nicht zuschicken könne.

VNsern gruß vnnd wolgeneigten willen zuvor/ Ehrbare/weise/ fürsichtige / besondere günstige/liebe/ der wolgebornen Frauwen N. geborn zu S. Witwen / vnsere freundliche liebe Pflegdochter/ N. beampten vnd dienern/ist jüngst abgelauffener tag ein Citation vnder dato den 6. Februarii dieses nochwerenden 78. Jahrs vnder ewer Statt auffgedruckten Signet insinuirt vnd zuhanden gereicht worden/ in welcher dann J. L. jhr in vnerledigten vnd an hochlöblichen Keys. Cammergericht rechthengigen sachen / zwischen H. vnd B. auff schierst vorstehenden Donnerstags nach Iudica gegen C. zuerscheinen/vnd die Keys. Chur vnd Fürstliche der Grafschafft T. belehnungs brieffe/so wol in originali, als auch copeylich zu ediren vnnd auffzulegen/ krafft habender Keys. Commission citiren vnd fordern.

Ob nun wol bey angedeuter ewerer Citation den N. beampten / welches gleichwol nach besage vnnd innhalt so wol derselben Citation/ als auch der gemeinen beschriebenen Rechten vnnd leufftlichen Practicken hette geschehen sollen / ewere Commissien noch in originali noch in copia angezeiget: Ob auch wol wir also J. L. curator von euch nicht citirt worden / so haben wir demnach euch krafft tragender curatel vnverhalten seyn lassen wöllen / daß bey der N. repositur/auch sonsten keine Key. oder Churfürstliche/sondern allein N. J. investitur oder belehnungsbrieff zu befindē seyn/da nun dieselben ad acta zu transsumiren krafft habender Commission entschlossen sind / wollen wir sie durch ein

benachbarte Statt/wie im gebrauch hergebracht vnd gebührlich ist/ vidimiren/ vnnd euch innerhalb gewisser zeit/ deren determination wir von euch gewertig seyn wöllen/verwarlich zufertigen/zwar da diß vnser erbieten nit gnugsamblich seyn solle/auff den fall können wir leiden/ daß ihr durch ewer subdelegirte auff dem Schloß T. die originalia besichtigen/vnd derselbē glaubwirdige Copey den Acten beyzufügen/ auffnemen lassen/auff welchen fall wir ebenmässig/wie vor der benennung gewisser zeit von euch erwarten wollen/vnd wie nun diese vnsere fürschlege nichts vnbillichs auff jnen haben/ so werdet jhr auch vns vngezweifelt von wegen dessen/ daß es vns nicht wol verantwortlich wolermelter vnserer freundlichen lieben Pflegtochter/ Siegel vnd Brieff/ bey diesen geschwinden zeiten vber feldt tragen zulassen/ deß nicht erschienens in termino wie angekündigt/entschuldigt halten/versehen wir vns zu euch günstiglich/vnd seynd es hinwider in allen gunsten/ damit wir euch zuforderst wolgewogen seynde/ zubeschulden genaigt. Datum N. am 12. Martii/ Anno 1578.

Formvla VI.

Entschüldigung Cantzlers vnd Räht/warumb J. F. G. nit erscheinen/ noch jemandt abfertigen können/ vnd wie der Commissarius dahin zukommen angewiesen werde.

WAnn es auch S. F. G. nicht darfür halten/ daß es der Keys. Maj. vnsers aller gnedigsten Herren oder auch deß Herren Producenten gemüt vnd meinung seye/daß S. F. G. derentwegen persönlich vor euch erscheinen solten/vnd es aber sonsten die gelegenheit hat/wann gleich S. F. G. jemandes mit befelch hirzu abfertigen würde/daß doch S. F. Gn denselben in seiner vngelegenheit nicht zu instruiren wüsten/ noch auch die gesuchte edition durch denselben verrichten lassen könte/ so wöllen wir vns versehen/ jhr werdet S. F. G. dißfals entschüldigt nemen/da dann jhn der producirenden Gräflichen partheyen hieran so viel gelegen/vnd jr als dann jemandts vertrawts auß ewerem mittel anhero schicken/vnd darbey in specie anzeigen werdet/was derselbig zu extrahiren eigentlich begehren vnd in befelch habe/so sol in dem der Key. Maj. anbefohlener Commission vnterthenigst wilfahrt werden/ vnd deß fals allhie kein mangel erscheinen/zuversichtigen jr mit diesem vnseren erbieten zufrieden seyn/vnd S. F. G. mit der angedeuten Peen verschonen werdet/wie wir dann solches auch von wegen S. F. G. begehrt/ vor vns aber freundlich gesonnen vnd gesucht haben wöllen. Vnd haben wir euch dieses also hinwider zur antwort nicht verhalten wollen/vnd seynd euch freundlich zu dienen willig. Datum D. den 19. Februarii/ Anno 1578.

Hochgedachtes vnsers gnedigen
Fürsten vnd Herren/
Statthalter/ Cantzler vnd
Räht zu D.

FORMVLA VII.

Entschüldigung / daß man Fürstliche Personen nicht personaliter citieren soll/vnd daß noch zur zeit die Documenta nicht zu finden.

VNsere freundliche Dienst zuvor/ehrbare/ hochgelehrte vnd weise/günstige gute Freunde/ dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn N. Hertzogen zu C. vnd M. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/ist vnterthänigklich fürbracht / was gestalt jhr / als Keys. Commissarien S. F. G. sub pœna citieren / auff den zwantzigsten diß Monats für euch in S. F. Gn. eigener Person/oder durch F Anwalt zu erscheinen/ vnnd in Sachen deß Edlen vnd Wolgebornen O. O. Graffen vnd Herrn zu H. vnnd den Graffen zu B. anno 1549. zu N. für den durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn N dem Jüngern/ Hertzogen zu C vnd M. auch N. Hertzogen zu D. G. vnnd B. ꝛc. als Keyserl. Commissarien gepflogener Handlung/die Protocolla zu ediren/vnnd darvon Abschrifft machen zu lassen/ fürzubringen/welches gleichwol S. F. Gn. alldieweil es bey Fürsten Personen bißhero vngebräuchlich nicht wenig befrembd: Ob aber S. F. Gn. wol den Graffen zu gnaden/vnd dem hohen Gericht zu Ehren/vnnd der Obrigkeit zu steuwer/in gebürliche wege sich zu verhalten nicht vngeneigt: So ist es doch an dem / das sein F. Gn solcher gepflogener Handlung in derselbigen Cantzley gantz vnd gar keine Nachrichtung finden kondten / auch nicht wissen / ob solche verhandlung der Röm. Keyserl May. vnserm allergnädigsten Herrn/höchlöblicher gedächtnuß/nach geendigter Handlung / wie gleichwol zu vermuten / zugeschickt / derwegen S. F. G. gnugsam entschuldiget / daß S. F. Gn. dem hohen Gericht zu Ehren/den Partheyen zu Gnaden/ vnd der Warheit zu steuwer / nicht pariren können / wie wir dann solche Gelegenheit an statt vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn / hiemit beständiglich eyngewendet haben wollen / mit dem anhang / alldieweil hochgemelter vnser gnädiger Fürst vnnd Herr / S. F. Gn. Clausuren/ Archiuen/Capseln vnnd Registraturen / in ein gebürlich inuentarium zu bringen/anordnung gethan/ damit man auch täglich im Werck ist / da dann in angeregter Handlung etwas gefunden wirdt/daß es S. F. Gn. selbig vnter S. F. G. Sigel wol verwart wolgemeltem Graffen an gebürlichen örtern vorzubringen/zu erster gelegenheit in Gnaden zufertigen würdet/ Vnd wir haben es euch nicht sollen verhalten/vnd seyndt euch freundlich zu dienen nit vngeneigt.

Datum J den neunzehenden Martij/Anno tausendt fünffhundert im achte vnd siebentzigsten Jahre.

Verordnete Fürstliche Räthe daselbst.

Formvla IIX.

Ein Graff entschuldiget sich/daß er nicht allein die Administration habe/vnd derowegen den begerten Vertrag nit ediren/auch solchen noch zur zeit nicht finden könne.

VNsern Gruß vnd geneigten günstigen Willen zuvor / ehrbare/ ehrnveste/ hoch vnnd wolgelehrte/weise / besonder günstige liebe: Wir haben die Citation/so jr in krafft auffgetragener Commission in Recht schwebender Sachen/die wolgeborne Herrn N.N. Graffen zu H. vnnd Frawn N. Gräffin zu B. vnsere freundliche liebe Mummen vnnd Vettern belangende/empfangen vnd verlesen

Ob wir vns nun wol schuldig erkennen / zu beförderung deß Rechtens / auff den angesetzten Tag vnd termino productionis zu erscheinen / vnd den angezogenen Vertrag in Originali sampt einer Copey ediren / vnd fürlegen zu lassen/ so ist es doch an dem / daß die Administration vnser vnnd vnserer freundlichen lieben vnmündige Brüdere/ Graffe vnnd Herrschafften / nicht allein vns/ sondern den andern Mitvormündern den Fürsten zu T. auffgetragen vnd befohlen worden/daß wir für vnser Person nit eigentlichen wissen/ wo vnnd an welchem Ort berürter Vertrag / vnter andern vnsern vnd der Herrschafft vnnd Graffschafft H. zugehörigen brieflichen Vrkunden zu finden seyn möchte/wollen aber nit vnterlassen/hierinnen auffsuchung vnnd erkundigung zu nemmen/vnd mit wider zuschreiben oder fürlegung vnd exhibition angeregts Vertrags/ auff den fall/ da wir denselben bey handen bringen können/ vns der gebür zu erzeigen wissen/ haben wir euch/denen wir mit günstigem Willen wol gewogen / zu begerter antwort nicht bergen wollen. Datum N. den 22. Februarij, anno tausend fünff hundert im acht vnd siebenzigsten Jahr.

Formvla IX.

Wie vorgedachter Graff schreibt/daß er Nachrichtung begere / wo der Vertrag seye/vnd zur Edition sich anerbeut.

VNsern Gruß vnnd geneigten günstigen Willen zuvorn/Ehrnveste/erbare/achtbare vnd wolweise/besondere günstige Lieben/der Rö. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn zu vnterthänigsten Ehren/ vnd zu folg außgangener Citation/wollē wir vns schuldiger Pflicht/zu beförderung deß Rechtens / vnterthänigs Gehorsams willfährig auff bestimpten Termin erzeigt haben/so können wir euch doch hinwider gnädiger meynung nit bergen/daß wir solchen Vertrag in vnserer Graff vnd Herrschafft G. durch vnsere Diener mit fleiß nachsuchen lassen / aber solchen vber zuversicht nit findē können: Nach dem wir aber andern Berichts empfangen / dz die wolgeborne vnsere freundliche liebe Fraw Mutter/ welche ausserhalb Landes verreiset/ erwehnten Vertrag / in jhrer L. verwahrung / dero ankunfft wir auch täglichen gewärtig seynd/

seynd / haben soll / so wollen wir nichts desto weniger in jhrer L. ankunfft / wils Gott / solchen abfordern // vnd vns alsdann auff weitere erforderung oder fürladung aller gebür zu erzeigen wissen / oder aber / da jr L. für jetzt angesetzten Termin zeitlichen anheim gelangen werden / so wollen wir vns nichts desto weniger auff solchen der gebür verhalten / haben wir euch / denen wir mit günstigem willen zu erzeigen geneigt / vermelden wollen. Datum V. am fünfften tag Martij, anno tausendt fünff hundert im achtzigsten vnd siebenzigsten Jahre.

Formvla X.

Deß Commissarij Antwort auff nechstgesetztes Schreiben.

EDler / wolgeborner Graff / Euwer Gn. seynd vnsere gantzwillige Dienste mit allem fleiß zuvorn bereit / gnädiger Herr / E. G. Schreiben / darinn sie sich erklären / daß der in der H. Sachen wider die Gräffliche Witwe zu B. begerter Vertrag / nicht in jhrer / sondern derselben Fraw Mutter verwahrung / dieselbe aber nicht innerhalb Landes seyn solle / haben wir empfangen / vnnd seines innhalts fermer vernommen / da nun derselbe Vertrag bey E. G. nicht verhanden / seynd dieselben / daß sie jhnen nicht ediren / leichtlichen entschuldiget / Wir bitten aber fleissig / es wollen E. G. bey jrer Fraw Mutter in jrer glücklichen widerkunfft mit fleiß anhalten lassen / daß jhr Gn. denselben herauß geben / vnnd auff den angesetzten Termin produciren lassen mögen: dann es ist wolgedachtem vnserm gnädigen Herrn von B. am Keyser. Cammergericht ein gar kurtzer Termin angesetzt / vnd köndte auß dem Verzug seiner Gn. leichtlich Schaden widerfahren / darfür doch S. G. wir gern verhütet sehen wolten: welcher E. G. wir auff jr Schreiben in antwort nicht verhalten wollen / vnd seynd denselben angenem vnd gefällige Dienst zu erzeigen willig. Datum vnter vnserer Statt auffgedruckten Signet / den 11. Martij, anno 1578.

Formvla XI.

Antwort Graff T. L. H. daß S. G. den angesetzten Termin besuchen lassen wollen.

VNsern Gruß vnd geneigten günstigen Willen zuvor / Ehrneveste / ehrbare vnd wolweise / besonder günstige Liebe / der Römischen Keyserlichen May. vnserm allergnädigsten Herrn / zu vnterthänigsten Ehren / vnd zu folg außgangener Citation / haben wir Brieffszeigern vnsern Diener vnd lieben getrewen N. N. zu euch abgefertiget / jme auffgetragen / vnd befohlen / den 7. Aprilis / nechst künfftig vor euch zu erscheinen / vnnd den angezogenen Vertrag in Originali sampt einer Copey / darvon ein glaubwirdig transsumptum ad acta bringen zu lassen / vermög vnd innhalt angeregter vnd rechtlicher Ladung / zu ediren vnd vorzulegen / mit bitt vnnd gnädigem begeren / jhr wollet nach beschlossener Transsumption das Original obgedachtem Anwalten

wider-

widerumb zustellen/haben wir euch nit bergen wollen/vnd seynd euch mit Gnaden vnd allem Guten wol geneigt. Datum V. am 2. Aprilis, anno 1578.

FORMVLA XII.

Einer Gräffin Entschüldigung/durch einen Gewalthaber geschehen/warumb sie den Vertrag vorzubringen nicht schuldig/ vnd was darauff weiters verhandelt wirdt.

VOr euch den ehrsamen/vorsichtigen/wolweisen Herren Burgermeister vñ Raht der Statt C. Key Commissarien seinen günstigen Herren/erscheint Anwalt der wolgebornen Frauwen/Frawen W. geborne Gräffin zu C. Wittwen/seiner gnädigen Frauwen/auff außgangene Citation gehorsamlich/doch in der gestalt/vnd ferner nit/dann allein der Röm. Keys. May vnserm allergnädigsten Herrn/zu vnterthänigsten Ehren vnd Gehorsam/darvon er thut debita solennitate protestiren.

Vnd demnach Anwalts gnädige Principalen auff angesetzten Termin den Vertrag zwischen weiland ihrer Gnaden Herrn Gemahel/Graffen N. N. zu N. löblicher gedächtnuß an einem/vnd auch weiland Graffen N. zu N. seligen/ vber die Herrschafft N. vnd N. auffgericht zu ediren/vnd in Originali neben einer glaubwirdigen Copeyen vorzulegen/citiert worden/vnd sich zu pariren aller demütigst schuldig erkennen/so hielten es doch jr Gn. darvor/daß sie den gesuchten Vertrag zu ediren von Rechtswegen nit schuldig weren/dann erstlich stunde seine gnädige Principalin weder mit H. weder mit B. in einiger Rechtfertigung/so were auch der gesuchte Vertrag zwischen niemands anders/dann zwischen A. gnädiger Principalin Herrn Ehegemahel/Graffe N. N. von der N. vnd Graffe A. zu H. ꝛc. beyder löblicher gedächtnuß/eins vnd anders theils/an statt jhrer beyder Gnaden respectiue Gemahlin/von wegen der Herrschafften N. vnnd N. ꝛc. an welchen Herrschafften weder H. noch B. einiges interesse hetten/auffgericht/Vnnd daß noch mehr/so were im selben Vertrag beyder Gräfflichen Partheyen H. vnd B. mit keinem wort gedacht worden/darumb sie auch kein ius oder interesse an solchem Vertrag prætendiren/noch viel weniger haben köndten/wie dann auch in der Herren Commissarien außgangenen Citation/welche man hiehero respectiue thut erholen/gantz keins interesse gedacht worden/vnd dann gleichwol in offternantem Vertrag allerhand Puncten vnnd Articul/die seiner gnädigen Principalin an tag zu geben gantz beschwerlich seyn würden.

Dieweil dann versehens klares Rechtens/daß niemands schuldig were seine instrumenta, rationes, Verträge/vnnd andere briefliche Vrkunden/den jenigen zu ediren vnd vorzulegen/mit welchen er in Rechtfertigung nit hänget/vnd sonderlich da man an demselben kein ius, gemeinschafft oder interesse hat/sich dessen ad iura vulgaria referirend.

So bittet E. Anwalt/nomine quo supra, sich mit der angeforderten Edition

tion oder vorlegung deß offt angezogenen Vertrags zuverschonen / omni meliori forma.

Darauff erklären sich die G. Gesandten / daß sie die vollmacht für gnugsame achten vnd annemen / dieweil aber die Gräffin der außgangenen Citation / cum editione deß begehrten vertrags kein benügen thut / also bittensie weitere citationes vnd compulsoriales pœnales an jhr Gn. zuerkennen / dann es seye je die begehrte editio jhr G. ohn allen schaden.

Der Gesandt erklärt sich / daß sein gn. Fraw sich der Edition zum höchsten beschwere / vermeine aber so der Graffe von H. jr G. warumb zubesprechen / als seyen jhr G. erbietig S. G. in Rechten zu antworten.

Die Herren Comissarien zeigen an / sie lassen sich beduncken / daß Anwaldts gnedige Principalin nit verstehen müsse / zu was ende die Edition gesucht werde / dann es geschehe solches nicht darumb / daß der Graffe von H. gemeiner were / jhr Gn vmb jhre Grafschafften / oder deren zugehörungen zu belangen / sonder allein mit dem Vertrag zubeweisen / daß der örter auch Weiber personen die Lehengüter erben können / dieweil jhnen dann aufferlegt / solchen Vertrag von der Gräfin zu forderen / als können sie jhr Gn. mit der begerten edition nicht verschonen / sondern müssen weiter pœnales citationes an jhr Gn. außgehen lassen: dann es seye die edition jhren Gn. gantz ohne schaden.

Der abgesandter sagt / seine Gn. Fraw verstehe diese meinung wol / vnd were derowegen vnbeschwert den begehrten Vertrag zu ediren: Es stehn aber etliche Clausulen in dem Vertrag / welche jr Gnaden nit gern jederman wolten wissen lassen / derwegen haben jhr Gn. bedencken den Vertrag zu ediren.

Die Herren sagen / wenn der Vertrag fürgelegt werde / so wollen sie es also machen daß dieselben Clausuln / da sie zu dieser sachen nicht nötig / sollen außen gelassen werden / vnd der Gräfin kein nachtheil daraussen entstehen.

Der Gesandter sagt / wann sein gnedige Fraw weiter citirt werde / so werde jhr Gnaden sich aller gebühr wol zuverhalten wissen / vnd hat hiemit seinen Abscheidt genommen.

Formvla XIII.

Excusation / daß priuilegia eines Stiffts ohn desselben consens / vnd die acta / weil sie groß / nicht können edirt werden.

Dieses Stiffts priuilegii edirung belangende / ist dasselb in vnserer Gewalt alleine nicht / dann in gemeiner Landschafft verwahrung / darumb können wir ohne gemeiner Landstendt bewilligung darzu nicht genöhtigt werden / auch nicht wissen / ob wol bemelten Stiffts Stenden gelegen seyn wolle / jhre priuilegia vber Land ausserhalb Stiffts an ein frembd ohrt in gefahr vberzubringen / wann aber ein Keys. Commissarius darumb allhie bey vns ankommen wirdt / wöllen wir vnsers theils gern das jenig thun / was sich zu Recht eignen vnd gebüren wil.

So seynt auch zum dritten angezogene acta vñ vrtheil vorlengst an berümtes

Keyß Cammergericht vberschickt / vnnd wann gleich dieselben hinder vns enthalten weren / were doch nicht wol müglich dieselben so bald bey euch zubringen / viel weniger davon Copey oder transsumpta zu machen vnd vberzugeben / darumb dann wol bemelter Graffe zu H. umb edirung derselben am Cammergericht angehalten / vnd dieweil die ding vorerzelter massen geschaffen / wöllen wir vns nicht versehen / daß gegen vns in bestimpten termino einigs wegs auff die angedeute vermeinte peen procedirt werden könne: Solte aber dasselb vber alle zuversicht / ob wol ermelter Herr Producent oder jhr vnderstehn / so wöllen wir der nichtigkeit vnd vnnüglichkeit bester verstendigster form protestirt / bedingt vnnd vns bezeugt / auch freundlich begehrt haben / diese vnsere entschuldigung protestation vnd bedingung dem proceß zu eynverleiben.

Formvla XIV.

Daß man die Documenta, weil zubefahren / daß die sigilla verruckt / auch das archiuum anderswohin transferirt / vnd weil keine designation / was man vor documenta haben wölle / vberschickt / nicht ediren könne / cum oblatione, wann solcher defectus suppliret / daß sie als dann gehorsamb seyn wöllen.

VNser freundtlich gruß / vnd was wir in ehren guts vermögen zuvor / ehrnveste / hochgelehrte / achtbare vñ fürsichtige / günstige Herren vñ Freunde / wir haben E. E. vnd Gunsten als Keyß. Commissarien Citation vnd Ladung empfangen / darinnen vns mißerlegt vnd befohlen / in der Statt C. auff der alten Statt Rahthauß / den 20. Monats Martii deß Morgendts vmb 8. vhren / durch vns selbst oder vnsere vollmechtigen zuerscheinen / gestalt daselbst auff anhalten deß wolgebornen Herrn / Herrn N. N. Graffen zu H. ꝛc. in habender rechtfertigung gegen B. vnsere Priuilegia, begnadung vnd bestettigung / die wir von weyland allen Graffen vnd Herren zu B. Graffe N. seeligen Vorfahren / vnd seiner Gn selbst erlangt / bekommen gehabt / vnd noch haben zu ediren / deßgleichen verzeichniß / was für Graffen zu B. nacheinander regirt haben / auch den B. Stammbaum angeben vnnd ennennen sollen: darauff können wir denselben nit bergen / daß wir von wegen vieler gefehrlichkeit vnser archiuum, darinn solche vnsere priuilegia / begnadungen vnd bestettigung versorgt vnd verwahrt seyn / bey vns nicht behalten können / sondern dieselbe in die nähe nohwendig transferirt vnd hingesetzt / die eins theils in guter anzahl vnnd obgemelten jrrungen zwischen beyden Graffen nit betreffende / eins theils auch die Siegel dermassen schwach / daß sie ohne sonderliche vnd grosse gefahr zu vnserm vnd vnsers Klosters höchstem nachtheil vnd schaden / bevorab in diesen gefehrlichen zeiten / so weiten weg nicht können vberbracht vnnd geführt werden / wie wir dann auch vergeblich erachten vnd vns nicht schuldig wissen / dergestalt ohne vnterscheidt vnd ins gemein ohne besondere designation vnd specificationen / alle vnsere Priuilegia / begnadung vnd heimligkeiten / in frembde Lande mit gefahr zubringen vnd in andere Hend zugeben. Gleichwol dann wir als ungehorsame

same nicht möchten erachtet werden/seynd wir vrbietig/wo fern ein oder mehr Commissarii hiehero bey vns abgefertigt/daß wir denselben alles was wir zu editen schuldig vnd von rechts wegen zuthun verbunden seyn/zu leisten willig/jedoch auff vorgehende designation deß Herren Producenten: dieweil nun solche vnser Antwort dahin gericht/daß vns vnmüglich auch fast gefehrlich vnnd vngelegen/vnsere alte Sigill vnd Brieff also ohne vnterscheid vber wegzuführen/ zweiffeln wir nicht E. E. vnd G. werden vns nicht verdencken/dieser vnser nohtwendigen entschüldigung/vnd vns vor dißmal entschuldigt halten/sondern jhre Commissarien hiehero wo nötig abfertigen: Solten aber E. E. vnnd G. vns dißfals nicht entschuldigt halten wollen/vnangesehen obenangeregten erheblichen vrsachen/vnnd gegen vns auff die betrawte peen fortfahren/so wöllen wir vns hiemit in fester form Rechtens bedingen/vnd protestiren/von nichtig vnnd vnmüglichkeit solches Proceß/vnd vns dieses puncten halber dem hochlöblichen Keys. Cammergericht/vnd dessen erkandtnuß gehorsamlich vnterwerffen/vnd bitten vnsere wahre vnd nohtwendige entschüldigung bey dieser sachen Proceß zu registriren/vnd befehlen E. E. vnnd G. hiemit in Schutz deß Allmechtigen. Datum vnder vnsers Klosters Secret Siegel am zehenden Martii/ Anno 1578.

Formvla XV.

Vnderschiedene vrsachen/warumb man die documenta begerter massen nicht editen könne.

Demnach vnsere Principalen fürnemblich zu dem endt citirt/ daß sie respective jhre fundationes, Priuilegia, vnd derselben confirmationes, originaliter cum copiis E. W. vorbringen/vidimiren/vnnd transsumiren lassen sollen/welches aber jhres erachtens/ein vnbillich vnrechtemessiges fast vnmüglichs vnnd angeregter Keys. Commission/wann die gleich noch bestendig/ vngleichmessig anmuten ist/vnd daß darumb sie in dem zu pariren nicht pflichtig/noch jhnen sampt vnd sonders müglich.

Dann vors erst jhnen zum höchsten bedencklich/beschwerlich vnd nachtheilich/solche geheimnuß daran/vnd daß dieselbe verborgen gehalten/jnen merckelich gelegen/wie E. W. bey sich selbst zuermessen vnd zu offenbaren.

Zum anderen wolt jhnen nicht gebüren/seynd es auch zu Rechte als beeydete Vnterthanen nit verbunden/das jenige damit die löbliche Graffen zu B. vor vnd nach/sie vnd jhren Voreltern auß gnaden verscheidenlich möchten versehen/concedirt/verliehen/vnd bekräfftigt haben/zu jezniges jres genedigen Herrn vexation vnd betrübung/zu editen vnd vorzubringen.

Zum dritten kan ein jeder bey sich selbst leichtlich abnemmen/wie auch Syndici Principalen mit Wahrheit bezeugen vnnd sagen dörffen/daß in solchen vrkunden/nichts zu finden/welches zu dieser sachen außspürung dienlich oder nöhtig.

Zum vierdten vnnd letzten / daß auch in dieser newlich wider entstandener Kriegs empörungen der benachbarter O. Landen / sonderlich aber dieweil eben zu dieser zeit der Obrister N. N. Freyherr zu N. mit seinen geworbenen Reutern vnd Kriegsleuten allernechst bey vnd zum theil in der Grafschafft B. sich gelegert / vnd derhalb jemandts von Syndici Herren Principalen / von Hauß abzuseyn / viel weniger solche Secreta weit vber Landt zuführen / ohn gewisse gefahr allerdings vnmüglich / vnd ohn das wahr vnd männiglichen kundtbar / daß jre etliche alsbaldt im anfang angeregter O. Landischer empörungen / jhre Brieff vnd Sigill an andere örter in besser verwarsamb nohtwendig verschicken müssen / also daß sie derselben jetzo in eyl nicht mechtig / sonst wann sie etwas zu ehren vber jhr bedencken in Recht schüldig vnnd erkandt / so wölle dannoch nöhtig seyn / daß specialius die vrkunden designirt / geraume zeit darzu bestimmet / vnd die öffnung in loco, da Syndici Principalen gesessen / verrichtet würde / darab abermals zierlich protestirende.

Vnd bitt demnach Syndicus, im namen wie obsteht / seine günstige Principalen der nicht vorbringung jhrer fundation vnd privilegien / auß obberührten erheblichen vrsachen / nicht zuverdencken / sonder in recht entschuldigt anzunehmen / vnd mit weiterer abforderung derselbigen / als einem widerrechtlichen vnd obberürter Commission vngemässen vornemmen / nicht zu beschweren / vnd dißfals angeregte citationes zu annulliren vnd aufftzuheben.

Was dann die Genealogia oder Stambaum der Graffen zu C. anlangt / haben Syndici Principalen nach beschehener fleissiger erkündigung abgefertigter Kundtschafft vnd befelch nach E. W. als für gewisse befundene warheit / das jenige / so die citirte von der Graffen zu B. Genealogia herkommens vnnd successiones vor gewiß vnd mit warheit erfahren können / zuschicken / vnnd haben E. W. fernner abgeforderter massen vnvermeldet nicht lassen sollen.

Das Sechste Capittel.

Von Contumacien.

Formvla I.

Wie die Contumacia deß nicht edirenden angeklagt.

C. Anwaldt beklagt den vngehorsamb X. X. auff außgangene verkündte vnd reproducirte Compulsoriales nit erscheinende / noch sich entschuldigent / bat derowegen citationem ad videndum se incidi in pœnam Compulsorialibus inserta gegen jnen zu erkennen / vnd in optima forma außgehen zulassen.

M. Anwaldt / wuste es nicht zuverhindern.

Gleich nach diesen vorträgen wurde mir von X. X. ein Schreiben anbracht / nachfolgenden innhalts.

Fon-

FORMVLA II.

Der vorigen gleich/ sampt dawider eyngewendter Entschuldigung vnd angeheffter Replick/vnd deß Commissarij Entscheidt.

AVff Freytag/den 3. Julij/vor mich N. N. Doctor/ E. Keys. Mayest. deputirten Befelchhaber/auff meinem Richterstul gewönlicher zeit sitzende/vnd in obgenenter beyder N. N. vnd N. N. Notarien/sampt dero Zeugen vnterschrieben gegenwertigkeit/persönlich kommen/vnnd erschienen ist/mehrgedachter N. N. deß wolgemeldten Herrn Producenten gesatzter Anwalt/vnd hat all solchen Mannungszwang vnd Ladungsbrieff/ich auff Freytag/den 29. im Maij zu T. auff N. N. deß Herrn Producenten procuratoris fleissigs anhalten/gegen die Ehrenveste/achtbare/ehrsame vnnd weise Herren Burgermeister vnd Raht der Statt N. vnnd N. N. erlaubt vnnd erkennt/hab nun wider dieselbige rechtmässig exequirt/gerichtlich widerumb nachfolgendes innhalts eynbracht/beschuldigende die vngehorsamkeit gedachter Herrn Burgermeister/Rahts vnd Erbmarschalcks jetzt nit erscheinende/noch die zwey N. im Jahr der mindern zahl 36. vnnd 45. gegebene Abschiede/oberstefferende/bittend/daß wir sie zu diesem heutigen Ziel vngehorsam achten/vnd zu Straff ihrer Vngehorsamkeit in Schrifften declariren/fort nottürfftige vnd gebürliche Declaratorialbrieff darüber erlauben wolten/Dargegen ist der achtbar vnnd wolgelehrt N. N. im geistlichen Gerichthof N. dero Sachen beyderer Procurator/als vollmächtiger Syndicus (wie er sagt/wo nötig/zu beweisen) obgenennter Herren Burgermeister vnnd Rahr zu N. als zu diesem Tag/Stund vnnd Platz/monitert vnd citiert erschienen/vnd für vrsach/warumb seine Principaln die geförderte zwey Münsterische Recessen herauß zu geben/vnd mir fürzubringen/daß sie transsumiert werden/nicht schuldig/dargethan/vnd gesagt/daß dieselbige zwey Recessen/seinen Principalen monirter vnd citirter eigen zugehörige iura weren/vnd jhnen allein angiengen/vnnd derhalb dem wolgebornen Herrn Producenten vmb seiner Gnad vorhaben/damit zu grundfesten vnnd zu beweisen/von Rechtswegen mitzutheilen/iuxta l. 1. C. de edend. nicht verhafft seyn solten/solchs an vnsern Rechtsatz stellend/darwider hat obgenennter N. N. Anwalt replicirt/daß die zweybestimpte N. Recessen/so wol auch dem Herrn Producenten vnd gemeiner N. Landschafft/als der Statt N. belangende/derwegen herauß gegeben vnnd transsumiert werden sollen/sich gleichfalls an das Recht/vnd vnser interloquendum referirend.

Auff welcher beyder theil Rechtsatz ich N. N. Doctor vnd Befelchhaber interloquiert hab/mit diesen worten/wir haben ohn langs dieser zweyen Recessen collationierte Abschrifften gelesen/vnnd darauß befunden/daß dieselbige so wol dem Herrn Producenten/als dem fürnembsten Eydmaß der N. Ritterschafft/als auch die Statt N. belangen/vnd jnen gemein jeyndt/vnd auff daß dann die Warheit an tag kommen möge/so belehten wir gemeldte beyde Recessen/vns innwendig 14 tagen vmb zu transsumiren/auff Poen vnser sonst folgender Declara-

claration/ im Gericht zu præsentiren. Geschehen zu D. in vnser gewönlichen Behausung/ auff der Bruggen gelegen/ dabey gewesen seynd die bescheidene N. N. Diener/ als glaubwirdige Zeugen/ hierzu geruffen/ vnd erfordert.

FORMVLA III.

Der vorigen gleich/ vnd was vom Commissario darauff gesprochen wirdt/ vnnd wie der Punct propter dilationem effluxam ans Cammergericht verschoben werde.

ANwalt hetten verhofft/ es würde die Fraw beklagtin/ auch andere Citierte/ erschienen seyn/ weil es aber nicht beschehen/ vnnd der angesetzt Termin nunmehr verflossen/ als beschuldigen sie der außbleibenden Vngehorsam/ vnd bitten dessen eyngedenck zu seyn/ vnnd ferner zu thun/ was der Commission vermög/ verhoffen vlteriorem dilationem derwegen am Keyserl. Cammergericht zu erlangen/ vnd protestieren von jhres gnädigen Herrn steiß/ bitten/ solches zu protocolliren/ vnd jhrem gnädigen Herrn copiam protocolli mitzutheilen/ von dem jenigen/ was jetzo fürgelauffen/ daß sie die am Key. Cammergericht zu offeriren haben mögen.

Declaratio Commissariorum.

Was die beschuldigung vnd anklagung der Contumacten der dreyen Stifft N. N. N. deßgleichen der Gräffin vnd jres Sohns zu B. fürter auch der Klöster vnd Stätte/ in der Graffschafft B. gelegen/ welche alle zu erörterung vnd fürlegung etlicher Documenten vnnd brieflicher Vrkunden zum andernmal sub pœna erfordert worden/ betreffen thut/ da haben die Commissarien bißhero hierinn was vnnd so viel sie thun mögen erstattet/ wollen dasselbig auch nochmalen gern thun/ Es soll auch solche Beschuldigung vnnd der Beschuldigten ausseubleiben mit allem fleiß beschrieben/ protocolliert/ vnd neben andern an das hochlöblich Keyserlich Cammergericht gefertigt werden/ daselbsten den Herrn Producenten auff die angedräwte Poen/ vnnd sonsten gegen sie zu verfahren/ vnbenommen/ sondern frey gelassen/ Wo fern dann seine Gnaden weitere Prorogation an dem hochlöblichen Cammergericht erhalten wirdt/ so seyen die Commissarien vrbietig/ gleich wie sich diß Werckes der Keys. May. zu schuldigem vnterthänigstem Gehorsam/ vnd dem Herrn Producenten zu dienstlichem gefallen/ vnternomen/ vnd so viel sie vermöcht/ gethan haben/ daß sie solches (auff die erlangte Prorogation) noch ferners thun wollen: damit alles das jenige/ so jhnen die Keyserliche Commission auffleget/ vnnd derselbigen gemäß/ von dem Herrn Producenten an lebendiger vnnd brieflicher Kundschafft angegeben worden/ oder noch angegeben möcht werden/ vollständig verrichtet vnd zu ende geführt werden möcht. Signatum B. Montags nach Quasimodo geniti, den siebenden Monatstag Aprilis/ anno 1578.

For-

Formvla IV.

Der nechstgesetzten gleich/ vnd wie darauff die documenta vorbracht werden.

ZV letzt auff Montag den 20. vorgemeldtes Julij/für mich N. N. E. Keyserl. May. Commissario, im Gericht auff gewöhnlicher statt vnnd stund sitzend/kommen vnd erschienen ist nechst obgenannter N. N. in Namen/wie oben constituirter Anwalt/ vnnd er hat N. N. als der Ehrsamen/fürsichtigen vnd weisen Herrn Bürgermeister vnd Raht der Statt N. vollmächtigen Syndici abwesend vnnd nit erscheinend / noch dieses tags nechst in meiner außgesprochener Interloquutori angesetzten Ziel vnnd Termin / vmb die zwey nechst oben specificirte versiegelte N. Recepissen herauß zu geben vnd ad transsumendum zürzubringen/nit gnug thun/ Vngehorsamkeit beschuldigt vñ angeklagt/begerend/daß ich jhne derhalb vngehorsam erachten/vnd zu Straff seiner vngehorsamkeit/die gedachte Herren Burgermeister vnd Rahe in schrifften declariren / vñ nottürfftige Declaratorialbrieff darüber in nottürfftiger vnd gewöhnlicher Form erkennen wolte/ Hiergegen ist gedachter N. N. erschienen/vnd hat Forcht halben (wie gesagt) der Gelrpoen/in meinen gegen genennte Herren Burgermeister vnd Raht außgangen/ verkündigten vnd nechst oben registrirten Zwangbrieff bestimpt (darinn ich sie sonst declarirt haben wolte) dieses tags ziel meinem begeren gnug zu thun / die obgerürte zween Recessen / zu Papier geschrieben/vnd versigelt hernorbracht/vnd gerichtlich vnter nachfolgendem innhalt vberliefferet/die ich auff N. N. beger/ihme alsbald die transsumiert worden/ widerumb folgen zu lassen / obgemeldten N. N. meinem Notario befohlen hab/ nach welcher beyder Recessen vberlieferung/ gedachter N. N. dieselbe Recessen zu beweiß vnd bekräfftigung derer hieber or designierter Articul/so ferne die jme vnd wolgemeltem Herrn/Herrn Producenten dienlich/vnd nicht weiters/noch in keiner andern Manieren (davon er protestierte) erholet vnd repetiert.

Formvla V.

Voriges innhalts.

SO seye auch wahr/daß der Graff von B. auch citirt worden/etliche Vrkunden zu ediren / weil er aber nit erscheinet/beschuldiget er seinen Vngehorsam/vnd bitt zu D. was die Commissio vermag.

Formvla VI.

Gleichmässiges innhalts mit angehengten replicis contra exceptiones, vnd wie die Commissarij interloquiren.

D. N. auff der Klöster vnd Stätte vbergebene Protestation vnd Exceptionschrifft/die Dilation betreffend/sagt/daß dieselben am Keys. Cammergericht erhalten/vnd noch nicht vmb oder erloschen.

Daß

Daß jnen zum andern bedencklich die begerte briefliche Vrkunden zu edirn/ darzu haben sie weder fug noch vrsach / dann es ist je war/daß jr gnädiger Herr/ der Graff von H. vom Stam der Graffen zu B. geboren / vnd derselbe Fleisch vnd Blut sey / so werde auch den Stätten vnd Clöstern durch die edition nichts benommen/sondern werde jre Priuilegia vor jrem gnädigen Herrn Principaln/ dem Graffen zu H. wol behalten/ bitte derowegen nochmals arctiores compulsoriales pœnales an sie außgehen zu lassen / sonsten werden sie am Keys. Cammergericht anhalten / daß sie daselbst die Edition thun müssen / dann sie haben darzu vrsach/weil die Leute selber gestehen/vnd bekennen/daß die editio der Vrkunden jrem Herrn/dem Graffen zu B. schädlich seyn solle.

Interlocutio Commissariorum.

Es haben die Keys. Commissarien den außdrücklichen Befelch/daß sie nicht allein die Zeugen vnd recognitores citiren/sondern auch die jenigen/welche von dem Herrn Producenten briefflicher Vrkunden halben angeben / vnd ernennt worden/in edirung derselben compelliren vnd zwingen solten/ darauff sie dann/ als nudi ministri,vñ sie sonsten mit dieser Sachen nichts zu thun/die compulsoriales außgehen lassen/ vnd wirdt jr vnerloschener Befelch auß der endlichen Dilation/welche dem abgeordneten Syndico vorgelesen / vnd ad recognoscendum vorgelegt worden/iusticirt.

Dieweil dann deß Herrn Producenten abgesanderen mit solcher eyngewandten Entschüldigung nicht zu frieden/sondern die Commissarien diß falls/ vnnd auch sonsten in gemeinjres Befelchs vnd Amptes erinnern/als werden dieselben wider genannte Clöster vnnd Stätte / deß gleichen auch wider die andern außbleibenden fernere vnd arctiores compulsoriales , vnnd dann wider die citierte vnnd nicht erscheinende Gezeugen/in gleichem wider die newgenennte/ citationes außgehen lassen/ vnd jhres theils an vollnführung alles deß jenigen/so jnen die Keyserliche Commission gibt vnnd auffliegt (auff die Maß derselben) nichts erwinden lassen.

Welches die Keys. Commissarien in dieser eyngefallener Disputation/zu jhrer Resolution erklärung vnnd abscheidt beyderseits Gräfflichen abgeordneten geben vnnd mittheilen wollen / damit sie sich darnach zu richten: Eröffnet B. Donnerstag nach Iudica 20. Martij,anno 1578.

FORMVLA VII.

Wie vlteriores compulsoriales etliche newwe documenta zu edirn gebetten/ vnd was dabey disputiert/vnd darauff erkannt werde.

Es zeigten N. Anwäldte an / es weren jetzmals eines Ehrsamen Raths abgeordnete gnugsamlich angehört worden / welcher massen sie alles jenige/so zu erweisung deß 19. Defensionalarticuls/sie für dienlich vnd notwendig geachtet / edirt vnnd mündlich fürbracht / dieweil aber vermutlich/vnd auch auß bemelter Herren abgeordneter Declaration vnd Fürtrag zu mercken/

mercken/daß etlich actus zu dieser sachen dienlich/in eines ehrsamen Rahts Gerichts Protocollen zu finden/so were derhalben jr der F. Anwälden bitte vnd begeren an mich/dieweil die sach etwas wichtig an jr selbst/einen ehrsamen Raht dahin zuvermögen/wo er etliche Protocollen oder special sachen/so jrem Principaln zu gutem beybracht möchten werdē/solche auch auffzulegen/damit auch dieselbigen zubeweisung anderer special Articul/sonderlich aber der jenigen/so zwischen jetzigen Partheyen deß angelegten Arrests halben/Anno 1575. geführten Processen betreffen/gebraucht werden möchten/vnd wollen damit sie F. Anwälde solches mir Commissarien heimgestelt vnd befohlen haben.

T. Anwalde/dieweil in den articulis defensionalibus keine speciales actus angezogen worden/so were seines erachtens dieses fernern anruffens von vnnöthen/were derwegen sein bitte/ich Commissarius wolte jhnen solch begehren abschlagen/vnd einen Ehrsamen Raht mit ferner production nit bemühen.

F. Anwalde/dieweil insonderheit etliche defensional articul/wie auch vormals für vnd anbracht/sich auff das Rahtbuch Anno 1579. referirten/baten sie wie zuvor gebetten.

T. Anwalde repetirt priora, darauff mehrgemelter Herr N. Syndicus ferner angezeigt/es were einem Ehrsamen Raht nicht weiter durch meine compulsoriales zugemuet worden/da aber weiters an sie begehrt werden solte/weren sie solches zu thun vrbietig.

Hab auff solches vlterioris editionis documentorum wegen respectiue beschehen begeren vnd erbieten/ich Commissarius mich resoluirt/daß ich die sach erst angeregtes Punctens wegen zu bedencken ziehen/vnnd dero notturfft auch tragenden Ampt nach zu gelegener zeit gebürlicher weiß mich ferner vernemen lassen wolte.

Interlocutoria Commissarii.

Ferner/dieweil die Anwaldte in obgesetztem jhrem fürtrag von mir Cōmissario begehrt/einen ehrsamen Raht der Statt T. auch weiter zur edition der Gerichts Protocollen vnd anders/so zu erweisung jrer Principaln defensional articuln/dienlich seyn möchten/zu vermögen/ich auch solch begehren/in ansehen ehegedachtem Raht/auch durch die vorige compulsoriales dasselbig auffer legt/vnd doch denen in solchem noch kein volge geschehen gewesen/für ziemblich geachtet/zu dem ich ohne das auch noch vier Zeugen/nemlich Herrn N. N. N. N. N. N. vnnd N. N. so auff den ersten production Tag/auß ehehafften verhinderungen/nit erschienen/aber doch sich nachmals zur leistung gebürenden gehorsamb erbotten/auffzunemen vnd zu beeydigen gehabt/als hab ich solchen Zeugen ferner den 28. Nouembris/durch besonder tagzedel/desselben tags vmb ein vhren nach mittag zum J vor mir bey vermeidung der straffen Rechtens endtlich zuerscheinen angesetzt/vnd zugleich an ermeldten Raht ferner compulsoriales, weitere edition wegen zu vnd an erstberürter zeit vnd Mahlstat zu leisten/außgehn lassen/inmassen solcher Tagzedel vnd compulsoriales hernach folgen.

FORMVLA
IIX.

Vlteriores compulsoriales an einen Raht außgangen/ deren nechst oben gedacht.

GEstreng/Edel/Ehrnvest/achtbar/fürsichtig/vnd weise/E. S. E. A. F. W. seyen mein gantz gestissen willig dienst zuvor/groß günstigt Herrn/als E. S. E. A. F. W. ich kurtz verruckter zeit/krafft Key. Commission/in sachen geklagter verwirckung einer Poen Key. Privilegien am hochlöblichen Keys Cammergericht/zwischen dem wolgebornen Herrn/Herrn N. Freyherrn zu N. klägern eins/so dann dem Edlen vnd Vesten N. N. vnd consorten beklagten vnd jetzt Producenten andern theils/sich vnerörtert erhaltend/allergnedigst an euch außgangen/auff berürter producirender Junckern angeben vnd begeren/vmb edirung deroselben E. S. E. A. F. W. Gerichts Bücher vnnd Protocollen/so ferr dieselbige zu beweisung erst berüheter producirender Junckern 19. defensional articuls dienlich/durch Commissarios dienstlicher meinung ersuche/vnnd gleichwol gestrigs tags den 23. diß als zu angesetzter zeit allhie zu N. zum J. durch E. S. E. A. F. W abgeordnete die Ehrnveste/hochgelehrte/fürsichtige vnnd weise Herrn/N. N. vnnd N. N. geheimen Rahts verwandten/vnd D. N. N Syndicum, mit edition dero Rahtbuchs vnd darbey beschehener mündlicher erklärung/deß darinn einigen vnnd vnter einem Titul (Friede der Landtleuthe) letzten angezeigten Articuls ziemblicher massen den berürten compulsorialn ein genügen beschehen/So haben doch obberürte beklagter vnd producirender Junckern Anwälde ferner in continenti fürbracht/wie daß ihren Principaln zu erweisung nit allein obberührts 19. sonder auch etlich anderer mehr articul deren actuum angelegter Arrest/vnd darauff erfolgter gerichtlichen Proceß/auch sonderlich der Handlungen/so zwischen obgemelten partheyen arrestirten Gelts/vnd nachmals an statt desselben hinderlegten Einhorns halben/vor E. S. E. A. F. W. Anno 1575 gerichtlich gepflogen worden/notturfftig seyen/vnd derwegen auch angeruffen krafft habender Keys. Comission E. S. E. A. F. W. zu ferner edition deß Gerichts Protocollen/darinnen sonders zweiffel berürte actus vnd handlungen ferner begehren/zu bedacht gezogen/vnd nunmehr dasselbig der Keys. Commission gemäß/vnd von den producirenden Anwälden/ihrer Principaln notturfft nach/intra terminum probandi beschehen seyn befunde/vnd es also für ziemblich erachten muß/so ist an E. S. E. A. F. W. krafft erstberürter Comission ferner gebürenden ernsts mein begehren/für mich dienstlich bittendt/die wöllen zu beförderung der Justitien obangeregte Gerichts protocolla zu extrahirung vorangezogener actuum vnd handlungen nechstkünfftigen Sambstags den 28. diß zu einer vhren nach mittag (der zeit dann ohne das auch etliche Zeugen præsentibus partibus, zu beeydigen seyn werden) allhie in der Herberg zum J. vor mir setzner edition lassen/auff daß deßwegen vermög mehrbemelter Commission weder dieselbige kains weiteren Proceß bedörffe/damit dann E. S. E. A. F. W. die gebür leisten werden/vnd vmb dieselbige ich beneben den Producenten/mit meinem gantz gestis-

jenen

senen vnnd gutwilligen diensten zuverdienen jederzeit geneigt seyn wil: Zu vrkundt dessen hab ich mich hernaher mit eigener Handt vnterschrieben/vnd diese fernere compulsorialen oder ersuchungschrifft außwendig mit meinem gewönlichen Jnsiegeln verschlossen. Geben zu N. den 28. Nouembris/Anno 1579.

Formvla IX.

Wie die compulsoriales insinuirt werden.

VNd seynd hievorgehende vlteriores compulsoriales, durch meinen Protocollisten in die Cantzley eines ehrsamen Rahts zu N. geliffert worden/welche alsbald auch ehrberührtem Raht/wie jme Protocollisten daselbst zu antwort erfolgt/fürkommen.

Formvla X.

Wie krafft vlteriorum compulsorialium documenta editt werden.

FErrner als ich Commissarius auch eines Ehrsamen Rahts der Statt N. obgenannten abgeordneten Herrn Syndicum angeredt/vnnd auff mein außgangene vlteriores compulsoriales von seiner Herren wegen/der fernern edition documentorum halben/sich zu erklären ermahnt/hat er solches nachfolgender gestalt gethan/als nemblich das auff angeregt an ein ehrsamen Raht fernere außgangene/vnd den 25. desselben Monats insinuirte compulsoriales weiteren gehorsambs der gebühr sich zuerzeigen/jhme als eines Ehrbaren Rahts bekandten vnnd vnzweiffelichen Syndico vnnd Secretario auffgelegt vnd befohlen worden/vor mir Commissario zu angesetzter zeit zuerscheinen vnd mir fürzubringen.

Ob wol ein ehrbarer Raht in angeregten compulsorialibus ersucht/mit producirung jhrer Protocollen oder Gerichtsbücher mehrer actus angelegter arresten zu dociren vnd zu beweisen/daß doch ein ehrbar Raht/sich nit versehen/vber nechst den 23. desselben Monats Nouembris gethan edition vnd darbey beschehen mündlichen bericht/weittere beweisungen fürzulegen/angesehen/daß solche actus bewilligter arrestorum oder verstrickungen frembder/vnnd in N. nit verbürgeter Adels vnd anderer personen/in so vblichen gang vnd trib nicht allein in eines ehrbaren Rahts gewalt/sonder auch eines jeden regierende Ammeisters/freyen willen stünde/das nie nohtwendig geachtet worden/einige registratur darüber anzurichten/oder zuhalten/als dessen man in ruhigem besitz von vhralter zeit je vnd allwegen gewesen/da vnzweiffelich vnzahlbar exempla in vergangnen alten Jahren vnd mehr dann jetziger zeit/wo sie alle protocolliret weren sich befinden würden/dieweil aber auch in wichtigen geschefften/alle fürträg/so fürnemblich der regierenden Herrn Ammeistern geschehen/vnnd die darauff erfolgende beschaide nicht könten auffgezeichnet/oder sonderbare protocolla darüber auffgericht werde/so ließ es ein erbar Raht bey dem bewenden/

das mit warheit gesagt werden könte/daß vor vnverdencklichen Jahren/andere vnd andere personen/nach gelegenheit der zuspruch vnnd forderung/so man gegen jnen zu T. gesucht haben mögen/zu Recht angehalten: vnd nach gelegenheit vnd vnderscheidt/daselbst verstrickt werden/vnnd daß das contrarium, das einem ehrbarn Raht in solchem jemals die Handt beschlossen oder gesperrt worden seyn solte/nimmermehr darzu thun/darbey auch ein ehrbar Raht verhofft gelassen zu werden.

So viel aber der Producenten bey nechster edition den 23. desselben Monats beschehen begeren/vnd dann meine als Commissarii darauff erfolgte compulsoriales anlangt/hat ein ehrbar Raht zu schuldiger genugsamer partition derselbigen jme auch aufferlegt vnd befohlen/vor mir das Protocell der Räht vnd 21. als bey denen durch die beklagte Junckern anfenglich vmb das arrest angesucht/vnd auch erhalten worden/zu produciren/vnd so viel die bewilligung desselben Arrests betreffe ein extract darauß nemmen zulassen/deßgleichen dieweil für die Herrn Räht vnd 21. die sachen folgends nach bewilligtem Arrest/für ein ehrbarn Raht zu gebürenden ordentlichen vnd rechtlichen proceß gewiesen/was daselbsten von beeder partheyen wegen fürgetragen/vnd in das Protocell kommen/mir auch fürzulegen/meinen habenden befelch nach dasselbig zu extrahiren/vnd dieweil bey nechster edition/vnnd in meinen darauff außgangenen compulsorialibus begert worden/mehrere vnd eltere actus mit den Protocollen zu beweisen/dieselbige beweisungen aber von für angeregter vrsachen wegen nit beyn protocollen/so specialiter, als sie jeder zeit fürgenommen/nicht tendiren bewiesen werden/fürnemlich auch auß denen Vrsachen/daß in denselben Protocollen allein die nammen der Partheyen/vnd nicht auch jhre sachen/vnd anforderungen registrirt seyen.

Formvla IX.

Wie arctiores compulsoriales erhalten werden/vnd vom Commissario außgehen.

VFF heut Donnerstags nach Iudica, welcher der 22. dieses Monats Martij gewesen/deß morgendts vmb 8. vhr/allhie auff vnserm alten Statt Rathhauß vor vns bey Peen 4. Marck löthigs Goldts zuerscheinen/citirt haben/dieweil aber E. F. Gn. auch Ehrw. vnnd G. ohn alle entschuldigung vnnd erhebliche Vrsachen außen geblieben/haben wolgemeldts Graffen zu H. vollmechtige E. F. Gn. Ehrw. vnd G. vngehorsamb beschuldigt/vnd derselben außenbleiben als zu der Röm. Key. Maj. verachtung auffgenommen/vnnd derowegen auff erklärung der Peen gerungen/auch vmb arctiores citationes vnd compulsoriales pœnales, wider E. F. G. Ehrw. vnnd G. mit stetß angehalten/die wir jnen auch vermög der Key. Commission erkant haben/demnach in krafft derselben Key. Commission heischen/laden vnd fordern wir E. F. G. Ehrw. vnd G. hiemit nachmals von Röm. Keys. Mai. Macht/zu der vorigter Peen noch bey 4. Marck löthigs Goldts/gebierende/daß E. F. G. Ehrwn. G. zu steur vñ beförderung deß Rechten/auff nechstkünfftige Montag nach

Quasi-

Quasimodo geniti, welcher den siebenden Monatstag Aprilis seyn wirdt/ vnd also noch in wärendem termino impetratæ dilationis (in massen E. F. Gn. Ehrw. vnnd Gunsten auß der Copey/ welche dieser vnser Bott N. N. bey sich vnd E. F. Gn. Ehrw. vnnd Gunsten zu zeigen befelch hat/ zu sehen) vor vns allhie auff dem alten Statt Rathhauß/ durch jre hierzu sonderlich gevollmächtigte erscheinen/ vnd die angezogene briefflliche Vrkunden/ in Originalibus sampt Copeyen derselben nochmals ediren vnd fürbringen/ vnd wann die Originalia agnosciert/ die Copeyen mit den Originalibus collationiren/ vnnd warhafftige transsumpta ad acta bringen lassen/ vnd also der Warheit zeugnuß geben wollen/ mit der verwarnung/ da Enwer Fürstl. Gn. auch Ehrw. vnd Gunsten/ solche angezogene Vrkunden zu ediren vnnd fürzubringen sich abermals verweigern würden/ daß wir alsdann wider dieselbe auff der H. ansuchen/ vermög vnd innhalt der Keyserl. Commission/ auff vorige vnd jetzige Poen procedirten/ deßgleichen auch solchen E. F. Gn. auch Ehrw. vnd Gunsten vngehorsam an dem löblichen Cammergericht anzeigen (deßselben E. F. Gn. auch Ehrw. vnd Gunsten/ neben eynziehung der Poen/ auch die Edition der gemeldten Brieff vnnd Vrkunden auff jren eignen Vnkosten zu thun) vnd sonsten allenthalben vollnfahren werden/ wie sich das zu Recht gebürt/ darnach sich E. F. G. auch Ehrw. vnd Gunsten gäntzlich zu richten/ Datum/ &c.]

Das Siebende Capitel.

Was von den Partheyen hincinde vor dem Commissario vorbracht werde.

FORMVLA

I.

Schlechter vortrag/ vnd exhibierung brieffliche Vrkunden/ von den Producenten.

DEß beklagten Junckern J. von G. Anwalt/ gedächter T. N. zeiget an/ demnach die Keyserliche Commission vermöchte/ daß er/ gemeldter Beklagter nicht allein die Zeugen zu produciren/ sondern auch briefflliche Vrkunden Documenta zu seiner Beweisung dienstlich/ zu ediren vnd auffzulegen vergünnet vnd zugelassen seyn solle/ als vbergab vnd producirte er in krafft sein heut vor Mittag eynkommenen Gewalt/ folgende Documenta/ mit bitt/ dieselbe fleissig zu collationieren/ vnd facta collatione jnen die Originalia widerumb zu zustellen.

FORMVLA II.

Exhibitung der Instrumenten cum designatione, quinam paragraphi transsumendi, vnd wie ex aduerso integra editio begert werde.

WEiters sagen der Statt Anwäldte/ wir vbergeben auch hiemit ein Keys. Priuilegium de anno 1361. (so hernacher sub num. 8. zu finden) vnd bitten / dasselbig gantz zu transsumiren/ so dann ein Originall Freyheitsbrieff vnsern Herrn Principaln vnd gemeiner Statt die Richter vnd grosse Rahtspersonen allhie belangend/ so hernacher sub num. 9. zu finden/ mit bitt den darinnen eynverleibten paragraphum, vnd so einer auß dem Rahte/ Empter/ Gericht/ oder den grossen Rahtzu transsumiren/ vnd solche beyde Priuilegia, iedoch auß dem letzten allein gedachten kurtzen paragrapho, biß auff das wort hierdurch Ehr abgeschnitten / zu transsumiren / forderst Gegentheilen ad recognitionem der Keyserlichen Sigillen anzuhalten/ auch dieweil transsumptio endtlich auff vbergebene Copeyen / deren selben collationando leichtlich vnnd bald beschehen mag / sonder zweiffel auch Euwer Herrligk. bedencklich die Originalia an etwas lenger bey handen zu halten: So bitten wir transsumptionem mit mehrerm zu befördern/ vnnd sonsten auch was hieberorn für documenta eynbracht / vermög der Commission vnnd vnserm begeren transsumptsweiß Rotulo eynzuverleiben.

K. Procurator brachte darauff weiters für / Ehrnvester hochgelehrter Herr Commissari, K. möchte nichts liebers wünschen/ dann daß das letzt vberreicht Priuilegium nicht weniger gar als das erste / vñ also nicht allein angeregter paragraphus transsumiert würde/ wie er dann deßwegen/ daß es von rechtswegen beschehen köndte/ oder möchte gebetten/ vnd in transsumptiones respectiue vnd restitutionem Originalium bewilligt haben wil.

Dargegen der Statt Anwäldte sagten/ als wenig Gegentheilen gebürt vnd bürgerlich verantwortlich ist / eines ehrbaren Rahts Geheimnuß zu wissen / er werde dann darzu ordentlich beruffen / viel weniger vns zugleich auch vnsern Principaln einem ehrbarn Raht allhie zu den Geheimnussen gethanen Eydspflicht wegen fügen wil/ solches ausserhalb der Rottrufft jemands dann dahero sie kommen zu eröffnen oder mitzutheilen/ also eine vnnotturfft gantze Priuilegia dahin zu edtiren/ daß sie künfftig in die gantze Statt allhie auch das Römische Reich publicirt werden/ vnd herren sehr wol leiden mögen/ solch begeren Gegentheils were verblieben/ wie wir auch darum nicht bewilligen können / da aber die Röm. Key. May. oder derselben Keys. Cammergericht/ als Committenten/ propter concurrentem iurisdictionem, aufferlegen vnnd befehlen solten/ das gantze Werck jhrer May. oder der o Cammergericht zu vberschicken / vnnd also dem Richter zu besserer Information zu kommen zu lassen / werden sich vnsere Herren Principalen aller vnterthänigst der gebür wissen zu verhalten.

K. Anwalt sagt darauff/ Kläger setzte in keinen zweiffel/ daß das erste exhibirte Priuilegium nicht weniger als das letzte die Geheimnuß eines ehrbarn Rahts begreif-

begreiffen vnd außweisen thut/ob derhalben sein beger der Billigkeit gemäß/wil er solches zu deß Herrn Commissarij Discretion gesetzt haben.

Der Statt Anwälde sagten darauff/wir können auß vnsern gemeinen gethanen Pflichten/als auch sonderbaren habenden Befelch mit eynwilligung editionis communicationis vnd darauß folgender Publication/wie von dem Gegentheil deß gantzen letzten Priuilegij begert/nicht schreitten/Was aber das erste belangt/das ist ein sonderbares vnd so weit nicht reichendes/als das Libells weiß begriffen/bitten nachmals vmb beförderung der Transsumption.

K. Procurator sagt darauff/ Actor lasse es bey seinem vorigen begeren bewenden.

Nun folget hernacher die verzeichnuß vnnd specificatio der Documenten vnd Schrifften/so die Herrn Producenten durch jre verordnete Anwälde auff den Productionstag zu transsumiren vbergeben lassen.

FORMVLA III.

Exhibitio documenti, à parte contra quam producti, mit bitt/dasselbige ratione consensus partis zu transsumiren.

FErrner vbergab er ein Instrument/vnd zeigte darneben an/dieweil sein Gegentheil im examine, so in dieser Sachen vnnd in puncto principalium vor etlichen Jahren zu J. durch mich/als damals auch enwer Röm. Keyser. May. Commissarien gehalten/sich vnterstanden etliche schrifftliche Vrkunden zu produciren/welchs ich nicht hette nachgeben wollen/in ansehung/daß solches meiner damals habenden Commission zuwider/vnd aber er der jetziger Producent in solche Production der schrifftlichen Vrkunden/mit dieser bedingung bewilliget/daß jhme dasselbig in diesem Examine auch frey stehen solte/so wolte er fleissig gebetten haben/solch Instrumentum anzunemmen/vnd dieweil sich der Producent vernemmen lest/als solte er zu T. keiner andern gestallt gewilliget haben/jhre damals producirte schrifftliche documenta auffzunemmen/ dann das jme solches in diesem Examine auch freystehen solte/wie er sich dessen offentlich protestirt hette/so köndten sie solches geschehen lassen/wo fern er die angezogene Protestation beweisen würde.

Der Producent J. beruffte sich auff mich/als den Commissarium, vnd den ermennten Notarium Adiunctum, gedachten K. H. als damals gewesenen Notarium causæ, daß er in der Klägere Production der schrifftlichen Vrkunden mit obberürter Protestation bewilligt hette.

FORMVLA IV.

Wie man begere/daß der Commissarius die Schlüssel zu dem Kasten/darinnen Documenta gelegt/fordere.

DEmnach bin ich N. N. Licentiat vnnd Commissarius, auff vielgedachtes Herrn Producenten begeren vnd erforderung/auff das Hauß zu F. gefolget/daselbsten offtgerürter N. N. producirender Anwalt angezeiget vnnd gewiesen/ eine dero Scheffen zu H. Kasten mit dreyen verscheiden Schlössern verschlossen/mit bitt/ die Ehrbare N. N. N. N. vnd N. N. als Scheffen zu N. durch mich anzuhalten/vmb die angeregte Kasten zu eröffnen/welches auch also auff mein geheiß alsbald beschehen/ vnnd bemeldter Kasten eröffnet worden/ in welcher dann vnter andern Sigeln vnnd Briefsen obangeregte neuwe Roll/ mit beyder Herren Holzgräffin Sigeln besigelt/ befunden.

FORMVLA V.

Exhibitio documentorum, mit bitt/einen Zeugen darüber zu befragen/vnd was darauff exaduerso verhandlet.

N. Vbergab einen Original Contract Brieff/ litera A. auch Kirchvogten zu O. Supplication vnd auß führlichen Bericht/litera A. A. notirt/ dabey auch etliche durch mich Commissarium hiebevor auscultirte Copeyen zu registriren/damit aber das eine Exemplar supplicationis, quod tantum est copia, desto mehr bekräfftigt werden möchte/ so bat er/daß der gewesene Kirchvogt zu O. N. N. möge auch mündlich/als Gezeugen/ darauff befragt werden: Ob dieselbe Supplication Herrn Beklagten hiebevor vbergeben seye oder nicht.

O. Anwalt sage darauff/ daß so viel belanget die eyngegebene copias supplicationis A. A. notiert/ ließ er die auff jrem werth vnd vnwerth beruhen/erkannte dannoch derselben vntergesetzte Händ vnnd Pittschafft bona fide, weil auch klagender Anwalt begert hat/ auff die copeyliche Supplication mit A. A. notirt/ einen Zeugen/ nemlich N. N. zu verhören/ so hielte er es dafür/ daß solch Examen extra commissionem geschehen solte/ derwegen seinem Principalen Exception dagegen vorbehaltend/ vnd meines obengemelts Commissarij Discretion das Werck heimstellend.

Weiter hat N. N. angezeiget/ dieweil jetziger Kirchvogt N. N. allhier gegenwertig sich vernemmen lassen/als solten die Original Register/deren in der angeregten Supplication mentioniert/bey jme enthalten werden/so bat er/daß gemelter N. Kirchvogt in subsidium veritatis solche Original Register auffzulegen angehalten werde.

FOR-

FORMVLA
VI.

Wie vom Commissario transsumptio instrumentorum begehrt vnd abgeschlagen werde.

WEiters als jhren gnedigen Fürsten vnd Herrn von nöhten/vermög der Beweißarticuln/allerhand briefliche vrkunden zu vbergeben/vidimiren vnd transsumiren zulassen/vnd es aber mit solchen Documenten/Vhrbal/Registern vnd Originalschrifften also beschaffen/daß sie nicht vber Land zuschicken./so baten sie/die Herren Commissarien wolten sich deß Anwaldes vorgestelter Zeugen abhörung an die Fürstliche Cantzley verfügen/solche briefliche vrkunden besichtigen/vidimiren/transsumirē/vnd davon vidimirte copeyen nemen/vnd zu den Rotulen bringen/vnnd theten solches zu der Commissarien erkandtnuß stellen/vnd hiemit zum bescheide submittiren.

Vnd nach dem die Herrn Gegenanwaldte bey den Herrn Commissarien gesucht/sich in das Fürstlich Hoffleger zubegeben/daselbsten Register vnd briefliche vrkunden anzunemmen/vnnd bey die gezeugnuß zubringen/dieweil dann die Keyserliche Commission solches nicht vermöchte/auch am Cammergericht gesucht/aber nicht zugelassen/also wüste er wegen wolgebornen seiner gnedigen Herrn solchs nicht zugestatten/sondern stellete es zu erkendtnuß. In Keyserlichen Commission sachen N. contra N. primæ reconuentionis in puncto defensionalium, ist dem Fürstlichen Anwaldten/jr der briefflichen vrkunden halben beschehen begehren abgeschlagen/sondern mögen derowegen vmb fernere hülff Rechtens an gebürenden orten ansuchen.

FORMVLA
VII.

Reseruatio mehr documenta vorzubringen.

ERwehlter Anwaldt/wolte jme auch in krafft seines vor Mittags fürgebrachten gewaldts/hiemit per expressum reseruirt vnd vorbehalten haben/woferrn sein günstiger Juncker vnd Principal noch fernere vnd weitere/nicht allein documenta, sondern auch noch mehr Zeugen/weil etliche auff heutigen angesetzten tag nicht erschienen/an statt derselben auffzulegen/zu produciren vnd vorzustellen.

FORMVLA
IIX.

Der vorigen gleich/wann auß vrsachen die documenta nicht vorbracht werden.

SO dann auch oben angeregte Keys. Commission seinem günstigen Principaln zu gut/briefliche vrkunden fürzubringen/vidimiren vnd transsumiren zulassen/vnnd aber der gefehrlichen Kriegslauff halber dieselbe briefliche vrkunden/als zubefürchten vber felde nicht möchten gebracht

bracht werden/so wolte er jhme vnd seinen Principalen solche briefflliche vrkunden/durante dilatione, an gelegenen örtern fürzubringen / vnd sonst fernern innhalts der Commission fort zufahren nicht begeben/ sonder außtrücklich vorbehalten haben.

FORMVLA IX.

Wie gebetten wirdt die nachfolgende Brieff zu ediren/ mit vorbehalt mehr documenta vorzubringen / vnnd was darauff verhandlet wirdt.

FVrstlicher M. Secretarius sagte / daß die Junckern von P. vnd J. zu jetziger zeit etliche jhre elteste Lehenbrieffe in originalibus fürgelegt haben/bittet sie anzuhalten / die darnach folgende andere jhre Lehenbrieffe/auch noch zu produciren.

Item protestirt/daß seine gnedige Fürsten vnd Herrn/die obberührte jetzvorgelegte Brieffe vnd Sigel/vnd schrifftliche documenten/nit alleine zu dem oben designirten/sondern auch zu allen andern Articuln/vnd der gantzen Sachen zu noturfft beweiß acceptiren vnd gebrauchen/ vnd auch wo jhre Fürstliche Gnaden hierüber noch mehr zu diesen sachen dienliche Brieffe / Sigill / vnd schrifftliche vrkunden bekommen mögen / daß sie dieselbige zu gelegner zeit auch noch vorbringen/transsumiren/vnd recognoscirn lassen wöllen.

Gesandten der Statt J beklagten sich / daß jhre Herrn ein ehrbar Rahtin dieser sachen allbereit an etliche örter citirt/vnnd durch sie jhre gesandten erschienen seynd/derowegen jhnen beschwerlich seyn würde / an andern noch mehr orten zu erscheinen/vnd solten sie dermassen weiter citirt werden/ vnnd nicht comparirn/so bitten sie diß fals entschuldigt zunemmen.

Fürstlicher M. Secretarius sagt / ein Ehrbar Raht der Statt J. werde das thun müssen/was sich zu Rechte eignet vnd gebürt/dahin wöll ers an statt vnd von wegen seiner gnedigen Fürsten vnd Herrn gestelt haben.

Darnach er begehrt / den Gesandten der Statt J. alle vnd jede obberührte Brieffe/Siegel vnd Schrifftliche documenten in ordine vorzuhalten / vnd sie zu compelliren / dieselbigen mit fleiß zubesehen / vnnd mit sampt jhren Siegeln zu agnoscirn/oder aber sich zu erklären / ob sie ex inspectione & qualitate glauben.

Auff die Pergamenten Missiue mit N. 3. geben sie zur antwort/ dz sie nie vernommen / daß ein Ehrbar Raht der Statt J. jhre Missiuen auff Pergamente außgehen / oder daran ein solch groß Secret/ wie zum theil auff dieser Pergamenten Missiuen zubefinden/getruckt hetten: derowegen seye jhnen nit bewust/ob diese Missiue eins Ehrbarn Rahts der Statt J. rechte Missiue oder Secret seye oder nicht.

FORMVLA X.

Wie Instrumenta, so man in primo termino nicht vorbringen können / zu produciren.

SO haben auch allergnedigster Herr vnd Keyser offt vnd wolermelte Herrn beklagten den 30. offtermelts Monats Augusti / vnd zu jeden vhren vor Mittag mehrgedachten jhren Cancelliſten N. N. zu vns den Commiſſarien in offternennts Licentiats H. Hauß geſchicket / vnnd durch denſelben vns anzeigen laſſen / demnach in dem den 22. berührts Monats Auguſti gehaltenen erſten actu productionis, vns exhibirten directorio documentorum, vnder anderm auch außtrucklichen vnd in ſpecie von etlichen Original Miſſiualen vnd Protocollen zu beweiſung deß 12. 13. 14. 15. 19. 21. 56. vnd 71. Defenſionaln Articuln meldung beſchehe / vnd man aber derſelbigen zu angeregter zeit / in den Rahtſtuben auch der Cantzley nottürfftig geweſen were / vnd dieſelben deren vrſachen wegen / damals neben den andern nicht herten können producirt werden / aber ſeiner Herrn eines ehrbaren Rahts hohe notturfft ſeyn wolte / angeregte Miſſiualen vnnd protocollen in originalibus cum extractis, ſolche zu vidimiren vnd Rotulo zu inſerirn / vor vns zu produciren / vnd ſolches in dem letzten actu productionis, ſo den 3. Septembris hernacher gehalten werden ſolten / zuverrichten / alſo were ermelter Herrn beklagten freundtlich geſinnen vnnd begehren / wir wolten zu angeregter zeit / ſolche vbrige productionem documentorum vor vns beſchehen laſſen / vnd dieſelbig auff vnd annemmen / ſolches haben wir mehr wolgedachten Herrn zu aller billichkeit eyngewilliget / vnd darmit höchſtgedachter Herr Kläger ſolcher damals vorgehabten productionis documentorum auch gnedige wiſſenſchafft haben vnd jhre anwälde / ob dieſelbig wolte beſtimbter zeit ad recognoſcendum recognoſcenda, vor vns thun können oder möchten / derwegen haben wir eine ſondere vnnd aber in ordine dritte denunciationem, an hochermelten Herrn Klägere vnterthenig außgehn laſſen / vnd dieſelbig nachfolgender maſſen intitulirt.

FORMVLA XI.

Denunciatio an gegentheil / wann vlteriora documenta vorbracht werden.

DRitte denunciation an Herrn N. Biſchoffen zu T. Klägere / von wegen recognitionum der Miſſiualen / vnnd Protocollen vber die beweiſung der Herrn beklagten 12. 13. 14. 15. 19. 21. 56. vnd 71. Defenſional Articuln außgangen.

Weil dergleichen denunciation / Formula 14. nechſt vnden hoc cap. zu finden / hab ich dieſelbe hie nicht ſetzen wöllen.

FORMVLA XII.

Wie nach dieser außgangener denunciation in termino productio vlterior documentorum beschehe/ vnnd dieselbe in contumaciam transsumirt werden.

DIesem nach/ hat offtgedachter N. N. ferner fürbracht/ nachdem der Herr beklagter noch etliche documenta eynzubringen/inmassen sie dann vns den Commissarien ein solches durch jhne N. hiebevor zuwissen gemacht/vnd solches auff heutigen angesetzten production tag auch zu verrichten/jhnen vorbehalten hetten/als begerte der Herr abgeordnet N. N. zu vernemmen/ ob wir Commissarii solche production an jetzo fürgehn lassen vnd annemen wolten.

Hierauff habe ich Licentiat S. in vnser beeder Commissarien namen angemeldet/ es seye diese zeit vnnd stundt zu der production documentorum durch jhne benennt vnnd anbestimmet/ auch dem Herrn Klägern in deren hieoben fac. & fol. inserirten/ vnd an jhr F. Gn. außgangenen dritten denunciation ordentlich vnd vnderthenig darzu denuncirt vnd vergewisser worden: dieweil aber dieselbig niemands hierzu schickte noch abgeordnet/ als möchten wir leiden/ daß die von deß Herrn beklagten wegen vorhabende exhibition der brieffliehen vrkunden an jetzo beschehe.

Solchem nach vnd zu beweisung deß 12. Desensional Articul (wie angeben) hat gedachter N. N. nach vermöge vnnd klarer außweisung dessen/ vns den 22. Tag offtermelts Monats Augusti in primo actu productionum testium, exhibirten Directorii documentorum, librum Missiuarum in Originali vbergeben/ de Anno 1573.

FORMVLA XIII.

Newe Instrumenta bey werender Commission eynzubringen.

VNd demnach allergnedigster Herr vnnd Keyser/ deß beklagten Junckern Anwaldt seinem Principal (wie hieoben fol. 18. fac. 2. fere in medio allergnedigst zuvernemmen ist) per expressum reservirt vnnd vorbehalten hat/ nicht allein fernere documenta, sondern auch mehr Zeugen (dieweil in fürstellung derselben etliche nicht erschienen) zu produciren/ vnnd im fall der notturfft zubenennen/ vnnd auch examiniren zu lassen/ als hat offtermelter beklagter Juncker mich den 23. ermelts Monats Septembris vnnd 85. Jahrs angeregter reservation vnd vorbehalts/ durch den ehrnhafften vnnd wolgelehrten T. T. seinen gewesenen Schreiber vnd jetziger zeit seinen Schuldheissen zu J. erinneren/ mir auch anzeigen lassen/ wo ferrn es mir als Commissario gelegen seyn werde/ den 28. berürts Monats Septembris vmb ein vhr nach Mittag/ noch etliche documenta vor mir exhibiren/ vnnd mich auff solchen

chen fall ersuchen/vnd bitten lassen/ daß ich den Gegentheiln/ oder jhrem Außschuß/solches zu wissen machen/vnd darzu verkünden wolte. Auff solches hab ich mich gegen ermeldten Schultheissen dahin erklärt/daß ich mich seines Junckern durch jnen beschehens ansuchen vnd begeren wol zu frieden seye/vnd vermittelst Göttlicher Gnaden solcher fernerer Exhibition documentorum auff gemeldte zeit gewertig seyn/ den Gegentheiln oder jhrem Außschuß zu derselben der gebür nach zu verkündigen/vnd mich alsdann gegen beyden Theilen meiner habenden Commission gemäß allenthalben verhalten wolte/vnd habe darauff/ damit sich beyde actus productionum documentorum auff einander continuirten/in solcher extension Rotuli nach einander gesetzt/ auch ferner an der Gegentheilen Außschuß neuwe denunciationem gefertiget/ sigilliert/ subscribiert/vnnd jhnen dieselbe insinuiren lassen/ in massen gleich nach deren endung hierunden zu vernemmen ist.

Formvla XIV.

Neuwe Denunciation auff vorgesetztes suchen.

NEuwe Denunciation an der Klägern Anwalten vnd jren Außschuß/dero fern exhibition vnnd producirung brieffticher Vrkunden halben/ durch mich den Commissarium außgangen vnd insinuirt.

Ich N. S. der Rechten Licentiat/vnd deß Keys. Cammergerichts Aduocat/ in deren an hochermeldtem Cammergericht/zwischen dem Edlen vnd Vesten J. G. beklagten/vñ seinen wie angeben vngehorsamen Unterthanen/deß Kirspels S. H. R. ꝛc. Klägern/noch vnerörterter Sachen mandati de relaxandis captiuis, & in puncto der Defensional vnd Peremptorialarticuln deputierter vnd erwehlter Keys. Commissarius, entbiete euch den wolgelehren/ehrenhafften vnnd achtbarn N. 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. 5. N. 6. als den erlesten Außschuß der gemeldten Klägern/meine gutwillige Dienst vnd alles Guts/vnd thue euch sampt vnnd sonder hiemit kundt vnnd zu wissen/als gedachten beklagten Junckern/an hochermeldtem Keyserl. Cammergericht die dritte dilatio probandi, mit der Clausul briefliche vnd schrifftliche vrkunden vor mir als Commissario vorzubringen/dieselben zu transsumieren/exhimieren/vnnd dem Rotulo einzuverleiben/ gnädig erkennt worden/ ermeldter Juncker auch in krafft derselben den eilfften tag deß ablauffenden Monats Septembris in fürstellung der Zeugen/auch etlich brieflich vrkunden fürzubringen/vnd jm darneben durch seinen Anwalden auß drücklich vorbehalten/vnd sich zum zierlichsten bedingt hat/andere mehr briefliche Vrkundt vor gäntzlicher endung der Commission/vor mir producieren zu lassen/daß er vermöge seines vorbehalts/ mir fernere brieffliche Vrkunden auff künfftigen Dinstag/ welches der 28. tag dieses Monats seyn wirdt/vmb ein Vhr nach Mittag fürlegen zu lassen vorhabens seye/ damit jhr dann dessen auch wissenschafft haben/als verkünde ich euch solches hiemit vnnd daneben von der Römischen Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn/als deß Herrn Committenten wegen/ in krafft habender Commission/ euch ernstlich

befehlend/vnd wollen/daß jr entweder durch euch selbst/oder euwere Anwälde auff ermelten Tag vnnd Stund zu C. in N. deß Wirtshauß/gehorsamlich vor mir erscheinet/die fernere briefliche Vrkunden von gedachts beklagten Junckern wegen vor mir fürzubringen setzet/vnd da jr von der Klägern wegen wider dieselben einige rechtmässige Eynreden/oder sonsten etwas eynzuwenden vnd zu handlen haben würden/dasselbig verrichtet vnd handlet/auch meine erklärung vnd bescheidt darauff vernemmet vnd anhöret/dann jhr erscheinet also oder nit würde ich nichts desto weniger mit auff vnnd annemmung fernere briefliche Vrkunden/vnd allen andern/was sich auß krafft tragender Commission/vnd von Rechts wegen gebüren wirdt/handlen vnnd vollnfahren/darnach jhr euch wol werden wissen zu richten/vnd dessen zu mehrer Wissenheit vnnd Vrkundt/hab ich mein Insigel hierunden fernere fürgedruckt/vnnd geben zu P. am 15. tag Septembris/im Jahr 1585. Sic subscripsit N. Commissarius, qui supra, &c.

Formvla XV.

Wie der Producent in termino erscheinet/vnd seinen Gewalt neben den documentis vbergibt.

NVn seyndt auff solche angeregte verkündte neuwe Denunciation/vnd darinnen bestimpten tag/nemlich am 28. tag ermeldtes Monats Septembris vnnd Jahrs/nach Mittag/gleichwol allererst fast vmb drey Vhren/deß beklagten Junckern J. H. zu solchem actu productionis fernerer Documenten besonders abgeordnete Gewalt vñ Befelchhabere/nemlich die Ehrnhafften B. M. deß offternannten beklagten Junckern zu T. Vogt T. T. sein beklagten Junckern Schultheiß zu J. vnnd neben jhrem Beystande J. E. Schaffnern/vnd deß Junckern Secretarius vnnd Schreiber/beyde auch zu T. in krafft vnnd vermög eines sondern Gewalts/welchen sie mir/als Commissario vbergeben/erschienen/mit dienstlicher Bitt/daß ich denselben annemmen/vnd verlesen wolte.

Darauff hab ich Commissarius berührten Gewalt/in beyseyn vnnd gegenwertigkeit der Gegentheils/als Klägern verordneten Außschuß/verständlich abgelesen.

Vnnd hat darauff also bald gemeldter Vogt fürbracht/demnach auff den eilfften tag deß Monats Septembris/nechst verschienen/in Namen vnnd von wegen deß beklagten Junckern außdrücklichen vorbehalten/vnd bedinget were worden/noch mehr Zeugen fürzustellen/auch fernere briefliche Vrkunden zu vbergeben/als bat er zu forderst die Gegentheiln ad recognoscendum gemelten Gewalt auffgedruckten Sigilli gnädig anzuhalten/vnnd vbergab demnach folgende fernere Vrkunden/nemlich einen Spruch in originali cum copia de anno 1316 numer. N. N. dann ein pergamentisch Vidimus auß einem alten Spruch transsumiert/sampt einem Extract sub dato 1445. literis O. O. mit dienstlicher Bitt/die Gegentheilen oder jhren Außschuß ad recognoscendum beyder berürter producierter Vrkunden angehengter Sigillen anzuhalten/vnd

nach

nach deren beſchehenen recognitionibus jhme die Originalia widerumb zu zuſtellen.

Formvla XVI.

Wie tertiæ perſonæ die Edition zu thun vermahnet/vnd denſelben auch gehorſamlich nachkommen / vnd wie der Commiſſarius dieſelbe beſichtige.

NAch dem auch ich den 29. tag deß Monats Decembris/deß 56. Jars/der Zeugenverhöre/ſo zu N. wie hie oben beſchrieben/durch mich examinirt worden/allerdings vollendet gehabt/ hab ich auff E. F. Gn. gnädigen Befelch/Commiſſion / auch deß Herrn Producenten ſeiner Gn. mir vbergeben Specification begeren/eyn verleibt/auff erſtgemelten 29. tag/vmb 8. Vhren/vor Mittag/ durch den Büttel zu N. den Schultheiſſen vnd das gantz Gericht/allda für mich kommen laſſen / vnd jhnen darauff E. F. Gn. Befelch/ auch deß Herrn Producenten begeren nach/der lenge fürgehalten / ſie jrer gegebenen Pflichten vnnd geleiſten Eyden zum fleiſſigſten ermahnet/vnnd an ſie begert/daß ſie in krafft derſelben/alles das jenig/ſo wiſſen/ vnnd von der Gemeinde/auch jhrer ſelbs wegen / hinder dem Gericht haben / es ſeyen Inſtrumenten/ Regiſter/Gerichtsbücher/oder was deſſelben were / vnd dem Herrn Producenten zu ſeiner Beweiſung in einigem wege dienſtlich ſeyn möchte oder köndte/vor mich bringen/vnd deſſen nichts verhalten wolten.

Auff ſolches mein begeren haben gemeldte Schultheiß vnd Gericht mir alsbald zwey groſſe papiren Gerichtsbücher/bogen weiß/vnd dañ ein ander Buch/ ſo in quarto eyngebunden/vnd 131. Bletter groß iſt/ auch etliche Zedel in quarto, vnd auch ſonſten Regiſterweiß (in welchen Zedlen nichts anders dann allerley Freffeln ſchlecht verzeichnet geweſen) vbergeben/vnnd darneben angezeiget/ daß ſie bey jhren Eyden / die ſie mir in actu productionis gethan haben / nichts weiters ſchrifftlich noch brieffiich hinder jnen hetten/darauß ſolte ich/ was dem Herrn von S. zu ſeiner Beweiſung nützlich befunden werden möchte/nach notturfft außſchreiben / dann ſie / als einfältige Bauwersleute / mir ſoches vnterſchiedlich nicht anzeigen köndten.

Hierauff habe ich ſampt K. X. den Churfürſtlichen Adiuncten/ vnnd Licentiat N. N. Gerichtsbücher / vnnd anders / ſo mir fürbracht / mit fleiß durchſehen / geleſen / vnd alles nachgeſchrieben/ annotiert/ vnnd iſt vnter den fürbrachten Gerichtsbüchern erſtlich geweſen/ ꝛc.

For-

FORMVLA XVII.

Der vorigen gleich.

NAch solcher der Zeugen annemmung vnnd vereydung / haben wir vnsern vnd den Adiuncten Notarien dieselbigen Zeugen zu verhören befohlen/vnd ferner auß krafft Key. befelchs/vnd vor eyngesatzter monitorij compull. den obgemelten N. N. da er vns gehorsamlich erschienen/ bey Poen deß Rechtens auff 2000. fl. vermahnet/dz er die Sigel vnd Brieff/die er bey sich hette/zu diesen Sachen dienstlich vor vns exhibiren vnnd produciren solte. Demnach Key. befelch gehorsam zu leisten/hat jetzgedachter N. N. etliche der hochgebornen Fürsten zu B. auch andere J. K. nachgelassenen Erben Vormünder Kauffverschreibung auff wüste Dörffer/ Stätte vnnd Holtzung im Harge/den Herrn zu B. verkaufft / vnd andere Verträge vnd Lehenbriefe/ etwan Bischoff N. von J. darnach Bischoffs L. vnd jetzigen vnsers gnädigsten Herrn deß Cardinals Legaten zu C. Ertzbischoffs vnnd coadiutoris Sigillen allenthalben versigelt/vor vns exhibirt / vnnd zu vermeidung der bedrauweten Straffe vnnd pœna vor vns niderleget / vnd gebetten/ wann dieselbige Briefe vnd sigilla vidimiert/concordiere vnd transsumiert/daß wir jhme dann dieselbigen möchten zu handen stellen / vnd werden dieselbigen Brieff alle hernach von wort zu wort hier inseriert vnd eyngesetzt.

FORMVLA XIIX.

Vorlegung der Instrumenten / vnnd wessen sich die Partheyen erklären / vnd wie der edens dieselbe außlegt.

HIerauff beneben den Ehrnvesten / fürsichtigen vnd weisen Herren N. N. alten Ammeistern/vnd T. P. beyde deß geheimen Rahts der 13. erschienen ist der ehrnvest vnnd hochgelehrt Herr A. B. der Rechten Doctor/Syndicus vnd Stattschreiber der Statt T. vnd fürbracht hat / in offterürter Sachen deß wolgebornen Herrn/Herrn H. Freyherrn zu T. Klägers/ wider die F. Erben / citationis ad videndum se incidille in pœnas priuilegiorum, weren kurtz verruckter zeit einem ehrsamen Raht ehegemelter Statt T. compulsoriales zukommen / auff einen darinn bestimpten Defensionalartickul jre Protocolla, Gerichtsbücher / Vrtheilbrieffe / oder andere dergleichen Documenten/vor mir zu produciren/auffzulegen vnnd weisen / auß denselbigen zu beweisen/daß bey eheberürtem einem Raht in 10. 20 30. 40. 50. 100. vnd mehr Jahren/dan sich Menschen gedencken erstrecken möcht/je vnd allweg in vbung gewesen/solches alles ruhig herbracht worden/wie ein Bürger/ oder auch Außländischer an einem frembden/was Stands der auch seyn möcht/etwas zu sprechen/vnd denselbigen in der Statt T betretten möcht / daß ein Ehrsamer Raht auff solches deß eyngesessenen Bürgers / oder auch frembden Außländischen gebürlich anruffen/jhne oder desselben Haab vnd Güter in T. zu arrestiren vnd

zu ver-

zu verbieten pflegt/fermern innhalts deß berührten compulsorialen ynverleibte Articuls/vnd anzeigs/darauff hette wolermelte seine obern vnd Herren/auß ihrem mittel seine gebietende gnedige Herrn/zu gegen Herrn N. N. alten Ammeistern/Herrn N. N. beede deß geheimen Rahts die 13. genandt/vnd jhnen N. N. ren Syndicum vnd Secretarien abgefertiget/mit befelch vor mir Keys. Commissario zu erscheinen/der Röm. Keys. Maj. vnserm aller gnedigsten Herren darmit vnterthenig zu pariren/vnd eines ehrsamen Rahts Statt vnnd articul Buch/dessen sich ein ehrsamer Raht vnverdencklicher Jahr hero gebraucht hette/vnd noch täglich gebrauchte/zu produciren/wolte zu forderst beyde partheyen solches zu recognosciren oder auff derselben difficultiren/durch gegenwertige Zeugen/solchs eines ehrsamen Rahts Statt vnd Articulbuch erkennen lassen/darüber die partheyen sich zuerklären hetten.

F. Anwälde nammen solch eines ehrsamen Rahts erscheinen an/vnd so viel das fürbrachte Rahtsbuch anlangte/repetirten sie das durch den Herrn Statt schreibern beschehen begehren.

T. Anwalde/er verstünde/daß nit allein die Herrn abgeordnete/sondern auch die N. Anwalde/begerten sich von wegen seines gnedigen Herren Principalen zu erklären/ober diß fürgelegte Buch/vor eines ehrsamen Rahts Articul vnnd Rahtsbuch recognoscirte vnd erkennen wolte/darauff wolte er sich also erklärt haben/demnach er vber die sechs Jahr zu T. in der Canzley/vnnd nun vber die sieben Jahr Procurator am grossen Raht daselbst gewesen/daß jhm das fürgelegte Buch gantz wol bekant/recognoscirt es derwegen für mehr berürter Statt T. vnd eines ehrsamen grossen Rahts daselbst/Raht vnd Articulbuch/wolt sich damit gnugsam erklert haben.

F. Anwalde deßgleichen wolten auch sich erklärt haben/daß sie nemblich das fürgelegt Buch/für eines ehrsamen Rahts Articulbuch haltendt/vnnd alles das jenig/so jhren Principaln in offtangeregtem Buch zu gutem verstanden werden möchte/für mir als Keyserlichem Commissario hiemit angenommen haben.

Solchem nach hat sich ermelter Herr Doctor N. N. Syndicus weiter erklert daß auff beyder partheyen gethane declaration/sie die Herren abgeordnete eines ehrsamen Rahts weiteren Befelch hetten/mich als Keyserlichen Commissarien in dieser sachē eines sondern Articuls auß angeregtem albereit recognoscirten Buch zuberichten/vnnd denselbigen Articul insonderheit zu produciren/an dem 58 blat berührts Buchs begriffen/vnnd dieweil derselbige in wenigen Linien begriffen/mir heimzustellen/ob ich denselben auß berürtem Buch als balde durch meinen geschwornen Protocollisten selbst wolle extrahiren lassen/oder von einem ehrsamen Raht dessen abschrifft begehren/vnnd dieselbig mit dem Original als dann conferiren/da er dann vrbietig habenden Befelch nach auff mein begehren ferner auch für zubringen/warumb ein ehrsamer Raht in specie die Articul produciren lassen.

F. Anwalde auff solchen der Herrn abgeordneten eines ehrbaren Rahts zu T. fürtragen vnnd erbieten/wolten sie es zu meinem gefallen gestelt haben/ob ich angeregten Articul/durch meinen Protocollisten abschreiben lassen/oder desselbigen

selbigen abschrifft von einem ehrsamen Raht begeren/vnd dieselbig/deß Herren Stattschreibers erbieten nach/folgends mit dem Original collationiren wöllen: doch begehrten die F. Anwälde den T. angehends sich ferner zuerklären/ob er einige eynred/welcher man sich doch in erwegung der vmstendt dieser sachen nicht versehen thut/fürzubringen hette.

T. Anwalde/er begerte kein maß zugeben/welcher massen der Articul dem examin: solt inserirt werden/hat also darauff der T. Anwaldt/als bald der Articul selbst in vorbrachtem Rahtsbuch gelesen/vñ ferner sich vernemmen lassen/daß dieweil von jme auch begehrt würde/sich ferner zu erklären/ob er wider diesen articul wegen seines gnedigen Herrn Principaln einige exceptiones hette/er aber solches zuthun nit schultig/vnd außtrücklichen befelch hette/wider alles jenig so fürgebracht vnd gehandelt werden möchte/seinem gnedigen Herrn alle gebührende exceptiones in künfftig für vnd eynzubringen zu reseruiren/wolter auch haben den befelch nach solches damit gethan haben.

F. Anwälde/daß der T. Anwald vermeindt nit schultig seyn/sich zu erklären/ob er es bey dem verlesenen Articul wölle bleiben lassen oder nit/in erwegung dier befelch seinem gnedigen Herrn Principaln alle vnd jede gebürende exceptiones wider das jenig/so mit als Keyſ. Commissario fürgelegt werden möcht/fürzubringen/vorzubehalten/darauff sagen die F. Anwälde/daß der T. Anwalde vermög der Rechten verbunden sich categorice vnd rundt zuerklären/ob er jetzt verlesenen puncten für der Statt T. vngezweiffelt vnd dem Rahtsbuch eynverleibten articul hielte oder nit.

T. Anwaldt/er hat sich zuvor erklärt/daß er mehr angeregtes Buch für eines Ehrsamen Rahts Raht vnd Articulbuch bekandt/aber was sein Principal für eynreden künfftiglich darwider haben möchte/derselben hette er sich nit zu begeben/darumb were sein bitt/diese sein Erklärung für gnugsamb anzunemmen.

F. Anwälde jetzt beschehene bekändnuß deß T. Anwaldts/daß er den verlesenen Articul für eines Rahts der Statt T. Articul erkenne vnd halte/nemmen sie für bekandt an/begerten auch solch beschehene bekandnuß zu protocolliren/vnd dem Rotulo, so künfftig verfertigt werden solt/zu inserirn/so viel aber den vbrigen inhalt deß T. Anwaldes fürbringens anlangt/repetirten sie priora vnd liessens darbey bleiben.

T. Anwaldt/er ließ es auch dabey bewenden.

F. Anwaldte/wo es nicht zu spaht/möchten sie leiden/daß eines Ehrsamen Rahts der Statt T. abgeordnete Herrn jhrem genommenen erbieten nach fürbrächten vnd erklärung theten/warumb ein Ehrsamer Raht diesen Articul in specie producirn lassen.

Darauff mehrgenanter Herr D. N. N. in namen der Herren abgeordneten angezeigt die vrsach daß berürter Articul in specie auß befelch eines Ehrsamen Rahts vor mir Keyſ. Commissario producirt worden were diese/dieweil darin dem klaren Buchstaben nach außtrücklich begriffen/daß allein am Freytag die jenigen/so den Wochenmarckt besuchen sollen/für Schulden vnd anderer An-

sprach

sprach für Recht befriediget vnd versichert seyn / daß darauß folgen müsse / daß einem ehrsamen Rahte / ausserhalb deß Freytags / allwegen freygestanden vnd noch / auff gebührlich anruffen vnnd ersuchen / arresta vnd verbott auff Person / Haab vnnd Güter / die zu T. angetroffen / vnnd darwider Spruch vnnd Forderung fürgebracht würde / zulegen / vnnd dardurch / so offt geschicht / den anruffenden Partheyen zu Recht zuhelffen / wie dann auch ein jeder regierender Ammeister in seiner Macht vnnd Befelch hab / dergleichen arresta vnnd Verbott gegen frembden Personen / oder deroselben Haab vnnd Güter / auff rechtmässige Zuspruch vnd Forderung / so Bürger oder außländische fürbringen möchten / zuzulassen / allein daß vermög producirten Articuls / zu befreyung deß Wochenmarcks / am Freytag keiner / der deß Wochenmarcks halber vmb kauffens oder verkauffens willen die Statt T. besucht / mit solchen Arresten oder Verbotten solt beschwerdt werden / daß auch ein Ehrsamer Raht solcher Arresten vnnd Verbott jederzeit in vbung vnnd ruhigem Besitz gewesen / das were auß producirten Articul auch abzunemmen: Dieweil aber erst Anno tausendt fünff hundert vnd sechs. dieser Articul gemacht / vnnd der Wochenmarckt am Freytag von dergleichen Verbotten eximirt vnd gefreyet worden / daß von niemande anderm werde gesagt / viel weniger dargethan können werden / daß die Arresta vnnd Verbott zuvor ohn vnterscheidt frey seyen in eines Ehrsamen Rahts Macht gestanden / zuzulassen: deßwegen dann ein Ehrsamer Raht außgangenen compulsorialibus mit producirung dieses Articuls ein genügen gethan zuhaben verhoffe / vnnd nicht vermeindt / nöhtig zuseyn einige weitere documenta noch auch speciales actus bewilligter vnnd zugelassener arresten zu produciren / dieweil dieselben in der Statt T. je vnnd je also gemein gewesen vnnd noch seyen / daß sie in eines jeden regierenden Ammeisters Gewaldt zuzulassen / auch deßwegen dieweil es ein tägliche Vbung ist / nicht pflegen protocollirt oder auffgenotirt zu werden / vnnd derhalben keine Gerichtliche Protocolla könden fürgelegt / aber sonst wo es von nöhten seyn solte / viel actus in specie erzehlt werden / daß Adels Personen / dergleichen geborne Herren / der privat geringern Personen zugeschweigen / mit ihren Leiben / Pferden oder andern Güteren / zu T. seyen arrestirt vnnd auffgehalten worden / wie dann nicht zu zweiffeln / es würden die producirte Herren Zeugen solcher angelegten Arresten / in specie viel / wo sie darüber befragt / wol wissen zu erzehlen: deßgleichen sich auch fürnemblichen in den beeden S. Johans vnd Weyhnachtmessen / alle Jahr etlich begeben.

Darbey es dann ein Ehrsamer Raht bewenden liesse / vnnd wie gemeldt nicht schuldig zu seyn verhoffte / ferrnere Production deßwegen fürzunemmen / allein hat ein Ehrsamer Raht mich als Keyserlichen Commissarien dessen darbey zuberichten ihme befohlen: dieweil dergleichen Arresta vnnd Verbott / auch etwan auff Gelt / so zu T an die Münz / Zinß vnnd Gülten damit abzulösen gelegt zuwerden pflegten / bewilligt: dardurch aber frembde Personen ihr Gelt an die Münz zulegen / abwendig gemacht worden / daß durch seine gnedige Herren die Fünffsehen genandt / vor vielen Jahren ein sonderer Articul auch gemacht / dardurch einem Ehrsamen Raht eyngebun-

den worden/hinfürter zu befreyung der Müntzen vnnd der daselbst hingelegten hauptgüter/ kein arrest oder verbott auff das jenig/ so an die Müntz hinderlegt vnd deponirt würdt/zu bewilligen/wie dann solche ordnungen im fall der nohtoder erforderung/auch köndten fürgelegt werden/darauß nicht weniger auch zu schliessen: Quod exclusio vnius, alterius sit inclusio, wolte also ein ehrsamer Raht den außgangenen compulsorialibus hiemit nottürfftig vnnd gebührlich parirt haben.

Auff solchen Fürtrag hab ich Commissarius mich erklärt/daß ich gleichwol vrbietig den angegebenen Articul auß dem edirten Rahtsbuch/on allen verzug/ selbst zu extrahiren/vidimiren vnnd transsumiren/aber dieweil die zeit vor dem Morgenessen zu kurtz seyn wöllen/dasselbig biß nach mittag anstehen lassen/vnd als dann der gebühr verrichten/daß eines ehrsamen Rahts Herren abgeordneten berürts Buch förderlich wider zugestelt werden möge/vnd so fern die F. Anwalden mit beschehener edition vñ parition diß mals zufrieden/wolte ichs auch dabey bewenden lassen.

Formvla XIX.

Ob die documenta abgelesen werden sollen.

C. Anwaldt bat/das vbergeben concept deß Vertrags zuverlesen. Landtcommenthurischer Anwaldt/behelt jhme gegenjetzt verbrachte Iura, wofern dieselbe zu dieser sachen vndienlich vnd vnnötig/alle gebührende nohtürfft bevor/möchte leiden daß das concept deß Vertrags offentlich verlesen würde/daß aber dem gegenanwald ad partem zuverlesen zugestelt werden solte/wisse er ohne mein decret vnd bescheidt nicht zuzulassen.

C. Anwalde nam beschehene bewilligung in Recht an/wolte den innhalt deß concepts jetzo anhören.

Formvla XX.

Protestationes deß Producenten nach auffgenommenen Instrumenten.

Es protestiren vnd bedingen auch die Fürstliche Gesandten in optima forma, daß jhre gnedige Fürsten vnd Herren die jetzt eyngebrachte vnd angezogene schrifftliche vrkunden vnnd documenten/auch was derselbigen hernachmals noch fernner addirt werden möchte/nicht allein zu beweisung der deßignirten/jhrer F. Gn. beweiß articul/sondern auch zu andern vnd dieser gantzen sachen/darzu sie jrer Fürstlicher gnaden dienstlich vnd nötig seyn werden/vbergeben vnd widerholet haben wöllen.

For-

FORMVLA
XXI.

Was die Partheyen finaliter, bey der Petition pro transſumptione begeren.

NAch ſolcher der vorbrachten briefflichen Vrkunde / Sigel vnd Schrifft beſchehener bekündigunge / Anwalt der beklagten Parthey offtgemelt/nam alles vnd jedes was alſo bekundet vnd bekannt an/mit bitt/dieſelbigen briefflichen Vrkunden vor gnugſam bekündet vnnd bekannt zu halten/vnd fernet repetierte er die fürbrachte vnd bekannten briefflichen Vrkunden/Miſſiuen / Rechenſchafft vnnd Clauſulen in den Schatz Regiſtern deſignirt/zu erweiſung ſeiner Principaln Vrſachen / vnnd bat davon Abſchrifft zu behalten/dieſen Acten dieſelbigen zu zuſchreiben / vnd jnen die Originalia wider zu geben/durch vns Official offtgemelt zu befehlen/welches alſo ich Official vnd Commiſſarius offtgemelt zu thun vnnd anzurichten/dieſer Sachen Schreiber ernſtlich befohlen habe.

Das Achte Capitel.

Vom Directorio.

FORMVLA
I.

Petitio pro tranſſumptione, ſampt verzeichnuß der Articul.

EHrnveſter vnnd Hochgelehrter / der Römiſchen Keyſerl. Mayverordneter Herr Commiſſari, in Sachen deß Edlen vnd Ehrnveſten J. von G. zu T. Beklagten/gegen vnd wider ſeine vngehorſame Vnterthanen / deß Kirſpels T. vermeynte Kläger / prætenſi mandati de relaxandis captiuis, vor euch erſcheinet Anwalt jeztermeltes J. von G. vnnd vbergibt ein verzeichnuß etlicher Documenten vnd briefflicher Vrkunden/neben gleichlautenden Copeyen / dardurch die Deſenſional vnd Peremptorialarticul erwieſen werden ſollen/mit dienſtlicher bitt/der vngehorſamen klagenden Vnterthanen Anwalt / zu Recognition der anhangenden Jnſigel / auch der Handſchrifften/ wie ſich gebürt/zu compelliren vnnd anzuhalten/die Copeyen mit den Originalien zu collationiren/ vnd nach beſchehener Collation/retentis copijs,jm die Originalia wider verfolgen zu laſſen.

Erſtlich zu beweiſung deß erſten/drey vnd zwanzigſten vnd drey vnd dreyſſigſten Deſenſionalarticuls / ꝛc. folgende vier Vr. Lehenbrieff/nemlich/ꝛc.

Formvla II.

Exhibitio Directorij.

Anwaldt der von X. vbergab designationem siue directorium probatorium, vnnd als darinnen gemeldt etlicher original Sigel vnnd Brieffe/aller massen wie darinnen mit literis signiert/vnd bat deß Herrn Gegentheil abgeordnete ad agnitionem sigillorum & manuum, so allerdings (wie er sagte) vnverletzt vnd vnargwönig anzuhalten/ vnd wol weiters alle producirte Zeugen auff den 24. Klagarticul biß zum 47. inclusiue zu verhören designirt/belangend aber die vorigen Articul/woll er dieselbe vsq; ad 24. per modo producta iura plene probirt haben: Es begerte aber Anwalt insonderheit L. N. allein auff den N. Articul/vnd H. K. auff den O. vnd G. P. allein auff den Q. Articul zu verhören/bat/retentis copiis, facta agnitione sigillorum originalium restitutionem, vnd als auch in demselben Directorio meldung geschicht/ etlicher Instrumenten attentorum, so vbergab er zwölff derselben cum copijs, bat gleichfalls agnitionem manuum Notariorum, vnnd folgends/wann deß Werck expedirt/zum Augenschein zu schreitten.

Formvla III.

Der vorigen gleich/vnd wie begert werde/wider den Herrn Churfürsten von N. Proceß zu erkennen.

Die Erzeichnuß der brieffl ichen Vrkunden vnnd Namen der Zeugen/so der wolgeborne Herr/Herr N. Graff zu J. zum gezeugnuß in Sachen seiner Gnaden/contra den Graffen zu T. zu gebrauchen/welche seine Gnaden zu ediren vnd zu citiren bittet/vermög der Kayserlichen Commission/den Churfürsten zu N vmb Edition anzuhalten/auß deß H. Reichs Cantzley/Saal vnd Lehnbücher/die erhöhung der Grafschafft T. ꝛc. aller Keyserlichen Lehenbrieff oder Registratur indulta, vnd andere Vrkunden vber die Grafschafft C. vnd T. vnnd wie auch/wem/vnd wann dieselbigen von Römischen Keysern zu Keysern/ordine successiuo, dem Graffen zu C. jederzeit gelehent worden/vnnd daß seine Churfürstliche Gnaden dieselbigen/oder glaubwirdigen Extract derselben vnter seiner Churfürstlichen Gnaden Sigel hinauß geben wolten.

Es behelt auch wolgedachter Graffe von H. jme bevor noch mehr Zeugen/ so bald als möglich/zu ernennen/Item noch mehr brieffliche Vrkunden an ort vnd enden/die vorhanden zu designiren/vnnd zu diesem Gezeugnuß sich derselbigen zu gebrauchen/de quo protestatur.

Das

Das Neundte Capitel.

Von der Recognition.

Der Erste Theil.

Wie die Recognition vor dem Commissario begert/ vnd wircklichen geleistet werde.

FORMVLA
I.

Die dritte Production der Documenten/ mit angehefftet Bitt/ dieselbe recognosciren zu lassen/vnd was darauff verhandlet werde.

ZV weiterer beweisung/vbergab C. Anwalt noch andere 5. brieffliche Vrkunden/in Originali cum copiis, sub num. 11.12.13.14. num.1. & 14. num.2. bat wie oben.

Nach welcher besichtigung/sagte J. Anwalt/erstlichen auff das Pergamen-Buch/so mit num.11. signiert/daß es eine kleine läßliche Schrifft/ auff Pergamen geschrieben/vnd durchauß vngeradiert/doch hin vnd wider etwas in margine gezeichnet.

So viel aber den Brieff/num 12. notirt/anlangt/ befinde er denselben gleichfalls durchauß an Pergamen/ Schrifften vnd Sigillen inst/ auffrichtig vnnd vnversehrt/doch waren jme die Sigilla (ausserhalb deß ersten/so seines gnädigen Herrn Fraw Mutter/als eine geborne von C gesührt) vnbekannt.

Anwalt der Frauwen Producentin bat die vbrige Sigilla alle mit fleiß zu describiren/vnd die Zeugen darüber zu verhören/ auch propter vetustatem, weil das instrumentum vber 141. Jar alt/pro recognitis zu halten.

Auff die alte Schrifft/ sub numer. 13. erkannte J. für eine alte vngeradierte Schrifft/daran die Sigilla alle zustossen/verbrochen vnd versecrt.

Die Sigilla deß 17. Documenti bekannte er gleichfalls alle one Mangel/vnd in jrer circumferenz allerdings/deß gleichen auch in Pergamenen vnd Schrifften fust vnd auffrichtig/daran jhme drey Sigilla, nemlich das 3.4. vnd 6. auß vrsachen/daß seines gnädigen Herrn Fraw Mutter dieselbige geführt/wol bekant weren/agnosciert also dieselbige.

Was dann für Sigel vnd Brieff producirt/ließ er von wegen seines gnädigen Herrn nicht weiters zu/ nisi quatenus & in quantum de iure, behielt jhme auch alle rechtliche Notturfft darwider bevor.

C. Anwalt nimpt die recognitionem deß Gegenanwalts/ so vor vnnd nach auff die eyngelegte Documenta beschehen/quatenus pro, an/ sagt wider das vbrige generalia, vnd bittet die zuver nominirte Gezeugen/ zu weiterer Recognition verleugneten Sigillen vnd Handschrifften auffzunemen/vnd jne recht darauff zu hören/ wolte auch noch jrmer einkommen haben.

Fun-

Formvla II.

Wie Documenta vorbracht / vnd dieselbe recognoscirt werden.

D. Anwalt / zu auffleguug etlicher briefflichen Vrkunden fortzufahren / so exhibierte er allhie vngefährlich 22. vnterschiedliche stück / originaliter mit beygelegten copiis, vnd ordentlicher Signatur / vom numero eins biß auff 22. inclusiue, wie in specie hernach folget / mit bitt / nach beschehener vidimation vnd collation / retentis copiis, jhme die Originalia widerumb zu zustellen / zu dem Gegenanwalden anzuhalten / mittel Eyds auff die Sigilla vnterschiedlich zu antworten / vnd dieselbigen zu recognosciren / mit dem erbieten / da er einige Sigilla also diffitieren würde / dieselbige / als viel nach gelegenheit zu Recht von nöten seyn wil / durch andere zu probieren vnd recognosciren zu lassen / ad quod se petebat admitti.

J. Anwalt recognoscirt die Vrkunden mit numeris 1. 2. 3. 4. vnd 5. an jhren Keys. Jnsigeln / Schrifften / Subscription vnd Pergamen / für auffrichtig / bona fide, ausserhalb daß im instrumento mit num. 4. etliche wörter / nemlich (zu confirmiren vnd zu besteten gnädiglich gerüchten) in margine geschrieben / ließ dieselben passiren in quantum de iure.

Darwider sagt der Frauwen Producentin Vollmächtiger / daß solche wörter mit einer Hand geschrieben / vnd dem Contexr folgenden documenti num. 5. inserirt weren: derohalben diß falls gar vnnd gantz kein verdacht / vnd solch excipiren vnerheblich were / daß aber sonsten Gegenanwalde die sub num. 1. 2. 3. 4. vnd 5. auffgelegte Brieff vnd Sigilla richtig befunden vnd agnoscirt / nam er für gerichtlich bekannt an.

Vnnd dann ferner zu weiterer Exhibition zu schreiten / brachte er noch fünff andere Documenta mit num. 6. 7. 8. 9 & 10. cum copiis vor / bat Gegenanwalten anzuhalten / & collatione facta, Originalia zu restituiren / alles wie oben gebetten worden.

J. Anwalt erkannte vnd befunde die 5. documenta, mit num. 6. 7. 8. 9. & 10. verzeichnet / durchauß an Sigillen / Schrifften vnd Pergamen / richtig vnd unversehret / doch waren jme die Sigilla vnbekannt.

Formvla III.

Wie Recognitio Scriptionum, vnd der Sigillen begert werde / vnd dieselbe theils recognoscirt / theils diffiurt werden.

J. Anwäldte / nach dem die in Sachen secundi mandati außgangene zweyte Dilation mir Commissario ferner aufferleget / was mir für briefliche vrkunde von den Herrn Producenten fürgelegt werden / dieselbige zu transsumieren / vnd dem Rotulo examinis eynzuverleiben / so thun

thun krafft deſſen ſie die J gegenwertige Original documenta literis A. B. C. D. E. ſignirt ſampt deren gleichlautenden copiis produciren/dienſtlich bittende dieſelbige gegeneinander mit fleiß zu beſichtigen/ vnd davon abſchrifft berürten Rotulo examinis zu inſertiren/& collatis copiis, die originalia widerumb zu reſtituiren/daneben auch dem Herrn Gegenanwalden dieſelbige zu recognoſciren oder diffitiren/der anhangenden auch auffgetruckten Sieglen/ vnnd anderer vmbſtende fürzuweiſen.

C. Anwaldt/ſagt wider die fürgelegte Documenta gemeine eynrede/laſt dieſelbe auff ihrem wehrt vnnd vnwehrt beruhen/behelt ſeinen gnedigen Fürſten vnd Herrn Principaln gebührende notturfft vnd eynrede/ ſeiner zeit darwider vorzubringen/ bevor/ ſo viel ſonſt die fürgezeigte anhangende Sigilla betrifft/ dieweil dieſelb zum theil alters halb nicht gantz/ Anwaldten auch allerdings für ſein Perſon vnbekandt/ ſo wiſſe er dieſelben für ſeine Perſon nit zu agnoſciren/wolle ſonſt mit Commiſſario, wie dieſelbige mit allen vmſtenden beſchaffen/ welche gantz oder nicht zu erkennen/ zu deſcribiren/ vnd dem Rotulo eynzuverleiben/ heimgeſtellt haben/ vnnd laſts darbey bewenden/ mit dem vorigen vorbehalt.

J. Dieweil die Sigilla der vorgelegten Brieffe zum theil A. vnd C. vnd dieſelbige menniglichen wolbekandt/auch hiebevor die A. in ſachen tertii mandati inter partes eaſdem, von dem Herrn Gegentheil nicht widerſprochen/ ſondern recognoſcirt worden/ ſo bitten Anwalde den Herrn Gegenſachwalter dahin anzuhalten/ berürte Sigilla mediante iuramento per expreſſum entweder zu recognoſciren oder zu diffitiren/ behalten ihnen ſonſten der vbrigen Sigill halben ihres gnedigen Herrn notturfft bevor/ vnnd bitten/ ich Commiſſarius wölle die vmbſtende vnd gelegenheit derſelben/ wie auch die Brieffe an ihnen ſelbſt fleiſſiglichen/wie es mit einem vnnd dem anderen in alle wege geſchaffen/ beſchreiben laſſen/ſonſten der Herrn Gegenanwalden beſchehene vermeindliche reſervation auff ihren würden vnd vnwürden beruhen.

C. Anwalt/was hiebevorn in cauſa tertii mandati zu der zeit der B. Anwalt in expeditione commiſſionis verhandlet/ das iſt dem jetzt gegenwertigen vnbewuſt/ auch derſelbig ſolches nicht zu verantworten/ ſo viel ſonſten des einen Burgfriedens anhangendt Sigill anlangendt/ſolches erkendt Anwaldt bona fide, ſalua veritatis ſubſtantia, wie dann auch mit ſeiner circumſcription gantz/ daß es ein Sigill.

Was ſonſten des andern Burgfriedens zum S. ſub anno 1404 A. anhangendt Sigill betrifft/ wiewol daſſelbig etwas dunckel/vnd im Schilde nicht wol zuerkennen/jedoch dieweil auß der circumferentz vnd Buchſtaben abzunemen/ daß es A. wolle er daſſelbig auch eadem fide dafür agnoſcirt habē/die vbrigen aber an jetztermeldtem Brieff/weil dieſelbig mit werch eyngewickelt/vnd wider in der circumferentz als ſonſten in Schilde mangelhafft/ wölle er dieſelben/ außgenommen eins/ſo vor M. angeben wirdt/ vnnd in kleinem Schilde ein Löw iſt/ auch ſalua veritatis ſubſtantia darfür agnoſcirt/vnd die vbrigen diffitirt haben/ das vbrig vorbringen bleibt auff ſeinem wehrt.

J. es nemen die J. Anwälde jetzt zum theil beſchehene recognitiōn im Rechte

an/behalten der diffidation halben der vbrigen besieglungen jhnen jhres gnedigen Herrn weitere notturfft/wie zuvor gemeldet/bevor.

FORMVLA IV.

Vorbringung der Documenten/vnd wie dieselbe recognoscirt werden.

DAß briefflichevrkunden vnnd documenta zu dieser sachen dienstlich/vor vnd auffgelegt werden möchten/vnd die Gegentheil zu der Recognition derselben Sigillen/Zeichen vnnd Signeten angehalten werden sollen/wie sie die klagende Anwälde jhnen auch jüngst zu N. solche production vorbehalten hetten/so vbergaben sie etliche documenta vnd iura, wie dann dieselbe auß beygelegter specification zuvernemen seyn/mit bitt vnnd begeren/deren Sigilla vnd Signeta zu recognoscirenn/die Copias zu collationiren/vnd alles was mehr angeregte Commission mitbrächte zuthun/vnnd als auch in angeregter specification documentorum die original K obligation vermeldet/welche dann hiebenor den K creditoren, vnd dem ehrnvesten vnd wohlgelehrten Herrn N. N. zugestellet were worden/als were jhr bitten vnnd gesinnen/wir wolten vmb außbringung berührter Original obligation gedachten Herren N. auch die andere Herren creditorn gebürlich ersuchen/dieselbe vor vns zu edirenn/als denn die vbergeben Copias gegen dem Original conferiren/vidimiren vnnd dem Examini eynverleiben/vnd sonsten alles vnd jedes anders thun/was sich von Rechts wegen vnnd vermöge der Commission gebühren würde/wie sie dann vns darumb wöllen vertrawen.

Aduersa pars.

So viel dann die specification der productirten iurium vnd documentorum belangen thet/dieweil sie deren kein wissens hetten/liessen sie dieselbige auff jrem wehrt vnd vnwehrt beruhen/vnd vns die Commissarien deren insertum der attestationum verrichten lassen/was recht were/im fall sie dann angeregter Vrkunden/Sigilla vnnd Signeten zu recognoscirenn schuldig/weren sie in krafft mehrberürten jhres gewalts auch zuthun vrbietig/wolten also angemaste Sigilla & subscriptiones oder subsignationes bona fide, salua veritatis substantia & saluis omnibus exceptionibus, recognoscirt haben/vnnd damit die fernere verrichtung vnserer geschickligkeit aller dings vertrawen.

Solchem nach/haben deß Herrn Klägers vnd Producenten abgeordneten der Gegentheil beschehene recognitiones sigillorum & subscriptionum angenommen.

FOR-

FORMVLA V.

Ein weitleufftiger Proceß / darinnen unterschiedtliche recognitiones geschehen.

FErners producirten T. ein Vrkundt lit. H. zu bewährung deß 20. 22. 28. vnd 42. Articuls / alles in massen wie vor.

Item zu wahrmachung deß 24. Articuls zween vrkunden J. & K. signirt.

T. Anwalde recognoscirten die Sigilla vnd Schrifften der dreyer vorbrachter vrkunden mit H. J. K. salua veritatis substantia, vnnd mit fürbehalt seinen gnedigen Herrn gebürender exception.

T. Ferners die vrkunden lit. M. N. O. P. cum copiis batten vt supra, vnd daß zu verificirung deß 35. Articuls.

T. Anwalde recognoscirte jetzt specificatorum documentorum sigilla vnd Schrifften bona fide, salua veritatis substantia, behielten abermaln jrem gnedigen Herrn Principalen gebürende exceptiones bevor / vnd batten abermals / ich Commissarius wolle in examinatione testium, deren dieses orts vnd allenthalben zu erklärung der Wahrheit / gestelte Interrogatoria die Zeugen mit fleiß darüber examiniren.

C. darüber sie keinen Zeugen nominirten / da hetten auch keine Interrogatoria statt.

T. repetirten bey den vbergebenen Interrogatorien gethane rechtmässige bitt.

Fernerauff den 36. Articul die vrkunden Q. R. S. T. V. X. Y. Z. AA. BB. alles cum copiis, vnd baten abermaln weiter.

T. Anwaldt recognoscirten sigilla, salua veritatis substantia, acceptirten das jenig / was jrem gnedigen Herrn Principaln zu gutem kommen mag / das vbrige per generalia widerlegendt, mit vorbehalt fernerer weiter notturfft.

C. acceptirten abermaln vber solche vrkunden gethane agnition / aber d' Herren T. vermeinte acception widersprechen sie per generalia & specialia, vnnd brachten ferner für ein vrkundt L. signirt / so dann D. D. E. E. F. F. G. G. wegen deß 40. 41. vnd anderer Articul / darzu sie gehören vnd dienlich seyndt.

Letzlich zu verificirung deß 46. articuls Lehenbrieff H. H. J J K. K vnd L. L. alles cum copiis, baten agnitionem, collationem, descriptionem & iis rite peractis Originalium restitutionem, vnd wöllen heutiges tags mich Commissarien lenger nicht bemühen / bey solcher production bewenden lassen / jrem gnedigen Herrn / vnd sich an statt jrer Gn allen fernern beweiß die gnad vnd hülff Rechtens vorbehaltendt.

T. Anwalde recognoscirten abermals fürbrachter documenten Sigilla vnd Handschrifften bona fide, salua veritatis substantia, acceptirten bey allen fürbrachten documentis dz jenig / so jrem gnedigen Herrn dienstlich vñ fürträglich seyn wirdt / wiß das vbrig hielten sie bevor jres gnedigē Herrn exceptiones, vnd andere gebürende mittel / vnd dieweil der documentorum sehr viel / welche dißmals in solcher eyl nach notturfft nit habē examinirt vnd ponderirt werdē mögē

so wolten gleichwol T. Anwalde/der warheit durchauß nit vorgreiffen/ sondern auch Commissarium gebetten haben/in collatione documentorum der Siegel vnd Handtschrifften selb der Keys. Commission nach warzunemen/vnd die befindung allenthalben/in sonderheit meiner Relation vnd dem Rotulo beyzubringen/mit schließlichen vorbehalt/ jhrer der T. gnedigen Herrn Principal aller rechtlicher notturfft/ contradiction vnnd gebührlicher widerlegung/ de quo protestatur.

E. acceptirten abermals der vbrigen documenten agnition/ widersprechen die berümpte acceptation/mögen erleyden/ vnd batten auch zum fleissigsten/daß ich Commissarius zu beförderung der heylsamen Justitien/als sie doch nicht zweifselten/ alle gebürliche fleiß in descriptione documentorum & examine testium anwenden wöllen/ nachmals zierlich als obgethan jhrem gnedigen Herrn Principaln alle begnadung vnd rechtliche notturfft vorbehaltende.

Formvla VI.

Der vorigen gleich/ cum interlocutoria Commissarii.

VNd zu mehrerem bericht/ vbergab er N. deß beklagten Junckern Anwalde ein verzeichnuß/ bittend ich als Commissarius wölle in krafft angezogener Commission die Gegentheil vnd Klägere ad recognitiones jetzo producirter Brieffen/Documenten/Registern/Rechnungen/ vrpheden/vrkunden/ vnnd dergleichen auffgetruckter Sigillen/ Pitschafften vnnd Handschrifften/ernstlich anhalten/ vnnd medio iuramento daß in vermögen/ vnd auff den fall sie sich dessen verweigern würden/ darzu compellirn vnd treiben/alles nach außweisung vielmals angeregter Commission.

Der Klägern Anwalde jetzo fürbrachte originalia, Register vnd andere documenta, wo serrn sie bekandtlich vnnd sonsten kein mangel an denselben erfunden würde/ als were der Klägern gegenwertiger Außschuß dieselben gebührender massen zu recognosciren vrbietig/bat sie also darzu zulassen.

Deß beklagten vnd Producenten Anwalde/dieweil von den Gegentheiln die jetzo angedeute Recognition/nicht wie sich im Rechten gebührt simpliciter vnd pure, sondern conditionaliter fürgeben/ vnnd beschehen/ als bat er die Gegentheiln anzuhalten/ die fürgebrachten documenta zu besichtigen vnnd dieselben als dann pure zu recognosciren.

Darauff haben auff solch begeren klagender Anwalde/vnd jr Außschuß alle vnnd jede Originalia ein ander nach ordentlich besichtiget/ vnnd ermelter Anwalde demnach fürbracht/daß auff solche beschehene besichtigung aller vnnd jeder Originalium, vnnd auff die heuttigs tags geleiste Caution/ gegenwertiger Außschuß/vnd neben denselbigen er alle vnd jede angehengte Sigilla/ auffgetruckte Secreta vnnd Pitschafften bona fide salua veritatis substantia, recognosciren theten. Was aber die Registern vnd andere extract vnd außschuß belangte/dieweil dieselben/weder jm als Anwalden/noch dem außschuß in keinen weg bekandt weren/ so liessen sie solche als scripturas priuatas auff jhrem wehrt

vnd

vnd vnwerth beruhen / wo ferrne dieselben dem Beklagten zu sonderm Rechten dienlich/würde sich dasselbige in deductione causæ befinden.

Beklagte E. Anwalt auff der Gegentheilen gethane recognitionem, vnnd erstlich so viel die Sigillen/Secreten vnd Pittschafften belangen thete / nam er solche recognitionem vti puram & simplicem an / vnd bat solche ad Rotulum examinis zu bringen/so viel aber die Handschrifften/Register/vnnd andere Extracten betreffen thete/vermög jetziger durch jne vbergebene Designation/konte er solche vom Gegentheil noch nit für gnugsam recognosciert nit annemmen/ sondern begert/daß er dieselben runde vnnd simpliciter medio iuramento recognosciren oder diffitiren solte / nemlich der gestallt / ob sie nicht dafür zu achten vnd zu halten/daß solche Handschrifften/Register vnd Extracten/ denen sie gethan vnd verrechnet worden seyen/ vnnd im fall sie solches verweigern würden/ wolte er mich/als Commissarium, nachmals in krafft angeregter Commission gantz vnterthänig gebetten haben/ dieselben Handschrifften/Register vnnd Extract pro recognitis anzunemmen/auch solchs gleichfalls dem Rotulo examinis eynzuverleiben.

Klagender Anwalt auff deß beklagten Junckern Anwaldten ferrner anhalten vnd begeren/recognoscirt er tandem die Handschrifften/Register vnnd Extract/so viel deren producirt vnd vorhanden / also daß dieselben in allem vnversehrt vnmangelhafft befunden/da sich aber hernachmals einiger Mangel befinden solte/behielt er ihme von wegen seiner Principalen alle gebürende exceptiones dagegen fürzubringen bevor.

Beklagter J. Anwalt jetzo zu letzten der Handschrifften/Register vnd Extracten gethane recognitionem wolte er gleichfalls/wie zuvor die andern/doch mit verwerffung deß anhangs / pro pure & simpliciter beschehen / angenommen haben/abermals vnterthänig bittend / dieselben dem Rotulo auch zu inserieren vnd eynzuverleiben.

Klagender Anwalt repetiert seine recognitionem, vnnd ließ es endlich darbey bleiben.

Beklagter J. Anwalt erholt seinen Receß / vnnd ließ es auch endlich darbey bleiben.

Ich der Commissarius gab solchem nach/diesen endscheidt / daß ich es zu allen theilen bey jhren Handlungen vnd successiue beschehenen recognitionibus sigillorum, Pitschafften vnd Handschrifften/auch verbleiben liesse/vnd möchte solches alles dem Rotulo inseriren/vnd dann auch den Augenschein auff künfftigen Mittwochen den fünffzehenden ermeldtes Monats Septembris besichtigen vnd eynnemmen.

J. Anwalt thete sich dieses erbietens bedancken/ vnnd so ferrn mir/als Commissario, gelegen seyn wolte/möchte sein Principal Juncker leiden/daß der Augenschein biß künfftigen Montag fürgenommen würde/ doch wolte er mir diß orts kein Ordnung fürgeschrieben haben.

Darauff ich/als Commissarius, mich dahin erklärt/dz ich es bey meiner Declaration bleiben ließ / dieweil ich mit collationiren vnnd subscribiren der producirten vielen brieflichen vrkunden vnd documenten/vnd derselben transsumten

auff den Montag noch zu thun haben würde/ vnd endet sich hiemit die erste production vnd gehaltener actus der brieffl. Vrkunden vnd Documenten.

Formvla VII.

Wie die Recognition beschehe/ vnd von Partheyen vnd dem Commissario beliebt werde.

Hierauff hat Churf. Gnaden Raht/ mehrgedachter Doctor N. N. der Fürstlichen C. fürgebrachter documentorum scripturas & signa bona fide, salua veritatis substantia, recognoscieret/ mit vorbehalt post publicationem Churfürstliche Notturfft dargegen vorzubringen.

Doctor N. N. hat solche beschehene recognitiones acceptirt/ vnd den vorbehalt vnd protestationem auff jrem vnwerth beruhen lassen/ Ich der Commissarius habe es auch bey den beschehenen recognitionibus bleiben lassen/ mich die producirte iura vnd documenta zu transsumiren/ & transsumptionibus factis die originalia widerumb zu der Fürstlichen Canzeley gen N. wol verwahre zu vberschicken erbotten/ welches alles dann auch also beschehen vnnd verrichtet ist worden.

Formvla IIX.

Wie die vorige/ doch weitleufftiger cum inspectione & recognitione sigillorum.

D. Sagen auff die producirte Vrkunden/ daß jnen das Sigel der vrkundt lit. A. vnbekannt/ finden doch dasselb ohne argwohn gantz vnverseert/ salua veritatis substantia, dergleichen die Geschrifft one Mangel/ lassen die Description mit Commissario in der Transsumption befohlen seyn.

Das erste Sigel der Vrkundt B. primi finden sie an der Circumferentz verletzt/ sehen es doch darfür an/ daß es ein C. Sigel seye/ das zweyte seye gantz zerbrochen/ vnd jnen vnkänntlich/ das dritte Sigel habe im Schild ein Waffen als das Geschlecht von C. führt/ das vierdte seye zerbrochen/ scheine doch den nechst vorigen gleich zu seyn/ das fünffte vnd sechste neben deme seye etwas zerbrochen/ seye jnen auch vnbekannt/ haben an der Schrifft keinen mangel/ dann daß auff einem ort drey wörter außgestrichen seynd.

B. secundo notirt/ halten sie das erste vnd zweyte Sigel vor C. das dritte kennen sie nicht/ doch vnden stehe in der Circumferentz N. das vierdte vnnd letzt vor ein S. haben sonst an der Schrifft der Principal vrkundt vnd transfix keinen Argwohn.

Das erste Sigel der Vrkundt B. tertio notiert/ seye an der Circumferentz verletzt/ vnnd das Sigel mitten durch zerbrochen/ doch daß es noch bey einander sich schicke/ das ander Sigel jhnen vnbekannt die Circumferentz aber vnd das Bildnuß vnverseert/ das dritte Sigel seye jhnen vnkänntlich/ die Schrifft one Mangel.

Der Vrkundt B. quarti Sigel sey zerbrochen/ finden doch in der Circumferentz/

renz/daß es ein R. Sigel seyn soll/ wie es dem Wapen voriger Vrkund gleichmässig/vnd die Schrifft gleichfalls ohne mangel.

Also erkennen sie auch die Vrkund B. quinti ohn sichtbarlichen mangel/wiewol jnen Hand vnd Sigel vnbekannt.

Der Vrkundt B. sexto notiert Sigill habe kein Circumferentz/ finden aber das Bildnuß/so im Wapen stehet/aller ding vnverletzt/ seye jhnen vrkündlich/ die Schrifft ohne mangel.

B. septimi seynd die zwey Sigilla verletzt/jedoch im ersten ein Bildnuß mit einem Kinde zu sehen/ vnd wann es deß Klosters T. Sigill seyn solte/so könnten die Producenten sich desselbigen in causa propria nicht behelffen.

Es seyndt die Vrkundt B. octauo notiert an Schrifft ohn sichtbaren mangel/aber das Sigill allerdings zerbrochen/ wiewol vnterntheil deß Schilts/ vnd im obersten stück zu ersehen/ daß es eins Bischoffen zu R. Sigel gewesen/ vnd halt diese Vrkundt/Datum anno 1318 feria sexta post Festum Paschæ.

Das erst Sigel der Vrkunt mit lit. L. notirt/ sey mitten durch zwischen den Pressel von einander/vnd widerumb mit den Tüchern zusammen gemacht/derwegen sie darauff weiters nit antworten können/aber das zweyte Sigel befinden sie vor ein Gräfflich C. so seye auch das dritte zerbrochen/die Schrifft ohn sichtbarn mangel.

Das erst Sigel der Vrkund mit lit. D. lasse sich vor ein Bischefflich R. Sigel ansehen/wiewol die Circumferentz zerbrochen/vnd vnläßlich/das ander vor eins Ehrw. Thumcapitels zu R. das dritte eines Graffen zu C. das vierdt einer Gräffin daselbsten.

Vnd ob wol die Vrkunden sub E. primo & secundo an Schrifft vñ Bleyen Sigel ohn mangel/ so seynd sie doch jnen vnkänntlich/ befinden darauff Iulius Papa secundus, & Innocentius Papa sextus.

Der vrkundt F. erste Sigel erkentē sie vor deß jetzigen Richters zu W. Sigel/ die Schrifft one mangel/also auch die Schrifften vnd Sigilla F. 2. vñ 3 sagend/ dieselbig gleichförmig/vnmangelhafftig/jedoch jnen vnbekannt zu seyn.

Fernet der Vrkundt F. quarti Schrifft vnd Sigel/vor deß darinn vermelten R. von R.

Aber die Vrkund G. seye jnen an Schrifft vnd Notariatzeichen vnbekannt/ daran sie doch keinen sichtbaren mangel funden.

Deß Documenti sub H. litera Sigill/erkennen sie vor ein Gräfflich C. Sigill vnd die ganze Vrkundt ohn mangel.

Auff die Documenten literis I. vnnd K. antworten sie durchauß/ wie sub G. beschehen.

L. 1. & 2. dieser Vrkunden sie die Sigill vor Gräffliche C. vnd L. 3. seye jnen vnbekannt/außbescheiden/daß jnen bedüncke/ die Vnterschrifft deß darinn benannten Notarij seyn/welches sie doch nicht eigentlich wissen.

Vnd ob wol die Vrkundt sub M. ohne sichtbarlichen mangel/ so seye jr jnen demnach dieselb allerdings vnbekannt/also auch die Vrkundt mit N. vnnd O. beantwortet.

Referiren sich auch der Vrkunt P. Q. R. S. vnd T. halben auff jre Reservation

sion sub litera G. gethan/vnnd zeigen an/daß der benannte Notarius den Producenten in dieser Sache diene/auch in puncto defensionalium als Syndicus erschienen/davon protestirend/vnd wolle diese vnterschiedliche Responsion vnd Agnitien anderst nicht/dann salua veritatis substantia gethan/auch jrem gnädigen Herrn alle Exnrede vnd Notturfft gegen die angemaste Vrkunde vorbehalten haben.

Anwaldt der von X. nam beschehene Agnition sigillorum, documentorum & manuum in Recht an/begerte die vbrigen propter vetustatem pro agnitis zu halten/vnnd wo nötig/zu derselben möglicher Probation sich erbietend/dieweil aber deß Rectoris zu M. Notarij Hand nicht erkannt/vnd dann derselbige jetzo ankommen/so bat er/Anwaldt/denselben super agnitione manus eiusdem zu verhören/vnd wolle er stracks dem begern deß Gegentheils zu geleben/delegationem ratione compulsorialium mit Commissario vbergeben/bat die Fraw Aptissin ratione relaxationis testium, so jhr mit Dienst/oder sonsten verwandt ad effectum deponendi selbst anzuhalten.

C. Anwalt liessen die Acceptation auff jrem were vnd vnwereh beruhen/sagend/es können keine Sigilla pro agnitis, vermög der Commission/gehalte werden/sondern gebüre den Producenten dieselbe zu verificiren/liessens der Compulsorialen halben geschehen/was Rechtens vnd der Commission gemäß/vnd das begeren mit abfragung deß Notarij X. als der dieser Sachen partheyisch/an seinem ort vnd vnsugen bewenden.

X. Anwalt repetirte seine vorige bitt/sagend/es werden contenta instrumentorum ohn das per testes verhoffentlich probirt werden.

Der Ander Theil.

Von Außflucht der Recognition.

Formvla I.

Warumb die Partheyen zu recognosciren nicht schuldig.

Es ist von wegen wolgemelten Herren Producenten begert/die berühmbte Vrkunden zu recognosciren/wiewol nun in der Commission insonderheit kein meldung geschehen der Churfürstlichen P. sondern viel mehr die Zeugen dieselbigen recognosciren sollen/so verhofft also Churfürstlicher Anwalt/daß dieselbig solche berühmbte Vrkunden zu recognosciren noch zur zeit nicht schuldig/vnd wo vom Herrn Gegentheil ferners hierüber bestritte/so wil sich Churfürstliche P. in diesem fall zu weiterer erklärung für dem Keyserlichen Commissario, Herzog X. referiert/ vnd alle notturfft jme vorbehalten submittirt haben.

Fox-

Formvla II.

Replica wider dergleichen Exception.

WEil der recognition brieffliche Vrkundt vnnd anders belangende der Churfürstliche Anwaldt widersetzt hat / will anwaldt Herrn Principalen klägern diß fals zu euch dem Herren Commissario bescheidts vnd erkandtnuß gesetzt haben / nachmals verhoffen / daß Churfürstlicher Anwalde schultig auff jeder auffgelegen Vrkunden zu recognoscirn / wöllen darüber Herren Commissarii bescheidt erwarten.

Formvla III.

Gleiches innhalts.

BElangendt recognitionem der Vrkundt / dieweil die Commission in bester form begehrt / vnd auch Herrn Producenten / wie solch bey den Acten / wie er bericht / erscheinen soll / bewilliget worden / vnnd gleichwol Churfürstlicher Anwaldt / dessen streit auch zweiffel fürwirfft / vnd vber das daß solche Commissionen / so in bester form außgehen / den gegentheil recognition brieffliche Vrkunden auffligen / wie die Commission auch nicht anders verstanden / dann das committentis entlicher will vnd meinung gewesen / daß solche recognition durch Fürstlichen Anwaldt beschehen solte / zu dem die Commission zu ende derselbigen in gemein befelch vnd außträg alles anders zuthun / zugebieten / zu verbieten vnd zu handlen / daß die nottufft erfordert vñ sich rechtlicher ordnung nach gebürē wirdt / so wolt er hiemit / vermög angezogener Rechten / Churfürstlicher Anwalde bewilligung / dieweil die Commission in bester form außgehen solte / an N. Anwalde dienstlich begehrt haben / daß er als baldt / oder aber daß morgen früh fürgelegten Vrkunden / deren Sigilla Handtschrifften vnnd andere so durch klagenden Herrn fürgebracht worden / recognoscirn wolle / im fall aber er sich desselbigen dem Rechten vnnd beschehenem zu wider / noch fernners sperren vnd auff seine exception beharrlich ruhen wolt / wolt er hiemit von kosten / so ihme deß streits halben zu erzehlung nottürfftiger declaration vor dem committenten auffgehn werden / zierlich protestirt haben.

Formvla IV.

Wie der Commissarius den contumaci auff eine hohe Peen die recognition auffterlege.

VNd daß N. N. so wol auff deß zu N. jüngst durch N. N. vbergeben / vnd allhie zugegen / als auch dieser zweyer zu ruck auffgetruckte Sigillen / zu antworten / die zu leugnen oder zu bekennen geberten / vnnd so fern oder im fall er solches zu thun weigern würdt / jne darzu vnder Peenen deß Rechtens zu mahnen / zwingen vnd dringen begehrt hat.

Auff welche N. N. bitt vnd begehr/ich N. N. Doctor/ gedachten N. N. zum ersten/andern vnnd dritten mal/ auff ein Peen auff zehen Marck Silbers/ die auffgetruckte Sigel zu leugnen oder zuerkeñen gemanet/getrungen vñ gezwungen hab/also daß N. N. die Gelt peen zuvermeiden/gerürter 3. Recessen auffgetruckte Sigillen besichtiget/ vnnd deß hochwirdigen Herrn N. Bischoffs/auch deß ehrwirdigẽ Thum̃capituls gleichfals deß ehrnvesten N. N. Erbmarschalck zu N. vnd N. N. Sigeln in gutem glauben erkent/aber die andere nebengetruckte Sigeln geleugnet/vnd solchs bey seinem leiblichen Eyde/den er auff mein geheiß zu Gott vñ den Heiligen mit auffgereckte̅ fingern schwere/gesagt vñ behalten hett/also daß ich Commissarius auff weitere N. N. fleissig anhalten agnita pro agnitis gehalten/vnd eine Ladung gegen etliche Zeugen die auff zeit dere verkündigung namhafftig werden sollen / vmb die andere jetzt nicht erkennte Siegeln zu agnosciren/in nottürfftiger vnd gewönlicher form erlaubt hab/thue das auch hiemit gegenwertiglich. Geschehen in meiner heußlichen wohnung auff der Bruggen in D. gelegen/darbey gewesen seynd die ehrbare N. L. Goldtschlager vnnd Bürger zu D. vnnd C. T. obgedachts N. N. diener/ als glaubwirdige Zeugen/hierzu sonderlich beruffen vnd gebetten.

Der Dritte Theil.

Von Dilation/ so die recognitores begeren.

FORMVLA I.

Wie vmb die erste dilation angehalten/ vnnd was darauff ex aduerso gehandelt wirdt.

DEr Klägern Außschuß baten ad recognoscendum sigilla zeit/ biß auff den 30. tag bemeldts Monats Septembris/ dann es were jhnen nit allein zu thun/sondern wolten solches jhren consorten fürbringen/ vnnd sich folgendts darauff erklären.

Deß beklagten Vogt zeigt an / beyde Sigillen weren allerdings vnversehrt/ vnmangelhafft vnd bekandtlich/bat derowegen dieselben in contumaciam der gegentheiln/pro recognitis zu halten vnd anzunemmen.

FORMVLA II.

Accusatio contumaciæ, vnd wie darauff fernere dilation begehrt werde/ vnd der Commissarius solche abschlegt/vnnd darauff recognitio erfolgt.

SOlchem nach hat deß beklagten Junckern Vogt vnnd sein mitbeystand mich den Commissarium nachmals angeruffen vnd gebetten daß ich von wegen deß Außschuß beharrlichen [illegible] verweigerung der recognitionum sigillorum halben dieselbigen [illegible] in krafft tragender Keys. Com̃ission pro recognitis an [illegible] auch von wegen jhres Principal Junckern gegen ermeldten [illegible] jhres mitwilligen

willigen auffenthaltens / dienstlich bittende / ich als Commissarius woll solches alles Rotulo examinis nach aller notturfft eynverleiben.

Dargegen haben sich ermelter außschuß protestirt / daß man jhnen keinen bedacht zulassen wolle / mit etwas fernerem trutzigen vermelden vnd anzeigen / ich der Commissarius hab auch jre weitere interrogatoria die sie neben jren hauptstücken mit fürbringen lassen / nicht annemmen wöllen / vnnd daß ich jnen auch jetzo keinen bedacht geben wolte.

Darauch hab ich mich gegen offtermelten außschuß dahin erklert / daß ich jhrem angeben nach / die fernere fragstück / wie sie solche vermeindtlich genennet haben / neben den anderen nit annemmen wöllen / von diesem in rotulo Iudici mein unterthenig vnd ehehaffte verantwortung vnnd entschüldigung gethan / dabey ich es dann verbleiben liesse / dieweil aber sie als der außschuß / solches jetzo ohne grund widerumb äferten vnd klageten / wolte ich solches auff sein ohrt vnd wehrt oder vnwehrt stellen / mit anzeig / da sie vermeindten deßwegen rechtmässige fugen und vrsachen von mir etwas zu klagen zuhaben / daß sie als dann daselbig an gebürenden orten vnd enden mit Recht suchen möchten / wolte ich mich nachmals zur notturfft ferner entschüldigen / vnd gnugsamlich verantworten. Was sonsten die begehrte recognitiones beyder Sigillen den jetzo fürbrachten brieffliehen Vrkunden angehengt belangen thete / dieweil solche beyde gar gantz unverbrochen / unverletzt vnd aller dings bekandtlich / deßwegen der geringste bedacht solches an die klägere erst zubringen gar nicht von nöthen / demnach sie als der außschuß alle derjenigen documenten / sigilla, so in dem ersten actu productionis der brieffliehen Vrkunden / nemblich den eilfften berürtes Monats Nouembris vor mir gehalten / producirt worden / ohne einiges begeren / deß hinder sich bringens recognoscirt / als hab ich den benanten außschuß nachmals ad recognitionem siue dilationem berürter Sigillen gütlichen auch darneben ermahnet / daß sie solche recognitiones saluis omnibus exceptionibus hernacher gerichtlich für vnd eynzubringen / ohn einige gefahr thun köndten vnd möchten / mit dieser angehengter erklerung / da sie mich als Commissarium, auch deß beklagten Junckern abgeordnete gewalthabere mit solchem jhrem vnnützigen vnnd trutzigen verweigern / lenger auffhalten vnnd vmbtreiben würden / daß ich auß krafft vnnd macht habender Keyserl. Commission berührte beyde Sigilla, als die vndisputierlich gantz vnd gerecht seynd / ex officio für bekant auff vnnd annemmen wölle.

Vnnd als gemelter Außschuß nachmals bey jhrem verweigern verharren wollen / vnd sie aber durch jhren adiunctum Notarium Herrn F. J. auch erinnert vnnd verwarnet worden / daß sie verweigerens / in betrachtung da die sigilla aller dings wol bekantlich vnnd vnschadhafft seynd nit befugt weren / vnnd daß sie die begerte recognitionem mit vorbehalte aller vnnd jeder rechtlichen exceptionibus vnd eynreden wol thun köndten / sie auch darzu vermahnet / haben sie der Außschuß nach langem murmeln vnnd gehabten bedacht / letzlich solche Sigilla als gantz recognoscirt / also daß sie solche derjenigen haben bleiben lassen / deren sie seynd / cetera tamen ad probationem contentorum, vnnd haben doch gemelderer Außschuß diesem nach sich noch vieler vngebührlicher Reden unter-

einander verlauten lassen / vnd sonderlichen einer vnder denselben mein Commissarii behaltens T. X. trutzlich verlauten lassen / wañ man wüste / wer die seyen / die jhne vnd seine consorten Rawallisch / damit er das wort rebellisch gemeinet / nenneten / er wolte jhnen ein weg kauffen / sie soltens jnnen werden.

Vnnd ob wol ich Commissarius mich gegen denselben dahin erklärt / daß ich weder jhne noch seine consortes, weder in meinen ergangenen Processen noch in einige andere wege rebellisch geheissen / sondern in ermeldten meinen Processen allein narratiue gesetzt / vngehorsame / wie angeben / vnterthanen / so hat doch damit nit zufriden seyn wöllen / sondern solche trutzige wort noch etlich mal erwidert / daß also gedachtes beklagten Junckern gewalthabere mich nachmals meiner Commission widerumb erinnert / vnd an mich gesonnen / daß ich solche trutzige reden Rotulo examinis auch inseriren wolte / dessen ich mich denn gegen jnen zur gebühr erbotten / in massen dann solches hiemit von mir gehorsamblich beschicht / vnd seynd also widerumb beyde partheyen von vns abgescheiden.

FORMVLA III.

Was nach genommener dilation gehandlet / vnd wie post longam disputationem noch zeit drey tage ad recognoscendum angesetzt werden.

COmmissarius, auff gestrigs tags genommenen bedacht der recognitionem briefflicher Vrkunden vnd anderen Registern halben / wolt er anhören / was jetzt N. deß bedacht vnd entschlossen were.

M. Anwaldt / Herr Com̃issarij / auff gestrigen gebnen bescheidt / die recognition zuthun / repetirt vnnd erholt Churf. Anwaldt sein fürgewendt Vrsach / deß versehens / daß nachmals bey denselben bleiben / auch Churfürst M. noch zur zeit einig recognition zuthun nicht schultig / vnd von wegen der declaration vnd beschehener submission wol befügt / vber solche beschwerung sich an den Keyserl. Commissarium vnnd delegatum zu prouociren / jedoch mit vorbehalt solch declaration vnd weitere protestation / vnd im fall es hernacher durch den Keyserl. Commissarium mit Recht erkandt / vnd sonst keins wegs woll Churfürst Anwaldt ad cautelam & in euentum mit vermeindtlicher begehr recognition fürgehn / vber solchs zum zierlichsten protestirendt.

Herr Commissarj / dieweil auff gestrigen tage der recognition vnd der weygerung halben durch jhne in krafft habender Commission vnd derselben zu Ende / eynverleibter general Clausul / die fürgelegten briefflich versiegelt / oder ander schrifftlich Vrkunden / durch jhnen nicht pure sonder mit allerley condition / so den Rechten vnd habenden Commission diß ohrts zuwider / nit pure recognosciren wolten / so laß er es derhalben bey gestriger fürgewendter protestation deß kosten halben / so derhalben auff erheischende declaration jhm oder dem Herren Producenten außgehn vnd lauffen werden / bleiben / wolt den gantzen actum, so sich deß puncten vnd weygerung halben verloffen / Iudici delegant vnterthenig anbringen / sich nohtwendiger declaration bey seiner F. Gn. erholen / vnnd auch dann derselben gemäß sich hernach zuhalten.

Churf.

Churf. Anwalt erholt vorig anzeig vnnd protestiren / vnnd wolt in eventum aliis exceptionibus, & saluo iure recognosciren.

Die vermeynt lich begerte Recognition belangend / wil Churf. Anwalt in gemein erinnert haben / den Commissarium für sich selbst / vnd Ampts halben / wie dieselben Schrifften Natur cancellation beschaffen / auch ob dieselben privat oder publica documenta, eigentlich zu vermercken / vnnd weil die anhangenden oder auffgedruckten Sigel / sonderlich so alt vnd dunckel / nicht wol recognosciret werden mögen / damit dann dieselben desto gründtlicher hernacher recognosciert / vnd all zweiffel vermitten / woll der Commissarius solch alt Sigel abschreiben lassen / vnd dann in specie das A. belangt / seye Churf. Anwalt dasselb anhangende Secret nicht wol wissendt / sehe doch eim alten Q. Secret nicht vngleich / mag Q. Q. Secret wol seyn.

Formvla IV.

Der vorigen gleich.

Demnach vorgestrigs tags / den 13. Maij zu W. auff dem Rahthauß / von wegen wolermelts Herrn Producenten / etliche Documenta vnd Register vorgelegt / vnd derselbigen recognitiones, auch Hand vnnd subscriptiones von den Herrn producirenten Anwälden gebetten / auch vom Herrn Gegenanwalt zeit solches zu thun angenommen worden / dasselbig aber nun mit fleiß von jme vmbgangen / so batten wolermelts Herrn verordnete Anwält / ermelten Fürstlichen Anwalt mit rechtlicher erkänntnuß zu recognoscirung derselbigen anzuhalten / oder aber die alle sampt lich vnd besonderlich vor recognoscirt vnd bekannt anzunemmen / daß solches billich vnd Rechtens / stellten sie es zu meiner erkänntnuß.

M. Anwaldt / so viel die vermeynte vorbrachte Documenta, vnnd was deß mehr / auch die begerte Recognition belangt / weren jhme dieselbige vnbekannt / vnnd ließ auff ihrem werth vnnd vnwerth beruhen / vnnd würde der Richter was darauff zu halten oder nicht / zu seiner zeit wol sehen / wolte es demselbigen befehlen.

Doctor J. weil der Richter nur befohlen / recognitionem der brieffl ichen schrifftlichen Documenten / Vrkunden / Vhrbar / Register / durch den Gegentheil zu thun / oder bey den Zeugen zu sehen / befohlen / nach außweisung der Keys. Commission / so köndte angezogene Recognition vorbrachter Documenten vnd Rechnungen auff jnen / den Dominum committentem, nicht verschoben / sondern müste vor mir verrichtet vnd erörtert werden / so repetirte sie den außdrücklichen inhalt angezogener Keys. Commission / batten nachmals wie vor den Gegenanwalt ad puram recognitionem in specie zu thun / mit ernst anzuhalten / oder aber dieselbige vor bekannt anzunemmen / vnd setzt es.

L. Anwalt ließ es bey seinem beschehenen vortragen bleiben / dann sie weren jme vnbekannt / ließ sie auff jrem werth vnd vnwerth beruhen.

Ex aduerso, weil Gegenanwalt / vermög der Rechten vnnd außgangener

Keyserlichen Commission angezogene Documenta vnd Rechnungen pure zu recognosciren oder diffitiren schuldig/ so baten producirende Anwäldte den Gegentheil zu derselbigen Recognition oder Diffidation sub debitis pœnis & confessatorum zu compelliren.

E. Anwalt blieb bey seinem Vortrag.

D. J bat Bescheidt.

Bescheidt.

Auff gethanen Rechtsatz erkennte ich Keyser. Commissarius in krafft habender Keyser Commission vnd Befelchs/ dieweil von dem Herrn M. Anwalt auff den Productionstag/ den 13. Maij/ zu recognoscierung der Rechnungen/ vnd anderer Documenten/ Dilation / dieselbige zu besichtigen / gebetten/ vnnd aber noch heutigs tags solches von jhme nicht beschehen daß er sich innerhalb dreyer tagen gen W. auff das Rathhauß daselbst verfüge / vnd alsdann dieselbige pure recognoscire oder diffitire/ mit dem anhang/ wo er dem nit nachkommen würde / daß alsdann solche Rechnungen derselbigen Hand vnnd Vnterschrifften für bekannt angenommen seyn sollen.

Producirende Anwäldte liessen es jres theils bey solchem Bescheidt bleiben/ vnd namen denselbigen in Recht an.

M. Anwalt ließ es gleichsfalls bey angeregtem Bescheidt bleiben/ sagte doch/ die Rechnungen vnd deren Hand weren jme vnbekannt.

Der Vierdte Theil.

Von diffitirung der Instrumenten vnd Sigillen.

Formvla I.

Von diffitirung/ vnd wie darwider excipirt werde.

SO viel das dritte Sigel anlangt/ diffitirten T. dasselbig auß denen Vrsachen / dieweil solches Sigel mit zweyen Sigeln confundirt/ vnnd darneben beweißlich ist / auch in Stattrechtens gnugsam außgeführt werden soll/ daß Fraw N. Gräffin zu T. geborne Gräffin W. Graff N. zu T. Gemahlin/ vnnd klagenden Graffen N. Fraw Mutter/ nicht allein dieses vier vñ dreyssigsten/ sondern mehr vnterschiedene Jar/ eigenen Sigels in mangel gestanden ist/ so wolle ich auch sonderlich darbey vernehmen / daß gedachter Fraw N. subscriptio, wie auch sonst gar keine andere zu finden ist / weren also Anwäldte einigs gethanen rechtmässigen vnd Landbrüchigen Verzugs im wenigsten geständig/ wie dann auch auch dasselbig hiernechst in deductione causæ, mit mehrerm außgeführt werden soll / batten/ daß ich Commissarius, wolte dieses Puncts halben in examinatione testium die Zeugen vber die Interrogatoria fleissig zu examiniren/ wol warnemmen.

E. Anwäldte acceptirten die Agnition an Hand Sigeln sub lit. F. durchauß beschehen/ wie dann auch die erkennung deß Verzichs vnd Vrkunde sub G. an

Schrifft.

Schrifften/vnd daß das erste/zweyte/vierdte/fünffte vnnd sechste Sigilla auch bona fide vor T. agnoscirt worden/vnd ob wol das dritte Sigel diffinirt wirdt/als solte es mit zweyen Sigeln confundirt seyn/so ther sich doch dagegen im Augenschein finden/daß solches mit nichten als sonderen zwey Schilt seyn/das eine in dem andern vnnd in grössern/die Gräffliche R. Wapen/als drey Sehnbletter vnd Ancker quatirt stehen/aber im kleinen Schilt stehen die T. Wapen/also daß Fraw R. geborne Gräffin zu R. zugleich ihres Herrn Vatters vnnd angeborne/neben deß Herrn Graffen zu T. als ihres Ehegemahls/mit gebrauchet/wie in Fürstlichen vnnd Gräfflichen Häusern bräuchlich/daß im gleichen beyder Herren vnnd Gemahl Wapen durch die Weibspersonen/entweder neben einander/oder dieser gestallt in einander geführt werden/vnd ist also diß einzig Sigel nicht confundirt/sondern hat eigentlich auß drücklich vnd bescheidenlich beyder Gräfflicher Häuser R. vnd T. Wapen/mit bitt/Gegenanwaldten darüber categorice zu respondiren anzuhalten/vnd insonderheit/daß ich Commissarius diese gestallt augenscheinlich befunden würden/vnnd weil es in ordine testium sigillorum, so ist es mit den vorgehenden vnd folgenden gnugsamen versichert/repetierten auch zu mehrer Sicherheit darüber ihre vorgestellte Zeugen/sonderlich die beywesende adeliche Personen/der 1.2.3.4.5.6.9.10.15. vnd 16. Zeugen/wie sie in ordine zu hiebevor vbergeben/vnd ad acta registrierter Designation der Zeugen Namen nominiert vnnd quotiert/vnnd werde sich hernacher an seinem Ort befinden/was jetzigen Herrn Klägers Herr Großvatter/wol seliger gedächtnuß/am allerkräfftigsten vnd beständigsten/mit verbindung aller seiner Güter/darinn sich für ihre Gn. vnnd derselben Nachkommen verpflichtet haben.

T. Anwalt widerholten ire Diffidation/vnd darbey angeregte erhebliche vnd beweißliche Vrsachen/seyn nit geständig/daß jemals Fraw T. von R. klagenden Herrn Fraw Mutter dergleichen Jnsigel gebrauchet/viel weniger dieser oder folgenden Jahren vor sich selbst diesen Widumbs vnd Euentual vermeynt lich angegebenen Verzichs/verschreibung angehengt hab/viel weniger daß sich dasselbig bey einiges Zeugen außsag oder deposition befinden werde/batten T. Anwaldte die producirten Zeugen vber die darüber designirte Jnterrogatorien mit fleiß zu examiniren/repetierten sonsten wider Frauwen R. geborne von R. vermeynt lich angezogenen Verzeich/denen allbereit in Camera producirten T. beweißthumb auch fernere künfftige probationes.

T. hessen es meinen gebürlichen Transsumption/Description/vnnd künfftiger Zeugen Deposition befohlen seyn.

T. Anwaldte repetierten priora, batten der Jnterrogatorien halben/wie auch sonsten in andern von ihnen geberten worden ist/wolten auch hiemit auß drücklich sich erklärt haben/daß was ihres theils bey der Diffidation deß dritten Sigels/an dem Widumbsbrieff anhabend/wie R. vermeldet/daß solches andergestallt nicht/dann der Sachen Notturfft nach/vnnd einigem Menschen nicht zu nachtheil oder verweißlich vermeldet/noch von jnen verstanden werden soll/derwegen sie dann hiemit zum beschluß auch zum zierlichsten protestierten/wie derholten sonst priora.

Auff das new vnverhoffte vorbringen/sagten E. Anwälte/daß sie wegen ires gnädigen Herrn außdrücklich protestirten de nullitate, grauamine appellando & inutilibus sumptibus in posterum ab eo petendis, wie sich das zu Recht gebüren wil/da der Interrogatorien halben/das allergeringste zugelassen wird/was dem Rechten vnd mehrbesagter Keys. Commission vngemäß/das vbrig reseruirend/vnnd insonderheit protestirend/als ipso facto contrarium liessen sie vor dißmal an irem Ort gesetzt seyn/was beyde streittige Herren vnd Partheyen künfftiger zeit der beschehenen Diffidation halben mit einander zu thun vnnd außzuüben haben würden/wolten sonsten vor ihre Person stillschweigend vor dißmal haben/verbeygehen lassen/vnd wolgedachten streittigen Partheyen vnterthänig anheim geben/jedoch wirdt künfftiger Iudex, vnnd da dieserthalben das Original dem Herrn Klägern selbsten/oder auch dem hochlöblichen Keys. Cammergericht vorbracht wirdt/als dann zu ermessen/vnd bey iudicis bescheidenheit stehen/mit was fugen vnnd vnfugen solche Diffidation fürgenommen seye/repetierten darauff ire fürnembste Zeugen/vnd baten/daß denselbigen der vorgehenden Vrkunden T. auch N. Sigel vnnd Pittschafft mögen gezeiget/vnd ad comparendum bey diß diffittirte gehalten werden/vnd sie darüber zu befragen/wie sie die gestalt befunden/vnd wollens hiemit auch schließlich mit dem Commissario befohlen haben.

Formvla II.

Ein ander Processus der diffitirung/vnd wie die beyderseits iuramenta geleistet/vnnd was darauff ferner verhandlet werde.

E. Anwaldte/was deß obergebenen num. 6. versigelten Brieffs Signet anlangt/können nicht wissen/daß er deren von W. Sigel ihren obergebenen Gewälden/nicht gleich/vnd bitten auch diß falls/von mir deß-selben Sigel Comparation.

E. Anwälde zeigen an/daß das Sigel seines innhalts an dem Marienbild vnd an dem Kindlein auff ihren Armen mit der X. Syndicorum Sigillo durchauß gleich/auch die circumferens deß Klosters X. bezeuge an Schrifft vnd Sigel kein Mangel vorhanden/auch kein vnterscheide an deß Syndicats Sigel vnd dieses Brieffs/ausserhalb daß dieses Documents Sigel in die lenge gehet/da der Syndicorum Gewälde mit einem geronden Sigel befestiget/vnnd tregt sich offter zu/daß solche mutationes sigillorum quantum ad longitudinem vel rotunditatem attinet, geschehen/vnd sonderlich bey Stifften vñ Klöstern/wann die Personen deß Conuents verendert werden: bitten derowegen/medio iuramento, agnitionem vel diffidationem, vnnd da die Agnition nicht geschehen solte/ich in das Kloster X. ziehen wolte/die Frau Abtissin/vnd alle Conuentual Jungfrauwen/bey ihrem leiblichen Eydt befragen/ob nicht das Sigel deß Conuents seye/so also ihm vorzeiten gebraucht/vnnd sie dergleichen mehr/oder aber den Stempel gesehen.

X. Anwälde bleiben bey jhrem vorigen angeben / vnnd kondten mittel Eydes anderst nicht auffsagen/dann dz die Siegel jrer zweyen vnterschiedtlich vbergeben vollmachten dem Sigel dieses Briefs anhangende vngleich / vnd jhnen derowegen dasselb Siegel vnbekant/haben sonsten keinen argwon der Schrifft halben.

C. Anwälde/ dieweil die agnition oder diffidation nit genugsam / so erbieten sie sich medio iuramento zu affirmiren/daß sie die gantze vrkund/an Schrifft vnd Siegel für auffrichtig vnd ohn argwohn verhalten / bekennen / daß vnden an der circumferentz etwas abgebrochen/ gleichwol der Schilde aller dings vnverletzt/bitten fleissige descriptionem, sich ad iuramdum zuzulassen / vnd gegen Syndicos sub iramento zu respondiren anzuhalten vnd setzts.

X. Anwalde sie hetten sich schon erklärt ratione sigilli, vnnd bitten insonderheit/daß ich die vbergebene gewald/auch diß fals Briefs/Siegel comparation fleissig einnemen/vnd was ich deren gleich oder vngleichheit befinde würde/ solches einem hochlöblichen Keys. Cammergericht/in diesem Rotulo eynzuverleiben/lassen sonsten geschehen was recht ist.

C. Anwaldte begeren von wegen der sichtbarlichen gestalt richtliche antwort vnd submittiren/wie zuvor.

Bescheidt.

In vorgemelter Commissionsachen ist zu recht erkandt / daß die Gräffliche C. Anwälde/zu dem angebottenen Eydt zugelassen / vnnd X. Anwäldes schultig seyn/deß producirten Briefs num. 6. Schrifft vnd Siegel/ pure medio iuramento zu recognosciren oder diffitiren / doch jnen gebürende exceptiones darwider zu seiner zeit eynzuwenden vorbehalten.

C. Anwalde erbieten sich auff die eusserliche sichtbarliche gestalt/ der vrkunde inramentum zu leisten/daß sie dieselbige für vnargwönig produciren.

Darauff haben sie geschworen.

X. Anwälde seynd gleichfals vrbietig/daß was jnen in vergangenen beschelt aufferlegt zuleisten.

C. Anwälde sie vermercken/daß X. Anwälde in recognition nit / wie sich vermög der Rechten gebürt/verhalten/wolten für jre person sich l. quæ sub condit. ff. de condit. instit. gern erinnern/vnd X. Syndicis propter periculum periurii das iuramentum nachlassen/dieweil sie dannoch dessen von jhrem gnedigen Herrn kein befelch/inscriren sie decreto.

X. Anwälde repetiren all jhr vorigs/vnd wöllen nit allein zu dem Herrn Key. Commissarien sonder auch einem hochlöblichen Keys. Cammergericht/vnd Herren Assessorn discretion vnd verstendtnuß gestelt haben/wessen sie in proponendo, protestando vnd erbieten/sich erbotten haben: wolten auch daneben de gravamine & appellando, so wol jetzt durch den Herrn Gegenanwalden beschehen vngründtlichen angebens halben / sich bedingt haben / vnnd tragen weniger als der Herr N. N. Anwald keinen scheu/einigen Eydt der warheit zu zulassen/ wolten sich alle notturfft Rechtens vorbehalten haben.

Darauff hab ich den X. Anwälden vorgehalten / sie sollen schweren zu Gote

vnd auff das heilig Euangelium/daß sie deß vorgebrachten documents Siegel nicht recognoscirn köndten/sondern auß allegierten vrsachen difftiren.

X. Anwälde iurarunt.

C. Anwälde zeigen an/daß diß vrkundt/in Sachen N. contra N. die gantze Grafschafft C. betreffend/seye verificirt vñ mit gnugsamen zeugen bewert worden/wolten derowegen sich vorbehalten haben/luo tempore verification zu dieser sachen zugebrauchen/haltens auch darfür/ich werde propter antiquitatem das Sigel für bekandt halten vnnd annemen/bitten ich wolte mich auch gehn X. verfügen/vnd die Principaln selbst vmb gebürliche agnition oder diffidation anhalten/da als dann keine agnition geschehen wolte/in eum euentum ernennen sie zu Zeugen N. N. N. N. ꝛc. mit vorbehalt fernere zuernennen.

X. Anwälde auff jetzt durch sie geleisten Eydt/wollen von mir insonderheit acht zu haben vnnd zunemmen die collation deß Sigels/so wol den Pergamenten Brieff als auch deßelben Siegels/so jhren vollmächten auffgetruckt/vnnd davon hernacher gebürende Relation zuthun geberten haben/lassen sonst geschehen was recht vnd billich ist/vnd bitten in eum terminum dandi interrogatoria, quo ad nominatos testes.

FORMVLA III.

Wie die instrumenta zum theil recognoscirt/vnnd zum theil diffitirt werden.

ES sagt L. Anwaldt/dieweil die anhangende Sigilla obscur destirnirt/vnd ziemblicher massen versehret/so liesse er dieselben auff jhrem wehrt vnd vnwehrt beruhen/keines weges gestendig/daß solche jemeln gnedigen Herren/vnd deßelben habenden Rechten zu nachtheil mögen fürgebracht werden/derohalben er die Sigilla nicht wol agnoscirn köndte/doch Keyser Ludwigs Priuilegium betreffend/wiewol das anhangend Siegel alters halben obscur/so liesse er doch daßelbig also in agnitione, salua veritatis substantia bleiben.

An dem andern Brieff vber die noualia N. Marcken/weil das Siegel an einem ohrt destruirt vnd corrumpirt were/wüste er daßelbe nicht in agnoscirn/wie auch an Königs Rudolphi/ꝛc. Brieff vber die N. Marck/daß man newerung nicht solle zulassen/dann daßelb Siegel als corrumpirt/köndte er auch nit agnoscirn.

Die zween anhangende Insigel deß Vertrags zwischen J. vnd G. agnoscirt er bona fide, salua veritatis substantia.

Aber die vnterschiedene Sigilla/deß Vertrags zwischen G. von D. vnd H. C. dergleichen an dem Vertragsbrieff deß Commenthurs von X. weil dieselben propter vetustatem obscura, könd er sie sampt vnd sonders nicht agnoscirn.

So viel Keyser Ludwigs Priuilegium vber den Wildtbann in N. Marcken berürendt/sintemal die Buchstaben in dero vmbschrifft anhangenden Sigils vnläßlich/köndt er dieselb nicht agnoscirn.

Letzlich sagt Anwaldt/nach dem die producirte sechs ehen ordnungs Zedel

vnd

vnd Merckerbuch / vnversiegelte scripturæ weren / welche in iure kein vim probationis hetten / derwegen er auch allhie nicht köndte zur beweisung producirt werden / bevorab dieweil sie dero Herrn Producenten angemaßten gerechtigkeit betreffen thun / so köndte sie nicht agnosciren / vnd liesse sie also auff ihrem scheinbaren vnwehrt beruhen.

E. contra G. Syndicus sagt / die genielte Zedel weren alle deß geschwornen gemeinen bestalten N. Schreibers zu N bekandte Handtschrifft / vnd bey allen vnd jeden glaubwirdigen Abschrifften zu finden.

Formvla IV.

Wie die producirende parthey wegen beschehener diffidirung / die instrumenta vor bekandt anzunemmen begehret / vnd was darauff vorgenommen wirdt.

Als dann von E. Anwaldt jetzt fürgelegte Priuilegia, güldene bullen / briefliche vrkunden / vnd andere Documenten zum theil an Sigillis bekandtlich agnoscirt worden weren / so nemmen die E. Anwalde solche agnition zum besten an / mit bitt dieselb zu protocolliren / aber so viel die diffidirte vnd nit agnoscirte vrkunden berührt wolten sie gebetten haben / ich als Keyserl. Commissarius wolte dieselbe sampt vnd sonders vermög der Rechten vnnd viel angezogener Keys. Commission agnosciren / beschreiben / exemplificiren / transsumiren / mit den opiis collationiren vnd dem Examini inseriren / vnd sonst wie recht vnd gebräuchlich verfahren.

Dagegen liesse es P. Anwalt bey seinem fürbringen dero agnition halben verbleiben / vnnd ferner dero begehrten transsumption wegen beschehen / was recht seyn wirdt.

Als hab ich angeregte briefliche vrkunden vnd mit iren beygelegten Copeyen angenommen / in willen vnnd meinung / so bald der E. Adiunctus zu folge bescheidts vnd E. Anwaldes eigener vertröstung eynkommen / vnnd durch beeydigung mit beygesetzt würde / mit ihme zu collationiren / transsumiren / vnnd was sich begehrter agnition halben zuthun gebührt / ordentlicher gestalt mit fleiß zu verfügen / deßwegen bin ich zur production vnd fürstellung auch auffnemmung dero anwesenden zeugen / in bey seyn E. Anwalts geschrifften / vnd dero nammen derselben offentlich verlesen.

Das Zehende Capittel.

Von Zeugen/so ad recognitionem gebracht werden.

Formvla I.

Wie die Parthey sich erbeut/die Sigilla durch Zeugen zuerweisen.

DArauff brachte C. Anwaldt für/wo die Sigilla nicht für gnugsam bekandt werden wolten/so bat vnd erbott er sich dieselbige weiters zubeweisen/vnnd sich zu solcher beweisung zuzulassen/wolte auch zu dem ende zu Zeugen ernent haben N.N. ꝛc. mit dem anhang/da dieselben offt vnnd wolgemeltem seinem gnedigen Principaln mit einigen Eyden oder Dienstyn verpflichtet/daß er dieselben jhnen so viel diese kundschafft belangt/an statt jrer gnaden relaxirt haben wolte.

Formvla II.

Der vorigen gleich/jedoch euentualiter.

Diese Formula ist hoc cap. part. 4. form. 2. in fine zu finden.

Formvla III.

Eine Citation an die Zeugen Sigilla zu recognosciren.

WIr N. Graffe zu N. vnd Bürgermeister vnnd Rahtmanne zu N. in nachgeschrieben sachen/von Röm. Keyſ. Maj. vnserm allergnedigsten Herren verordnete Commissarien/entbieten euch gestrengen/ehrbaren/wirdigen/ehrsamen vnd vorsichtigen N.N.N.N.N.N.ꝛc. vnd N.N. vnsern geneigten vnd günstigen willen/vnd hiemit zu wissen/daß in sachen zwischen den wolgebornen vnd Edlen Herrn N. Graffen zu N. vnnd seiner Gnaden Bruder Kläger an einem/vnd den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herren N. vnnd seiner Gnaden Vettern Fürsten zu B. etlicher Grentz vnnd etlicher eyngriff halben beklagten anders theils/vor vns per compulsum auff N. Siegel vnd Brieffe vnnd andere Vrkunden sollen zu N. in gelegener Statt/vnd stelle daselbst producirt/edirt/vnnd vorgelegt werden/weil dann ihr aller vnd jeglicher von wegen wolgedachter Graffen zu N. seynd angezeigt vnd angeben/daß jhr der Siegel den Brieffen angehangen/gute Kundschafft vnd wissen haben solle/seyn wir dienstlich gebetten/wider euch sämptlich vnnd sonderliche Citation in gebührlicher forma zu decerniren/die Siegel den Brieffen anhengig vnd Handschrifft zu recognosciren vnnd bekennen/weil dann die geschehene bitt ziemlich/haben wir die Citation/wie die gebetten/erkant vnd decernirt/citiren vnd laden derhalben euch vnd jeglichen krafft Keyſ. befelchs/daß jr sampt vñ sonderlich/auff den bestimbten N. tag zu früer tagzeit/vñ 8. schlege vor

vn &

vns zu N. daselbst persönlich erscheinet/vnd bey pœna vnd Straff 40. Goldgülden/vnnd sonsten deß Rechten/vermittels euwern Eyden/die Sigillbrieffe/die euch denselben gezeigt werden/bekennet vnd recognoscieret/damit nit nötig wider euch ferner/nach vermög Key. Commission/die euch in euweren erscheinen sole gelesen/zu producieren/zu Vrkundt haben wir diese Citation mit vnserm Pittschafft vnd Insigel beneben auffgedruckt/besigelt. Geben/ꝛc.

FORMVLA IV.

Reproduction der Citation/vnnd wie darauff die Zeugen auffgenommen werden/vnd sich erklären.

FErrner zu beweisung vnnd recognoscirung der Sigillen derselbigen jetzgemeldten Brieffen angehangen/hat der ehrbar N. N. der Graffen zu T. vnnd actor, eine Citation wider die Gestrengen/Wirdigen/Ehrsamen vnd Weisen N. N. N. N. N. N. ꝛc. durch vnsern geschwornen Botten bestellt vnd exequirt/vor vns vorgelegt vnd producirt/vnd zu folge derselbigen Citation/gebetten/wir wolten dieselbigen allen vnd jeglichen anhalten vnd vermahnen/daß sie bey iren Eyden auff die Sigilla den Brieffen angehangen/so viel inen darumb bewust/die Warheit sagen vnd bekennen möchten/daß also das mit denselbigen/vnd Brieffen etliche seiner gnädigen Herren zu N. Articul/nach vermög einer durch inen vbergebner Specification mit den Articuln angebunden/notürfftig machen/beweiset werden: demnach haben wir krafft Keys. Commission vor dem allen vnd jeglichen ihre Eyde vnd Pflicht begert/die sie in vnser Hände angelobt vnd geschworen/darinne sie vns gelobt vnd zugesaget/die Warheit auff die Sigilla zu bezeugen/daß auch vmb keiner vrsach willen/verhalten oder nachlassen: demnach haben wir einen pergamenten versigelten Brieff/der sich anhelt/Wir N. von Gottes gnaden/Fürst zu B. mit dreyen angehangen Insigeln besigelt/deß datum nach Gottes Geburt N. Jahre/an N. tag/den ehrsamen N. N. N. N. N. N. ꝛc. vnnd N. N. gezeiget/welche alle nach fleissiger besichtigung der Sigel den Brieffen anhängig/bey gethanem Eyde erkannt vnnd bezeuget/ein Sigel der Fürsten von B. alt Sigel were/die andern beyde Sigilla weren der Herren von N. vnd T. Insigel/dann dergleichen Sigilla hetten sie zuvorn auch gesehen.

FORMVLA V.

Entschüldigung der Recognitorn.

EHrbare vnd vorsichtige/günstige gute Freunde/ich mag euwer Gunsten nicht verhalten/was massen ich eine gute zeit in dieses Stiffts N. angelegenen ehehafften Sachen verreiset gewesen/vnd zu meiner widerkunfft ein Citation/in Sachen deß wolgebornen Herrn/Herrn N. Graffen zu H. ꝛc. wider den auch wolgebornen Graffen zu B. ohn einig Copey der Keys.

Commission davon in gerürter Citation dennoch anregung beschehen/ für mich gefunden/ darinnen dieselb als Key Commissarien mich laden vñ fordern/ auff den Donnerstag nach Iudica, auff ihrem Statt Rathhauß in eigner Person zu erscheinen/ auff die Articul vnd Fragstück/ auch die briefliche Vrkunden/ so mir fürgehalten vnd fürbracht werden sollen/ mittel Eyds die Warheit zu bekennen/ vnd ob nun wol ich hiemit sonderlich/ dieweil gedachte Citation mir der gebürn der Person nit insinuirt/ noch Copey der Key. Commission darbey gelassen/ gnug vnd vrsach gehabt/ die erscheinung an so weitem abgelegenen Ort eyn zustellen/ vnd zu verweigern/ dannoch ist es auch an dem/ daß ich in Regierungs vnd meiner verwaltung obligenden Geschefften dermassen beladen/ dz mir/ vermög gethaner Pflicht/ nit möglich/ abwesig mich zu erzeigen/ wie dann Herrn Statthalter/ vnnd die vbrige verordnete der Regierung durch ihre sondere Schrifften dasselbig bezeugen werden/ dieweil nun auch vber das mir kein anzeig beschehen/ woher ich die Zehrungsvnkosten/ die nach gelegenheit meiner Person in dieser weiten Reiß nit gering seyn wirdt/ zu gewarten/ so viel weniger hab ich der außgangenen Citation dißmals gnugsam entschuldigt zu halten/ vnd darüber nicht zu beschweren/ dann solte dasselbig vber zuversicht nit beschehen/ wolte ich hiemit de grauamine & appellando mich protestiert vnd bedingt haben: Bmaßer vbrigs/ ob höchstgedachter Keyser May. zu vnterthänigstem Gehorsam alhie in loco, oder für E. Gn. auff andere Termin/ da ich mit wenigern meines Stands vnnd der Vnterthanen Nachtheil abkommen könne/ sonderlich dann mit der Zehrungsvnkosten erlegt/ zu erscheinen/ vnd das alles zu thun vnd zu lassen willig/ was mir in krafft außgangener Keyserl. Commission Pflichtshalben gebürt vnd obligt/ vnnd E. Gn. die der Allmächtig in glücklichem Wolstandt genädig zu gefristen/ angenemme Freundtschafft/ Willen vnnd Dienst zu erzeigen/ bin ich jederzeit geneigt. Geben zu N. am 12. Martij, anno 1578.

Formvla VI.

Deß Eyds der Recognitorn.

Ich schwere zu Gott vnnd seinem heiligen Euangelio, daß ich in vidimirung vnd recognoscirung vorbrachter Brieff vnd Sigel/ wie die durch einen ehrbarn Rahr N. dieses Termins fürgelegt/ nicht anders/ dann wie ich solche Brieff vnd Sigel kenne vnd befinde/ außsprechen/ vnnd sagen/ keinen Nutzen noch Genoß/ auch Gunst oder Vngunst/ hierinnen achten noch ansehen wil/ so wahr mir Gott vnd sein heilig Wort helffe.

Formvla VII.

Wie der Commissarius ad probationem sigillorum die Zeugen verhöre.

Weil dann von wegen der Frauwen Producentin angezeigt vnd vermeldet worden/ daß jre Gnaden die ernennte vnd producirte Zeugen nit weiter dann ad agnitionem & probationem sigillorum vorgestellt/

gestellt/vnd dieselbigen darüber allein verhören/gebetten haben/aber die Defensionalarticul vnd deren beweisung beyder vorgebrachten brieffl ichen Vrkunden beruhen lassen wolten/als hab ich ermelte Gezeugen/auff angeregte Defensionalarticul/vnnd darauff gerichte specialia interrogatoria nicht/sondern allein auff die generalia vnd sigilla folgender massen abgehört.

FORMVLA IIX.

Producirung instrumentorum, mit bitt/die Zeugen darüber zu verhören/vnd wie solches geschehe/vnd was ferner à producente verhandlet.

GArnach N. hat allda zugegen zu gnugthuung dero außgangenen vnd wider eynbrachten Citation/vnnd darinne angestellten Termins/in seinen handen gehabt/vnnd gerichtlich vbergeben vnd eynbracht/etliche Missiuen oder Sendbrieffe/wie die hievnden nach einander ferner specificirt vñ angezeigt/auch von wort zu wort registrirt seynd/jedoch mit dero außdrücklichen protestation vnd bedingung/dieweil vorgangener Jaren seiner gnädigen Principaln/in dem zu C. dieser sachen halben hiebevorn gereits gehaltnen examine vnd Zeugverhöre/damals gewesener Procurator N. N. hie bevorn tödtlich abgangen vnd verstorben/vnd nu fast neuwe Leut von Aduocaten vnd Procuratorn inn sachen kommen weren/daß dißfalls diese seine jetzige exhibitio vnd vbergebung derselbigen Missiuen/keiner andern gestallt/dann so ferrn dieselbig vergangener Jaren bey dem vorigen abgehandelten vnd am Key. Cammergericht wider eynbrachten vnnd noch verschlossenen examine gereits nit beschehen were/jetzo oder künfftiglich vorgenommen/oder verstanden werden solle/in welchem zweiffel vnd vnsicherheit er dieselbigen allein ad cautelam, vnd nicht anders wolle eynbracht/oder da sie gereits vormals exhibirt worden/zu mehrer sicherheit allein reexhibirt haben.

Vnd hat also anfänglich vnd zum ersten vbergeben vnd fürgelegt ein Missiuen etwan Graff von C. an Schrifft vnd Pitschier/wie es scheine/zum theil verletzt/deß datum stehet C. Dienstags nach Luciæ, an. 33. an etwan Herrn N. N. P. Canzlern haltend/mit begeren die also zugegen stehende Zeugē mit rechtlichen Mitteln vnd auff ire geschworn Eyde anzuhalten vnd zu vermögen/auff solche erstlichen/vnnd darnach alle andere folgende Missiuen/auch derselbigen Handschrifft/Secreten vnd Pitschier/jre wissenschafft vnnd kundtschafft der Warheit/so viel jnen kund vnd wissend/von sich zu sagen vnd zeugen/warauff sich die Gezeugen obgenannt solche Schrifft zu sich genommen/vnd nach fleissiger besichtigung einhelliglich vnd alle die außdrücklich deponirt/vnd gesagt/daß solche Missiuen von N. N. geschrieben seye/die Hand auch deß Graffen/Pitschieren sie also daran sahen vnd bekennen.

Vber welcher/also wie vorsteht/beschehener recognition/ist der 4. Gezeugen/nemlich der achte N. N. allda wärendem Gerichte/fürgetretten vnnd erschienen/welcher dan auff anhalten T. Producentē procuratoris, gleich den andern drey mit dem leblichen Eyde beladen/beeydet vnd auffgenommen worden/vnd hat also bald auch nach fleissiger besichtigung dero obvermeldten Missiuen

oder

oder Sendbriefs gesagt vnd bekannt/daß er in der vergangenen zeit dieselbigen mit seiner Hand/auß befelch seines gnädigen Herrn / Graffen zu C. verfertiget vnd geschrieben hab: welchen diesen vier Gezeugen einer nach dem andern mit fleiß besichtiget/vnd darnach daß jnen die Hand solches Briefs vnbekant seye/ einhellig gesagt/auch damit angehangen/dann das Secret am selbigen Brief etwas zubrochen vnnd schadhafft seye/ doch so sehe man eigentlich / daß ein Fürstlich Brieff vnd Secret seye.

Nach welcher fürbringung dero obvermelten vnd specificierten Sendbriefe vnd Missiuen der vielgedachte N. N. der Herrn Producenten Procurator gab für/vnd zeigte an / daß er alle solche Brieffe vnd Missiuen mit derselbigen Effecten vnd innhalten sampt vnd sonderlich/ zu fernerer beweisung seiner Principaln articulirten Gerechtigkeiten vñ Beweisungsarticul/sonderlich aber diß jr. vnd dero darnach folgenden Articuln wolte eynzebracht vnd vbergeben haben/ mit dieser auß drücklichen vnd zierlichen protestation vnd bedingung / dz er dannoch dadurch oder mit von fernerer nötiger/ vnd in Recht zugelassener Beweisung vnd exhibition brieflicher Vrkunden in keinem weg wolte abgetretten seyn/ noch sich dero begeben haben/sondern viel mehr/dieweil seinen gnädigen vnd gebietenden Principaln zum meisten nötig noch weitere vnd mehr iura, auch vielleicht Brieff vnd Sigel / libros censuales, æstimos, oder Regiſtere/so ferrn die hiebevorn gereits nit eynbracht vnd vbergeben worden / auß jren Archiuen vnd Behaltnussen zu ediren vnd eynzubringen/ so wolte er jhme vnd denselbigen seinen Principaln dasselbige vnd alle andere vnd fernere Notturfft dero Rechten hiemit auß drücklich vorbehalten haben / daß solches künfftiglich nach befindlicher gelegenheit vnd notturfft an E. Röm. Key. Ma. Cammergericht beschehen vnd eynbracht werden möge/mit anhangender fleissiger Bitte/ dieweil ich Commissarius die oben specificierte vnd eynkommene Brieffe vnd Missiuen/sampt derselbigen nötigen recognition vnd erkennung an Schrifften vnd Sigeln auffgenommen vnd angehört / ich wolte dieselbigen also für bekannt vnd gnugsam recognoscirt/durch mein Interlocut declariren vnd erkennen/auch ad acta causæ fleissig zu registriren befohlen/warauff ich E. Keyser May. Commissarius nach all solcher exhibition vnd erkundung der Gezeugen/das bekannte vnd agnoscirte/vorbekündet vnd agnoscirt/erkannt vnd gehalten/in bester formen/ vnd darauff meinen zu dieser Sachen auffgenommen Notarien vnd Schreiber befohlen habe/ desselbigen fleissig vnd gerrewlich bey dieser Sachen gerichtliche Verhandlung mit zuschreiben vnd registriren.

Wornach ferner N. bat jhme vnd seinen Principaln die originalia, copias, apud acta reum wider zustellen / welches ich Commissarius also nachgelassen vnnd vergönnet. Geschehen vnd verhandlet seynd alle diese geschriebene Ding in J. in der Pfarrkirchen daselbst / im Jahre vnd auff Tag wie oben/dabey vber vnd ahne gewesen seynd J. M. Notarius, vnd K. T. Canoicus zu C. als sonderlich erforderte Gezeugen.

Das

FORMVLA

IX.

Wie der Commissarius Zeugen ex officio citirt / vnd bey hand gegebener trew examinirt.

DJe sechszehen eyngebrachte ordnungs Zedel vber J. vnd K. in der N. Marcken betreffendt / die seynd gleichwol nicht besiegelt / aber alle sämt von einer hand / biß auff einen Zedel de anno 68. beschrieben / vnnd sonsten an sich selbsten delirt / cassirt oder etwas mangelhafft / vnd habe ferner nicht vnderlassen / nach dem gemeinen geschwornen Marckerschreiber / welcher zu P. wohnhafft ist / zuschicken / vnnd jhnen für mich zu bescheiden / vnnd als derselb gehorsamblichen erschienen ist / hab ich jnen befragt / ob er erkenne vnd bekenne / daß alle solche Zedel von seiner hand vnd in seinem Dienst / ampt vnd beruff glaubwirdig beschrieben worden seyen / darauff er gerürte Zedel besichtigt / vnd daß er dieselbe biß auff einen de anno 68. mit seiner handt geschrieben vnnd glaubwirdigen gefertigt habe erkandt vnd außgesagt / auch darneben vermeldet / daß der Pfarrherr zu N. den einen Zedel von jetzt gerürtem 68. Jar / geschrieben vnd gefertigt habe / als es dero zeiten zu P. heffig gestorben / vnd er der Marckerschreiber zum Marcker geding nit habe kommen dörffen / welches alles war zu seyn / er bey handgeleistet trew an geschwornen Eydesstatt abfirmirt vnnd bewähret hat.

Das Eilffte Capittel.

Von Comparation der Schrifften.

FORMVLA

I.

Wie die comparatio neben producirung der Instrumenten begehret / vnd vorgenommen / auch sonsten Zeugen darüber zuverhören angehalten werde.

DJesem nach / allergnedigster Herr vnd Keyser / seynd wir die Commissarii mit sampt der Herrn beklagten vnnd producenten abgeordneten Herrn Syndico, auch beyden deß Herrn abgesandten vnnd befelchhabern / also baldt zu den recognitionibus sigillorum & scripturarum deren von wolermelten Herrn beklagten wegen vor vns producirter brieffl icher vnd schrifftlicher vrkunden vnd documenten geschritten / vnd hat gemelter Syndicus erstlich hochermeldts Herrn Klägers abgesandten ein Schrifft / so nur ein bogen Papier vnd allein das erst blat beschrieben / vnd berürte schrifft auff dem andern suberen blat also inscribirt / Der Bischofflichen Räht antwort meiner Herrn Gesandten zu A. gegeben im Julio / Anno 1573. vnnd mit litera D signirt / aber weder vnderschrieben noch sigillirt ist / fürgelegt / vnd wir die Commissarii darauff an beyde abgeordneten solcher Schrifft vnd auch scribentis manus recognitionem begehrt / nach derselben besichtigung hat sich N. N. hochgedachts Herrn klägers

Secretarius erstlich dahin erklärt / daß er sich wol berichten köndte / daß bey der Fürstlichen Cantzley zu A. ein Schreiber gewesen seye / für desselbē eigne Handtschrifft halte er solche vbergebene Schrifft / litera D. signirt / ob aber berührte Schrifft in werendem seinem dienst oder sonsten darvor oder hernaher geschrieben seye worden / dasselbig wisse er nit / auff solches haben sich die Herrn beklagten abgeordneten durch gedachten Syndicum dahin erklärt vnnd erbotten / manum scribentis, im fall von nöhten / wol zu beweisen / wie dann er Syndicus darauff also balde vns allen ein Bischofflich oder deß Herrn klägers Schreiben / so an N. N außgangen vnd mit B. signirt / vnd eben von den jenigen / so das hierbey litera D. notirt auch geschrieben worden ist / zur beweisung fürgelegt / vnd hat gedachter Secretarius auß beschehener fleissiger gegen einander haltung beyder specificirten Schreiben / solche beyde scripturas für gleichförmig vnnd eines Schreibers handt gehalten vnd erkandt / doch alles vnd jedes citra approbationem contentorum, aber gedachten Secretarii mit abgesanten Anwaldt D. N. N hat sich dahin erklärt / daß er zu derselbigen zeit als der Scribent beeder angeregter scripturarum literis D. vnd B. signatarum, der Fürstlichen Cantzley beygewohnet hat / in hochermelten Herrn klägers Rahts diensten noch nit gewesen seye / vnd daß derwegen die beede scripturę so wol auch Scribens vnbekant seyen / vnd hates also darbey bleiben lassen.

Vnd dann anlangend das productum originale instrumentum, so mit litera G. & N. 2. gemerckt / vnd also inscribirt ist (Instrumentum vber die recuperation deß Schlößlins C. auffgericht) haben berürte anwälde nach gethaner fleissiger inspection berürten originalis instrumenti, sich auch vernemmen lassen daß sie weder personam noch manum scribentis kenneten / vnd dieweil der angeben Notarius von den beklagten auch in testem producirt were / haben sie beyde Anwälde sich dahin erklert / daß sie wol leiden mögen / wie sie dann auch deßwegen an vns begehrt haben / daß wir ermelten testem & Notarium in seiner depositionen vber berürt instrumentum auch befragen vnd examiniren / deselbig ist auch von mir lit. S. als examinatore fideliter beschehen / in massen dann ein solches hierunden in den attestationibus vnnd bey gemelden Zeugen vnnd Notarii depositionen super interrogatorio fac. 1. & eiusdem facie 2. in prima & secunda linea deutlich zuvernemmen ist.

Vnnd nach dem solcher actus mit angeregten recognitionibus auch vollnbracht worden / haben deß Herrn klägers Anwalde vnd sonderlich der Secretarius N. N. an der Herrn beklagten syndicum vnd auch vns die Commissarien gesonnen / daß wir jnen die hieoben zu anfang deß actus recognitionum erstlich fürgelegte beede schreiben oder scripturas mit D. vnd B. vnd dann E. vnterschiedtlich signirt / mit hinauß gehn A. vertrawlich mitgeben wolten / sie vnd sonderlich der Secretarius mit fleiß bey dieser auch andern jhres gnedigen Fürsten vñ Herren sachen contra die Jngeber / ꝛc. actis vnd dann der Cantzley repositoris nachsehen vnnd suchen / ob sie solcher specificirter dreyer vrkunden Originalien oder concepta finden köndten / vnd als dann dieselben mit diesem fleissig conferiren / ablesen vnd sich also erlernen / ob sie gegen einander in verbis & substantia, auch scripturis gleichförmig seyen / vnd folgendes vns den Commissarien jre / schrifftliche

liche declaration vnd meinung/vnd wie sie ein jedes befunden/neben wider verwahrlicher widerschickung solcher dreyen vrkunden zum förderlichst zukomen lassen/darauff seynd jhnen den Bischofflichen Anwälden mit verwilligung der Herren beklagten Syndici solche drey vrkunden/inmassen dieselben vor vns producirt/vnd zu N. auß der Cantzley außgangen vnd geschrieben seyn sollen/zur hiernechst oben angeregtem effect gefolget vnd zuhanden geben worden/wz aber von ermeltem Secretario mit litera S. sub dato den 6. Decembris hieoben offtberürts 77 Jahrs für mir schrifftliche antwort zukommen ist/dasselbig ist auß derselben schreiben hierunden fol. N. anfahendt/Vnd so/ꝛc. klärlich zuvernemmen/bey welchem wir Commissarii es vnsern theils bleiben haben lassen/sonder mögen die Herren beklagten/ob dieselben wollen/jhre fernere nottursft deßwegen an gebürenden orthen vnd enden suchen vnd fürnemmen.

Formvla II.

Eine Citation/daß man Instrumenta, so einer geschrieben zum behelff der comparation vorbringen sol.

SEn Ehrnvesten/Hochgelehrten Herrn K. V. Keys. Fiscaln/sodann N N.ꝛc. allen deß hochlöblichen Keys. Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn respectiue der Rechten Doctorn vnnd Licentiaten/meinem sonders lieben Herrn vnd Freunden/Embiete ich N. N. der Rechten Doctor hochermelts Key. Cammergerichts Protonotarius, vnnd zu hernachgesetzter sachen verordneter Commissarius, mein gutwillige dienste/Ehrnveste/hochgelehrte/sonders liebe Herrn vnd freunde/vnd sage E. Ehrnvesten hiemit zu wissen/als an berürtem Key. Cammergericht/die Ehrwirdige/Edle/ehrn vnd tugentreiche Frawen/Fraw B. Dechantin deß Stiffts auff dem C. vor J. M. vnnd N N. M. seliger nachgelassener Wittiben/alle vier geschwistrige von N. klägerinnen/den Hochwirdigsten/Durchleuchtigsten vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn F. Churfürsten/ꝛc. beklagten/wegen vier vñ zwantzig tausent Thaler/jhren Churf. G. von weylandt J. N. Armelter klagender geschwistrigen gewesenen Bruder seeligen vorgeliehen/in Recht vorgenommen/vnnd zu beweisung jrer Klag eine Hauptverschreibung vnd obligation sampt andern documenten von lit. A. biß auff Q. inclusiue gerichtlich vorbracht/darauff vñ S. Churf Gn. nicht erscheinens sich erbotten/deren Sigilla vnd manus durch ewere Ehrnvesten zu bekundschafften/vnd per comparationem aliarum literarum manuum & sigillorum nach nottursft glaubhafft zu machen vnnd darzuthun/daß mir dieser tagen in namen Ehrngemelter klägerinnen ein versiegelte Key. Commission/in massen eweren Ehrnvesten dieselbe zu nachbestimbten Termin glaublich vorgelegt/verlesen/vnnd zubefridigen gegeben werden solle/zukommen vnd vberantwortet/darinnen auff angedeutte seine Churfürstliche Gnad/cotumaciam vnd außenbleibung/andern vnd mir geboten vnnd befohlen/den nechsten nach dero vberantwortung ewere Ehrnvesten inmschafft der warheit zusagen/vorzubeschein vnnd zuladen/vnd anders mehr zuverrichten/wie solche Keys. Commission vnd allergnedigster befelch (vnterthenigster gebüren-

der ehrerbietung von mir empfangen vnd angenommen) jres innhalts ferner mit sich bringen: vnd ich demnach flessig ersucht worden / angemeldter Comission vnd befelchs mich vnterthenigst zu vnderziehen / vnnd zu wircklicher vollstreckung desselben fürderlichen Tag vnnd Mahlstatt zu benennen / darauff E. Ehrnvest zu bescheiden vnnd vorzuladen / so auch als allerhandt obligationes, Gewäldte/vrkunden/Handtschrifften/Missiuen vnnd anders / vnter höchstgedachter Churf. G. eignen Handt vnd vnterschiedtlichen dero Ertz vnd Stifftes Sigillen / zu obangezogener anbefohlner comparation / jhnen klägerinnen dienlich / vnd diesem werck nötig / hinder E. Ehrn. zu befinden / deßwegen nottürfftige gebotsbrieffe vnd compulsoriales, dieselbe zugleich vorzubringen vnd zuproduciren / in krafft habenden befelchs / an E. Ehrn zuerkennen vnd ertheilen.

Wann dann allerhöchstgedachter Keys. Maj. aller vnterthenigst / willigst zu gehorsamen / auch die wahrheit zu befördern vnd steuren / ich mich schultig vnd verpflicht erkenne / derowegen diesen allergnedigsten Keys befelch / bestes fleiß zu verstendenuß / nach dem vermögen zu werck zurichten / anbegehrter massen vnderfangen: Solchem nach gebettene ladung vnd gebotsbrieff erkent habe / also heische vnd lade / auß krafft angeregter Key. Commission ich E. Ehrnv sampt- lich vnd jeden besonder / von höchstermelter Key. Maj. Gewalt vnd Macht auch Gericht vnnd Rechts wegen hiemit / daneben befehlende / für mein Person aber dienstlich begehrende vnd gesinnent / daß sie auff Mitwoch den 21. tag Monats Nouembris alten Calenders nechstkünfftiglich zu früher tagzeit / allhie auff der Münz / oder an was ohrt sie nach gelegenheit gewiesen werden / vor mir als Commissarien erscheinen / dem Rechten vnd der Warheit zu stewr / was sie angedeuter Obligationen / Vrkunden / Handtschrifften / Missiven / Gewäldt / oder anders vnder jhrer Churf. G. vnderschiedtlicher Ertz vnd Stifftes Sigillen vnd eigenen Hand subscription hinder sich haben / allein zu vorhabender anbefohlner comparation vnd beweiß vor mich legen / bringen vnnd edtren / den gewöhnlich pflicht vnd Zeugen eydt zur zeugnuß erstatten / hierüber kundschafft / so viel sie befragt werden / vnd jhnen wissendt / sagen vnd geben / wie recht ist / in deme allem sich nit weigern / sperren / noch vngehorsamb erzeigen oder ausseubleiben / damit auff Peen der Rechten vnd sonsten nach besage vielgemelter Keys. Comissionen gegen jnen zu procedtren vnd verfahren nit noht seye: daran thun E. Ehrn. höchstgemelter Keys. Maj ernstliche meinung / vnd ich wollte es jhnen / warnach sie sich zu richten / gestalten sachen nach nicht verhalten. Datum Speyr vnder meinem zu endt auffgedruckten Jnsiegel vnnd vndergezogener eigner Handt / Montags den vier vnnd zwantzigsten tag Monats Septembris / nach Christi vnsers lieben Herren Geburt / Fünffzehen hundert vnd im drey vnd neuntzigsten Jahre.

FOR-

Formvla III.

Wie die Comparation vorgenommen werde.

Es zeiget C. Anwalt an/nach dem eine Schrifft/sub nu. 21. darinn weiland Graff N. zu N. seinen letzten Willen mit eigener Hand geschrieben auffgelegt/dieselbige Hand aber/wie in gleichem die Unterschrifft deß Verziegsbriefs/nume. 20. welchen weiland Fraw N. geborne von N. Gräffin zu N. unterschrieben/von Gegenanwalden nicht hat wollen agnoscirt werden/so brachte er zu bewährung deren unterschiedliche Bücher/Rechnungen und Brieffe vor/von wolgemeltem Graff N. und auch Frauwen N. geschrieben/bat literas und scripturas zu comparirn.

J. Anwalt sagt nach besichtigung der Bücher/Schrifften und Brieffen/so ad comparationem, weiland Graff C. von N. wolseliger gedächtnuß/Testament auffgelegt/daß jnen bedeuchte/solche alle mit einer Hand geschrieben/und eine gleichmässige Schrifft seyn.

Als auch ad comparationem scripturæ, damit sich Fraw N. Gräffin zu N. und geborne von N dem instrumento mit nu. 20. unterschrieben/drey verschiedene Missiven vorbracht/sagt er gleichergestalt darauff/ob jhme gleichwol die Hand unbekannt/daß er dannoch dieselbe gleichmässig/und mit einer Hand geschrieben erachte/so viel aber die Pitschafften angeregter dreyer Missiven unterschiedlich auffgedruckt belangt/erkannte und agnoscirte er dieselben Pitschafften vor ein alt J. Wapen und Sigel.

C. Anwalt nam solches vor gerichtlich bekannt an/bat dannoch/zu weiterer Bewehrung/die ernennte Gezeugen darüber auch zu verhören: demnach mit allem fleiß die drey Missiven/welche zu vergleichung und beweisung der Unterschrifft auffgelegt/besichtigt/hab ich nicht anders befinden noch spüren können/dann daß dieselbigen wegen deß gleichförmigen Characters/von einer Person und mit einer Hand geschrieben/wie solchs auch der Namen/Unter und Auffschrifft/auch die Pitschafften/so das vor abgemahlet J. Wapen gleichmässig haltend/allenthalben anzeigen: Wañ der dreyen angeregten Missiven anfang durchauß gleich und also/Kindliche Liebe/mit aller Trew jnvor/Edler und wolgeborner/freundlicher hertzliebster Herr und Vatter/ꝛc. deß ersten datum M. am tag Mariæ verkündigung/im 1511. Jahr.

Formvla IV.

Der vorigen gleich.

Demnach zur besichtigung und examination der Läger/Rechenbücher/Brieff und Verzeichnuß/welche allhie zu vergleichen der Handschrifft vorbracht/geschritten/hab ich gesehen und befunden/daß solche Schrifften/Buchstaben und Characteres durchauß gleich/und von einer Person geschrieben gewesen/doch were das groß Lägerbuch in benennung

Stätt/Dörffer/Flecken vnd Gemeinden/ein wenig gröber vnnd zierlicher verzeichnet/sonsten allenthalben gleich angeregt Lägerbuch/ware in Bretter gebunden/daran zwo küpfferne Hafften/vnd so offt einer andern Statt oder Dorffs verzeichnuß gefolget/ein pergamenen Knopff angelegt/hielte der anfang/ꝛc.

Das Zwölffte Capitel.

Von deß Commissarij Ampt bey der Transsumption.

Formvla I.

Wie der Commissarius bey dieser Sachen den anfang mache.

Anno tausent fünff hundert sechtzig fünff/den ersten tag deß Monats Octobris/seyn die Herren miteverordnete Keyser. Commissarij vnd Abgesandte eines ehrbarn Rahts der Statt C. nemlich die ehrbare/wolgelehrte vnd achtbare Herrn K. L. W. F. beyde Burgermeister/vnd C. Q. Syndicus der Statt C. mit sampt den dreyen zu dieser Sachen deputirten/vnd adiunctis Notariis, auff dem Rahthause zu W. erschienen/daselbst auch da gegenwertig gewesen der achtbar vnd wolgelehrte K. S. Fürstlicher C. vnnd M. Secretarius, vnd von wegen der Statt J. die ehrbare/hoch vnnd wolgelehrte X. N. der Rechten Doctor/vnd Magister H. O. Secretarius der Statt J. vnd haben daselbsten die bemelte Herrn Keys. Commissarij, durch obgedachten Herrn Syndicum C. Q. fürtzlich erinnert/welcher massen heut diesen tag/in Sachen der durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn J. vnd Herrn X. der jüngeren Gebrüdere/Hertzogen zu C. vnd N. vnd eines ehrbarn Rahts der Statt C. an einem/gegen vnnd wider einen ehrbarn Raht der Statt J. anders theils/zu edirung/auch transsumirung vnnd recognoscirung etlicher Brieffe/Sigel vnd schrifftlicher Documenten/vnnd zu aussnemmung vnd vereydung etlicher Zeugen ernannt/vnd angesetzt weren/vnd was jnen deßwegen zu thun vnd zu verrichten aufferlegt vnd gebüren wolte/das weren sie erbietig vnd willig/vnd stunden auch in dieser zuversicht/daß die jenigen/so die berürten Brieffe/Sigel vnd schrifftliche Documenta fürzulegen/citiert weren worden/gehorsamlich erschienen/vnd dieselbigen in originali exhibiren vnd aufferlegen.

Formvla II.

Wie der Commissarius schreibe/welcher gestalt er zur transsumirung geschritten.

Nach dem auch/gnädiger Fürst vnd Herr/E. F. G. Commission mir weiter gnädiglich befilcht vnd aufferlegt/daß in krafft gemelter E. F. Gn. Commission ich auff deß Herrn Producenten anzeig vnd begeren alle

ren alle vnd jede briefflicheVrkunden vnnd schrifftliche Schein/zu sicherer beweisung dienstlich vnd notwendig/welche die Zeugen/vnd andere/hinder jnen/in jrem Gewalt hetten/vnd von jm Herrn Producenten mir angezeigt worden/für mich zu legen/zu bringen vnd zu ediren ersuchen/dasselbig alles also annemmen/transsumiren/vnnd anders/was durch mich besichtiget vnnd erkundiget wirdt/eigentlich beschreiben/vnd E.F.G. Hofrichter vnd Räht zu A. vnter meinem Jnsigel verschlossen zuschicken solle/vnd aber wolermelter producirender Herr/neben vnnd in seiner Gn. schrifftlichen directorio, so durch deren substituirten Anwält den 7. Decembris/anno 1556. in actu productionis mir vbergeben worden/vnter andern an mich begeren lassen/daß ich bey der beyden Gerichtsscheffen an den zweyen vnterschiedlichen orten/nemlich A. vnd J. anhalten/vnd sie ersuchen solte/daß sie jre Gerichtsbüchere/so viel sie derselben haben/vor oder nach endung jhrer mündlichen Kundschafften vnd Sage/mir fürlegen/ich dieselbigen besichtigen/vnd was darinnen wolermelten klagenden Herren Jurisdiction vnnd Gerechtigkeiten/in was Fällen das seye/antreffen vnd berüren mag/dasselbig außzuziehen/abschreiben lassen/vnd Examini eynverleiben wolte/solchem E.F.G. Befelch/vnnd dann auch deß Herrn Producenten darauff gefolgten begeren/mit schuldiger vnterthänigkeit vnnd fleiß nachzusetzen vnd zu geleben.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Transsumirung der Brieff/vnd beschreibung der Sigel.

FORMVLA

I.

Beschreibung eines Sigels.

DJeser Brieff hat drey anhangender Sigel/vnnd ist das erste in gelb Wachs/so jetzmals fast schwartz vnnd braun scheinet/gedruckt/darinnen ist ein Rossz mit einem gantzen Küriß/hat die zwey fördere Bein weit hinauß gestreckt/als were es in vollem rennen/darauff sitzt ein Mañ/so in der rechten Hand ein Schwert/vnd in der andern ein Taresch oder Schilt helt/die Circumferentz aber deß Sigels ist nit gantz/dann dem Mann der Kopff vnd dem Pferd die hindersten Bein mangeln.

Das ander Sigel ist auch von gelben Wachs/aber gar verblichen/vnd fast weiß/etwas grössers dann das vorgehende/darinn ein dreyeckter Schilt/oben breit/vnnd vnden auff gespitzt/vnnd in der mitte dieses Schilts zwo Linien weit von einander/zwischen diesen Linien vier Creutz/so oben vnd vnden zusammen schliessen/zwischen einem jeden Creutz stehet oben vnd vnden/auch in der mitten ein Punct/vnd ist die Circumferentz dieses Sigels gleichfalls nicht gantz/doch sihet man noch etliche Buchstaben/welche aber nicht wol kännilich vnnd zu lesen seynde.

Das letzte vnnd dritte Sigel ist gleich wie das erste von Wachs/etwas schwä-

schmäler/doch etwas lenger/darinnen ein Bild gedruckt/aber von oben biß an die mitte außgesprungē/ist also der vnderst halb leib noch wol zu erkennen/auch die Circumferentz oben mit etlichen alten vnläßlichen Buchstaben noch gantz/sonsten ist dieses Sigill in der mitte von einander gesprungen/dieweil es von andern orten (wie T. Anwalt fürgab) gebracht vnnd geführt worden/diese drey Sigel hangen an drey pergamenen Pressele n.

Formvla II.

Transsumption auß Original Brieff/so gantz edirt werden/mit beschreibung der Sigill.

DAß dieser Extract ausser Keyser Friderichs papiren alten Original Freyheitsbrieff/welchen hochgedachtes Keysers groß Original Sigel/in gelben Wachs/mit einer seidenen Schnur/von rot vnd grüner Seiden geflochten/vnd einer grossen höltzenen Capsel eyngelegt/vnd angehengt/auch vnverseert/demselben gleichlautend befunden seye worden/bezeuge ich N. S. Commissarius, qui supra, mit dieser meiner eigen handschrifftlichen Subscription.

Formvla III.

Eiusdem tenoris.

DAß dieser Extract auß einem pergamentin Vidimus, welchen ludicis Curiæ B. sigillum, in rotem Wachs gantz vnnd gar bekännlich/vnzerbrochen vnd vnverseert/mit einem pergamenen Pressele n/höltzenen Capsul angehengt/geschrieben gegen dem Originali Vidimus collationando gleichförmig befunden worden/bezeug ich Commissarius, qui supra.

Formvla IV.

Der vorigen gleich.

DEgenwertige Copey ist auß jhrem rechten Original Brieff transsumirt/vidimirt vnd collationirt/war angeregter Originalbrieff auff Pergamen geschrieben/hanget vnden daran an ein pergamenen Preßlen/ein langen grünen Jnsigel/darauff Sanctæ Mariæ Bildnuß stunde/vnd ein Kindlein an der lincken Hand hette/die Circumferentz ware vnden zum end etwas abgebrochen/deren Vmbschrifft hielte X. S. Conuentus l. §. de Sancta Maria, sonsten allenthalben in Pergamenschrifft vnd Sigel ohne mangel/vnd auffrichtig/hinden zu rück ware mit einer alten Hand vnd Buchstaben geschrieben/Verlichnuß Jungfer D. F. Dochter tho E. pro festo X. sub sigillo Conuentus ibidem, & obseruetur similis forma, si aliquando ca-

do casus eueneritin talibus vergleichet sich angeregt Original/vnd Copia von worten zu worten/ꝛc.

Formvla V.

Eiusdem tenoris.

DEgenwertige Copey ist auß vnd mit jhrem rechten Originalbrieff transsumirt vnd vidimirt/auch mit demselbigen collationirt vnd gleich lautendt befunden/ware das Original auff Pergamen mit einer läßlichen hand geschrieben/vnd hatte einen grünen Insigel anhangen/darinnen im Schildt fünff Rauten stunden/oben auff dem Helmen zwen Hirschhörner/vnd hielte die vmbschrifft/F. Graff zu J. Herr zu N.

Formvla IV.

Eiusdem contenti.

TRanssumirt vnd vidimirt ist diese Copey auß jhrem wahren Originalbrieff/so mit einer groben läßlichen Schrifft auff Pergamen geschrieben/an welchem achtzehen verscheidene Sigilla nach einander auff Pergamen pressel gehengt/darvon das dritte oben an der circumferentz ein wenig/vnnd das achte vnden etwas erbrochen/aber die vbrigen alle wie im gleichen der gantze Brieff ohne mangel iust vnd auffrichtig befunden ward/vergleicher sich mit angeregtem Original von wort zu worten.

Formvla VII.

Wie die vorige/ohn der Sigil beschreibung.

DJese Copey ist auß jhrem Original transsumirt vnnd vidimirt/auch darmit collationirt/vnnd aller dings gleichlautendt/war angeregt Original in quarto zu zwölff Papieren blettern gefalten/vnnd mit Pergamen pressel bey einander gebunden/darvon das erste vnnd dritte letzte bletter ledig/die vbrige aber gar läßlich/mit einer handt ohne Rasur oder maculatur beschrieben/stunde oben an auff dem ersten blat/Testamentum Comitis de C.

Formvla IIX.

Der nechsten gleichförmig.

TRanssumirt/vidimirt vnd collationirt ist gegenwertige Copey/mit jhrem Originalbrieff/mit welchem sie sich durchauß vergleichet/vnd was angeregt Original/mit einer gar schönen läßlichen vnnd grober Hand/auff ein sauber Pergamen ohne einige Rasur vnd Literatur geschrie-

ben/darunden an 14. runder Insiegel/deren das neundt auff roht/vnd die vbrigen alle auff grün Wachs getruckt gehengt/alle gantz vnd vnverletzt/auch ihre Helm vnd Schildt/klärlichen zuersehen/stunde zu rück verzeichnet/mit ziemblichen grossen Buchstaben/Hielichs Vorwarde/meiner Dochter/Jungfraw Marien/Gräffinne zu N.

Formvla IX.

Wie allein etliche Clausulen zu extrahiren/cum descriptione sigillorum.

Extrahirt/transsumirt/vidimirt/vnd collationirt/seind diese vorbeschriebene Clausulen/auß vnd mit jhrem wahrem Originali/so auff feine grosse Pergamenen Haut/vnd mit einer reinen Handt geschrieben/eines gar langen inhalts/vnd vnten dreyzehen grossen Insiegel gehengt/deren das 2. N das 5. K. vnd das 11 O. im Roht/aber die vbrigen alle in grün Wachs getruckt/allerdings gantz an Helmen/Schilden/Wapen/vnd vmbschrifften/eigentlichen zuerkennen/auch an Schrifft vnd Pergamen auffrichtig/vnd vnmangelhafft/zu rück stunde geschrieben (Meins Sohns Briefe) vergleichen sich sonsten mit angeregtem Originali/von wort zu worten: Endet sich diese vorbeschriebene Clausul in der sechsten Linien/jres Originals von anfang/dieser Paß fahet an/in der 24. Linien/vnd endet sich mitten in der 27. folgt nun der designirte beschluß dieses Briefs/welcher anfahet linea octaua à fine.

Formvla X.

Vt præcedens.

Extrahirt/transsumirt/vidimirt vnd collationirt seynd diese vorgeschriebene Clausulen/auß vnd mit jhrem rechten Originali/mit welchem sie sich durchauß vergleichen/vñ ware angeregt Original an Pergamenen/Schrifft/vnd acht anhangenden Insiegelen (deren Wappen vnnd Helm/alle eigendlichen zuersehen vnnd zuerkennen/aber die vmbschrifften/alters vnd staubs halben nicht wol zulesen) gantz iust/auffrichtig/vnnd ohne allen mangel/hinden zu rück stunde geschrieben/(J verschreibung zwischen C. vnnd T. Endet sich dieser eyngang/mitten in der vierdten Linien/diese Clausula in the 24. Linien jren anfang/vnd endet sich in der 37. nachfolgender beschluß fahet in der 13. Linien à fine an/endet sich mit seinem Original.

For-

FORMVLA
XI.

Der nechsten gleich.

DIese vorgeschriebene Clausulen / seynd auß jhrem rechten Originalbrieff extrahirt/transsumirt/ vidimirt / vnnd mit demselbigen nach beschehener Collation gleichlautendt befunden / mit einer gar läßlichen zierlichen Hande auff Pergamen ohne einige rasur oder maculatur geschrieben/vnd mit 2. Insiegeln befestiget/daran die Wapen/Helm vnd Schild/eigentlichen zuersehen/vnd wiewol iezt angezogene Sigilla gantz vnd gar vnverbrochen / so waren dennoch deren Vmbschrifften/wegen deß Staubs/vnd daß die Buchstaben etwas zertruckt/nicht allerdings läßlich.

FORMVLA
XII.

Wie die vorige.

BEyde vorgeschriebene Clausulen seynd auß jhrem Original extrahirt/transsumirt vnd collationirt worden/mit welchen sie sich durchauß vergleichen hinden zu ruck stunde geschrieben/mit einer alten hand A. scheidunge/darnach theilung der T. Güter zwischen C vnd T. hiengen vnden zwey Insiegel an pergamenen pressel/darauff die C. vnd T. Wapen gedruckt gantz vnd gar vnverbrochen/wie im gleichen an Schrifften vnd Pergamenen/ohne allen mangel befunden.

Das Vierzehende Capittel.
Von Extracten auß Büchern.

FORMVLA
I.

Wie der Commissarius mehr paragraphos, weder jhme angeben/extrahirt.

ALs auch ich Commissarius vnd der Herr Adiunct folgends zu extrahirung vnd vidimation deß angezeigten articuls/im Rahrbuch begriffen/schreitten wöllen/vnnd sich befunden/ daß in demselbigen eben vnder dem jenigen Titul: Friede der Landleuthe: darunder berührter angezeigt Articul gestanden/auch andere mehr Articul demselbigen vorgangen/welche zu besserm verstandt derſachen deß angezeigten articuls dienlich / wie dann auch der angezeigt articul sich zum theil darauff referirt/haben wir solch vorgehende Articul/ so ferm wir dieselbig zu gegenwertiger sachen für dienlich erachtet / als nemblich den 1. 2. 4. 5. 10 vnd 11 nicht weniger als den angezeigten Articul / welcher vnter angeregtem Titul in der ordnung der 12. vnd letzte gewesen/zu besserm verstandt erst angeregts 12. Articuls extrahirt vnd transsumirt/wie jetzo folgt.

FORMVLA
II.

Wie der Commissarius das Buch/ vnd was er darauß gezogen/ beschreibe.

SEind obgesetzte Articul nach dem Buchstaben extrahirt worden/ auß einem Pergamenten Buch/ in gemeinen folio vnnd blettern/ mit weissem Leder vberzogen/ vnd auff den siebenden orten (sintemal am achten ort das beschläg mangelt) mit Meß beschlagen/ eyngebunden/ vnd vnter dem Titul: Friede der Landleuthe/ à fol. 56. biß auff fol. 58. also daß er 12. Articul/ so bey der edition allein gewiesen worden/ zu endt nechstberührts 58. blats erster seiten mit einer reinern schrifft/ an die ander vorgehendt Articul vnd nechstfolgende Titul vnd Articul stehet: Ist aber doch der Litera allenthalben/ mittelmässigen alters/ so hat angeregts Buch/ so das Rahtbuch in der edition genent worden/ kein andern Titul dann diesen/ Im namen deß Vatters/ deß Sohns vnd deß Heiligen Geistes/ Amen. Vnd seynd obgesetzte Articul alle nach beschehener extraction inter collationandum, dem Original gleichlautendt befunden worden/ wie dann zu vrkundt dessen ich Commissarius vnnd der Herr Adiunctus vns hernacher mit eigenen handen vnterschrieben haben.

Das Sechste Buch.

Von Marck vnd andern Steinen.

Das Erste Capittel.

Was der Stein halben vor dem Commissario, so wol/ als am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht principaliter gehandelt werde.

FORMVLA
I.

Wie die erhebung am hochlöblichen Keys. Cammergericht extraiudicialiter begehrt werde.

HOchwirdiger Fürst/ Röm. Key. Maj. Cammerrichter/ gnediger Herr/ demnach hiebevor im Rahte dieses hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts vbergebene supplication pro commissione ad perpetuam rei memoriam, wegen Herrn Bürgermeister vnd Rahts der Stat S. contra J. vnd S. die Marckung vnd anders betreffendt/ am drey vnnd zwanzigsten Nouembris/ Anno 1594. gleichwol begehrte Commissio erkandt/ aber vbriges begehren die Land vnnd ander Marckstein durch vnpartheyische Landschieder besichtigen vnnd erheben zulassen/ abgeschlagen worden

worden/wann aber die Sach also beschaffen/wie vor diesem vermeldet/vnd auß folgenden Vrsachen/daß nemlich der Hauptstreit vnter andern fürnemlich die Grentz vnd Marckung selbsten/deß vor Jahren gewesenen vnnd gestandenen/ nun aber ein vnnd abgangen.n Fleckens N.genannt/ob dann auch also eine eigene vnd besonder vnterschiedlichen articulirte X. Marckung/articulirter massen jemalen gewesen/vnd noch zu finden vnd zu beweisen seye/antreffen vnd belangen thut.

Zu welchem grossen Streit dann nit wol eine bessere beweisung/dann durch erhebung vnd besichtigung der articulierten Gemarck/Land/vnd andern Steinen/zu thun vnnd zu führen/ja auch diß falls nicht wol anderst geschehen kan oder mag.

Zu dem auch diß falls nicht ein geringes periculum zu befahren/vnnd diese grosse Gefahr nicht ohne vrsach vergebenlich zu besorgen/daß nemlich derselbig Landstein etliche künfftig vnd in mittel/ehe vnd dann es zum Rechtstandt kommen vnd gereichen thete/adulterirt/verfälschet/nit vnd von vnkräfften gemacht/ oder auch wol gar außgerissen werden/vnd vmbkommen möchten.

Dergleichen dann E. E. Rahte dieser Jahren an zwey vnterschiedlich orten/ vnfern von streittig gemachten X. Marckung/mit zweyen Landsteinen widerfahren vnd begegnet/auch vngefähr vor drey Jahren/allernechst bey den in articulis angezogenen Landstein mit dreyen Creutzen oben am J. der T. ein gleicher Stein/zu was ende mag man nicht wissen/von den angrentzenden zu N. so den Herrn Gegentheilen zuständig/newlicher weiß gesetzt worden.

Daß also in gantz vnverhofftem fall gebettene erhebung nachmaln wolte verweigert vnnd abgeschlagen werden/optima eaque omnino & apprime necessaria probandi facultas & copia, quæ potius, vt notissimum est, ampliari quam restringi debet: atque adeo ipsissima defensio, quæ tanquam iuris naturalis nullo modo cuiquam auferri potest, E. E. Rahr hierdurch (dessen man sich doch/wie oben angedeutet/gar nicht versehen vnd besorgen kan vnnd wil) zu einem mercklichen præiudicio, vnd vnwiderbringlichen Schaden/nicht allein gehindert vnd gesperret/sondern auch in effectu wol gantz vnnd gar abgestrickt vnd benommen würde.

Solchem allem nach/gelangt an E. F. Gn. Anwaldten ermeldter Herr/in Namen vnd an statt deren vnterthänige vnd hochfleissige Bitt/die in gnädiger bewegung solcher vrsachen vnd vnwiderbringlichen Schadens/jne rescriptum Commissionis, darinn dem ernannten vnnd erkannten Herrn Commissariis vollmacht vnd gewalt/die Land vnd andere Marckstein/durch vnpartheyische darzu insonderheit von jnen beeydigte Personen erheben/vnd zu besichtigen/mit vorgehender Citation dazu aller deren/quorum interest, gegeben/vnnd alles sie also stehen vnd befinden/auch vor jnen vorbracht wirdt werden/in notam nemmen/vnnd fleissig beschreiben/vnd E. Fr Gn vnnd dem hochlöblichen Keyserl. Cammergericht vnter jhren Jnsigeln verwahrt vnnd verschlossen zuschicken wollen/anbefohlen werde. E F. Gn. adelich vnd militrichterlich Ampt hierüber vnterthänig anruffend.

FORMVLA II.

Wie darauff die Commission erkannt/ vnd wie dieselbe laute.

WIr Rudolff der Ander/ von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungern/Böhem/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/ ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Burgundi/Steyr/Kärnten/Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Graffe zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den ehrsamen/gelehrten/vnsern vnnd deß Reichs lieben Getreuwen/D.E.Fürstlichen X Raht S.S.zu T.D.B.C. D.Rahtgebern/vnd K.T.zu T.allen der Rechten Doctoren/vnser Gnad vnnd alles Guts/Ehrsame liebe getreuwe/vnserm Keys. Cammergericht haben vnsere vnd deß Reichs liebe getreuwe N. Burgermeister vnd Raht der Statt S. auff der V.erinnerlich supplicirend zu erkennen geben/ob wol an demselben vnserm Keys.Cammergericht/auff jr anruffen/ vnd vnter dato deß 23. Monatstag Nouembris nechsthin/jne eine vnsere Keys Commission ad memoriam gegen vnd wider den Edlen/vnsern vnd deß Reichs lieben Getreuwen X.Graffen zu T.Herrn zu M. so dann H. vnd S. vnd deren beyder Vnterthanen zum N. vnd T. die X.Marckung oder Wüstung/ vnd anders belangend/ erkennt vnnd außgangen seye/darinnen euch die angebene Zeugen vber damit vberschickte Articul zu verhören/vnd Augenschein eynzunemmen/ ferrners innhalts derselben anbefohlen/ so seyen doch die Sachen also beschaffen/daß der Hauptstreitt vnter andern fürnemlich die Gräntz vnd Marckung/ deß vor Jahren gewesen vnd gestandenen Fleckens/X.genannt/vnd ob/dieweil derselb Flecken nunmehr abgangen/auch eine eigene vnd besondere vnterschiedliche X.Marckung articulirter maß jemalen gewesen/ vnd noch zu finden vnd zu beweisen seye/ antreffen vnd belangẽ thue/ wañ dann zu solchem grossen Streitt nit wol eine bessere Beweisung/als durch erhebung vñ besichtigung der articulirtẽ Gemarck/Land vnd andern Steinen/ja nit wol anders geschehẽ könne oder möge/besonder daß dißfalls nit gerings periculum zu befahren/vnd die Gefahr nit one vrsach vnd vergänglich/ dieweil nemlich angedeuter Landstein etliche künfftig/ vnd in mittelst ehe es zum Rechtstandt kommen vnd gelangen/ nichtig vnd von vnkräfften gemacht/oder wol auch gar außgerissen werden vnd vmbkommen möchten/zu besorgen/ in massen jhnen Supplicanten dieser Jahren zu zwey vnterschiedlichen Orten/deren von mehrgerührter streittig gemachter X.Marckung mit zweyen Landsteinen widerfahren vnd begegnet/ auch vngefähr vor dreyen Jahren aller nechst bey den in articulis angezogenen Landstein mit drey Creutzen oben am J. Berg der T.ein gleicher Stein/zu was end man nicht wissen möge/ von den angrentzenden anreinenden zu N.obgemeldt/newlicher weiß gesetzt worden. Solchem nach/zu erhaltung der Warheit/vnnd damit sie/ Supplicanten/vmb solchen jren Beweiß nicht gebracht/oder daran gehindert würden/ vmb diesen vnsern ferrnern Befelch an euch zu erkennen vnd ertheilen/ vnterthänig anruffen vnd bitten lassen/auch erlangt/daß jnen derselbe auff heut datum vorbehältlich/

daß

daß die Gegentheil/ ob sie wolle auch einen vnpartheyischē Notarien adiungirn mögen/gebettener massen erkennt worden ist. Darumb so geben wir euch sampt vnd sonders Gewalt von Röm. Keys. Macht hiemit befehlend/ daß jr den nechsten förderlich/nach vberantwortung diß/ zu angedeuter erhebung vnd besichtigung der Stein/vnpartheyische Landschieder/vnnd andere Personen/ zugleich auch alle die jenigen/so einigs interesse dabey habē mögen/ auff ein gewissen tag vnd bequeme Mahlstat/vor euch erfordert/ den Gegentheiln obgemeldte Graffen von T. vnd den von S. ob sie darbey seyn/ oder schicken wollen/ zusehen vnd hören/ die zum Landschied nötige gebürlich auffnemmen/ geloben vnnd schweren/zeitlich zuvor darzu verkündet/ als dann sie die Landschieder vnnd darzu gehörige in Gelübt vnd Eyde nemmet/ die beym Augenschein angewiesene Landmarcken/vnnd andere notwendige Stein durch sie erheben/besichtigen/wie dieselbe befunden/darüber erkennen/vnd was erkennt/euch/wie recht/vnd abgesondert der Partheyen/oder anderer/eröffnen/das alles vñ was anders durch euch hierinn verhandlet vnnd erkundiget wirdt/ eigentlich vnnd mit fleiß beschreiben lasset: sonderlich auch die offene Notarien vnd Schreiber/ so angezeigter massen von den Partheyen adiungirt/ oder sonsten durch euch hierinnen gebraucht werden/mit sondern Gelübden vnd Eyden/selbst/oder durch andere dieser Sachen Handlungen gezeugnuß vnd kundschafft/ keiner Partheyen Abschrifft zu geben/noch jnen die sonsten zu offenbaren/beladet vnd verstricket/ derselbigen so beschriebener Protocolla nach verrichter Commission in jrem beywesen verpitschiret/ vnd neben dem verfasten Rotul vnter euwerem Jnsigel verschlossen/an mehrberürt vnser Cammergericht zu verwahren vberschicket/ auch nit weniger vor euch selbst dieses alles/biß nach ordentlicher eröffnung solcher attestationū, in guter geheim verschwiegen haltet vnd zwinget/ vnnd sonst alles anders thut/ gebietet/ verbietet vnnd handlet/ das die Notturfft hierinnen erfordert/ vnnd sich rechtlicher Ordnung nach gebürt: daran thut jr vnser ernstliche meynung. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt T. am 30. tag Monats Januarij/nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt/ fünffzehenhundert vnd im fünff vnd neuntzigsten/vnserer Reiche/ deß Römischen vnd Böhemischen im zwantzigsten/vnd deß Hungarischen im drey vnd zwantzigsten Jahre.

Formvla III.

Wie man extraiudicialiter, wegen gesetzter Marckstein/ vnd daher entstehender Gefängnuß sich beklage.

WOlgeborner Röm. Keyserl. May. Cammerrichter/gnädiger Herr/ Anwalt deß wolgebornen Herrn/ Herrn N. Graffen zu P. bringt E. Gn. gegen vnd wider Burgermeister vnd Rahr der Statt O. klagendt vnterthänigklichen für/ wiewol das Dorff T. an Weide von Anwalts gnädigen Herrn Principaln Closter D. ohne Mittel mit Landgerichtlicher/ Hoher/ Ober vnd Herrligkeit in jhrer Gnaden Graffschafft P. gelegen/

vnd

vnd derselben vnterworffen/daher dann jhre Gn. als præses provinciæ, sampt derselben leiblichen Voreltern vnnd Prædecessoren/wol vnnd Christseliger gedächtnuß/vor vnverdencklichen Jahren biß daher vnd noch in possessione vel quasi gewesen/allein Marckstein auff dem Feld dero end herumb zu setzen/ganz one/daß jemand anderst daselbst Marckstein zu setzen oder außzugraben befugt/oder auch herbracht hette.

Daß dessen doch vnerwegen vnd vngeachtet/obgedachte Burgermeister vnd Raht der Statt O. im angezogenen Feld zu T. durch jhre Gült vnd Zinßleute denselbigen Marckstein de facto gesetzt/die Anwalts gnädiger Herr Principal zu handhabung jrer Gn. deren herbrachter vnd habender Land gerichtlicher Hoher/Ober vnd Herrligkeit widerumb außgraben/vnd durch jhre Gn. geschworner Vndergänger andere an der abgeschafften vnd außgegrabenen statt setzen lassen/darüber die von O nicht allein mit Gewalt vnnd gewehrter Hand abermals andere Marckstein auff frembden vnnd P. Oberkeit gesetzt/sondern auch gemeinem Rechten/deß heiligen Reichs vielfaltigen constitutionibus vñ Ordnungen gestracks zuwider/ein vnzweiffliches P. Vnterthanen/mit Namen W. E. zu T. säßhafft/der nicht allein vom Landgericht wegen/sondern auch mit aller hoher vnd nider Obrigkeit/Gebott/Verbott/Steuren/Reisen/Diensten/vnd andern mehr/wolermeldtem Graff M. Anwalts gnädigen Herrn Principalen/vnwidersprechlich verwandt vnnd zugethan/daselbsten im Flecken J. in seiner eigen Behausung/mit 18. biß in 20. gewapneten zum Ernst gerüsten vnd bewehrten Männern/mit seinem selbst Leib/samt Weib/Kindern/Gesind/auch Vieh/dermassen vmbringet/vmbgeben/beschlossen/verwachet vnd verwahret/daß gemelter W. E. seiner Nahrung nit nachkommen/noch das Vich/Weid/Wasser oder Gehält/besuchen/noch deren geniessen können: sondern also versperret vnnd eyngefangen/in höchster Hungersnoth vnd Gefahr/so wol seiner selbst Person/als dessen Weib/Kindern vnd Gesind/Leibs vnd Lebens/auch absterben seines Viehes/bleiben vnnd stecken müssen/durch welche hochsträffliche verhaltung/verwahrung/versperrung vnd verpfändung/die beklagte Burgermeister vnd Raht zu P. anders nichts suchen/dann sich der ends zu T. in einige neuwe Gerechtigkeit/Marckstein zu setzen/vnd derselbigen Possessiõn vel quasi zu bringen/die jnen doch der ends nit nichten jemals gebürt/sie auch im geringsten zu einiger zeit nit hergebracht haben/vnnd Anwalts gnädigen Herrn Principaln desselben mit der That zu entsetzen/alles nicht allein gemeinen Rechten/vnd deß heiligen Reichs vielfaltigen Constitution vnd Ordnung/sondern auch der selbs Ehrbar vnnd Billigkeit in dem stracks zuwider vnd entgegen/daß der arme W. E. P. Vnterthan für sein Person damit nichts zu thun/vnd doch er auch dessen nicht entgelten sollen/was dann die von P. auß neuwerung wider alt herkommenen gegen wolermeltem Graff M. zu P. seiner ordentlichen Oberkeit streitig zu machen/sich vnterstehen.

Dieweil dann/gnädiger Herr/dem/wie E. Gn. hie oben vnterthänigklich fürgetragen/in Warheit also/vnd der arm abgefangener vnd belegter W. E. samt Weib/Kindern vnd Gesind/auch seinem Vich/grossen Hunger vnd Noth leiden/vnd in die eusserste Gefahr Leibs vnd Lebens gesetzt/vnd nicht allein der abgang

gang deß Viehes (welcher schad widerzubringen) sonder auch ein mehrer vnraht der nit zuvergleichen zubefahren/alß dz summum periculum in mora, vñ diese sach aller dings kein verzug leiden/oder erdulden kan/noch will/vnd aber in deß heiligen Reichs zu Augspurg Anno 1548. ernewerter Cammergerichtsordnung vnder andern auch ein sonderbare constitution von Fahen vnnd pfänden gesetzt/zufinden/darinn versehen/welcher gestalt da einer/der dem Reich ohne mittel vnderworffen einen andern dem Reich (als dißfals ist) gleicher gestalt zugethan/oder dessen vnderthanen fahen oder pfenden würde/dem anruffenden theil Proceß am Key. Cammergericht erkendt vnd zu Recht verholffen werden sol/so langt demnach an E. G. Anwaldts P. vnterthenig rechtlich bitt vnnd begehren/wolgedachtem seinem gnedigen Herrn Principaln die hülff angezogener deß Reichs Constitution auff pfendung/zu würcklicher erledigung vnd abschaffung der eigenwilliger thätlicher verwachung/verwahrung vnnd verstrickung seiner Gnaden vnzweiffenlichen vnderthanen zu T. W. E. sampt dessen Weib/Kinder vnd Gesindts/auch versperrung dessen Viehes/wider ermeldte Bürgermeister vnd Raht der Statt P. gnedigklichen erkennen vnd mittheilen/E. G. hochadelich militerisch ampt vmb verhelffung Rechtens vnd der Gerechtigkeit vnterthenigs fleiß anruffendt.

Erkandt 13. Januarii/Anno 1569.

E. Gn.

vnterthenniger

J. F. D.

Formvla IV.

Wie der Richter von Ampts wegen nach gethanem beschluß/den Augenschein eynzunemmen/vnd durch vmbgenger die Gränz zu besichtigen vnd newe Stein zusetzen befilcht.

3. Martii/Anno 1567.

IN sachen M. N. vnnd Consorten als F. Erben wider Herren X. Apt zu G. appellationis ist der beschluß den 30. Septembris verschienens 62. Jahrs beschehen/hiemit rescindirt/vnd von ampts wegen der Bescheidt/daß beyde Partheyen etliche vnpartheyische zu Commissarien sambt geschickten Mahlern beyderseits in con & reconventionis klagen/articulirte Marckungen/vnd Anwanden/sampt andern streittigen örtern vnd stücken in angeregten klagen begriffen/zu besichtigen/vnd in ein lauttern verstendigen Augenschein zu stellen vnd zu mahlen/auch sonst innhalt mit instruction/so ihnen derhalb auß Richterlichem Ampt zugestellt vnd befohlen werden/zuverrichten/ernennen vnd inen verordnen lassen sollen/als dann in der sachen zuergehn was recht/ꝛc.

FORMVLA V.

Forma Commissionis, deren in nechstgesetztem bescheidt gedacht.

WIr Rudolff der ander von Gottes gnaden / erwehlter Röm. Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungern / Böhem/Dalmatien/Croatien vnd Sclauonien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundi/Steyr/Kärndten/Crain vnd Würtenberg/Graf zu Tyrol/ꝛc. Entbieten den ehrsamen/gelehrten/vnsern vnd deß Reichs liebē getrewen E. D. G. K. alle der Rechten Doctorn/so B.B. Syndico, vnser gnad vnd alles guts/ehrsame /gelehrte/liebe getrewen/in vnentschiedener sachen nullitatis & appellationis,so sich zwischen vnsern vnd deß Reichs lieben vnd getrewen R. von D. vnd dessen consorten/als F. Erben eins/vnd dann dem ehrwirdigen C Apt deß Stiffts E. Röm. Keyserin Ertzcantzlern/vnserm Fürsten vnnd lieben andächtigen anders theils/an vnserm Key. Cammergericht im Rechten erhalten/hat ermelter beklagter vñ appellat/auff derselben am 26. Junii/nechst verschienen sieben vnnd siebentzigsten Jahrs ergangen Endtvrtheil (deren abschrifft wir euch vnter vnserm Key. Jnsiegel verschlossen hierneben zuschicken) supplicirendt fürbringen lassen/ daß jhm zu abmarckung gestrittner Gräntzen Commissarien zuerlangen noht were/derwegen vñ diß vnsere Keys. Comission vnd zeit pro prima dilatione vier Monat/eynfallende Ferien außgeschieden/an euch zuerkennen/vnd mitzutheilen/embsig anruffen vnnd bitten lassen/darauff dann dato durch gerichtlich eröffneten Bescheidt / vnverhindert der gegentheil angemaster eynreden/jr sampt vnd sonders zu Commissarien verordnet/gebettene Commission vnd zeit/jedoch im fall noturfft den gegentheilen einen vnpartheyischen Notarien derselben beyzuhaben vorbehalten/ erkant/zugelassen/vnd angesetzt worden seyndt/darumb zu würcklicher vollziehung angeregter hiebeyligender Vrtheil fernere weitleuffigkeit vnd vnkosten zuvrkommen/ so geben wir euch sampt vnd sondern gewalt von Röm. Keys Macht/auch Gerichts vñ Rechts wegen hiemit befehlende/ daß jhr in obangesetzter Dilation beederseyts Partheyen auff dem Augenschein vnd den streitigen Gräntzen selbst oder durch jhre mit bericht der sachen gevollmächtige zu erscheinen/zusehen vnnd hören die gevrtheilte geng zuthun/ würcklich erklären vnd determiniren / auch durch vnpartheyische Landtscheider vermarcken lassen/also auch angerégte vnpartheyische Landscheider/so von dem beklagten theil angegeben/oder sonsten durch euch erwehlt werden mögen/auff ein bestimpte zeit rechtlich vorheischet vnd ladet/als dann auff jhr erscheinen/ oder eins theils vngehorsam außbleiben / die berührte Landtscheider vnd Steinsetzer hierinnen zugebrauchen/in gewönlichen Gelübt vnd Eydt nemmet/sampt lich mit jhnen vnnd beyderseits Partheyen oder deren abgeordneten/auff vnd an die gedachte Gräntzen euch selbst verföhnlich verfüget/ab/hindurch vnnd zu den enden in hiebey verwahrter abschrifft vrtheils angewiesen/ewern gang nemmet/thut vnnd vollbringet / demselben nach vermög berührter vrtheil zu bestendiger richtigkeit der Gräntzen erklärt/ vermercket vnd

bezeichnet/

bezeichnet/auch ob vnnd welcher endt von nöthen / durch die geschworne Landtschieder grund vnd Marckstein/gebürlich setzen lasset.

Derselbigen abmarckungen/erklerung vnd besteinigung/auch alles anders wz hierinnen dnrch euch verhandelt/abgerichtet vnd erlentert worden/oder euch sonsten fürkomen würde/eigentlich mit fleiß beschreiben lasset/ vnd das alles also dann gedachtem vnserm Cammergericht/vnter ewerem Insiegel verschlossen zuschicket/sonderlich auch die offne Notarios vnd Schreiber/ so angezeigter massen von den partheyen adiungirt/oder sonsten durch euch hierin gebraucht werden/mit sondern gelübden vñ eyden/selbst oder durch andere dieser sachen handlungen berichts vnd erklärung keiner partheyen abschrifft zugeben / noch jhnen die sonsten zu offenbahren beladen vnnd verstricket/ vnnd ob auch der gedachten Landschiederen einer oder mehr/auff ewer fürheischen zuerscheinen/ nach seiner besten erfahrnuß/sich hierinnen gebrauchen zulassen/ sich sperren oder widern würden/in was schein das beschehe / den oder dieselben bey ziemblichen Peenen der Rechten/dazu halter vnd zwinget/daß sie jhnen aufferlegte gebürnuß thun/ vnd jhres besten wissens der wahrheit zu stewr / was recht ist / verhandlen/vnnd sonsten alles anders thut/gebietet/verbietet/vnd handlet/ daß die nottnrfft hierinn erforderen/vnd sich rechtlicher ordnung nach/gebüren wird/daran thut jhr vnser ernstliche meinung. Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Speyr/am 13. Junii nach Christi vnsers Herren geburt/1578. vnsers Reichs deß Römischen im 3. deß Hungarischen im 6. vnd deß Böhemischen im 3. Jahr.

Formvla VI.

Wie der Commissarius sich bey diesem gantzen handel / wann die erhebung der Stein principaliter am Cammergericht begert/ sich verhalte.

Dieweil nun nichts mehr vberig / als daß die Landtscheider auch in gewöhnlichen Eydt genommen würden / vnnd aber die von X noch nicht ankommē/hat mich vor gut angesehen / biß auff den nach Mittag damit zu verziehen/als nun nach eyngenommener Mahlzeit die vier Landtsteiner N. C. vnd N. L. vnd C. D. zugegen/hab ich jnen E. Keys. Maj. allergnedigsten befelch/welchen sie auch zuvor verlesen hören/kürtzlich widerholt/ vnnd krafft desselben den Eydt von jhnen erfordert/welchen doch drey/als nemlich N. N. N. zuthun sich starck verweigert/vnnd angezeigt/ehe sie sich den Eydt zuleisten bewegen liessen/ wolten sie eher davon gehen / dann sie hetten einmal den Landtscheider Eydt gethan/dabey bleib es/hetten auch zuvor dergleichen actibus beygewonet/ vñ weren in keine pflicht genommen/als nun solches angehört/zeigt ich beyden gegenwertigen Anwälden an/ sie hetten der Landtscheider vast irrtzige verweigerung angehört/stünd nun bey jnen ob sie communi consensu jnen den Eydt erlassen wolten/da solches nit beschehe/müst ich mich meines habenden befelchs gegen dieselbe gebrauchen/darauff beederseits Anwälde geantwort / daß sie in solches nit hetten/noch willigen wolten/ich möcht meinem befelch nachsetzen.

Daher ich vervrsacht worden/jhnen etwas schärpffer zuzureden / vnd jhnen

E. Keyſ. Maj. allergnedigſten befelch repetendo vorzuhalten/mit vermelden/ da ſie ſich ferner wideren vnd gar nicht ſchweren wolten/ hette ich krafft haben. den befelchs mittel vor der handt/ dadurch ſie ihrer höchſten Obrigkeit zugehorſamen angehalten werden köndten/damit ſie aber ſehen vnd ſpüren mögen/ dz man ſie nicht vbereylete/ als wolt ich ihnen bedacht biß auff den folgenden Tag gegeben haben.

Dieweil ſie nun deß morgens ſich frühe auff den Augenſchein begeben/hab ich inen daſelbſten/mit ſtarcker erwiderung deß vorigens E. Keyſ. Maj. befelch vorgeleſen/vnd ſie ernſtlich zum gehorſamb ermahnet/ auch dardurch dahin bewegt/dz ſie ohn einigen widerſprechen zur leiſtung deſſelben Eydts ſich angebotten/welcher jnen dann folgender geſtalt vorgeleſen worden.

Ihr werdet geloben/daß jhr in ſachen Bürgermeiſter vnd Rahr der Statt S. wider den wolgebornen von J. vnd H. J. von S. die Marck/ Landt/ vnd andere Stein/ſo euch gezeigt werden ſollen/mit beſten fleiß vnnd verſtendt. nuß erheben vnd beſichtigen/vnd da ſolchs alſo durch geſchehen/ mir wie die ſachen beſchaffen als dem verordneten Commiſſario vnd ſonſten niemandes anders/biß ſo lang die ſachen im recht erörtert/offenbaren vnd eine gründliche vñ warhafftige Relation vnd bericht thun/in dem kein falſch/argliſt oder betrüglichkeit gebrauchen/ſondern mit beſtem fleiß erheben vnd beſichtigen/auch hierinnen keinem theil zu viel oder zu wenig/weder zu nutz oder ſchaden etwas fürnemmen oder handlen wollet/ wie jhr ſolches in Rechten vnnd am Jüngſten Tag gegen Gott habt zuverantworten/alles getrewlich/ꝛc.

Als ſolches beſchehen vnnd beyder partheyen Anwaldt auff dem ohrt/da der Augenſchein eyngenommen werden ſolt/zugegen/hab ich jhnen angezeigt/ſie ſolten jhre notturfft/ſo viel möglich/kurtz vor vnd eynbringen/vnd die merita cauſæ in receſſibus vndiſputirt laſſen/in erwegung daß es kalt vnd weit von der Statt/dahin wir dann widerumb nach eyngenommenen augenſchein verreiſen müſten.

Darnach vermanet ich die Zeugen/daß ſie fleiſſig acht auff alle gelegenheit vnnd was gezeigt/haben ſollen/damit ſie künfftig auff beſchehen fragen/jhnen antwort bey der verhör zugeben wüſten/ſollen ſich auch vnverweißlich vnnd ſtill halten/auch nicht jhre wiſſenſchafft daſelbſten anzeigen.

Dem Mahler aber befahl ich/er ſoll auff alle ſtück/bevor aber auff die gelegenheit deß ohrts/gute achtung haben/vnnd ſeinen geleiſten Eydt mit fleiß betrachten/als ſolches verrichter/machten die S. abgeſanten/als producentes & demonſtrantes, der ſachen einen anfang folgender geſtalt/ꝛc.

Als nun der Augenſchein geſtalter maſſen angezeigt vnd ſeine endſchafft erreichet/zeigte ich den partheyen an/daß ich meinem habenden befelch nach/alles was mir heut gezeuget/auß dem vrgillar zu Papier bringen vnd dem Rotulo mit allem müglichen fleiß einverleiben wölle.

Dieweil nun diß alſo verrichter/vnnd aber E. Keyſ. Maj ferrner befelch mit ſich bringt vnnd vermocht/daß auch etliche den articulis eynverleibte Stein beſichtiget vnd erhebt würden/ wann dann ich beyde Partheyen nicht weniger

zu dem

zu dem als zu dem vorigen actu certificando & denunciando citirt vnnd geladen/auch darauff die vnpartheyische Landscheider zugegen zu mir beruffen/vnd folgend mit Eydt vnd Pflichten beladen/als were ich willens/folgenden tag diesem Werck abzuwarten/darnach sich beyder Partheyen Anwalt vnd die Landscheider/der gebür nach/wol zu verhalten wissen würden.

Folgends tags hernacher hab ich mich mit den Landscheidern an den ort/da man die sechs erste Stein beym L. den Berg hinauff gezeiget/begeben/vnd dieselbe von weitem erheben sehen/wie auch folgends alle die andere/in massen sie im Augenschein nach einander gezeiget/alsbald nun einer erhaben/hab ich die Landscheider/wie sie dieselbe befunden/gefragt/welche dann/semotis partibus, so gar weit von der erhebung gestanden/jederzeit jhre relationes der gebür nach gethan.

Als wir nun deß folgenden tags hernacher mit dieser erhebung vnd besichtigung erst fertig worden/vermelder ich beyden Partheyen/daß ich krafft habendes E. Keyf. Ma. weitern Befelchs die Stein hette erheben vnd besichtigen lassen/auch von den Landscheidern zum theil jre relationes angehört vnnd auffgeschrieben/Nach dem sie sich aber etlicher Stein halben noch nicht gar verglichen/wolten sie an einem gewissen Ort zusammen tretten/vnd sich einer gleichförmigen außsag vergleichen/vnnd soll diß alles/so sie außsagen würden/dem Rotulo mit allem fleiß eyverleibet werden.

Darauff zeigten die S. an/man hette schon die Stein E. Keyserl. Mayest. fernern Befelch/erhebt vnd besichtiget/damit sie dann jhres theils zu frieden/iedoch wolten sie hiemit sich außdrücklich reseruiert vnd vorbehalten haben/da noch mehr Stein vorhanden/welche im Augenschein nicht gezeiget/oder erhebt/daß dieselbe/wann es die Notturfft erheischt/oder zum ordentlichen Proceß gerahten wird/zu erheben/an gebürenden End zu bitten vnd zu begeren/frey stehen soll.

Die J vnd S. liessen es darbey verbleiben.

Dieweil nun/allergnädigster Herr/diß also verrichtet/vnnd aber die Landscheider etwa eine Stund sich zu vnterreden dilation vnnd frist begerten/hab ich jhnen angezeiget/daß demnach es auff dem Feld ziemlich kalt/so köndten sie im nechstgelegenen Dorff M. solches verrichten/da sie dann erschienen/vnd jhnen zu dem end ein eigen Ort oder Stube eyngeraumpt worden: Nach beschehener Vnterredung haben sie mich zu jhnen gefordert/vnd als ich sampt dem Herrn Adiuncto erschienen/sich folgender massen erklärt.

Das Ander Capitel.

Wie der Steine halb incidenter vor dem Commissario gehandlet werde.

FORMVLA I.

Wie begeret werde/die Stein zu besichtigen/vnd der gantze Proceß/wie nemlich der Commissarius solches abschlage.

ALs nun also ich Commissarius von dannen fort auff den X. gezogen/vnd daselbsten fast biß an Wald herab kommen/ thete producirender Juncker N. von F. an mich Commissarium begeren/ich wolt doch sampt den beyden Herrn Adiuncten vñ dem Mahler/ehe vnd weiters zu eynnemmung deß Augenscheins/der örter vnd Mahlstatt/beschehener Pfandung fürgeschritten/zu besichtigung eines Steins/ so oben auff dem Ackerfeld stünde/wider hervmb kehren.

Als dem nun also hierauff durch mich Commissarium Folge beschehen/vnd beneben mir beyde Partheyen/sampt den Gezeugen/ zu dem angemelten Stein kommen/ theten alsbald O. Anwalt & consors, der von T. daselbsten anzeigen vnd vermelden/daß sie bedüncken wolte/daß gegenwertiger Marckstein auff X. etwas verruckt/ vnnd durch N. N. zugedeckt worden were/ wie dann ich Commissarius solches selbsten im Augenschein befunden vnnd sehen thete/daß er mit grundt bedeckt gewesen/darauß dann zu vermuten/ daß er vielleicht künfftig etwan gar abgeschafft werden wolte.

Derowegen Anwalt & consors hiemit protestirt haben/ da sie künfftig erfinden/daß gegenwertiger Stein sich nicht als ein Marckstein erfinden solte/ daß es O. Anwalten vnd consorti an jrer habenden wolhergebrachten Ober. Herrlig vnd Gerechtigkeiten nichts præjudiciren solte/ vnd würde sich aber zweiffels ohne/auß vielen angezogenen Scheffen Weißthumb/vnd der Zeugen Depositionen klärlich befinden/ daß gegenwertiger Stein von alters jederzeit vor einen Marckstein erkennt vnnd gehalten worden/also was naher P. zu gelegen/F. naher P. zu/vnd T. Obrigkeit ist/vnnd darfür gehalten worden/vnnd weiset dieser Stein ferner auff einen Brunnen zu N. der C. Brunnen genannt.

Auff solches F. Fürsprech anzeigte/ dieweil iezunder von den O. Anwälten vnd Consorten angezogen/daß sie bedüncken wolte/diese Stein hie zugegen seye verruckt/vnd durch N. N. bedeckt worden.

Hierauff zeiget er N. N. an/daß er diesen Stein mit Schollen zum theil/neben herumb belegt/ doch daß man die Spitzen deß Steins wol sehen können/ das haber der Vrsachen halben gethan/ damit dem Stein im zackern nicht etwan Schaden zugefügt/oder außzackert/wolte aber mich/den Commissarium, gebetten haben/den Grundt vmb den Stein herumb zu besichtigen/vnnd etwas weiters abraumen lassen/würde sich befinden/ daß jm in dem zu viel vnd vngütlich zu-

lich zugemessen / liessen derwegen das vermeynt protestieren auff seinem werth vnd vnwerth bewenden.

Was dann die principal Klägere anlangte / weren sie mit nichten geständig / daß dieser Stein ein Marckstein / sondern sagten / daß es ein guter Stein seye / mich Commissarium darauff dienstlich bittendt / denselbigen erheben zu lassen / vnd zu besehen / ob es Marck oder guter Stein seye / viel weniger seyen sie der Weisung auff dem angemaßten C. Brunnen (wie sie jhn nennen) geständig / dann so der Stein erhaben / mögen dardurch alle Speen diß Orts gericht werden.

Da entgegen O. Anwälte & consortes deß Herrn Producenten fürgewendte vermeynte Entschüldigung N. N. betreffendt / auff jhrem werth vnd vnwerth beruhen liessen / vnnd zeigten ferners an / da er gegenwertigen Marckstein ohne zugedeckt gelassen / daß desselben mit dem Pflug viel besser hette können verschonet werden.

Was aber sonsten der Herrn Producenten begeren / daß ich Commissarius gegenwertigen Marckstein erheben / vnd darüber erkennen wolle / belangen thete / würde zweiffels ohne ich Commissarius der Keys. Commission gemäß / mich wissen zu verhalten / vnd wirdt sich auß der Zeugen Deposition / auch viel angeregten schrifftlichen Weißthumb erfinden / daß dieser Stein jederzeit von alters hero vor einen Marck vnnd nicht guten Stein / wie von dem Herrn Producenten vermeynnlich angeben / gehalten worden / vnd auff den Brunnen / genannt C. Bäume / so im Dorff zu P. stunden / gewiesen hette / vnd noch weisen thete / in massen dann das Zeichen / so auff dem Stein / klärlich vnnd augenscheinlich zu erkennen gebe.

Hierauff F. Fürsprech vermelden thete / N. N. repetierte sein angezogene Entschüldigung / was dann die erhebung deß Marcksteins anlange / wo ferne ich Commissarius desselben Wercks (in betrachtung ich dessen in der Commission keinen befelch) mich nicht vnterfangen wolte / so baten doch die Herren Producentes, daß solch jhr rechtmässig begeren der Handlung eynverleibet / vngezweiffelt / der Herr Richter solche erhebung (dardurch dann alle weitleufftigkeit auffgehaben) erkennen lassen würde / wider das vberig vorbringen sagten sie generalia, vnd repetierten jhr rechtmässig vorbringen / liessen es darbey bewenden.

Auff das beschehen vorbringen / so viel gegenwertigen Marckstein belangte / repetirten O. Anwälte vnd consors jre hiebevor eyngewendte rechtmässige Protestation / liessen es bey derselbigen bewenden / vnnd würde sich auß der Zeugen sag / vnd dem viel angezogenen schrifftliche P. Weißthumbs darthun / daß dieser Stein jederzeit von männiglichen für ein Marckstein geachtet vnd gehalten worden / sagten sonsten wider das vbrig der Herrn Producenten verbingen gemein Eynreden / vnd liessen es diß mals darbey beruhen.

Also liessen auch die Herrn Producenten solche fürgewendte vermeynte Protestation vnd Weißthumb abermals auff jrem vnwerth beruhen / vnd repetierten sonsten priora.

Similiter Domini aduersarij repetebant priora, & submittebant.

Folgends

Folgends auff beydertheils fürbringen vnnd begeren hab ich Commissarius beyden theilen durch einen mündlichen Bescheidt/ mit widerholung/ wessen E. Keyſ. May. allergnädigste Commissiones, mir allergnädigst in Befelch geben/ vnd aufferlegt hetten/ ihr begeren/ wegen erhebung mehrbesagtes Steins abgeschlagen/ mit insonderheit anmeldung/ daß mir allein die streittige Ort zu besichtigen vnd abcontrafeyten lassen/ vnnd mit nichten jchtzig erheben zu lassen/ oder weiters derhalben fürzunemmen/ anbefohlen worden. Jch wolle aber dieses alles was jezomals also beyden Partheyen bey solchem Stein fürbracht/ fleissig beschreiben/ vnnd dem Rotulo Examinis eynverleiben/ sich beyde theil desselben/ ihrer Notturfft nach/ an gebürenden Orten hetten zu gebrauchen/ welches also bemeldte Partheyen zu frieden gewesen.

Vnd als ich Commissarius, nach solchem allem/ mit beyden Adiuncten/ vnd dem Mahler/ diesen Stein mit aller seiner gelegenheit/ him vnnd wider besichtiget/ zu demselben etwas baß raumen lassen/ auch den benannten Mahler denselben in fleissigste Contrafeyhung zu bringen/ vnnd wie er denselben in anweisung zu dem Bechbrunnen/ seiner Erfahrnuß vnd Kunst nach/ vnd bey seinem derhalben mir geleisten Mahlereydt befunden/ dessen mir gründliche vnd getrewliche anzeig vnnd bericht zu geben/ ernstliche erinnerung gethan. Hat es sich befunden/ als gemeldter Stein zu zweyen malen besichtiget worden/ daß derselbe Stein/ so (wie mehrmals gemelt) auff dem X. auff O. O. Ackerfeld stehet/ ein alter dünner rauwer vngehauwener Stein/ oben schmäler als vnden/ hat ein Scharten an einem Eck/ vnd oben auff mit einem kleinen Creutzlein innwerts gehauwen/ gezeichnet/ vngefährlich oben auff drey Finger dick/ doch vnden etwas dicker/ desselben höhe ist bey anderthalb Schuch/ vnd auch bey anderthalben Schuch breit gewesen.

Vnd dann auch daß dieser Stein gleichwol den Berg hinab gerichtet/ aber daß er auff den C. Brunnen gar nit weisen thete/ wie ferner in der Contrafeyhung zu sehen/ sonsten dieser Stein noch steiff in der Erden gestanden/ vnd nicht vermercken können/ daß er im wenigsten verruckt worden seyn solte/ weiter beschreibung vnd weisung/ dieses viel besagten Steins/ er Mahler/ bey gemeltem seinem derhalben geleisten Mahlereydt/ nicht anzeigen köndte/ sich dessen gegen mir Commissarien offentlich erklärt hat/ da dañ auch ich Commissarius sampt den Herrn Adiuncten darfür gehalten/ daß dieser Stein als gnug seyn/ vnnd so viel beschehen können/ beschehen vnd abcontrafeht worden seye.

Formvla II.

Wie begert werde/ die Stein zu erheben/ vnd wie ein dritter sich darbey verhalte.

Am neundten tag Julij/ hab ich mich naher W. auff den Augenschein verfügt/ daselbst G. C. Anwalt fürbracht/ nach dem ich diesen tag bestimpt/ in Sachen deß wolgebornen Graffen zu C. als beklagten/ vnd jetzigen Herren Producenten in puncto defensionalium, den Augenschein

ratione

ratione situs, deß Klosters zu X. als vermeindte Kläger eynzunemen/vnd dann zu den enden die Baurschafften M. vnd C. in ziemblicher anzal hiehero erschienen/die vnstreitige Marckscheidunge zwischen jnen anzuzeigen vñ außzugehn/ wie sie dañ deßhalben das Angesicht naher M. Baurschafft halten an der rechten Hand/vnnd an dem M. Baum hinauffen/vnnd andere mehr vnstreitbare Scheidungen anzeigen werden/so designiren sie auff diesen gegenwertigen ohrt einen Marckstein zwischen N. vnnd N. oben der Windemühlen gelegen/dergestalt daß es auff der lincken Hand naher X. wann man das Angesicht von dem Stein auff die Windmühlen wendet/C. grund vnd boden/vnd hohe Obrigkeit/ an der rechten seiten/aber M. seye/mit bitt solchē Stein zu besichtigen/von dannen naher der Windemühlen/vnd hinunder zu dem nechsten Marckstein zuziehen/vnnd gebührliche Relation zu thun/auff welcher seiten ich den Marckstein vnd das Kloster X. befunden.

M. Anwälde/nach dem jr gnediger Fürst vnd Herr zu diesem Actu nicht gefordert/gleichwol in vngefehrliche erfahrung kommen/was gestalt dieser ohrter durch mich ein Augenschein fürgenommen werden sol/sonderlich an dem ohrt/ da es jhrer Fürstl. Gn. vnd deß Stiffts M. eigenthumblichen grund vnd bodē seye/so haben ewer Fürst. Gn. den Edlen vnd Ehrnvesten N. N. an statt desselbigen Vatters Drosten vnd Amptmann im F. vnd den Ehrnvesten vnd hochgelehrten N. N. licentiat/auch N. N. Rentmeister deß Amptes C. vnnd N. N. Richters zu C. abgesand/gestalt vnd meinung diese gelegenheit/vñ was daselbst fürgeben werden solt/anzuhören/dieweil nun an seiten jhres gnedigen Herrn Graffen zu C. angemeldet/als solte ich in krafft Keyſ. Commission gegenwertigen Augenschein vorzunemen gemeindt vnd bedacht seyn/als begeren obgemelte Abgesandten/dieser wegen/vnd zu mehrer anrichtung die Keyſ. Commission jhnen mitzutheilen/jhre noturfft darauff zubedencken/auff beschehen propoſita ferner zu handlen.

C. Anwälde begehren ein kurtz bedencken/bringen darauff vor/daß sie angehöret/was die Herren F. R. Abgesandten Räthe vnnd Amptleut proponirt/so viel nun den ohrt betrifft/da der Wagen gestanden/vnd sich deß Regens halben auff protocollirt/daß solches auff der M. seiten/allernechst beym Stein deß Regens halben beschehen/wisse sich auch im geringsten nit zu berichē/daß zwischen hochgedachten jhrem gnedigen Fürsten vnd Herrn Bischoffen zu N. vnd jren gnedigen Herrn Graffen zu N. dieser ohrt einiger Streit vorhanden/wie dann auch jre F. G. niemals in lite gewesen/noch sich pro interesse eyngelaſſen/vnd gehe die sach das privat Kloster X. vnd wolgedachten jhren gnedigen Herrn an/ ob den Herrn F. R. Abgesandten Copey der Commission mitzutheilen seye oder nicht/wissen sie keines weges zu disputiren/sondern lassen es bey meiner Discretion vnd bescheidenheit heimgestelt seyn/als der sich auß der Commission zubedencken wisse/vnd darnach zuverhalten hett/was vnnd zwischen welchen Partheyen krafft deroselben zuverhandlen seye: Jedoch weil hochgedachter jr gnediger Fürst vnd Herr mit dieser rechthengigen sachen keine gemeinschafft/so ist jhrer F. G. dieser Augenschein in alle wegen ohne nachtheil eynzunemmen begehrt worden.

M. Anwälde zeigen an gegen das/was an seiten deß Grafen von C. jetzo vermeldet worden/daß ihre Fürst. G. nicht in lite seye/daß auch kein streit zwischen hochermeldtem Fürsten vnd Graffen zu C. auch hochgedachter Fürst nicht im Keys. Cammergericht pro interesse erschienen/daß den F. May. Abgeschaide desto mehr wunder gibt/daß dieser Augenschein auff vngezweiffelten N. grund vnd boden/vorgenommen/darzu ihre Fürstl. Gn. viel weniger ihre Beampten auch die M. nechstgesessene Bauren/ nit beschaiden oder citirt worden/ sondern daß denen vnwissendt gegen alt herkommen vnnd gebrauch/ die Marck scheide sollen designirt/gezogen oder gewiesen werden/wollen derhalben von nichtigkeit solchen Augenscheins/vnd designation offentlich protestirt haben. Vnd da solche designation geschehen solt/ muß in specie der Commission eyngeleibt seyn/ wie man sich nicht vermuten kan/ daß auch auß angezeigten vrsachen/ geschehen seyn sol/damit aber jr vrsach haben vnd wissen möge/ zu was ende die Commission zubesichtigen gebetten/sey diese vrsach/daß in der C. Gräffenlichen Gesandten gethaner anzeig angehört worden/ daß sie nicht allein die Marck scheide jhres gefallens designiren wöllen/an platz vnd örter/da man jnen dessen am geringsten gestendig/sonder daß offentlich vnd bewußtlich wahr seye/ daß der ganze Bezirck X. nicht vnter die C. Marck gehörig seye/ viel weniger wie an seiten der C. abgesanten angezogen/daselbst in C. grund vnd boden/vnnd hohe Obrigkeit seyn solle/ dann das gegenspiel befindt sich auß Brieffen vnd Siegel/ auch der anfenglichen fundation deß Klosters X. darinn außtrücklich befunden/daß der gantze grund vnd boden/vel fundus, das X. N. grundt vnnd boden seye/daß auch solcher Bezirck ein besonder abgesonderter platz seye/seine eigene designirte limites habe/wie dieselbige in specie in gedachter fundation designirt vnnd beschrieben seynd/vnd also nicht zu C. der dessen Limites oder grentzen begriffen oder gehörig/daß auch ein Bischoff vnd Regierender Fürst deß Stiffts N. die Defension/ Schutz vnnd vertheidigung vber das Kloster X. in krafft habender Siegel vnd Brieff/von vnverdencklichen Jaren gehabt/exercirt vñ gebraucht/ wie zu seiner zeit durch die Original versiegelte Schein dargethan vnd erwiesen werden sol/also daß jhrer F. Gn. sonderlich auff jetzt geschehenen anzeig der C. Abgesandten billich Vrsach haben die Commission zu bitten vnnd zu fordern zusehen/ welcher gestalt auff jhrer Fürst. Gn. eigenthumblichen grund vnd boden/vnd zu jhrer F. G. nachtheil der Augenschein bestimpt/ vnd fürgenommen werden sol/derowegen den abgesanten an statt jhrer F. G. die Commission nit verweigert vnnd verhalten werden sol/begehren derhalben nachmahln/wie vorhin begehrt.

C. Anwälde sie vernemmen/daß die Fürstliche abgesanten/ nicht allein von jhres gnedigen Fürsten vnd Herrn wegen proponiren/sondern diese sachen/von wegen X. in specie zu disputiren vnterstehn/repetiren sonsten deßwegen jhr vorigs/vnd daß ich in krafft Keyserlicher Commission/so wol die ernandte zeugen zu M. als C. zu diesem Augenschein citirt/vnd jhren Mitbauren dasselbig zuvermelden/in der Citation angezogen/auch beyde Baurschafften in grosser anzahl allhie erschienen/vnd also præter compatitionem, da gleich keine Citation fürgangen das angeben vnbegründet/ daß auch sie nicht jhres eigenen gefallens/

sondern

sonder auff anweisung beyder N. vnd N. Bauren/ den lapidem limitarem designirt/ dessen begeren sie die Baurschafften selbst/ auff den Stein zubefragen/ vnd weil derselb vnstreitbar/ die Scheide zwischen N. vnnd N. aber vnstreitbar vnd vngezweiffelt C. vnd der Augenschein an der B. seiten/ neben den limitibus hero eynzunemen begehrt wirdt/ auch limites per se communes, als kan nit anders gesagt werden/ dann daß der Augenschein auff C. grund vnd Boden eynzunemmen begehrt worden/ vnd zu vollnziehen seye: Jedoch da hochgedachter jr gnediger Fürst vnd Herr/ einig rechtspruch oder forderung zuhaben vermeinte/ jhre F. Gn. ohne einig præiudicium desselbigen lassen/ derowegen alles vberiges/ allein zu verhinderung deß Augenscheins fürgewendet/ wie auch die gethane protestation/ auff jhrem wehrt vnd vnwehrt beruhen/ vnd mir befohlen seyn: Ob sich gebühren wil/ die Commission den jenigen mitzutheilen/ an welche sie nicht auß gangen/ vnnd müste/ da die Commission disputirt werden wolte/ sonderlich von den jenigen/ so nicht in hac das gantz gerichtlich Protocol vnd andere handelungen zu rück gesetzt werden/ welches hiehero nicht gehört: Ob nun X. ein besondern bezirck hab oder nicht/ vnnd ob nicht vieler zur zeit gewesener Bischoffen vnd Fürsten zu N eigene Hende vnd Siegel vnd anders vorhanden/ darinnen jhr F. G. vielfaltig von sich geschrieben/ in was Herrn Land vnnd Gebiet X. gelegen seye/ dasselbe solte sich zu seiner zeit befinden/ wie auch ob X eine besondere Landscheidung/ oder aber nur schlechte farr vnd palungen habe/ bitten demnach mit dem Augenschein zuverfahren.

Fürstliche M. abgesandten haben angehört/ was die C. abermals vermeldet/ es solten die M. Gesandten/ auch deren von X nothurfft angeben haben/ sagen darbey daß sie wenniger nicht thun können/ als von wegen jhrer F. G. anzumelden/ daß jhre F. G. eigenthumblicher grund vnnd boden/ zuvertheidigen erforderen seynd/ weil dasselbig in der anfänglichen fundation offentlich begriffen/ haben also jhrer F. G. interesse, vnnd gebür anzeigen müssen/ dieweil die C. denselben grund vnd boden jhrem gnedigen Herrn Principalen zueignen wöllen/ wie auß deren anfenglichen angeben gnugsam gespürt/ wz nun dasselbig denen von X. zu gutem komen möcht/ lassen es die gesandten dabey bewenden/ vnd da schon denen von X. etwas zu gutem angeben würdt/ hat man dessen gute vrsach/ dieweil dieselbige vnder schutz vnd protestation jhrer F. Gn. grundt vnd boden gebrauchen vnd bewehnen.

Was die N. vnd N. Bauren anlangt/ daß dieselben oder jhrer ein theil sollen hiehero citirt seyn/ befindet sich dasselbe nicht/ sondern seynd auß derselben Vrsachen die sampliche Bauren/ durch den Rentmeister zu C. hie gegenwertig als jhren Amptmann hiehero beschenden: Es mögen wol vnter denen zween citirt seyn/ deren einer C. vnd der ander X. seye/ seynd sonst einiges forderens oder citirens nicht gestendig/ viel weniger daß jhnen vermeldet anderer gestalt hiehero zuerscheinen/ als auff erfordern jhres Amptmanns/ vnd jrer nit dz die bauren einen Stein daselbst gezeigt haben möchten/ welcher ein anzeig deß ends der M. Marckung seyn möchte: dann dagegen ist wahr/ was vber den Stein naher X. für grund vnd boden gefunden würd/ seye jhren F. G. vnd M. grund vnd boden: welcher in kraff obgemelter fundation/ mit seinen besondern limitibus de-

signirt/vnd circumscribirt sey/wann der Augenschein solches Bezircks auff C. grund vnnd boden fürgenommen/haben die abgesandte/damit ferner nicht zu schaffen: Sonsten aber da es innerhalb deß designirten bezircks deß X. beschehen solte/wollen sich die abgesandte nachmalen davon vnd de nullitate, auch dz es in der Commission nicht befohlen oder begriffen/protestirt oder bedingt haben: was vom F. Schreiben anmeldung beschicht/zweiffelt man nicht/dieselbē seyen dermassen beschaffen/daß sie glaubigen oder glaubwirdigen alten Brieffen vnd Siegeln keinen abbruch oder vorgriff thun werden oder könten/bitten derowegen nachmals zu obgemeltem ende entweder den Augenschein eynzustellen/oder aber die Commission den Gesandten mitzutheilen.

C. Anwälde zeigen kürtzlich an/daß jhrer F. G. interesse auff anderen orten vorzuwenden/da dasselbige einiges wegs prætendirt werden köndte/welches sie allhie zu disputiren nicht gemeint noch befelch haben/wissen sich auß einer vralten Copey/der X. fundation zuberichten/daß es Gräfflicher C. grund vnd bodē seye/vnd ob gleich die zween N. Zeugen der einer C. der ander X. leibeygen seyn mögen/so seynd sie dannoch zu M. seßhafft/vnd von denen vertagt/vnd seye diese Commission von wegen jhres gnedigen Herrn Graffen zu C. außbracht/jrer G. probationes eynzunemen.

Stehet X. als vermeindter Klägern frey vnd bevor/wañ er seine vngegründte Klag zuberweisen fürnemen/vnd Commissionem außbringē wirdt/als dañ alles fürzuwenden/was jhnen im Rechtē gebührt: Bitten demnach dieweil für ermelte Fürstliche abgesandte/mit dieser Commissionsachen durchauß nichts zuschaffen/auch jhrer Fürstl. G. hierdurch nichts præiudicirt wirdt/da sie einige interesse hetten oder fürwenden köndten/daß vnverzüglich in betrachtung der Tagum Abendt lauffe/der Augenschein vollnzogen/vnnd mit weitleufftigen vnfürträglichen oder vnfruchtbarlichen vorträgen nicht auffgehalten werden mögen.

M. Abgesandte lassen es bey jhrem vorigen Vorträgen verbleiben/begehren bescheidt.

D. Anwälde/gleichmässig.

Bescheidt.

In vielgemelter Commissionsachen C. contra X. ist dem Herrn Fürstlichen Abgesandten/jhr begehren von wegen mittheilung oder besichtigung der Keys. Commission abgeschlagen/vnd sol fermers was beyder Partheyen vollmechtige Anwälde/vor eynnemung deß Augenscheins vorzubringen gehört/vnd darauff geschehen/was recht ist.

M. Abgesandten/wollen sich bedingen vnnd protestiren/dieweil die Commission vnzweiffelich nicht noch bringet oder begreifft/daß ich auch auß dessen Inhalt zu schreiten kein Vrsach hett/sonder alles was darwider vorgenommen werden solte/wann es an jhme selbst wider recht/vnnd offentlichen innhalt der Commission beschehen wollen/derohalben nachmahlen/von solches Actus nullitet in bester Form Rechtens sich bedingen/begehren gleichwol deß decreti copiam jhrem gnedigen Fürsten vnnd Herren dieses also vnterthenig zuberichten/damit jhre F. Gn. derselben notturfft darwider ferner haben zubedencken.

T. An-

T. Anwälte sagen wider gethane Protestation ein gemeine eynrede/lassen der begerten Copey halben geschehen/was sich dessen gebüren wil.

X. Anwälte zweiffelen nit / es seye so wol mir als der Gräfflichen Anwälten eyngedenck / welcher gestallt von jhnen hie bevorn / wegen deß angefangenen Wercks/deß Augenscheins protestirt worden/was nun weiters von den Herrn Fr. M. abgesandten an jetzo protestirt/vnd in die lenge proponirt worden/insonderheit deß X. seines gantzen Bezircks/nit C. sondern M. seyn solt/ so viel dasselbig jren Principaln vorträglich/auch der mentionirten Fundationen vnnd deß Klosters habenden Sigillen vnd Brieffen nicht zuwider/wollen sie es auch dasselb alles hiemit repetirt haben / lassen es dabey bewenden / vnd bitten deß ergangenen Bescheids abschrifft.

S. Anwäldte sagen wider solches W. vnbegründt protestiren gleichfalls gemeine Eynrede/bitten/mit dem Augenschein fortzufahren.

Bescheidt.

In mehrgerürter jetztwärender Commissionsachen ist den Herrn Fr. M. Abgesandte/vnnd W. Anwäldten Copey deß ergangenen Bescheids erkennt vnd zugelassen.

Darnach hab ich mich widerumb zu einem Stein an der Windmühlen/davon wir alle wegē grosses Regens in ein Häußlein gewichen/begeben/daselbsten in loco zeigten C. Anwält nochmals den Marckstein zwischen M. vnnd C. hiemit im Augenschein an/vnd baten die zu X. N. vnd N. gesässene Zeugen mittel jres geleisten Eyds zu fragen/vnnd sich zu erkennen / ob solches nicht ein solcher Marckstein seye.

M. Abgesandte zeigen an / daß sie deß angebens nit geständig / dann in fundatione de anno 1154. befinden sich die wort.

X. Anwälte repetirten jetzt von Herrn Fr. M. Gesandten beschehen angeben.

C. Anwälte zeigen an/daß diß dictiren auß Gegentheils angemasten briefflichen Vrkunden hiehero nicht gehörig / sonsten da es die meynung haben solte/ köndten sie zu der zeit/wann die X. jhren vermeynten Augenschein zu designiren vnterstehen werde / auß jhres gnädigen Herrn Documenten/ vnnd daß diß der Marckstein seye/zwischen M vnd C. wol acht tag lang dictiren: Bitten derowegen/dieweil es nur geschicht die Zeugen jrrig zu machen/von diesem Stein zum nechsten zugethan/vnd gemelte Zeugen darüber der gebür zu examiniren.

M. Anwälte lassen es saluis exceptionibus dabey bewenden.

W. Anwälte begeren gleichfalls auff das jenige/ so von den Herrn M. Abgesandten an jetzo allegirt/vnd sie repetirt haben/ jetztgedachte Zeugen loco interrogatoriorum zu verhören.

FORMVLA III.

Wie excipirt werde/daß keine Stein vorhanden.

FVrters zoge benennter von F. weiter den Weg hinauff / welchen er an dem ort/den T. Weg nennet/ vnd gab abermals für/daß solches das Weißthumb were/ N. Anwalt war dessen vngeständig/vnnd

sagt/es were auff solch bloß weisen nit zu geben/sonderlich dieweil weder Marck-stein oder Lochbäum der Ort vorhanden/wie dann ich der Commissarius auch keine daselbs gesehen/noch mir solche gewiesen worden.

Dagegen sagt N. Anwalt/er gestehe nit/daß die Ritter oder Landstraß scheiden solle/sondern es seyen mehr Straſſen daselbs herumb vorhanden (wie gleichwol solchs der Augenschein auch bezeuge/vñ kein sondere Steine oder Lochbäume zu sehen waren) vnd da man Scheidung weisen wolte/müste man eigentliche Gemerck oder Marckstein zeigen/diese sonst die angezogene Fälle der Pfandungen halben auff jrem werth beruhen/hette sein gnädiger Herr deren kein wissen/möchten auch die Verträge ohne der Herrschafft vorwissen beschehen seyn: dagegen redet der von F. es were an diesen Orten von alters hero also zu weisen herkommen/ob gleich kein weitere Gemerck vorhanden/vnd weren sonst angezogene Pfandungen offentlich vnd nicht heimlicher weise beschehen/rc.

Formvla VI.

Wie sich die Parthey verhalte/wann keine Stein vorhanden.

WEil in dem eilfften Positionalarticul articuliert worden/von dem ersten Stein/so gesetzt worden seyn solt zwischen E. vnd dem Hofe/so sich doch der enden kein Stein befunden. Es haben auch die E. vnd W. nit geständig seyn wollen/daß der enden je einiger Stein gesetzt darauff die H. bericht gethan/daß sie also von jhrem Diener bericht worden weren/dieweil aber kein Stein vor augen/vnnd also ein Mißverstand eyngefallen/sonsten sie es also darbey bleiben lassen/vnd keinen Stein anzeigen/alda keiner gesetzt worden.

Formvla V.

Wie die Stein nach einander gezeigt werden.

DAwir erstlich von P. auff E. vnd von demselben Dorff E. hinauß an ein ort kommen/an welchem die F. sagten/daß der E. F. vnd P. Bahn zusammen stiessen/vñ es die F. die G. nenneten/aber die O. vnd T. daſſelbig widersprochen/sondern gaben für/es were die F. auff der lincken Hand besser hinauß gelegen/aber wie dem/so were man jetzunder allein von wegen deß O. vnd T. Augenscheins beysammen/vnnd wo sie in die F. einen besondern Augenschein eynzunemmen/so möchten sie es zu einer andern zeit thun.

Von jetzgedachtem Brunnen ist man gangen auff einen Stein/der ist oben spitz/vnd mit einem Creutz gezeichnet/steht auff einem Platz/den die von P auff E. ernennten/auch daß der gantze Berg daselbst herumb E. hiesse/vnd bekenneten bey solchem Stein vnden herauff gegen P. zu ermelde P. für jre anstösser/dargegen waren die F. nit geständig/daß solcher Stein ein Marck oder Baum-Stein/sondern es were ein Stein/der zweyer Herrn Güter unterscheidet/nemlich

lich die O. vnnd F. welches aber die O. vnd T. widersprochen / vnnd sagten / daß man auff die Stein / welche Güter vnterscheiden / kein Creutz pflege zu zeichnen / sondern allein auff die Marck oder Bahnstein.

Nicht weit von obgedachtem Stein hinab seynd wir kommen auff ein Platz nahe auff X. in P. Gemarcken (wie der Herren Producenten Anwälte sagten) bey einem Hochwald / an welchem Ort die von F. hiebevor zween Bäum / oder Hölzer / zu Bahren oder Krippen gefellt vnd gehauwen / welche der Graff von C. vnnd T. gen P. führen lassen / davon in causa quinti mandati meldung geschicht / eben an demselbigen Ort hat auch der von F die zwey Bauwhölzer gehauwen / von welchen das sextum mandatum meldung thut: dergleichen haben wol vnnd obgedachte Herren Producenten an demselbigen Ort / in ermeldtem Wald / da die vorgenannte Bawhölzer / deßgleichen zu den Bahren oder Krippen gehauwen worden / denen von P. ihre Schwein / wie in causa tertij mandati zu sehen / abgepfändet / dieweil sie sich der Aecker niessung deß orts vnbefugter weiß angemasset.

Folgends ist nun fürter gangen ein alter Weg hinab / biß auff einen Brunnen in dem Dorff H. welchen der Herren Producenten Anwalte den C. Brunnen nenneten / vnd zeigeten an / es were eben der jenige Brunn / der in ihrem heut vbergebenen Weißthumb der C. Brunnen genannt wirdt / vnd bey demselbigen Brunnen erkenneten die P. die von P. Bach für ihre Anstösser / mit weiterer vermeldung / der Augenschein brächte mit sich / daß der obgemelte Stein auff X. mit der einen Spitz strack auff obgedachten F. Brunnen / vnd mit der andern Spitzen stracks den Weg herab / als wir gangen seyndt auff jetzterürten C. Brunnen zeigte / welches ich zwar also befunden.

Als man nun fürter gangen / vnd zu einem Weyer der S. wegen genannt / kommen / haben die F. gefragt / wie das Thal heisse auff der rechten Hand / so auff jetztgedachten Weg gehet / aber die O. solches nicht gewiß anzuzeigen / darauff die F. gesagt / es hiesse der X. Thal / vnnd excipierten also wider den Gang durchauß / welchen die Herren Producenten Anwaldte von F. Brunnen an biß auff jetztgedachten Platz den X. gethan / daß sie desselbigen Gangs gar nicht geständig weren / mit dem vermelden / daß die P. zu dem G. Brunnen nicht hetten gehen oder kommen können / sie weren dann vber der von P. Bach bahn / vnnd Grundt vnd Boden gangen: Hiergegen sagten die D vnd T. daß vermög ires heut eyngebrachten Weißthums vnd jetztgethanen Gangs biß auff den Brunnen / so fürter die Bach durch den S. Weg (welcher den von T. als Dorffs Herren zu P. zuständig) vnd von dannen fürter hinab durch die L. Wiese / vnnd von derselben fürter hinab in den O. Weyer / biß an den Brunnen / genannt die G. Mühl / die von P. Bach keines wegs / sondern die von T. deren von P. heim anstösser seyen / liessen derhalben das F. excipieren vnnd protestieren auff seinem vnwerth beruhen / verhoffentlich / die Zeugen würden solches lauter deponiren / außsagen.

F. repetirt priora, O. similiter, vnd sagten / daß sie von obgedachten S. Wegen an / deß Bahns halben keinen Streit mehr hetten mit den von F. vnnd P. Bach / derhalben man dißmals für vnnöthig geachtet / weiteren Augenschein

eyn-

eynzunemmen / oder den Bahn zu bereiten : demnach haben beyde Partheyen begert / den jetzt eyngenommenen Augenschein / vnd was darwider excipirt worden / den actis zu inseriren vnd eynzuverleiben.

FORMVLA VI.

Wie der Commissarius zur nachrichtung die benachbarte Stein besichtige.

ZV besserem Verstandt deß zehenden vnd eilfften Fragstücks / articuli quarti, & cæterorũ, haben wir bey einnemmung dieses Augenscheins auch der benachbarten Gemarcken besehen vnd befunden / daß sonderlich die N. droben dritten Articul signirt / vnd N. num. 33. bey dem ligenden Schiedstein mit allem fleiß verhaget / vnd dermassen zugemacht seynd / daß weder plaz / noch ander Vieh darauff kan kommen.

FORMVLA VII.

Wie die Steine genennt werden.

Verzeichnuß / mit was Namen die Jagstein auff dem Augenschein benamet vnd getaufft worden.

NAch ist ein jeder Jagstein insonderheit mit nachfolgenden Namen durch die Gezeugen getaufft vnnd benannt worden / vnnd werden viel anders denotirt / dann sie hievor in dem sechsten Positionalarticul / vnd in den durch N. vbergebenen Fragstücken / sub §. Darauff sollen den Gezeugen / ꝛc. bestimpt vnd angezogen worden.

FORMVLA IIX.

Beschreibung eines Steins.

ES gaben N. Anwält erstlich an / einen Marckstein in der Straßmatten / der scheidete C. zu der einen / vnd N. Bahn vnnd Gemarcken zu der andern seiten / war ein alter Stein / zu beyden seiten glatt gehauwen / fornen vnd hinden schlim / hat oben ein Zeichen / vnnd weiset stracks gegen Mittag / vnd stehet dieser Stein vnden bey der T. wie sie angeben.

An einer Buchen / bey nahe viereckel / war doch lenger als breiter / hat oben ein Zeichen / weiset stracks die Lach hinauff zum H. Brunnen / vnd sagten producirende Anwälte / wie sie gemelten Stein nit für einen Marckstein / sondern allein die Lach nemlich den H. Brunnen / von vnden biß hinauff vor ein Grenz jhrer Marcken vnd Bahns hielten.

Förter zeigeten producirende Anwäldte ein grossen erhabenen viereckeleten Stein / doch höher dann breiter / der E. Stein genannt / weiset fornen gegen Mittag / hinden gegen Norden / vnd sagten / wie dieser von Mittag gegen Norden der leng nach gesetzt / also gienge T. vñ D. Bahn von der grossen gebahnten

auch

auch der alten strassen/so nunmehr verwachsen/gegen Mitnacht oder Norden/ hinab zu den Weyern vnd fürter.

Das Dritte Capittel.

Von der dispositiõn deß Rotuli in dieser sachen.

Formvla I.

Nuda dispositio.

Ehe vnd zuvor nun/allergnedigster Herr vnd Keyser/der so wohl den partheyen als den zeugen vorgesetzter tag herzu kommen/ist mir von Ewer Röm. Key. Maj. den 3. tag Martii ein fernerer befelch zukommen/ welchen ich mit aller vnterthenigster ehrerbietung vnd reuerenz/(der von wort zu wort also lautet. Nota bene, ist oben cap. præcedente zufinden) angenomen/ vnd seines inhalts verlesen/vnd demnach ich mich demselbigen weniger nicht/ als dem vorigen gehorsamblichen nachzusetzen aller vnderthenigst schüldig erkendt/als hab ich folgendts tags/welcher war der vierdte Tag Martii durch N. Bürgern zu S. der dann seiner Pflicht/damit er einem ehrbaren Raht zugethan/erlassen/vnd von mir mit dem Bottenendt allermassen/wie oben fol. fac. zufinden/beladen worden/beeden theylen/was mir weiter allergnedigst befohlē/ mit vberschickung der Landscheider nammen/zuwissen gemacht/vnd ihnen angeregten 10. tag Martij zu solchem Werck widerumb angesetzt/gestalt hernacher zu sehen/form. 2.

Vnd demnach allergnedigster Herr/vorerwenter E. Röm. Keys. Maj. allergnedigster befelch/daß ich auch zu diesem werck vnpartheyische Landscheider gebrauchen sol/auß weiset/als hab ich durch angeregten Botten zween Landscheider der N. vnd T. zu mir durch eine offene von mir besiegelte vnd vnterschriebene ladung/for dern lassen/wie folgt/Nota bene, hæc est form. 3.

Weil ich aber bericht/daß die Landscheider nicht jeder zeit von jhrer Herrschafft vnd Obrigkeit beurlaubt werden wöllen/hat mich für gut angesehen/allen zweiffel auffzuheben/deßwegen an der Landscheider Obrigkeit zuschreiben/ wie dann auch beschehen/aller massen wie folgt/hæc est formula 4. & 5.

Daß nun auch die Proceß richtig vnd der gebür nach exequirt seyen/ist auß nachfolgenden Recepisse, welches mir der Bott an statt der relation zugestellt/ zu vernemmen: ist formula 6. zufinden.

Formvla II.

Denunciationes ad partem contra quam, wann die Stein zuerheben.

Wolgeborner Graffe/ewer Gn. seyen mein vnterthenige dienst/vnd was ich sonsten vermag/bevor/gnediger Herr/ewer Gn. werden zweiffels

frey noch in frischer vnentfallener gedechtnuß haben/was gestalt derselbe als ich verordneter Keys. Commissarius, in sachen so ein ehrbar Raht der Statt S. mit ewer G. vnd dem von S. etwa künfftig/in Rechten streittig gewinnen möcht/ newlicher zeit eine denunciation durch einen zu dem endt abgefertigten vnnd beeydeten Botten insinuiren lassen / vnd derselbe den 10. Martii stylo veteri gehn S. zum gülden T. selbsten oder durch jhren Anwaldt zuerscheinen / zeitlichen zu wissen gemacht/ob ich nun wol gentzlichen gemeindt/ vnd entschlossen gewesen/ gestalter massen auff angeregte zeit mit diesem actu zuverfahren / so ist mir doch an jetzo von der Röm Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herren/noch vber den vorigen befelch ein rescriptum commissionis, darinnen mir die besichtigung etlicher Landt/Marck vnd anderer Steinen durch vnpartheyische Landtscheider eynzunemen anbefohlen/wie E. G. auß hiebeygefügter collationirter Copey desselben gnedig zuvernemen/zukommen/weil ich mich nun solchem weitern allergnedigsten befelch/aller vnterthenigst/ gehorsamlich zu folgen schultig erkennet vnd zu dem endt auff vorbestimpten 10. tag Martii zu früher tagzeit vmb 7. vhren gehn S. zum gülden T. zween vnpartheische Landscheider vor mich bescheiden vnd erfordern lassen/als hab E. G. ich angeregte zeit/ stund vnd Mahlstatt vnterthenig anzuzeigen/vnd dieselbe zu diesem actu vnnd was sonsten darzu gehörig/zu fordern nit vmbgehn können/ sollen oder wollen/ vnterthenig bittendt/ mir nit in vngnaden zuvermercken/dz derselbe diß etwas spat zuwissen gemacht dann ob ichs wol gern vnnd lieber bey zeit thun wöllen/ so ist doch solches daher/ daß mir das rescriptum von T. gestriges tags erst zukommen/ zuthun nit müglich gewesen/vnd haben sich E. G. nach diesem gnedig zu richten/ dañ sie erscheinen also oder nicht / soll nicht desto weniger krafft dieses Keys. Befelchs der gebür nach verfahren werden: E. Gn hiemit neben wündtschung glückseliger Regierung vnd aller wolfahrt in den gnadenreichen Schutz deß höchsten empfehlendt. Datum S. 4. Martii/Anno 1595.

FORMVLA III.

Citation an die Landtscheider.

EHrnhaffte / wolerfahrne insonders günstige Freundt/ demnach mir von der Römischen Keyserlichen Majest. vnserm allergnedegsten Herrn ein befelch zukommen / vnnd allergnedigst anbefohlen/iniungirt vnd aufferlegt/daß ich in sachen Commissionis ad memoriam, so ein Ehrbar Raht der Statt S. wider den Herrn/Herrn X Grafse von T. vnnd Herrn zu M. so dann den Edlen vnnd Vesten H. T. von S außbracht/vnpartheyische Landtscheider zu erhebung vnd besichtigung etlicher Marcke vnd andern Steinen vor mich erfordern sol: wann ich nun auff schierstkünfftigen Montag/welcher der 10. tag Martii seyn wirdt/vmb 7. vhren morgendts beede Partheyen zu dem endt gehn S. zum gülden T. vor mich bescheiden/ vnnd aber ich in erfahrung bracht/daß jhr Landscheider vnd der sachen verstendig seyet / vnd derwegen zu diesem werck euch als vnpartheyische zugebrauchen vorhabens/als wil ich euch

ich euch hiemit auß Röm. Key. May. allergnädigsten Befelch/ solchen tag/ stund vnd Mahlstatt ernennt haben/ fleissig gesinnend/ jhr wollet als dann daselbsten gehorsamlich erscheinen/ vnd euch vmb die gebür in dieser Sachen gebrauchen lassen/ welches ich mich gegen euch gäntzlichen versehe/ damit nicht not seye/ weitere Mittel zu suchen/ darnach jr euch zu richten. Datum S. ꝛc.

FORMVLA IV.

Wie der Commissarius an eine Statt schreibe/ daß sie jme einen Landschieder zuschicke.

DJeweil mir vor wenig tagen von der Röm. Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ eine Commission vnnd gnädigster Befelch/ so auff ansuchen Herrn vnd Burgermeister vnd Raht der Statt S. wider den Herrn Graffen von J. vnd J. T. von S. ertheilt zukommen/ vnd in denselben mir allergnädigst inmungirt vnd aufferlegt/ daß ich durch vnpartheyische Landscheider/ etliche Land/ Marck/ vnnd andere Stein/ besichtigen vnd erheben lassen soll/ wann mirs nun an vnpartheyischen Landschiedern mangeln wil/ als hab ich nicht vmbgehen können/ E. F. W. hiemit zu ersuchen/ vnd ob sie etwa bey jnen Landscheider hetten nachzuforschen/ freundt fleissig bittend/ da deren bey jhnen zu finden/ einen auff schierst künfftigen Montag/ welcher der 10. tag Martij seyn wirdt/ auff meine Vnkosten hierinn abzufertigen/ vnd jm das Wirtshauß zum gülden T. zu benennen: daran thun E. F. W. was der Keys. May. Befelch gemäß ist/ vnnd neben dem mir solches gegen dieselbe der gebür nach zu rechnen stehet/ so bin ichs vmb dieselbe für meine Person eusserstes meinem vermögen nach zu beschulden geneigt/ willig vnd bereit/ dieselbe/ neben wündschung glücklicher Regierung/ in GOttes gnadenreichen Schutz vnnd mich derselbe hiemit empfehlend. Datum 5. den 8. tag Monats Martij, anno 1595.

FORMVLA V.

Der vorigen gleich/ an einen Beampten.

EHrnhaffter/ fürnemmer/ insonders günstiger Herr vnnd guter Freundt/ demnach mir von der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ ein Befelch zukommen/ vnd darinnen allergnädigst/ daß ich wegen Burgermeister vnd Raht zu S. durch vnpartheyische Landschieder etliche Stein besichtigen vnd erheben lassen soll/ aufferlegt/ vnd aber ich bericht/ daß J. T. ein Landscheider zu L. vnter dem Herrn N. Graffen gesessen seye/ vnnd als E. V. als Beampten daselbst jm zu gebieten/ als ist an dieselbe mein begeren/ sie woll doch jn dahin vermögen/ daß er an schierst künfftigen Montag/ den zehenden Martii zu früher tagzeit erscheine/ inmassen ich jn durch einen offnen Brieff selbsten zu oben angezogenem end beruffen: daran thun E. V. was dem Keys. Befelch gemäß ist/ vnd bin ichs hinwider zu verschulden geneigt. Vns hiemit Göttlichen Gaden empfehlend. Datum S. ꝛc.

FORMVLA VI.

Recepiſſe auff vorgeſetztes anſuchen.

VOn dem Herrn Keyſ. Commiſſario hat mir vnterſchriebener/ zeiger dieſer Bott ein Schreiben/ daß Q. H. geſchworner Landſcheider/ mein Ampts anbefohlener/ ſich auff nechſten Montag/ welcher der 10. diß zukehenden Monats ſeyn wirdt/ gen S. verfügen ſoll/ betreffend/ in die Kellerey S. wol geantwort/ vnnd iſt mehr angeregtem H. allbereit befohlen worden/ ſich auff angeregten tag zu rechter zeit naher S. zu verfügen/ vrkundlichen iſt jme diß recepiſſe zugeſtellt worden. Signatum S. &c.

E. M. Keller
daſelbſten.

Ende deß Andern Theils/ vnd alſo deß gantzen Formularij Commiſſionum.

SOLI DEO GLORIA.